This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

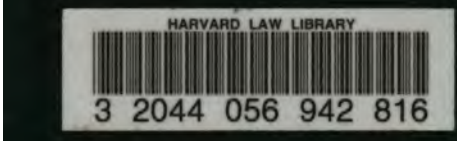
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 942 816

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932

Austria

Die

gegenwärtige österreichische

Preßgesetzgebung.

Systematische Darstellung

und

Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen

über das Autorrecht

und der

Pressepolizeigesetzgebung

mit einer einleitenden Abhandlung

über das

Autorrecht im Allgemeinen.

Von

Peter Harum,

Dr. jur. und phil., ö. o. Prof. des österr. Civil- und gemeinen deutschen Privatrechtes an der k. k. Universität zu Pest.

Wien, 1857.

Verlag von Friedrich Manz.

I. MILIKOWSKI
LEMBERG

Neuer juridischer Verlag von Friedrich Manz in Wien.

Handbuch
der
österr. Verwaltungs-Gesetzkunde.

Nach dem
gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung bearbeitet
von
Dr. Moriz von Stubenrauch,

k. k. o. ö. Professor des österr. Verfassungsrechts und der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde an der Wiener Universität, Präses der administrativen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission zu Wien ꝛc.

Zweite
verbesserte und mit den Gesetzen bis zum September 1856 vermehrte Auflage.
Zwei Bände.
Gr. 8. Brosch. Preis 12 fl. C. M.

Handbuch
der
Gesetze und Verordnungen,
welche für die
Polizei-Verwaltung
im österreichischen Kaiserstaate seit dem Jahre 1740 erschienen sind.

Von
Adalbert Zaleisky,
dirigirendem Obercommissär der k. k. Polizei-Direction in Wien.

Nachtragsheft:
die vom 1. Juli 1854 bis Ende December 1855 bekannt gewordenen Gesetze und Verordnungen enthaltend.
Gr. 8. Brosch. Preis 1 fl. 24 kr. C. M. oder 18 Ngr.
Die früher erschienenen drei Bände, die Verordnungen von 1740 bis Ende Juli 1854 enthaltend, kosten 20 fl.

Die

gegenwärtige österreichische

Preßgesetzgebung.

Systematische Darstellung

und

Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen

über das Autorrecht

und der

Presspolizeigesetzgebung

mit einer einleitenden Abhandlung

über das

Autorrecht im Allgemeinen.

Von

Peter Harum,

Dr. jur. und phil., ö. o. Prof. des österr. Civil- und gemeinen deutschen Privatrechtes
an der k. k. Universität zu Pest.

Wien, 1857.

Verlag von Friedrich Manz.

Das Recht der Ueberſetzung wird ſich vorbehalten.

APR 12 1932

Vorrede.

Die Aufforderung meines Herrn Verlegers, meine frühere Schrift über die Preßordnung vom 27. Mai 1852 neuerlich in seinem Verlage erscheinen zu lassen, veranlaßte mich, die Umarbeitung derselben zu unternehmen, und sie in anderer Form dem Publicum vorzulegen. Da unter den die Presse betreffenden Rechtsverhältnissen jene, welche sich auf das Autorrecht beziehen, nicht nur das juristische, sondern auch das allgemeine Interesse in weit überwiegendem Maße in Anspruch nehmen, und da der einschlägige Zweig unserer Gesetzgebung bisher noch gar keine eingehende Bearbeitung gefunden hat, ungeachtet er einer solchen zum richtigen Verständnisse mehr als irgend ein anderer bedarf; so stellte ich mir die Untersuchung und Erörterung dieser Rechtsverhältnisse und ihrer gesetzlichen Normirung zur Hauptaufgabe. Da übrigens noch keine Gesetzgebung diesen Rechtsstoff vollständig zu beherrschen und unter erschöpfende Normen zu fassen vermochte, so schien es hier vor Allem nothwendig, die Principien, welche der modernen Gesetzgebung über das Autorrecht zu Grunde liegen, und deren Entwickelung darzulegen. Ich stellte daher diese Erörterungen über das Autorrecht im Allgemeinen in einer besondern Abtheilung voran, und unterließ nicht, auch in der folgenden Abtheilung über das Autorrecht nach der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung stets auf die ausländische Legislation und Literatur Rücksicht zu nehmen und hinzuweisen. So kam es, daß diese beiden neu ausgearbeiteten Abtheilungen den bei weitem überwiegenden Theil der vorliegenden Schrift bilden, während

meine ältere Schrift über die Preßordnung, welche eigentlich zu dieser Arbeit den Anlaß gab, nur als letzte Abtheilung derselben, übrigens gleichfalls in neuer Bearbeitung, hinzugefügt ist. Bei dieser Umarbeitung bestrebte ich mich einerseits, die preßpolizeilichen Bestimmungen seit dem Erscheinen der Preßordnung in möglichster Vollständigkeit an letztere und deren Erläuterung anzuschließen; anderseits hielt ich es für angemessen, die in die ältere Schrift anhangsweise aufgenommenen und erörterten Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung finden, nunmehr ganz wegzulassen, da die Ausscheidung derselben aus dem allg. Strafgesetze eine rein äußerliche, willkürliche ist, und da sie doch nur aus dem Zusammenhange des ganzen Strafgesetzes befriedigend erläutert und aufgefaßt werden können.

Diese kurze Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Schrift mag den etwas losen Zusammenhang ihrer Bestandtheile und den nicht ganz bezeichnenden Gesammttitel derselben erklären, und wo möglich — entschuldigen. Ob sie ihrem Inhalte nach der selbstgestellten Aufgabe entspricht, darüber werden die Leser entscheiden; mir erübriget hier nichts, als jenen geehrten Freunden, die mich mit literarischen Hilfsmitteln für diese Arbeit unterstützten, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, einen Dank, den ich um so lebhafter fühle, da ich bei dem traurigen Zustande unserer Bibliothek außer meinen eigenen Mitteln lediglich auf derartige freundschaftliche Unterstützung angewiesen war.

Pesth, im October 1856.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

Das Autorrecht im Allgemeinen.

A) Historische Entwickelung des Autorrechtes.

Seite

Zeit vor Erfindung der Buchdruckerkunst (§. 1) 1
Nach Erfindung derselben. Privilegienschutz (§. 2) 2
Entwickelung der Rechtsanschauung und Gesetzgebung:
a) in Frankreich (§. 3) 3
b) in England (§. 4) 7
c) in Holland und Belgien (§. 5) 8
d) in Deutschland. Kaiserliche und landesherrliche Privilegien (§. 6) 9
Aeltere Versuche der Begründung des Autorrechtes. Thurneisen, Pütter (§. 7) . 11
Kant, Fichte, Hegel (§. 8) 13
Anregung der Bundesgesetzgebung und neuere Versuche zur Begründung des Autorrechtes (§. 9) 15
Bluntschli, Jolly (§. 10) 17
Oesterreichische Literatur hierüber (§. 11) 19
Aeltere deutsche Particulargesetzgebung (§. 12) 20
Aeltere österreichische Gesetzgebung (§. 13) 23
Bundesgesetzgebung (§. 14) 25
Neueste Particulargesetzgebung (§. 15) 28

B) Kritische Beleuchtung der Theorien über das Autorrecht.

a) Theorie des geistigen (oder literarischen) Eigenthums (§. 16) 29
Unanwendbarkeit des Eigenthumsbegriffes auf dieses Rechtsverhältniß (§. 17) . 30
Die dem Autor beigelegten Befugnisse lassen sich daraus nicht ableiten (§§. 18, 19) 33
b) Ansicht Weiske's (§. 20) 41
c) Kant, Neustetel, Elvers (§. 21) 43
d) Theorie Bluntschli's (§. 22) 44
e) Jolly (§. 23) 47
f) Theorie Renouard's (§. 24) 48

Seite
Das Autorrecht ist nicht bloßes Vermögensrecht (§§. 25, 26) 52
Widerlegung der Einwendungen Jolly's (§§. 27, 28) 57
Unterschied des Autorrechtes und der Industrieprivilegien (§. 29) 62

II. Abtheilung.

Das Autorrecht nach den Bestimmungen der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung.

Quellen (§. 1) 65
I. Der Begriff des Autorrechtes (§. 2) 67
II. Object des Autorrechtes. Im Allgemeinen (§. 3) 70
A) Literarische Werke.
Der innere Werth oder ein gewisser Umfang derselben kann hier nicht maßgebend sein (§. 4) 70
Merkmale eines literarischen Werkes (§§. 5—9) 72
Zusammenstellungen und Compilationen 75
Uebersetzungen 76
Kritische Textesherstellung 76
Herausgabe von Volksliedern, Sagen u. dgl., sowie von alten Manuscripten, Urkunden u. s. w. 78
Zeitungsnotizen, telegraphische Depeschen 81
Annoncen, Inserate 82
Gesetze und Verordnungen (§. 10) 84
Officielle Acten (§. 11) 88
Proceßschriften und Plaidoyers, Gutachten der Sachverständigen, Reden der Deputirten 89
Sammlungen derselben 90
Vorträge der Professoren, Predigten, geistliche Reden, bischöfliche Hirtenbriefe (§. 12) 92
Briefe (§. 13) 94
Geographische und topographische Karten u. s. w. (§. 14) 98
B) Werke der Kunst.
Begränzung der hier in Frage kommenden Objecte (§. 15) 100
Musikalische Werke (§. 16) 101
Werke der bildenden Kunst. Umfang der Bedeutung dieses Ausdruckes (§. 17) . 105
Erforderniß der selbstständigen Bestimmung derselben (§. 18) 108
Beschränkung der Nothwendigkeit des ausdrücklichen Vorbehaltes des Autorrechtes (§. 19) 111
III. Subject des Autorrechtes (§. 20) 114
A) Subject des selbstständigen, ursprünglichen Autorrechtes.
Urheber, Besteller eines Werkes (§. 21) 114
Herausgeber von Sammelwerken (§. 22) 117
Herausgeber anonymer oder pseudonymer Werke (§. 23) 122
Erben des Autors (§. 24) 123

Seite

Posthume Werke; Verlagsrecht daran (§. 25) 126
Recht zur öffentlichen Aufführung derselben (§. 26) 130
Gemeinschaft des Autorrechtes (§. 7) 132
Rechtsverhältniß der gemeinschaftlichen Autoren unter einander (§. 28) . . 134
Autorrecht juristischer Personen (§. 29) 138
insbesondere des Staates (§. 30) 139

B) Subject des übertragenen, abgeleiteten Autorrechtes (§. 31) . 142
a) Uebertragung des Autorrechtes im Allgemeinen (§. 32) 142
Umfang stillschweigender Uebertragungen (§. 33) 145
Bei Werken der bildenden Kunst (§. 34) 147
b) Verlagsvertrag. Wesentlicher Inhalt desselben (§. 35) 148
Zulässigkeit des Zwanges zur Erfüllung des Vertrages gegen den Autor (§. 36) 154
Umfang der Uebertragung (§. 37) 156
Uebergang der beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben (§. 38) 161
Haftung des Autors (§. 39) 163
Vertrag über die Gestattung der öffentlichen Aufführung (§. 40) 165
Zwangsweise Uebertragung des Autorrechtes (§. 41) 166

IV. Formelle Bedingungen des Autorrechtes (§. 42) 168
Wesentliche Förmlichkeiten (§. 43) 170
Bei ausländischen Werken (§. 44) 172
Bei Werken der bildenden Kunst (§. 45) 173
Hinsichtlich specieller autorrechtlicher Befugnisse (§. 46) 174

V. Dauer des Autorrechtes. Zeitberechnung (§. 47) 176
Anonyme und pseudonyme Werke (§. 48) 179
Privilegirte Schutzfrist (§. 49) 182
Werke der bildenden Kunst (§. 50) 182
Unerlaubte Ankündigung eines rechtmäßigen Nachdrucks (§. 51) 185
Schutzfrist des Rechtes zur öffentlichen Aufführung (§. 52) 186
Vor diesem Gesetze bereits erschienene Werke (§. 53) 186

VI. Verletzung des Autorrechtes. Im Allgemeinen (§. 54) 189
A) Durch unbefugte mechanische Vervielfältigung (§. 55) 189
a) bei literarischen Werken. Auszüge (§. 56) 192
Citate. Sammelwerke (§. 57) 194
Text des Gesanges und Composition (§. 58) 198
Uebersetzungen (§. 59) 200
Wahl des gleichen Titels (§. 60) 201
b) bei musikalischen Compositionen (§. 61) 202
c) bei bildlichen und plastischen Kunstwerken (§. 62) 207
B) Durch unbefugte öffentliche Aufführung (§. 63) 211
öffentliche Vorlesung (§. 64) 214
dramatisch-musikalische Werke (§. 65) 214
C) Durch unbefugte Verbreitung (§§. 66, 67) 216

Seite

VII. Rechtsfolgen der Verletzung des Autorrechtes (§. 68) 219
A) Civilrechtliche Folgen. Aufhebung der Verletzung (§. 69) 222
Herausgabe des Gewinnes (§. 70) 225
Entschädigung (§. 71) 227
Entschädigungsberechtigte (§. 72) 228
Entschädigungsverpflichtete (§. 73, 74) 230
Maß der Entschädigung (§. 75) 234
Im Falle des partiellen Nachdrucks oder widerrechtlichen ersten Abdruckes (§. 76) 238
Im Falle unbefugter öffentlicher Aufführung (§. 77) 239
Nachweis des Autorrechtes (§§. 78, 79) 240
Verjährung (§. 80) 245
B) Strafrechtliche Folgen. Begehren der strafrechtlichen Verfolgung (§. 81) 246
Subject und Thatbestand des Vergehens (§. 82) 249
Unbefugte öffentliche Aufführung (§. 83) 251
Strafen (§. 84) 251
Adhäsionsproceß (§. 85) 253
Concurrenz mit anderen strafbaren Handlungen (§. 86) 254
VIII. Competenz hinsichtlich der Verletzung des Autorrechtes (§. 87) 255
IX. Internationaler Schutz des Autorrechtes.
a) Fremdländische Gesetzgebung hierüber (§. 88) 259
b) Oesterreichische Gesetzgebung (§§. 89, 90) 263
Staatsverträge (§. 91) 268

Anhang.

I. A. h. Patent vom 19. Oct. 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums 271
II. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien vom 22. Mai 1840 . . . 284

III. Abtheilung.

Die österreichische Preß-Polizei-Gesetzgebung.

Preßordnung vom 27. Mai 1852 292

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Objecte der Preßordnung (§. 1) 293
Aeußere Erfordernisse der Druckschriften (§. 2) 294
Hinterlegung eines Probeexemplares (§. 3) 295
Abgabe von Pflichtexemplaren (§. 4) 297
Strafbestimmung zu §§. 2—4 (§. 26) 298

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

Seite
Bestimmungen der Gewerbsgesetze (§. 5) 298
Vorschrift hinsichtlich der Verbreitung von Druckschriften (§. 6) 302
Verbot des Hausirhandels mit Druckschriften und der Plakate (§. 7) 303
Strafbestimmung zu §§. 5—8 (§. 27) 305

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.
Gesetzlicher Begriff derselben (§. 9) 306
Erforderniß einer Concession (§. 10) 305
Einstellung wegen Mangels der Concessionsausweisung (§. 11) 308
Eigenschaften des Redacteurs (§. 12) 309
Cautionspflicht (§. 13) 311
Cautionsbetrag (§. 14) 312
Art und Ort des Erlages (§. 15) 313
Haftung der Caution (§. 16) 315
Einbringung des verfallenen Betrages (§. 17) 315
Ergänzung der Caution und Ausweisung darüber (§. 18) 316
Uebergangsbestimmung hinsichtlich der schon bestandenen period. Druckschriften (§. 19) 316
Strafbestimmung zu §§. 9—19 (§. 28) 316
Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen (§. 20) 317
" " " " " und von strafgerichtlichen Verfügungen (§. 21, 1. Absatz) 318
Strafbestimmung zu §§. 20 und 21, 1. Absatz (§. 29) 318
Verbot von Zusätzen und Bemerkungen zu strafgerichtlichen Verfügungen, sowie der Weiterverbreitung oder des Abdrucks mit Beschlag belegter und als strafbar erklärter Druckschriften (§. 21, 2. Absatz) 319
Strafbestimmung zum 2. Absatze des §. 21 (§. 30) 320
Einstellung wegen staatsgefährlicher Richtung der periodischen Druckschrift (§. 22, 1. Absatz) 320
Strafe der weitern Veröffentlichung einer eingestellten periodischen Druckschrift (§. 31) 322
Verbot nichtperiodischer inländischer Druckschriften (§. 22, 2. Absatz) 322

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften (§. 23) 322
Ueberwachung ausländischer Bücherſendungen 323
Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisionsgeschäftes 328

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften (§. 24) 333
Ausnahmsweise Bewilligung zum Bezuge verbotener Druckschriften 334
Vorschrift für öffentliche Versteigerungen 335
Strafbestimmung zu §. 22, 2. Absatz — 24 (§. 32) 335
Behandlung der in Verfall erklärten Druckschriften 336

VI. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme (§. 25) 336

Seite

VII. Abſchnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preßordnung 338
Verbot von Mittheilungen über militäriſche Operationen u. dgl. 338

VIII. Abſchnitt.

Verantwortlichkeit für den ſtrafbaren Inhalt der Druckſchriften . 339
Nach den allgemeinen Strafgeſetzen (§. 33) 339
Verantwortlichkeit wegen Vernachläſſigung pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit und Ueberge; Subjecte derſelben (§§. 34—36) 339
Umfang derſelben (§. 37) 342
Strafbeſtimmungen hierüber (§§. 38—40) 343
Strafvollziehung (§. 41) 344

IX. Abſchnitt.

Von der Zuſtändigkeit der Behörden in Preßſachen (§§. 42, 43) . . 345

X. Abſchnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugniſſes (§. 44) 349

XI. Abſchnitt.

Von der Verjährung (§. 45) 349

I. Abtheilung.

Das Autorrecht im Allgemeinen.

A) Hiſtoriſche Entwickelung des Autorrechtes.

§. 1.

Schon im Alterthume finden wir die Anerkennung einer gewiſſen Rechtsbeziehung des Autors einer Schrift zu ſeinem Geiſtesproducte. Martial, welcher in mehreren ſeiner Epigramme ſich über die Ausbeutung ſeiner Gedichte durch Andere ausläßt, vergleicht in einem derſelben (lib. I, ep. 53) ſeine Verſe mit ſeinen Kindern, und bezeichnet Denjenigen, der ſie ſich aneignet, als plagiarius [1]). Dieſer Ausdruck erhielt ſich dann als Zeugniß des Rechtsbewußtſeins im bleibenden Sprachgebrauche. Da aber dieſe Beziehung des Autors zu ſeinem Werke zunächſt nur eine thatſächliche und von zu allgemeiner, geiſtiger Natur iſt, als daß ſie ſich zu einer beſtimmten äußeren Rechtsform hätte geſtalten laſſen, ſo fand jener Rechtsgedanke keine weitere Entwickelung. Bei der Schwierigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung der Geiſtesproducte im Wege des Abſchreibens konnte ein ausſchließliches Recht hierzu dem Autor keinen entſprechenden Lohn für ſeine Geiſtesarbeit verſprechen, und er würde nur in anderer Beziehung, nämlich hinſichtlich der Verbreitung ſeines Ruhmes und des Gewinns an Ehre, dadurch verloren haben. So mußte der Autor ſich begnügen, den Lohn ſeiner Thätigkeit in der Freude des Schaffens, in der ehrenden Anerkennung

[1]) Im Sinne des römiſchen Rechtes begeht ein plagium, wer Kinder oder Sklaven ſtiehlt oder einen Freien als Sklaven kauft oder verkauft.

ſeines Volkes, welche in der Regel auch materielle Vortheile gewährte, in dem Ruhme ſeines Namens und etwa auch in Gunſtbezeugungen der Großen zu ſuchen.

Privilegienſchutz.

§. 2.

Die Umwälzung, welche die Erfindung der Buchdruckerkunſt in dieſen Verhältniſſen hervorbrachte, bot erſt die Möglichkeit, für die Rechtsbeziehung des Autors zu ſeinem Werke die nöthige materielle Grundlage zu gewinnen; doch war man weit davon entfernt, dieſelbe ſogleich anzuerkennen und in richtiger Form zu geſtalten. In den erſten Zeiten der Buchdruckerkunſt wurden natürlich meiſt alte Werke gedruckt, die Bibel, einzelne Claſſiker u. dergl., bei denen ein Recht des Autors nicht mehr in Frage kommen konnte, ſondern nur das Recht des Druckers oder Verlegers. Dazu kam, daß die Drucker und Buchhändler dem Geiſte ihrer Zeit gemäß ſich ſogleich zünftig abſchloſſen, und nun ihre Rechte als Corporation geltend machten, alſo mit viel größerem Gewichte, als dieß von Seite der vereinzelten Autoren geſchehen konnte, deren Anſpruch auf ein Entgelt ihrer Thätigkeit nur factiſch hie und da in der Honorarzahlung von Seite der Herausgeber Anerkennung fand. Daß übrigens der Herausgeber eines Werkes in ſeinem Unternehmen geſchützt werden müſſe, und zwar dadurch, daß man ihm ein ausſchließliches Recht des Abdruckes einräumte, erkannte man frühzeitig; nur ſuchte man die Begründung dieſes Schutzes nicht in einem Rechte des Autors, ja überhaupt nicht in einem allgemeinen Rechtsſatze, ſondern (wie es hinſichtlich der ſchon vorhandenen alten Werke auch nicht anders ſein konnte) in Privilegien, in ſpeciellen Begünſtigungen der Staatsgewalt, ganz im Geiſte jener Zeit, wo man allgemein nicht von dem Grundſatze ausging: „Alles, was nicht verboten iſt, iſt erlaubt“, — ſondern von dem entgegengeſetzten: „Alles, was nicht erlaubt iſt, iſt verboten.“

Da hiermit die Rechtsfrage in eine bloße Gnadenſache umgewandelt war, ſo kann es nicht Wunder nehmen, daß in der Behandlung derſelben ſich keine feſte Regel, kein Princip, ſondern nur Willkür erkennen läßt. Man verlieh derartige Privilegien bald auf immer, bald auf längere, bald auch auf ſehr kurze Zeit; bald den Verlegern, was in den erſten Zeiten der gewöhnliche Fall war, bald aber auch den Autoren, — die jedoch deshalb ihr Werk noch keineswegs ſelbſt drucken

oder verkaufen durften, was gegen die Zunftrechte der Buchdrucker und Buchhändler verstoßen hätte, — ja sogar dritten, zum Werke in gar keiner Beziehung stehenden Personen [1]). Das älteste bis nun bekannte Privilegium ist das von der Republik Venedig 1494 dem Herrmann Lichtenstein für den Abdruck des „Speculum historiale Vicentii Bellovacensis" verliehene, welches Johann Stef. Pütter in seiner Schrift: „Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechtes", Göttingen 1774 anführt, wo sich auch noch weitere Notizen über die ersten Bücherprivilegien finden (S. 23, 24) [2]).

Entwickelung der Rechtsanschauung und Gesetzgebung

a) in Frankreich.

§. 3.

Doch bald wurden auch die Interessen des Publicums gegen die Privilegien geltend gemacht, zunächst gegen die Verleihung von Privilegien für die alten Werke, deren Herausgabe gar keine literarische Thätigkeit in sich schloß, ja oft nicht einmal das Verdienst hatte, die erste zu sein. Die Frage rief in Frankreich einen langen und lebhaften Streit hervor, und schon in einem im Jahre 1579 vor dem Gerichtshofe von Paris verhandelten Processe erklärte der General-Advocat Brisson [3]), daß diese Privilegien „wahre Monopole, und von großem Belange für die allgemeine Freiheit seien, besonders wenn sie für den Wiederabdruck schon gedruckter Bücher verliehen werden, was Jedem frei bleiben müsse. Allerdings sei es gerecht, daß Jene, welche Manuscripte

---

[1]) Belege hiefür finden sich in dem „Traité des droits d'auteurs" par Augustin Charles Renouard, Rath des französischen Cassationshofes, Tome I. Paris 1838, S. 108 u. ff. Wenn auch in diesem Werke nur das Privilegienwesen und die Gesetzgebung darüber in Frankreich dargestellt wird, so dient es doch auch zur Beleuchtung dieser Zustände in anderen Ländern, da die Buchdruckerkunst sogleich Gemeingut aller civilisirten Nationen wurde, und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse sich bei allen anfänglich gleichmäßig entwickelten.

[2]) Paul Laboulaye in seinen „Studien über das literarische Eigenthum in Deutschland" in der „Revue historique de Droit français et etranger" führt als ältestes Beispiel ein Privilegium des Bischofs von Bamberg vom J. 1490 (?) für einen liber missalis an (Krit. Uebersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. III. Bd. S. 469.)

[3]) S. Renouard l. c. S. 111 u. ff.

gekauft oder ein neues Buch durch ihre Kunst hervorgebracht haben, dafür ihre Privilegien genießen; allein nicht für alte Bücher, deren Drucklegung Jedem frei stehen muß, denn sonst würde man dieselben nur vertheuern." Während sich die Praxis der Gerichtshöfe dieser Ansicht zuneigte, fand es die sich immer mehr concentrirende königliche Gewalt in ihrem Interesse, sowie sie sich die Genehmigung der Drucklegung eines jeden Werkes (Censur) vorbehalten hatte, auch das gewerbliche Privilegium in jedem Falle besonders zu ertheilen, was im J. 1647 durch den Kanzler Séguier der Corporation der Buchhändler ausdrücklich auch mit Bezug auf die alten Werke als Wille des Königs erklärt wurde [1]). Doch konnten die Interessen des Publicums nicht völlig unberücksichtigt bleiben; so wurde durch einen Erlaß des Staatsrathes vom J. 1592 der Abdruck der Erbauungsbücher, sowie des Code Henri allen Buchhändlern freigegeben wegen Mangels an diesen Büchern, trotz der darauf ertheilten Privilegien; und in den Buchhändler-Statuten vom J. 1618, Art. 33, wurde verboten, eine Verlängerung der Privilegien für neue Ausgaben von Werken anzusuchen, wenn dieselben nicht durch Zusätze vermehrt wurden, eine Bestimmung, die später noch öfters wiederholt, jedoch wenig beachtet wurde.

Die Pariser Universität in ihrem Streben, ihren früheren Einfluß auf die Presse wieder herzustellen, erhob wiederholt Einsprache gegen

---

[1]) Ren. l. c. S. 121. Was die vorläufige Genehmigung der Drucklegung anbelangt, welche bald mit der Privilegiumsertheilung auch in der Gesetzgebung zusammengeworfen wurde, so wurde dieselbe zuerst in der Form eines allgemeinen Gesetzes in der Bulle Papst Leo X. vom 4. Mai 1515 als erforderlich erklärt. Eine Ordonnanz Königs Franz I. vom 13. Juni 1521 an die Pariser Universität sprach zuerst das Verbot aus, Bücher ohne Genehmigung der Universität und der theologischen Facultät und ohne vorläufige Prüfung derselben herauszugeben oder zu verkaufen. Ein ähnliches Edict war von Kaiser Carl V. unterm 8. Mai 1521 für seine Länder ergangen. Allein auch die Parlamente ertheilten factisch diese Genehmigung und erließen Verbote, wodurch jenes Recht der Universität bald untergraben wurde; und in einer Ordonnanz Franz I. von Montpellier 8. Dec. 1537 wird die Hinterlegung eines Exemplars jedes in Druck erscheinenden Werkes bei der königl. Bibliothek vorgeschrieben mit der Bemerkung, daß dadurch an der Nothwendigkeit einer vorläufigen Genehmigung „de nous ou de justice" nichts geändert werde. Endlich zog die königliche Gewalt dieses Recht ganz an sich, indem durch die königl. Declaration vom 11. Mai 1612 den Behörden die Ertheilung der Bewilligung zur Drucklegung gänzlich entzogen, und für jeden Fall die Erwirkung eines Patentes mit dem großen Siegel vorgeschrieben wurde, eine Bestimmung, die später noch öfter erneuert wurde. Als Curiosum sei noch erwähnt, daß König Franz I., als die Religionswirren ihren höchsten Grad erreichten,

dieſe Entwickelung des Privilegienſyſtemes, welche ſowohl in den erwähnten Statuten von 1618, als in denen von 1649 und im Reglement von 1688 ihren Ausdruck gefunden hatte; und in ihren Vorſtellungen dagegen wird zuerſt das Recht der Autoren, ihre Bücher ſelbſt zu verkaufen, gegenüber den Buchhändlern in Schutz genommen [1]). Da die Privilegien mehr zum Schutze der Verleger als der Autoren dienten, ſo drängte ſich immer mehr die Frage auf, welchen Anſpruch jene darauf haben. Ein im Jahre 1720 erſchienenes Pamphlet (Mémoires sur les vexations qu'exercent les libraires et imprimeurs de Paris) beantwortete dieſe Frage ſehr zu Ungunſten der Verleger; und ſelbſt Louis d'Héricourt weiß in einem 1725 erſchienenen Memoire für die Pariſer Buchhändler gegen die Buchhändler in der Provinz, welche verlangten, daß nach Ablauf der Privilegien das Recht des Abdrucks allen Buchhändlern Frankreichs gleichermaßen frei ſtehe, die Rechte der von ihm in Schutz genommenen Verleger nicht beſſer zu begründen, als indem er ſie auf die Erwerbung des Manuſcriptes vom Autor zurückführt. Er ſagt: „Nicht zufolge der Privilegien, welche der König den Buchhändlern verleiht, ſind ſie Eigenthümer der Werke, welche ſie drucken laſſen, ſondern einzig durch die Erwerbung des Manuſcriptes, deſſen Eigenthum ihnen der Autor gegen ſein Honorar überträgt. Sowie es dieſem ausſchließlich zuſtehe, könne auch nur er es einem Andern übertragen, und das königliche Privilegium könne nichts dazu thun [2])." So wird von ihm die Theorie des Schrifteigenthums im Intereſſe der Verleger ausgeführt. Dieſe Auffaſſung vertraten dann auch Diderot, Voltaire und Linguet, welch' letzterer das königl. Privilegium nur als das Siegel, die Gewähr eines ruhigen Genuſſes, nicht aber als die Quelle desſelben erklärt [3]). Der Umſtand, daß die Vorkämpfer des Rationalismus die Idee des Schrifteigenthums adoptirten, dürfte zu ihrer allgemeinen Verbreitung und Einbürgerung nicht wenig beigetragen haben.

Der gegebene Anſtoß zur Hervorhebung der Rechte der Autoren konnte nicht verfehlen, ſich auch der Geſetzgebung mitzutheilen, wenn ſie

---

mit Patent vom 13. Jänner 1534 ein allgemeines Verbot, etwas zu drucken, erließ bei Strafe des Strange s; doch wurde dieſes Patent vom Parlamente nicht regiſtrirt, und auf das Erforderniß einer vorläufigen Genehmigung reſtringirt. Ren. S. 40 u. ff.

[1]) Ren. l. c. S. 133, 146.

[2]) Ren. l. c. S. 157 u. ff.

[3]) Ren. l. c. S. 175.

auch noch an der Form des Privilegiums festhielt. Ein Erlaß des Staatsrathes vom 20. März 1777 verfügte zu Gunsten der Nachkommenschaft Fenelon's, daß die Verlängerung der Privilegien den Buchhändlern nur mit Bewilligung der Erben des Autors verliehen werden könne; und unter dem 30. August 1777 erfolgte ein neues Reglement über die Privilegien, welches zu einer ganz eigenthümlichen Gestaltung des Autorrechtes führte. In Betracht nämlich, „daß das Verlagsprivilegium eine in der Gerechtigkeit begründete Gnade sei, welche, wenn sie dem Autor verliehen wird, zum Zwecke hat, ihn für seine Arbeit zu belohnen, und wenn sie dem Buchhändler verliehen wird, ihm die Hereinbringung seiner Kosten zu sichern, und daß mit Rücksicht auf diese verschiedenen Zwecke die Privilegien auch von verschiedener Dauer sein müssen", wurde im Art. 5 verfügt, daß wenn ein Autor auf seinen Namen ein Privilegium erlangt, er das Recht habe, sein Werk selbst zu verkaufen, und sein Privilegium für sich und seine Erben auf ewige Zeiten zu genießen; wenn er es aber einem Buchhändler abtritt, werde es durch das bloße Factum der Cession auf die Lebenszeit des Autors beschränkt [1]). — Die französische Gesetzgebung während und nach der Revolution geht durchaus von der Idee des literarischen Eigenthums aus, wenn sie dieselbe auch in ihren Bestimmungen keineswegs festhält. Das Gesetz vom 19.—24. Juli 1793 gibt den Autoren literarischer und artistischer Werke das ausschließende Recht zu deren Veröffentlichung und Vertrieb für ihre Lebenszeit, und ihren Erben oder Rechtsnachfolgern noch durch 10 Jahre nach ihrem Tode (Art. 1—3). Das kais. Decret vom 5. Februar 1810 gibt dieses Recht dem Autor und seiner Witwe, wenn die Ehepacten ihr darauf Anspruch geben, auf deren Lebenszeit und ihren Kindern auf 20 Jahre, mit der Befugniß, dasselbe wem immer zu cediren (Art. 39, 40). Das Gesetz vom 8. April 1854 endlich gewährt den Witwen der Autoren dieß Recht gleichfalls auf ihre Lebenszeit und den Kindern auf 30 Jahre, entweder vom Tode des Vaters oder von Erlöschung der Rechte der Witwe an gerechnet. In Ansehung der übrigen Rechtsnachfolger gilt noch die Bestimmung des Gesetzes von 1793 [2]).

---

[1]) Ren. l. c. S. 167 u. ff.

[2]) Die Bestimmungen über das specielle Recht zur öffentlichen Aufführung dramatischer Werke werden in der II. Abtheilung dieser Schrift berührt werden.

b) in England.

§. 4.

In England bedurfte es keines Privilegiums zum Drucke eines Werkes [1]). Der erste gesetzgeberische Act über dieses Recht (copy-right) war das Statut der Königin Anna vom J. 1710, cap. 9, welches den Autoren noch ungedruckter Werke das ausschließliche Recht der Drucklegung und Veröffentlichung auf 14 Jahre einräumt, und wenn der Autor nach Ablauf dieses Zeitraumes noch lebt, ihm dieß Recht auf weitere 14 Jahre zugesteht, unter gleichzeitiger Verpönung des Nachdrucks. Die späteren Gesetze (41, Georg III. c. 107; 54, Georg III. c. 156), namentlich das letztere (vom 29. Juli 1814) enthalten nähere Detailbestimmungen über dieses Recht, ohne es dadurch in seiner Natur zu verändern; so spricht das letzterwähnte Gesetz allerdings wiederholt von einem Eigenthum des Autors an seinem Werke, bestimmt aber doch im Art. 4 dessen Recht dahin, daß er und seine Rechtsnachfolger während 28 Jahren vom Erscheinen des Werkes an das ausschließende Befugniß haben, es drucken zu lassen, und daß der Autor, wenn er nach Ablauf dieser Frist noch lebe, dieß Recht für seine ganze Lebensdauer behalte. Das Gesetz vom 1. Juli 1842 endlich (5 und 6 Victoria c. 45, Art. III) bestimmt diese Schutzfrist auf die Lebensdauer des Autors und noch 7 Jahre nach seinem Tode, oder wenn diese Frist vor dem Ende von 42 Jahren nach der ersten Veröffentlichung des Buches ablaufen würde, auf 42 Jahre von diesem Zeitpunkte an. Nebstbei wurden aber auch in älterer Zeit specielle Privilegien ertheilt [2]).

---

[1]) Das Erforderniß einer vorläufigen Licenz (zunächst von der im Jahre 1556 errichteten Corporation der Buchhändler) bestand allerdings auch in England. In den Zeiten vor der Revolution waren die Drucker strenge überwacht von der Sternkammer. Das lange Parlament hatte die Sternkammer abgeschafft, aber eine Censorschaft eingesetzt und aufrecht erhalten. Bald nach der Restauration wurde eine Acte genehmigt (the licensing act; 13. und 14. Carl II. c. 33), welche das Drucken nicht approbirter Bücher verbot; jedoch wurde sie am 26. Mai 1679 von Carl II. zurückgenommen, am selben Tage, an dem auch die Habeas-corpus-Acte erlassen wurde. (S. Macaulay, History of England, Tauchnitz ed. I. S. 245). Auf Zeitungen wurde diese Befreiung jedoch nicht bezogen (ib. S. 382), und erst später (1694) gelangte die Presse bleibend zur vollen Freiheit.

[2]) So findet sich z. B. vor der Biographia Britanica, London 1747, Fol. ein Privilegium von König Georg II. vom 26. September 1744 auf 14 Jahre, also auf die allgemeine gesetzliche Schutzfrist. Aus der älteren Zeit (vor dem Statut der Königin

Uebrigens ſuchten die Autoren häufig vor den Gerichten ein ausgedehnteres Recht geltend zu machen, als ihnen dieſe Statuten verliehen, indem ſie dasſelbe aus dem gemeinen Rechte ableiteten, bis endlich dieſe Rechtsfrage in einem vor das Haus der Lords gebrachten Rechtsſtreite im Jahre 1774 von den Oberrichtern des Landes entſchieden wurde. Dieſe beantworteten die Frage, ob der Autor und ſeine Rechtsnachfolger nach dem gemeinen Rechte das ausſchließliche Verlagsrecht auf ewige Zeiten hatten, bejahend mit 7 Stimmen gegen 4, und die weitere Frage, ob dieſes Recht durch das Statut der Königin Anna beſchränkt oder eingezogen wurde, gleichfalls bejahend mit 6 Stimmen gegen 5. Durch dieſe Entſcheidung wurde die engliſche Jurisprudenz über dieſen Gegenſtand fixirt [1]). Bemerkenswerth iſt noch, daß die engliſche Jurisprudenz als Grundſatz feſthält, daß das Geſetz den Autoren ſolcher Werke, die eine obſcöne, unſittliche oder ehrenrührige Tendenz haben, kein Eigenthumsrecht, ja überhaupt keinen Schutz gewähre [2]).

c) in Holland und Belgien.

§. 5.

In Holland beſtand urſprünglich das Privilegien-Syſtem wie in Frankreich [3]). Ein Geſetz vom 8. December 1796 ſchaffte dasſelbe für die Provinz Holland ab, und erkannte ein unbedingtes, immerwährendes Eigenthumsrecht der Autoren und ihrer Rechtsnachfolger an. Ein Geſetz vom 3. Juni 1803 dehnte dieſe Beſtimmung auf die ganze bataviſche Republik aus. Nach der Vereinigung mit Frankreich wurde Holland der franzöſiſchen Geſetzgebung unterworfen, dieſe jedoch

---

Anna) findet ſich ein derartiges Privilegium auf 15 Jahre von König Carl II. vom 17. März 1673 vor David Loggan's Oxonia illustrata, Oxon. 1675, Fol. — S. Pütter, l. c. S. 111 und 112.

[1]) S. R. Godson — A pratical treatise on the law of patents for invention and of copyright, London, 2. ed. 1844, S. 310, 311. — Allein in einem jüngſt (am 1. Auguſt 1854) zur Entſcheidung des Oberhauſes gebrachten Falle (Boosey c. Jeffreys) erklärten die drei rechtsgelehrten Lords, welche die Verhandlung leiteten, übereinſtimmend, daß nach gemeinem Rechte, ein ausſchließliches Recht des Autors zur Vervielfältigung ſeines Werkes gar nicht beſtehe, ſondern nur nach den Statuten, welche hinwieder nur auf die im Inlande erſcheinenden Werke bezogen werden könnten; und das Oberhaus erkannte nach dem Antrage der drei rechtsgelehrten Lords (Allg. öſterr. Gerichtsztg. Jahrg. 1854, Nr. 102).

[2]) S. Godſon, l. c. S. 428.

[3]) S. ein ſolches Privilegium bei Pütter, l. c. S. 113.

am 24. Jänner 1814 wieder aufgehoben, und das Gesetz von 1803 abermals in Kraft gesetzt, während für Belgien am 23. September 1814 ein Gesetz erlassen wurde, welches das ausschließliche Verlagsrecht des Autors, welches übrigens auch hier als Eigenthumsrecht bezeichnet wird, auf dessen Lebensdauer und die seiner Witwe und Erben beschränkte. Ein allgemeines Gesetz vom 25. Jänner 1817 für das ganze Königreich der Niederlande ließ endlich das Princip des immerwährenden Eigenthums fallen, und beschränkte das ausschließliche Verlagsrecht auf die Lebensdauer des Autors und 20 Jahre nach seinem Tode.

d) in Deutschland.

§. 6.

Wir lassen die Betrachtung anderer ausländischer Gesetzgebungen, unter denen noch das Gesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. Februar 1831 über das Verlagsrecht, und besonders das russische Gesetz über das literarische Eigenthum, welches in der am 1. Jänner 1835 in's Leben getretenen Gesetzsammlung (Svod) enthalten ist, eine hervorragende Stelle einnehmen, bei Seite, da das Autorrecht in denselben auf kein ihnen eigenthümliches Princip zurückgeführt, sondern gleichfalls unter dem Namen eines literarischen Eigenthums als ein zeitlich beschränktes, ausschließliches Verlagsrecht behandelt wird; und wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung der Entwicklung des Autorrechtes in Deutschland [1]).

Auch in Deutschland war die ursprüngliche Rechtsform, in welcher der Autor gegen den Nachdruck geschützt wurde, das Privilegium, und sie erhielt sich in einigen Ländern noch bis zu den später anzuführenden Bundesbeschlüssen. So wurde in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz der Bundesbeschluß vom 6. September 1832 mit dem Zusatze publicirt: „Da noch nicht specielle Verordnungen gegen den Nachdruck bestehen, so soll bis zur Emanirung solcher jedem Unterthan der deutschen Bundesstaaten auf sein Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck verliehen werden.“ In dem Kanzleipatente vom 30. November 1833 wurde für Holstein das gleiche ausgesprochen, zugleich aber dieser Privilegienschutz allgemein auf 20 Jahre festgesetzt. In Würtemberg wurde noch durch eine Verordnung vom 25. Februar 1815 der Nachdruck, abgesehen von Privilegien, als rechtlich erlaubt anerkannt, übrigens es allen in-

[1]) S. auch die trefflichen Aufsätze: „Zur Geschichte des literarischen und artistischen Eigenthums“ in der allg. österr. Gerichtsztg. 1856, Nr. 24—28.

und ausländiſchen Schriftſtellern und Verlegern frei gelaſſen, ein beſonderes Privilegium zum Schutze gegen den Nachdruck nachzuſuchen, welches grundſätzlich nicht verweigert, in der Regel aber auch nicht auf längere Zeit als auf 6 Jahre verliehen werden ſollte.

Da zur Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunſt die Landeshoheit der einzelnen Reichsſtände auf Unkoſten der kaiſerlichen Gewalt ſich bereits ziemlich vollſtändig ausgebildet hatte, ſo iſt es erklärlich, daß Bücherprivilegien hauptſächlich von den einzelnen Landesherren angeſucht wurden, und daß kaiſerliche Privilegien, von denen man doch Schutz gegen Nachdruck im ganzen Reiche hätte erwarten können, ſeltener vorkommen [1]). In Werken vom Jahre 1496 bis 1518 geſchieht eines Dr. Jakob Oeßler zu Straßburg, als „kaiſerlich verordnetem Generalſuperintendenten der Druckereien im heil. röm. Reiche", Erwähnung, der offenbar zur Wahrnehmung des kaiſ. Hoheitsrechtes in Anſehung des Bücherverkehrs beſtellt war und ſogar ſelbſt Privilegien ertheilte. Doch hatte dieſes Amt keinen Beſtand und der kaiſerl. Hof ſuchte in der Folge, ſo lange ſich der deutſche Buchhandel noch auf der Meſſe zu Frankfurt a. M. concentrirte, durch den Rath dieſer Stadt zu bewirken, daß keinem gegen ein kaiſ. Privilegium erſcheinenden Nachdrucke oder ſonſt dem Kaiſer mißfälligen Buche der Schutz der Meßfreiheit gewährt und die für jedes privilegirte Buch abzugebenden Exemplare richtig abgeliefert würden. Da jedoch der Rath zu Frankfurt ſich nicht in allen Fällen willfährig zeigte, ſo wurde von Kaiſer Rudolf II. im Jahre 1579 u. 1580 daſelbſt eine beſondere kaiſ. Bücher-Commiſſion beſtellt, und dem Rathe nur empfohlen, derſelben beizuſtehen. Sie erhielt unterm 15. März 1608 eine beſondere Inſtruction, wurde aber Gegenſtand wiederholter Beſchwerden, ſowohl von Seite des Rathes zu Frankfurt, als der evangeliſchen Reichsſtände, ſo daß das Verſprechen ihrer

[1]) Die erſte Erwähnung eines ſolchen findet ſich in Conrad Celtes' Ausgabe der opera Hroswithae, Nürnberg 1501 und ebenſo in der Ausgabe von Conrad Celtis operibus, Nürnberg 1502, wo es am Schluſſe heißt: „Sub privilegio sodalitatis Celticae nuper a senatu imperiali impetrato, ut nullus haec in decem annis in imperii urbibus imprimat." Ein ſpäteres kaiſ. Privilegium findet ſich bei Johann Geiler's (Kaiſersberger's) Predigten vom J. 1514, und vom 6. Mai desſelben Jahres ein von Kaiſer Max I. einem ſtraßburgiſchen Buchdrucker über mehrere Bücher zuſammen verliehenes Privilegium, das auf alle Druckereien ſowohl im ganzen deutſchen Reiche, als in den kaiſerlichen Erblanden geht, jedoch nur auf 6 Jahre lautet. (Das Privilegium ſelbſt, ſo wie noch andere Notizen über kaiſerliche und landesherrliche Privilegien ſ. bei Pütter, l. c. S. 165—172).

Unparteilichkeit sogar in die Wahlcapitulationen von 1690 und 1742 ausdrücklich aufgenommen wurde.

Mit dem Patente Kaiser Franz I. v. 10. Februar 1746, welches auch verschiedene Vorschriften über die kaiserl. Bücherprivilegien (insbesondere hinsichtlich ihrer Kundmachung, ihres Verfalls und der abzuliefernden Exemplare) enthält, wurde jener Commission eine neue Instruction ertheilt. Die Schwierigkeiten, welche die kaiserl. Büchercommission zu Frankfurt besonders protestantischen Buchhändlern in der Censur ihrer auf die dortige Messe gebrachten Bücher machte, scheinen nicht wenig dazu beigetragen zu haben, daß sich der deutsche Buchhandel von der Frankfurter Messe immer mehr zurückzog und dem andern Hauptmeßorte, Leipzig, zuwendete. In Leipzig wurde nie eine kaiserl. Büchercommission zugelassen, obschon dieß kaiserlicherseits angestrebt wurde; ja man räumte daselbst nicht einmal den kaiserl. Bücherprivilegien die Kraft ein, Ausnahmen von der Meßfreiheit zu machen. Da nun der Buchhandel sich immer mehr in Leipzig concentrirte, so wurde es bald unter den deutschen Buchhändlern üblich, nebst den kaiserlichen auch churſächsische Bücherprivilegien zu nehmen; ja es zeigten sich die letzteren sogar als vortheilhafter und wirksamer, da jene allein keinen Nachdruck von der Leipziger Meßfreiheit ausschließen konnten, so wie sie auch überhaupt nicht mehr die Wirkung, ein ausschließliches Verlagsrecht für ganz Deutschland zu gewähren, haben konnten, seitdem die Kaiser in den Wahlcapitulationen (von 1653 und den späteren) das Recht, „Jemanden einige Privilegien auf Monopolien zu ertheilen", ausdrücklich aufgegeben hatten [1]).

§. 7.

Man suchte jedoch frühzeitig das Verbot des Nachdruckes und hiemit das ausschließliche Recht des Autors oder Verlegers aus der Natur der Sache und nicht aus dem Privilegium herzuleiten, also im Rechte zu begründen. Schon Adrian Beier (Kurzer Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung, Jena 1690) räumt, wie auch alle späteren Bekämpfer des Nachdrucks, dem Privilegium nur den Zweck einer rascheren und sicheren Rechtshilfe ein, ohne es als Grund des Verbotes des Büchernachdrucks gelten zu lassen. Diesen Grund selbst findet er im natürlichen Rechte; dieses weise Jeden an, liegen zu lassen,

---

[1]) Das Nähere bei Pütter l. c. S. 164—200.

was nicht ſein iſt, daher der Nachdruck mit einem Diebſtahl verglichen wird. — Beſtimmter ſpricht ſich hierüber Werner (Selectae observ. for. — observ. 448 — Vitemb. 1722) aus, und in dem von ihm berufenen Gutachten der Wittenberger Juriſtenfacultät wird dem Autor oder ſeinem Verleger geradezu das Eigenthum an der Materie des Buches zugeſprochen, woraus „von ſelbſten ein jus prohibendi et alios a simili usu excludendi" folge. — In gleicher Weiſe ſpricht ſich ein „rechtliches Bedenken" vom 21. Nov. 1721 in Juſt. Henning Böhmer's „Einleitung zum geſchickten Gebrauch der Acten", (Halle ed. 2. 1734) aus; und ebenſo, nur noch ſchärfer, ja in der derbſten Weiſe, ein „rechtliches und vernunftmäßiges Bedenken" von Nik. H. Gundling, 1726. — Die gleiche Anſchauung liegt einem etwas älteren Bedenken der Leipziger Juriſtenfacultät zu Grunde (bei Berger, electa disceptationum forensium, Lips. 1706, fol.), worin noch beſonders hervorgehoben wird, daß es eine ganz irrige Vorausſetzung ſei, daß der Autor oder Verleger durch Veröffentlichung eines Buches ihr Eigenthum daran verlieren, indem hierin kein Verzicht darauf liegt, und ſie vielmehr dadurch für ihre Mühe und Arbeit einen zuläſſigen Gewinn ſuchen; — und woraus gleichzeitig hervorgeht, daß dieß Collegium conſtant in ſeinen Urtheilen und Gutachten den Büchernachdruck als widerrechtlich betrachtet habe. Dagegen wird in einem Gutachten der Jenenſer Juriſtenfacultät vom November 1722, welches 1726 zu Erfurt beſonders gedruckt wurde und die Zuſtimmung der Gießner, Helmſtädter und Erfurter Facultäten erhielt, der Nachdruck, abgeſehen von beſonderen Privilegien, als erlaubt erklärt. Charakteriſtiſch iſt das beſonders von letzterer Facultät hiefür geltend gemachte Argument, daß ſonſt die Bücherprivilegien nutzlos wären! Plauſibler hingegen iſt das Argument, welches aus der Parallele mit dem Rechte des Erfinders, von ſeiner Erfindung Gebrauch zu machen, gezogen wird. So wie nämlich die Erfindung des Einen von jedem Andern zur Fertigung ähnlicher Producte benutzt werden dürfe, ſo könne auch Jeder das einmal in Schriftzügen fixirte und dem Publicum übergebene Geiſteswerk des Schriftſtellers beliebig vervielfältigen und ſich den Gewinn daraus aneignen, wenn letzterer nicht durch ein beſonderes Privilegium dagegen geſchützt wird. Ebenſo vertrat Friedrich Behmer (novum jus controversum, Lemg. 1771) die allgemeine Zuläſſigkeit des Nachdrucks, wenn kein beſonderes Privilegium entgegenſtehe; er bemerkt jedoch zugleich, daß es ihm nicht gelungen ſei, ſeinen damaligen Wohnungsnachbar Voltaire, der eben

über den Nachdruck seiner eigenen Werke sehr erbittert war, zu seiner Ansicht zu bekehren.

Die erste umfassende und tiefer eingehende Erörterung dieser Rechtsfrage lieferte Thurneisen. Er erklärt in einer Inauguraldissertation (de recusione librorum furtiva Basileae, 1738), von der Idee des dem Autor zustehenden Eigenthums am Werke ausgehend, den Nachdruck im Allgemeinen als unerlaubt, und findet darin ein furtum usus, weil der Nachdrucker das ihm nur zum Zwecke der Lectüre überlassene Buch zu dem weiteren Zwecke der Vervielfältigung mißbrauche. Er geht zuerst in mehrere Detailfragen dieses Rechtsverhältnisses ein und läßt ausnahmsweise den Nachdruck zu, wenn der Autor, resp. der Verleger durch denselben keinen Schaden leidet, oder das öffentliche Interesse es verlangt, wie im Falle der Retorsion, oder wenn der Verleger dadurch, daß er für ein unentbehrliches oder nützliches Buch einen übermäßigen Preis verlangt, des ausschließlichen Verlagsrechts sich unwürdig gemacht hat. — Joh. Steph. Pütter lieferte in seiner bereits mehrfach citirten Schrift: „Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts" 1774 die ausführlichste und umfassendste Bearbeitung dieses Gegenstandes. Er unterscheidet zunächst zwischen solchen Druckwerken, die Jeder ohne Benutzung eines fremden Manuscriptes verfertigen kann, wie Schriften alter Classiker oder längst verstorbener Schriftsteller, Kalender, öffentliche Urkunden, auch Schulbücher (?), deren Drucklegung vermöge der natürlichen Freiheit Jedermann freistehe, — und solchen, die der Verfasser erst neu als seine eigenen, aus seiner schöpferischen Kraft geflossenen Werke hervorbringe. Bei diesen scheidet er den „gelehrten Grundstoff" des Werkes von den einzelnen Exemplaren; jener werde nicht mit diesen mitverkauft, sondern bleibe im Eigenthum des Autors, resp. Verlegers, daher der Nachdruck dieser Werke auch ohne besonderes Privilegium als verboten zu achten sei. Er basirt übrigens dieß Verbot auf kein neues Princip, sondern mengt die verschiedenartigsten, für ein ausschließliches Verlagsrecht bis dahin geltend gemachten Gründe zusammen.

§. 8.

Kant („Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks", Berliner Mon.-Schrift, Mai 1785) versuchte in der Form eines Syllogismus durch einfache Deduction aus einem Obersatze die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nach Rechtsprincipien zu beweisen. Er sagt: Wer das

Geſchäft eines Andern in deſſen Namen und gegen deſſen Willen führt, iſt gegen ihn oder ſeinen Bevollmächtigten verpflichtet, ihnen allen Gewinn, welchen er aus dem Geſchäfte gezogen hat, zu überlaſſen und ſie für jeden Verluſt ſchadlos zu halten, der ihnen aus ſeiner Geſchäftsführung erwachſen kann. Der Nachdrucker führt nun das Geſchäft eines Andern, des Autors, in deſſen Namen und gegen deſſen Willen (indem er ihn nämlich durch die Verbreitung ſeines Buches zum Publicum ſprechen läßt). Folglich iſt er verpflichtet u. ſ. w. Hieran ſchließt ſich ein zweiter Syllogismus: Das Eigenthum einer Sache kann nie durch ſich allein ein bejahend-perſönliches Recht gegen einen Dritten gewähren. Das Recht, Herausgeber einer Schrift zu ſein, iſt ein bejahend-perſönliches Recht — (denn da es eine Geſchäftsführung für den Autor involvirt, ſo wird der Autor dadurch verbunden, das ſo Geſchehene wie durch ihn ſelbſt geſchehen anzuerkennen und zu verantworten); folglich kann dieß Recht nicht aus dem bloßen Eigenthume eines Exemplars als einer Sache entſpringen. — Die ſpätere Rechtsphiloſophie ſuchte das ausſchließliche Recht des Autors ganz in abstracto aus der Natur des Gedankens und der Gedankenmittheilung ſelbſt zu begründen, und konnte ſich ſo von der Idee eines Gedanken-Eigenthums nicht losmachen. Nach Fichte (Berl. Mon. Schrift, Jahrg. 1793, Maiheft S. 443 u. ff.) iſt gleichfalls an dem Buche das einzelne phyſiſche Exemplar, welches unbeſchränkt in das volle Eigenthum des Erwerbers übergehe, und das Geiſtige zu unterſcheiden. An letzterem ſondert er wieder das Materielle, die in dem Buche ausgeſprochenen Gedanken, von der Form, dem concreten Ausdrucke dieſer Gedanken. Am Materiellen (an den Gedanken) könne der Käufer des Buches zwar nicht durch den Kauf ſelbſt, aber durch erfolgreiches Studium das Eigenthum erwerben; aber die beſtimmte Form der Gedankenäußerung bleibe vom Autor ſchlechthin untrennbar. Er überträgt daher durch den Verlagsvertrag nicht dieſe und auch nicht das Gedankeneigenthum, welches nur durch ſelbſtthätiges Studium erworben werden kann, ſondern bloß die Befugniß zum Drucke, welche als Nießbrauch am Werke des Autors erklärt wird. Dieſen maße ſich der Nachdrucker unbefugt an, und handle dadurch widerrechtlich. — Hegel (Sämmtl. Werke, VIII. Bd., S. 108 u. ff.) unterſcheidet in ähnlicher Weiſe das Eigenthum am einzelnen Exemplare eines Werkes und die Möglichkeit der Gedanken-Aneignung von der damit zugleich entſtehenden Möglichkeit, ſich nun in gleicher Weiſe wie der Autor zu äußern, ſeine Werke mechaniſch zu vervielfältigen. Letztere Befugniß

könne von der ersteren getrennt werden, und sei als vom Autor, der darin noch ein besonderes Vermögensrecht hat, bei der Veräußerung vorbehalten zu betrachten.

§. 9.

Neue Erörterungen dieser Rechtsfrage wurden durch den Vortrag des königl. würtemberg. Bundestagsgesandten, Freih. von Wangenheim, an den Bundestag (Sitzung vom 13. Februar 1823), worin der Nachdruck als an sich rechtmäßig erklärt, allein das Verbot desselben aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen auf 6 Jahre vom Erscheinen des Werkes beantragt wurde [1]), — dann durch die Verhandlungen der würtemberg. Ständeversammlung vom J. 1821 hervorgerufen, welche eine Petition an den König um Vorlage eines Gesetzentwurfs, den Schutz gegen Nachdruck betreffend, mit 41 gegen 40 Stimmen verwarf, und die Regierung nur um ihre Verwendung zur Herbeiführung einer allgemeinen Bundesgesetzgebung über den Nachdruck zu bitten beschloß. Dr. L. F. Griesinger veröffentlichte seine bei dieser Gelegenheit für die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks gehaltene Rede, und diese rief mehrere Gegenschriften (von Schmidt, Kramer, zum Theil auch Neustetel) hervor.

Dr. C. E. Schmidt („Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechtes, der Moral und Politik." Jena 1823, S. 67 u. ff.) findet im Nachdrucke eine Verletzung der Persönlichkeit des Autors, weil dadurch das durch die Thätigkeit des Autors hervorgebrachte Werk, sein durch Formgebung erlangtes Eigenthum, ohne seine Zustimmung mechanisch vervielfältigt und verbreitet werde, und der Nachdrucker sich den daraus fließenden Vortheil aneigne; eine Handlung, die ebenso wie die eigenmächtige Besitzergreifung der von einem Fremden gezogenen Früchte eine Widerrechtlichkeit involvire. — Kramer („Die Rechte der Schriftsteller und Verleger", Heidelberg 1827) verwirft das Gedankeneigenthum, und spricht dem Autor (jedoch ohne nähere Begründung) das volle Eigenthum an seiner Schrift zu; unter letzterer versteht er jedoch keineswegs etwa die Handschrift, sondern „eine Aeußerung, welche durch bestimmte Worte abgegränzt und durch sichtliche Zeichen bleibend dargestellt, einen vollständigen Gedanken enthält." Vermöge dieses Schrifteigenthums habe

[1]) Dagegen erschien: Krug, „über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck", Leipzig 1823.

der Autor das ausschließliche Dispositionsrecht über seine Schrift; kein Anderer dürfe ohne seine Zustimmung etwas daran ändern; ferner ein ausschließliches Gebrauchs- und Benützungrecht; er dürfe sogar „jenseits einer factischen Möglichkeit“ (S. 58 jener Schrift) Jedem durch ihn nicht dazu ermächtigten Dritten rechtlich jeden Gebrauch seiner Schrift, die Lectüre derselben und die Gedankenaneignung daraus verbieten; endlich habe er ein ausschließliches Recht des Fruchtgenusses an der Schrift, er dürfe allein daraus die Früchte ziehen, d. h. dieselbe vervielfältigen und verbreiten, — so wie sein Recht dazu veräußern. — In gleicher Weise wird das Autorrecht auf das Eigenthum basirt und bis zu dessen äußersten Consequenzen ausgeführt in dem mit S. unterzeichneten Artikel über literarisches Eigenthum in Weiske's Rechtslexikon, IV. Bd. S. 170—197. Begründet wird dieß durch die Hervorbringung des Werkes, da überhaupt alles Eigenthum seinen letzten Grund in der Arbeit habe. Nach den bestehenden Particular- und Bundesgesetzen zerfalle das Recht des Autors an seinem Werke in ein Ober- und ein Nutzungseigenthum. Jenes begreife alle Rechte an der Substanz und werde fast niemals veräußert, dieses alle Rechte an den Nutzungen der literarischen und artistischen Erzeugnisse. Zufolge jenes sei der Autor allein berechtigt, Verbesserungen oder Veränderungen an seinem Werke zu machen oder dasselbe ganz zu vernichten; zufolge dieses, allein den materiellen Nutzen daraus zu ziehen. Als Object dieses Eigenthums sei „jeder in bestimmter Form auf sinnlich wahrnehmbare Weise dargestellte Gedanke zu betrachten.“ Die Dauer desselben sei wie die jedes andern Eigenthums unbeschränkt. Zur Geltendmachung desselben müsse dem Autor sowohl die Vindication seines Eigenthums als die publicianische Klage gegen den Nicht- oder Minderberechtigten zustehen, und zwar nicht bloß an dem rein körperlichen Gegenstande, dem Manuscript u. s. w., sondern an dem wesentlichen Rechtsobjecte, dem in bestimmter Form sinnlich wahrnehmbar dargestellten Gedanken.

Neustetel („Der Büchernachdruck nach röm. Rechte betrachtet,“ Heidelberg 1824) versuchte in einer völlig neuen Richtung die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nach positivem und zwar römischem Rechte zu erweisen. Er subsumirt ihn unter die injuria im weitern Sinne des Wortes, indem er darunter jede aus übermüthiger Anmaßung hervorgehende Verletzung einer fremden Persönlichkeit versteht. Diese bestehe darin, daß der Nachdrucker nicht nur ohne Zustimmung des Autors

dessen Rede durch den Druck vervielfältigt, was an sich erlaubt wäre, sondern auch unter das ganze Publicum verbreitet, und ihn so mit Mißachtung des unmittelbar aus seiner Persönlichkeit fließenden Rechtes der Bekanntmachung zwingt, zu einem größern Kreise zu sprechen, als er vielleicht beabsichtigte, und jedenfalls ihm die fernere freie Verfügung über seine Rede, namentlich die Möglichkeit der Wiedereinziehung seines Werkes entzieht. Nur durch den größeren Umfang der Verbreitung werde diese zur injuria, daher eine solche im bloßen Vorlesen oder Abschreiben eines fremden Werkes nicht liege, weßhalb auch die Römer diese Art der injuria nicht kannten. — Einen andern Weg zum gleichen Ziele schlägt Elvers in einer unvollendet gebliebenen Abhandlung (Themis, alte Folge, I. Bd. S. 209 u. ff.) ein. Er hält den Staat zum Verbote des Nachdrucks deßhalb für verpflichtet, weil er den Herausgeber einer Schrift für den Inhalt derselben verantwortlich mache, ihm also auch, um gerecht zu sein, die ausschließliche Disposition darüber garantiren müsse.

§. 10.

Schon diese vielfältigen, wiederholten Versuche ein ausschließliches Recht des Autors an seinem Werke und das Verbot des Nachdrucks aus Rechtsprincipien zu begründen, zeigen, daß dieselben keineswegs durchgriffen, und in der That fanden dieselben ebenso zahlreiche Gegner, welche für den Nachdruck in die Schranken traten, und dessen Zulässigkeit aus Rücksicht für das öffentliche Interesse zur Erzielung wohlfeilerer Bücherpreise, aus dem Rechte der natürlichen Freiheit, oder aus dem Eigenthume an gekauften Exemplaren, worin die Befugniß zu jedem Gebrauche, also auch zum Nachdrucke liege, und anderen ähnlichen Gründen behaupteten, und die Argumentationen für ein ausschließliches Verlagsrecht angriffen. Die bedeutendsten darunter sind außer den schon angeführten: Raimarus („Der Bücherverlag", Hamburg 1773, anonym), gegen welche Fichte auftrat, Griesinger („Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechtes", Stuttgart 1822), Höpfner („Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig", 1843), u. A. Uebrigens sprechen sich auch fast alle Lehrbücher des deutschen Privatrechtes dahin aus, daß der Nachdruck, abgesehen von positiven Particulargesetzen und von den neuen Bundesbeschlüssen, rechtlich nicht für unerlaubt gelten könne. Nur Bluntschli in seinem „deutschen Privatrechte" (München 1853, S. 191 u. ff.) versucht das von ihm sogenannte Autorrecht abgesehen von der positiven Gesetzgebung rechtlich zu begründen. Das Werk als Geistes-

product gehöre zunächst dem Autor an als eine Offenbarung und ein Ausdruck seines persönlichen Geistes. Zwischen Autor und Werk bestehe ein natürlicher Zusammenhang wie zwischen Schöpfer und Geschöpf, und jener hat ein natürliches Recht, daß dieses Verhältniß geachtet werde. Er habe daher vor Allem das Recht, sein Werk für sich zu behalten und eine Veröffentlichung desselben gegen seinen Willen zu verhindern. Er habe aber zugleich das Recht zur Veröffentlichung desselben und die Art und Zeit der Veröffentlichung und Vervielfältigung zu bestimmen. Der Anspruch auf die vermögensrechtlichen Vortheile daraus, obschon praktisch der wichtigste, sei für die Natur und die juristische Erkenntniß des Autorrechtes nur von secundärer Bedeutung. Da aber durch die Publication des Werkes dasselbe ein Gemeingut des Publicums wird, so kommen von da an auch die Rechte der Gemeinschaft an demselben in Betracht, welche eine zeitliche Begrenzung des Autorrechtes bewirken. — Auf ganz entgegengesetztem Standpunkte steht Jolly in seiner Schrift: „Die Lehre vom Nachdruck nach den Beschlüssen des deutschen Bundes“ (Heidelberg, 1852 und Beilageheft zum Archiv für civ. Praxis, Bd. XXXV). Er sieht in dem Rechte des Autors, so weit es durch die Gesetze geschützt wird, nur ein Vermögensrecht, und im Nachdrucke nur eine Verletzung dieses Vermögensrechtes (S. 60). Begründet findet er dasselbe darin (S. 87—91), daß in Folge der durch die Buchdruckerkunst und spätere Erfindungen ermöglichten billigeren Herstellung der Schriftwerke aus ihrem Absatze ein Geschäftsgewinn gezogen werden kann. „Da aber in dem einzelnen Exemplare nicht sowohl das mit gedruckten Buchstaben bemalte Papier als der mittelst dieser Zeichen dargestellte Inhalt bezahlt wird, so sei es auch billig, daß der aus dem Geschäfte der Vervielfältigung und Verbreitung sich ergebende Gewinn vorzugsweise wenigstens Demjenigen zufalle, welcher das in dem einzelnen Exemplare des Buches eigentlich Bezahlte geschaffen hat, d. i. dem Schriftsteller.“ Dazu komme noch die zum Bedürfniß gewordene Uebertragung des Verlagsgeschäftes vom Schriftsteller auf gewerbsmäßige Verleger, eine Einrichtung, die ohne den Schutz jenes Rechtes nicht bestehen könnte. Da endlich der Inhalt des dem Schriftsteller gewährten Rechtes nur der ist, daß er Anderen etwas verbieten, von ihnen verlangen kann, daß sie eine bestimmte Handlung unterlassen, so lasse sich für dasselbe keine andere juristische Form denken, als die, daß Handlungen, welche den Schriftsteller darin beeinträchtigen, für widerrechtlich, für Delicte erklärt werden.

§. 11.

Die speciell österreichische Literatur über diesen Gegenstand muß hier jedenfalls noch erwähnt werden, obschon sie der Frage nach dem Rechtsgrunde des Autorrechtes wenig neue Seiten abgewonnen hat, und wir bisher nur jene Leistungen berücksichtigten, welche die Begründung dieses Rechtes auf ein neues Princip zu stützen, oder das bereits aufgestellte wesentlich zu modificiren oder zu ergänzen versuchten. Zeiller („Das natürliche Privatrecht", 3. Aufl. S. 182) schließt sich der Argumentation Kant's an; ebenso Virozsil (jus naturae privatum, Tom. II, S. 353, 354, Pest 1833). Schnabel („Das natürliche Privatrecht", Prag 1842, S. 77, 78) schreibt dem Autor als Producenten des Werkes das Eigenthum daran zu, daher er auch bei der Veräußerung jedes Exemplars einen Vorbehalt gegen Nachdruck machen könne, welcher als in der Natur der Sache begründet zu vermuthen sei. Der gleiche Gedanke eines durch Production begründeten Eigenthums findet sich andeutungsweise ausgesprochen bei Winiwarter („Das österr. bürgerliche Recht", Wien 1844, IV. Thl. S. 386). Eine ausführliche und gründliche Abhandlung über diesen Gegenstand lieferte in ungarischer Sprache Franz Schedel (Toldy): „Az irói tulajdon" (Das literarische Eigenthum) etc., Pest 1840 (8°, 85 S.). Er vertheidigt die Idee des literarischen Eigenthums gegen Renouard, und unterscheidet daran drei Momente: das historische, d. i. die Befugniß des Autors, das Werk als Erzeugniß seines Geistes zu erklären, und Ruhm und Ehre davon zu ernten; diese sei ein Factum, und deßhalb unzerstörbar, unentziehbar und unveräußerlich; — das moralische, zufolge dessen der Autor allein sein Werk beliebig umgestalten, ja so weit möglich vernichten könne; darauf könne er allerdings durch Vertrag verzichten, allein in der bloßen Uebertragung des äußern Eigenthums an einen Andern liege ein solcher Verzicht noch nicht; — endlich das Moment des Erwerbes, des äußern Besitzes; dieß sei zugleich schon eine Folge des vorigen, da ohne Schutz in diesem Erwerbsrechte der Autor auch an der Umarbeitung und Verbesserung seines Werkes gehindert würde, indem diese sich nicht lohnen könnte. Im Uebrigen wird dieß Recht in schon bekannter Weise begründet. — Michel („Grundriß des heutigen österr. Privatrechtes", 1855) behandelt das „geistige Eigenthum" (S. 157—167) in der Lehre vom Eigenthume als eine Species desselben hinter dem Miteigenthume und dem getheilten Eigenthume, theilt jedoch nur die positiven Bestimmungen darüber mit,

ohne sich in eine Erörterung der Natur desselben einzulassen. — **Weiske** endlich basirt in Nr. 1 und 2 der allg. österr. Gerichtszeitung (Jahrg. 1854) das Autorenrecht auf das Princip des „**verdienten Gutes**", wie es im ältern deutschen Rechte hinsichtlich der von der Bearbeitung eines Feldes erwarteten Früchte ausgesprochen war.

§. 12.

Wir haben bisher die Entwickelung der Ansichten über die Natur des Autorrechtes einfach dargelegt, ohne uns in eine Beurtheilung derselben einzulassen. Bevor wir zu dieser Kritik und zur selbstständigen Betrachtung dieses Rechtsverhältnisses übergehen, müssen wir jedoch noch einen Blick auf die Entwickelung der **Gesetzgebung** in Deutschland und speciell in Oesterreich werfen.

Während des Bestandes des deutschen Reiches kam kein allgemeines Reichsgesetz wider den Nachdruck zu Stande, und auch die meisten Particular-Gesetzgebungen enthielten kein ausdrückliches Verbot des Nachdrucks. Daß es jedoch nicht ganz an Verordnungen einzelner deutschen Reichsstände hierüber fehlte, zeigt z. B. „des Raths zu Nürnberg Ordnung" (1623), wie es mit Druckereien und mit Verlegung der Bücher gehalten werden soll [1]). Bei der überwiegenden Bedeutung der Leipziger Messe für den ganzen deutschen Buchhandel mußte natürlich die churfächsische Gesetzgebung über diesen Punkt die wichtigste und einflußreichste sein, und ihr gebührt auch das Verdienst, das Verbot des Nachdrucks, selbst ohne Voraussetzung eines erlangten Privilegiums, schon frühzeitig ausgesprochen, und dawider schleunige und kräftige Rechtshilfe geboten zu haben. Während die churfächsische „neue Erledigung der Landesgebrechen" vom 22. Jänner 1661 nur noch von kräftigem Schutze gegen Verletzung der Bücherprivilegien durch Nachdruck spricht, wird in dem churfächsischen Mandate vom 27. Februar 1686 — (neben dem Verbot eines durch übermäßige Bücherpreise zu begehenden **Wuchers** und mancherlei Censurbestimmungen) — das Nachdrucken solcher Bücher, welche ein Verleger redlicher Weise von einem Autor an sich gebracht, auch abgesehen von einem besondern Privilegium dafür, bei Strafe der

[1]) Es heißt daselbst: „Zum fünften . . . . sollen sich die Buchdrucker und Verleger alles Nachdruckes, **sowohl privilegirter als unprivilegirter** Materien enthalten . . . . . bei Strafe eines Gulden für jeden Bogen, Confiscirung der Exemplarien und Abtrag des ersten Verlegers hierdurch verursachten Schaden." (S. Pütter, l. c. S. 154.)

Confiscation oder selbst schwererer Strafe untersagt. Genauer bestimmt und ergänzt wurde dieß Verbot durch das Mandat vom 18. Dec. 1773 dahin, daß alle im Lande gedruckten Werke, seien sie übrigens von einem In- oder Ausländer verlegt, nicht nachgedruckt, auch Nachdrücke derselben nicht verbreitet werden dürfen bei Strafe der Confiscation, 50 Thaler Geldbuße und Verbindlichkeit zur vollen Schadloshaltung des rechtmäßigen Verlegers. Ausländische Verleger können selbst für ihre im Auslande gedruckten Werke denselben Schutz erlangen, wenn sie dafür ein Privilegium erwirken, welches stets bewilligt werden soll, oder auch nur ihr Werk in das bei der Leipziger Büchercommission zu führende Protocoll eintragen lassen, wodurch sie auch des zur Klage wegen Nachdruckes sonst erforderlichen Beweises überhoben werden, daß sie das Werk redlicher Weise vom Autor an sich gebracht haben. Die Cognition in solchen Fällen soll zu Leipzig der churfürstl. Büchercommission (welche der kais. Büchercommission zu Frankfurt nachgebildet war), anderwärts aber der Ortsobrigkeit zustehen, von derselben jedoch auf bloße Production des Privilegiums oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheines sofort mit der Execution verfahren werden [1]). — Man sieht, daß hier bereits ein allgemeines Recht, selbst insoweit das Privilegium noch der Form nach beibehalten wird, anerkannt ist, jedoch zunächst nur ein Recht des Verlegers, obschon auf dessen Ableitung vom Autor hingewiesen wird. Obschon dieß Gesetz dadurch, daß es den Debit von Nachdrücken in Leipzig, dem Mittelpunkte des deutschen Buchhandels, unterdrückte, für ganz Deutschland von wohlthätiger Wirkung war, so konnte ein genügender und befriedigender Schutz dieses Rechtsverhältnisses in Deutschland doch nur dann bewirkt werden, wenn das Verbot des Nachdrucks gleichmäßig in allen Particulargesetzgebungen oder in einem Reichsgesetze ausgesprochen wurde. Die Bestrebungen zur Erwirkung eines Reichsgesetzes hierüber blieben fruchtlos, ungeachtet namentlich auf Betreiben Preußens in die Wahlcapitulation Leopold II. vom J. 1790 (Art. 7, §. 1) das Versprechen des Kaisers aufgenommen, und in der Wahlcapitulation Franz II. vom J. 1792 wiederholt wurde, „den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht zu lassen und ein Rechtsgutachten darüber erstatten zu lassen, wiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise vor dem jetzigen Verfalle zu

[1]) S. das Mandat vollständig bei Pütter, l. c. S. 190—192.

retten sei.“ Es konnte daher einstweilen nur auf dem Wege der Particulargesetzgebung Abhilfe gewährt werden. Dieß geschah zunächst in Preußen durch das allgemeine Landrecht vom J. 1794, im I. Thl., Tit. 11, §§. 996—1036 über den Verlagsvertrag und im II. Thl., Tit. 20, §§. 1294—1297 über die Bestrafung des Nachdrucks. Gegen die legislative Behandlung dieses Rechtsverhältnisses unter den Bestimmungen über den Verlagsvertrag wurde zwar schon in den eingegangenen Bemerkungen über den Entwurf des Gesetzbuches erinnert, daß das Recht des Schriftstellers an seinem Werke (abgesehen von seinem Verhältnisse zum Verleger) eine Art von Eigenthum sei und das Verhältniß zwischen dem Verleger und Nachdrucker in die Lehre von der Vindication gehöre. Allein Suarez bemerkte hiegegen in der revisio monitorum, daß das Recht des Schriftstellers auf sein noch nicht in Verlag gegebenes Werk allerdings ein Eigenthum, darüber aber nichts Besonderes zu sagen sei; das Recht des Verlegers gegen den Nachdrucker könne aber nicht als eine rei vindicatio betrachtet werden, sondern man müsse dasselbe aus der Theorie von der Läsion überhaupt herleiten [1]).

So kam es, daß ungeachtet die Verfasser des preuß. Landrechtes auch von der Idee eines Schrifteigenthums ausgingen, doch dieselbe zu keinen praktischen Consequenzen führte, sondern dieses Recht selbst mit Vermeidung jener Bezeichnung im Gesetze nur als ein zeitlich beschränktes Recht zur ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung behandelt wurde. — Im Herzogthume Nassau wurde durch das Edict vom 4./5. Mai 1814, §. 5, der Nachdruck deutsch geschriebener und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebener Werke eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des letzteren untersagt, ausländische Schriftsteller oder Verleger hingegen an die Erwirkung eines besondern Privilegiums gewiesen. — In Baiern wurde der Nachdruck durch das Strafgesetzbuch von 1813 verpönt; der Abdruck eines entwendeten Manuscriptes oder der Nachdruck unter der betrüglicher Weise angenommenen Firma des berechtigten Verlegers wurde als criminelles Vergehen, der nicht so qualificirte Nachdruck jedoch nur als polizeiliches Delict erklärt, welches jedoch auch zum Schadenersatze verpflichtet (§. 397). Diese Bestimmungen wurden mit dem bairischen Strafgesetze selbst auch in Oldenburg recipirt

---

[1]) S. Bornemann, „Systemat. Darstellung des preuß. Civilrechtes“, 2. Ausg. 1843, III. Bd. S. 195 und „Ergänzungen und Erläuterungen des allgemein. Landrechtes“ u. s. w., 2. Ausg. von Gräff, Rönne und Simon, 1843, S. 698.

und nur etwas vollständiger ausgeführt (Strafg. v. 1814, Art. 416). — Das badiſche Landrecht von 1809 hingegen, welches den franzöſiſchen Code civil ſelbſt bis auf die Numerirung der Artikel, jedoch mit einigen Aenderungen und Zuſätzen recipirte, fügt dem 2. Titel desſelben „Vom Eigenthume“ nach Art. 577 vier Capitel (a—d) an, von denen das letzte „vom literariſchen Eigenthume“ handelt. Hier wird dem Autor ausdrücklich das Eigenthum nicht bloß am Manuſcripte, ſondern auch am Inhalte desſelben zugeſprochen, zufolge deſſen er über die Vervielfältigung der Schrift auf die unbeſchränkteſte Weiſe disponiren könne (d—b). Durch die Uebergabe des Manuſcriptes an einen Verleger übertrage er nur das Eigenthum am Manuſcripte und das Verlagsrecht, durch welches ſein Eigenthum am Inhalte beſchränkt werde (d—d). Der Verleger könne daher die äußere Form der Ausgabe beſtimmen, aber nichts vom Inhalte der Schrift weglaſſen noch zuſetzen (d—e). Durch die Erwerbung eines Exemplars erlange man nur das Eigenthum des Exemplars und nicht das des Inhaltes, daher man es nicht eigenmächtig nachdrucken dürfe (d—f). Das literariſche Eigenthum erliſcht mit dem Tode des Autors und dann ſteht der Nachdruck Jedem frei (d—h). — Am linken Rheinufer wurde die franzöſiſche Geſetzgebung eingeführt, welche unter dem Namen propriété littéraire ein zeitlich beſchränktes, ausſchließliches Verlagsrecht anerkennt (kaiſ. Decr. vom 5. Februar 1810) und den Nachdruck verpönt (Code pénal, art. 425—429).

§. 13.

In Oeſterreich[1]) erfloß die erſte allgemeine Vorſchrift (natürlich mit Ausnahme der ungariſchen Kronländer) über den Büchernachdruck in der Verordnung der böhm.-öſterr. Hofkanzlei vom 11. Februar 1775 dahin, „daß der den Wiſſenſchaften, den Buchdruckern und dem Handel ſo ſchädliche Büchernachdruck der inländiſchen und einem rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen geſetzmäßig bei ſchwerer und nach Erſcheinung der Umſtände zu verſchärfender Strafe unterſagt werden ſolle; es wäre denn, daß wegen Abgang der Exemplarien oder wegen des

[1]) S. hierüber „Oeſterreich's Geſetzgebung über literariſches und artiſtiſches Eigenthum“ von Dr. J. Vesque von Püttlingen in der „öſterr. Zeitſchrift für Rechts- und Staatswiſſenſchaft.“ Jahrg. 1847, S. 89 — 97 — und F. J. Schopf, „Das Schutzgeſetz gegen Nachdruck und Nachbildung . . . . in Verbindung mit den Cenſurvorſchriften.“ — Prag und Leitmeritz, 1848.

übertriebenen Preises die a. h. Erlaubniß darüber ertheilt würde." Der Nachdruck ausländischer Bücher blieb „als ein Negotium" frei, wenn gleich eben dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern schon nachgedruckt wurde (Hofdecr. vom 13. Jänner 1785) [1]), oder wenn auch ein österr. Unterthan Eigenthümer des in einem fremden Staate aufgelegten Werkes war (Hofdecr. vom 7. Februar 1794 und 30. Mai 1795). Ganz dieselben Vorschriften wurden in einer königl. Verordnung vom 4. Nov. 1793 mittelst Statthalterei-Circulars vom 22. November für Ungarn kundgemacht, nur daß darin noch ausdrücklich die Schadloshaltungsverbindlichkeit des Nachdruckers ausgesprochen [2]) und eine weitere königl. Entschließung über die Reciprocität zwischen den ungarischen und deutschen Erbländern in Aussicht gestellt wird. Diese erfolgte auch bereits unterm 24. Jänner 1794, wodurch der Nachdruck der in Ungarn gedruckten Bücher in den deutschen Erbländern und umgekehrt verboten wurde. Daß übrigens hiermit auch das Recht der Autoren selbst, nicht bloß der Verleger anerkannt war, ergibt sich aus der von der königl. Statthalterei für die Buchdruckereibesitzer erlassenen Instruction, worin gesagt wird, daß um neue Auflagen sich nur „die Autoren und ihre gesetzlichen Rechtsnachfolger" bewerben dürfen, widrigenfalls sie als Nachdruck und daher als verboten zu betrachten wären.

Erneuerungen des Verbotes, inländische oder wenigstens im Inlande mit Censurbewilligung gedruckte Werke nachzudrucken, finden sich in der Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806, §. 17 [3]), sowie in der Censurvorschrift vom 10. September 1810, §. 18 [4]). Aehnliche Ver-

[1]) Daß Kaiser Joseph II. wenig geneigt war, ein ausschließliches Verlagsrecht im Allgemeinen anzuerkennen, beweist seine von den Vertheidigern des Nachdruckes vielfältig angeführte Aeußerung, welche er eigenhändig unter die Sonnenfels'sche Vorstellung der k. k. Studien-Commission gegen den Nachdruck schrieb: „Um von Journalisten gepriesen und von Dichtern besungen zu werden, will ich mein Volk dem Eigennutze gewinnsüchtiger Buchhändler nicht länger preisgeben."

[2]) . . . sub gravi poena, ac insuper damni Typographo illi, cujus typis excusum opus per alterum reimprimeretur, illati refusione etc. Die königl. Resolution wurde hervorgerufen durch das Bittgesuch eines Seelsorgers der helvet. Confession zu Gönyö, Adam Takáts, vom 2. Juli desselben Jahres. (S. Schedel [Toldy] in der oben citirten Schrift, S. 59, 60.)

[3]) „Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers wieder nachgedruckt werden."

[4]) Daselbst wurde bestimmt, daß die bestehende gesetzliche Duldung des Nach-

bote wurden später rücksichtlich der Kupferstiche (Hdcr. vom 15. Febr. 1794 und 14. Aug. 1823) und Lithographien (Hdcr. vom 14. Juli 1825 erlassen; insbesondere wurde verboten, den Kupferstich (die Lithographie) eines inländischen Künstlers nach der nämlichen Zeichnung in dem nämlichen Format nachzustechen oder zu copiren. Durch das letztangeführte Gesetz wurde zugleich die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdrucks der ersten politischen Instanz zugewiesen. — In unserem bürgerl. Gesetzbuche endlich wurde das Rechtsverhältniß zwischen Autoren und Verlegern in ähnlicher Weise wie im preußischen Landrechte in dem Hauptstücke von den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen unter dem Verlagsvertrage normirt (§§. 1164—1171), und hinsichtlich der „Beschränkungen" des Nachdrucks wurde in letzterem Paragraphe auf die politischen Gesetze verwiesen.

§. 14.

Dieß war die deutsche Gesetzgebung über das Autorrecht bis zur Bildung des deutschen Bundes. Bei der großen Ungleichförmigkeit der Particulargesetze, wodurch der Nachdruck hier in ziemlich umfassender Weise, dort viel beschränkter verboten, an dritten Orten so gut wie völlig frei war, während es in vielen deutschen Staaten an Gesetzen darüber noch ganz fehlte, konnte dieser Zustand kein befriedigender sein. Deßhalb fanden sich 82 Buchhändler bewogen, durch eine aus ihrer Mitte ernannte Commission unter Ueberreichung einer „Denkschrift über den Büchernachdruck" (in Druck erschienen Leipzig, 1814) beim Wiener Congresse um ein allgemeines deutsches Verbot gegen den Nachdruck zu petitioniren, worauf sie das Versprechen erhielten, daß sich „die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen solle" (Art. 18, d, deutsche Bundesacte). Dieß Versprechen kam zwar nicht sogleich zur Ausführung; doch wurde von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1817 über die Festsetzung der Competenz des Bundestages der Beschluß gefaßt, sie finde sich berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 (welcher letztere den Nachdruck betrifft)

---

drucks von Werken, die im Auslande erschienen sind, im Ganzen nicht aufgehoben sei, daß aber hierzu in Zukunft nicht (wie nach der Censurs-Ordnung vom 22. Februar 1795, §. 8) schon die Genehmigung der Censursbehörde genüge, sondern die Erlaubniß zum Nachdrucke einer Schrift bei der Polizeihofstelle nachgesucht werden müsse.

vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden, und dieser Beschluß bezüglich des Art. 18 wurde auch in die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, Art. 65, aufgenommen. Inzwischen wurde sowohl von den deutschen Buchhändlern als von einzelnen Regierungen wiederholt die Weiterführung der Sache beim Bunde beantragt, bis endlich über Antrag Preußens, welches schon durch die in den Jahren 1827—1829 mit den meisten deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge dem wechselseitigen Schutze des literarischen Eigenthums eine größere Ausdehnung verschafft hatte, der Bundesbeschluß vom 6. Septbr. 1832 erfolgte, welcher vorerst den Grundsatz feststellte, „daß in den deutschen Bundesstaaten zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck jeder Unterschied gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werde, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben“ [1]). Die Verschiedenheit der deutschen Particulargesetzgebungen über den Nachdruck, welche sich noch vergrößert hatte, da inzwischen noch mehrfach neue Verordnungen darüber erschienen waren, bewirkte jedoch, daß jene formelle Gleichstellung der deutschen Staatsangehörigen die größte materielle Ungleichheit und daher Unbilligkeit zur Folge hatte. Dieß veranlaßte neuerliche Vorstellungen beim Bundestage, so daß derselbe auf Antrag Preußens mit Beschluß vom 2. April 1835 grundsätzlich feststellte, der Nachdruck sei von allen deutschen Regierungen in ihren Staaten kraft einer Bundespflicht zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen; welcher Beschluß in der Sitzung vom 5. November desselben Jahres noch weiter dahin interpretirt wurde, daß die Bundesversammlung, anstatt noch fernerhin an einem erschöpfenden Bundesgesetze über den Nachdruck zu arbeiten, „sich nur auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze, welche bei dem Schutze des schriftstellerischen Eigenthumes in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen, beschränke.“ So kam endlich der Bundes-

[1]) In Oesterreich publicirt mit Hofkz. Decr. vom 16. November 1832. Preußen hatte schon durch eine Verordnung vom J. 1816 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten den gleichen Schutz gegen Nachdruck wie den Inländern auch ohne Reciprocität zugesichert.

beschluß vom 9. November 1837 zu Stande [1]); durch denselben wurde das Recht des Autors oder seines Rechtsnachfolgers zur ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung seines Werkes anerkannt und als vererblich erklärt; dasselbe soll in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während 10 Jahren (bei künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an gerechnet) anerkannt und geschützt werden. Bei Werken die mit bedeutenden Vorauslagen verbunden sind, kann dieses Minimum des Schutzes auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt werden. Der Anspruch auf volle Entschädigung des durch den Nachdruck Verletzten ist anerkannt, und gegen den Nachdrucker sowie Jenen, der mit Nachdrücken Handel treibt, soll außer den gesetzlichen Strafen in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen stattfinden. Schließlich wurde, da eine große Mehrheit von Bundesregierungen sich für eine ausgedehntere Schutzfrist dieser Rechte ausgesprochen habe, der Vorbehalt gemacht, spätestens im J. 1842 zu einer Revision dieser Bestimmungen zu schreiten. — Mittlerweile wurde durch Bundesbeschluß vom 22. April 1841 [2]) das ausschließliche Recht des Autors eines dramatischen oder musikalischen Werkes zur Aufführung desselben, so lange es nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist, mindestens während 10 Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung an gerechnet, anerkannt, und sein Anspruch auf Entschädigung bei Verletzung desselben ausgesprochen. Die durch Preußen beim Bundestage betriebene Revision des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 führte endlich zum Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 [3]), welcher den Schutz gegen Nachdruck in viel weiterem Umfange als jener von 1837 gewährt, nämlich für die Lebensdauer der Urheber von literarischen und Kunstwerken und auf dreißig Jahre nach ihrem Tode. Im Uebrigen trifft derselbe noch einige nähere Bestimmungen über die Art der Entschädigung und die Strafe des Nachdrucks, die weiteren Detailbestimmungen auch fernerhin der Particulargesetzgebung überlassend.

---

[1]) In Oesterreich publicirt mit Hofkz. Decr. vom 26. November 1840.
[2]) In Oesterreich publicirt mit Hofkz. Decr. vom 15. Mai 1841.
[3]) In Oesterreich publicirt mit Hofkz. Decr. vom 25. Juli 1845.

§. 15.

Die preußische Regierung war durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 „zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung" diesem Bundesbeschlusse bereits zuvorgekommen, indem dasselbe im Allgemeinen bereits dieselben Schutzfristen festsetzte; jene Punkte, in welchen es kürzere Fristen enthielt, wurden in dem Publications-Patente vom 16. Jänner 1846 über jenen Bundesbeschluß im Sinne des letztern abgeändert. Das preußische Gesetz ging wörtlich in das weimar'sche Gesetz vom 11. Jänner 1839 über. Ihm folgte das bairische Gesetz vom 15. April 1840, das herz. braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842, das königl. sächsische vom 22. Februar 1844 und das königl. würtembergische vom 24. August 1845. — In Oesterreich wurde auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesbeschlusses mit dem kais. Patente vom 19. October 1846 ein ausführliches Gesetz „zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums" erlassen, natürlich nur für die nichtungarischen Kronländer; für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen und für das Militärgrenzgebiet wurde dasselbe mit einigen Modificationen der Strafbestimmungen durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. August 1849 publicirt, und für Krakau, Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft, das Temeser Banat und Siebenbürgen gleichzeitig mit der Einführung des allg. bürgerl. Gesetzbuches daselbst (also im J. 1853) in Kraft gesetzt, wornach es gegenwärtig in ganz Oesterreich die Hauptgesetzesquelle für das in Frage stehende Rechtsverhältniß bildet [1]). In Ungarn, welches von den Beschlüssen des deutschen Bundes unberührt blieb, war übrigens eben auf den beiden letzten Landtagen vom J. 184$\frac{3}{4}$ und 184$\frac{7}{8}$ die Erwirkung eines eigenen Gesetzartikels

[1]) Eine vollständige Uebersicht der auf diesen Gegenstand bezüglichen deutschen Bundes- und Particulargesetze findet man in Dr. H. Th. Schletter's „Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung", Leipzig 1846, — und, bis auf die neueste Zeit reichend, und zugleich verbunden mit der französischen und englischen Gesetzgebung hierüber in Dr. Ch. F. M. Eisenlohr's „Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des lit. artist. Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England", Heidelberg 1856, sowie in A. W. Volkmann's „Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheber- und Verlagsrecht", Leipzig 1855. Letztere Sammlung ist nach den einzelnen Rechtsbeziehungen geordnet, während erstere die Gesetzgebung jedes Landes für sich abgeschlossen und vollständig mittheilt.

über das literarische Eigenthum im Werke. Im Anfange des J. 1844 stellte nämlich der Verfasser der oben citirten magyarischen Schrift über das literarische Eigenthum, Franz Schedel (Toldy) als Director der Kisfaludy-Gesellschaft in einer Sitzung derselben den Antrag, beim Landtage um ein Gesetz zum Schutze dieses Rechtes zu petitioniren, und demselben einen bereits vorbereiteten Gesetzentwurf[1]) vorzulegen, welcher Antrag sogleich zum Beschluß erhoben und ausgeführt wurde. Die Petition wurde durch den Abgeordneten des Borsoder Comitats, Szemere, bei den Ständen eingebracht, welche dieselbe von diesem Abgeordneten begutachten, und sich einen neuen Gesetzvorschlag vorlegen ließen, der sich auch auf die Rechte der Künstler bezog. Dieser wurde mit geringen Aenderungen sowohl von der Stände- als von der Magnatentafel angenommen, und Sr. Majestät unterbreitet; da dieß jedoch in den letzten Tagen dieses Landtags geschah, konnte kein Rescript mehr darüber erfolgen[2]). Die Ereignisse, welche kurz nach dem Zusammentritte des nächsten Landtages 184$\frac{7}{8}$ eintraten, erklären es hinreichend, daß jener Gesetzentwurf nicht weiter zur Sprache kam.

B) Kritische Beleuchtung der Theorien über das Autorrecht.

§. 16.

Bevor wir nun zur Entwickelung des Autorrechtes nach den positiven Bestimmungen unserer Gesetzgebung übergehen, haben wir noch das denselben zu Grunde liegende Rechtsprincip, die innere Natur des Autorrechtes zu bestimmen. Wir könnten vielleicht mit den Erklärern des preußischen Landrechtes[3]) sagen: „Jenes geistige Eigenthum, welches durch ausschließliche Vervielfältigung ausgeübt wird, ist vorhanden, sofern es als vorhanden anerkannt wird; in unserem Staate wird es anerkannt, und deßwegen existirt es.“ Ja, diesen Standpunkt nehmen

[1]) Dieser Gesetzentwurf ist nach dem Vorbilde der neueren Gesetzgebungen über diesen Gegenstand ausgearbeitet, und wird durch die Tendenz nach möglichst ausgedehntem Schutze des literarischen „Eigenthums“ charakterisirt. Die regelmäßige Schutzfrist ist auf 60 (in dem späteren Entwurfe 50) Jahre nach dem Tode des Autors erstreckt, und dem Begriffe des Nachdrucks die weiteste Ausdehnung gegeben.

[2]) S. A'Kisfaludy-Társaság' Évlapjai (Jahrbücher der Kisfaludy-Gesellschaft von 1843—1845, I. Bd. S. 55—83.

[3]) S. die oben citirten „Ergänzungen und Erläuterungen“ u. s. f. S. 698.

ſogar, wie bereits erwähnt wurde, die meiſten der neueren Lehrbücher des gemeinen deutſchen Privatrechtes ein, nur daß ſie das fragliche Recht nicht als geiſtiges Eigenthum qualificiren. Allein wer nicht annehmen will, daß die Geſetzgebung ein rein willkürliches, nicht in ſich ſelbſt begründetes Recht ſchaffe; wer in der Geſetzgebung den Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung findet, die wieder nur dadurch eine allgemeine iſt, daß ſie in der Nothwendigkeit des Rechtsgedankens wurzelt, und folglich im Stande ſein muß, von ſich Rechenſchaft zu geben, den kann jene Auffaſſung unmöglich befriedigen. Hierzu kömmt noch, daß es eben in dieſem Falle nothwendiger iſt, als in andern, ſich das den geſetzlichen Beſtimmungen zu Grunde liegende Rechtsprincip klar zu machen; denn wir haben es hier mit einer ſelbſt noch in der Entwickelung begriffenen Geſetzgebung zu thun, welche noch keineswegs alle ſich hier ergebenden Rechtsfragen umfaßt; und doch fordert das Leben die Löſung ſolcher Fragen unabweislich ſchon jetzt bei ſich ergebenden Rechtsſtreitigkeiten. Soll dieſe nun nicht willkürlich ausfallen, ſo kann ſie nur aus dem Geiſte der Geſetzgebung, aus den ihr zu Grunde liegenden Rechtsprincipien geſchöpft werden.

a) Theorie des geiſtigen (oder literariſchen) Eigenthums.

§. 17.

Unter den bisher über die Natur des Autorrechtes entwickelten Anſichten iſt die Behauptung eines literariſchen Eigenthums die älteſte und die verbreitetſte; mehrere Vertheidiger derſelben haben ſie in ihrem vollen Umfange mittelſt des Eigenthumsbegriffes durchzuführen verſucht; ſie findet ſich (wenigſtens dem Namen nach) in allen neueren Geſetzgebungen über dieſen Gegenſtand, ja in dem badiſchen Landrechte iſt ſie ſogar möglichſt in ihren Conſequenzen ausgeführt; endlich iſt dieſe Auffaſſung auch jetzt noch die vorzüglich populäre. Darum erſcheint es nothwendig auch hier vor Allem auf eine Prüfung dieſer Anſicht einzugehen, ungeachtet die Unanwendbarkeit des Eigenthumsbegriffes auf dieſes Rechtsverhältniß bereits vielfach nachgewieſen, und dieſe Auffaſſung namentlich aus den neueren Lehrbüchern des gemeinen deutſchen Privatrechtes gänzlich verbannt wurde.

Soll das Recht des Autors ein literariſches Eigenthum ſein, ſo muß vor Allem der Begriff des Eigenthums auf den Gegenſtand des Rechtes anwendbar ſein; als dieſer Gegenſtand wird aber allgemein

nicht das Manuſcript oder die gedruckten Exemplare, ſondern ihr Inhalt, die Gedanken, Schrift oder wie man es ſonſt bezeichnen mag, betrachtet; denn durch das Recht daran ſoll der Autor gegen den Nachdruck geſchützt werden, wenn auch das Eigenthum des Manuſcriptes oder der gedruckten Exemplare an Andere übergegangen iſt. Im gemeinen Leben nennt man nun häufig Alles, was Jemanden zugehört, deſſen Eigenthum; ja ſelbſt unſer bürgerliches Geſetzbuch führt im §. 353 dieſe Bedeutung des Ausdrucks an. Allein, da ſowohl der gemeine Sprachgebrauch als die Terminologie aller Geſetzgebungen unter dem Eigenthum auch ein ſpecifiſches Recht verſteht, welches andern Rechten, die gleichfalls Jemanden zugehören, z. B. dem Pfandrechte, den Dienſtbarkeiten, den Forderungen, entgegengeſetzt wird und von demſelben unterſchieden werden muß, ſo folgt daraus, daß, wo es ſich um die Beſtimmung der eigenthümlichen Natur eines Rechtes, um deſſen Subſumtion unter dieſe oder jene Art von Rechten handelt, wie es hier der Fall iſt, der Begriff des Eigenthums in jener weiteren Bedeutung, in welcher er alle Arten von Rechten umfaßt, gänzlich unbrauchbar iſt. Allein, obſchon damit, daß man das Recht des Autors an ſeinem Werke ein Eigenthum in dieſem Sinne nennen würde, gar nichts geſagt wäre, als daß ihm überhaupt ein Recht daran zukomme, ſo läßt ſich doch auf dieſes Recht jener Ausdruck nicht einmal in ſeiner weiteren Bedeutung anwenden. Denn im „Zugehören“ allein liegt ſchon das Merkmal der Ausſchließlichkeit; nur das gehört Jemanden zu, was ausſchließlich zu ſeiner rechtlichen Verfügung ſteht; Dinge, die Jeder für ſich gebrauchen kann, ohne einen Andern vom gleichen Gebrauche ausſchließen zu können, z. B. die Luft, das Sonnenlicht — gehören Niemanden zu, können alſo auch nicht einmal Gegenſtand des Eigenthums im weiteren Sinne ſein. Das iſt nun gerade der Fall mit dem Inhalte eines Werkes, mit den Gedanken. Der unausgeſprochene Gedanke iſt noch gar nichts für ſich Exiſtirendes; er beſteht nur im Geiſte deſſen, der ihn gefaßt hat; von irgend einer Rechtsbeziehung zu demſelben kann noch gar nicht die Rede ſein, da ſich gar kein wie immer geartetes Verhalten Anderer in Bezug darauf denken läßt, und das Recht es doch nur mit dem Verhalten der Perſonen gegen einander zu thun hat; es gibt ja für die Anderen gar keine Möglichkeit des Einwirkens auf etwas, das für ſie gar nicht exiſtirt, von ihnen nicht als exiſtirend wahrgenommen werden kann. Der mitgetheilte Gedanke löst ſich durch die Mittheilung allerdings von der

Persönlichkeit Desjenigen, der ihn zuerst faßte, ab; er kann in das Geistesleben des Zweiten aufgenommen werden und sich dadurch unabhängig vom Ersten erhalten; ja er kann durch weitere Mittheilung eine gewisse selbstständige Existenz, unabhängig von einzelnen Persönlichkeiten überhaupt, erlangen. Nunmehr wäre in Beziehung auf denselben allerdings ein gewisses rechtliches Verhalten Anderer gegenüber dem Schöpfer des Gedankens denkbar; allein dagegen, daß er letzterem *zugehöre*, in dessen Eigenthum (auch nur im weitesten Sinne des Wortes) falle, sträubt sich die Natur der Gedanken [1]). Der mitgetheilte Gedanke geht nämlich durch die Mittheilung seinem Urheber nicht verloren; die Uebertragung desselben auf Andere begreift keine *Entäußerung* in sich; wer den ihm mitgetheilten Gedanken wie immer für sich benützt, entzieht dadurch dem Andern nichts von seinem Gedanken; letzterer hat ihn darum noch immer, und Jeder, dem er mitgetheilt wurde, hat ihn auch; der Gedanke ist durch die Mittheilung ein Gemeingut geworden, bei welchem nach seiner Natur keine Ausschließlichkeit des Fürsichhabens mehr denkbar ist. Daß diese Natur der Gedanken zugleich die Grundlage aller menschlichen Entwickelung, alles menschlichen Fortschrittes ist, braucht kaum bemerkt zu werden; und da das Recht eben jene Ordnung des Lebens ist, welche die ungestörte materielle und geistige Entwickelung jeder Persönlichkeit ermöglichen soll, so wäre es ein Unrecht, ein ausschließliches Fürsichhaben mitgetheilter Gedanken Jemanden einräumen zu wollen, selbst wenn dieses möglich wäre. Gedanken *gehören* daher ihrem Urheber *nicht zu*, und wenn man sich dieses Ausdruckes doch im gemeinen Leben bedient, so ist derselbe nur figürlich zu verstehen, um damit zu sagen, daß ein Gedanke von dem und dem herrühre; während das „Zugehören" im rechtlichen Sinne, z. B. wenn man sagt, ein Haus, eine Erbschaft, eine Forderung gehöre Jemanden zu — eine ganz andere Bedeutung hat.

Hiermit ist auch von selbst schon die Anwendbarkeit des Eigenthumsbegriffes im *engern, eigentlichen* Sinne auf dieses Verhältniß ausgeschlossen; denn in diesem Sinne ist das Eigenthum das Recht, über eine Sache in jeder Beziehung willkürlich und ausschließlich zu verfügen (§. 354 b. G. B.). Auch hier müßte also die Sache jedenfalls der Art sein, daß eine solche Herrschaft darüber möglich wäre; und daß dieß bei den Gedanken nicht der Fall sei, wurde hinsichtlich der *Aus-*

[1]) S. Renouard l. c. S. 444—454.

ſchließlichkeit des Verfügungsrechtes darüber ſo eben gezeigt. Allein auch eine willkürliche Verfügung über den mitgetheilten Gedanken iſt nicht weiter möglich, und alſo auch jenes zweite Merkmal des Eigenthums im engeren Sinne hier nicht anwendbar; denn der einmal ausgeſprochene Gedanke gewinnt, wie bereits geſagt wurde, eine ſelbſtſtändige Exiſtenz; er lebt fort in den Geiſtern Derer, die ihn aufgenommen haben, unabhängig von der Perſönlichkeit Deſſen, der ihn geſchaffen hat. Letzterer mag allenfalls neue Gedanken ausſprechen, welche die Wirkung des früher ausgeſprochenen im Geiſtesleben Anderer verſtärken, ſchwächen oder völlig aufheben ſollen; allein ein eigentliches Zurücknehmen des mitgetheilten Gedankens, ein eigentliches Verändern desſelben, wodurch er in ſeiner bisherigen Form zu ſein aufhörte und in derſelben nicht mehr fortbeſtehen, fortwirken könnte, iſt unmöglich, da das Geſchehene nicht ungeſchehen gemacht werden kann. So wenig der Schöpfer eines Gedankens über denſelben nach deſſen Mittheilung ausſchließlich verfügen kann, eben ſo wenig kann er darüber willkürlich verfügen; die Natur der Gedanken läßt keines der beiden Merkmale des Eigenthumsbegriffes zu. Daß hierin auch nichts geändert wird, wenn man mit Fichte und Hegel an dem Gedanken ſelbſt wieder den materiellen Kern und die beſtimmte Form des Ausdruckes unterſcheidet, iſt klar; denn der Gedanke exiſtirt für uns nur, inſofern er in einer gewiſſen Form ausgedrückt iſt, und dieſe Form iſt ebenſo geiſtiger Natur, geht eben ſo in das Geiſtesleben Anderer über, und entzieht ſich dadurch der ausſchließlichen und willkürlichen Verfügung des Urhebers eben ſo, wie der Gedanke ſelbſt.

§. 18.

So iſt es denn erklärlich, daß nur Wenige von Denen, welche ein Eigenthum des Autors an ſeinem Werke behaupteten, die weiteren Rechtsfolgen wirklich dem Eigenthumsbegriffe gemäß zu ziehen verſuchten, und daß dieſe Verſuche mißlingen mußten. Was man als Inhalt des Autorrechtes aus jenem Grundgedanken ableiten zu können glaubte, iſt Folgendes: 1. Das Recht des Autors, die Anerkennung deſſen, daß das Werk Erzeugniß ſeines Geiſtes ſei, die Anerkennung ſeiner Autorſchaft zu verlangen[1]). Allein da es gewiß nicht zu den Wirkungen des Eigen-

[1]) Schedel (Toldy) l. c. S. 12; „das literariſche Eigenthum“ in Weiske's Rechtslexicon, IV. Bd., S. 188.

thumes gehört, daß man dasselbe stets als ein Erzeugniß des Eigenthümers betrachten müsse, so kann das Recht auf Anerkennung der Autorschaft auch sicherlich nicht aus einem Eigenthume des Autors an seinem Werke abgeleitet werden. Der Verfasser des citirten Artikels in Weiske's Rechtslexicon will zwar zu diesem Zwecke dem Autor sowohl die Vindication seines Eigenthumes, als die publicianische Klage gegen den Nicht- oder Minderberechtigten geben, welche zwar freilich nicht dahin gehen könne, das Erzeugniß seines Geistes von Demjenigen, welcher sich desselben anmaßt, zurückzufordern, — denn das schließe die Natur des Gegenstandes aus, — wohl aber von ihm die Anerkennung desselben als des seinigen und die Enthaltung vom materiellen Gebrauche desselben zu verlangen. Allein so wie die Natur des Gegenstandes die Zurückforderung ausschließt, so schließt sie nach dem oben Gesagten auch die Entziehung des Gebrauches aus, was durch den nichtssagenden Ausdruck „materieller Gebrauch" nicht geändert wird; und die bloße Anerkennung einer Thatsache kann nie Gegenstand der Vindication sein. Die Autorschaft oder die Beziehung des Autors zu seinem Werke, zufolge deren letzteres ein Erzeugniß seines Geistes ist, ist eine Thatsache, welche ihm in den Augen Anderer eine gewisse Achtung und Auszeichnung gewähren kann; die Anerkennung dieser Sache berührt also nicht das Gebiet des Eigenthums, sondern das der Ehre; sie erscheint hier als literarische oder wissenschaftliche Ehre.

2. Man glaubte ferner aus dem Gedanken- oder Schrifteigenthum das ausschließliche Recht des Autors, an seinem Werke Aenderungen vorzunehmen, es zu verbessern, ja zu vernichten, ableiten zu können[1]). Allein dieses Recht kann dem Autor nicht zukommen, weil es überhaupt kein Recht auf etwas Unmögliches gibt. Es ist schon oben gezeigt worden, daß ein Zurücknehmen oder Aendern der einmal veröffentlichten Gedanken unmöglich sei. Der Autor kann neuerdings Gedanken äußern, welche die Wirkung der früher ausgesprochenen im allgemeinen Geistesleben verstärken, ergänzen, beschränken oder aufheben können; er kann aber nicht bewirken, daß der frühere Gedanke im Geiste Derer, die ihn aufgenommen haben, zu bestehen aufhöre, daß er von ihnen nicht selbst gegen seine neuen Erklärungen festgehalten und von ihnen nicht beliebig fort entwickelt werde. Jenes Recht des Autors zu neuen Gedankenäußerungen, wenn sie sich auch auf die früher ausgesprochenen Gedanken

[1]) S. Kramer oben S. 15, 16 und Schedel (Toldy) l. c.

beziehen, kann aber ſicherlich nicht aus einem Eigenthum an den früheren Gedanken, ſondern nur aus ſeiner perſönlichen Freiheit hergeleitet werden. Eben darum kann dieſes Recht auch kein ausſchließliches ſein, ja dieſe Ausſchließlichkeit würde eine der Grundbedingungen alles menſchlichen Fortſchrittes, aller geiſtigen Entwicklung zerſtören, da die tiefſten Wahrheiten, die folgenreichſten Gedanken meiſt urſprünglich nur im Keime zu Tage gefördert werden, und erſt durch die geiſtige Arbeit Mehrerer, oft Vieler heranwachſen und zum Abſchluſſe gelangen [1]).

3. Endlich wollte man aus dem literariſchen Eigenthum das Recht des Autors auf den Bezug des möglichen materiellen Gewinns, der „Früchte“ ſeines Werkes herleiten, und es gab dieſer praktiſch wichtigſte Beſtandtheil des Autorrechtes ohne Zweifel die Hauptveranlaſſung, dasſelbe als ein Eigenthumsrecht aufzufaſſen, indem man jenen Anſpruch aus letzterem als das „Recht auf die Nutzungen“, „Recht des Nießbrauch's“, ja ſogar als „Nutzungseigenthum“ [2]) einfach ausſcheiden zu können glaubte. Ein ausſchließliches Recht des Autors, alle möglichen materiellen Vortheile ſeines literariſchen Erzeugniſſes allein zu beziehen, wie es der Verfaſſer des mehrerwähnten Artikels in Weiske's Rechtslexicon behauptet, und wie man es, wenn man vom Begriffe des Eigenthums ausgeht, conſequent behaupten muß, kann jedoch nach der Natur der Sache nicht zugegeben werden. „Denn es liegt in der Natur des einmal von ſeinem mütterlichen Boden entlaſſenen Gedankens“, — ſagt treffend

---

[1]) „Der unbefugte Gebrauch eines fremden Gedankens“ — ſagt Jolly l. c. S. 85 — „in der Art, daß derſelbe zum Beſſeren oder zum Schlechteren umgeſtaltet, in anderer Form reproduzirt oder zur Bildung neuer Schlüſſe und Urtheile oder zur Aufſtellung einer neuen Ideenreihe benützt wird, mag unter Umſtänden ein Zeugniß ablegen für die Geiſtesarmuth oder ſelbſt für die Unehrenhaftigkeit Desjenigen, der einen ſolchen Gebrauch ſich erlaubt; eine perſönliche Kränkung des urſprünglichen Schöpfers iſt möglich, ja ſelbſt eine Vermögensverletzung desſelben iſt hier denkbar; aber ſchlechthin undenkbar iſt es, wie irgend Jemanden ein Rechtsſchutz gegen ſolche Handlungen zugeſtanden werden könne, da eine äußere Beherrſchung der Gedanken unmöglich iſt, und da ſie, wäre ſie möglich, ein unerhörter Frevel gegen die Menſchheit wäre“. U. ſ. w. — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß deſſenungeachtet das Intereſſe des Autors gegen die Ausbeutung ſeiner Gedanken durch Andere bis zu einer gewiſſen Gränze durch die Geſetze geſchützt werden kann; nur fließt dieſer Schutz nicht aus einem Rechte des Autors an den Gedanken ſelbſt, nicht aus einem Eigenthume daran.

[2]) Fichte, Kramer, Weiske's Rechtslexicon l. c. u. A.

Jolly [1]) — „daß er in unberechenbarer Weiſe fortwirkt, und daß er, wie er ſelbſt in irgend einer Beziehung einen Vermögenswerth involviren kann, auch zur Erzeugung anderer Vermögenswerthe Veranlaſſung zu geben fähig iſt; es fehlt aber jeder Grund, alle dieſe Werthe dem erſten Autor beizulegen, der ſie nach einem ſolchem Grundſatze ſeinerſeits wieder an ſeine Vorgänger abtreten müßte, denen er die Anregung zu ſeiner Schöpfung verdankte". — Die Natur der Sache zeigte ſich jedoch ſelbſt gegenüber der irrigen Auffaſſung ſo mächtig, daß die meiſten Vertheidiger des literariſchen Eigenthums ſich darauf beſchränken, dem Autor das ausſchließliche Recht auf jene Nutzungen einzuräumen, welche ſich unmittelbar aus der mechaniſchen Vervielfältigung ſeines Werkes ergeben, und ihn gegen den Nachdruck zu ſchützen. Allein das Eigenthum kann für ſich allein keine weitere Beſchränkung der Freiheit Anderer in ihren Handlungen begründen, als die, den Eigenthümer im Beſitze und in der willkürlichen Verfügung über das Object ſeines Eigenthums nicht zu ſtören. Da nun dem Autor dadurch, daß auch Andere ſein veröffentlichtes Werk mechaniſch vervielfältigen, weder ſeine Gedanken entzogen werden, noch er in der beliebigen Umgeſtaltung und Weiterbildung derſelben gehindert wird, da er dadurch weder in dem Eigenthume an ſeinem Manuſcript noch an den ihm gehörigen Exemplaren irgendwie geſtört wird, kurz da dadurch nichts geſchieht, was ein Eingriff in den wirklichen oder angeblichen Gegenſtand ſeines Eigenthumsrechtes genannt werden könnte, ſo folgt daraus, daß auch zur Begründung dieſes wichtigſten Beſtandtheiles des Autorrechtes, der ausſchließlichen Befugniß zur mechaniſchen Vervielfältigung ſeines Werkes, die Annahme eines Eigenthums an ſeinem Geiſtesproducte gänzlich ungeeignet iſt.

Doch wurde von den meiſten Vertretern dieſer Anſchauung [2]) das ausſchließliche Verlagsrecht durch einen Vorbehalt begründet, welchen der Autor (oder rechtmäßige Verleger) bei der Veräußerung jedes Exemplares mache, nämlich daß dasſelbe nicht zur mechaniſchen Vervielfältigung benützt werden dürfe. Er ſei unbeſtritten Eigenthümer der betreffenden Exemplare vor der Veräußerung, und könne daher auch bei der Ueber-

[1]) l. c. S. 85, 86.

[2]) Thurneiſen, der zuerſt von einem furtum usus an dem nur zur Lectüre überlaſſenen Buche ſpricht, Pütter, der bei der Veräußerung jedes Exemplares ein ſtillſchweigendes pactum adjectum zum Vorbehalt des Vervielfältigungsrechtes annimmt, Ehlers, Hegel, Schnabel (ſ. oben S. 14, 15, 19).

tragung des Eigenthumes an Andere beliebige Beſchränkungen desſelben feſtſetzen; ein ſolcher vertragsmäßiger Vorbehalt müſſe aber hier der Natur der Sache nach in jedem Falle ſtillſchweigend angenommen werden. — Allein abgeſehen davon, daß das Eigenthum ſeiner Natur nach ein unbeſchränktes Recht iſt und daher eine Beſchränkung durch ſtillſchweigenden Vorbehalt nicht wohl angenommen werden kann, handelt es ſich ja beim Nachdrucke gar nicht um den Gebrauch des betreffenden Exemplares, da derſelbe am Ende auch aus dem Gedächtniſſe, aus einer Abſchrift bewirkt werden kann, ja aus einem von Dritten an ſich gebrachten oder gefundenen Exemplare; denn die zwiſchen dem Autor (oder Verleger) und dem Käufer vertragsmäßig bedungene Beſchränkung kann doch nicht auch Dritte binden, ohne als bleibendes dingliches Recht, als wahre Servitut an der Sache ſelbſt zu haften. Man ſieht alſo, daß auch dieſer Vorbehalt nur in der Vorausſetzung eines geiſtigen Eigenthums wurzeln könnte und damit zuſammenhängt. Ein ſolcher an der Schrift ſelbſt haftender Vorbehalt iſt daher gleichfalls unmöglich, da der Autor, welcher an ſeinem veröffentlichten Werke kein Eigenthumsrecht haben kann, ſich auch aus gleichen Gründen nicht ausſchließliche Gebrauchsbefugniſſe oder Nutzungsrechte daran vorbehalten kann. „Wenn der Autor" — ſagt Renouard (l. c. S. 454) — „ſeinen Gedanken bekannt machen will, muß er ihn unbedingt mittheilen; dieſer einmal mitgetheilte Gedanke geht in den Geiſt Derer über, die ihn aufnehmen, nicht weil der Autor es zugibt, ſondern weil er ihn veröffentlicht hat. Es iſt unmöglich andere Bedingungen zu machen. Den Gedanken mittheilen und zurückhalten iſt eine Unmöglichkeit, ein Widerſpruch; und Niemand kann durch die Macht ſeines Willens theilen, was durch die Natur der Sache untheilbar iſt".

§. 19.

Hiermit fällt von ſelbſt auch die gleichfalls aus dem Eigenthumsbegriffe hergeleitete Behauptung, daß dieſes ausſchließliche Recht des Autors ein zeitlich unbeſchränktes ſei, von ihm auf ſeine Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger auf ewige Zeiten übertragen werden könne. Wir könnten uns nach dem Geſagten der Anführung anderweitiger Bedenken gegen dieſe bei der Annahme eines literariſchen Eigenthumes übrigens nur conſequente Behauptung entſchlagen[1]); doch wollen

[1]) In ſchlagendſter Weiſe ſind dieſelben geltend gemacht in Macaulay's claſſiſcher Rede vom 5. Febr. 1841 im engliſchen Parlamente gegen Talfourd's

wir die historisch interessanten Bemerkungen Napoleon's I. darüber mittheilen, welche derselbe bei der Berathung über das Gesetz vom 5. Februar 1810 in der Sitzung des Staatsrathes vom 2. Sept. 1808 aussprach[1]): „Die ewige Dauer des Eigenthums in den Familien der Autoren würde Unzukömmlichkeiten haben. Das literarische Eigenthum ist ein unkörperliches Eigenthum, welches, wenn es sich im Laufe der Zeit und der Vererbung unter eine Menge von Individuen vertheilte, zuletzt für Niemanden mehr existiren würde; denn wie könnte eine große Zahl von Eigenthümern, die oft von einander entfernt sind, und nach einigen Generationen sich kaum mehr kennen, sich verständigen und zusammenwirken, um das Werk ihres gemeinschaftlichen Ahnen wieder aufzulegen? Und wenn sie es nicht bewirken, und doch allein das Recht zur Veröffentlichung haben, werden die besten Bücher unmerklich aus dem Verkehre verschwinden. Noch eine andere nicht minder wichtige Unzukömmlichkeit würde eintreten. Der Fortschritt der Aufklärung wäre gehemmt, weil es nicht mehr gestattet wäre, Werke zu commentiren oder mit Noten zu versehen; die Glossen, die Noten, die Erläuterungen könnten nicht getrennt werden vom Texte, welchen man zu drucken nicht berechtigt wäre". Solche und noch andere Bedenken[2]) hatten auch zur Folge, daß nur wenige Vertheidiger des geistigen Eigenthums die consequente Forderung seiner ewigen Dauer aufstellten[3]). Doch versuchte Schedel (Toldy)[4]) diese Bedenken zum Theile dadurch zu beseitigen, daß er das literarische Eigenthum für verjährt erklärt, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger des Autors eine gewisse Zeit hindurch von ihrem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte keinen Gebrauch machten und das Publicum nicht mit neuen Auflagen versehen; in diesem Falle sei das Werk als derelinquirt zu betrachten, und werde zum Gemeingut der Gesellschaft, so daß wer immer es nun herausgeben könne, ohne jedoch

---

Antrag einer sechzigjährigen Dauer des Autorrechtes nach dem Tode des Autors. (S. dieselbe in der allgm. öster. Gerichtszeitung 1856, Nr. 64, 65.)

[1]) Locré, Législation civile de la France, t. IX. pag. 17, 18, 19.

[2]) S. Renouard l. c. S. 467—472.

[3]) Schmidt (l. c. S. 151) sagt, daß eigentlich gar kein Grund abzusehen sei, warum das Verlagseigenthum in Ansehung der Dauer nicht ebenso unendlich sein sollte, als andere Eigenthumsrechte; allein er beschränkt sich dann doch darauf, die Anerkennung desselben auf die Lebenszeit des Autors und einige Zeit nach seinem Tode zu fordern.

[4]) l. c. S. 18, 19 und 83.

dadurch ein ausschließliches Recht darauf zu erlangen[1]). Auch diese Auskunft ist jedoch nichts anderes als ein Aufgeben des Eigenthumsbegriffes; denn das Eigenthum kann seiner Natur nach nicht verjähren, weil auch in dem Nichtgebrauche der Sache eine willkürliche Verfügung darüber, mithin eine Ausübung des Eigenthumsrechtes liegt. Anderseits muß jede Occupation derelinquirter Sachen das Eigenthum daran, mithin ein ausschließliches Recht begründen; und wer jene Fiction zugibt, kann diese Folgerung nicht ablehnen.

Es dürfte hiermit genügend nachgewiesen sein, daß die Annahme eines literarischen Eigenthumes einerseits zu Consequenzen führt, gegen welche sich die Natur der Dinge sträubt, und anderseits nicht geeignet ist, eben jene Befugnisse des Autors, welche man hauptsächlich daraus herleiten wollte, zu begründen. Eben so wenig stichhältig sind die Gründe, welche man für die rechtliche Nothwendigkeit dieser Annahme im Allgemeinen anführt. Man sagt[2]): „Es ist gewiß, daß Derjenige, welcher durch seine Kraft und Thätigkeit materielle Sachen hervorbringt, dadurch das Eigenthum daran erlange, daß er dieß ausschließlich und für immer habe, und in gleicher Ausschließlichkeit und unbeschränkter Dauer auf seine Erben und Rechtsnachfolger übertragen könne. Und dennoch habe er eigentlich nur dem bereits vorhandenen Stoffe eine neue Form gegeben; denn das Schaffen selbst ist auf materiellem Gebiete unmöglich. Der Autor aber, der sein Werk recht eigentlich geschaffen hat, der eine viel höhere, edlere gemeinnützige Leistung für sich hat, soll daran kein Eigenthum erlangen, dasselbe nicht auf jene Personen übertragen können, für deren Zukunft zu sorgen seine Pflicht ist, und denen er bleibende Werthe hinterlassen würde, wenn er seine Kraft der materiellen Production

---

[1]) Aehnliche Bestimmungen enthält in der That das Gesetz „zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger" für Hessen-Darmstadt vom 23. Sept. 1830 (Art. 7 und 8), wornach, wenn ein in den Handel gekommenes Werk vergriffen ist, und die Berechtigten von ihrem ausschließlichen Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen erklären, oder (nach dem Tode des Verfassers) auf Auffordern eines Dritten nicht binnen 3 Jahren eine neue Auflage veranstalten, die Vervielfältigung desselben Jedermann frei gegeben wird, — Bestimmungen, die sich selbst bloß vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit betrachtet, nicht empfehlen, und daher in keiner anderen Gesetzgebung Aufnahme fanden.

[2]) Wir führen hier nicht die Worte Einzelner an, sondern fassen die im Wesentlichen sich gleich bleibende Argumentation der meisten Verfechter des literarischen Eigenthumes zusammen. Die specielle Widerlegung der einzelnen Versuche in dieser Richtung findet man bei Jolly l. c.

zugewendet hätte"? — Diese Argumentation erscheint bei näherer Prüfung mehr auf das Gefühl als auf den Verstand berechnet. Das Wahre daran ist nur, daß es billig und gerecht ist, dem Autor für seine Leistung auch einen entsprechenden materiellen Lohn zu gewähren; daß aber derselbe eben im Eigenthume an der Leistung bestehen müsse, folgt daraus keineswegs, da dieß ja nach der Natur der Sache unmöglich ist. Der Advocat, der Arzt, der Seelsorger, der Staatsdiener und so viele Andere verwenden fortwährend ihre Intelligenz zu Leistungen für Andere, auch sie könnten sich und den Ihrigen unmittelbar bleibendes Eigenthum schaffen, wenn sie ihre Kraft der materiellen Production zugewendet hätten; auch sie sind sicher berechtigt, einen Lohn für ihre Leistungen zu fordern. Wie absurd wäre es aber, diesen Lohn in ein Eigenthum an der Leistung selbst mit allen Consequenzen des Eigenthumsbegriffes zu setzen?

Wenn trotz der irrigen Begründung und Auffassung des Rechtsverhältnisses die Annahme eines literarischen Eigenthumes sich bis auf die Gegenwart in der Theorie und der Gesetzgebung erhielt, so erklärt sich dieß aus jenem Gegenmittel, welches jeder Irrthum in sich selbst trägt, — aus der Inconsequenz. In der Theorie begnügte man sich meist, jene Folgerungen aus dem literarischen Eigenthum zu ziehen, die man eben daraus ableiten wollte, und ließ die übrigen, welche zu Schwierigkeiten geführt hätten, bei Seite; die Gesetzgebung aber adoptirte fast nur den Namen des literarischen Eigenthums, und gab dem Rechte selbst einen ganz anderen Inhalt als den, der sich aus dem Eigenthumsbegriffe mit Nothwendigkeit ergeben hätte. Hat doch selbst das badische Landrecht, welches die Idee eines literarischen Eigenthums am entschiedensten festzuhalten bemüht war, (s. S. 23), dasselbe auf die Lebenszeit des Autors beschränkt! Es ist nun allerdings besser, sich gegen die Logik, als gegen die Natur der Dinge zu versündigen; allein auch ersteres ist vom Uebel [1]), und es ist überhaupt keineswegs gleichgiltig, ob man die Dinge bei ihrem rechten Namen nennt oder nicht. Der Ausdruck „literarisches Eigenthum" erweckt schon für sich eine Reihe von Vorstellungen, welche sich

[1]) Trefflich sagt Renouard hierüber l. c. S. 472: „Durch das Vorgehen mit Inconsequenzen verbreitet man den Skepticismus über die Principien. Eine je wichtigere Rolle die Achtung für das Eigenthum in der menschlichen Gesellschaft spielt, um so mehr muß man es vor jenen übertriebenen Erweiterungen bewahren, die, weit entfernt, dieses große erhaltende Princip zu kräftigen, es nur dem Zweifel preisgeben würden".

mit der Natur dieſes Rechtsverhältniſſes nicht vereinigen laſſen; derſelbe hat, wie wir geſehen haben, bereits vielfach zu Folgerungen verleitet, die nicht zugegeben werden können; er muß bei Löſung der Fragen, welche das Leben fortwährend in Anſehung dieſes Rechtsverhältniſſes aufwirft, ſtets neue Verwirrung und Verirrung hervorbringen. Wir müſſen daher vollkommen Renouard beiſtimmen, wenn er ſagt[1]: „Der Ausdruck „literariſches Eigenthum“ iſt aus der juriſtiſchen Terminologie zu verbannen“.

b) Anſicht Weiske's.

§. 20.

Am nächſten verwandt mit der Idee des literariſchen Eigenthumes iſt der Gedanke Weiske's[1], das Autorrecht nach dem deutſchrechtlichen Begriffe des „verdienten Gutes“ zu conſtruiren und als ſolches zu betrachten. Er ſagt ſelbſt über dieſen Rechtsbegriff, das ältere germaniſche Recht habe in gerechter Würdigung der Bedeutung der Arbeit dem, der die Früchte des Feldes durch ſeine Arbeit und Ausſaat erzeugte, die erſteren ſchon nach vollendeter Feldbeſtellung, „ohne daß alſo ein beſtimmter körperlicher Gegenſtand vorhanden war“, als ſein verdientes Gut zugeſprochen. Und in einem andern Aufſatze in derſelben Zeitſchrift[3] ſagt er: „Die ſtehenden Früchte ſind (nach altem deutſchen Rechte) nicht pars fundi, ſie ſind vielmehr ſchon Einzeldinge, die als das durch die Arbeit verdiente Gut des Erzeugers betrachtet werden. Viele Rechtsquellen zählen ſie ausdrücklich den beweglichen Sachen bei. Das ſelbſtſtändige Recht jenes hebt nicht erſt mit der Abſonderung der Früchte an, ſondern iſt ſchon mit der Vollendung der zur Erzeugung der Früchte erforderlichen Arbeit begründet. Daher ſagen die Rechtsquellen jener Zeit: des Mannes Saat, die er mit ſeinem Pfluge erzeugt, die iſt verdient, d. h. die gehört ihm, ſobald die Egge darüber geht.“ Das Angeführte wird genügen, um die Unanwendbarkeit des Begriffes des verdienten Gutes auf das Autorrecht zu zeigen. Denn wollte man auch mit Weiske das verdiente Gut als ein eigenthümliches Rechtsinſtitut betrachten, ſo muß man doch auch mit ihm zugeben, daß es ein dem Eigenthum „analoges“, „verwandtes“ ſei, da es ja unmittelbar zum Eigenthum an denſelben Objecten führt. Was alſo nicht Gegenſtand des

[1]) l. c. S. 455.

[2]) Allgem. öſterr. Gerichtsztg. 1854, Nr. 1 und 2.

[3]) Jahrg. 1853 Nr. 44.

Eigenthumsrechtes werden kann, kann auch kein „verdientes Gut“ sein. Ja, wir vermögen im verdienten Gute überhaupt nichts anderes als das vorbehaltene Eigenthum einer künftigen Sache, die übrigens im Keime schon vorhanden und nur noch nicht zur selbstständigen Existenz gelangt ist, zu finden, und es ist ganz unrichtig, wenn Weiske behauptet, daß das „verdiente Gut“ keinen „bestimmten körperlichen“ Gegenstand habe (wodurch er übrigens mit seinen eigenen, aus jenem früheren Aufsatze angeführten Worten in offenen Widerspruch geräth); denn die Saat ist doch weder etwas Unbestimmtes noch etwas Unkörperliches [1]).

Das Wahre an dieser Auffassung ist nur, daß das Autorrecht ebenso wie das verdiente Gut ein Ausfluß der Arbeit ist; das hat es jedoch mit jedem Erwerbe durch Arbeit, ja in letzter Analyse auch mit dem Eigenthume überhaupt gemein. Ganz ebenso geht es mit den weiteren Analogien, die Weiske zwischen dem Autorrechte und dem verdienten Gute findet. Denn daß sich Niemand ohne unsere Einwilligung unseres Autorenrechtes anmaßen darf, und ebenso Niemand unseres verdienten Gutes, und daß uns Niemand an dem einen oder andern Schaden zufügen darf, ist unbestreitbar; es ist aber seltsam, darin etwas Besonderes zu finden und zu übersehen, daß sich ja auch Niemand unseres Eigenthumes, unseres Erbrechts, unserer Forderung, kurz was immer für eines fremden Rechtes anmaßen, noch uns daran beschädigen darf. Wenn übrigens Weiske in einem und demselben Satze [2]) zuerst angibt, worin sich das Autorenrecht und das verdiente Gut nicht vergleichen lassen, und dann hinzufügt, „es lasse sich die Vergleichung hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung der abgesonderten Frucht und der gedruckten Exemplare nicht weiter fortführen, und namentlich keine entsprechende Rechtsvorschrift bezüglich des Nachdruckes daraus herleiten“, so zeigt, ganz abgesehen von der seltsamen Logik dieser Schreibweise, schon das in den Schlußworten enthaltene Geständniß, daß jene Analogie, für den praktischen Zweck völlig werthlos sei; denn wenn sie dazu nicht dienen kann, den wichtigsten und wesent-

---

[1]) Die Bestimmung des preuß. Landrechtes I. 9. T. §. 221: „Die Früchte einer Sache sind gleich bei ihrem Entstehen das Eigenthum Desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat“ — wäre für unsere Ansicht anzuführen, hätte sie nicht eine ganz andere Bedeutung, als Weiske ihr beilegen will. (S. Ergänzungen und Erläuterungen ꝛc. l. c. S. 447.)

[2]) l. c. Jahrg. 1854, S. 6.

lichſten Beſtandtheil des Autorrechtes, den Schutz gegen Nachdruck zu begründen, wozu ſoll ſie überhaupt dienen? — Hätte übrigens Weiske nicht bloß den Vorſchlag, ſondern auch den Verſuch gemacht, das Autorenrecht aus dem Rechtsbegriffe des verdienten Gutes zu conſtruiren, ſo würde er ſich gewiß ſelbſt von deſſen Unausführbarkeit überzeugt haben.

c) Kant, Neuſtetel, Elvers.

§. 21.

Kant betrachtet, wie oben gezeigt wurde, (ſ. S. 13, 14), den Nachdrucker als einen unbefugten Geſchäftsführer des Autors, da er dieſen ohne deſſen Auftrag zum Publicum reden laſſe, und will dadurch die Widerrechtlichkeit des Nachdruckes und ſomit das ausſchließliche Recht des Autors zur mechaniſchen Vervielfältigung ſeines Werkes begründen. Seine Argumentation hat auch in unſere öſterreichiſchen Lehrbücher des Naturrechtes Eingang gefunden (ſ. S. 19). Allein da die Mittheilung der Aeußerungen eines Anderen überhaupt kein „Geſchäft“ im juriſtiſchen Sinne des Wortes iſt, ſo können auch weder die Rechtsbegriffe einer befugten noch unbefugten Geſchäftsführung darauf Anwendung finden. Auch fehlt zu beiden Arten der Geſchäftsführung hier das weſentliche Moment, daß man das Geſchäft eines Anderen und für denſelben zu beſorgen Willens ſei; der Nachdrucker aber handelt nur für ſich und im eigenen Intereſſe. Ja, dieſe Deduction enthält, wie Jolly [1]) gezeigt hat, eine offenbare petitio principii; „denn die Behauptung, die Mittheilung der Rede eines Autors könne nach der Natur der Sache nur durch dieſen ſelbſt oder durch einen Dritten nur in ſeinem Namen (und gewiſſermaßen auf ſeine Rechnung) geſchehen, iſt nicht ein Beweis für das ausſchließliche Recht des Autors, ſondern nur ein anderer Ausdruck für eben dieſes Recht“. Uebrigens wurde Kant durch ſeine Deduction auch dahin geführt, ein ausſchließliches Recht des Autors bei Werken der (bildenden) Kunſt in Abrede zu ſtellen, indem letztere im Gegenſatze zur Schrift ſchlechthin nur ein opus, keine opera, keine im fortwährenden Sprechen zum Publicum beſtehende perſönliche Leiſtung des Autors ſeien; eine Folgerung, welche mit unſerem heutigen Rechtsbewußtſein in entſchiedenem Widerſpruche ſteht.

Die oben (S. 16, 17) angeführten Verſuche von Neuſtetel und Elvers, das Autorrecht zu begründen, brauchen wir nur kurz zu berühren,

---

[1]) l. c. S. 23. 24.

da dieſelben von keinem nachhaltigen Einfluſſe auf die Auffaſſung dieſes Rechtsverhältniſſes waren. Darin, daß ein durch den Buchhandel bereits dem ganzen Publicum angebotenes Werk durch den Nachdrucker zum zweitenmal dem Publicum angeboten wird, — eine Handlung, welche nur in derſelben Richtung wie die vom Autor ſelbſt ausgehende wirkt und deren Wirkung verſtärkt, kann eine injuria, eine Anmaßung gegen die Perſönlichkeit des Autors, auch im weiteſten Sinne des Wortes nicht gefunden werden. Ein Vermögensrecht aber ſpricht Neuſtetel dem Autor ausdrücklich und wiederholt ab, wodurch ſich die praktiſche Reſultatloſigkeit ſeines Verſuches leicht erklärt. Aus der Verantwortlichkeit des Autors für den Inhalt ſeiner Schrift deſſen ausſchließliche Dispoſitionsbefugniß darüber und ſomit das Verbot des Nachdruckes abzuleiten, wie Elvers will, iſt darum nicht möglich, weil dieſe Verantwortlichkeit des Autors durch die ſpätere Herausgabe ſeines Werkes von Seite eines Anderen in keiner Weiſe berührt, weder vergrößert noch verringert werden kann [1]).

d) Theorie Bluntſchli's.

§. 22.

Eben ſo wenig kann der Verſuch Bluntſchli's (ſ. oben S. 17, 18), das Autorrecht als ein Perſonenrecht oder perſönliches Recht [2]) aufzufaſſen, ein glücklicher genannt werden. Wenn er ſeine Erläuterung über das Weſen des Autorrechtes damit beginnt, daß das Werk als Geiſtesproduct zunächſt dem Autor angehöre, ſo müßte man nach dieſer Ausdrucksweiſe offenbar die Annahme eines Eigenthumes daran erwarten; allein dieß verwirft er ſelbſt (l. c. S. 187—189), und fügt den angeführten Worten bei: „nicht als eine körperliche Sache, ſondern als eine Offenbarung und ein Ausdruck ſeines perſönlichen Geiſtes". Allein abgeſehen davon, daß die Worte „nicht als körperliche Sache .... angehören" ſchon nach den obigen Ausführungen über das geiſtige Eigenthum (S. 32) hier keine Bedeutung haben können, und der Ausdruck „angehören" nur gebraucht zu ſein ſcheint, um der Hinſtellung einer einfachen Thatſache den Schein einer juriſtiſchen Deduction zu geben, ſo iſt ja nicht bloß ein literariſches Werk Offenbarung oder Ausdruck eines perſönlichen Geiſtes, ſondern jedes Product menſchlicher Thätigkeit, welches durch geiſtige Kraft, wenn auch unter Mitwirkung

[1]) Näheres hierüber bei Jolly, l. c. S. 40—44.
[2]) l. c. S. 189.

phyſiſcher Kräfte und Stoffe, hervorgebracht wird; letztere müſſen ja auch bei einem literariſchen Werke mitwirken, wenn es als Rechtsgegenſtand zur Exiſtenz gelangen ſoll, und das Mehr oder Weniger kann hier bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Abſtufungen keinen *weſentlichen* Unterſchied begründen. Iſt ein Bau, die Anlage eines Gartens, das Werk eines Uhrmachers, eines Kunſttiſchlers u. ſ. w. nicht auch die Offenbarung, der Ausdruck eines perſönlichen Geiſtes? Sind es nicht auch, obſchon in geringerem Maße, ſelbſt die gemeineren Erzeugniſſe unſerer Induſtrie? Und ſoll nun den Urhebern aller dieſer Werke ein Autorrecht als „Perſonenrecht" zukommen? — Der „natürliche Zuſammenhang zwiſchen Autor und Werk wie zwiſchen Schöpfer und Geſchöpf" beſteht auch in allen dieſen Fällen; allein er iſt überhaupt ein rein factiſcher und für ſich allein nicht geeignet, die Natur des daraus fließenden Rechtes zu beſtimmen; der Urheber *kann* an ſeinem Erzeugniſſe das Eigenthum haben; es kann dieß aber auch einem Andern zufallen, oder eine Obligation daraus entſpringen, wenn er die Sache eines Andern bearbeitete oder auf deſſen Beſtellung arbeitete u. ſ. w. Nur wie er dadurch ein eigenes „*Perſonen-* oder *perſönliches* Recht" erlangen ſoll, iſt ſchwer zu begreifen.

Wenn Bluntſchli von dieſem Ausgangspunkte dennoch zu denſelben Zielen gelangt, welche auch Anderen als Inhalt des Autorenrechtes vorſchweben, ſo iſt dieß nur dadurch möglich, daß er mit Anwendung des Folgerungswortes „daher" Beſtimmungen anführt, die ganz und gar nicht aus ſeinem Principe folgen. Daß der Autor das Recht habe, ſein Werk zu *veröffentlichen oder nicht*, und *Zeit und Art der Veröffentlichung* zu beſtimmen, iſt richtig; allein dieß Recht iſt nur ein Ausfluß der allgemeinen perſönlichen Freiheit, ſo wie das Recht auszugehen oder zu Hauſe zu bleiben, zu ſprechen oder zu ſchweigen, und Niemand wird darin, wie ſchon Weiske [1]) bemerkte, ein eigenes Perſonenrecht finden. Aber auch dieß gilt nur, ſo lange der Autor ſein Werk für ſich allein hat; hat er es einem Andern mitgetheilt, und handelt es ſich nun um das Recht, dieſem die Veröffentlichung gegen den Willen des Autors zu verbieten, ſo reicht der „natürliche Zuſammenhang zwiſchen Schöpfer und Geſchöpf" nicht mehr aus, dieſes Recht zu begründen; denn es iſt nicht abzuſehen, wie dieſer Zuſammenhang durch jene Veröffentlichung geſtört werden ſoll, beſonders wenn ſie unter dem

[1]) Allg. öſterr. Gerichts-Ztg. 1854, Nr. 1.

Namen des Autors stattfindet. Ganz dasselbe müssen wir von dem Rechte auf den *Vermögenswerth* des Werkes sagen, „auf den der Autor *wieder* den ersten Anspruch hat".

Noch schwieriger wird die Vermittlung mit dem Ausgangspunkte bei den Bestimmungen über das Autorrecht *nach der Veröffentlichung* des *Werkes*. Denn „nun ist das Werk nicht mehr ausschließlich mit der Person des Autors verbunden; es ist *auch* — seinem geistigen Gehalte nach — durch die *Mittheilung* ein *Gemeingut* des Publicums geworden". Allein wird jener „natürliche Zusammenhang zwischen Schöpfer und Geschöpf" dadurch im geringsten alterirt? Wie kann also das daraus abgeleitete „Personenrecht" dadurch afficirt werden? Wie kann überhaupt der Umstand, daß das Erzeugniß Gemeingut wird, auf die „persönlichen" Rechte des Erzeugers Einfluß nehmen? — Wir finden keine Lösung dieser Fragen, sondern nur die Erklärung, daß „Anfangs die Rücksicht auf die Person des Autors noch überwiegend ist, im Verlauf der Zeit aber das Werk ganz der Gemeinschaft zufällt und das Autorrecht erlischt". — Aus der Natur eines Personenrechtes sollte man ferner vermuthen, daß das Autorrecht *unübertragbar* sei und jedenfalls mit dem *Tode des Autors* erlösche; denn da die Quelle des Rechtes, jener „natürliche Zusammenhang" etwas Höchstpersönliches ist, so ist nicht wohl abzusehen, wie das Recht auf andere Personen übergehen kann. Demungeachtet gibt Bluntschli nicht nur die Uebertragung des Autorrechtes bei Lebzeiten des Autors zu, sondern sagt auch, daß die neuere Rechtsbildung dieß Recht auch über seinen Tod „*aus guten Gründen*" ausdehne. Diese Gründe liegen in der Rücksicht auf den Vermögenswerth des Werkes für den Autor selbst und seine Familie; um aber die Fiction eines „persönlichen" Rechtes auch hier noch geltend zu machen, wird gesagt, daß die Persönlichkeit des Autors noch „über seinen Tod hinaus" in seinem Werke so geehrt werde, daß seiner Familie (d. h. seinen Erben) noch eine Zeit lang — *so lange das Gedächtniß der Persönlichkeit noch frisch ist* und der Autor gewissermaßen noch in der nächsten Generation seiner Erben fortlebt — der Fortgenuß des Autorrechtes zugesichert wird". Statt einer Widerlegung dieser mehr mystischen als juristischen Fictionen wollen wir nur bemerken, daß es gewiß ein sehr wünschenswerther Zustand unserer Literatur wäre, wenn die Autoren auf ein durchschnittliches Fortleben von 30 Jahren nach ihrem Tode im Gedächtnisse des Publicums rechnen könnten. Doch wir fürchten, daß die Zahl Derer, welche noch bei ihren Lebzeiten in Vergessenheit fallen,

gegenüber den Heroen unſerer Literatur, deren Gedächtniß durch Jahrhunderte fortleben wird, ſo überwiegend iſt, daß jene Durchſchnittszahl als viel zu hoch gegriffen erſcheinen würde.

Im Ganzen muß man ſagen, daß Bluntſchli entweder das Wort „Perſonenrecht", „perſönliches Recht" hier in einem ganz unjuriſtiſchen, trivialen Sinne genommen habe, um irgend einen näheren Zuſammenhang dieſes Rechtes mit der Perſönlichkeit des Autors dadurch anzudeuten, oder daß er es in ſeiner juriſtiſchen Bedeutung genommen, dann aber völlig unrichtig oder vielmehr gar nicht zur Begründung jenes Rechtes angewendet habe [1]).

e) Jolly.

§. 23.

Sehr vortheilhaft unterſcheidet ſich von der eben beſprochenen Leiſtung die bereits oftерwähnte (übrigens ältere) Schrift Jolly's durch juriſtiſche Schärfe und ſtrenge Conſequenz der Gedanken. Er ſtellt es ſich eigentlich nur zur Aufgabe, die Widerrechtlichkeit des Nachdruckes und damit implicite das ſpecifiſche Recht des Autors nach gemeinem deutſchen Rechte, alſo zunächſt nach den poſitiven Bundesbeſchlüſſen zu erörtern; allein er unternimmt es doch, wie wir oben mitgetheilt haben (ſ. S. 18), dieſe poſitiven Beſtimmungen aus der Natur der Sache zu begründen, und den denſelben zu Grunde liegenden Rechtsgedanken zu entwickeln. Man ſieht jedoch, daß ihm dieß offenbar nur Nebenſache war, daher auch dieſer Theil ſeiner Schrift uns am wenigſten befriedigt. Im Eingange derſelben beruft er ſich einfach auf das Rechtsbewußtſein des Volkes, welches ſich ſchon in Luther's Verdammung des Nachdruckes [2])

---

[1]) S. auch Gerber, deutſches Privatrecht, 5 Aufl., S. 531. Auch Gerber fragt mit Recht, welcher Begriff, wenn Bluntſchli das Autorrecht als „perſönliches" Recht charakteriſirt, in dieſem „perſönlich" liegen ſoll. „Heißt dieß ſo viel als ein nur der individuellen Perſon zuſtehendes (ein ſ. g. höchſtperſönliches) Recht? Oder ein Recht, das aus der Perſönlichkeit hervorgeht? Oder ein Recht, deſſen Gegenſtand die Perſönlichkeit iſt"? — Wir ſind ausführlicher auf Bluntſchli's Auffaſſung dieſes Rechtes eingegangen, weil eben die Autorität dieſes Rechtsgelehrten, deſſen ſonſtigen anerkannten Verdienſten wir hiermit in keiner Weiſe zu nahe treten wollen, in unſerer öſterreichiſchen Literatur bei der (zwar ſpärlichen) Behandlung von Fragen, welche das Autorrecht betreffen, zumeiſt berufen wird, und daher die Darlegung der völligen Unhaltbarkeit ſeiner Auffaſſung hier beſonders nöthig ſcheint.

[2]) Dr. Luther eröffnet die Vorrede zu ſeiner Ausgabe der Evangelien und Epiſteln vom J. 1525 gleich mit den Worten: „Was ſoll das ſeyn, meine liebe Drucker-

kundgegeben habe, und in der Eingehung von Verlagsverträgen seinen fortwährenden Ausdruck fand, und auch im späteren Verlaufe seiner Erörterungen beruft er sich häufig auf dieß Moment als das entscheidende und wichtigste. Allein auch dieses Rechtsbewußtsein muß, wie wir schon bemerkten, von sich Rechenschaft geben können; den Grund desselben findet nun Jolly darin, daß es „billig" sei, daß der aus dem Absatze der Exemplare sich ergebende Gewinn „vorzugsweise wenigstens" Demjenigen zufalle, der das in den Exemplaren eigentlich Bezahlte, deren Inhalt, geschaffen hat. Allein die Billigkeit ist an sich noch kein Rechtsgrund; man kann es z. B. auch „billig" finden, daß der Gewinn aus einem Geschäfte, welches ausschließlich ein Factor leitet und führt, während sich der Eigenthümer nicht darum kümmert und nichts thut, „vorzugsweise" jenem und nicht diesem zufalle, und doch hat der Factor keinen Rechtsanspruch darauf. Ja diese Billigkeit müßte noch zu weiteren Institutionen als zum bloßen Verbote des Nachdruckes führen; denn es ist bekannt, daß trotz des gesetzlich anerkannten ausschließlichen Verlagsrechtes der aus dem Absatze sich ergebende Gewinn — seltene Ausnahmsfälle abgerechnet — nicht „vorzugsweise" dem Autor, sondern meistens vorzugsweise dem Verleger zufällt.

f) Theorie Renouard's

§. 24.

Von einem viel höheren Standpunkte erfaßt Renouard[1]) diesen Rechtsgedanken. Seine Argumentation ist in Kürze folgende: Die Rechtsordnung im Staate hat die Aufgabe, die Coëxistenz der Menschen zu ermöglichen, ihre gegenseitige Ungestörtheit in der Entwicklung ihrer vernünftig freien Individualität zu bewirken. Jeder Mensch bedarf zu seinem Leben einen gewissen Antheil an den materiellen Gütern. Die Einen

herren, daß einer dem andern so öffentlich raubet und stiehlet das seine, und unter einander euch verderbet? Seyd ihr nun auch Straßenräuber und Diebe worden? oder meynet ihr, daß Gott euch segnen und ernähren wird durch solche böse Tücke und Stücke?"— Und dann folgen noch besondere Klagen über die Unrichtigkeit und Liederlichkeit der Nachdrücke, und darüber, daß man ihm sogar seine Handschrift vor deren Vollendung gestohlen habe und drucken ließ. „Es ist ja ein ungleich Ding", sagt er, „daß wir Arbeiten und Kost sollen darauf wenden, und andere sollen den Genuß, und wir den Schaden haben" — u. s. w. (Luther's Schriften in Walch's Ausgabe, II. Th.)

[1]) l. c. S. 457—475.

finden sich schon bei ihrer Geburt damit versehen; die Andern, und zwar die überwiegende Mehrzahl, erwerben nur mit großer Mühe die materiellen Mittel für die Bedürfnisse des Lebens. Diese ungleiche Vertheilung der Güter ist ein Resultat der Freiheit und der über ihr waltenden göttlichen Vorsehung. Eine gleiche Vertheilung der Güter bewirken zu wollen, wäre eine Unmöglichkeit, eine Thorheit. Aber, wenn die menschlichen Gesetze auch nicht die unmögliche Aufgabe haben können, jene Ungleichheit zu beseitigen, so haben sie doch die, sie nicht zu fördern und zu vermehren. Es gibt eine Macht, welche jener Ungleichheit entgegenwirkt, und diese ist — die Arbeit. So wie die Rechtsordnung die Unverletzlichkeit des Eigenthums fordert, so fordert sie auch mit gleicher Nothwendigkeit die Anerkennung eines anderen nicht minder wichtigen Principes, daß nämlich Jeder für die Arbeit Anderer zu einem Entgelte verpflichtet sei im Verhältnisse des Nutzens, den er daraus zieht. Der Austausch zwischen Eigenthum und Arbeit muß, wenn er auch nicht die Gleichheit unter den Menschen bewirken kann, doch für Alle wenigstens die Möglichkeit zu leben schaffen. Auch der Autor hat also das Recht, ein Entgelt, einen materiellen Lohn für seine Arbeit zu fordern; ja er hat diesen Anspruch in noch höherem Maße als Andere. Denn er schafft nicht nur in den einzelnen Exemplaren selbst materielle Werthe und liefert dadurch einen Zuwachs zum Volksreichthume, sondern er producirt das höchste der menschlichen Güter, den ausgedehnteren, schnelleren, vollkommneren Umlauf der Ideen, er bereichert den gemeinschaftlichen Schatz des Wissens, der Jedem zugänglich ist, und durch die Ausbeutung nur wächst, statt sich zu erschöpfen; er schafft ein Gemeingut, und seine Arbeit gewährt der ganzen bürgerlichen Gesellschaft unmittelbaren Nutzen. Diese hat ihm also dafür ein materielles Entgelt zu gewähren, und die beste, ja fast einzig mögliche Art desselben ist die Zugestehung eines ausschließlichen Verlagsrechtes — (mit Rücksicht auf die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke noch allgemeiner eines ausschließlichen Rechtes zur unmittelbaren materiellen Verwerthung seines Werkes) — für den Autor, wodurch die Gesellschaft auf die sonst Jedermann frei stehende Ausbeutung jenes Gemeingutes in dieser Richtung einstweilen verzichtet. Das bloße Verkaufsrecht der dem Autor selbst gehörigen Exemplare würde kein solches Entgelt gewähren, weil die freie Concurrenz des Nachdrucks keinen über die Herstellungskosten der Exemplare hinausgehenden Preis, in dem noch ein Gewinnantheil für den Autor enthalten

wäre, geſtatten würde[1]). Die Unausführbarkeit jedes andern Vorſchlags, z. B. das Honorar jedes Schriftſtellers durch den Staat beſtimmen und auszahlen zu laſſen oder ihre Werke gleichſam von Staatswegen anzukaufen[2]), jedem Veranſtalter einer Auflage eine gewiſſe Giebigkeit zu Gunſten des Autors aufzuerlegen u. ſ. w. liegt ſo ſehr am Tage, daß es keiner näheren Erörterung darüber bedarf. Auch ſo wird der Lohn nicht immer zum Verdienſte des Autors, zum Werthe ſeiner Arbeit im richtigen Verhältniſſe ſtehen; allein das iſt eine Folge der menſchlichen Unvollkommenheit, welche überhaupt nur die relativ beſte Anordnung zu treffen vermag, und das Publicum im Ganzen iſt der Erfahrung zufolge doch noch der beſte und verläßlichſte Richter über den Werth der Geiſteserzeugniſſe, beſonders wenn die Dauer des ausſchließlichen Verlagsrechtes in ſolcher Weiſe bemeſſen wird, daß das durch die Zeit gereifte Urtheil des Publicums über das Werk für den Autor noch von Wirkung ſein kann.

In keinem Falle kann aber dieſes ausſchließliche Verlagsrecht ein immerwährendes ſein; denn dadurch würde die weſentliche Natur des literariſchen Werkes als eines Gemeingutes geradezu aufgehoben, und mit ihr der Hauptgrund, aus welchem dem Autor ein Anſpruch auf materiellen Lohn für ſeine Arbeit gegenüber der Geſellſchaft zugeſprochen wird; die immerwährende Vertheuerung der Bücher würde ein bleibender Nachtheil nicht nur für die Geſellſchaft, ſondern auch für den Autor ſelbſt ſein, deſſen innigſter und edelſter Wunſch, die Verbreitung ſeiner Ideen, dadurch gefährdet und vereitelt wäre; in den Händen einer unberechenbaren Zahl von Erben endlich würde ſich dieſes Recht zerſplittern, und aus Mangel eines erheblicheren Intereſſe daran von ihnen das Werk ſelbſt leicht dem Untergange preisgegeben werden, ſei es durch ihre Indolenz, oder im Intereſſe einer politiſchen oder kirchlichen Partei, der ſie angehören[3]); ja man würde das oberſte Princip, aus welchem

---

[1]) S. Ren. S. 450—452.

[2]) Einen ſolchen Vorſchlag machte der Generaladvocat Séguier in ſeinem Berichte über das Geſetz vom 30. Auguſt 1777 (ſ. S. 6) vor dem Parlamente von Paris im Auguſt 1779 (S. Ren. l. c. S. 188).

[3]) Schedel (Toldy) l. c. S. 22, 35, 36 ſucht zwar dieſe Gründe zu entkräften, theils durch die Hinweiſung auf die Mächtigkeit des eigenen Intereſſe, theils durch die von ihm vorgeſchlagene Verjährung. Die Unvereinbarkeit der letzteren mit ſeiner Auffaſſung haben wir jedoch bereits nachgewieſen (ſ. S. 38, 39), und die erſtere Behauptung kann auch keineswegs ſo allgemein zugegeben werden.

für den Autor jenes ausschließliche Recht als Lohn seiner Arbeit in Anspruch genommen wurde, wieder umstoßen, wenn man daraus ein bleibendes Besitzthum für Personen gestalten würde, welche keine Arbeit dafür leisten. Das ausschließliche Verlagsrecht muß also ein zeitlich beschränktes sein. Es muß aber jedenfalls während der ganzen Lebenszeit des Autors anerkannt werden; denn das literarische Werk bleibt doch stets im innigsten Zusammenhange mit der Persönlichkeit des Autors [1]); er ist dafür moralisch, ja selbst gesetzlich verantwortlich; es ist daher nur eine Forderung der Gerechtigkeit, ihm stets die Möglichkeit zu lassen, seine Gedanken weiter zu verarbeiten und in geänderter Form dem Publicum vorzulegen, was er mit der Aussicht auf den auch dieser Arbeit gebührenden Lohn und mit der beabsichtigten Wirkung auf das Publicum nur dann kann, wenn ihm das ausschließliche Verlagsrecht noch zusteht. Ja, dieses muß endlich auch noch eine gewisse Zeit nach seinem Tode zu Gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger anerkannt werden, weil sonst die Dauer dieses Rechtes und somit auch die davon abhängende Höhe des Ertrages eine rein zufällige wäre, der Autor daher dasselbe auch nicht leicht mit Vortheil entgeltlich übertragen und verwerthen könnte, besonders wenn die Herstellung des Werkes mit größeren Kosten verbunden oder er selbst bereits vorgerückten Alters ist; endlich, weil das Bewußtsein, durch seine literarische Thätigkeit auch für seine nächsten Erben sorgen und ihnen die Früchte derselben verschaffen zu können, mit zum Lohne des Autors selbst gehört.

Wir haben hiermit in gedrängtem, jedoch getreuem Auszuge das Raisonnement Renouard's über die Begründung und die Natur des Autorrechtes unsern Lesern mitgetheilt; wir haben uns nur geringe Modificationen und Zusätze erlaubt, um dem Ganzen eine noch schlußgerechtere Form zu geben. In dieser Argumentation scheint das gemeine Rechtsbewußtsein, wie es sich heutzutage auch in der Gesetzgebung fast aller civilisirten Staaten ausspricht, eine genügende Rechtfertigung und Grundlage zu finden. Dennoch dürfte sie von dem Vorwurfe der Einseitigkeit nicht freizusprechen sein; denn nach derselben wäre jenes ausschließliche Recht des Autors jedenfalls nur als ein rein vermögensrechtlicher Anspruch begründet, so daß mit dem Wegfalle des

[1]) Linguet in seinem berühmt gewordenen Aufsatze in den „Annales politiques“ (auch in's Deutsche übersetzt: „Linguet's Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers“, 1778) — nennt das Manuscript „une partie de la substance de l'écrivain qu'il produit au dehors.“

Vermögensintereſſes, des Anſpruchs auf einen materiellen Lohn, auch von keinem beſondern Autorrechte mehr die Rede ſein könnte. Wir glauben jedoch, daß ſich jenes ausſchließliche Recht des Autors zur Veröffentlichung ſeines Werkes, zwar nicht in gleicher Ausdehnung, aber doch bis zu einer gewiſſen Gränze, ſelbſt abgeſehen von ſeinem vermögensrechtlichen Anſpruche, noch aus andern Rechtsprincipien ableiten laſſe, und daß daher die Deduction Renouard's, der wir uns im Uebrigen anſchließen, hierin einer Ergänzung bedürfe. Jolly zwar behauptet, wie wir oben (S. 18) geſehen haben, entſchieden das Gegentheil; er läßt das durch das Nachdrucksverbot geſchützte Autorrecht nur als ein Vermögensrecht gelten, zunächſt zwar vom Standpunkte der Beſchlüſſe des deutſchen Bundes, die er jedoch eben nach dieſer Richtung hin auch aus inneren Gründen zu rechtfertigen ſucht. Ihm ſtimmen hierin auch Gerber[1]), Gengler[2]) und Walter[3]) bei. Auch in den ältern Schriften von Thurneiſen und Pütter (ſ. oben S. 13) iſt dieſe Anſicht, obſchon noch vermengt mit anderen Geſichtspunkten, bereits ausgeſprochen. Ehe wir die Widerlegung dieſer Behauptung Jolly's unternehmen, wollen wir unſere entgegengeſetzte Anſicht begründen und feſtſtellen.

Das Autorrecht iſt nicht bloßes Vermögensrecht.

§. 25.

Das Recht, ſeine Gedanken zu äußern oder für ſich zu behalten, iſt ein Ausfluß der perſönlichen Freiheit. Die mitgetheilten Gedanken aber auf den Kreis jener Perſonen zu beſchränken, welchen er ſie mittheilte, ihre Weiterverbreitung zu hindern, vermag der Urheber derſelben nicht, da er nach der Natur der Gedanken ein ausſchließliches Recht darauf nicht haben und auch nicht ſich vorbehalten kann. Dieſe Sätze, welche wir oben zur Widerlegung der Annahme eines geiſtigen Eigenthums angeführt, müßten unbeſchränkt gelten, wenn nicht in Folge der mechaniſchen Vervielfältigung der literariſchen Werke und des hierdurch rieſig angewachſenen Verkehrs mit denſelben neue und ganz eigenthümliche Verhältniſſe eingetreten wären. Seine Gedanken einfach mündlich oder ſchriftlich mittheilen, und ſie im Wege der Preſſe, als Autor eines

---

[1]) l. c. S. 530.

[2]) Lehrbuch des deutſchen Privatrechtes 1854, S. 782, Note 23.

[3]) Syſtem des gem. deutſchen Privatrechtes, 1855, S. 361.

literariſchen Werkes mittheilen, iſt nunmehr weſentlich zweierlei; es bildet dieß nicht bloß einen quantitativen, ſondern auch einen qualitativen Unterſchied. Der Autor eines durch die Preſſe veröffentlichten literariſchen Werkes ſteht vor dem Richterſtuhle des ganzen Publicums, der öffentlichen Meinung; Ehre oder Schande vor Mit- oder Nachwelt kann die Folge für ihn ſein; ſelbſt ſeine bürgerliche Stellung, ſeine perſönlichen Verhältniſſe können auf's empfindlichſte davon berührt werden. Es muß nun demzufolge doch wohl in ſeiner perſönlichen Freiheit und in ſeinem Rechte liegen, zu beſtimmen, ob er als Autor eines literariſchen Werkes vor dem Publicum erſcheinen will oder nicht, und ob er ſein Werk hierzu reif und würdig hält; die einfache Mittheilung desſelben an Andere kann dieſe noch nicht berechtigen, ihn als Autor eines literariſchen Werkes vor dem Publicum in der Preſſe erſcheinen zu laſſen, und ihm hierdurch die literariſche Verantwortlichkeit dafür gegen oder ohne ſeinen Willen aufzubürden. Es handelt ſich hier ja nicht darum, ob die Gedanken des Autors weiter mitgetheilt werden dürfen, ſondern, ob er ſelbſt als Autor vor das Publicum gebracht werden dürfe. Dieſes Recht des Autors nun, zu beſtimmen, ob ſein literariſches Werk als ſolches in der Preſſe veröffentlicht werden ſoll oder nicht, kann ihm als einfacher Ausfluß ſeiner perſönlichen Freiheit unmöglich abgeſprochen werden; und in dieſem Rechte kann er durch einen unbefugten Abdruck verletzt werden, auch wenn gar kein vermögensrechtliches Intereſſe für ihn dabei im Spiele wäre. Da nun unſere Geſetze den unbefugten Abdruck noch nicht veröffentlichter Werke ebenſo verbieten, wie den eigentlichen Nachdruck, ſo iſt nicht abzuſehen, warum dieß Verbot nur zum Schutze der Vermögensrechte des Autors, und nicht auch zum Schutze ſeines ſoeben entwickelten Freiheitsrechtes wirkſam ſein ſoll.

Um nicht mißverſtanden zu werden, erlauben wir uns noch einige Bemerkungen. Wir behaupten keineswegs ein allgemeines Recht, zu verbieten, daß die Anderen mitgetheilten Gedanken von dieſen durch den Druck veröffentlicht werden, ſondern nur daß ſie als literariſches Werk ohne die Zuſtimmung des Autors dem Publicum auf dieſem Wege vorgelegt werden. Denn nur dadurch wird jene beſondere literariſche Verantwortlichkeit dem Autor aufgebürdet; nur dadurch wird bewirkt, daß das Publicum, welches in jedem ihm dargebotenen literariſchen Werke ein reiflich durchdachtes, mit aller Sorgfalt ausgearbeitetes und in ſich abgeſchloſſenes Geiſtesproduct zu erwarten berechtigt iſt, daran den höchſten Maßſtab anlegt, und nach demſelben die ganze

Persönlichkeit des Autors bemißt. Die Veröffentlichung einzelner Gedanken eines Andern oder auch einer Gedankenreihe, welche aber für sich nicht als literarisches Werk betrachtet werden kann, selbst mit Nennung des Urhebers, durch die Presse, begründet daher diese Rechtsverletzung nicht; sie kann höchstens eine tadelnswerthe Indiscretion bilden, welcher man nicht auf dem Rechtswege, sondern nur durch erlaubte Selbsthilfe im Wege der Presse entgegentreten kann; sie kann auch, wenn sie etwa mit einer Fälschung der Gedanken verbunden ist, zur Injurie werden, und ist dann wie jede andere gleichartige Ehrenverletzung zu behandeln. Bei der von uns in's Auge gefaßten Verletzung des Autors handelt es sich aber nicht um den Schutz seiner Ehre, sondern um den seiner persönlichen Freiheit; denn es mag sein, daß das gegen den Willen des Autors unter seinem Namen veröffentlichte literarische Werk ihm sogar Ehre einbringt, daß er es nur aus übertriebener Aengstlichkeit zurückhielt; dennoch hatte er unbestreitbar das Recht, letzteres zu thun, und that es vielleicht aus guten Gründen, um sein Werk in noch vollendeterer Form dem Publicum vorzulegen. Zwischen einer bloßen Indiscretion und der erwähnten Rechtsverletzung aber findet beiläufig dasselbe Verhältniß Statt, wie zwischen dem Plagiat und dem Nachdruck. Die Schwierigkeit, die Gränze zwischen einem literarischen Werke und einer andern Gedankenmittheilung zu ziehen, kann nicht dagegen eingewendet werden; denn dieselbe Schwierigkeit besteht ja auch hinsichtich des Schutzes der vermögensrechtlichen Seite des Autorrechtes. — Weiters folgt auch aus unserer Deduction, daß von dieser Rechtsverletzung nicht mehr die Rede sein kann, wenn der Autor sein literarisches Werk selbst schon durch die Presse veröffentlicht hat; denn eine weitere Veröffentlichung durch Nachdruck kann auf die literarische Verantwortlichkeit des Autors keinen Einfluß mehr nehmen [1]). Die injuria, welche Neustetel (s. oben S. 16, 17) darin finden wollte, daß der Nachdrucker den Autor nöthige, zu einem größern Kreise zu sprechen, als er vielleicht beabsichtigte, besteht in keiner Weise; denn der Autor, welcher sein Werk veröffentlichte, hat

[1]) Dieß wäre höchstens dann denkbar, wenn der Nachdruck als eine neue Auflage und zwar in einem solchen Zeitraume nach der rechtmäßigen Auflage erschiene, daß nach den mittlerweiligen Fortschritten des Wissens und der Erkenntniß die neuerliche Veröffentlichung des bereits veralteten Werkes im Namen des Autors wieder eine eigenthümliche Verantwortlichkeit desselben begründen würde, und somit dieselbe Rechtsverletzung vorhanden wäre.

sich dadurch nicht an einen bestimmten Kreis von Personen, sondern an das ganze Publicum gewendet. Allerdings kann nur eine bestimmte Zahl von Personen die vorräthigen Exemplare erhalten; aber in dieser Zahl ist Jeder begriffen, der eben will, und man kann von dem, der sich das Werk des Autors in einem Nachdrucke verschafft, nicht sagen, daß der Autor zu ihm nicht gesprochen habe. — Aus ganz gleichem Grunde kann man auch nicht mit Schmidt (l. c. 148—151) das Recht des Autors, „sein Publicum gewissermaßen selbst zu wählen oder durch die Form der Publication, durch die Größe des Preises, durch die geringe Zahl der Auflage, selbst durch die Sprache[1]) die Verbreitung der Schrift auf einen gewissen Kreis zu beschränken", als Rechtsgrundlage des Nachdrucksverbotes im Allgemeinen aufstellen; denn der Nachdruck des bereits veröffentlichten Werkes erhöht die literarische Verantwortlichkeit des Autors nicht intensiv, bürdet ihm keine neue Verantwortlichkeit auf. — Wenn endlich Jemand das noch nicht veröffentlichte literarische Werk eines Andern zwar ohne dessen Willen, aber nicht unter dessen Namen veröffentlicht, so tritt die obgedachte Verletzung der persönlichen Freiheit des Autors zwar in geringerem Maße ein, aber sie ist doch vorhanden. Denn der Name des Autors kann leicht auf anderem Wege allgemein bekannt werden, und es kann sich in Folge der voreiligen Veröffentlichung gegen das Werk selbst ein Vorurtheil bilden, welches dem Autor auch die von ihm selbst beabsichtigte spätere Veröffentlichung seines Werkes unmöglich macht.

§. 26.

Wir haben gesehen, daß das eben entwickelte Recht des Autors sich schon aus seiner persönlichen Freiheit ableiten lasse, und nicht auf seinem Anspruche auf Ehre beruhe. Doch kann auch letzterer bis zu einer gewissen Gränze das Autorrecht als ausschließliches Recht zur Veröffentlichung des Werkes und das Verbot des Nachdrucks begründen. Die Ehre ist nämlich die einer Person wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften oder Verdienste von Seite der Uebrigen gezollte Anerkennung welche sich äußerlich als Achtung derselben manifestirt. Diese Beurtheilung und Würdigung einer Person steht natürlich in Jedermanns Ermessen, und kann Niemanden eine bestimmte Werthschätzung eines

[1]) Darum erklärt Schmidt auch die Uebersetzung eines Werkes (obschon, wie es scheint, nicht unbedingt) als Eingriff in das Autorrecht.

Andern durch Geſetze vorgeſchrieben, noch dieſelbe erzwungen werden; inſoweit gibt es alſo kein Recht auf Ehre. Allein die Grundlagen dieſer perſönlichen Würdigung, die Eigenſchaften oder Handlungen einer Perſon, ſind etwas Objectives, und ſeine Ehre inſofern eines Rechtsſchutzes fähig, als die Fälſchung und Zerſtörung dieſer Grundlagen von Seite eines Andern für widerrechtlich erklärt wird. In dieſem Sinne wird auch das Recht auf Ehre von allen civiliſirten Völkern anerkannt und gegen Verletzung geſchützt. Ein literariſches Werk kann nun die Grundlage einer beſondern Ehre für den Autor werden, und dieſe literariſche Ehre iſt des gleichen Rechtsſchutzes würdig und fähig. Wenn Jemand das literariſche Werk eines Andern als das ſeinige oder als das eines Dritten veröffentlicht, ſo entzieht er ihm hiermit die factiſche Grundlage ſeiner Ehre; oder wenn er deſſen Werk zwar unter des Autors Namen veröffentlicht, aber in noch unvollendetem Zuſtande, in welchem es dieſer noch nicht veröffentlichen wollte, ſo fälſcht er gewiſſermaßen die Grundlage ſeiner literariſchen Ehre, indem das Publicum jedes erſchienene Werk als ein vollendetes anzuſehen berechtigt iſt, und nach dieſer Vorausſetzung die Leiſtung des Autors bemißt, während es doch nur die unvollendete, noch nicht für die Oeffentlichkeit beſtimmte Leiſtung desſelben vor ſich hat [1]). Gegen ſolche Rechtsverletzung nun kann und ſoll gleichfalls das Verbot des Nachdrucks oder unbefugten Abdrucks den Autor ſchützen; und da dieſes Verbot wirklich beſteht, ſo iſt kein Grund vorhanden, es lediglich auf den Schutz der Vermögens-Intereſſen des Autors zu beſchränken.

Man wird gegen dieſe Argumentation einwenden, daß ſie zu viel beweiſe; denn aus gleichem Grunde müßte die Veröffentlichung oder Mittheilung jedes fremden Gedankens als ſeines eigenen für widerrechtlich erklärt, und durch das Nachdrucksverbot getroffen werden, da auch ein einzelner Gedanke ſeinem Urheber Ehre verſchaffen kann. So weit gehe aber der geſetzliche Schutz des Autorrechtes nicht, und könne er auch nicht gehen, da nach der Natur des geiſtigen Verkehrs und den Geſetzen der menſchlichen Entwickelung Jeder mehr oder weniger, bewußt oder unbewußt, auf die geiſtigen Errungenſchaften der Mit- und Vorwelt ſich

[1]) Daß auch Derjenige, der ſein Werk unter dem Namen eines Andern herausgibt, des Letztern Ehre in gleicher Weiſe verletzen könne, iſt klar; allein da dieß nicht durch Aneignung des fremden Werkes geſchieht, ſo iſt dieß keine Verletzung durch Nachdruck, gehört alſo nicht hierher, ſondern fällt unter den Geſichtspunkt der Ehrenverletzung im Allgemeinen oder auch des Betruges.

ſtützt, und ſo jeder geiſtigen Schöpfung ſich Vieles aus dem bereits vorhandenen Geiſtesſchätze beimiſcht. — Wir können dieß vollkommen zugeben, ohne deßhalb unſere Behauptung zurücknehmen zu müſſen. Oder wird man das Recht auf die allgemeine bürgerliche Ehre deßhalb läugen, weil ein äußerer Rechtsſchutz doch nur gegen die gröberen, ſchreienden Verletzungen derſelben möglich iſt? Warum ſollte alſo das Recht auf literariſche Ehre nicht beſtehen, weil die Geſetzgebung es nur gegen die gröbſten Verletzungen zu ſchützen vermag? Gegen dieſe ſchützt aber das beſtehende Nachdrucksverbot in den angeführten Fällen; denn es hat die Unterdrückung der widerrechtlichen Veröffentlichung oder doch ihrer Weiterverbreitung zur Folge, und wirkt inſoferne mehr und ſicherer, als eine etwa veröffentlichte Erklärung des wahren Autors, die nicht nothwendig zur Kenntniß aller Derer kommt, die das widerrechtlich veröffentlichte Werk dem darauf genannten Verfaſſer zuſchreiben oder als ein vom Autor ſelbſt als vollendet veröffentliches betrachten würden; abgeſehen davon, daß eine ſolche Erklärung nicht mit der Autorität einer gerichtlichen Anerkennung wirken würde. Auch gegen die partielle Aneignung eines fremden literariſchen Werkes kann das poſitive Nachdrucksverbot dadurch ſchützen, daß es dieſer Entlehnung gewiſſe Schranken ſetzt und die Verpflichtung zur Angabe der Originalquelle damit verbindet [1]); ja letztere Verpflichtung, wo ſie beſteht, kann kaum einen andern Zweck haben, als den Schutz der literariſchen Ehre. Der weitere Schutz derſelben mag füglich der literariſchen Selbſthilfe überlaſſen bleiben, die beſonders, wenn die Aneignung aus ſchon veröffentlichten Werken ſtattgefunden hat, mit Leichtigkeit und Wirkſamkeit angewendet werden kann.

§. 27.

Jolly, der ſonſt auf die Würdigung der gegebenen Verhältniſſe und auf das im Volke lebende Rechtsbewußtſein ſo großes Gewicht legt, hat offenbar in dieſem Punkte beiden zu wenig Rechnung getragen. Dieſes Rechtsbewußtſein, daß das Autorrecht nicht bloß als ein Vermögensrecht aufzufaſſen ſei, trat in allen jenen Verſuchen hervor, welche gemacht wurden, das Recht des Autors auf ein geiſtiges Eigenthum oder auf die Achtung ſeiner Perſönlichkeit zurückzuführen; der Fehler lag nur

[1]) S. das öſterr. Patent vom 19. October 1846, §. 5, lit. b. Auch Jolly erkennt die Verpflichtung zur Angabe der Quelle beim Abdrucke von Zeitungsartikeln als beſtehendes Gewohnheitsrecht an (l. c. S. 111).

darin, daß man es ſtets in ſeinem ganzen Umfange aus dieſer einen Quelle herleiten wollte, und dadurch nothwendig mit den Rechtsbegriffen oder mit den thatſächlichen Verhältniſſen in Widerſpruch gerieth [1]).

Die Fälle, welche Jolly (l. c. S. 76—81) zur Rechtfertigung ſeiner Anſicht anführt, können zwar zum Theile in ſeinem Sinne entſchieden werden, da der Schutz des vermögensrechtlichen Intereſſe durch das Nachdrucksverbot allerdings weiter reicht, als der der perſönlichen Freiheit oder der Ehre des Autors, und es daher Fälle gibt, in denen nur von einer vormögensrechtlichen Verletzung die Rede ſein kann.

---

[1]) Schon Molière ſagt in ſeiner Vorrede zu den „Précieuses ridicules“: „C'est une chose étrange, qu'on imprime les gens malgré eux. Je ne vois rien de si injuste, et je pardonnerais volontiers toute autre violence plutôt que celle-là“, etc. — Jolly ſelbſt ſagt übrigens an einer Stelle S. 266: „Da in dem Abdrucken eines Werkes unter dem Namen einer beſtimmten Perſon ohne deren Einwilligung jedenfalls eine arge, unter Umſtänden ſelbſt bis zum wahren Unrecht geſteigerte Anmaßung enthalten ſein wird“ u. ſ. w. Auch Renouard, obſchon er (l. c. T. II. S. 51) ſagt, daß das eine Motiv des Nachdruckverbotes, eine Verletzung des Autors hinſichtlich ſeines Rufes und ſeiner Verantwortlichkeit hintanzuhalten, nur auf Gründen der Moral beruhe, erklärt an einer andern Stelle (ib. S. 66): „Eine erſte Veröffentlichung ohne Zuſtimmung des Autors verletzt offenbar das heiligſte ſeiner Rechte, unbeſchränkter Herr der Veröffentlichung zu ſein, welche ſeine Privatgedanken zu öffentlichen macht; ein Recht, welches nicht nur das Vermögensintereſſe des Autors berührt, ſondern welches im höchſten Grade ſeinen Ruf und oft auch ſein Gewiſſen afficiren kann.“ Und dieſe Stelle bezieht ſich nicht etwa auf den unbefugten Abdruck, ſondern auf die unbefugte öffentliche Vorleſung eines noch nicht veröffentlichten Werkes, und dieſe wird für widerrechtlich erklärt, auch wenn ſie unentgeltlich und ohne alle Speculation geſchähe! — Heydemann (Sammlung der Gutachten des königl. preuß. literariſchen Sachverſtändigen-Vereins, Berlin 1848) ſagt in der Vorrede S. XV: „Der Schutz des literariſchen Eigenthums hat nach unſerer gegenwärtigen Geſetzgebung eine doppelte Seite: eine vermögensrechtliche und eine perſönliche. Die vermögensrechtliche Seite beſteht in dem Schutze der pecuniären Vortheile des Autors (beziehungsweiſe des Verlegers) durch die Ausübung ſeines Eigenthumes. Die perſönliche Seite beſteht in dem Schutze der perſönlichen Willensfreiheit gegen jeden Eingriff durch eine von dem Autor nicht gewollte (oder durch den Verlagsvertrag nicht zugelaſſene) Veröffentlichung oder Vervielfältigung des Geiſteswerkes.“ Und S. XXII bemerkt er, daß ſich dieſer Schutz der Perſönlichkeit vorzugsweiſe in dem Verbote des Abdrucks ungedruckter Manuſcripte und Vorträge offenbare. Dieß wurde auch von dem königl. preuß. Sachverſtändigen-Vereine in dem berühmten Paulus-Schelling'ſchen Falle (ib. Nr. 32) ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt. — In England endlich wird und wurde das ausſchließliche Recht zur erſten Veröffentlichung als ein zeitlich unbeſchränktes (perpetual) anerkannt (Godson, l. c. Supplement, S. 56).

Allein, wenn (in den von ihm selbst gesetzten Falle) ein Wahlcandidat eine Flugschrift zur unentgeltlichen Vertheilung drucken läßt, und sein Gegencandidat dieselbe unter seinem Namen nachdrucken würde, sollte dieß nicht ein verbotener Nachdruck sein? — So ist es auch nicht selten, daß hochgestellte oder vermögliche Personen ihr Werk als Manuscript drucken lassen und in einem gewählten Kreise vertheilen, nicht dem Publicum übergeben; die Verhältnisse können der Art sein, daß an die Absicht des Autors, je pecuniären Gewinn aus seinem Werke zu ziehen, nicht zu denken ist; und doch wird Niemand den Nachdruck eines solchen Werkes eine bloße Indiscretion nennen, sondern man wird darin allgemein eine Rechtsverletzung finden, und zwar eine Verletzung des Autorrechtes. Dieß muß also auch noch eine andere als die bloß vermögensrechtliche Seite haben.

Wir glauben übrigens, die Behauptung Jolly's auch vom Standpunkte der Bundesbeschlüsse widerlegen zu können. Die eigenen Mittheilungen desselben aus den Protocollen der Bundesversammlung (l. c. S. 70—72) zeigen, daß mehrere Regierungen (die hannover'sche, preußische, großherzogl. hessische) bei Berathung des älteren Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 in ihren Anträgen von der Ansicht ausgegangen waren, daß der Urheber einer geistigen Production durch den unbefugten Druck nicht nur pecuniäre, sondern auch andere Nachtheile erleiden könne, gegen welche er ebenso wie gegen jene sicher zu stellen sei. Wenn nun der Antrag Sachsens, in dem neuesten Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 ausdrücklich zu erklären, das dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses zustehende Recht sei ein Vermögensrecht und eine Rechtsverfolgung deßhalb nur bei erlittener oder zu befürchtender Vermögensbeeinträchtigung möglich, — wenn dieser Antrag nicht genehmigt wurde, so ist es doch mindestens sehr zweifelhaft, ob diese Ablehnung nur wegen der von Würtemberg hervorgehobenen praktischen Schwierigkeit einer präcisen Fassung erfolgte, oder nicht viel mehr darum, weil man sich dadurch für die legislative Behandlung eines in seinen Gränzen noch nicht vollkommen festgestellten Rechtes nicht die Hände binden wollte [1]). Wenn die übrigen Bundesregierungen principiell keinen Widerspruch dagegen erhoben, so ist dieß einfach daraus zu

[1]) Auch hat von den Particulargesetzen über diesen Gegenstand nur das königl. sächsische Gesetz vom J. 1844 (§. 1) das Recht des Autors ausdrücklich als Vermögensrecht bezeichnet und behandelt.

erklären, daß die vermögensrechtliche Seite des Autorrechtes praktiſch die bei weitem überragende und wichtigſte iſt, und daß, da in der Regel bei jeder Verletzung desſelben das Vermögensintereſſe mit getroffen wird, durch die Geltendmachung des letztern ohnehin von ſelbſt auch die übrigen Intereſſen gewahrt werden, ſo weit ſie überhaupt eines Rechtsſchutzes theilhaftig werden können. Aber geſetzt auch, ſämmtliche Bundesregierungen hätten bei der Faſſung dieſer Bundesbeſchlüſſe nur das Vermögensrecht des Autors im Auge gehabt, ſo kann doch das Motiv des Geſetzgebers nicht immer über die Natur eines Rechtes entſcheiden, und durch eine geſetzliche Beſtimmung können oft mehrere Zwecke zugleich erreicht werden.

Hier begegnen wir nun einer weitern Einwendung Jolly's. Er ſagt (l. c. 73, 74): Da durch die Bundesbeſchlüſſe nur das Verbot der unbefugten mechaniſchen Vervielfältigung eines fremden literariſchen Erzeugniſſes ausgeſprochen werde, ſo könne dadurch nichts anderes als das Vermögensrecht des Autors geſchützt ſein. — Gegen die von ihm angeführten Fälle des Gebrauches eines fremden literariſchen Werkes für ſich oder zur Mittheilung an Andere gewährt nun dieſes Verbot allerdings keinen Schutz; daß es aber denſelben für das von uns behauptete Recht der perſönlichen Freiheit, als Autor vor dem Publicum zu erſcheinen oder nicht, wie gegen die oberwähnte Verletzung der literariſchen Ehre gewähre, liegt auf der Hand. Ja, jenes Verbot ſteht auch in dieſer Richtung nicht ohne Sanction da; denn wenn auch der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 ſelbſt noch keine Strafen auf die Uebertretung dieſes Verbotes ſetzte, ſo verfügte er doch ſchon allgemein die Wegnahme der Exemplare des unbefugten Abdrucks und bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen (Art. 4); und der Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845 fügte noch überdieß eine allgemeine Strafbeſtimmung hinzu (Art. 6). — Daß die in beiden Bundesbeſchlüſſen allgemein ausgeſprochene Verpflichtung zum Schadenserſatz da nicht anwendbar ſei, wo es ſich um kein Vermögensintereſſe handelt, iſt gleichfalls keine triftige Einwendung; denn auch dann, wenn der das Vermögensrecht verletzende Nachdruck noch ſo früh entdeckt wurde, daß kein Schade daraus entſtehen konnte, kann von einem Schadenserſatze keine Rede ſein, und doch wird man die Wirkſamkeit des bundesrechtlichen Verbots auch in dieſem Falle zugeben müſſen. Ebenſo wenig kann unſere Behauptung durch die in beiden Bundesbeſchlüſſen ausgeſprochene Uebertragbarkeit der

Rechte des Autors auf Erben und Singular-Succeſſoren, welche bei einem Rechte der perſönlichen Freiheit oder der literariſchen Ehre nicht ſtattfinden könnte, entkräftet werden; denn da die Vermögensrechte des Autors praktiſch jedenfalls der bei weitem überwiegende und wichtigere Theil des Autorrechtes ſind, ſo iſt eine ſolche Beſtimmung a potiori zu natürlich, als daß man daraus die Ausſchließung jedes nicht übertragbaren Rechtes folgern könnte. Es liegt auch nichts Widerſprechendes darin, das aus der Perſönlichkeit des Autors fließende Recht mit ſeinem Tode erlöſchen und dennoch ſein Vermögensrecht auf ſeine Rechtsnachfolger übergehen zu laſſen.

§. 28.

Gegen die Ausdehnung des Autorrechtes über die Sphäre des Vermögensrechtes hinaus könnte noch die Einwendung gemacht werden, welche Gerber gegen Bluntſchli erhebt (l. c. S. 531), daß der Ausdruck „Autorrecht" dadurch zu einer bloßen Summirung aller der verſchiedenen Rechte werde, die ein Autor haben kann (Eigenthum am Manuſcripte, vertragsmäßige Rechte gegen den Verleger, Schutz gegen Nachdruck), ohne eigentlichen Inhalt für ſich. Allein auch dieſe Einwendung trifft uns nicht. Nach unſerer Auffaſſung iſt das *ſpecifiſche* Autorrecht immer nur das ausſchließliche Recht zur mechaniſchen Vervielfältigung und Veröffentlichung eines literariſchen Werkes, obgleich wir dieſes Recht bis zu einer gewiſſen Gränze ſchon aus der perſönlichen Freiheit des Autors und aus ſeinem Rechte auf die literariſche Ehre herleiten, und nur über dieſe Gränze hinaus es als ein bloßes, dem Autor zum materiellen Lohne ſeiner Arbeit zu gewährendes zeitweiliges Verlagsmonopol betrachten. In allen dieſen Richtungen wird er darin durch dasſelbe Geſetz geſchützt und hat dieſelben Mittel zur Verfolgung dieſes Rechtes. In allen dieſen Richtungen iſt dieß Recht ein lediglich *verbietendes*, welchem keine Verpflichtung Anderer gegenüberſteht, als die, ſich jedes Eingriffes in dasſelbe zu enthalten, und kann alſo daraus eine Obligation für Andere nur dadurch entſtehen, daß ſie dieſes Recht verletzen. Daß jedoch der Schutz gegen dieſe Verletzung nur durch Behandlung derſelben als *Delict* gewährt werde, wie Jolly (ſ. oben S. 18) und mit ihm übereinſtimmend Gerber, Gengler und Walter behaupten, iſt unrichtig, da bei jedem derartigen Rechte zunächſt die *objective* Verletzung, die *Störung* aufgehoben und ſo weit möglich der frühere Zuſtand hergeſtellt werden muß, und erſt hinſichtlich der weiteren Rechtsfolgen die Beſchaffenheit

der verletzenden Handlung als eines Delictes von entscheidendem Einflusse ist [1]). — Die Bezeichnung des Rechtes als „Autorrecht", welche wir für die passendste halten, dürfte sich dadurch rechtfertigen, daß dasselbe eben in den eigenthümlichen Verhältnissen der Autorschaft eines literarischen Werkes wurzelt, und durch diese Benennung der rechtlichen Grundlage desselben in keiner Weise präjudicirt wird.

Unterschied des Autorrechtes und der Industrieprivilegien.

§. 29.

Daß das Autorrecht nach dem Gesagten mit den Industrieprivilegien eine große Verwandtschaft hat, ist unläugbar. Doch unterscheidet sich die Autorschaft eines literarischen Werkes von der einer industriellen Erfindung so bedeutend, daß eine verschiedene rechtliche Behandlung der einen und andern dadurch erklärlich, ja nothwendig wird. Das literarische Werk ist in weit höherem Grade rein geistiges Product, als eine technische Erfindung; bei jenem schafft der Autor Stoff und Form aus sich selbst, bei dieser nur letztere. Das Product, welches mit Hilfe einer Erfindung hervorgebracht wird, gründet seinen Werth häufig zum größten Theil auf den verarbeiteten Stoff und die dem einzelnen Producte gewidmete Arbeit, und nur zum geringeren Theile oder auch gar nicht auf die Erfindung, wenn diese z. B. nur in einer bequemeren oder wohlfeileren Erzeugungsmethode besteht, während die Exemplare eines literarischen Werkes ihren Werth fast ausschließlich der Arbeit des Verfassers und in geringstem Maße der des Druckers verdanken [2]).

Das literarische Werk ist in der Regel nicht bloß ein Ausfluß, sondern zugleich ein Spiegel der Geistesindividualität des Autors, so daß es einen bleibenden Maßstab zur Beurtheilung seiner Persönlichkeit bildet, woraus die besondere literarische Verantwortlichkeit entspringt; das ist bei einer Erfindung nicht der Fall; bei dieser kommt es nur auf die praktische Brauchbarkeit und nicht auf die Form der Mittheilung an. Die Erfindung ist endlich auch an sich

---

[1]) Jolly selbst erkennt diese Nothwendigkeit an (S. 94—96), und kommt dadurch zu einer Unterscheidung zwischen eigentlichem und uneigentlichem Nachdruck, welche sowohl unserm Rechtsbewußtsein als den Bundesbeschlüssen fremd ist. Gegen unsere Auffassung des Nachdrucks als bloßen Delictes erklärte sich auch Bluntschli in der Zeitschrift „Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", I. Bd., S. 18, 19, sowie in seinem deutschen Privatrechte, S. 208, 209.

[2]) S. Jolly l. c. S. 191, 192.

nichts ſo Individuelles, das Gepräge eines einzigen Geiſtes an ſich Tragendes, wie ein literariſches Werk; denn (wie Renouard [l. c. S. 473] treffend bemerkt), — „der Stand der Wiſſenſchaft, ihre Anforderungen und vorhergegangenen Leiſtungen können faſt unvermeidlich zu Erfindungen führen, auf welche der, welcher ſie macht, oft ſo zu ſagen nicht mehr als ein Prioritätsrecht hat“ [1]). — Und aus dem gleichen Grunde iſt die Benützung einer fremden Erfindung kein ſo einfaches mechaniſches Wiedergeben eines völlig individualiſirten Geiſtesproductes, wie der Nachdruck, daher auch das zum Schutze der Erfinder beſtimmte Verbot einen andern Inhalt haben muß, und nicht ſo unbedingt als allgemeine Regel aufgeſtellt werden kann, wie das Nachdrucksverbot [2]).

---

[1]) Ganz dasſelbe bemerkt auch Kleinſchrod: „Die internationale Patentgeſetzgebung nach ihren Principien“, Erlangen 1855 im Eingange, und bemerkt noch überdieß: „Während die freien Erzeugniſſe der Literatur durchaus keinen hemmenden Einfluß auf die Fortentwickelung weder der geiſtigen noch der materiellen Production der Mitwelt haben, wird bei einer Erfindung die bisherige Production gleicher oder ähnlicher Erzeugniſſe theils gehemmt, theils nach Umſtänden auch ganz beſeitigt.“

[2]) Kürzlich verſuchte Prof. Stein bei Gelegenheit der Beſprechung von Kleinſchrod's eben citirtem Werke in Haimerl's „Magazin für Rechts- und Staatswiſſenſchaft“ (XIII. Bd., S. 120 u. ff.), die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks und der Benützung einer fremden Erfindung auf dasſelbe Princip zurückzuführen. Er ſagt, die literariſche Arbeit ſei, ſobald man daran denkt, dafür ein Honorar zu nehmen, ein „wirthſchaftliches Unternehmen“, und das Honorar, der Preis, der für den in der Arbeit enthaltenen Werth gegeben wird; dieſen habe der Verleger gekauft, und wenn daher ein Dritter das Werk nachdruckt, ſo benütze er den vom Verleger bezahlten wirthſchaftlichen Werth der geiſtigen Arbeit des Autors, der ihm ſo wenig gehöre als irgend ein fremdes Recht u. ſ. w. Allein, wenn der Eine etwas bezahlt, was ein Anderer ſpäter umſonſt haben kann, ſo wäre es doch erſt zu beweiſen, daß Letzterer geradezu widerrechtlich handelt, wenn er es benützt, mag auch der von Erſterem gekaufte „wirthſchaftliche Werth“ darunter leiden. Wie iſt es ferner, wenn der Verleger gar kein Honorar gezahlt, alſo keinen „wirthſchaftlichen Werth“ gekauft hat? Wäre dann der Nachdruck erlaubt? — Wenn auch viele Erzeugniſſe unſerer Literatur kaum etwas Anderes als „wirthſchaftliche Unternehmungen“ ſind, ſo dürfte doch die ausſchließliche Anwendung dieſes Geſichtspunktes auf die Beurtheilung der einſchlägigen Rechtsverhältniſſe noch nicht gerechtfertigt ſein. Wenn dann geſagt wird, daß die Natur des Nachdrucks mit der der Beeinträchtigung eines Patentes vollkommen identiſch iſt, wie der Verlagsvertrag mit dem Patente — (?!), — und daß man dieß nur hinzuſtellen brauche, um es zur Anerkennung zu bringen, ſo nimmt ſich dieß zwar aus wie das Ei des Columbus, iſt aber doch nicht von gleicher Wirkung.

§. 30.

Zum Schluſſe ſei noch bemerkt, daß wir in dieſen Erörterungen über die Natur des Autorrechtes nur der Kürze und Einfachheit willen bloß von literariſchen Werken ſprachen, da ſich die gleiche Anwendbarkeit der aufgeſtellten Principien auf muſikaliſche und artiſtiſche Werke von ſelbſt ergibt, und nur in den Detailbeſtimmungen eine abweichende und daher eigene Behandlung derſelben nothwendig wird.

II. Abtheilung.

Das Autorrecht nach den Bestimmungen der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung.

§. 1.

Das österr. bürgerliche Gesetzbuch enthält nur eine indirecte Anerkennung des Autorrechtes, indem es bloß von dem Verlagsvertrage handelt (§§. 1164—1171), durch welchen das Recht, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen, und zwar als ausschließliches Recht, vom Verfasser auf den Verleger übertragen wird (§. 1164). Hiermit ist der ursprüngliche Bestand dieses Rechtes von Seite des Autors allerdings vorausgesetzt; die weiteren Bestimmungen des Gesetzbuches beziehen sich jedoch nur auf das Vertragsverhältniß zwischen Autor und Verleger, ohne die Natur und Wirksamkeit jenes ursprünglichen Rechtes näher zu bestimmen, und der §. 1171 verweist hinsichtlich der „Beschränkungen" des Nachdrucks lediglich auf die politischen Gesetze. Die ungenügenden älteren Verordnungen gegen den Nachdruck in den verschiedenen österr. Kronländern wurden bereits oben (S. 23—25) angeführt; gegenwärtig besteht als allgemeines Gesetz hierüber das a. h. Patent vom 19. October 1846 „zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung" [1]), nach dessen Bestimmungen die Fragen

[1]) Der Kürze halber wird dieses Gesetz in der Folge einfach als „unser Gesetz" oder „unser Patent" bezeichnet, sowie auch bei der Anführung der fremden Gesetz-

über die Natur, den Umfang und die Wirksamkeit des Autorrechtes für uns zunächst zu lösen sind. Dieses Patent wurde ursprünglich für jene Provinzen erlassen, in welchen damals das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz vom 3. September 1803 in Wirksamkeit stand; auch wurde dasselbe zugleich für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze verbindlich erklärt. Mit dem bürgl. Gesetzbuche wurde dasselbe jedoch in der Folge auch in allen übrigen Kronländern eingeführt, und trat demnach in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern mit 1. Mai 1853 [1]), in Siebenbürgen mit 1. September 1853 [2]), und in Krakau (Stadt und Gebiet mit dem 29. September 1855 [3]) in Wirksamkeit, so daß es gegenwärtig im ganzen Umfange der Monarchie ausnahmslose, allgemeine Geltung hat. Durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. März 1852 und das in diesem Punkte vollkommen mit demselben übereinstimmende Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855 (Art. I der betreffenden Kundmachungspatente), sowie durch die allgemeine Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (Kundm. Pat. Art. II) wurden zwar die strafrechtlichen und die das Verfahren betreffenden Bestimmungen jenes Patentes vom 19. October 1846 wieder außer Kraft gesetzt, und es traten in diesem Punkte die allgemeinen Vorschriften jener Gesetze an deren Stelle; auch fielen die auf die Censur bezüglichen Bestimmungen jenes Patentes mit der Aufhebung der letzteren durch das kais. Patent vom 15. März 1848 von selbst weg; in allen übrigen Punkten, also insbesondere in seinen civilrechtlichen Bestimmungen, besteht jedoch jenes Patent noch gegenwärtig unverändert in Kraft.

---

gebungen über das Autorrecht in der Regel nur der betreffende Landesname beigefügt wird, z. B. das preußische, das baierische Gesetz u. s. w., worunter dann die oben (S. 28) mit ihrem Datum bereits angegebenen Gesetze zu verstehen sind. Die übrigen Abkürzungen werden keiner Erklärung bedürfen.

[1]) Kais. Pat. vom 29. November 1852, Art. VII. Z. 5, R. G. Bl. Nr. 246.

[2]) Kais. Pat. vom 29. Mai 1853, Art. VII. Z. 5, R. G. Bl. Nr. 99.

[3]) Kais. Pat. vom 23. März 1852, R. G. Bl. Nr. 78, Verordnung des Justiz-Minist. vom 29. Juni 1855 ib. Nr. 117 und vom 3. Sept. 1855 ib. Nr. 154.

I.

Der Begriff des Autorrechtes.

§. 2.

Das angeführte Patent vom 19. Oct. 1846 handelt im I. Abschnitte „Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.“ Der Inhalt dieser Rechte wird daselbst folgendermaßen bestimmt:

„Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat“ (§. 1).

„Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen“ (§. 2).

„Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production)“ (§. 8).

Wir finden demnach auch in diesem Gesetze das Recht des Autors an seinem Werke als „Eigenthum“ bezeichnet, ohne daß wir jedoch dieser Bezeichnung eine juristische Bedeutung beilegen könnten. Denn, wenn auch im §. 2 (offenbar nur, um dem Begriffe des Eigenthums wenigstens anscheinend zu genügen) dem Autor das Recht zugesprochen wird, „mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen“, so steht dem doch, wie oben (S. 33) gezeigt wurde, die Natur der Sache entgegen, welche sich auch durch ein Gesetz nicht ändern läßt. Wie wenig aber der Gesetzgeber selbst diese Bestimmung genügend und der Natur des Autorrechtes entsprechend fand, ergibt sich klar aus dem unmittelbar darauf folgenden Beisatze, der Autor habe das Recht „sein Erzeugniß in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.“ Wäre das Recht des Autors ein wirkliches Eigenthum, so läge das beigefügte specielle Recht, sowie das im §. 8 angeführte Recht der öffentlichen Aufführung schon in den allgemeinen Eigenthumsbefugnissen, und eine besondere Hervorhebung dieser speciellen Rechte wäre ebenso wenig nothwendig, als die anderer Eigenthumsbefugnisse, z. B. daß

der Autor das Recht habe, sein Manuscript zu zerreißen, zu verbrennen, zu verkaufen u. s. w. Da nun überdieß der ganze weitere Inhalt des Gesetzes nur diese speciellen Rechte des Autors zum Gegenstande hat[1]), und diese nicht nach den Consequenzen des Eigenthumsbegriffes, sondern als zeitlich beschränkte, eigenthümliche Rechte behandelt, so wird es gerechtfertigt sein, für die Begriffsbestimmung des Autorrechtes nach unserm Gesetze die Bezeichnung desselben als Eigenthum gänzlich bei Seite zu lassen, und die Merkmale lediglich in den beigefügten speciellen Bestimmungen zu suchen. Diese werden jedoch zum Theile noch a contrario ergänzt durch die Bestimmung des §. 3; denn da dieser sogleich über die Verletzung der im §. 2 bestimmten Rechte des Autors sich ausspricht, und eine solche nur in der unerlaubten Vervielfältigung seines Werkes „auf mechanischem Wege" findet, so kann auch das ausschließende Recht des Autors zur Vervielfältigung nur auf die „mechanische" Vervielfältigung bezogen werden.

Der Ausdruck „auf mechanischem Wege" bezeichnet hier offenbar jedes Verfahren, durch welches ein literarisches oder artistisches Werk mittelst einer und derselben Vorrichtung sogleich in einer Mehrzahl von einander gleichen Exemplaren hergestellt werden kann[2]), — im Gegensatze zur Vervielfältigung desselben mittelst freier Hand (Abschreiben, Copiren), welche Art der Vervielfältigung bei dem heutigen

---

[1]) Der §. 13 des Gesetzes sagt hinsichtlich der Schutzfristen ausdrücklich: „Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung (Verlagsrecht) erstreckt sich" u. s. w.

[2]) Diese Auffassung scheint auch den Bundesbeschlüssen angemessener zu sein, als die Jolly's (l. c. S. 145 u. ff.), der unter einer „mechanischen Vervielfältigung" eine solche versteht, bei der die zur Hervorbringung des Originals erforderliche Kraft in keiner Weise wieder erforderlich ist. Demnach mußte er auch das Abschreiben als eine rein mechanische Vervielfältigung erklären, und konnte bei Werken der bildenden Kunst eine eigentlich mechanische Vervielfältigung gar nicht annehmen, wodurch er sich in unnöthige Schwierigkeiten verwickelte, und Resultate gegen seine eigene Ueberzeugung annehmen mußte, welche in den Bundesbeschlüssen keineswegs begründet sind, wie z. B. das Verbot, Gemälde zu copiren. Wenn der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 statt der in den Commissionsvorschägen vom J. 1819 proponirten Fassung „Vervielfältigung durch Druck, Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreibekunst u. ä." den Ausdruck „mechanische Vervielfältigung" annahm, so geschah dieß gewiß nur, weil dadurch in kürzerer Weise und dennoch erschöpfender und ohne etwaigen künftigen Erfindungen vorzugreifen, dasselbe gesagt war, und nicht, weil man einen ganz andern Gedanken zu Grunde gelegt hätte. Dafür spricht auch die Fassung des beinahe

Stande des Verkehrs mit Geistesproducten kaum bestehen, und jedenfalls den rechtlich begründeten Interessen des Autors keinen Eintrag thun kann. Diese Auffassung stimmt auch mit unserer anderweitigen Gesetzgebung überein; denn der Art. II des Kundm. Patentes zum allgemeinen Strafgesetze und §. 1 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 bestimmen: „Alles, was — (daselbst) — von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Druckerpresse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Hochdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten."

Demgemäß ist das Autorrecht im Sinne unseres Gesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers eines literarischen oder artistischen Werkes, dasselbe auf mechanischem Wege in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, und bei dramatischen und musikalischen Werken noch überdieß, sie zur öffentlichen Aufführung zu bringen.

Wir haben nun die einzelnen Momente dieses Rechtes genauer zu entwickeln und zu bestimmen.

---

gleichzeitig erschienenen preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1837, welches in §. 1 das ausschließende Recht des Autors darein setzt, sein Werk „abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen", und dieselbe Bestimmung in den §§. 18, 19, 21 und 22 auf Zeichnungen, musikalische Compositionen, bildliche und plastische Kunstwerke anwendet, wobei die von uns behauptete Bedeutung des Ausdrucks „mechanische Vervielfältigung" ganz unverkennbar hervortritt. Dennoch finden wir dieselbe Beziehung dieses Ausdrucks auf die Geistesthätigkeit des Producirenden auch bei Heydemann (Sammlung der Gutachten des königl. preuß. lit. Sachverständigen-Vereines. 1848, Vorwort, S. 24 u. ff., sowie in den einzelnen Gutachten), während doch von einer mechanischen Geistesthätigkeit nur figürlich die Rede sein könnte, und die figürliche Ausdrucksweise gewiß nicht die Gesetzessprache ist. — Daß es übrigens für den Begriff der mechanischen Vervielfältigung auf die dabei angewendete Geisteskraft gar nicht ankomme, ist leicht einzusehen; wenn z. B. der Eine ein Werk aus dem Gedächtnisse, der Andere aber nach einem vorliegenden Manuscripte setzen und drucken würde, so würde Jener gewiß ein viel höheres Maß von Geisteskraft anwenden als dieser, ohne daß seine Vervielfältigung darum minder eine mechanische wäre.

II.

Object des Autorrechtes.

§. 3.

Unſer Geſetz bezeichnet als Objecte hinſichtlich deren das Autorrecht in Anſpruch genommen werden kann, „literariſche Erzeugniſſe und Werke der Kunſt", „literariſche und Kunſtwerke" (§§. 1, 2, 3). Das preußiſche Geſetz bezeichnet ſie als „Werke der Wiſſenſchaft und Kunſt" und nennt die erſteren ſpezielle „Schriften" (§. 1). Der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837 nennt ſie „literariſche Erzeugniſſe aller Art und Werke der Kunſt" (Art. 1). Es iſt klar, daß durch dieſe Ausdrücke überall materiell dasſelbe bezeichnet werden will, und daß ſie, wie namentlich aus der Beſtimmung des Bundesbeſchluſſes hervorgeht, in weiteſter Bedeutung zu nehmen ſind [1]). Eben deßhalb erſcheint der Ausdruck „literariſche und artiſtiſche Werke" als der paſſendſte. Dennoch bedarf dieſer Ausdruck für den juriſtiſchen Gebrauch einer näheren Beſtimmung, zu welchem Zwecke dieſe beiden Gruppen von Geiſteserzeugniſſen abgeſondert in Betracht zu ziehen ſind, um ihre weſentlichen Merkmale zu erkennen [2]).

A) Literariſche Werke.

§. 4.

Um die weſentlichen Merkmale eines literariſchen Werkes aufzufinden, müſſen wir uns hauptſächlich an den Sprachgebrauch halten, da das Geſetz ſelbſt keine näheren Anhaltspuncte gibt. Doch kann die richtige Erkenntniß der Gründe, auf welchen das Autorrecht beruht, auch theilweiſe darüber Aufſchluß geben, was als Object dieſes Rechtes zu betrachten ſei und was nicht.

---

[1]) So gewährt auch das franzöſiſche Geſetz vom 19. Juli 1793, auf welches ſich alle ſpäteren beziehen, das Autorrecht für „écrits en tout genre" (Art. 1).

[2]) S. Jolly (l. c. S. 98—136), der dieſer Unterſuchung eine ausführliche Erörterung widmet. Gengler (l. c. S. 784) faßt die Momente für beide Arten von Geiſteserzeugniſſen in Kürze zuſammen, wobei aber die Eigenthümlichkeiten der artiſtiſchen Werke zu wenig berückſichtigt ſind. Renouard (l. c. t. II. S. 93—200) erörtert dieß Thema nicht im Allgemeinen, ſondern nach ſpeciellen Fragen.

Zunächſt iſt es gewiß, daß der Charakter eines literariſchen Werkes und mit ihm der Anſpruch auf das Autorrecht nicht von dem innern Werthe des Werkes abhängen kann, ungeachtet die literariſchen Schöpfungen in dieſer Beziehung gewiß in ſehr ungleichem Maße des geſetzlichen Schutzes würdig ſind. Denn wo ließe ſich außerhalb abſoluter Willkür ein Maßſtab finden, wenn man das Autorrecht je nach dem Nutzen, dem ſittlichen Gehalte, der ſtyliſtiſchen Vorzüglichkeit oder der Originalität der Werke gewähren oder verſagen wollte? Das Geſetz kann nur eine allgemeine Regel für die ganze Claſſe aufſtellen; daß dabei Leiſtungen von ſehr ungleicher Würdigkeit formell gleichgeſtellt werden, iſt eine Folge der menſchlichen Unvollkommenheit, welche, um dem größeren Uebel unbeſchränkter Willkür zu entgehen, hier ſo wie in vielen andern Fällen innerlich ſehr verſchiedene Verhältniſſe in das Prokruſtesbett derſelben geſetzlichen Regel zwängen muß. Materiell wird übrigens dieſer gleiche geſetzliche Schutz ohnedieß ſehr ungleich wirken, und — wie bereits oben (S. 50) gezeigt wurde — der Gewinn des Autors an Geld und Ehre, der Lohn ſeiner Arbeit, in der Regel der Würdigkeit ſeiner Leiſtung entſprechen. — Wie aber, wenn das Werk ſeinem Inhalte nach ſogar als ſtrafbar erſcheint? Es wurde oben (S. 8) angeführt, daß die engliſche Jurisprudenz obſcönen, unſittlichen, aufwiegleriſchen, ehrenrührigen Schriften keinen Schutz gegen Nachdruck gewährt. Renouard (l. c. S. 96) tadelt dieß, indem dadurch zwei ganz verſchiedene Rechtsinſtitute zuſammengeworfen würden; der Schutz des Autorrechtes habe mit den Strafen, welchen der Inhalt eines Werkes verfällt, nichts zu thun. — Allerdings geht die engliſche Jurisprudenz zu weit, wenn ſie die Anerkennung des Autorrechtes von dem ſubjectiven Ermeſſen der Richter über den ſittlichen Werth oder Unwerth des Werkes abhängig macht. Allein wenn die Geſetze ſelbſt Schriften gewiſſer Art für verboten oder ſtrafbar erklären, ſo iſt ihre Veröffentlichung eine geradezu unerlaubte Handlung, und das Geſetz kann unmöglich für die daraus zu ziehenden Vortheile noch einen Rechtsſchutz gewähren. Der Autor hat überhaupt kein Recht zu einer ſolchen Veröffentlichung, und kann daher auch kein ausſchließendes Recht darauf haben [1]). Daß dadurch die Verbreitung ſchlechter Bücher noch begünſtigt werde, wie Renouard meint, iſt nicht zu beſorgen, weil Jeder, der die weitere Veröffentlichung eines ſolchen Werkes unternähme, ſich der gleichen Ahndung nach dem Strafgeſetze ausſetzen würde, deren abhaltende Wir-

[1]) In gleichem Sinne äußert ſich darüber Jolly l. c. S. 143, 144.

kung einer Verstärkung durch die Cumulirung mit dem Nachdrucksverbote kaum bedürfen wird. Wenn übrigens die strafbare Beschaffenheit nicht den ganzen Inhalt der Schrift durchzieht, sondern vielleicht nur an einzelnen Stellen oder Partien haftet, so bildet der übrige Inhalt, soweit er noch für sich ein literarisches Werk darstellen kann, ohne Zweifel ein Object des Autorrechtes, da die Wirkung sich nicht weiter erstrecken kann, als die Ursache reicht. Wenn also ein Dritter ohne Genehmigung des Autors die Schrift mit Weglassung der strafbaren Partien neuerlich herausgeben würde, so würde er sich gewiß eines strafbaren Nachdruckes schuldig machen.

Der Charakter eines literarischen Werkes kann auch nicht von dessen Umfange abhängig sein; doch dürfte es in dieser Beziehung nicht gar zu unerheblich sein. Ein Distichon von 2 Zeilen, ein Sinnspruch von wenigen Worten kann für sich allein kaum, wie Jolly (l. c. S. 102) und mit ihm Gengler behauptet, als literarisches Erzeugniß ein Object des Autorrechtes sein, nach dem von Jolly selbst oft angewendeten Satze: Minima non curat praetor; am wenigsten nach der Ansicht Derer, die, wie Jolly, das Autorrecht nur auf das Vermögens-Interesse des Autors gründen [1]). Nach unserer Ansicht, welche das Autorrecht nicht bloß auf das Vermögens-Interesse, sondern auch auf die persönliche Willensfreiheit des Autors und seinen Anspruch auf Ehre gründet, kann die Geringfügigkeit des Umfangs für sich allein noch weniger entscheidend sein, und müßte jedenfalls noch der innere Werth des Gedankens und der Umstand, ob die Veröffentlichung durch einen Andern mit oder ohne Nennung des wirklichen Autors stattfand, berücksichtigt werden; wenn aber der Fall in allen diesen Beziehungen als ganz unerheblich erscheint, müßten wir dennoch sagen: Minima non curat praetor.

Merkmale eines literarischen Werkes.

§. 5.

Als die wesentlichen Merkmale eines literarischen Werkes oder Erzeugnisses, welche Ausdrücke in unserem Gesetze, so wie in den Bun-

[1]) An einer andern Stelle (S. 76) erklärt Jolly eben wegen des mangelnden Vermögens-Interesse den Nachdruck eines einzelnen fremden Distichons, Epigramms ꝛc. für nicht widerrechtlich. An der im Contexte bezogenen Stelle erklärt er freilich nur, jene Schöpfungen seien auch literarische Erzeugnisse; allein da es sich daselbst eben um die Feststellung dieses Begriffes für die Objecte des Autorrechtes handelt, so scheinen die beiden Stellen mit einander im Widerspruche zu stehen. Auch S. 105 sagt er, daß

desbeschlüssen, als synonym gebraucht werden, dürften folgende zu bezeichnen sein:

1. Es muß das Product einer individuellen geistigen Thätigkeit, eine individuelle Geistesschöpfung sein; denn das ist, wie wir gesehen haben, die Grundvoraussetzung des Autorrechtes, und liegt auch schon in den vom Gesetze gebrauchten Worten. Hierzu ist jedoch nicht gerade erforderlich, daß die Schöpfung eine dem Stoffe nach neue sei, sondern sie kann auch bloß in der Formgebung, in der Auswahl, Anordnung, Darstellung eines schon bekannten oder fremden Stoffes bestehen, woferne sie dadurch nur genügend individualisirt wird [1]). Geistesproducte, für welche keine die Selbstständigkeit der geistigen Production begründende Darstellungsweise mehr gefunden werden kann, wie z. B. die einfachsten Rechnungstabellen (Einmaleins, Tabellen zur Reduction von Thalern auf Gulden u. dgl.), können daher nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet werden [2]). Aus gleichem Grunde können einzelne Schemata oder Formularien der im bürgerlichen Leben vorkommenden Geschäfte (ein Klage-Schema, ein Wechselblanket u. dgl.) nicht als literarische Erzeugnisse betrachtet werden und daher kein Autorrecht begründen, da bei ihnen sowohl Inhalt als Form nothwendig schon durch die allgemeine Uebung gegeben und in keiner Hinsicht eine individuelle geistige Schöpfung erkennbar ist [3]). Würde jedoch damit etwas wirklich Neues geschaffen, etwa eben um die bisherige Uebung zu ändern oder zu verbessern, also nicht ein Formulare des bestehenden Gebrauches, sondern ein davon abweichendes Muster für den künftigen Gebrauch gegeben, so wäre es ein literarisches Erzeugniß, vorausgesetzt, daß das Eigenthümliche daran nicht zu geringfügig und unbedeutend ist.

---

die einzelnen in mathematischen oder Rechnungstabellen ausgesprochenen Wahrheiten für sich betrachtet „für ein literarisches Erzeugniß zu unerheblich" seien.

[1]) Die Umarbeitung eines Romans zu einem Drama, so wie die eines schon vorhandenen Drama's, wenn gleich mit Beibehaltung desselben Ganges der Handlung, doch mit selbstständiger Ausführung des Ganzen, sind daher als Geistesschöpfungen zu betrachten, welche für sich den Anspruch auf das Autorrecht begründen, und worin auch keine Verletzung eines fremden Autorrechtes gefunden werden kann. Die causes célèbres zwischen Auerbach und Birchpfeiffer, Halm und Bacherl, Laube und Werther, bieten daher für die Rechtsfrage weder Schwierigkeit noch Interesse, man müßte denn die unhaltbare Theorie eines Eigenthums an Gedanken darauf anwenden wollen.

[2]) S. Jolly (l. c. S. 107.)

[3]) S. Heydemann, l. c. Nr. 33.

§. 6.

Ein literarisches Werk muß 2. etwas in sich *Abgeschlossenes*, ein *Ganzes* sein. Dieß liegt schon in der Bedeutung des Ausdruckes „Werk", unter welchem man nur etwas nach einem bestimmten Gedanken oder Plane Ausgeführtes oder Geschaffenes versteht[1]), und gewiß wird Niemand eine unzusammenhängende Zusammenstellung von Worten oder Sätzen ein literarisches Werk nennen. Es ist übrigens zur Begründung des Autorrechtes nicht nothwendig, daß das Werk schon vollendet sei; wenn der Autor die Ausführung desselben nach einem bestimmten Plane oder Grundgedanken auch nur begonnen hat, und an dem bisher Ausgeführten jene Zusammenfassung zu einem Ganzen bereits erkennbar ist, so ist es doch ein, wenn auch noch unvollendetes, literarisches Erzeugniß. Bloße Notizen, einzelne aphoristisch niedergeschriebene Gedanken, Aufzeichnungen einzelner Erfahrungen und Beobachtungen, Auszüge aus fremden Schriften u. dgl., kurz die Vorarbeiten und Materialien zu einem schriftstellerischen Werke bilden hingegen kein literarisches Erzeugniß, weil an ihnen die Zusammenfassung zu einem bestimmten Ganzen noch nicht erkennbar ist[2]).

Daß übrigens ein literarisches Werk nothwendigerweise „in sich abgeschlossene Gedanken oder eine in sich abgeschlossene Gedankenreihe *des Verfassers* aussprechen" müsse, wie Jolly (S. 101) behauptet, läßt sich aus dem eben angeführten Erfordernisse nicht folgern. Denn die geistige Schöpfung des Autors kann auch *bloß in der Formgebung*, in der eigenthümlichen Auswahl und Anordnung fremden oder zum Gemeingute gewordenen Stoffes bestehen, und dann liegt auch in dieser Formgebung schon das geistige Band, welches den Stoff zu einem dem Autor eigenthümlichen Ganzen abschließt, ohne daß der Inhalt desselben — (und auf diesen bezieht sich Jolly's Behauptung eben) — einen Gedanken oder eine Gedankenreihe *des Autors* aussprechen müßte. Ein *Adreßkalender* für einen bestimmten Ort, der nichts als die Haus-

---

[1]) Die Ausdrucksweise „Werk des Zufalls" u. dgl. ist offenbar nur eine figürliche.

[2]) S. Jolly l. c. S. 103. Er fügt hinzu: „Ihre — (d. i. solcher Materialien) — Benutzung durch einen Dritten ohne Zustimmung und ohne Nennung des Erzeugers mag ein Plagiat der schlimmsten Art, vielleicht unter Umständen sogar eine rechtlich strafbare Anmaßung gegen die Person desselben sein; ein eigentlicher Nachdruck ist aber, da es an einem dazu geeigenschafteten Objecte fehlt, hier nicht möglich".

nummern und Namen der Bewohner enthält [1]), statistische Tabellen, die nichts als die ziffermäßige Zusammenstellung gewisser Daten enthalten, ein s. g. Rebus, der einen beliebigen fremden Gedanken darstellt, (der übrigens doch als Rechtsobject zu geringfügig sein dürfte, wenn es sich nicht etwa um eine Sammlung mehrerer handelt), — werden von Jolly selbst als literarische Erzeugnisse anerkannt, und doch wird durch sie (durch ihren Inhalt) gar kein Gedanke des Verfassers ausgesprochen; denn die geistige Schöpfung desselben besteht hier nur in der Form und Anordnung des Ganzen, und ist allerdings aus derselben durch Abstraction zu erkennen, aber keinesgwegs ein direct ausgesprochener Gedanke, — ein Unterschied, den Jolly selbst in einer andern Beziehung (S. 108) als wesentlich anerkennt.

Man muß demnach unterscheiden literarische Erzeugnisse, welche schon ihrem Inhalte nach eine in sich zu einem Ganzen geschlossene, geistige Schöpfung ihres Autors sind, und solche, welche es nur der Form, der Auswahl und Anordnung des Stoffes nach sind. Ueberall reicht das Autorrecht nur so weit, als die geistige Schöpfung des Autors; bei den Werken der letzteren Art hat also der Autor kein ausschließendes Recht in Ansehung des Stoffes, welchen vielmehr Jedermann auch unverändert benützen und zu eigenen geistigen Productionen verwenden kann; nur die mechanische Vervielfältigung desselben in der gleichen, oder einer nicht wesentlich veränderten Form, Auswahl und Anordnung wäre hier ein Eingriff in das Autorrecht.

Durch die formelle Zusammenfassung zu einem in sich geschlossenen Ganzen können Mittheilungen den Charakter eines literarischen Erzeugnisses erlangen, welche es, einzeln für sich betrachtet, nicht wären, weil sie nur thatsächliche Notizen ohne eine selbstständige, individualisirende Form enthalten. Dahin gehören z. B. Wegweiser, Wohnungsanzeiger, Nachschlageregister zu einem Werke, Formularien-Sammlungen (im Gegensatze zu einzelnen Formularien), Kochbücher, Recept-Sammlungen, Schneiderlehrbücher, historische und statistische Tabellenwerke, kritische, erläuternde, literarische Anmerkungen zu einem fremden Werke, mathematische und Rechnungstabellen u. s. w. [2]). Aus gleichem Grunde kann Jemand aus fremden literarischen Erzeugnissen durch Zusammenstellung derselben unter einem neuen, ihm eigenthümlichen Gesichtspunkt und in

---

[1]) S. Heydemann l. c. Nr. 5.

[2]) S. Heydemann, l. c. Nr. 3, 5, 7, 8, 23, 30, 34, und Jolly, S. 104—106.

einer demſelben entſprechenden Auswahl ein neues literariſches Erzeugniß ſchaffen; doch geſtattet dieß unſer Geſetz (§. 5, lit. b.) nur unter gewiſſen, ſehr zweckmäßigen (ſpäter zu erörternden) Beſchränkungen, da die geiſtige Schöpfung bei einem ſolchen Werke jedenfalls ungleich geringer iſt, und da hierbei ein Mißbrauch zur Verletzung der Rechte jener Autoren, deren literariſche Erzeugniſſe dazu benützt werden, zu ſehr zu befürchten wäre[1]). Dahin gehören die ſ. g. Anthologien, Chreſtomathien, und ähnliche compilatoriſche Werke. Das Autorrecht an denſelben wird auch in der Praxis des Buchhandels anerkannt, begränzt ſich aber auf die beſtimmte, ihnen durch die Zuſammenſtellung gegebene Form, wie oben geſagt wurde. Von dieſen Sammelwerken ſind jedoch ſolche, welche mehrere abgeſchloſſene geiſtige Schöpfungen des Autors ſelbſt umfaſſen (z. B. die von einem Dichter herausgegebene Sammlung ſeiner Gedichte), wohl zu unterſcheiden; denn in letzteren ſind die einzelnen Beſtandtheile für ſich ſchon literariſche Erzeugniſſe des Autors und begründen ſein Autorrecht daran, ohne daß es auf die Art ihrer Zuſammenſtellung weiter ankäme.

§. 7.

Ueberſetzungen ſind ein literariſches Erzeugniß des Ueberſetzers, weil er dem fremden Werke durch ſeine geiſtige Thätigkeit eine neue, individuelle Form gegeben hat, und begründen daher für ihn das Autorrecht daran; doch erſtreckt ſich auch dieß nur auf die ihm eigenthümliche Form, und kann daher Niemanden hindern, ſelbſtſtändig eine andere Ueberſetzung desſelben Werkes in gleicher Sprache zu liefern und zu veröffentlichen (§. 5 unſeres Geſetzes, lit. c.) Auch iſt das Recht, die Ueberſetzung eines Werkes herauszugeben, nach eben dieſer Geſetzesſtelle durch gewiſſe, ſpäter zu erörternde Bedingungen beſchränkt, und nur die „rechtmäßig erſchienene Ueberſetzung wird gegen Nachdruck geſchützt", iſt alſo Object des Autorrechtes.

Schwieriger iſt die Frage, ob die kritiſche Herſtellung des Originaltextes eines älteren, bereits zum Gemeingute gewordenen Werkes ein literariſches Erzeugniß ſei, und ſomit das Autorrecht daran begründe? — Jolly und Renouard berühren dieſe Frage nicht; auch die Geſetzgebung ſchweigt darüber[2]). Der Berliner Sachverſtändigen-Verein

[1]) S. Jolly, S. 158—166.

[2]) Der oben (S. 29) erwähnte erſte Geſetzentwurf für Ungarn ſagt im §. 20: „Die Ausgaben alter Claſſiker mit neu revidirtem aus glaubwürdigen Handſchriften

hat in einem speciellen Falle[1]) einem Herausgeber der Lessing'schen Werke trotz der Anerkennung seiner verdienstlichen kritischen Leistung das Autorrecht nicht zuerkannt, weil er kein eigenes geistiges Product geschaffen habe, ohne übrigens im Allgemeinen die Möglichkeit einer solchen Steigerung der Kritik zur geistigen Production in Abrede zu stellen. Daß in solchen Fällen in Beziehung auf den Inhalt des Werkes nicht von einer eigenen geistigen Schöpfung des Herausgebers die Rede sein kann, ist klar; und da er nur die ursprüngliche Form des Werkes wiederherstellt, scheint dasselbe auch von der Formgebung gelten zu müssen. Allein wenn man bedenkt, daß die ursprüngliche Form dabei als dem Publicum bereits verloren vorausgesetzt wird, daß dieselbe oft nur durch mühevolle Forschungen und gründliche Studien, durch ein theilweises Reproduciren der Geistesarbeit des Verfassers herzustellen ist, und daß gerade die Auffindung der unverfälschten ursprünglichen Form bei bedeutenden Werken für die Literatur und ihre Geschichte von größter Wichtigkeit ist, so kann man diese Herstellung der ursprünglichen Form allerdings als eine zweite geistige Schöpfung derselben, als eine neue eigene Formgebung betrachten und darauf ein Autorrecht gründen[2]). Doch bezieht sich dieses natürlich nur auf das neu Aufgefundene, und es darf dieß gegenüber dem Ganzen nicht gar zu geringfügig sein, da es sonst als Rechtsobject keinen Werth hätte[3]).

---

hergestellten Texte, und ebenso die gesammelten Werke neuerer Schriftsteller, wenn sie nicht reine Wiederabdrücke, sondern durch Nachsuchungen, Quellenforschung gesammelte, kritisch durchgesehene, vielleicht von Fehlern befreite Textesausgaben sind, bleiben 20 Jahre ausschließendes Eigenthum der Herausgeber oder ihrer Rechtsnachfolger. Uebrigens bleibt es jedem frei, dieselben Werke, aus denselben Quellen, noch treuer und mit neuer Anordnung, jedenfalls aber von der früheren Gesammtausgabe unabhängig, gleichfalls herauszugeben". Im zweiten Entwurfe fehlt dieser §., der zwar für ein Gesetz kürzer und präciser gefaßt sein sollte, aber keineswegs als überflüssig betrachtet werden konnte.

[1]) S. Heydemann, l. c. Nr. 6.

[2]) Hiermit stimmt auch die englische Jurisprudenz überein; Godson (l. c. p. 350) sagt, es sei kein Zweifel, daß der Kritiker auch an den Wort-Verbesserungen und Aenderungen, die er macht, ein Autorrecht habe.

[3]) Allerdings dürfte für diesen Fall (so wie vielleicht für alle Fälle, in welchen die Autorschaft auf bloßer Formgebung beruht) auch eine kürzere Schutzfrist genügend sein; nach unserem Gesetze dürfte darauf (so wie auf den gleich folgenden Fall der Herausgabe alter Schriften) die Schutzfrist für posthume Werke anzuwenden sein, was später erörtert werden soll.

In ähnlicher Weise dürfte die Frage zu beantworten sein, ob die Herausgabe von Volksliedern, Sagen, Sprichwörtern u. dgl., dann von alten, bisher unbekannten Manuscripten, Urkunden u. s. w. als ein literarisches Erzeugniß zu betrachten sei, und ein Autorrecht des Herausgebers begründe[1]). Erfolgt die Herausgabe in einer Sammlung, so kann bereits in dieser, wie schon gezeigt wurde, eine eigenthümliche Formgebung liegen, die das Autorrecht daran begründet. Allein auch die Herausgabe eines einzelnen Stückes der Art, wenn es nicht zu unerheblich ist, bildet ein literarisches Erzeugniß des Herausgebers; denn er hat es der Voraussetzung nach zuerst in seiner Bedeutung für den literarischen Verkehr erkannt und unter diesem Gesichtspunkte veröffentlicht; er hat es durch diese ihm eigene Geistesthätigkeit aus der Verborgenheit oder Unbeachtetheit, in der es sich befand, hervorgezogen, und dadurch für das literarische Publicum wirklich neu geschaffen. Daß die auf die Erforschung solcher Aeußerungen des Volkslebens und die Erschließung solcher Archivschätze verwendete Geistesarbeit gleichfalls Anspruch auf den entsprechenden Lohn habe, und diesen nur in dem Autorrechte finden könne, dürfte nicht bezweifelt werden; die Gesetzgebung konnte diesen wichtigen Zweig literarischer Leistungen von ihrem Schutze unmöglich ausschließen wollen. Für die Herausgabe alter Schriften ergibt sich dieß auch unmittelbar aus der Bestimmung des §. 14, lit. d) unseres Gesetzes, wie bei der Erörterung über das Subject des Autorrechtes (s. Nr. III.) gezeigt werden soll. Es ist übrigens dabei nicht erforderlich, daß das Herausgegebene seinem Inhalte oder seiner Form nach selbst ein

---

[1]) Dieß behauptet hinsichtlich der Herausgabe alter Schriften auch Griesinger (l. c. S. 65—67), und benützt die entgegenstehende (doch wohl nur frühere) Praxis des deutschen Buchhandels, speciell den Frankfurter Nachdruck der von Mai entdeckten und herausgegebenen Classiker, als Argument gegen die Wiederrechtlichkeit des Nachdrucks im Allgemeinen. — Auch Bluntschli (l. c. S. 203) und Renouard (T. II. p. 292) sprechen sich in gleichem Sinne aus. Anderer Meinung ist Jolly (l. c. 235, 236), der in solchen Fällen Schutz durch Privilegien empfiehlt. Das oben (S. 9) angeführte russische Gesetz über literarisches Eigenthum sagt hierüber: „Die ersten Herausgeber von Volksliedern, Sprichwörtern, Sagen, Fabeln, die nur durch mündliche Ueberlieferung erhalten sind, genießen gleiche Rechte, wie die Autoren neuer Werke; ebenso die ersten Herausgeber alter Manuscripte, übrigens unbeschadet der Freiheit jedes Andern, dieselben Werke nach vollständigeren, getreueren oder sonst wie schätzbareren Manuscripten herauszugeben". Aehnliche Bestimmungen finden sich in den beiden ungarischen Gesetzentwürfen (§§. 18, 19 des ersten, §. 9 des zweiten), jedoch mit zweckmäßiger Beschränkung dieses Autorrechts auf eine kürzere Zeit.

geschlossenes Ganze oder überhaupt ein literarisches Erzeugniß sei; denn als letzteres erscheint es dem Gesagten zufolge nur durch die geistige Auffassung des Herausgebers und durch den Act der Herausgabe, wodurch es zu einem Ganzen abgeschlossen wird, und wodurch auch bloße Fragmente, Inschriften u. dgl. zum literarischen Erzeugnisse des Herausgebers werden können. Jedenfalls dürfte aber eine freiere Benützung dieser literarischen Leistungen für andere Arbeiten gestattet sein, da hierbei eigentlich nur die Gewinnung eines dem Inhalte und der Form nach schon Gegebenen als Frucht der Geistesthätigkeit des Herausgebers erscheint, und daher auch sein Autorrecht sich mehr nur auf die selbstständige Veröffentlichung des Ganzen beziehen kann. Natürlich bleibt es dabei Jedem frei, selbstständig ähnliche Forschungen in gleicher Richtung anzustellen und das Gefundene zu veröffentlichen, wenn nur die Selbstständigkeit seiner Leistung daran ersichtlich wird. — Bei der Herausgabe von Volksliedern, Sagen, Urkunden, Inschriften u. dgl., welche nicht als Herausgabe alter „literarischer Werke" aufgefaßt werden kann, muß eben deßhalb die allgemeine Schutzfrist des §. 13. unseres Gesetzes Anwendung finden.

§. 8.

Als ein 3. Merkmal eines literarischen Erzeugnisses ist hervorzuheben, daß dasselbe in einer den Inhalt unmittelbar ausdrückenden, sinnlichen Form dargestellt, und daß diese Darstellung für die betreffende Geistesäußerung nicht ganz gleichgiltig oder bedeutungslos sei[1]). Die Form muß den Inhalt unmittelbar zu erkennen geben, d. h. die zum Ausdrucke des Gedankens angewendeten Zeichen müssen denselben, sobald sie nur richtig aufgefaßt sind, direct aussprechen, ohne daß es zu dessen Erfassung noch einer weiteren vermittelnden Geistesthätigkeit, einer Abstraction bedürfte. Durch Anwendung bloß symbolischer Zeichen können daher literarische Erzeugnisse nicht geschaffen werden; sie können aber möglicher Weise Werke der Kunst sein. Uebrigens müssen die angewendeten Zeichen nicht eben die gewöhn-

[1]) Dieses Erforderniß einer bestimmten, sinnlichen und geistigen Form bezieht sich auf die einzelnen mitgetheilten Gedanken, während die bisher erwähnte Formgebung als die eigentliche geistige Schöpfung des Autors sich auf die Mittheilung im Ganzen, auf die geordnete Zusammenfassung und den Zusammenhang des Ganzen bezog.

lichen Buchstabenzeichen sein; so drücken die Zeichen der mathematischen Sprache die darzustellenden Gedanken gewiß auf das unmittelbarste und präciseste aus, und ein in solchen Zeichen geschriebenes Werk wäre ein literarisches Erzeugniß, wenn es auch kein einziges Wort enthielte. Auch ein in Chiffern oder nach einem willkürlichen Alphabete geschriebenes Werk wäre in dieser Rücksicht immer noch ein literarisches Erzeugniß, weil, wenn die Bedeutung der einzelnen Zeichen einmal richtig erkannt ist, der Gedanke durch dieselben unmittelbar ausgesprochen vorliegt. Dasselbe ist der Fall bei den s. g. Rebus. Auch schließt das gedachte Erforderniß keineswegs aus, daß in den durch die angewendeten Zeichen unmittelbar ausgedrückten Gedanken noch ein weiterer, erst durch Abstraction oder durch Schlüsse zu findender Gedanke enthalten sei, wenn nur die zunächst geäußerten Gedanken in den gebrauchten Zeichen direct ausgesprochen vorliegen. Daher gehören Räthsel, Charaden, Probleme u. dgl. allerdings zu den literarischen Erzeugnissen [1]).

Die Form der Darstellung muß zugleich eine sinnliche sein, weil fremde Geistesäußerungen nur dadurch für uns wahrnehmbar werden, mithin nur dadurch eine Beziehung auf das Recht erlangen können (s. oben S. 31). Diese sinnliche Erscheinung des Gedankens kann hervorgebracht werden im Wege der Presse, oder im Wege der Schrift — (beide Worte im Gegensatze und in ihrer weitesten Bedeutung genommen) — oder endlich auch im Wege der mündlichen Mittheilung. Auch nach unserem Gesetze ist jede dieser Arten der Versinnlichung für literarische Erzeugnisse anwendbar und genügend; denn es gewährt ein Autorrecht an den in gesetzlicher Weise „erschienenen" literarischen Werken (§. 3), an „Manuscripten aller Art" (§. 4, lit. a) und an „gehaltenen Vorträgen" (§. 4, lit. b). Der letztere Ausdruck des Gesetzes führt nun zugleich auf das weitere oben erwähnte Erforderniß der Form. Mündliche Mittheilungen pflegen nämlich in der Regel in einer gleichgiltigen, nur durch das augenblickliche Bedürfniß der Mittheilung bestimmten Form gemacht zu werden, wenn sie auch Gedanken von Tiefe und Bedeutung enthalten. Unter einem Vortrage kann man aber nur eine einigermaßen vorbereitete, dem Inhalte und der Form nach durchdachte, zu einem geistigen Ganzen zusammengefaßte Mittheilung verstehen. Nur letztere erkennt das Gesetz und auch der Sprach-

[1]) S. Jolly, l. c. S. 107—109.

gebrauch, als literarische Erzeugnisse und somit als Objecte des Autorrechtes an. Der Grund davon ist offenbar der, daß andere mündliche Mittheilungen nicht die bei einem literarischen Werke als wesentlich vorausgesetzte geistige Form haben, da die Form der Mittheilung bei ihnen gleichgiltig, bedeutungslos ist, daß sie in dieser Beziehung formlos sind. Bei Mittheilungen durch die Presse oder durch die Schrift bietet das Gesetz keine Hinweisung auf dieses Erforderniß, weil diese in der Regel in gewählter Form gemacht zu werden pflegen; wenn aber diese fehlt oder eine ganz gleichgiltige ist, so kann doch auch hier kein literarisches Erzeugniß angenommen werden. Dieß ist der Fall bei kurzen, etwa nur mit Schlagwörtern niedergeschriebenen Notizen, bei einfachen thatsächlichen Mittheilungen eines Zeitungscorrespondenten u. dgl. Durch Nachdruck oder eigenmächtigen ersten Abdruck derselben kann eine Indiscretion, ein Mißbrauch des Vertrauens begangen werden; es kann sogar ein Diebstahl am Manuscripte zu Grunde liegen; aber von einer Verletzung des Autorrechtes kann hierbei keine Rede sein, weil kein Object desselben vorhanden ist. Wird jedoch der thatsächlichen Mittheilung eine eigenthümliche, gewählte Form gegeben, werden ihr Ansichten und Urtheile des Verfassers beigemischt, so bildet sie ein literarisches Erzeugniß [1]); doch hat die allgemeine Uebung, sowie auch unser Gesetz (§. 5 lit. b) bei Zeitungsartikeln auch der letzteren Art eine größere Freiheit der Entlehnung und des Abdrucks zugelassen, als bei anderen literarischen Erzeugnissen.

Aus gleichem Grunde können telegraphische Depeschen kein Object des Autorrechtes sein, obschon der Schutz gegen Nachdruck bereits vielfach dafür in Anspruch genommen wurde, und beim deutschen Bundestage Verhandlungen darüber im Gange sind [2]). Dem Eigenthümer einer Zeitung, welcher sich solche Depeschen um sein Geld beischafft, kann es allerdings unangenehm sein, daß sie nach von ihm geschehener Mittheilung auch von jedem andern Zeitungsunternehmer ohne weitere Kosten mitgetheilt werden können, und dieser daraus möglicherweise zu seinem Nachtheile Gewinn zieht. Allein, da er sich dieß jedenfalls gefallen lassen müßte, wenn der Andere dieselbe Depesche unter seiner eigenen Adresse

[1]) S. Jolly, l. c. S. 110, 111.

[2]) Nach einer Mittheilung der „Augsb. Allg. Zeitung" vom 1. März 1856, Nr. 61, hat die h. Bundesversammlung beschlossen, den Ausschußvortrag über den Schutz telegraphischer Originaldepeschen den einzelnen Bundesregierungen zur Erklärung hierüber mitzutheilen.

und um sein Geld bekommen hätte, so ist es klar, daß dieser Anspruch auf Schutz sicherlich nicht mit der Autorschaft und dem Autorrechte zusammenhängt, und wir können daher, ohne die Petenten eben wie Jolly auf das Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge zu verweisen, uns der Erörterung über die sonstige Begründetheit oder Unbegründetheit ihres Anspruchs hier füglich entschlagen. — Wäre aber eine telegraphische Depesche nicht eine bloße thatsächliche Notiz, sondern läge darin eine selbstständige Gedankenschöpfung, z. B. eine nach einem besondern Plane geordnete Zusammenstellung von Cursberichten, so wäre sie natürlich ein literarisches Erzeugniß und Object des Autorrechtes [1]).

Endlich können aus demselben Grunde alle einfachen Anzeigen amtlicher oder nichtamtlicher Art, als Verlusts-, Todfalls-, Licitations-Ankündigungen, die gewöhnlichen Zeitungsinserate, Theaterzettel, Festprogramme, Kataloge (wenn sie nicht etwa ausgeführte Beschreibungen enthalten, oder in der Zusammenstellung eine eigene geistige Schöpfung hervortritt) — u. dgl. nicht als literarische Erzeugnisse gelten. Ein Nachdrucksverbot für Inserate ließe sich in keiner Weise auf das Autorrecht gründen, da der Eigenthümer der Zeitung nicht Autor des Inserates ist, und durch die Aufnahme desselben kein ausschließliches Recht daran erlangen konnte, der Einsender selbst hinwieder einerseits doch kein literarisches Erzeugniß schuf, und anderseits durch die unaufgeforderte Veröffentlichung seines Inserates auch in andern Zeitungen sein eigener und einziger Zweck hierbei nur gefördert wird [2]). Selbst das Privilegium der s. g. officiellen Blätter hinsichtlich der ämtlichen Kundmachungen hat in der Regel (und so auch bei uns) nur die Bedeutung, daß sich die Behörden verbindlich machen, zu ihren Publicationen ausschließlich diese Organe zu benützen, nicht aber, daß dieselben nach geschehener derartiger Veröffentlichung nicht auch von anderen Blättern mitgetheilt werden dürften [3]).

Um jedem Mißverständnisse zu begegnen, sei übrigens noch erwähnt, daß diese zu einem literarischen Werke erforderliche individuelle geistige Form, sowie die ganze geistige Schöpfung des Autors überhaupt

---

[1]) Jolly, S. 111—113.

[2]) In dieser Beziehung erscheinen daher die gedachten Annoncen und Inserate auch aus dem sogleich zu erörternden letzten Gesichtspunkte von den literarischen Erzeugnissen ausgeschlossen, weil der ihnen zu Grunde liegende Zweck der möglichst allgemeinen Bekanntmachung die Absicht, ein ausschließendes Recht hierzu in Anspruch zu nehmen, vollständig absorbirt.

[3]) Jolly, S. 114.

auch bloß in der Zusammenfassung und Anordnung des Ganzen liegen könne, ohne daß es dann weiter auf eine besondere Form der einzelnen Mittheilungen ankommt. Eine von historischem Gesichtspunkte verfaßte Zusammenstellung älterer telegraphischer Depeschen oder älterer Annoncen z. B. würde daher gewiß als ein literarisches Erzeugniß zu betrachten sein, wie schon aus den früheren Ausführungen (s. S. 75) hervorgeht, und auch musikalische und artistische Sammelwerke gehören darum, wie später gezeigt werden soll, ihrer Rechtsbeschaffenheit nach zu den literarischen Werken.

§. 9.

Als viertes und letztes Erforderniß eines literarischen Erzeugnisses ist endlich hervorzuheben, daß es nicht zunächst für einen andern Zweck geschaffen worden sei, welcher die Möglichkeit oder Absicht, es als individuelle Geistesschöpfung in den literarischen Verkehr zu bringen, und ein ausschließliches Recht der Veröffentlichung darauf zu gründen, entweder geradezu ausschließt oder doch gänzlich absorbirt. — Gerber sagt in dieser Beziehung (zwar nur hinsichtlich der mündlichen Vorträge, l. c. S. 529), es sei zu untersuchen, „ob es die Absicht des Urhebers war, mit dieser Arbeit jetzt oder später in die öffentliche Literatur einzutreten", wobei allerdings auch die objective Beschaffenheit des Werkes in Betracht komme. Gengler (l. c. S. 784) fordert bei einem literarischen Erzeugnisse, daß dasselbe „zum Zwecke der Einführung in den allgemeinen oder auch wohl einen bestimmt begränzten geistigen Verkehr", („einer belehrenden, unterhaltenden, ästhetisch anregenden und zugleich fortpflanzungsfähigen Mittheilung an ein Publicum") geschaffen sein müsse. Jolly endlich sagt (l. c. S. 115): „Das Werk muß, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, seiner objectiven Beschaffenheit nach dazu tauglich sein, auf den literarischen Markt gebracht zu werden, und diese Beschaffenheit muß auf der Absicht des Verfassers beruhen." — „Nicht die wirkliche in concreto begründete Absicht des Verfassers, sein Werk zu veröffentlichen oder nicht zu veröffentlichen, die in hundert Fällen nicht einmal mit Sicherheit wird ermittelt werden können, ist das Entscheidende, sondern die auf der Absicht des Verfassers beruhende objective Beschaffenheit des Werkes, vermöge deren es in die öffentliche Literatur eintreten kann, einerlei, ob das wirklich alsbald geschieht oder nicht."

Wir halten das von Gerber und Gengler aufgeſtellte Erforderniß für zu weit gehend, und ſind mit Jolly ganz einverſtanden, daß es auf den Nachweis der Abſicht des Verfaſſers, mit ſeinem Erzeugniſſe in die öffentliche Literatur zu treten, bei der Entſcheidung unſerer Frage nicht ankommen könne, daß alſo z. B. ein für einen Freundes- oder Familienkreis gedichtetes Lied oder Schauſpiel, eine für vertraute Parteigenoſſen geſchriebene Abhandlung politiſchen oder hiſtoriſchen Inhaltes, wenn auch die Abſicht der Geheimhaltung dabei ganz entſchieden vorhanden ſein ſollte, literariſche Erzeugniſſe ſeien; und gewiß wird Jolly dasſelbe auch von einem bloß zur eigenen Unterhaltung oder Uebung geſchriebenen Gedichte oder Aufſatze gelten laſſen müſſen, wenn ſie nur ihrer äußern Beſchaffenheit nach in den literariſchen Verkehr treten könnten. Die eigenmächtige Veröffentlichung derſelben durch einen Andern wird vom gemeinen Rechtsbewußtſein ſicherlich als eine Verletzung des Autorrechtes anerkannt. Allein eben darum ſcheint uns Jolly's Beziehung der objectiven Beſchaffenheit des Werkes auf die Abſicht des Autors ganz inhalts- und bedeutungslos zu ſein. Denn wenn nicht verlangt wird, daß der Autor wirklich die Abſicht gehabt habe, mit ſeinem Erzeugniſſe in den literariſchen Verkehr einzutreten, ſondern nur, daß dieß geſchehen *könne*, daß ſein Erzeugniß die hierzu nöthige Beſchaffenheit habe, ſo kann das weitere Erforderniß, daß dieſe objective Beſchaffenheit „auf der Abſicht des Autors beruhen" müſſe, gar nichts Anderes bedeuten, als daß er ſeiner Arbeit mit *Bewußtſein* eine ſolche Beſchaffenheit gegeben haben müſſe, d. h. daß er ſein Werk mit Bewußtſein oder draſtiſcher ausgedrückt, nicht im Schlafe geſchrieben habe. Daß das aufgeſtellte Merkmal in dieſer Formulirung zur Unterſcheidung literariſcher Erzeugniſſe von anderen Geiſtesſchöpfungen gänzlich unbrauchbar ſei, iſt klar. Zugegeben muß jedoch werden, daß unter gewiſſen Vorausſetzungen und Verhältniſſen der nächſte Zweck einer Gedankenſchöpfung die Möglichkeit oder die Abſicht, dieſelbe als individuelles Geiſteserzeugniß in den literariſchen Verkehr treten zu laſſen, und darauf ein Autorrecht zu gründen, ausſchließt oder völlig abſorbirt, weßhalb wir obiges *negative* Erforderniß literariſcher Erzeugniſſe aufſtellen zu müſſen glaubten.

§. 10.

Aus dieſem Geſichtspunkte ſind *Geſetze* und *Verordnungen* nicht als literariſche Erzeugniſſe zu betrachten. Denn ſie ſind Ausflüſſe

und Aeußerungen der Staatsgewalt, zu dem Zwecke, ihre Befolgung und Durchführung zu bewirken, welche hinwieder die allgemeinſte Verbreitung und Kenntnißnahme derſelben vorausſetzt. Dieſes Intereſſe iſt ſo überwiegend, daß jedes andere, z. B. eines pecuniären Gewinnes, dadurch abſorbirt wird, und mithin von einer Verletzung der Staatsgewalt in ihrem Rechte durch anderweitige Abdrücke und Verbreitung ihrer Geſetze und Verordnungen nicht wohl die Rede ſein kann [1]). Ferner gründet ſich ja das Autorrecht nur auf die individuelle Urheberſchaft des Werkes; eine ſolche iſt aber von Seite des Staates, wenn er auch ſonſt als juriſtiſche Perſon fingirt wird, nicht denkbar. Allerdings haben auch Geſetze und Verordnungen ihre individuellen Urheber; allein die Individualität der letzteren tritt dabei vollſtändig zurück; jene erſcheinen nicht als individuelle Geiſtesäußerungen ihrer Urheber. Sie gehen auch in ihrer letzten, endgiltigen Geſtalt meiſt aus dem Zuſammenwirken vieler individueller Kräfte hervor, ſo daß ſich die individuelle Urheberſchaft daran kaum je beſtimmen laſſen würde; und wenn dieß möglich wäre, ſo wäre es doch nicht zuläſſig, weil ſie ihren eigentlichen Charakter nur durch die Sanction der geſetzgebenden Gewalt erlangen, und darin, nicht in der Autorſchaft irgend eines Individuums, ihre weſentliche Bedeutung liegt. Es läßt ſich alſo auch kein von den individuellen Urhebern *abgeleitetes* oder *übertragenes* Autorrecht daran für den Staat behaupten. Eben darum kann es auch keinen Unterſchied machen, wenn eine Verordnung etwa nicht als Norm für das Publicum im Allgemeinen, ſondern nur als *Amtsinſtruction* erlaſſen wurde [2]). Ja, ſelbſt wenn die *Geheimhaltung* einer Verordnung befohlen worden wäre, könnte doch ihre unbefugte Veröffentlichung nicht als eine Verletzung des Autor-

---

[1]) Das Intereſſe der Regierung, keine *unrichtigen* oder *fehlerhaften* Geſetzestexte in Umlauf kommen zu laſſen, welches z. B. in Frankreich bei Erlaſſung des kaiſ. Decretes vom 6. Juli 1810 geltend gemacht wurde (ſ. Renouard, t. I., p. 398), iſt hinlänglich gewahrt dadurch, daß jedenfalls nur die von der Regierung ſelbſt ausgehende Publication als authentiſch gelten kann, und alle anderen Abdrücke nur inſoferne einen Werth haben, als ſie damit genau übereinſtimmen, mithin die Herausgeber durch ihr eigenes Intereſſe zur Sorgfalt und Genauigkeit hierin angetrieben werden.

[2]) In entgegengeſetztem Sinne ſprach ſich hierüber der k. preuß. Sachverſtändigen-Verein aus (ſ. Heydemann, l. c. Nr. 16), deſſen Meinung, ſo weit ſie nicht auf dem in dem beſondern Falle ertheilten Privilegium baſirt iſt, auch Jolly (S. 117) verwirft.

rechtes daran, sondern nur als ein anderes Delict, wie Verletzung des Dienstgeheimnisses u. dgl. betrachtet und behandelt werden.

Da es übrigens im Ermessen der Regierung steht, die Modalitäten der Gesetzveröffentlichung zu bestimmen, so kann sie sich allerdings durch besondere Verfügung die Drucklegung derselben als ein ausschließliches Recht vorbehalten, oder Jemanden als ein specielles Privilegium verleihen. Nur begründet hier, wie Jolly (S. 116) sagt, das Abdrucken der Gesetze durch einen Unbefugten nicht das Delict des Nachdruckes, sondern ist nur Verletzung eines besondern Privilegiums, und das Verbot wirkt wie seine Grundlage, das Privilegium oder der Vorbehalt, nur für das betreffende Land, während in anderen Staaten, trotz eines gegenseitig bestehenden internationalen Nachdrucksverbotes, das Abdrucken derselben frei gestattet ist. Bei uns besteht jedoch keine derartige Beschränkung, wie an unserer Commentarliteratur, welche in der Regel den vollständigen Gesetzestext mit liefert und deßhalb nie beanständet wurde, auch praktisch ersichtlich ist [1]). — Daß ferner eine mit Auswahl und planmäßiger Zusammenstellung veranstaltete Sammlung von Gesetzen und Verordnungen ein literarisches Erzeugniß ihres Urhebers bilde, bedarf nach unseren früheren Ausführungen kaum der Erwähnung. — Daß endlich auch der Staat selbst an literarischen Werken das Autorrecht als ausschließliches Verlagsrecht besitzen könne, ergibt sich sowohl aus der Uebertragbarkeit des letzteren durch Geschäfte, zu denen der Staat als juristische Person allerdings befähigt ist, als aus der Bestimmung des in der vorigen Note bezogenen §. 18; doch

[1]) Der §. 18 unseres Gesetzes sagt zwar: „Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes" — und man könnte eben wegen des Ausdrucks „Acte" geneigt sein, auch die Gesetze und Verordnungen darunter zu beziehen. Allein, da hier ausdrücklich auf den „Schutz des Nachdrucksverbotes" verwiesen wird, dieses aber nach §. 3 nur für literarische Werke besteht, so folgt hieraus, daß er auch jenen „Acten" nur insoferne zukomme, als sie an sich literarische Erzeugnisse sind, um so mehr, da §. 18 nur unter die Bestimmungen über die Schutzfristen eingereiht ist, und daher nicht anzunehmen ist, daß durch denselben neue Bestimmungen über die Objecte des Autorrechtes gegeben werden wollten. Besonders spricht für diese Auffassung auch die im Texte erwähnte Praxis, da, wenn die Gesetze und Verordnungen selbst als literarische Werke im Sinne des Gesetzes zu betrachten wären, die „Hinzufügung" der Commentare gemäß §. 4. lit. d) dieselben dem Nachdrucksverbote nicht entzogen hätte, während doch, so viel uns bekannt, die Staatsverwaltung nie eine Einsprache dagegen erhob.

gehört die nähere Erörterung hierüber in die Lehre vom Subjecte des Autorrechtes [1]).

Was soeben von den Gesetzen und Verordnungen der Staatsgewalt gesagt wurde, gilt natürlich in gleichem Maße von den Erlässen der kirchlichen Gewalt.

---

[1]) Einen hierauf bezüglichen, in der Preßburger „Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege" Nr. 11 und 12, I. Jahrg. mitgetheilten Rechtsfall wollen wir hier anführen, da in demselben die Frage nach der objectiven Beschaffenheit eines literarischen Werkes mit erörtert wurde. Das h. Gouvernement in Ungarn hatte zum Behufe der Anfertigung und Herausgabe einer Karte des Landes nach der neuesten administrativen und gerichtlichen Eintheilung die Verfassung der Ortschaftsverzeichnisse nach der neuen Begränzung der Administrativ- und Gerichtsbezirke veranlaßt, und die Veröffentlichung dieser Arbeit vor dem Erscheinen der neuen Karte (jedoch nicht durch öffentliche Kundmachung) untersagt. Der Buchdrucker A. Sch. wußte sich mit Beihilfe eines Beamten der Statthalterei-Abtheilung, K. v. Cs., eine Abschrift des Manuscriptes zu verschaffen, und druckte die ganze neue Landeseintheilung mit dem wesentlichsten Inhalte der Ortschaftsverzeichnisse in dem von ihm für das Jahr 1855 herausgegebenen Kalender ab. Hierauf wurde gegen Beide das Strafverfahren eingeleitet, und nach geschlossener Untersuchung von der Staatsanwaltschaft die Versetzung derselben in den Anklagestand wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums durch unbefugte Vervielfältigung und Veröffentlichung eines literarischen Productes (Manuscriptes) beantragt. Das Landesgericht erklärte jedoch auf Ablassung von der Untersuchung wegen Nichtvorhandenseins des Thatbestandes dieses Vergehens, und stützte seinen Beschluß hauptsächlich darauf, daß das Gesetz vom 19. October 1846 nur das privatrechtliche literarische und artistische Eigenthum habe wahren wollen, von ämtlichen Elaboraten, Concepten, literarischen und artistischen Arbeiten aber keine Erwähnung mache; es sei hier kein Urheber (Autor), der als verletzt erscheinen könnte. Das Oberlandesgericht verwarf im Berufungswege diese (gewiß unrichtige) Motivirung des Landesgerichtes, nahm seinerseits — (in dieser Allgemeinheit gewiß auch unrichtig) — das im §. 4 jenes Gesetzes ausgesprochene Verbot des unbefugten Abdrucks von „Manuscripten aller Art" als entscheidend an, und erkannte auf Versetzung in den Anklagestand. — In letzter Instanz bestätigte endlich der oberste Gerichtshof den Ablassungsbeschluß des Landesgerichtes mit folgender Motivirung: „Wenn gleich sich der §. 467 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 auf das Eigenthum eines literarischen Productes im Allgemeinen, ohne eine Beschränkung auf privatrechtliches Eigenthum bezieht, und wenn gleich ferner dem fraglichen, eine Uebersicht über die administrative und gerichtliche Entheilung des Preßburger Verwaltungsgebietes enthaltenden Manuscripte, gleich anderen statistischen Arbeiten, welche eine Sammlung, Sichtung und Zusammenstellung voraussetzen, die Eigenschaft eines literarischen Productes nicht abgesprochen werden könne, so lägen doch im gegenwärtigen Falle Thatsachen vor, welche die Strafbarkeit der Drucklegung aufheben." Diese weiteren Thatsachen sind für die hier erörterte Frage ohne Interesse.

§. 11.

Aus ähnlichen Gründen sind alle officiellen Acten, Amtsberichte, Protocolle u. dgl., überhaupt alle von einem öffentlichen Functionär in Erfüllung seines öffentlichen Dienstes verfaßten Schriften nicht als literarische Erzeugnisse zu betrachten. Denn die Leistungen im öffentlichen Dienste sind nicht freie Geistesschöpfungen, welche der betreffende Functionär eben so wohl hätte unterlassen können, sondern er mußte sie kraft seiner Dienstpflicht und genau in der dadurch vorgezeichneten Weise ausführen; seine Individualität tritt hinter seinem amtlichen Charakter gänzlich zurück, und es geht nicht an, auf die Vollziehung des übernommenen öffentlichen Dienstes noch einen besondern privatrechtlichen Anspruch oder Vorbehalt wie den des Autorrechtes zu gründen. Wird doch kaum Jemand daran zweifeln, daß die Staatsgewalt das Recht habe, solche Amtsschriften beliebig zu veröffentlichen, ohne sich um die Zustimmung ihres Verfassers zu kümmern, was man nicht zugeben könnte, wenn man letzterem ein Autorrecht daran zusprechen wollte. Aber auch für die Staatsgewalt kann ein solches daraus nicht abgeleitet werden; denn die Leistungen des öffentlichen Dienstes erfolgen nicht im Interesse des Staates als juristischer Person, sondern sie sind Ausflüsse der Amtsgewalt und dienen daher, wie diese selbst, dem allgemeinen, öffentlichen Interesse, dem gemeinen Besten, d. h. nicht dem der Gesammtheit als einer Collectivpersönlichkeit, sondern dem aller einzelnen darin begriffenen Personen. — Das eigenmächtige Abdrucken solcher Acten begründet daher keine Verletzung des Autorrechtes; allerdings kann aber darin eine andere strafbare Handlung, wie Verletzung der Dienstpflicht oder irgend eines besondern Privilegiums, Mißbrauch der Amtsgewalt, nach Umständen sogar Hochverrath liegen[1]) — Daß die Entscheidungen der Gerichte und anderer Behörden und die Protocolle über ihre Amtshandlungen auch bei uns nicht als Objecte des Autorrechtes betrachtet werden, beweist die fortwährend unbeanständete Veröffentlichung derselben in unseren juridischen Zeitschriften[2]). Das

[1]) Durch die königl. Verordnung vom 2. Juli 1822 für die Niederlande und Luxemburg (Schletter, l. c. S. 75, Eisenlohr, l. c. S. 35) „concernant l'impression et l'édition des pièces officielles par des particuliers“ wurde die Zulässigkeit des Abdrucks und der Veröffentlichung officieller Acte, welche bereits von der Regierung publicirt sind, als Regel anerkannt.

[2]) Auch die französische Jurisprudenz geht von der gleichen Ansicht aus nach

Gleiche gilt hinsichtlich der dieselben vorbereitenden Proceßschriften der Advocaten und Gutachten der Sachverständigen. Diese Personen gehören zwar nicht zu den öffentlichen Beamten im engeren Sinne des Wortes; allein sie wirken doch in dem betreffenden Falle in einer öffentlichen Function, im öffentlichen Interesse, kraft übernommener Verpflichtung und es ist daher alles zuvor Gesagte auch auf ihre Operate anzuwenden [1]). Ja auch die etwa von einer Partei für sich selbst verfaßte Proceßschrift ist kein literarisches Erzeugniß derselben; denn sie hat doch nur den Zweck, eine gerichtliche Entscheidung, also einen Act der öffentlichen Rechtspflege herbeizuführen und vorzubereiten; sie dient formell auch nur diesem öffentlichen Zwecke, und die Absicht, darauf einen selbstständigen privatrechtlichen Anspruch, das Autorrecht zu gründen, wird dadurch völlig absorbirt. Auf Gutachten, welche Jemand ohne amtliche Veranlassung entweder aus freiem Antriebe oder zur Privatbelehrung Anderer ausgearbeitet, hat jedoch das Gesagte keine Anwendung, und sie sind literarische Erzeugnisse, wenn sie sonst die nöthige Beschaffenheit dazu haben [2]).

Von mündlichen Vorträgen der Parteien und Anwälte vor Gericht gilt natürlich dasselbe, wie von Proceßschriften; daß sie nicht als Objecte des Autorrechtes zu betrachten sind, ergibt sich auch noch aus der Anordnung unseres Gesetzes (§. 4 lit. b), wornach nur Vorträge „zum Zwecke der Belehrung, der Erbauung oder des Vergnügens" gegen Nachdruck geschützt werden, zu welchen die gedachten nicht gehören. Ganz

---

dem Zeugnisse Renouard's, T. II, p. 137—142. Im entgegengesetzten Sinne sprach sich jedoch der königl. preuß. Sachverständigen-Verein aus (Heydemann, l. c. Nr. 15), dessen weitere Auffassung des Begriffes literarischer Erzeugnisse vielleicht mit der im preuß. Gesetze dafür gewählten ganz allgemeinen Bezeichnung „Schriften" zusammenhängt.

[1]) Gengler (l. c. S. 758) schließt von den literarischen Erzeugnissen aus: „gerichtliche Acten und deren wenn auch auf eigenthümlich-scientifischer Forschung beruhende Einzelbestandtheile, z. B. medicinische Gutachten, so lange diese nicht durch Separatausgabe des Autors einen neuen Charakter angenommen haben." Allein es ist nicht abzusehen, wie sie durch diese Herausgabe einen neuen rechtlichen Charakter erlangen sollen, da das Autorrecht nicht durch die Herausgabe, sondern durch die Schöpfung eines Geisteswerkes begründet wird, und Dasjenige, was ursprünglich lediglich oder doch überwiegend im öffentlichen Interesse, mithin als Gemeingut geschaffen wurde, nicht durch die nachträgliche Separatausgabe Gegenstand eines ausschließenden Rechtes werden kann. Allerdings kann dieß jedoch durch eine Sammlung derselben geschehen, wie später gezeigt werden soll.

[2]) Jolly (l. c. S. 120, 121).

dasselbe gilt auch von den in Landesvertretungen gehaltenen Reden, da die Repräsentanten lediglich im öffentlichen Interesse und in Ausübung einer öffentlichen Function sprechen, in dieser Rücksicht noch überdieß in der Regel gegen jede juristische Verantwortlichkeit geschützt sind, und sich daher anderseits die Effectuirung ihrer moralischen Verantwortlichkeit gegenüber ihren Committenten durch die größtmögliche Veröffentlichung ihrer Leistungen gefallen lassen müssen. — Renouard (l. c. S. 143, 144) folgert daraus noch weiter, daß es auch Jedermann freistehen müsse, eine Sammlung der Reden eines Deputirten oder der Plaidoyers eines Advocaten, selbst noch bei dessen Lebzeiten und gegen dessen Willen, herauszugeben. Diese Consequenz scheint zu weit zu gehen. Denn, wenn auch in der einzelnen Leistung des Betreffenden für den öffentlichen Zweck seine Individualität und sein privates Recht an der Leistung durch jenen Zweck absorbirt erscheint, so wird doch durch eine derartige Sammlung dieser Gesichtspunkt umgekehrt, und die Leistungen werden nicht mehr in ihrer ursprünglichen Bedeutung für den öffentlichen Zweck, sondern in ihrer Totalität und in wesentlicher Beziehung auf die bestimmte Persönlichkeit, als Maßstab derselben, hingestellt. So weit scheint nun die durch den öffentlichen Zweck bedingte Entäußerung der Freiheit hinsichtlich der Veröffentlichung von Gedankenschöpfungen (s. oben S. 52, 53) nicht zu gehen, und wir glauben daher, daß eine derartige Sammlung wenigstens bei Lebzeiten des Betreffenden nur durch ihn oder mit seiner Zustimmung herausgegeben werden dürfe, und daher, wenn sie eigenmächtig von einem Andern veröffentlicht wird, eine Verletzung des Autorrechtes, ein verbotener Nachdruck vorliege [1]). Zweifelhafter ist es, ob das Autorrecht in Ansehung einer solchen Sammlung auch als Vermögensrecht, als ausschließendes Verlagsrecht, mithin auch nach bereits erfolgter rechtmäßiger Veröffentlichung oder auch noch nach dem Tode des Urhebers von seinen Rechtsnachfolgern während der gesetzlichen Schutzfrist geltend

[1]) Immer müssen aber hierbei solche Leistungen vorausgesetzt werden, welche sich wirklich auf einen individuellen Urheber zurückführen lassen, wie in den von Renouard erwähnten Fällen, denen auch die Gutachten eines Sachverständigen beizufügen wären. Bei Acten, welche als Ausfluß der Beschlüsse eines Collegiums erscheinen, oder welche, durch untere Beamten vorbereitet, in den Händen Desjenigen, in dessen Namen sie ausgefertigt werden, nur die Genehmigung oder die letzte Form erlangen, verschwindet die Individualtät des Urhebers gänzlich und kann in keiner Weise mehr zur Begründung des Autorrechtes daran geltend gemacht werden.

gemacht werden könne. Denn die einzelnen Bestandtheile derselben sind der Voraussetzung nach in Erfüllung einer öffentlichen Obliegenheit entstanden, und kann daher ein weiterer privatrechtlicher Lohn dafür nicht in Anspruch genommen werden; und in der Sammlung selbst als einer bloß äußerlichen Zusammenstellung wird kaum eine neue geistige Schöpfung zu finden sein. Dennoch glauben wir, daß das Autorrecht daran auch in dieser Richtung anzuerkennen sei; denn es kann nur im öffentlichen Interesse selbst liegen, für vorzügliche geistige Leistungen im öffentlichen Dienste, ihrem Urheber, wenn er sie in einer Sammlung veröffentlicht und ihnen so den Charakter seiner individuellen Geistesschöpfung aufdrückt, auch noch die Aussicht auf einen aus der Verwerthung derselben im literarischen Verkehre zu ziehenden besonderen Gewinn zu gewähren. Auch würde ohne jenen Schutz des Autorrechtes eine derartige Sammlung, welche häufig von Werth und Nutzen für die Literatur sein kann, nicht leicht unternommen werden. Endlich gewährt das Gesetz dieses Autorrecht ausdrücklich den Vorträgen zum Zwecke der Belehrung und Erbauung, wenn sie auch von dazu eigens und öffentlich bestellten Personen gehalten werden, wodurch es anerkennt, daß unter gewissen Umständen auch die in einer öffentlichen Function geschaffenen Geistesproducte den Charakter literarischer Erzeugnisse haben können. Auch die Praxis des literarischen Verkehrs scheint mit unserer Ansicht übereinzustimmen.

Daß Auszüge aus officiellen Acten und überhaupt aus den eben erwähnten öffentlichen Schriften oder Reden und Sammlungen derselben, wenn sie zu einem eigenthümlichen Zwecke oder nach einem besonderen Gesichtspunkte gemacht, mithin selbstständige Geistesschöpfungen sind, als literarische Erzeugnisse betrachtet werden müssen, und das Autorrecht begründen, kann keinem Zweifel unterliegen. Doch hindert dieß Niemanden, aus denselben Quellen, wenn sie ihm zugänglich sind, ähnliche Auszüge und Sammlungen zu machen und zu veröffentlichen, wenn seine selbstständige Geistesarbeit daran ersichtlich ist.

Was von den officiellen Acten, den Schriften und Reden in Erfüllung öffentlicher Functionen gesagt wurde, gilt ebenso und aus gleichen Gründen von kirchlichen Acten und den analogen Leistungen im Dienste der Kirche. Daher sind kirchliche Entscheidungen mit den dazu gehörigen vorbereitenden Reden oder Schriften, Register über kirchliche Handlungen, kirchliche Amtsberichte, Protocolle der Synoden und die auf denselben gehaltenen Reden u. s. w. keine literarischen Erzeugnisse, und somit nicht Objecte des Autorrechtes.

§. 12.

Es ist nicht zu läugnen, daß durch die eben entwickelten Gründe auch die Vorträge der öffentlichen, eigens zum Lehramte bestellten Professoren von den Objecten des Autorrechtes ausgeschlossen zu werden scheinen. Dennoch ist dieß nach unserem Gesetze, welches die „zum Zwecke der Belehrung" gehaltenen Vorträge ohne alle Unterscheidung gegen Nachdruck schützt (§. 4, lit. b), nicht der Fall; und fast alle übrigen Gesetzgebungen stimmen hierin mit der unsrigen überein [1]). Und wir glauben mit Recht. Denn obwohl der Professor durch das Halten der Vorträge nur seine übernommene öffentliche Verpflichtung erfüllt, also dabei in öffentlicher Function wirkt, so sind seine Vorträge doch in weit höherem Maße freie Geistesschöpfungen, als dieß z. B. von den Vorträgen eines Advocaten, eines Deputirten behauptet werden kann [2]). Jenen ist nur der ganz allgemeine Zweck der Belehrung über ein gewisses Fach, nicht aber, wie diesen, ein bestimmter, concreter öffentlicher Zweck vorgezeichnet. Jener Zweck der Belehrung ist aber bei Vorträgen ganz derselbe wie in der Literatur; daher werden veröffentlichte Vorträge eines Professors ganz nach dem Maßstabe literarischer Erzeugnisse beurtheilt, und der Umstand, daß sie in Erfüllung des öffentlichen Lehramtes entstanden sind, fällt dabei nur noch erschwerend in's Gewicht. Der Vortrag eines Advocaten oder eines Deputirten hingegen

---

[1]) Nur das englische Gesetz vom 9. Sept. 1835 (5 und 6, Wilh. IV. c. 65), welches den Schutz mündlicher Vorträge gegen unbefugten Nachdruck ausspricht, nimmt davon im Art. 5 aus: „die Vorträge an einer öffentlichen Universität, Schule oder Collegium, oder auf Grund einer öffentlichen Stiftung, oder von Personen, die dazu durch eine Schenkung, Vergabung oder Stiftung verpflichtet wären."

[2]) Auch Renouard vertritt diese Ansicht (l. c. S. 145), jedoch mit Gründen, die uns nicht befriedigen können. Er sagt: „Was der Professor seinem Amte und dem Publicum schuldig ist, ist seine Vorlesung; . . . was darnach noch übrig ist, bleibt sein eigen." — Ganz dasselbe ließe sich aber gewiß auch vom Vortrage eines Advocaten oder Deputirten behaupten. Er sagt weiter: „Mit der Vorlesung ist es nicht wie mit dem Vortrage, der ein Gesetz oder ein Erkenntniß vorbereitet; aucune oeuvre publique ne s'y vient identifier." Allein wie identificirt sich denn das Gesetz mit einer Rede, die es bekämpfte, oder das Erkenntniß mit einem Plaidoyer, welches gegen dasselbe gerichtet war? Und sollte dieß nichts Anderes bedeuten, als daß sich kein weiterer öffentlicher Act an die Vorlesung anschließt, so ist dieser Unterschied zwar richtig; aber warum soll er entscheidend sein für das Autorrecht? — Wenn Renouard fortfährt: „Der ganze Zweck des Unterrichtes ist erreicht, wenn jeder Zuhörer denselben aufgenommen hat", so könnte man auch dieß mutatis mutandis ganz

wird nach dem speciellen Zwecke, für den er gehalten wurde, nach seinem Verhältnisse zu der dadurch zunächst beabsichtigten Wirkung, nicht aber nach seinem literarischen Werthe beurtheilt. Da nun im mündlichen Lehrvortrage in der Regel nicht die Strenge der Form beobachtet wird, welche man bei einer derartigen literarischen Veröffentlichung fordert, da derselbe der Vorbildung und Fassungskraft des jeweiligen Zuhörerkreises angepaßt werden muß und leicht der Gefahr eines Mißverständnisses ausgesetzt ist, da endlich im Vortrage oft Ansichten und Forschungen mitgetheilt werden müssen, welche noch nicht zum wissenschaftlichen Abschlusse gebracht sind, so muß es in der Freiheit des Professors liegen, seine Vorträge erst dann der Literatur zu übergeben, wenn er sie nach Form und Inhalt hiezu geeignet hält. Jede eigenmächtige Veröffentlichung durch einen Dritten würde ihm die literarische Verantwortlichkeit aufbürden, oder wenn sie nicht in seinem Namen geschähe, ihm die durch seine Geistesschöpfung verdiente Ehre rauben. Da endlich diese Leistung für die Literatur nach dem Gesagten immerhin eine verschiedene ist von dem mündlichen Vortrage, welcher allein in seiner Amtsverpflichtung liegt, so gebührt ihm dafür das Autorrecht auch als Vermögensrecht [1]). Daß es hierbei keinen Unterschied mache, wenn der Professor etwa seinen Zuhörern Hefte dictirt, ist von selbst klar. — Bei Privat-Lehrvorträgen kann die Frage ohnedieß keinem Zweifel unterliegen; ebenso wenig bei academischen Festreden u. dgl.

Daß Predigten, geistliche Reden bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen u. s. w. (welche letztere Jolly ausgeschlossen wissen will), ungeachtet sie Ausflüsse kirchlicher Functionen sind, doch als literarische Erzeugnisse zu betrachten sind, folgt gleichfalls aus dem mehrerwähnten §. 4, lit. b) unseres Gesetzes, wornach die „zur Erbauung" gehaltenen Vorträge ohne weitere Unterscheidung gegen Nachdruck geschützt sind. Die Gründe dafür sind so analog mit denen des vorigen Falles, daß ihre Ausführung überflüssig erscheint. Zweifelhafter ist es, ob dasselbe auch von den bischöflichen Hirtenbriefen gelte. Sie sind zwar Aus-

---

ebenso von jenen anderen Vorträgen sagen. U. s. f. — Jolly löst diese Frage (S. 124, 125) sowie die vorigen nach dem Gesichtspunkte der Absicht des Autors bei der Gestaltung seiner Geistesschöpfung, dem wir uns nicht anschließen konnten.

[1]) Doch müssen wir der Bemerkung Renouard's beistimmen, daß hinsichtlich solcher Vorträge sowie anderer öffentlicher Reden der Berichterstattung eine größere Freiheit in Anführungen daraus gestattet werden muß, indem dieß eine nothwendige Folge ihrer Oeffentlichkeit ist.

flüsse der kirchlichen Gewalt; allein sie können doch weder den kirchlichen Verordnungen noch den kirchlichen Acten in dem oben (S. 91) bezeichneten Sinne des Wortes beigezählt werden, und scheinen daher die Natur der hier erwähnten geistlichen Reden zu haben. Dennoch dürften sie nicht als Objecte des Autorrechtes zu betrachten sein; denn sie sind einerseits nicht so sehr zur Erbauung und Belehrung als vielmehr zur kirchlichen Leitung, Regierung der Diöcesanen bestimmt, welche eine Amtspflicht der Bischöfe ist; und eben dieser Zweck erfordert anderseits so sehr ihre größtmögliche Verbreitung, daß der Vorbehalt eines ausschließenden Rechtes hierzu, der Anspruch auf das Autorrecht, damit nicht vereinbar ist [1]). Dieß gilt jedoch nur, wenn sie als Hirtenbriefe bereits erlassen sind. Wären sie z. B. nur für künftige Fälle ausgearbeitet, aber noch nicht erlassen, so hätten sie noch rein den Charakter literarischer Erzeugnisse, und die eigenmächtige Veröffentlichung durch einen Dritten wäre eine Verletzung des Autorrechtes daran [2]). Auch muß das oben (S. 90, 91) über die Sammlung der öffentlichen Reden oder Schriften eines Functionärs Gesagte jedenfalls auch auf die Sammlung der Hirtenbriefe eines Bischofs angewendet werden.

§. 13.

Bestritten ist, ob nach dem oben aufgestellten letzten Gesichtspunkte Briefe zu den literarischen Erzeugnissen gehören und ein Object des Autorrechtes bilden. Natürlich kann darüber nur bei eigentlichen Briefen ein Zweifel entstehen, nicht bei Werken, welche bloß in Briefform geschrieben sind, oder bei Briefen, die zwar an eine individuelle Person gerichtet, aber zugleich für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, wie

[1]) Auch die Praxis unseres literarischen Verkehres scheint mit dieser Auffassung übereinzustimmen; denn die meisten Hirtenbriefe werden in unseren Zeitungen ihrem vollen Inhalte nach und unbeanständet abgedruckt, was sich ohne diese Voraussetzung durch die den politischen Zeitungen in §. 5, lit. b, unseres Gesetzes eingeräumte größere Freiheit in der Mittheilung fremder Geisteserzeugnisse doch nicht erklären und rechtfertigen ließe. In gleicher Weise sprach sich auch der königl. preuß. Sachverständigen-Verein aus (Heydemann, l. c. Nr. 35), nur daß er für den Fall eines ausdrücklichen offenkundigen Vorbehaltes ein privates Autorrecht auch an Hirtenbriefen anerkennt, während wir mit Jolly einen solchen Vorbehalt als durch den nächsten Zweck derselben ausgeschlossen betrachten.

[2]) Dasselbe gilt natürlich auch von anderen oben (S. 92) erwähnten Reden oder Schriften zu einem concreten öffentlichen Zwecke, so lange sie noch nicht zu diesem Zwecke gehalten oder übergeben sind.

die s. g. offenen Briefe oder Sendschreiben. Jene eigentlichen Briefe nun schließt Jolly von den literarischen Erzeugnissen aus, weil sie nur zur individuellen Mittheilung bestimmt und nicht mit der von ihm als wesentlich vorausgesetzten Absicht für den literarischen Verkehr geschaffen seien. Gengler schließt sich ihm an. Bluntschli verwirft diese Ansicht (l. c S. 195), und erklärt Jolly's Gründe für ungenügend, einzelne Briefe seien ihrer ursprünglichen Bestimmung nach zwar keine literarischen Erzeugnisse im eigentlichen Sinne; allein in ihrer eigenmächtigen Veröffentlichung liege sogar noch eine größere Verletzung der Persönlichkeit des Verfassers, und dieser könne daher dieselbe behindern oder auf Verletzung seiner Persönlichkeit klagen [1]).

Auch die Gesetzgebung und Jurisprudenz spricht sich in verschiedenen Ländern verschieden darüber aus [2]). Unser Gesetz schützt in §. 4, lit. a ganz übereinstimmend mit dem preußischen Gesetze (§. 3, lit. a) „Manuscripte aller Art" gegen den Nachdruck; unter diesen weiten Ausdruck lassen sich natürlich auch Briefe subsumiren. Allein, da schon aus den bisher erörterten Fällen hervorgeht, daß nach Umständen jener Ausdruck in einem beschränkteren Sinne genommen werden müsse, daß also nicht schlechthin alle Manuscripte als literarische Erzeugnisse gelten können, so bedarf diese Frage hinsichtlich der Briefe auch nach unserem Gesetze noch einer speciellen Untersuchung.

---

[1]) Soll dieß eine eigenthümliche Klage oder die gewöhnliche Klage wegen Verletzung des Autorrechtes, d. i. wegen Nachdrucks sein?

[2]) Die französische Jurisprudenz macht nach dem Zeugnisse Renouard's (l. c. S. 295) keinen Unterschied zwischen Briefen und anderen Manuscripten, und betrachtet daher Diejenigen, welche sie im Original oder in Abschrift besitzen, mögen die Briefe an sie gerichtet oder von ihnen geschrieben oder auch nur in ihren Händen sein, als (literarische) Eigenthümer und berechtigt zur Veröffentlichung der Briefe. — Die englische Jurisprudenz unterscheidet nach dem Zeugnisse Godson's (l. c. S. 328—332) zwischen Briefen, welche nach ihrem Inhalte und dem literarischen Charakter des Schreibers in einer Sammlung ein literarisches Werk bilden können, und anderen (gemeinen) Briefen, welche nie zur Veröffentlichung bestimmt sein konnten; bei letzteren nimmt sie kein Autorrecht an; doch wurde wiederholt gegen die Veröffentlichung von Privatbriefen aus dem Gesichtspunkte der Verletzung eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages, des Vertrauensmißbrauchs oder der Diffamation eingeschritten. — Das oben angeführte russische Gesetz gestattet die Veröffentlichung von Privatbriefen nur mit der doppelten Zustimmung des Schreibers und des Adressaten. Eine gleiche Bestimmung wurde in den ersten Entwurf für Ungarn aufgenommen (§. 30), und sogar auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger nach dem Tode dieser Personen ausgedehnt.

Vor Allem läßt sich nicht behaupten, daß der Zweck der individuellen Mittheilung, welcher Briefen zu Grunde liegt, die Möglichkeit oder die Absicht, selbe auch noch als literarische Erzeugnisse zu veröffentlichen und ein Autorrecht darauf geltend zu machen, ausschließe oder absorbire. Denn jener Zweck ist durch die geschehene Mittheilung vollständig erreicht und erschöpft, und die Veröffentlichung derselben darauf ohne weiteren Einfluß; er steht also mit der Absicht einer literarischen Schöpfung nicht im Widerspruche, absorbirt dieselbe nicht. Aus diesem Gesichtspunkte können also Briefe allerdings als literarische Erzeugnisse gelten, wenn sie die sonst hiezu nöthigen Erfordernisse haben, was z. B. bei einfachen Geschäftsbriefen, Correspondenzen über Familienereignisse u. dgl. nicht der Fall sein wird, weil sie entweder als rein thatsächliche oder doch formlose Mittheilungen erscheinen (s. oben S. 81), und daher nicht als individuelle Geistesschöpfungen, als literarische Erzeugnisse betrachtet werden können, wozu noch kömmt, daß sie sehr häufig durch rein individuelle, dem größern Publicum unverständliche Beziehungen für den literarischen Verkehr geradezu ungeeignet sind. Wenn nun ein Brief die Erfordernisse eines literarischen Erzeugnisses in sich trägt, so ist auch das Autorrecht daran begründet, jedoch natürlich, wie auch in allen anderen Fällen, nur für den Urheber, und in keiner Weise auch für den Adressaten [1]). In Beziehung auf Ersteren muß aber das Autorrecht als ausschließendes Recht zur Veröffentlichung hier umsomehr behauptet werden, als man in Briefen eben mit Rücksicht auf die zunächst bloß individuelle Mittheilung sich gewöhnlich freier gehen läßt, Inhalt und Form mit geringerer Sorgfalt behandelt, und Manches

[1]) Jene Gesetzgebungen also, welche, wie die russische, das Recht zur Veröffentlichung von Briefen nicht bloß von der Zustimmung des Verfassers, sondern auch des Adressaten abhängig machen, räumen dadurch Letzterem nicht etwa auch das Autorrecht oder einen Antheil am Autorrechte daran ein, sondern beschränken nur das Autorrecht des Verfassers dadurch, daß sie dessen Ausübung an die Einwilligung des Adressaten binden, und zwar aus Gründen, die nicht aus der Natur des Rechtes fließen, sondern dem Gebiete der Discretion angehören. Diese Beschränkung müßte daher, damit sie nicht von Seite des Adressaten zu bloß eigensinniger Verweigerung der Einwilligung oder zu ganz unberechtigten Anforderungen an den Autor mißbraucht werden, selbst wieder wenigstens dahin beschränkt werden, daß die unbegründete Verweigerung der Einwilligung des Adressaten durch die Gerichte supplirt werden könnte. Doch bliebe auch dann die Zweckmäßigkeit dieser Beschränkung noch zweifelhaft, und dürfte sich der oberwähnte Vorgang der englischen Jurisprudenz besser zur Nachahmung empfehlen.

ſchreibt, was man entweder gar nie oder doch nicht in dieſer Form vor das literariſche Publicum gebracht haben würde, während man doch durch die Veröffentlichung derſelben der vollen literariſchen Verantwortlichkeit ausgeſetzt wird. Auch als Vermögensrecht erſcheint das Autorrecht hinſichtlich ſolcher Briefe für den Verfaſſer begründet, weil, wenn er ſeine Briefe in ſolcher Weiſe geſchrieben hat, daß ſie zugleich als literariſche Erzeugniſſe von Werth ſind, in der individuellen Mittheilung derſelben durchaus kein Verzicht auf den aus der literariſchen Leiſtung zu ziehenden materiellen Gewinn liegt. Jede durch den Adreſſaten oder einen Dritten veranlaßte eigenmächtige Veröffentlichung von Briefen bei Lebzeiten ihres Verfaſſers oder während der geſetzlichen Schutzfriſt nach ſeinem Tode begründet alſo eine Verletzung des Autorrechtes. Dennoch kann der Adreſſat mit einem Dritten in dieſer Hinſicht nicht ganz auf gleiche Linie geſtellt werden; denn durch die individuelle Mittheilung iſt ihm der Brief doch gewiſſermaßen ſpeciell zur Verfügung geſtellt, und es muß ihm daher insbeſondere geſtattet ſein, wenn es ſich um die Wahrung ſeiner eigenen oder fremder Rechte handelt, z. B. zur Abwehr eines öffentlichen Angriffes, mag dieſer vom Schreiber des Briefs oder von einem Dritten ausgehen, den Brief auch ohne Zuſtimmung des Autors zu veröffentlichen, ohne daß darin eine Verletzung des Autorrechtes gefunden werden könnte [1]). Es iſt dieß eine Art literariſcher Nothwehr, die ſelbſt einem Dritten, in deſſen Hände der Brief etwa kam, in gleicher Lage geſtattet werden müßte, nur daß der Dritte nach Umſtänden für die etwaige ſtrafbare Erlangung des Briefes verantwortlich gemacht werden könnte. Doch muß der Geſichtspunkt der Nothwehr hierbei auch inſoferne feſtgehalten werden, daß die eigenmächtige Veröffentlichung nicht weiter gehen darf als zur Abwehr des Angriffes nöthig iſt; ſonſt würde ſie als eine Verletzung des Autorrechtes zu behandeln ſein; — und jedenfalls wird ein Dritter in dieſer Hinſicht noch ſtrenger zu beurtheilen ſein als der Adreſſat.

Aus dem Geſagten erhellt auch, daß die Veröffentlichung der vollſtändigen Correſpondenz zwiſchen zwei Perſonen, d. h. ihrer beiderſeitigen Briefe (deren literariſchen Charakter vorausgeſetzt), nur mit Zuſtimmung beider Theile erfolgen dürfe, einſeitig jedoch erſt dann, wenn das Autorrecht des andern Theiles bereits erloſchen wäre. Bei Briefen, denen der literariſche Charakter fehlt, ſteht der beliebigen

[1]) Damit ſcheint auch die Praxis des literariſchen Verkehrs übereinzuſtimmen.

Veröffentlichung natürlich kein Autorrecht entgegen, und die Zuläſſigkeit einer ſolchen Veröffentlichung erſcheint lediglich als Sache der Discretion. Daß endlich der Herausgeber einer Sammlung älterer Briefe, an denen kein Autorrecht mehr beſteht (z. B. des Briefwechſels berühmter Perſonen) durch das Aufſuchen und Sammeln ſolcher Briefe, die Auswahl daraus, oder auch nur durch die zuerſt bekundete Erkenntniß ihrer Bedeutung für die Charakteriſirung der betreffenden Perſönlichkeit und dadurch für den literariſchen Verkehr — in dieſer Herausgabe eine eigene Geiſtesſchöpfung liefere und daran ein ſelbſtſtändiges Autorrecht erlange, ſowie daß es dabei auf den literariſchen Charakter der einzelnen Briefe nicht ankomme, ergibt ſich von ſelbſt aus dem oben (S. 78, 79) über die Herausgabe älterer Manuſcripte Geſagten [1]).

§. 14.

Unſer Geſetz ſtellt endlich (ganz übereinſtimmend mit dem preuß. Geſetze, §. 18) im §. 4 den literariſchen Erzeugniſſen noch gleich: „geographiſche und topographiſche Karten, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen, Abbildungen u. ſ. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als ſelbſtſtändige Kunſtwerke zu betrachten, ſondern zur Verſinnlichung von wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden beſtimmt ſind.“ Dieſelbe Gleichſtellung war auch ſchon im §. 1171 des bürgerl. Geſetzbuches ausgeſprochen. — Dieſe Zeichnungen, Abbildungen u. ſ. w. können nicht eigentliche literariſche Erzeugniſſe genannt werden, weil ſie nicht unmittelbar Gedanken ausſprechen (ſ. oben S. 79), ſondern in ihrer Bedeutung nur durch Beziehung auf andere Vorſtellungen und Kenntniſſe oder durch Abſtraction erfaßt werden können. Ihre Gleichſtellung mit den literariſchen Erzeugniſſen rechtfertigt ſich aber vollkommen; denn einerſeits dienen ſie, ſowie dieſe, dem Zwecke der Belehrung und ſtehen auch meiſtens mit ſolchen Werken im Zuſammenhange; anderſeits pflegen ſie, ſowie dieſe, gleich anfänglich in einer Mehrzahl

[1]) Daß dieſes Autorrecht auch in der Praxis des Buchhandels anerkannt werde, gibt Jolly (S. 122) ſelbſt zu. Wenn er dagegen ſagt, daß hieraus noch kein Gewohnheitsrecht gefolgert werden könne, weil jene Praxis nicht nothwendig aus der Idee einer zwingenden Rechtsvorſchrift, ſondern vielleicht aus andern Rückſichten hervorging, ſo ließe ſich dasſelbe ſo ziemlich auch in allen anderen Fällen, wo er ſich auf das Gewohnheitsrecht beruft, einwenden. Wenn er endlich ſagt, daß das Abdrucken einzelner Briefe unbekannter Individuen wohl von Niemanden als verbotener Nachdruck betrachtet werden würde, ſo erklärt ſich dieß aus der Geringfügigkeit oder Unerheblichkeit des Objectes, läßt ſich aber gewiß auch nicht unter allen Umſtänden behaupten.

von Exemplaren hergestellt zu werden, deren jedes die vollkommen gleiche Brauchbarkeit hat. Da nun auch hierbei nur die erste Hervorbringung auf besonderen Kenntnissen und einer selbstständigen Geistesthätigkeit beruht, mithin eine individuelle Geistesschöpfung ist, während doch die einfach nachgebildeten Exemplare, weil es hier nicht auf künstlerische Ausführung ankommt, die Originalexemplare im Gebrauche vollständig ersetzen, so würde der Nachbildner derselben dem Urheber ebenso wie der Nachdrucker eines eigentlich literarischen Werkes dem Autor jeden pecuniären Vortheil seiner Geistesschöpfung entziehen, während diese doch des gleichen Schutzes würdig und, wie gezeigt wurde, auch bedürftig ist. — Ueber die hierher zu zählenden Objecte kann bei der deutlichen Bezeichnung und Aufzählung des Gesetzes kaum ein Zweifel entstehen. Nur die Frage wurde bereits rege gemacht, ob s. g. Schreibebücher, Vorschriften, Schreibemusterhefte, wenigstens, wenn sie nach einer gewissen Methode der fortschreitenden Uebung eingerichtet sind, zu den hier erwähnten „ähnlichen" Zeichnungen zu rechnen seien [1]). Da dieselben nur in dem Vorschreiben der Buchstaben oder Schriftzeichen zur Schreibübung bestehen, und die Verbindung der letzteren zu Worten oder Sätzen von einem gewissen Sinne für diesen Zweck ganz gleichgiltig ist, so kann natürlich von einem eigentlich literarischen Erzeugnisse dabei keine Rede sein. Jenes Vorschreiben ist aber nur die Aeußerung einer rein manuellen, technischen Fertigkeit und keine selbstständige Geistesschöpfung; selbst, wenn dabei eine gewisse Methode befolgt wurde, läßt sich darauf kein ausschließendes Recht gründen, außer es würde ein solches durch specielles Privilegium verliehen, da eine Methode an sich nicht Gegenstand des Autorrechtes sein kann, sondern mit ihrem Bekanntwerden sogleich zum Gemeingute wird, und von Jedermann in gleicher Weise benützt und angewendet werden kann [2]). Solche Vorschriften sind also auch nicht den oberwähnten geographischen u. a. Abbildungen „ähnliche" Zeichnungen, da letztere durch ihre Beziehung auf eine weitere durch sie zu vermittelnde Erkenntniß allerdings als concrete geistige Schöpfungen zu betrachten sind.

Die Zeichnung eines Planes der Sitze, welche die Deputirten in der französischen Kammer nach ihrer Parteistellung einnahmen, wurde durch Beschluß des königl. Gerichtshofes von Paris vom 21. December

[1]) Heydemann. l. c. Nr. 18.

[2]) In gleichem Sinne erging das Gutachten des k. preuß. Sachverständigen-Vereins.

1831 als Object des Schutzes gegen Nachdruck anerkannt [1]). Wir glauben, daß ein ſolcher Plan auch im Sinne unſeres Geſetzes als eine den hier erwähnten „ähnliche" Zeichnung zu betrachten wäre.

B) Werke der Kunſt.

§. 15.

Die Merkmale eines „artiſtiſchen" oder „Kunſtwerkes" im Sinne unſeres Geſetzes ſtimmen mit denen eines literariſchen Werkes überein, ſo weit nicht die Verſchiedenheit der geiſtigen Darſtellung eine Abweichung bedingt. Zunächſt iſt der Ausdruck „Kunſt" hier in einem engeren Sinne zu nehmen, indem die Werke der Dichtkunſt hinſichtlich des Autorrechtes nicht unter dem Geſichtspunkte der Kunſtwerke, ſondern ganz wie andere literariſche Erzeugniſſe zu beurtheilen ſind, da ſie durch dasſelbe geiſtige Mittel, die Sprache, dargeſtellt werden. Hierher gehören alſo nur jene Kunſtwerke, welche nicht durch die Sprache dargeſtellte Geiſtesſchöpfungen ſind, und die zuvor entwickelten Merkmale literariſcher Erzeugniſſe ſind nur inſoferne auf ſie nicht anwendbar, als ſie mit dem jenen eigenthümlichen Darſtellungsmittel zuſammenhängen. Was daher oben (S. 71, 72) über den innern Werth oder Unwerth, über die Geſetzwidrigkeit und Unerheblichkeit eines literariſchen Erzeugniſſes geſagt wurde, iſt in gleicher Weiſe auf Kunſtwerke anzuwenden. Ebenſo müſſen auch dieſe ſelbſtſtändige, individuelle Geiſtesſchöpfungen ſein und ein geiſtiges Ganzes bilden, aus denſelben Gründen und in derſelben Weiſe, wie dieß hinſichtlich der literariſchen Erzeugniſſe behauptet wurde. Für Werke alſo, welche nicht Producte einer ſelbſtſtändigen Geiſtesthätigkeit ſind, gibt es auch kein Autorrecht, wenn ſie auch in ihrer äußeren Erſcheinung den Kunſtwerken ähnlich wären. Die im Wege der Daguerreotypie, Photographie, Galvanoplaſtik, des Naturſelbſtdrucks u. ſ. w. gewonnenen Abbildungen, oder die durch ein mechaniſches Verfahren nach der Natur genommenen Abgüſſe und Abdrücke, wie die ſ. g. Todtenmasken [2]) u. dgl. ſind daher nicht Kunſtwerke im Sinne dieſes Geſetzes. Auch hingeworfene Skizzen, welche man erſt ſpäter zur Ausführung eines Kunſtwerks benützen will, einzelne, noch nicht zu einem Ganzen abgeſchloſſene muſikaliſche Gedanken u. ſ. w. können nicht Objecte des Autorrechtes ſein.

[1]) Renouard (T. II, p. 113).

[2]) Die Nachbildung einer Todtenmaske Napolens wurde von dem correctionellen

Nur das, was von der den literarischen Erzeugnissen wesentlichen sinnlichen und geistigen Form gesagt wurde, kann hier keine Anwendung finden, und muß dem jeder Kunst eigenthümlichen Darstellungsmittel entsprechend modificirt werden. Die Werke der Baukunst fallen gänzlich außer den Bereich dieser Frage, ungeachtet sie unser Gesetz nicht ausdrücklich (so wie das baierische, Art. 2) davon ausnimmt, sondern sie einfach durch Uebergehung ausschließt. Der Grund davon ist der, daß bei Werken der Baukunst eine mechanische Vervielfältigung in dem gesetzlichen, oben (S. 68, 69) erörterten Sinne dieses Wortes (vorderhand wenigstens) nicht möglich ist, daher auch kein ausschließendes Recht darauf bestehen kann. Zugleich ist bei diesen Werken das Material, aus dem sie aufgeführt werden, der praktische Zweck, dem sie dienen, und der Platz, auf dem sie stehen, von so überwiegendem Einflusse auf ihren Werth, daß die Bedeutung der künstlerischen Leistung für denselben nur eine secundäre, accessorische ist[1]). Aus gleichen Gründen können auch pyrotechnische Darstellungen, obschon sie trotz ihrer nur momentanen Dauer wahre Kunstwerke sein mögen, kein Object des Autorrechtes sein.

Musikalische Werke.

§. 16.

Am nächsten stehen den literarischen Erzeugnissen in der Darstellungs- und Vervielfältigungsweise die musikalischen Compositionen, da auch sie durch gewisse, genau bestimmte, in ihrer Bedeutung völlig feststehende und jedem musikalisch Gebildeten verständliche Zeichen sinnlich fixirt, und in ganz gleicher Weise mechanisch vervielfältigt und verbreitet werden. Das ausschließende Recht hierzu muß ihrem Urheber aus ganz gleichen Gründen zuerkannt werden, wie dem Autor eines literarischen Werkes. Es wird daher auch nicht zulässig sein, den Aus-

---

Tribunal der Seine durch Urtheil vom 10. Dec. 1834 nicht als Contrefaçon erklärt (Ren. T. II 194). Das englische Gesetz (38, Georg III. c. 71, — und 54, Georg III. c. 56) gibt aber selbst bei Naturabgüssen (Casts from nature) das copy-right. — Unlängst wünschte ein Verleger einen Stahlstich Seiner Eminenz des Cardinal-Erzbischofs von Wien ausführen zu lassen, der sich zu diesem Ende photographiren ließ. Bald darauf erschien in einer Wiener Kunsthandlung eine Lithographie nach demselben photographischen Bilde. Da an der Photographie kein Autorrecht besteht, so kann dasselbe erst bei der künstlerischen Ausführung des Bildes durch Stich oder Druck eintreten, auch dann aber Niemanden hindern, ein selbstständiges derartiges Bild nach derselben Photographie auf gleichem oder anderem Wege zu schaffen.

[1]) Dieß und nicht die von Bluntschli (l. c. S. 198) angegebenen dürften die juristischen Gründe dieser Ausnahme sein.

druck „Kunstwerk“ hier im strengeren Sinne zu nehmen, und zu verlangen, daß die Composition eben für den ästhetischen Genuß geschaffen sei, wenn nur eine selbstständige, geistige Schöpfung vorliegt. Es müssen daher auch die nur zur Belehrung und Uebung verfaßten Compositionen (die s. g. Clavierschulen, Gesangsschulen u. s. w.) das Autorrecht begründen [1]), wenn auch die einzelnen Uebungen nicht als Kunstwerke betrachtet werden können, ja vielleicht nicht einmal einen abgeschlossenen musikalischen Gedanken enthalten; denn die geistige Schöpfung liegt hier in der Zusammenfassung und Aneinanderreihung der einzelnen Uebungen für den bestimmten Zweck, und sie ist des gesetzlichen Schutzes gewiß in gleichem Maße und aus denselben Gründen würdig wie gleichartige literarische Leistungen, ungeachtet sie weit mehr ein Product der berechnenden Verstandesthätigkeit als der schaffenden Kunst sind, und daher unter den Ausdruck „Kunstwerke“ streng genommen nicht zu subsumiren wären. Eben darum wird auch an musikalischen Anthologien aus fremden Compositionen dem Herausgeber das Autorrecht zukommen; nur müssen die später zu erörternden, im §. 5 lit. b unseres Gesetzes aufgestellten Beschränkungen für derartige literarische Sammelwerke auch hier angewendet werden, sowie überhaupt alles oben über die Autorschaft durch bloße Formgebung und das daraus fließende Recht Gesagte analog auch hier zur Anwendung kommt.

Auch bei musikalischen Compositionen ist eine dreifache Form der sinnlichen Mittheilung möglich (die jedenfalls stattfinden muß, wenn sie als Rechtsobject in Betracht kommen sollen): durch die Presse, durch die Schrift und durch den bloßen Vortrag (s. oben S. 80). Unser Gesetz schützt nun ausdrücklich die in gehöriger Weise „erschienenen“ Compositionen (§. 3) und die musikalischen „Manuscripte“ (§. 6) gegen unbefugten Abdruck; von bloß vorgetragenen Compositionen macht es in dieser Beziehung keine Erwähnung, während doch in der analogen Bestimmung des §. 4 über die literarischen Erzeugnisse nach den „Manuscripten aller Art“ sogleich auch die „gehaltenen Vorträge“ als Objecte des Autorrechtes angeführt werden. Demungeachtet ist daraus nicht zu folgern, daß etwa die mechanische Vervielfältigung eines bloß gehörten und dann durch eigene Geistesthätigkeit in den musikalischen Zeichen dargestellten Tonwerks nicht als Verletzung des Autorrechtes zu

[1]) In der Praxis des Kunsthandels scheint darüber kein Zweifel zu bestehen, und das Gesetz erklärt musikalische Compositionen oder Werke (§. 6, 7) ohne alle Unterscheidung als Objecte des Autorrechtes.

betrachten wäre. Denn, wenn dieſe Leiſtung auch einen höheren Grad muſikaliſcher Anlage und Bildung vorausſetzt, und die eigene Geiſtesthätigkeit dabei in höherem Maße hervortritt, ſo iſt letztere doch in keiner Weiſe eine ſchaffende, ſondern ſie gibt nur das von einem Andern Geſchaffene wieder, und zwar ganz in derſelben geiſtigen Form; denn die bloße Darſtellung eines fremden Tonwerkes durch Noten iſt noch keine ſchöpferiſche Formgebung. Sonſt müßte es ja auch geſtattet ſein, ein ſchon erſchienenes oder wenigſtens niedergeſchriebenes fremdes muſikaliſches Werk auf dieſem Wege (nach dem Gehör) ſelbſtſtändig niederzuſchreiben und dann mechaniſch zu vervielfältigen, was den Beſtand des Autorrechtes an Tonwerken, welchen unſer Geſetz doch anerkennt, geradezu wieder aufheben würde. Es iſt ganz ſo, wie wenn Jemand ein fremdes literariſches Werk aus dem Gedächtniſſe nachdrucken würde (ſ. oben S. 69, Schluß der Note) die dazu erforderliche höhere Geiſteskraft und Geiſtesthätigkeit kann für die Rechtsfrage gar nicht in Anſchlag kommen. Da nun im §. 6, lit. b unſeres Geſetzes klar ausgeſprochen wird, daß nur jene Benützung einer fremden Tondichtung geſtattet iſt, welche als „ſelbſtſtändiges Geiſtesproduct" angeſehen werden kann, und dieß nach dem Geſagten hier nicht der Fall iſt, ſo iſt die eigenmächtige mechaniſche Vervielfältigung eines bloß vorgetragenen fremden Tonwerkes ohne Zweifel auch eine Verletzung des Autorrechtes.

Es muß dieß um ſo mehr behauptet werden, als der Tondichter ſowie der Autor eines literariſchen Werkes das in der perſönlichen Freiheit begründete Recht haben muß, ob und wann er ſein Werk dem geſammten muſikaliſchen Publicum im Wege der Preſſe vorlegen, und damit die artiſtiſche Verantwortlichkeit dafür übernehmen wolle [1]); es kommt bei ihm noch weiters hinzu, daß ſein ausſchließendes Recht zur öffentlichen Aufführung ſeines Tonwerkes durch die Nichtveröffentlichung desſelben im Wege der Preſſe bedingt iſt (§. 8). Ja, es iſt aus dieſem Rechte der perſönlichen Freiheit noch eine weitere, wichtige Folgerung abzuleiten. Unſer Geſetz geſtattet nämlich (§. 6, lit. c) das Arrangement eines fremden Tonſtückes für andere oder wenigere Inſtrumente, als es urſprünglich geſetzt iſt, betrachtet alſo dieß als ein ſelbſtſtändiges Geiſtesproduct, welches ſelbſt wieder ein Autorrecht begründet, und ſtellt es — (nach unſerer Anſicht mit Recht [2]) — völlig

[1]) S. oben S. 53.

[2]) Jolly (S. 168, 169) beſtreitet der Einrichtung eines Muſikſtückes für andere Inſtrumente den Charakter einer ſelbſtſtändigen Leiſtung, ohne jedoch ihre Analogie

gleich der Ueberſetzung eines literariſchen Werkes (§. 5 lit. c). Doch kann ſich dieſe Geſtattung nur auf die bereits im Wege der Preſſe veröffentlichten Tonſtücke beziehen, nicht auf die bloß niedergeſchriebenen oder vorgetragenen. Daß jene Stelle des §. 6 ſelbſt nur erſtere im Auge hat, ergibt ſich klar aus dem Nachſatze, durch welchen jene Geſtattung in dem Falle beſchränkt wird, als ſich der Tondichter die Herausgabe eines ſolchen Arrangements „auf dem Titelblatte ſeines veröffentlichten Werkes“ ausdrücklich vorbehalten hat. Aus der Zuläſſigkeit dieſes Vorbehaltes folgt aber ſelbſt ſchon, daß vor der Veröffentlichung des Tonwerkes durch die Preſſe die Herausgabe eines Arrangements durch einen Dritten unzuläſſig ſei, weil dadurch jener Vorbehalt und das durch deſſen Zulaſſung anerkannte ſpecielle Autorrecht im Vorhinein vereitelt würde. Endlich geſtattet auch unſer Geſetz

---

mit den Ueberſetzungen in Betracht zu ziehen; die Zuſammenſtellung von Quodlibets, Variationen über fremde Compoſitionen u. ſ. w. erklärt er hingegen als erlaubt und als neue Werke. — Das preuß. Geſetz erklärt als verbotenen Nachdruck (§. 20): „Auszüge aus muſikaliſchen Compoſitionen, Arrangements für einzelne Inſtrumente oder ſonſtige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compoſitionen gelten können.“ Renouard (T. II, p. 68) billigt dieſe Beſtimmungen, und ſubſumirt darunter auch die Bearbeitung fremder Tonſtücke zu Variationen, Tanzmuſiken, Phantaſien u. ſ. w. Der von ihm angeführte Grund, daß ſich ſolche „muſikaliſche Ueberſetzungen“ von dem Originalwerke bei weitem nicht durch ſo „beſtimmte Merkmale“ unterſcheiden, wie die Ueberſetzungen literariſcher Werke, iſt jedoch zur Ablehnung dieſer Analogie nicht genügend. Selbſt das bloße Arrangement für ein anderes Inſtrument, welches der Ueberſetzung am nächſten ſteht, muß wie dieſe als eine eigene geiſtige Schöpfung durch Formgebung betrachtet werden, da die Auffaſſung und Anpaſſung einer Tondichtung für ein anderes Inſtrument keineswegs ein bloßes Wiedergeben derſelben durch die ein für allemal feſtſtehenden muſikaliſchen Zeichen iſt, ſo daß ſie von jedem Kunſtverſtändigen in gleicher Weiſe dargeſtellt werden müßte, ſondern in dieſer Darſtellung immer eine individuelle geiſtige Formgebung liegt. Daß dieß in noch höherem Grade von den Variationen, Phantaſien u. ſ. w. gelten müſſe, liegt auf der Hand; auch ſind dieſe durch das preuß. Geſetz keineswegs ſchlechthin mitgetroffen. Die von Renouard ſelbſt angeführten Fälle, denen er jedoch keine principielle Bedeutung zugeſtehen will, zeigen nicht, daß die franzöſiſche Jurisprudenz ſeine Anſicht theile; allein ein in Nr. 141 der allg. öſterr. Gerichtsztg. vom J. 1855 mitgetheilten Fall, in welchem Strauß wegen Benützung von Opernmotiven zu Walzercompoſitionen und deren Aufführung auf den Bällen der großen Oper der Verletzung des geiſtigen Eigenthums ſchuldig erkannt und zum Schadenserſatze von 50 Francs für jeden Ball verurtheilt wurde, zeigt, daß jene Anſicht allerdings bei den franzöſiſchen Gerichten Geltung finde, worin wir nur einen Auswuchs der irrigen Annahme eines artiſtiſchen „Eigenthums“ ſehen, ſowie der innere Widerſpruch in der Motivirung jener Entſcheidung von dem Verfaſſer der betreffenden Mittheilung ſelbſt bereits nachgewieſen wurde.

bei literariſchen Erzeugniſſen (§. 5. lit. c) ausdrücklich nur die Ueberſetzung eines „erſchienenen“ literariſchen Werkes, worunter ſowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als nach §. 3 nur ein im Wege der Preſſe veröffentlichtes Werk verſtanden werden kann. Bei der Gleichſtellung der gedachten Arrangements mit den Ueberſetzungen in unſerem Geſetze kann mithin kein Zweifel ſein, daß vor der Veröffentlichung eines Tonſtückes durch die Preſſe jede Herausgabe eines ſolchen Arrangements ohne Genehmigung des Tondichters verboten ſei, was auch in dem oberwähnten Rechte der perſönlichen Freiheit des Autors vollkommen begründet iſt.

Daß Variationen, Phantaſien, Etuden, Pot-pourris u. ſ. w. über fremde Tondichtungen oder aus ſolchen als ſelbſtſtändige Geiſtesproducte anzuſehen, mithin ſelbſt Objecte des Autorrechtes ſind, iſt in §. 6, lit. b ausdrücklich ausgeſprochen, und im Rechte begründet, da hier eine ſelbſtſtändige geiſtige Schöpfung durch Formgebung vorliegt. Daß dieß auch von den erwähnten Arrangements gelte, wie wir ſchon oben behaupteten, ungeachtet das Geſetz nur ſagt, daß ſie „geſtattet“ ſeien, ergibt ſich noch weiters aus ihrer Gleichſtellung mit den Ueberſetzungen, die im §. 5, lit. c ausdrücklich gegen Nachdruck geſchützt werden. Natürlich kann aber nur das rechtmäßig veröffentlichte Arrangement eines fremden Tonwerkes ſelbſt wieder Object des Autorrechtes ſein. Auch ſteht die weitere Herausgabe eines ſolchen Arrangements ſelbſt für dieſelben Inſtrumente, wenn nur die ſelbſtſtändige Geiſtesarbeit daran erſichtlich iſt, Jedermann frei.

Werke der bildenden Kunſt.

§. 17.

Weſentlich verſchieden von den literariſchen Erzeugniſſen ſind in der Darſtellungs- und Vervielfältigungsweiſe die Werke der zeichnenden und plaſtiſchen Kunſt, da bei denſelben der geiſtige Inhalt nicht durch beſtimmte, in ihrer concreten Bedeutung unabänderlich feſtſtehende Zeichen ausgedrückt, ſondern die ſinnliche Form der Darſtellung immer eine ganz individuelle, mit dem geiſtigen Gehalte vollſtändig verwachſene iſt. Daher ſetzt die Reproduction eines derartigen Werkes in der Regel — (die Fälle eines Mißbrauches der Originalplatten u. dgl., des einfachen Durchzeichnens, des Abgießens einer Form, oder eines ähnlichen Verfahrens ausgenommen) — eine ſelbſtſtändige, der des urſprünglichen Schaffens nahe ſtehende Geiſtesthätigkeit voraus, und

es erklärt sich daraus, daß die meisten älteren Schriftsteller (Pütter, Kant, Neustetel, Kramer u. A.) dem Urheber dieser Werke ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung derselben nicht zuerkennen wollten und die Grundsätze über den Nachdruck darauf nicht für anwendbar hielten. Gegenwärtig werden jedoch auch diese Kunstwerke allgemein als Objecte des Autorrechtes anerkannt, und ist dieß sowohl in unserem Gesetze (§§. 9, 10), als in den Bundesbeschlüssen ausdrücklich ausgesprochen. Es handelt sich nun darum, den Umfang des Begriffes „Kunstwerke" im Sinne des Gesetzes für diese Objecte näher zu bestimmen, da wir uns hier nicht, wie bei den musikalischen Compositionen, einfach auf die Gleichheit der Darstellungsweise mit der literarischer Erzeugnisse berufen, und so der Untersuchung über die Bedeutung jenes Ausdrucks entschlagen können.

Auch hier kann der Ausdruck „Kunstwerke" nicht im strengen Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs genommen werden, der darunter nur solche Werke begreift, welche lediglich für den ästhetischen Genuß geschaffen sind und denselben gewähren; denn es wurde bereits gezeigt, daß das Autorrecht nicht von dem innern Werthe der Leistung abhängig gemacht werden könne. Selbst die Erweiterung, in welcher Jolly den Ausdruck nimmt (S. 129—132 l. c.), wornach darunter jene Werke zu verstehen wären, welche wenigstens ihrer Anlage nach dazu bestimmt sind, eine Befriedigung des ästhetischen Sinnes zu gewähren, mit Ausschluß jener, die nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können oder bloß auf die Befriedigung einer gedankenlosen Neugierde oder frivoler Sinnlichkeit berechnet sind, — selbst diese Erweiterung des Begriffes scheint uns noch ungenügend, da auch hierbei die Gränzlinie immer nur nach der innern Güte der Leistung gezogen und somit der Willkür des subjectiven Ermessens anheimgegeben wäre, und anderseits dem Urheber der Umstand, daß seine Schöpfung nur dem ungebildeten Sinne Genuß gewährt, das Autorrecht doch nicht entziehen kann, da man es ihm sonst auch bei derartigen literarischen Erzeugnissen absprechen müßte. Für eine noch weitere Auffassung dieses Ausdruckes spricht aber nicht nur die Einleitung zum Bundesbeschlusse von 1837, welche den Ausdruck „artistische Erzeugnisse" als gleichbedeutend mit „Kunstwerken" gebraucht, sondern speciell auch unser eigenes Gesetz. Unser Gesetz spricht nämlich in der Ueberschrift des I. Abschnitts von „artistischen Werken" und gebraucht dann in den ersten 3 Paragraphen dafür abwechselnd die Ausdrücke „Kunstwerke", „Werke der Kunst",

„Erzeugniſſe der Kunſt.“ Nun wären nach dem gemeinen Sprachgebrauche ſchon die Ausdrücke „Kunſtwerk“ und „Werk der Kunſt“ keineswegs identiſch; im erſteren wiegt das objective Moment einer gewiſſen inneren Beſchaffenheit des Werkes vor, im letzteren die Beziehung auf die producirende Thätigkeit. Die Gleichſtellung mit den übrigen angeführten Ausdrücken behebt aber jeden Zweifel, daß der Geſetzgeber damit überhaupt „durch die Kunſt hervorgebrachte Werke“ bezeichnen wollte. Noch deutlicher tritt dieß hervor in der Anwendung auf die vorliegende Frage. Wenn wir nämlich ſtatt des allgemeinen Ausdrucks „Kunſtwerke“ ſagen „Werke der zeichnenden oder plaſtiſchen Kunſt“ ſo tritt in letzterem Ausdrucke die Vorausſetzung eines gewiſſen Grades äſthetiſcher Vollkommenheit des Werkes völlig zurück. Nun bedient ſich unſer Geſetz gerade dieſes Ausdruckes im §. 11; und im §. 9, mit welchem die beſonderen Beſtimmungen über das Autorrecht an dieſen Werken beginnen, ſpricht es von „Werken der zeichnenden Kunſt ſowie plaſtiſchen Kunſtwerken“, während im §. 10 wieder der allgemeine Ausdruck „Kunſtwerke“ dafür gebraucht wird, womit die völlige Gleichhaltung dieſer Ausdrücke von Seite des Geſetzgebers erwieſen iſt. Eben darum kann aber dem Geſetze auch nur der dem weiteſten Ausdrucke entſprechende Begriff zu Grunde liegen, weil in dieſem allerdings auch der engere enthalten iſt, nicht aber umgekehrt.

Es läßt ſich übrigens dieſe Auffaſſung, wornach unter den hier erwähnten Kunſtwerken als Objecten des Autorrechtes „alle durch die zeichnende oder plaſtiſche Kunſt hervorgebrachten Werke“ ohne weitere Unterſcheidung ihrer Beſchaffenheit zu verſtehen ſind, auch aus der Natur der Sache rechtfertigen; denn eine individuelle geiſtige Schöpfung, die Grundlage des Autorrechtes, iſt allerdings in allen dieſen Werken vorhanden, da die durch die hier anzuwendenden Darſtellungsmittel bedingte Form derſelben immer eine individuelle, ein Ausfluß der ſubjectiven Auffaſſung iſt, ſelbſt wenn dadurch nur Gegenſtände der concreten Wirklichkeit abgebildet werden. Das Bild derſelben Perſon, derſelben Landſchaft wird ein verſchiedenes ſein, je nachdem es von Dieſem oder Jenem aufgenommen wurde; es wird den Stämpel der geiſtigen Auffaſſung ſeines Urhebers an ſich tragen. Eine weitere Rechtfertigung dieſer ausgedehnten Auffaſſung obiger Ausdrücke vom Standpunkte unſeres Geſetzes liegt noch darin, daß durch dasſelbe das Autorrecht bei den in Rede ſtehenden Kunſtwerken (zum Theile) ohnedieß an den ausdrücklichen Vorbehalt des Autors gebunden wird (§. 10), wodurch

es auf ganz unerhebliche oder werthlose Leistungen nicht so leicht Anwendung finden wird.

§. 18.

Eine Beschränkung jener weitesten Auffassung des Ausdrucks „Kunstwerke" muß jedoch allerdings als im Sinne unseres Gesetzes begründet zugegeben werden. Nach §. 9 lit. b ist es nämlich keine verbotene Nachbildung, wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist. Daraus geht hervor, daß es in dieser Anwendung oder Verbindung im Sinne unseres Gesetzes nicht mehr als Kunstwerk zu betrachten sei, daß es dadurch diese Eigenschaft verliere und reines Accessorium des industriellen Erzeugnisses werde. Hieraus folgt nun weiter, daß ein Werk der zeichnenden oder bildenden Kunst, auch wenn es schon ursprünglich nur für einen solchen industriellen Zweck geschaffen wurde, nicht jene Eigenschaft haben könne, welche es als Object des Autorrechtes erscheinen läßt; und diese wesentliche Eigenschaft ist daher die selbstständige Bestimmung des Kunstwerkes. Es muß um seiner selbst willen, bloß zum Zwecke der Beschauung, und nicht für irgend einen äußeren Gebrauch geschaffen sein; sonst verliert es seine Bedeutung als selbstständiges Werk, welches Grundlage eines eigenen Rechtes sein könnte, und ist lediglich als Zugehör des betreffenden industriellen Erzeugnisses zu betrachten, auf welches die Bestimmungen über das Autorrecht keine Anwendung finden können [1]). — Aus diesem Grunde können allerdings Malereien auf

[1]) Die französische Gesetzgebung macht auch in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen den Kunsterzeugnissen, und die Jurisprudenz wendet daher die Bestimmungen über das Autorrecht gleichmäßig auf selbstständige Kunstwerke, so wie auf die artistischen Bestandtheile industrieller Erzeugnisse an. So wurden Vignetten-Einfassungen, Uhrhälter von Bronze, Thorhämmer, Tapeten-Schablonen u. dgl. hinsichtlich der artistischen Leistung daran von den französischen Gerichten als Objecte des Autorrechts behandelt und gegen „contrefaçon" geschützt. (Renouard, T. II. p. 190 — 200). Ja, das ausschließliche Recht auf Fabrikszeichnungen kann nach dem Gesetze vom 18. März 1806 (Art. 18) durch die Erklärung des Fabrikanten bei Hinterlegung seines Musters sogar für immer (à perpétuité) vorbehalten werden. Renonard (ib. p. 82) tadelt diese Gleichstellung der Producte der industriellen mit denen der liberalen Künste. Er sagt: „Man glaubte in der Gesetzgebung über die Erfindungsprivilegien, das Privilegium für die bedeutendsten industriellen Erfindungen auf 5, 10 oder 15 Jahre beschränken zu müssen. Es geht zu weit, für eine Wanduhr, einen Uhrhälter oder eine Tapeten-Bordüre ein Privilegium auf das ganze Leben des Autors und 10 oder 20 Jahre nach seinem Tode zu gewähren. Ein Schutz ist nothwendig; ich beklage mich nur über dessen Uebertreibung.

Taſſen, Tellern, Brochen, Armbändern, Pfeifen u. dgl., dann die als Verzierung auf verſchiedenen Geräthſchaften angebrachten Sculpturen oder plaſtiſchen Arbeiten nicht als Objecte des Autorrechtes gelten. Die ſ. g. Bilderbogen für Kinder dürften ihrer Unerheblichkeit wegen auch nicht zu denſelben zu rechnen ſein; keineswegs möchten wir aber dasſelbe mit Jolly (l. c. S. 129) von den Bilderbüchern für Kinder

Obſchon die Schöpfungen der Kunſt in dieſen mechaniſchen und induſtriellen Fabrikaten ohne Zweifel nur eine untergeordnete Bedeutung haben, iſt es nichts deſto weniger gerecht anzuerkennen, daß der Einfluß der Kunſt ſich darin wohlthätig fühlbar macht, weil er beiträgt, in den Gewohnheiten des täglichen Lebens gute Muſter und den Geſchmack am Schönen zu verbreiten." Er verweist dann noch auf den wohlthätigen Einfluß des Schutzes dieſer artiſtiſch-induſtriellen Producte für die Entwicklung der franzöſiſchen Induſtrie, und wünſcht denſelben nur auf das rechte Maß zurückgeführt zu ſehen. — Dieſe treffenden Bemerkungen zeigen, daß unſere Geſetzgebung mit Recht die artiſtiſch-induſtriellen Erzeugniſſe nicht unter die Objecte des Autorrechts aufgenommen hat, daß es jedoch anderſeits zu beklagen iſt, daß dieſelben ſich bei uns noch keines anderweitigen geſetzlichen Schutzes erfreuen, ähnlich dem der induſtriellen Erfindungen, denen ſie in jeder Hinſicht ſo nahe verwandt ſind. Die engliſche Geſetzgebung enthält hierüber ſehr angemeſſene Beſtimmungen. Der urſprünglich (27, Georg III. c. 38) für Zeichnungen und Druck auf Linnen, Kattun ꝛc. gewährte, (übrigens als property daran bezeichnete) Rechtsſchutz auf zwei Monate wurde bald auf 3 Monate erweitert (34, Georg III. c. 23). Durch das Statut 2, Vict. c. 17, wurde dieſer Schutz nicht nur in Anſehung der Objecte ausgedehnt (ſpeciell auch auf plaſtiſche Arbeiten), ſondern auch der Dauer nach auf 12 Monate feſtgeſetzt; und endlich wurde in den neueſten Geſetzen hierüber (5 und 6 Vict. c. 100, 6 und 7 Vict. c. 65) das copy-right an der Zeichnung bei Artikeln des Gebrauchs (articles of utility) hinſichtlich der denſelben gegebenen Form (for the shape or configuration) auf 3 Jahre, bei bloßen Verzierungen aber (for ornamenting) in den meiſten Fällen auch auf 3 Jahre, für einzelne Artikel jedoch nur auf 9 und 12 Monate gewährt. Ja, durch das Geſetz 13 und 14 Vict. c. 104 wurde dem Board of Trade die Ermächtigung ertheilt, für einzelne Zeichnungen oder Claſſen von Zeichnungen die Schutzfriſt nach Ermeſſen, jedoch nicht über weitere 3 Jahre zu erweitern (Art. 9), und wurde eine „proviſoriſche Regiſtrirung" der Zeichnung auf 1 Jahr (nach Umſtänden bis 1½ Jahr, Art. 1 und 5) zugelaſſen, welche der definitiven Regiſtrirung und der dadurch bewirkten Schutzfriſt vorangehen kann. — Uebrigens iſt nach der gegenwärtigen engliſchen Geſetzgebung auch das Autorrecht an den eigentlichen Werken der zeichnenden und plaſtiſchen Kunſt nicht in gleichem Umfange wie bei literariſchen und muſikaliſchen Werken geſchützt; denn für Werke der zeichnenden Kunſt (designing, engraving and etching) gilt noch jetzt nach 7, Georg III. c. 38, die Schutzfriſt von 28 Jahren, und für Werke der plaſtiſchen Kunſt (sculptures, models, casts) nach 54, Georg III. c. 56, die Schutzfriſt von 14, und nur wenn bei deren Ablauf der Autor noch lebt, auch noch von weiteren 14 Jahren, während bei literariſchen und muſikaliſchen Werken die Schutzfriſt durch das bereits erwähnte Geſetz vom 1. Juli 1842 auf mindeſtens 42 Jahre, oder 7 Jahre nach dem Tode des Autors erſtreckt wurde.

behaupten, da dieſe kein ſo unerhebliches Object ſind, und bei ihnen noch überdieß in der Zuſammenſtellung und Auswahl der Bilder für den Zweck der Unterhaltung, zum Theile auch der geiſtigen Anregung der Kinder eine eigenthümliche Geiſtesſchöpfung vorliegt, wodurch ſie den literariſchen Werken anzureihen ſind. Ebenſo wenig halten wir mit Jolly „eine große Menge colorirter und nicht colorirter Lithographien, wie ſie maſſenweiſe bei allen Kunſthändlern verkauft zu werden pflegen", dann „die unzähligen Statuetten und ähnlichen Spielereien, bald in chineſiſchem, bald in Roccocoſtyl" u. dgl. vom Schutze des Autorrechtes für ausgeſchloſſen; denn es liegt in ihnen doch auch eine individuelle Geiſtesſchöpfung, und ſie ſind als ſelbſtſtändige Werke, nicht als bloßes Zugehör anderer Erzeugniſſe geſchaffen. Auch kann die Zugeſtehung des ausſchließenden Rechtes zur mechaniſchen Vervielfältigung an ihren Urheber kaum ein Bedenken erregen; denn iſt die individuelle Schöpfung desſelben hierbei wirklich unbedeutend, ſo iſt es dem, der ſie nachzubilden vermag, ebenſo leicht, in ähnlichem Geſchmacke oder ähnlicher Weiſe ſelbſtſtändige Erzeugniſſe zu liefern, welche unter obiger Vorausſetzung den erſteren im Verkehre gleich ſtehen werden; iſt aber die erſte Schöpfung eine geiſtig bedeutende, ſo muß der Urheber um ſo gewiſſer in den daraus zu ziehenden Vortheilen durch das ausſchließende Recht zur mechaniſchen Vervielfältigung geſchützt werden. — Ebenſo ſind Porträts, Landſchaften, Genrebilder, ſelbſt Modebilder, Muſterzeichnungen u. dgl. Objecte des Autorrechtes, wie auch Jolly, obſchon mit den ſeiner Auffaſſung entſprechenden Einſchränkungen annimmt.

Daß naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Zeichnungen von unſerem Geſetze den literariſchen Erzeugniſſen gleichgeſtellt werden, und nicht unter die Beſtimmungen über die Werke der zeichnenden Kunſt zu ſubſumiren ſind, wurde ſchon oben (S. 98, 99) angeführt. Dahin gehören auch Wappen- und Münzenzeichnungen, inſoferne ſie zur Verſinnlichung heraldiſcher und numismatiſcher Kenntniſſe beſtimmt ſind; ſo weit dieß nicht der Fall iſt, ſind ſie anderen Werken der zeichnenden Kunſt gleich zu halten, welche Unterſcheidung beſonders wegen des für letztere nach §. 10 unſeres Geſetzes erforderlichen ausdrücklichen Vorbehaltes des Autorrechtes von praktiſcher Wichtigkeit iſt. Jenen „zur Verſinnlichung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände beſtimmten" Zeichnungen dürften überhaupt die Sammelwerke der zeichnenden Kunſt beizuzählen und daher als literariſche Werke zu behandeln ſein; z. B.

Abbildungen von Trachten oder Waffen eines gewiſſen Zeitalters oder Volkes, von Landſchaften, von Bildern aus einer gewiſſen Kunſtperiode, u. dgl. in einem Sammelwerke, da die Erkenntniß der Zuſtände einer gewiſſen Zeit, eines gewiſſen geographiſchen Bezirks, oder der Entwickelung einer gewiſſen Seite des Volkslebens u. ſ. w. ein wiſſenſchaftlicher Gegenſtand iſt, und die Sammlung eben zu deſſen Verſinnlichung dient; ſie erhält dadurch eine mehr literariſche als artiſtiſche Bedeutung, und ſelbſt abgeſehen davon beſteht die geiſtige Schöpfung ja auch hier weſentlich in der Sammlung und Auswahl für einen beſtimmten Zweck, ſo daß auch die producirende Geiſtesthätigkeit in dieſer Richtung ganz dieſelbe iſt, wie bei einem literariſchen Sammelwerke. Auch ſ. g. Zeichnungsſchulen, Sammelwerke von Vorlagen für den Unterricht u. dgl., ſind aus dieſem Grunde dahin zu rechnen [1]). — In den meiſten Fällen derart wird ohnedieß den Abbildungen noch ein Text beigegeben ſein, welcher als literariſches Erzeugniß betrachtet werden muß, und durch ſeine Verbindung mit den Abbildungen auch dieſen den gleichen rechtlichen Charakter mittheilt.

§. 19.

Da unſer Geſetz, wie bereits wiederholt erwähnt wurde, bei den Werken der zeichnenden und plaſtiſchen Kunſt das Autorrecht von dem ausdrücklichen Vorbehalte desſelben abhängig macht, ſo wird es nothwendig die Tragweite dieſer Beſtimmung hier zu erörtern. Der §. 10 ſagt: „Um von dem ausſchließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunſtwerkes oder ſein Rechtsnachfolger ſich bei der Veröffentlichung desſelben das Recht zu deſſen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und dieſen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erſcheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunſtwerkes unbeſchränkt erlaubt iſt.“ Hieraus ergibt ſich zunächſt, daß ſich dieſes Erforderniß des Vorbehaltes nur auf die Vervielfältigung „veröffentlichter“ Kunſtwerke beziehe. So lange das Kunſtwerk alſo nicht veröffentlicht iſt, muß das Autor-

[1]) Auch im literariſchen Verkehre, werden derartige Werke eben ſowohl als Gegenſtände des Buchhandels wie des Kunſthandels betrachtet. Uebrigens entfällt die Nothwendigkeit des ausdrücklichen Vorbehalts bei denſelben auch wegen der im nächſten Paragraph zu erörternden Beſchränkung dieſes Vorbehalts.

recht, schon als Ausfluß der persönlichen Freiheit, dem Künstler unbedingt zustehen, da er sich dasselbe sonst auch bei der Veröffentlichung nicht mehr vorbehalten könnte. Jede eigenmächtige mechanische Vervielfältigung eines noch nicht veröffentlichten fremden Kunstwerkes ist daher auch nach unserem Gesetze als Verletzung des Autorrechtes zu betrachten. Veröffentlicht wird aber ein Kunstwerk durch die öffentliche Ausstellung oder Auslegung desselben, sei es zum Verkaufe, sei es bloß zur Beschauung [1]). Eine zweite in der Bestimmung des Gesetzes liegende Beschränkung ist, daß jener Vorbehalt nur bei solchen Kunstwerken erforderlich sei, die nicht schon vor ihrem Erscheinen mechanisch vervielfältigt und gleich ursprünglich in einer Mehrheit von einander gleichen Exemplaren hergestellt wurden; denn das Gesetz setzt ja ausdrücklich voraus, daß dieser Vorbehalt der mechanischen Vervielfältigung erst nachträglich ausgeführt wurde, und setzt hierzu eine bestimmte Frist; es hat also offenbar nur solche Kunstwerke im Auge, die veröffentlicht wurden, ehe sie noch mechanisch vervielfältigt sind [2]). Auch läßt sich die ausnahmsweise Bestimmung des Gesetzes für die erwähnten bildlichen und plastischen Kunstwerke ganz wohl erklären und rechtfertigen. Jene Kunstwerke nämlich, welche schon ursprünglich auf mechanischem Wege in einer Mehrzahl von einander gleichen Exemplaren hergestellt werden, wie Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, plastische Figuren in Gyps- und anderen Abgüssen u. s. w., werden durch die eigenmächtige Nachbildung und Vervielfältigung von Seite eines Dritten ganz ebenso in ihrem Werthe herabgedrückt, wie literarische Werke durch den Nachdruck; dem Urheber werden dadurch auf ganz gleiche Weise die aus seiner Schöpfung zu ziehenden Vortheile entzogen, und er ist daher des Schutzes dagegen in gleichem Maße würdig und bedürftig, wie der Autor eines literarischen Werkes; das Erforderniß eines ausdrücklichen Vorbehaltes wäre hier durch nichts begründet. Anders ist es bei jenen Kunst-

[1]) Man muß hier den Ausdruck „Veröffentlichung" in diesem weiteren Sinne nehmen, während er bei literarischen und musikalischen Werken nur von der Veröffentlichung durch die Presse zu verstehen ist, weil bei Gemälden, Sculpturen u. dgl. nur in jenem Sinne eine Veröffentlichung stattfinden kann.

[2]) Dennoch haben in dem in Nro. 47 der allg. österr. „Gerichtszeitung" vom Jahre 1854 mitgetheilten Rechtsfalle — (es handelte sich um die Weitervervielfältigung von Gypsabgüssen einer Büste) — die 1. und 2. Instanz übereinstimmend den Kläger, wegen Mangels jenes ausdrücklichen Vorbehaltes zurückgewiesen; und wir möchten überhaupt unsere Ansicht vom Standpunkte der Cautelar-Jurisprudenz den Künstlern selbst keineswegs empfehlen.

werken, welche, wie Gemälde, Originalsculpturen u. dgl. nur in einem Exemplare geschaffen werden; eine mechanische Vervielfältigung derselben als solcher ist — (in dem oben S. 68, 69 entwickelten Sinne des Wortes) — in der Regel unausführbar, und es könnte daher eigentlich auch kein ausschließliches Recht darauf geben [1]). Werden diese Werke in anderem Wege nachgebildet derart, daß sie nun durch mechanische Mittel in einer Mehrzahl von Exemplaren hergestellt werden können, so erscheinen sie in wesentlich anderer Form, z. B. als Lithographien, Kupferstiche und wären daher wegen dieser eigenthümlichen Formgebung füglich als neue Kunstwerke zu betrachten. Der Autor des Originalwerkes selbst hätte es in dieser Form vielleicht gar nicht wiedergeben können. Der Werth des Originals und das Rechtsinteresse des Autors daran können durch diese Nachbildung kaum oder wenigstens nicht erheblich beeinträchtigt werden, und es ist also eigentlich kein Grund vorhanden, durch ein ausschließendes Recht des Autors diese Nachbildung zu beschränken [2]). Dennoch hat unser Gesetz in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzgebungen [3]) dem Autor des Kunstwerkes auch das ausschließende Recht zu solcher mechanischer Vervielfältigung seines Werkes in wesentlich anderer Form zugestanden, allein mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände es an den ausdrücklichen Vorbehalt und dessen Ausführung in bestimmter Frist gebunden.

Aus der oben erörterten Eigenthümlichkeit dieser Kunstwerke folgt auch, daß, wenn an denselben dieses besondere Autorrecht, sei es wegen unterlassenen Vorbehaltes oder wegen abgelaufener Frist nicht besteht, die Nachbildung derselben in anderem Wege, z. B. durch Lithographie, Stahlstich u. dgl. ein eigenes Kunstwerk darstellt, und selbst wieder Object des Autorrechtes ist. Denn es erscheint dadurch in neuer Form, in einer „artistischen Uebersetzung", die mindestens ebenso viel Anspruch auf das Autorrecht daran gibt, als eine literarische oder musikalische Uebersetzung. Allerdings steht es auch jedem Andern frei, das ursprüngliche Kunstwerk auf gleichem Wege nachzubilden; allein in jeder solchen Nachbildung wird sich die Selbstständigkeit der Auffassung und Darstellung ebenso zu erkennen geben, wie in der Abbildung derselben Landschaft oder derselben Person

[1]) So war in den Commissionsvorschlägen vom J. 1835 am Bundestage darauf angetragen, die mechanische Vervielfältigung derjenigen Kunstwerke zu verbieten, „welche ihrer Natur nach einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind." S. Jolly, S. 178.

[2]) S. Jolly, l. c. S. 170 — 176.

[3]) Die englische Gesetzgebung kennt kein copy-right an Gemälden.

durch verschiedene Künstler; und sowie letztere Abbildungen unbezweifelt gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung geschützt werden, so muß dasselbe auch bei ersteren der Fall sein [1]).

III.

Subject des Autorrechtes.

§. 20.

Ueber das Subject des Autorrechtes enthält unser Gesetz genauere Bestimmungen als die meisten übrigen Gesetzgebungen. Dennoch ergeben sich auch hier manche Fragen, die einer näheren Erörterung bedürfen. Das Autorrecht kann ursprünglich nur in der Autorschaft begründet sein, also nur dem Autor zukommen (§. 1); es kann jedoch auch ganz oder theilweise an Andere übertragen werden (§. 2). Wir müssen daher die ursprünglich, selbstständig berechtigten Subjecte des Autorrechtes unterscheiden von Jenen, denen dasselbe nur als übertragenes, abgeleitetes Recht zukommt.

A) Subject des selbstständigen, ursprünglichen Autorrechtes.

Urheber.

§. 21.

Das Autorrecht an literarischen und artistischen Erzeugnissen gebührt der Natur der Sache nach zunächst ihrem Urheber (Autor), d. i. Demjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat (§. 1). Der Begriff des Urhebers wird aber in unserem Gesetze noch erweitert, und es werden Personen, welche das betreffende Werk nicht selbst verfaßt oder verfertigt haben, in Beziehung auf das Autorrecht „dem Urheber gleichgehalten", oder richtiger, als Urheber jenes Werkes betrachtet und behandelt. Diese Personen sind (§. 1):

---

[1]) Hiermit stimmt auch die englische Gesetzgebung (Stat. 7. Georg III. c. 38) überein. Auch das preuß. Gesetz erkennt das Autorrecht an solchen Abbildungen an, (§. 29), jedoch mit der (kaum zweckmäßigen) Beschränkung, „so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind." — Ein interessanter Fall ist in Seuffert's „Archiv für Entscheidungen

a) „Der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat."

Diese Bestimmung entspricht ganz der Bestimmung des §. 1170 unseres bürgerl. Gesetzbuches, welcher sagt: „Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu." Der betreffende Vertrag wird also nicht als ein Verlagsvertrag, sondern nur als ein gemeiner Lohnvertrag angesehen, und der Verleger ist im Sinne der oben angeführten Stelle unseres Patentes als der alleinige Urheber (Autor) eines solchen Werkes zu betrachten. Es wird die Anlage, der Plan des ganzen Werkes hier als die eigentliche Geistesschöpfung und dessen Ausführung nur als eine untergeordnete Hilfsarbeit betrachtet. Eben darum würde es aber zur Begründung des ursprünglichen Autorrechtes für den Besteller nicht genügen, wenn er dem Bestellten etwa nur im Allgemeinen den Gegenstand bezeichnet hätte, über welchen er durch ihn ein Werk schreiben lassen will; denn das Gesetz verlangt hierzu, daß er ihm „einen Plan" gebe, vorlege, nach welchem die Ausführung geschehen soll. Dieser Plan muß offenbar, um gegenüber der Ausführung als das Wesentliche, als die Hauptsache gelten zu können, nicht bloß den Stoff im Allgemeinen bezeichnen, sondern auch Zweck, Richtung, Form, überhaupt die wesentlichsten Momente der Ausführung selbst bestimmen. Außerdem wäre der geschlossene Vertrag als Verlagsvertrag zu betrachten, und das ursprüngliche Autorrecht müßte dem Verfasser, dem Bestellten zuerkannt werden, was besonders

---

der obersten Gerichte" 9. Bd., 1. H., S. 93 — 103 mitgetheilt. Die Kunsthandlung von Piloty und Löhle in München, hat eine Sammlung lithographischer Abbildungen von Gemälden der Münchner Pinakothek u. a. königl. Gallerien veranstaltet. In neuerer Zeit erschien eine Sammlung von Stahlstichen derselben Gemälde, unter dem Titel „der Kunstverein" von A. H. Payne in Sachsen herausgegeben. Die Münchner Kunsthandlung belangte nun letzteren gerichtlich sowohl in Bayern als in Sachsen wegen rechtswidriger Nachbildung. In Bayern wurde Payne in allen 3 Instanzen als schuldig erkannt und verurtheilt, in Sachsen hingegen die Klage in allen 3 Instanzen als unbegründet zurückgewiesen. Wir finden in der betreffenden Mittheilung die nach unserer Ansicht entscheidenden Umstände des objectiven Sachbestandes nicht bestimmt genug ausgesprochen; in den materiellen Rechtsausführungen können wir jedoch den sächsischen Gerichten keinesfalls beistimmen. — Im entgegengesetzten Sinne spricht sich über diese Frage Jolly aus (l. c. S. 237 — 238).

wegen Bestimmung der Dauer dieses Rechtes, die von der Lebenszeit des Autors abhängt, von praktischer Wichtigkeit ist.

Wie aber, wenn Jemand sich von A einen derartigen Plan machen läßt, und dann dem B die Ausführung des Werkes nach demselben auf seine Kosten überträgt? Hier ist von Seite des Bestellers nicht die geringste geistige Schöpfung vorhanden, und dennoch muß ihm das ursprüngliche Autorrecht zuerkannt werden. Der Plan des A ist als eine nicht abgeschlossene, unausgeführte Arbeit noch nicht als literarisches Erzeugniß zu betrachten, und daher nicht Object des Autorrechtes (s. oben S. 74); A könnte aber daran nach den angeführten Bestimmungen das Autorrecht erlangen, wenn er selbst das Werk auf seine Kosten durch einen Andern, z. B. B ausführen ließe. Diese rechtliche Möglichkeit überträgt er nun einem Dritten, was rechtlich als vollkommen zuläßig erscheint, und so kommt das Autorrecht in der Person des letzteren zur Entstehung, wenn er das Werk durch B ausführen läßt [1]).

Was ist endlich Rechtens, wenn der zur Bearbeitung und Ausführung des Werkes Bestellte dasselbe, nachdem er es vollendet, dem Besteller nicht ausfolgt, sondern es als sein Werk erklärt und veröffentlicht? — Daß die Grundsätze von dem Vollmachtsverhältnisse hier nicht anwendbar sind, bedarf kaum der Erwähnung, da sich die Bevollmächtigung nur auf Rechtsgeschäfte bezieht (§. 1002 b. G. B.), und eine Bevollmächtigung zur Verfassung eines literarischen Werkes für einen Andern ein Unding ist. Die Frage muß zunächst als quaestio facti behandelt werden. Hat der Bestellte zwar die Ausführung des Werkes nach dem gegebenen Plane übernommen, dasselbe aber dennoch nach einem eigenen Plane oder überhaupt selbstständig ausgeführt, so hat er zwar vertragswidrig

[1]) In diesem Sinne könnte man sagen, daß sich die Autorschaft — (natürlich nur das daraus entspringende Recht, nicht die Thatsache und die darauf beruhende Ehre) — auch *erkaufen* lasse. Auch Renouard T. (II. p. 232) erwähnt den Kauf der Autorschaft, sagt jedoch nur, daß derselbe „*mindestens*" als eine Cession des Autorrechts nach gemeinem Rechte zu behandeln, übrigens von keiner praktischen Wichtigkeit sei; nicht als ob man sich nicht zu allen Zeiten gern mit fremden Federn geschmückt hätte, sondern weil darüber selten ein *Rechtsstreit* anhängig wird. Jene Aneignung fremder Geisteswerke geißelt schon *Martial* (lib. I. p. 30):

„Fama refert, nostros te, Fidentine, libellos
Non aliter populo quam recitare tuos.
Si mea vis dici, gratis tibi carmina mittam;
Si dici tua vis, haec eme, ne mea sint."

gehandelt und ist dafür verantwortlich; allein das Werk ist ohne Zweifel sein Werk, und das Autorrecht daran kann nur ihm, nicht dem Besteller zukommen. Ebenso müßte entschieden werden, wenn der Bestellte sich zwar an den gegebenen Plan im Allgemeinen gehalten hätte, die Ausführung aber dennoch in so überwiegendem Maße eine selbstständige wäre, daß dieselbe unmöglich als bloße Hilfsarbeit, als bloße Ausfüllung eines vorgelegten Schema betrachtet werden kann, sondern vielmehr als die Hauptsache, als die eigentliche schöpferische Leistung erscheint [1]). Im entgegengesetzten Falle wird das Autorrecht dem Besteller zukommen, und derselbe daher die Herausgabe des vollendeten Manuscriptes verlangen, oder wenn der Bestellte schon eigenmächtig die Veröffentlichung unternommen hätte, denselben wegen Nachdrucks gerichtlich verfolgen können. Denn, wenn auch der Besteller am Plane selbst das Autorrecht noch nicht haben konnte, so gewährt ihm das Gesetz dasselbe doch, wenn er das Werk nach diesem Plane durch einen Andern ausführen läßt; sobald also diese Ausführung in seinem Auftrage erfolgt ist, ist sein Autorrecht begründet, und es kommt, da das Gesetz nicht unterscheidet, nicht weiter darauf an, ob der Bestellte nach übernommenem Auftrage das Werk in der Absicht ausführte, es als das des Bestellers gelten zu lassen, oder in der Absicht, es als sein eigenes geltend zu machen. — Würden endlich der gegebene Plan und die Ausführung als gleichbedeutende Leistungen mit Rücksicht auf das vollendete Werk erscheinen, so wären Besteller und Bestellter als Mitverfasser zu behandeln, und das Autorrecht käme ihnen gemeinschaftlich zu.

§. 22.

Weiters wird als Urheber (Autor) nach unserem Gesetze (§. 1) betrachtet und behandelt:

„b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird."

Diese Bestimmung bezieht sich auf Werke, welche aus einzelnen Originalarbeiten zusammengestellt sind, als: Zeitschriften, Repertorien, Encyklopädien u. dgl. [2]). Als Autor des Ganzen, d. i. des Sammel-

[1]) Dieß wird sich natürlich in jedem Falle nur durch Vernehmung von Sachverständigen ermitteln lassen.

[2]) Die Unterscheidung Jolly's (l. c. 197, 198) zwischen Sammelwerken, die

werkes, wird der Herausgeber oder Unternehmer desselben betrachtet, wenn auch kein einziger der selbstständigen Beiträge von ihm herrührt; denn das Ganze, die Entstehung des Sammelwerkes ist eben seine geistige Schöpfung und begründet sein Autorrecht. Eben darum kann unter dem „Herausgeber" hier nur Derjenige verstanden werden, der das literarische Unternehmen als solches hervorgerufen hat und fortführt, nicht Derjenige, der nur das gewerbliche Unternehmen dabei, den Verlag, auf sich nimmt [1]).

Das Autorrecht dieses Herausgebers kann sich natürlich nur auf das Sammelwerk als solches, als Ganzes beziehen, nicht auf die einzelnen, selbstständigen Beiträge der Mitarbeiter. Der Herausgeber ist also keineswegs befugt, diese Beiträge ohne Zustimmung ihrer Verfasser abgesondert für sich oder in einem neuen, von dem bisherigen Unternehmen verschiedenen Sammelwerke herauszugeben, außer es wäre dieß schon im Vorhinein, z. B. im Prospectus ausbedungen worden [2]). Zweifelhafter ist die Frage, ob der Verfasser eines solchen Beitrages seinerseits berechtigt sei, denselben nunmehr auch selbstständig, abgesondert herauszugeben, oder ob in der Lieferung desselben für das Sammelwerk nicht ein stillschweigender Verzicht hierauf zu Gunsten des letzteren Unternehmens liege [3]). Unser Gesetz bietet nur eine, übrigens ganz analoge Bestimmung zur Lösung dieser Frage. Es sagt im §. 15 bei Bestimmung

im Ganzen ein eigenthümliches literarisches Erzeugniß bilden, wie Zeitungen, Encyklopädien, — und solchen, die nur einzelne selbstständige Arbeiten gewisser Kategorien äußerlich vereint ohne innere Verbindung aufnehmen, wie es bei den meisten wissenschaftlichen Zeitschriften unserer Tage der Fall sei, in Folge dessen an letzteren im Ganzen kein Autorrecht bestehe, sondern nur an den einzelnen Beiträgen, — ist in dieser Anwendung nach unserem Gesetze nicht zu machen, und dürfte auch kaum zu rechtfertigen sein. Die etwa dafür anzuführende Bestimmung des §. 16 hat, wie später gezeigt werden soll, eine andere Bedeutung.

[1]) So sagt das Braunschweig'sche Gesetz über literar. Eigenthum, §. 1, daß unter Urheber auch der Herausgeber eines Werkes, insofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen sei.

[2]) In diesem Sinne sprach sich auch der k. preuß. lit. Sachverst. Verein in dem von Heydemann (l. c. Nro. 1) mitgetheilten Gutachten aus, und wies zugleich auf die damit übereinstimmende Usance des deutschen Buchhandels hin.

[3]) Das gothaische Gesetz (vom 18. September 1828) sagt hierüber in §. 5: „Jedem Verfasser steht es frei, einzelne nicht anders als in größeren Sammlungen, Zeitschriften u. dgl. zuerst öffentlich erschienene Aufsätze und Schriften jeder Zeit entweder einzeln herauszugeben oder in eine neue Sammlung seiner Schriften aufzunehmen."

der Schutzfrist für Werke, die von Universitäten, Akademien u. dgl. oder von anderen Vereinen herausgegeben werden: „Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist", d. i. auf die Lebenszeit des Autors und 30 Jahre nach seinem Tode, wie bei jedem vom Autor selbst herausgegebenen Werke.

Nun hat diese Bestimmung allerdings zunächst nur die Bemessung der Schutzfrist, und nicht die Bestimmung des Rechtes selbst zum Zwecke. Allein so viel ist aus der Textirung der angeführten Stelle doch zu entnehmen, daß der Gesetzgeber dieses Veranstalten einer selbstständigen Ausgabe des ursprünglich für ein fremdes Sammelwerk gelieferten Beitrages als in den Befugnissen des Verfassers liegend betrachte, da sich gar keine Hindeutung auf eine etwa erforderliche fremde Zustimmung findet.

Das Gesetz spricht aber nur von dem Veranstalten einer „vermehrten oder verbesserten" Ausgabe dieses Beitrages; ist also das Recht des Verfassers hierauf beschränkt, und darf er eine unveränderte abgesonderte Ausgabe während der Dauer des Autorrechtes am Sammelwerke nicht veranstalten? Wir glauben, daß dem Ausdrucke „vermehrte oder verbesserte Ausgabe" hier kein solches Gewicht beizulegen ist, und zwar darum, weil selbst bei der gegentheiligen Annahme der den Herausgebern des Sammelwerkes dadurch gewährte Schutz nur illusorisch wäre. Denn, wann ist eine Ausgabe „vermehrt oder verbessert"? Würden nicht ganz geringfügige Aenderungen und Zusätze, ja auch Weglassungen schon den Anspruch auf diese Bezeichnung gewähren? Gerade daß der Gesetzgeber diese im Buchhhandel bereits stereotyp und bedeutungslos gewordenen Ausdrücke wählte, zeigt, daß er darauf kein Gewicht legte, sondern eben nur den gewöhnlichen Fall vor Augen hatte, da jede spätere Ausgabe einer Schrift in der Regel irgend welche Aenderungen oder Zusätze erfährt. Wir glauben also, aus jener Bestimmung des §. 15 folgern zu können, daß der Verfasser eines derartigen Beitrages zu einem fremden Sammelwerke das unbeschränkte Recht habe, denselben auch abgesondert und selbstständig herauszugeben. Es scheint dieß auch der Natur der Sache angemessener zu sein, als die allein erübrigende gegentheilige Annahme, daß dem Autor des Beitrages während der ganzen Dauer des Autorrechtes am Sammelwerke die Befugniß der selbstständigen Veröffentlichung seiner Schrift entzogen bleiben

ſoll. Denn da doch, wie wir gezeigt haben, keine Uebertragung dieſer Befugniß oder überhaupt des Autorrechtes am Beitrage auf den Herausgeber des Sammelwerkes ſtattfindet, ſo kann jene Beſchränkung des Autors in ſeinem Rechte nur zum Schutze der Unternehmung des Sammelwerkes überhaupt dienen und beſtimmt ſein. Dieſes Intereſſe fordert aber keine ſo ausgedehnte Beſchränkung des Autors in ſeinen Befugniſſen; denn der Abſatz derartiger Sammelwerke wird durch das ſpätere, abgeſonderte Erſcheinen einzelner Beiträge kaum beeinträchtigt, da Derjenige, welcher nur die ſpecielle Schrift will, ſich deßhalb kaum das ganze Sammelwerk anſchaffen würde, und Derjenige, der letzteres benöthigt oder wünſcht, in dem ſelbſtſtändig erſchienenen einzelnen Beitrage keinen Erſatz dafür finden kann. Eine derartige Beſchränkung auf kürzere Friſt (etwa auf 1 Jahr nach dem Erſcheinen des Beitrages im Sammelwerke) dürfte allerdings als billig und angemeſſen erſcheinen; allein dafür findet ſich in unſerem Geſetze kein Anhaltspunkt [1]).

Aus obiger Ausführung ergibt ſich auch, daß der Verfaſſer eines derartigen Beitrages, den Fall eines entgegengeſetzten Uebereinkommens ausgenommen, nicht bloß berechtigt ſei, denſelben als ſelbſtſtändige Broſchüre herauszugeben, ſondern auch, ihn in eine Geſammtausgabe

---

[1]) Sehr zweckmäßig iſt die Beſtimmung des Geſetzes für Heſſen-Darmſtadt vom 23. September 1830, Art. 3. „Doch ſoll der Verfaſſer Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer beſtehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren geſammelt herauszugeben befugt ſein, in ſofern nicht Verträge zwiſchen den Betheiligten ein Anderes beſtimmen.“ — Genaue Beſtimmungen hierüber enthält auch die engliſche Geſetzgebung (5 u. 6. Vict. c. 45, Art. XVIII). Das copy-right an Encyklopädien, Reviews, Zeitſchriften ꝛc., ſo wie an den einzelnen honorirten Beiträgen in denſelben gehört dem Eigenthümer, Schöpfer, Leiter des Unternehmens; jedoch fällt nach 28 Jahren vom erſten Erſcheinen eines ſolchen Beitrages im Sammelwerke das Recht der abgeſonderten Veröffentlichung dieſer Arbeit wieder an den Autor zurück für die noch übrige Zeitfriſt ſeines copy-right; auch darf während jener Friſt von 28 Jahren der Herausgeber des Sammelwerkes keinen ſolchen einzelnen Beitrag ſelbſtſtändig oder abgeſondert veröffentlichen ohne Zuſtimmung des Verfaſſers — alles dieß jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß keine entgegenſtehenden Verabredungen oder Vorbehalte von den Parteien getroffen wurden. — Die franzöſiſche Jurisprudenz löst dieſe Fragen vom Standpuncte der Auslegung des ſtillſchweigenden Vertrags zwiſchen dem Herausgeber des Sammelwerks und dem Verfaſſer des Beitrags (Renouard, T. II. p. 280 — 284). Darnach iſt zu vermuthen, daß der Verfaſſer nur jenen Theil ſeiner Rechte veräußert habe, der für den Beſtand jenes Unternehmens nöthig und nützlich iſt, — ein Princip, welches als den allgemeinen Rechtsgrundſätzen über Verträge entſprechend, allerdings auch bei uns nach Beſchaffenheit der Fälle, (indem auch hier die quaestio facti vorwiegt), zur Anwendung gebracht werden müßte.

seiner Schriften aufzunehmen, oder ihn noch in einem anderen Sammelwerke erscheinen zu lassen, z. B. die in eine Zeitschrift gelieferte Abhandlung in einer Encyklopädie. Denn der im §. 15 gebrauchte Ausdruck „eine für sich bestehende Ausgabe" ist nur als Gegensatz zu jenem Sammelwerke, in welchem der Beitrag früher erschienen ist, aufzufassen. Doch wäre der Verfasser nicht berechtigt, seinen Beitrag noch in einem anderen gleichartigen Sammelwerke erscheinen zu lassen, welches dem ersteren Concurrenz zu machen geeignet ist; z. B. die für eine Encyklopädie gelieferte Abhandlung in einer andern gleichartigen Encyklopädie; einen Journalartikel in einem andern gleichartigen Journal u. s. w. Denn in der Ueberlassung seines Beitrags an ein solches Unternehmen liegt nach den obwaltenden Verhältnissen allerdings ein stillschweigender Verzicht des Verfassers auf eine derartige weitere Veröffentlichung desselben [1]).

Wenn endlich ein in einem Sammelwerke erschienener selbstständiger Beitrag von einem Dritten nachgedruckt wird, so entsteht die Frage, wer zur Klage gegen diesen und zur Entschädigungsforderung berechtigt sei? Da der Herausgeber des Sammelwerkes an dem einzelnen Beitrage kein Autorrecht hat, und da er sich die selbstständige Wiederherausgabe von Seite des Verfassers gefallen lassen müßte, so kann auch in jenem Falle nicht von einer Verletzung seines Rechtes die

---

[1]) Hiermit stimmt auch das Gutachten des k. preuß. lit. Sachvst. Vereins (Heydemann, l. c. Nr. 21) überein, welches sich zugleich auf die Usance des deutschen Buchhandels beruft. Wenn es aber daselbst heißt, daß der Verleger einer nur auf das Interesse der Gegenwart berechneten (nicht wissenschaftlichen) Zeitschrift die Beiträge seiner Mitarbeiter nur für eine einmalige Benützung erhält, so dürfte diese Behauptung zu weit gehen, da das Recht, einen im Blatte erschienenen Artikel in der Folge, wenn es im Interesse des Blattes liegt (z. B. zur Rechtfertigung seiner Tendenz), in demselben Blatte wieder abdrucken zu lassen, doch schon durch die Ueberlassung des Artikels an die Zeitung für den Herausgeber begründet sein muß (s. Renouard T. II., p. 282)," Dem weitern Beisatze, daß das Anrecht des Herausgebers der Zeitschrift an dem Beitrage so lange bestehe, als die betreffenden Originalblätter der Zeitschrift noch in der literarischen Welt cursiren und in solcher Interesse erregen, und daß mithin während dieser Zeit der Verfasser denselben in keinem andern Blatte abdrucken lassen dürfe, würden wir vollkommen beistimmen, wenn jenes „Cursiren" und „Interesse erregen" der Blätter nicht zu unbestimmte und unpraktikable Begriffe wären. — Schmidt sagt in seiner citirten Schrift, S. 147: „Man nimmt gewöhnlich an, daß der Verfasser nach Ablauf eines Jahres über dergleichen Beiträge wieder frei verfügen könne;" wir wissen aber nicht, worauf sich diese „gewöhnliche Annahme" stützen sollte.

Rede, und nur der Autor zur Klage wegen Nachdrucks berechtigt sein; ausgenommen, der Abdruck wäre in einem gleichartigen, Concurrenz machenden Sammelwerke erfolgt, wo er auch vom Verfasser selbst nicht hätte veranstaltet werden dürfen, in welchem Falle (in der Regel) beide Theile in ihrem Rechte verletzt und zur Klage berechtigt sind. Wird das Sammelwerk als *solches* ganz oder theilweise nachgedruckt, so haben gleichfalls sowohl der Herausgeber desselben als die Verfasser der betreffenden Beiträge das Klagerecht.

§. 23.

Als Urheber (Autor) wird endlich nach unserem Gesetze (§. 1) noch betrachtet und behandelt;

„c) *Der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes*“ (§. 14, a, b) (d. i. „eines solchen, bei welchem auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der (*wahre*) Name des Urhebers nicht ersichtlich ist“); — jedoch unter der weiteren, aus dem in dieser Gesetzesstelle berufenen §. 14 sich ergebenden Voraussetzung, daß *jener* auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede als Herausgeber genannt ist. Denn dadurch übernimmt er gewissermaßen die *literarische Verantwortlichkeit* für das von ihm herausgegebene, wenn auch nicht von ihm verfaßte Werk, und hierdurch eben erscheint es gerechtfertigt, das Autorrecht als ursprüngliches Recht ihm zuzusprechen, da der ungenannte Verfasser des Werkes selbst dadurch, daß er ihm die Herausgabe desselben in dieser Weise überließ, als zu dessen Gunsten auf sein Autorrecht verzichtend betrachtet werden kann. Daß also auch hier nicht ein nur das Geschäftliche des Verlages besorgender Herausgeber gemeint sei, ist offenbar, und unterliegt um so weniger einem Zweifel, als das Gesetz selbst im §. 14 jenen *Herausgeber* (im Sinne des §. 1) dem *Verleger* direct entgegenstellt, indem es, wenn ein solcher Herausgeber nicht genannt ist, „die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem *Verleger des Werkes als Stellvertreter*“ zuweist. — Zugleich geht aus dem Gesagten hervor, daß, wenn der Verfasser eines solchen Werkes auch in der Folge allgemein bekannt wird oder sich selbst öffentlich nennt, oder wenn er auch aus Andeutungen im Werke selbst mit Sicherheit ermittelt werden kann, dadurch das durch die ursprüngliche Art der Herausgabe begründete Rechtsverhältniß nicht

geändert werden kann [1]), wie dieß auch im §. 23, lit. b unſeres Geſetzes bezüglich des Rechtes der öffentlichen Aufführung ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Unter obiger Vorausſetzung ſteht alſo das Autorrecht eines anonymen oder pſeudonymen Werkes nur dem Herausgeber und nicht auch dem Verfaſſer zu. Natürlich ſetzt dieß aber die Rechtmäßigkeit jener Herausgabe, d. h. die Einwilligung des Verfaſſers zu derſelben voraus; denn würde Jemand das Werk eines Andern eigenmächtig als anonymes oder pſeudonymes Werk veröffentlichen und ſich dabei in der bezeichneten Weiſe als Herausgeber nennen, ſo könnte er darauf nicht nur kein Autorrecht gründen, ſondern er würde vielmehr das des Verfaſſers, auf welches dieſer im vorliegenden Falle in keiner Weiſe verzichtete, auf das flagranteſte verletzt und ſich des Nachdrucks ſchuldig gemacht haben.

Aus dem Geſagten ergibt ſich auch von ſelbſt, daß außer dem Falle der hier erörterten Herausgabe das urſprüngliche Autorrecht an einem anonymen oder pſeudonymen Werke dem Verfaſſer desſelben zukomme und verbleibe, der in der Wahrnehmung desſelben durch den Verleger, und ſo weit es ſich um das Recht der öffentlichen Aufführung handeln ſollte, analog durch den vertragsmäßigen Unternehmer derſelben vertreten wird. Bezüglich des letzteren Rechtes übrigens iſt ein Werk als anonymes oder pſeudonymes zu behandeln, wenn der wahre Name des Verfaſſers in der Ankündigung der erſten Aufführung nicht genannt wurde, wie aus §. 23, lit. b und der analogen Beſtimmung des § 14, lit. a, b hervorgeht.

Erben des Autors.

§. 24.

Unſer Geſetz beſtimmt im §. 13, daß das Autorrecht nach dem Tode des Urhebers, wenn er nichts Anderes darüber verfügt, es nicht Jemanden ſpeciell übertragen hat, „ſeinen Erben und deren Rechtsnachfolgern“ noch auf die Dauer von 30 Jahren, und bei muſikaliſchen oder dramatiſchen Werken die ausſchließliche Befugniß zur öffentlichen Aufführung (Production) noch auf die Dauer von 10 Jahren (§. 22) zukomme. Dieſe Perſonen haben alſo das Autorrecht während dieſes Zeitraumes nicht durch Uebertragung vom Autor, ſondern unmittelbar aus der Anordnung des Geſetzes; es iſt das urſprüngliche

[1]) Dieſelbe Anſicht vertritt auch Jolly l. c. S. 229, 230.

Autorrecht, welches nach dem Tode des Autors als ein Bestandtheil seines Nachlasses, als ein Vermögensrecht auf sie übergeht, und in ihrer Person gleichsam fortgesetzt wird. Ob sie testamentarische oder Intestaterben sind, ist hierbei gleichgiltig; sind mehrere Erben zugleich berufen, so kömmt ihnen das Autorrecht gemeinschaftlich im Verhältnisse ihrer Erbtheile zu. Den Notherben kommt jedoch kein Antheil daran zu, da sie nach dem gegenwärtig für alle Kronländer wirksamen Hofdecrete vom 7. Februar 1844 „keinen Anspruch auf verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth ihres Erbtheils haben." Sie können also nur die gerichtliche Schätzung des im Autorrechte liegenden Vermögensrechtes und die Veranschlagung desselben bei Bemessung ihres Pflichttheils fordern. — Wenn das Autorrecht mehreren Miterben gemeinschaftlich anfällt, so ist es, da es für sie lediglich als ein Vermögensrecht in Betracht kommt, ganz nach den Grundsätzen des 16. Hauptstückes II. Theiles unseres bürgerl. Gesetzbuches „über die Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte" zu behandeln und steht es daher auch jedem Miterben frei, unter den dort aufgestellten Bedingungen die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen (§§. 830, 843 b. G. B.) [1].

Auch die Frage wurde bereits aufgeworfen, ob der Erbe, wenn er kraft des an ihn gefallenen Autorrechtes das Werk des Erblassers neuerlich herausgeben will, eine unveränderte Auflage zu veranstalten verpflichtet sei, oder ob er es auch mit Veränderungen, Zusätzen, Verbesserungen herausgeben könne [2]. Vom Rechtsstandpunkte kann letzteres keinem Zweifel unterliegen; es mag unter Umständen Sache der Pietät, der literarischen Ehrenhaftigkeit sein, das Werk des Verstorbenen unverändert wieder herauszugeben, oder die gemachten Zusätze und Aenderungen als solche im Werke selbst genau zu sondern und ersichtlich zu machen; allein von der Verletzung irgend eines Rechtes kann auch bei einer andern „vermehrten und verbesserten" Ausgabe von Seite des Erben nicht die Rede sein, da ihm sein Recht ohne irgend welche

[1] Das Gleiche behauptet nach den Bestimmungen des französischen Civilrechts Renouard (T. II. p. 244).

[2] S. Schedel (Toldy) l. c. S. 19 u. 20. Er erklärt die Umarbeitung für zulässig bei Werken über empirische Wissenschaften, aber nicht bei philosophischen, politischen, rhetorischen, poetischen u. dgl. Bei letzteren wird sie allerdings nicht leicht unternommen werden; aber für die Rechtsfrage ist diese Unterscheidung ohne Belang.

Verpflichtung nach dem Gesetze zukömmt, und sonst Niemand vorhanden ist, der die Veranstaltung einer unveränderten Auflage zu fordern, oder die einer veränderten zu verbieten berechtigt wäre.

Kann der Erbe durch eine solche veränderte Ausgabe vielleicht ein neues, nunmehr bloß in seiner Person wurzelndes und nach seiner Lebensdauer zu bemessendes Autorrecht daran erlangen? Am Werke im Ganzen gewiß nicht, da dieß doch auch dann noch das Werk des ersten Verfassers bleibt, und die gesetzliche Schutzfrist daher nur nach dessen Lebenszeit bestimmt werden kann. Wenn auch der §. 20 unseres Gesetzes den späteren Auflagen eines Werkes gleichen gesetzlichen Schutz gewährt, wie der ersten, so kann dieß doch nicht dahin verstanden werden, daß bei einer nach dem Tode des Verfassers veranstalteten Auflage das Autorrecht am ganzen Werke wieder während der Lebenszeit des betreffenden Rechtsnachfolgers und 30 Jahre nach dessen Tode fortdauern sollte, bei welcher Auffassung man zu einem in infinitum fortbestehenden Autorrechte käme; das Gesetz macht vielmehr selbst den Beisatz: „jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdruck der ersten Auflage." An den Zusätzen und Vermehrungen aber, vorausgesetzt, daß sie nicht zu unerheblich sind, muß dem Erben, von dem sie herrühren, ein eigenes, erst durch ihn und für ihn entstehendes, nach seiner Lebensdauer zu bemessendes Autorrecht zugesprochen werden, wenn diese Zusätze, Noten u. dgl. auch für sich allein kein geschlossenes Ganze, also kein literarisches Werk bilden würden; sie erlangen diesen Charakter eben durch die fortlaufende Beziehung auf das vorhandene Werk und die Einflechtung in dasselbe. Muß ja auch jedem Andern, der ein bereits zum Gemeingut gewordenes, mit keinem Autorrechte mehr behaftetes Werk in solcher Weise neu herausgibt, das Autorrecht an seinen Zusätzen, Einschaltungen, Anmerkungen u. s. w. zuerkannt werden, wie bereits oben (S. 77) gezeigt wurde [1]).

---

[1]) Hiermit stimmt auch die französische und englische Jurisprudenz überein. (Renouard, T. II. p. 101 — 112 und Godson, l. c. p. 348 — 350). — Abweichend und nicht zu billigen ist die Bestimmung des Hamburger Rathschlusses vom 25. November 1847, Art. 5: „Wenn Werke verstorbener Verfasser von anderen in neuen wesentlich veränderten oder vermehrten Auflagen herausgegeben werden, so sind sie als neue Werke dieser Herausgeber nach Art. 2 und 3 gegen den Nachdruck zu schützen." Nur „unveränderte oder nicht wesentlich veränderte" Auflagen geben kein eigenes Recht auf solchen Schutz, und können auch für die Erben die 30jährige Schutzfrist nicht verlängern.

Posthume Werke.

§. 25.

Unser Gesetz erkennt nach §. 14, lit. d auch ein Autorrecht an posthumen, „erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden Werken" an; es enthält aber gar keine näheren Bestimmungen über die Person, welcher dieses Autorrecht zukommt. Daß damit nicht die einfache Fortsetzung des durch den Autor selbst und für ihn begründeten Autorrechtes gemeint sei, welches daher ohne specielle Verfügung des Autors seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern zufallen müßte, geht schon daraus hervor, daß das Gesetz die Dauer dieses Autorrechtes nicht wie in jenem Falle in unmittelbarem Anschluß an das während der Lebenszeit des Autors bestandene Autorrecht bringt, sondern dasselbe auf 30 Jahre „vom Ablaufe desjenigen an zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist", zugesteht. Wollte man anderseits annehmen, daß der Gesetzgeber das Autorrecht an posthumen Werken jedem ersten Herausgeber derselben einräumen wollte [1]), so würde man dadurch mit den Principien dieses Gesetzes, ja des Rechtes überhaupt in Widerspruch gerathen, indem man es dann auch jenem Herausgeber, dem das Manuscript nur zur Verwahrung anvertraut war, oder der es vielleicht entwendete, zusprechen müßte, während doch durch derartige widerrechtliche Eingriffe das dem Autor auch noch für seine Erben und Rechtsnachfolger auf eine bestimmte Zeit nach seinem Tode allgemein zugestandene Recht nicht erlöschen kann. Die Frage muß daher in anderer dem Gesetze gemäßerer Weise gelöst werden.

Die in der oben citirten Gesetzesstelle angenommene Bedeutung des Ausdrucks „posthume Werke" erscheint dem gemeinen Sprachgebrauche gegenüber zu weit. Der gemeine Sprachgebrauch bezeichnet ein neu aufgefundenes und herausgegebenes Werk eines alten Classikers nicht mehr als ein posthumes Werk, ungeachtes es gewiß auch erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangt ist. Forschen wir nun nach der Bedeutung dieses im gemeinen Sprachgebrauche begründeten Unterschiedes zwischen alten Werken (um uns eines kürzeren Ausdruckes zu bedienen) und posthumen, nachgelassenen Werken, so so glauben wir ihn darin zu finden, daß man den letzteren Ausdruck

---

[1]) Dafür spricht sich Bluntschli aus (l. c. S. 203).

nur mit Beziehung auf einen in Ansehung seines Werkes noch als berechtigt gedachten Autor zu gebrauchen pflegt, dessen Recht also noch in der Person seiner Erben oder Rechtsnachfolger fortleben könnte. Da nun unser Gesetz (übereinstimmend mit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845) das Recht des Autors an seinem Werke noch auf 30 Jahre nach seinem Tode erstreckt, so würden mit Anpassung des gemeinen Sprachgebrauches an diese gesetzlichen Bestimmungen unter posthumen Werken für uns nur solche zu verstehen sein, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Tode des Autors noch zur Veröffentlichung gelangen, so daß sie eigentlich nur eine Unterart der überhaupt erst nach dem Tode des Autors zur Veröffentlichung gelangenden Werke bilden [1]). Wenn nun auch die citirte Gesetzesstelle den letztgenannten Werken in der Klammer den Ausdruck „posthume" beifügt, und dadurch beide Bezeichnungen als gleichbedeutend zu nehmen scheint — (obschon in dieser Weise auch bisweilen die wichtigste species neben dem genus angeführt wird), — so muß diese Gleichstellung allerdings für die dort getroffene gesetzliche Bestimmung, nämlich die Bemessung der Schutzfrist gelten; es kann uns dieß aber nicht hindern, bei der Frage nach dem berechtigten Subjecte, welche in jener Stelle nicht berührt wird, die obige, im Sprachgebrauche und in der Natur der Sache begründete und zur richtigen Lösung jener Frage nothwendige Unterscheidung zu machen, da die gesetzliche Gleichstellung verschiedener Fälle in einer Beziehung noch nicht ihre Gleichstellung in allen Beziehungen nach sich zieht. Daß übrigens diese Unterscheidung auch unserem Gesetze selbst entspricht, geht aus der ganz gleichartigen (sogleich anzuführenden) Bestimmung des §. 23 hervor, welcher in der Erklärung des Ausdrucks „posthume Werke" sich ausdrücklich auf die „Erben oder Rechtsnachfolger" des Urhebers bezieht, solche also in jedem Falle als vorhanden voraussetzt.

Da nun das Autorrecht nach unserem Gesetze (sowie nach den übrigen Gesetzgebungen) nicht erst durch die Veröffentlichung, sondern

---

[1]) Eine Bestätigung dieser Auffassung finden wir in der Verordnung von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen vom 7. Mai 1829, welche das Autorrecht bis auf 20 Jahre nach dem Tode des Autors gewährte, und demgemäß in Art. 7 erklärte, daß sich das Verlagsrecht nicht „auf Werke der alten und überhaupt solcher Schriftsteller erstrecke, seit deren Tode mehr als 20 Jahre verstrichen sind," wodurch also Werke, an denen dem ursprünglichen Verfasser und dessen Rechtsnachfolgern kein Autorrecht mehr zustehen kann, schlechthin den alten gleichgestellt werden.

schon durch das Verfassen eines Werkes begründet, und nicht bloß gegen den Nachdruck im engern Sinne, sondern auch gegen den unbefugten ersten Abdruck geschützt wird, so ist es klar, daß der Autor an seinem Werke doch schon das Autorrecht hatte, wenn es auch bei seinen Lebzeiten noch nicht veröffentlicht wurde. Dieses Autorrecht wird nun (gleichfalls ohne Unterscheidung zwischen schon veröffentlichten und noch nicht veröffentlichten Werken) nach §. 13 noch auf 30 Jahre nach seinem Tode erstreckt, und kommt während dieser Zeit Denjenigen zu, denen er es etwa speciell übertragen, z. B. legirt hat, oder außer diesem Falle seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern. Es sind also während dieses Zeitraumes nur die letztgenannten Personen berechtigt, das posthume Werk zu veröffentlichen; nur sie können das Autorrecht daran haben [1]). Da aber derartige Schriften unter den Nachlaßpapieren leicht längere Zeit unbemerkt oder doch unbeachtet bleiben können, da die Rechtsnachfolger ihre literarische Bedeutung häufig nicht zu würdigen wissen, und wenn sie erst später, nahe dem Ablaufe jener gesetzlichen Schutzfrist, diese Bedeutung erkennen oder darauf aufmerksam gemacht werden, vielleicht kein genügendes Interesse mehr an deren Veröffentlichung haben oder auch schwer einen Verleger dafür finden könnten, so hat das Gesetz, um einem derartigen Verluste oder Nachtheile für die Literatur vorzubeugen, bei posthumen Veröffentlichungen in Ansehung der Schutzfrist (nicht aber auch in anderer Beziehung) von der Regel des §. 13 eine Ausnahme gemacht, indem es bei denselben eine dreißigjährige — (hinsichtlich der öffentlichen Aufführung nach §. 23 eine zehnjährige) — Schutzfrist, vom Jahre der ersten Veröffentlichung, nicht schon vom Todesjahre des Autors an zu rechnen, gewährt, gleichwie es dieselbe Begünstigung sogar „der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes“ zugesteht (§. 14, lit. e) [2]).

---

[1]) Dieß deutet auch §. 23 an, welcher die Schutzfrist für das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung bestimmt, und zwar: „c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.“

[2]) Nach französischem Rechte (kais. Decret vom 1. Germinal J. 13 — 22. März 1805) hat jeder Eigenthümer (par sucession ou à tout autre titre) eines nachgelassenen Werkes das selbständige Autorrecht daran; nur darf er es nicht mit einer neuen Ausgabe der schon veröffentlichten und zum Gemeingut gewordenen Werke verbinden, indem

Ist aber auch während der 30 Jahre nach dem Tode des Autors noch keine Veröffentlichung des Werkes erfolgt, so ist das durch die ursprüngliche Schöpfung desselben begründete Autorrecht jedenfalls bereits gänzlich erloschen. Es erscheint nunmehr die Herausgabe selbst vielmehr, wie bereits oben (S. 78, 79) gezeigt wurde, als ein der literarischen Schöpfung verwandter Act, welcher ein neues Autorrecht für den Herausgeber begründet. Dieses Autorrecht wird auch in der oben citirten Bestimmung des §. 14, lit. d) anerkannt, allein zweckmäßig auf eine kürzere Zeit beschränkt, nämlich auf 30 Jahre nach dem Jahre der erfolgten Herausgabe, und nicht nach der allgemeinen Regel auf die Lebenszeit des Herausgebers und weitere 30 Jahre ausgedehnt. In diesem Falle erlangt also jeder Herausgeber ohne weitere Unterscheidung das Autorrecht. Allerdings ist es auch hier möglich, daß der Autor auf widerrechtliche Weise in den Besitz des Manuscriptes kam, indem er es z. B. den Erben während der ihnen zukommenden Schutzfrist vorenthielt oder entwendete, und er ist in diesem Falle gewiß nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur vollen

---

dadurch auch an letzteren wieder eine Art Privilegium für ihn entstehen würde. Der Ausdruck „Eigenthümer" ist aber daselbst nicht im strengen Sinne genommen, indem in der Einleitung sogar die „déposítaires" neben den propriétaires genannt werden, so daß nach Renouard (T. II. p. 291 — 294) jeder Inhaber des Manuscripts bis zum Erweise des Gegentheils als Eigenthümer zu betrachten und mit dem Verlagsrechte bekleidet ist. — Die Gründe, welche Renouard in der Rechtfertigung dieses (nach unserer Ansicht sehr mangelhaften) Gesetzes zur Zurückweisung einer ähnlichen Lösung der Frage, wie wir sie hier im Sinne unseres Gesetzes versuchen, vorbringt, wiegen nicht schwer. Wenn er sagt, daß man dabei die zweite Periode eines Privilegiums in Betracht ziehe, welches keine erste hatte, so ist diese Schwierigkeit nur eine selbstgemachte, und schwindet, sobald man jene Periode nicht die zweite nennt. Wie übrigens Renouard diese Behauptung mit der Anerkennung des Privilegiums des Autors auch an seinen noch unedirten Werken bei dessen Lebzeiten in Einklang zu bringen vermag, begreifen wir nicht. Wenn er ferner sagt, daß Derjenige, der ein posthumes Manuscript zuerst ans Licht bringt, dessen Bedeutung und Werth erkennt, gegenüber dem allgemeinen Interesse als Autor und Vater desselben zu betrachten ist, so kann dieß doch nur von den älteren Werken gelten, auf welche wir es gleichfalls anwenden, nicht aber von solchen, deren Manuscript gleich aus dem Nachlasse selbst oder gar noch bei Lebzeiten des Autors in die Hände eines Andern gelangte. Und dann ist es ja auch nicht immer der „propriétaire," der jenes Verdienst um die Hervorziehung des unedirten Werkes hat. — Was endlich die allgemeinen Interessen der Literatur betrifft, so glauben wir, daß dieselben bei der hier von uns als im Geiste unseres Gesetzes begründet hingestellten Ansicht die vollste Berücksichtigung finden, ohne daß darüber die vom Gesetze selbst anerkannten Privatrechte geopfert werden.

Entschädigung verpflichtet und nach Umständen auch strafrechtlich verantwortlich. Aber von Verletzung eines fremden Autorrechtes kann dabei nicht die Rede sein; denn diese liegt nur in der unbefugten mechanischen Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Werkes. Eine solche fand aber der Voraussetzung nach nicht Statt, so lange noch ein Autorrecht am Werke bestand; und als sie stattfand, war kein zu verletzendes fremdes Autorrecht mehr vorhanden. Die Gesetzgebung konnte also in diesem Falle im Interesse der Literatur an der Erhaltung und Veröffentlichung solcher Werke das Autorrecht daran immerhin jedem Herausgeber zugestehen.

§. 26.

Da die beiden Gesetzesstellen, welche das Rechtsverhältniß bei posthumen Werken in Ansehung des Verlagsrechtes (§. 14, lit. d) und der ausschließlichen Befugniß zur öffentlichen Aufführung (§. 23, lit. c) normiren, sowohl ihrer Fassung nach nicht völlig mit einander übereinstimmen, als auch für die eine und die andere im Autorrechte liegende Befugniß verschiedene Schutzfristen feststellen, so müssen wir uns nach der bisherigen, dem Verlagsrechte an posthumen Werken gewidmeten Erörterung noch einer besonderen Betrachtung der bei denselben etwa eintretenden Productionsbefugniß unterziehen. Aus der bereits oben citirten Stelle des §. 23, welcher die Schutzfrist hinsichtlich der letzterwähnten Befugniß auf 10 Jahre, „jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung an gerechnet" festgesetzt, erhellt, wie schon erwähnt wurde, daß der Gesetzgeber hier den Ausdruck „posthume Werke" ganz in jener engeren, dem Sprachgebrauche angemessenen Bedeutung, nämlich mit Beziehung auf ein in Ansehung derselben noch fortbestehendes Autorrecht genommen habe. Da nun die ausschließliche Befugniß zur öffentlichen Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes den Erben oder Rechtsnachfolgern des Autors gemäß §. 22 nur auf 10 Jahre nach dem Todesjahre desselben zukommt, so muß der Ausdruck „posthum" in dieser Beziehung auf jene Werke beschränkt werden, welche noch vor Ablauf dieser 10 Jahre zur ersten Aufführung gebracht werden; denn nur so lange gibt es hierzu berechtigte Erben oder Rechtsnachfolger, und veranlassen sie während dieser Zeit die erste Aufführung, so haben sie von dem Tage derselben noch eine volle zehnjährige Schutzfrist, aus gleichen Gründen, wie wir sie schon oben für den ganz analogen Fall der Erweiterung der Verlagsschutzfrist entwickelt haben. Daß

dieſe Gränze für den im §. 23 anerkannten Rechtsanſpruch bei poſthumen Werken gezogen werden müſſe, folgt nicht nur aus der von uns gegebenen Begriffserläuterung, ſondern auch daraus, daß ſich eine andere Gränze nach unſerem Geſetze nicht ziehen ließe, und doch ſchlechterdings nicht angenommen werden kann, daß unſer Geſetz gerade dieſe im Autorrechte liegende Befugniß, welche es ſonſt ſowohl der Zeit als den übrigen Bedingungen nach (§. 22, 8) in weit engere Schranken ſchließt, den Erben und Rechtsnachfolgern des Autors auf unbeſchränkte Zeit, alſo z. B. auch, wenn ſie das Stück nach 100 Jahren zur erſten Aufführung bringen, habe vorbehalten wollen.

Bringen alſo die Erben oder Rechtsnachfolger des Autors eines poſthumen dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes dasſelbe nicht innerhalb der erſten 10 Jahre nach dem Todesjahre des Autors zur öffentlichen Aufführung, ſo beſteht überhaupt kein ausſchließliches Recht mehr hierzu, und es ſteht dieſelbe Jedermann frei. Wird aber vielleicht für Denjenigen, der nach dieſem Zeitraume ein ſolches Werk zur erſten Aufführung bringt, in ähnlicher Weiſe ein neues ausſchließliches Recht zur Production desſelben begründet, wie wir ein neues ausſchließliches Verlagsrecht für jeden erſten Herausgeber einer noch nicht veröffentlichten älteren Schrift, an welcher kein Autorrecht mehr beſteht, behaupten? Letztere Behauptung ließ ſich aus der Natur der Sache, ſowie aus der Beſtimmung des §. 14 begründen, welcher überhaupt „den erſt nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden Werken“ ohne Beziehung auf beſtimmte, durch ihren Zuſammenhang mit dem Autor berechtigte Perſonen den geſetzlichen Schutz gewährt. Der §. 23 aber gewährt dieſen Schutz hinſichtlich der öffentlichen Production nur für den Fall der „von den Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolgern des Urhebers“ veranlaßten erſten Aufführung, und zwar, wie wir gezeigt haben, nur innerhalb obiger Zeitgränze; für andere Perſonen kann alſo durch die von ihnen bewirkte erſte Aufführung nach unſerem Geſetze kein derartiges ausſchließendes Recht begründet werden.

Es liegt darin auch kein Widerſpruch mit der oben zu Grunde gelegten Auffaſſung, daß das erſte Hervorziehen oder Bekanntmachen eines noch nicht veröffentlichten älteren Werkes als ein der literariſchen Schöpfung analoger Act für ſich wieder ein neues Autorrecht daran begründe; denn wir haben zugleich gezeigt, daß dieſes Autorrecht zweckmäßiger und naturgemäßer Weiſe enger zu begränzen iſt (und nach unſerem Geſetze wirklich enger begränzt wird), als das durch die

ursprüngliche Schöfung des Werkes begründete Autorrecht. Der Vorbehalt des ausschließlichen Verlagsrechtes auf 30 Jahre für den ersten Herausgeber erscheint als genügender Lohn seiner Leistung, und bietet zugleich ein hinlängliches Interesse an der Veröffentlichung derartiger unbekannter literarischer Schätze, ohne daß es dazu noch des ausschließlichen Rechtes zur etwaigen Production derselben bedürfte. Auch sonst sind ja diese beiden Befugnisse nicht immer nothwendig verbunden, da die eine früher erlischt als die andere, und nach unserem Gesetze sogar die Ausübung der einen (Veröffentlichung des Werkes durch Druck oder Stich, §. 8.) die andere aufhebt. Das gemeine Rechtsgefühl endlich wird es zwar angemessen finden, daß Derjenige, welcher z. B. ein bisher unbekanntes Stück von Shakespeare auffände und herausgäbe, davon eine gewisse Zeit hindurch das ausschließliche Verlagsrecht habe, aber kaum ebenso, daß er, wenn er dasselbe zuerst zur Aufführung brächte, nun auch auf einige Zeit ausschließlich zur Gestattung der weiteren Aufführung berechtigt sein solle [1]).

Gemeinschaft des Autorrechtes.

§. 27.

Wir haben oben gesehen, daß das Autorrecht in Folge des Erbüberganges mehreren Personen gemeinschaftlich zustehen könne. Es kann dieß jedoch auch schon ursprünglich der Fall sein, wenn das Werk von Mehreren gemeinschaftlich verfaßt wurde, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß der Eine nicht bloßer Hilfsarbeiter, Bestellter des Andern gewesen sei (s. oben S. 115—117) [2]). Unser Gesetz macht auch dieses Falls Erwähnung aus Anlaß der Bemessung der Schutzfristen; es gewährt die dreißigjährige Schutzfrist vom Ablaufe des Jahres, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, nach §. 14 lit. c „einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke", wenn nicht auf dem Titelblatte,

[1]) Daß das Verlagsrecht und die Befugniß zur öffentlichen Aufführung hinsichtlich des zu gewährenden Schutzes unter verschiedene Gesichtspuncte fallen, zeigt auch Jolly, l. c. S. 189, 190. Wenn er sie aber selbst in ihrer Rechtsgrundlage als verschieden darstellen, mithin letztere Befugniß gar nicht als Ausfluß des Autorrechtes gelten lassen will, — (er will das Verbot der unbefugten Production zwar „nicht verdammen,") — so können wir ihm hierin weder der Natur der Sache nach, noch im Sinne unseres Gesetzes beistimmen.

[2]) Daß nicht jede Mitwirkung zur Verfassung eines Werkes schon die Miturheberschaft begründe, zeigt auch Jolly (l. c. S. 195) und Renouard (T. II., p. 217).

unter der Zueignung oder am Schluſſe der Vorrede ein beſonderer Herausgeber des Ganzen genannt iſt, der in das volle Recht eines Urhebers tritt; — und bezüglich des Rechtes zur Production gewährt es einen zehnjährigen Schutz, vom Tage der erſten öffentlichen Aufführung gerechnet, nach §. 23, lit. a: „wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat.“ Da hiermit jedoch die verſchiedenen möglichen Fälle keineswegs erſchöpft ſind, ſo müſſen dieſe einzeln in Betracht gezogen werden.

Hat ſich von den mehreren gemeinſchaftlichen Autoren eines Werkes keiner genannt, iſt dasſelbe als anonymes oder pſeudonymes Werk erſchienen oder aufgeführt worden, ſo wird es bezüglich der Dauer des geſetzlichen Schutzes ganz wie ein anderes anonymes oder pſeudonymes Werk behandelt (ſ. oben S. 122, 123) und der Umſtand, daß es von Mehreren gemeinſchaftlich verfaßt wurde, hat hierauf keinen Einfluß; die mehreren Verfaſſer haben das Autorrecht gemeinſchaftlich. — Hat ſich von den mehreren Verfaſſern des Werkes nur Einer genannt, und zwar bei „erſchienenen“ Werken auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schluſſe der Vorrede, und bei zur öffentlichen Aufführung gebrachten Werken in der Ankündigung der erſten Aufführung, — (denn nur eine ſolche Nennung des Autors benimmt dem Werke nach §. 14, lit. a und b und §. 23, lit. b den Charakter eines anonymen oder pſeudonymen Werkes), — dann erſcheint dieſer im Sinne des Geſetzes allein als Autor, er hat allein das Autorrecht, und die Dauer desſelben muß der allgemeinen Regel gemäß nach ſeiner Lebenszeit und der weiteren geſetzlichen Schutzfriſt beſtimmt werden. Unſer Geſetz ſpricht dieß zwar nicht ausdrücklich aus; allein ohne dieſe Annahme ließe ſich gerade für dieſen Fall im Geſetze gar keine Entſcheidung finden, während doch ein Autorrecht ohne Zweifel auch hier beſteht, und durch das Geſetz geſchützt ſein muß; endlich iſt dieſe Annahme ſowohl dem Geiſte unſeres Geſetzes, als der Natur der Sache ganz angemeſſen. Denn der ſich nennende Mitverfaſſer übernimmt auch allein die literariſche Verantwortlichkeit, und die übrigen, welche ihm die Veröffentlichung des Werkes unter ſeinem Namen überlaſſen, können als auf ihren Antheil am Autorrechte verzichtend betrachtet werden; er iſt in der That nichts anderes als jener beſonderer Herausgeber, dem unſer Geſetz in §. 1, lit. c und §. 14, lit. a und b „das volle Recht eines Urhebers“ ſogar an einem völlig fremden Werke zugeſteht. Daß natürlich auch hier die Veröffentlichung unter ſeinem Namen als eine

rechtmäßige vorausgesetzt werden müsse, ergibt sich aus dem schon oben (S. 123) Gesagten. — Haben sich von den Verfassern mehrere oder alle in der bezeichneten Weise genannt, so haben die Genannten das Autorrecht gemeinschaftlich, wie das Gesetz auch in den angeführten Stellen zu erkennen gibt, und wie aus der Natur der Sache und der allgemeinen Grundbestimmung des §. 1 gefolgert werden muß. Hinsichtlich der Bemessung der Dauer desselben macht jedoch das Gesetz für diesen Fall eine Ausnahme, indem es nur eine dreißigjährige (resp. zehnjährige) Schutzfrist von der Zeit des Erscheinens oder der ersten Aufführung des Werkes an gewährt, ohne Rücksicht auf die Lebenszeit der Verfasser. Diese Ausnahme mag darin ihren Grund haben, daß die Lebenszeit verschiedener Personen natürlich eine verschiedene ist, und daher die davon abhängig gemachte Dauer des Autorrechtes in Ansehung derselben eine verschiedene wäre, während doch das Autorrecht hinsichtlich eines bestimmten Werkes nur überhaupt noch bestehen oder nicht mehr bestehen kann, also in einem einzigen Zeitpunkte erlöschen muß. Dennoch halten wir dadurch diese Annahme, welche die gemeinschaftlichen Verfasser eines Werkes dem Alleinverfasser gegenüber ohne inneren Grund wesentlich ungünstiger stellt, in sich nicht für gerechtfertigt, da jene in der objectiven Untheilbarkeit des Autorrechtes liegende Schwierigkeit sich einfach dadurch gelöst hätte, daß dasselbe in seiner Dauer nach der Lebenszeit des Längstlebenden unter den Mitverfassern bemessen worden wäre, wie dieß auch Jolly [1]) als gemeinrechtlich nach den Bundesbeschlüssen behauptet, und Renouard [2]) als einen von der französischen Jurisprudenz anerkannnten Rechtssatz ausspricht.

§. 28.

In jenen Fällen nun, in welchen dem Gesagten zufolge aus der gemeinschaftlichen Urheberschaft Mehrerer an einem Werke auch ein gemeinschaftliches Autorrecht derselben entsteht, handelt es sich weiter um die Bestimmung des Rechtsverhältnisses unter ihnen.

Wir finden in unserem Gesetze eine einzige darauf bezügliche Bestimmung im Schlußsatze des §. 8: „Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.“ Ist diese Bestimmung im

[1]) l. c. S. 224.
[2]) l. c. T. II. p. 216.

Abgange Anderer zur Generalisirung geeignet? und ließe sich daraus etwa der Satz ableiten: Jeder der gemeinschaftlichen Verfasser eines Werkes erscheint im Zweifel als berechtigt, die im Autorrechte liegenden Befugnisse unabhängig von den andern auszuüben? Sollte in jener Bestimmung etwa gar die allgemeine Anerkennung einer Solidarberechtigung der Mitverfasser in Ansehung des Autorrechtes liegen, ähnlich dem Forderungsrechte mehrerer Gläubiger zur ungetheilten Hand im Sinne der §§. 892 und 895 unseres bürgerl. Gesetzbuches? Gewiß nicht. Die angeführte Bestimmung ist zu specieller Natur, als daß sie zu solcher Generalisirung und zu solchen Schlußfolgerungen berechtigen könnte, die noch überdieß zu den bedenklichsten Consequenzen führen würden. Jene Bestimmung berührt nur das Recht der öffentlichen Aufführung, welches die minder bedeutende der im Autorrechte liegenden Befugnisse ist; sie berührt selbst dieß nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur bei dramatischen Werken[1]); sie spricht endlich nur von dem Rechte, die Aufführung „zu gestatten", hat also nur den Fall im Auge, wenn ein Dritter diese Aufführung unternehmen will, und dazu die Bewilligung eines der Mitverfasser erhält. Der Dritte soll durch diese Bewilligung gedeckt sein, und nicht wegen unbefugter Aufführung des Stückes in Anspruch genommen werden können, wenn jene Befugniß eines einzelnen der Mitverfasser nicht durch ihre vertragsmäßige Uebereinkunft ausdrücklich ausgeschlossen war; die Erleichterung der Vertragsabschlüsse über die Production eines solchen Werkes mit Dritten und die größere Sicherheit der letzteren ist also der Zweck dieser Bestimmung, nicht die Festsetzung des Rechtsverhältnisses zwischen den gemeinschaftlichen Verfassern.

Die Bestimmung dieses Rechtsverhältnisses muß also in den allgemeinen Grundsätzen unseres bürgerlichen Rechtes und in der Natur der Sache gesucht werden.

Die Bestimmungen des 16. Hauptstückes unseres bürgerl. Gesetzbuches „über die Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte" werden demnach auch hier zunächst zur Anwendung zu bringen sein, um so mehr, als das Autorrecht diesen Rechten insoferne verwandt

[1]) Dennoch glauben wir, daß dieselbe Bestimmung auch bezüglich der Production musikalischer (nicht zugleich dramatischer) Werke zur Anwendung kommen müsse, die wohl nur deßhalb in jener Stelle mit Stillschweigen übergangen wurden, weil der Fall einer gemeinschaftlichen Urheberschaft bei ihnen selten vorkommen wird. Hinsichtlich der dramatisch-musikalischen Werke s. unten §. 65.

ist, als es ein bloßes Verbietungsrecht ist, dem keine besondere Verpflichtung bestimmter Personen gegenüber steht, worin im Sinne unseres bürgerl. Gesetzbuches (§. 307) der Charakter der dinglichen Rechte liegt. Es wird also jede auf das Autorrecht bezügliche Verfügung über das gemeinschaftliche Werk, da dieselbe bei dessen objectiver Untheilbarkeit immer die Antheile aller Mitverfasser zugleich treffen würde, nur mit der Zustimmung *Aller* getroffen werden können (§. 828 b. G. B.). Ohne oder gegen den Willen auch nur eines Einzigen unter ihnen können daher die übrigen weder selbst eine Veröffentlichung des Werkes unternehmen, noch einen giltigen Verlagsvertrag darüber schließen, und eine solche Veröffentlichung müßte als Verletzung des fremden Autorrechtes, als Nachdruck betrachtet und behandelt werden [1]). Nur hinsichtlich der Befugniß, die öffentliche Aufführung eines gemeinschaftlichen Werkes zu gestatten, findet die oben erwähnte Ausnahme Statt, wornach „*im Zweifel*", also wenn die Mitverfasser nicht ausdrücklich das Gegentheil unter einander festgesetzt haben, jeder Einzelne die Befugniß hat, die Aufführung zu gestatten, also in soweit auch über die Rechtsantheile der Anderen mitzuverfügen. Diese können in Folge dessen allerdings jene Verfügung nicht mehr anfechten oder umstoßen; allein auf ihre übrigen Rechte, insbesondere also auch auf ihren Theilanspruch an dem für die Gestattung der Aufführung erzieltem Entgelte (Gewinne), hat jene Ausnahme weiter keinen Einfluß. — Ueber seinen speciellen Rechts-

[1]) S. auch *Jolly*, l. c. S. 196, 197. Er bemerkt sehr richtig, daß der einzelne Mitverfasser, „abgesehen von besondern Vertragsverhältnissen," zur Einwilligung in den Verlag nicht genöthigt werden könne, „da eine Verurtheilung zur Gestattung der Publication einer nach der Vorstellung des Verfassers mangelhaften Arbeit als der freien sittlichen Würde des Menschen zuwider für unstatthaft zu halten ist." Wenn er dieß aber selbst dann behauptet, „wenn Veröffentlichung des Werkes zum gemeinschaftlichen Vortheile ausdrücklich oder stillschweigend verabredet gewesen wäre," so geht er darin offenbar zu weit, weil unter dieser Voraussetzung eben ein „besonderes Vertragsverhältniß" besteht, dessen Inhalt in keiner Weise unmöglich oder unerlaubt ist. und von welchem daher keineswegs beliebig zurückgetreten werden kann. Eine andere Frage ist die, wie sich Jolly's Behauptung überhaupt mit seiner Auffassung des Autorrechts als *bloßen* Vermögensrechts verträgt? — Denn nicht in der Quasi-Unsittlichkeit eines derartigen Zwanges, welche sich durchaus nicht behaupten läßt, da der Verfasser ja nicht eben bloß wegen Mangelhaftigkeit seines Werkes, sondern vielleicht auch nur wegen Erwartung eines bessern Honorars seine Einwilligung verweigern könnte, sondern darin liegt die Rechtfertigung obiger Behauptung, daß das Recht der Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung eines Werkes ein Ausfluß der persönlichen Freiheit des Verfassers ist, mit der jener Zwang unvereinbar wäre.

antheil kann jeder Mitverfasser frei verfügen, denselben also auch auf Andere übertragen (§. 829 b. G. B.). Jeder Mitverfasser ist berechtigt, über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Autorrechtes, den dabei vorkommenden Geschäftsbetrieb, wenn er nicht durchgängig von Allen gemeinsam besorgt wird, Rechnungslegung und die Vertheilung des Ertrages zu verlangen (§. 830), und zwar letztere zu gleichen Theilen, wenn nichts Anderes verabredet wurde (§. 839), da ein anderes Verhältniß der Rechtsantheile nicht zu ermitteln wäre, indem es hierbei nicht bloß auf den Umfang der von Jedem geleisteten Arbeit, sondern auch auf ihren innern Werth und ihre Bedeutung für das Ganze ankäme. — Hingegen kann die Bestimmung, daß jeder Theilhaber in der Regel auch auf die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 830) und die Vornahme der Theilung verlangen könne (§. 841), welche hier bei der Untheilbarkeit des Objectes auf Verlangen auch nur Eines Theilgenossen stets durch Realisirung des Autorrechtes im Wege der gerichtlichen Feilbietung erfolgen müßte (§. 843), auf das Rechtsverhältniß der gemeinschaftlichen Mitverfasser eines Werkes nicht angewendet werden. Denn die Bestimmungen des 16. Hauptstückes unseres bürgerl. Gesetzbuches über die Gemeinschaft an dinglichen Rechten betreffen lediglich Vermögensrechte; das Autorrecht ist aber, wie schon gezeigt wurde, nicht bloß ein Vermögensrecht, sondern zum Theile auch ein Recht der persönlichen Freiheit und der Ehre. Jene Bestimmungen können also nur insoferne analog darauf angewendet werden, als sie entweder bloß die vermögensrechtliche Seite des Autorrechtes berühren, oder doch der Natur jener anderen darin liegenden persönlichen Befugnisse nicht widerstreiten. Letzteres wäre aber der Fall hinsichtlich der angeführten Bestimmungen über die Aufhebung der Gemeinschaft und die vorzunehmende Theilung; denn sie würde dazu führen, eine Veröffentlichung des Werkes gegen den Willen eines oder mehrerer Mitverfasser zu erzwingen, und dieselben der literarischen Verantwortlichkeit dafür preiszugeben [1]).

Mit dem Tode der Verfasser erlöschen jedoch jene in ihrer Persönlichkeit begründeten Rechtsbefugnisse; auf ihre Erben geht das Autorrecht jedenfalls nur als Vermögensrecht über, und daher sind auch auf

[1]) Das Gleiche behauptet Renouard hinsichtlich der gleichartigen Bestimmungen des französischen Civilrechtes. Er sagt (l. c. T. II., p. 218): „Einen Autor zwingen, daß er jedem Rechte auf sein Werk entsage, heißt ihm einen Verzicht gebieten, der nur ein freiwilliger sein könnte, und dem sogar eine Pflicht der Moral entgegenstehen kann."

die Gemeinschaft desselben zwischen den Miterben des Verfassers, wie bereits oben (S. 124) berührt wurde, die Grundsätze des 16. Hauptstückes unseres bürgerl. Gesetzbuches vollständig anzuwenden.

Autorrecht juristischer Personen.

§. 29.

Da das ursprüngliche Autorrecht nur durch die Autorschaft begründet wird, so könnte man zweifeln, ob dasselbe auch einer juristischen (moralischen) Person zukommen könne. Denn, wenn auch für diese leblosen, lediglich auf einer Fiction beruhenden Rechtssubjecte juristisch ein Wille geschaffen werden kann, um Rechtshandlungen für dieselben möglich zu machen; so vermag doch, wie Jolly [1]) sagt, „keine juristische und keine menschliche Kunst einer juristischen Person die natürliche Denk- und Handlungsfähigkeit einzuflößen, welche zur Erzeugung eines literarischen oder artistischen Werkes nothwendig ist.“ Dennoch erwähnt schon der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 ausdrücklich der Werke, „welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren“; und unser Gesetz gewährt im §. 15 „den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken“ eine verlängerte fünfzigjährige, und den „Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen“ die gewöhnliche dreißigjährige Schutzfrist, vom Ablauf des Jahres zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist. Der Begriff der Urheberschaft ist also im Sinne unseres Gesetzes jedenfalls auch auf moralische Personen anzuwenden, und es kann dieß gemäß §. 1 geschehen, entweder indem das Werk durch statutenmäßiges Zusammenwirken der einzelnen Mitglieder der Corporation in dieser ihrer Eigenschaft geschaffen wurde, so daß sie dabei nicht mehr als einzelne Mitverfasser, sondern nur als zusammenthätige Gemeinschaft erscheinen [2]), z. B. die Wörterbücher verschiedener Akademien, — oder indem die Corporation durch solches Zusammenwirken den Plan zu einem Werke liefert und dessen Bearbeitung und Ausführung auf ihre Kosten Jemanden überträgt; — oder indem sie ein Sammelwerk herausgibt, welches durch die Lieferungen selbst-

[1]) L. c. S. 232.
[2]) S. Jolly, l. c.

ständiger Beiträge mehrer Mitarbeiter gebildet wird; — oder endlich, wenn sie die Herausgabe eines anonymen oder pseudonymen Werkes unter ihrem Namen übernimmt. Es treten hierbei ganz die schon oben für jeden dieser Fälle der Urheberschaft entwickelten Rechtsverhältnisse ein. Wenn hingegen eine derartige Corporation die Herausgabe des Werkes eines Schriftstellers unter dessen Namen auf sich nimmt, was z. B. zur Unterstützung desselben, zur Empfehlung des Werkes u. dgl. geschehen kann, so begründet diese Herausgabe nach unserem Gesetze keine Urheberschaft am Werke, und daher auch kein ursprüngliches Autorrecht für den Herausgeber, sondern letzteres bleibt dem Verfasser, und seine Dauer bleibt von dessen Lebenszeit abhängig; der Corporation könnte es in diesem Falle nur als von ihm übertragenes Recht zukommen, dessen Umfang stets nach den obwaltenden concreten Vertragsverhältnissen zu beurtheilen ist. Daß der Ausdruck des §. 16: „Bei den von Akademien u. s. w. herausgegebenen Werken" mit dieser Beschränkung aufzufassen sei, darauf deutet auch der unmittelbar folgende Satz hin mit den Worten: „Bei Werken von anderen Gesellschaften" u. s. w. Letzterer Ausdruck kann nur die Urheberschaft des Werkes bezeichnen, und beide Ausdrücke sind offenbar gleichbedeutend genommen.

§. 30.

In ähnlicher Weise kann auch dem Staate als juristischer Person das ursprüngliche Autorrecht an einem Werke zukommen. Unser Gesetz sagt hierüber im §. 18: „Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes, in solange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind." Wir gestehen, daß die Fassung dieses Paragraphes, der übrigens gleichfalls nur die Bestimmung der Schutzfrist zum nächsten Zwecke hat, der nöthigen Bestimmtheit und Durchsichtigkeit ermangelt, und daher zu manchen Zweifeln Anlaß geben kann [1]); wir glauben jedoch, daß der wahre Sinn desselben mit Beobachtung des obersten Auslegungsprincipes, jedes

[1]) S. oben, S. 86 Note 1.

Geſetz ſtets im Zuſammenhange ſeiner Beſtimmungen und ſo aufzufaſſen, daß dieſe mit einander nicht in Widerſpruch treten, ſich dennoch mit Sicherheit feſtſtellen laſſe. Der Ausdruck „Acte der Staatsverwaltung“ würde, in ſeiner gewöhnlichen Bedeutung genommen, alle Regierungshandlungen begreifen; allein, da ihnen hier der Schutz des Nachdrucksverbotes zugeſprochen wird, dieſer aber nach der Ueberſchrift, der Einleitung und dem geſammten weiteren Inhalte unſeres Geſetzes nur bei literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſen Platz greifen kann; da ferner, wie man auch die Merkmale eines literariſchen oder artiſtiſchen Werkes beſtimmen mag, doch Geſetze und Verordnungen, richterliche Erkenntniſſe, Erläſſe und Verfügungen der Behörden u. dgl. ſchlechterdings nicht literariſche oder artiſtiſche Erzeugniſſe genannt werden können, ſo iſt es klar, daß, um nicht mit den übrigen Beſtimmungen und den oberſten Principien des Geſetzes in Widerſpruch zu gerathen, der Ausdruck „Acte der Staatsverwaltung“ hier in einer beſchränkteren oder von der gewöhnlichen abweichenden Bedeutung genommen werden müſſe. Dieſe Bedeutung wird aus dem Gegenſatze der Beſtimmungen des §. 18 erſichtlich. Er verfügt im erſten Satze über „die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte“ und ſetzt ihnen im zweiten Satze entgegen „jene Werke“, die nur „auf Befehl der Regierung“ erſchienen ſind. Auch erſtere müſſen alſo „Werke“ ſein, und die im §. 18 aufgeſtellte Unterſcheidung liegt nur darin, daß die erſteren unmittelbar von der Staatsverwaltung ausgegangen, d. i. ohne Nennung eines individuellen Autors unter dem Namen derſelben im Sinne des §. 1 herausgegeben ſein müſſen, während letztere zwar auf Befehl der Regierung, aber immer noch als Werke ihres individuellen Urhebers erſcheinen. An erſteren nun kommt dem Staate ſchon nach den Beſtimmungen des §. 1 das urſprüngliche Autorrecht zu, z. B. an einem von der Regierung herausgegebenen Schematismus der Behörden oder Beamten, oder an einem Werke, deſſen Ausführung oder Bearbeitung ſie nach einem von ihr vorgezeichneten Plane Jemanden überträgt. Daß dem Autorrechte in dieſem Falle unbeſchränkte Dauer beigelegt wird, iſt hier weniger bedenklich, da der Staat ohnehin auch die Intereſſen der Geſammtheit vertritt, und auf die Aufhebung des Nachdrucksverbotes, wenn dieſe Intereſſen es erheiſchen ſollten, in jenem Paragraphe ſelbſt hingewieſen wird [1]). Bei den Werken der zweiten

[1]) S. über das Autorrecht des Staates auch Renouard, l, c. T. II. p. 225 —

Kategorie aber kommt das ursprüngliche Autorrecht nur dem individuellen Autor zu, und der Staat kann höchstens nach den obwaltenden Vertragsverhältnissen als dessen Cessionär erscheinen; denn die bloße Ertheilung eines Auftrages oder Befehls ein Werk auszuarbeiten, ist, selbst wenn noch eine weitere Unterstützung, z. B. Gestattung, die Staatsarchive zu benützen, oder Uebernahme der Kosten der Herausgabe — hinzukäme, noch keine nach §. 1 der Urheberschaft gleichzuhaltende Betheiligung am Werke, und selbst wenn die Staatsverwaltung auf dem Werke neben dem Verfasser als Herausgeber genannt wäre, würde dieser Herausgabe doch jene literarische Bedeutung fehlen, um derentwillen der §. 1 den Herausgeber anonymer oder pseudonymer Werke, und nur diesen (s. oben S. 122) als Urheber behandelt. Indem nun dem Autorrechte an diesen Werken ganz so wie bei den von der Staatsverwaltung unmittelbar herausgegebenen Werken unbeschränkte Dauer verliehen wird, erscheint dieß als ein dem individuellen Autor gewährtes Privilegium, welches daher auch, wie jede andere als Privilegium erwirkte Verlängerung der Schutzfrist (§. 17), auf dem Werke selbst — (und zwar eben deßhalb in der im §. 17 bestimmten Weise) — ersichtlich gemacht werden muß, und dessen Bedenklichkeit wieder durch die vom Staate eben mittelst jener Gleichstellung der Schutzdauer vorbehaltene Widerruflichkeit beseitigt wird. Natürlich kann aber dieser Privilegialschutz von der Staatsverwaltung, den Fall eines besondern Uebereinkommens ausgenommen, nicht etwa auch vor Ablauf der gemeinen gesetzlichen Schutzfrist aufgehoben werden; denn auf letztere hat der Autor schon unmittelbar aus dem Gesetze einen unwiderruflichen Anspruch, und der §. 18 will offenbar eine Erweiterung und nicht eine Beschränkung des Autorrechtes aussprechen, wie aus den Worten: „Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus" unzweifelhaft hervorgeht. — Da der §. 18 selbst vom Subjecte des Autorrechtes in den dort bezeichneten Fällen gar

230, und 296 — 299. Wenn er übrigens S. 296 sagt: „Das Eigenthum des Staates an den in seinen Instituten (établissemens) befindlichen Gegenständen, und folglich sein ausschließliches Recht, Manuscripte, die er besitzt, zu veröffentlichen, ist unbestreitbar," — so tritt er dadurch mit seiner eigenen Auffassung des Autorrechts in grellen Widerspruch; denn er verwirft ja selbst die Herleitung desselben aus dem Eigenthume oder Besitze des Manuscripts. Der Staat kann allerdings sich jenes ausschließliche Recht vorbehalten, die Veröffentlichung solcher Manuscripte Anderen verbieten; allein dieß Verbot ist kein Ausfluß des Autorrechts daran, und hat mit demselben nichts gemein.

nicht spricht, sondern nur die Schutzdauer festsetzt, so wird diese den allgemeinen Bestimmungen unseres Gesetzes über das Subject des Autorrechtes, sowie der Stellung des §. 18 im Gesetze entsprechende Auffassung desselben als gerechtfertigt erscheinen.

Aus dem Titel der Caducität (§. 760 b. G. B.) kann das Autorrecht weder auf den Staat, noch auf sonst Jemanden übergehen (Schlußsatz des §. 13), sondern es erlischt in diesem Falle gänzlich, und das Werk kann weiterhin von Jedermann in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden (§. 19).

B) Subject des übertragenen, abgeleiteten Autorrechtes.

§. 31.

Wir haben als ursprüngliches, selbstständiges Autorrecht dasjenige betrachtet, welches Jemanden unmittelbar kraft gesetzlicher Anordnung zusteht, mag es nun in seiner Person zuerst entstanden, oder durch Erbgang an ihn gelangt sein. Der solchergestalt Berechtigte kann aber auch das Autorrecht ganz oder theilweise an Andere übertragen (§. 2); und da diese Uebertragung sowohl hinsichtlich der im Autorrechte liegenden Befugnisse, als hinsichtlich der Dauer desselben eine bloß theilweise sein kann, so besteht in solchen Fällen neben diesem übertragenen Autorrechte das ursprüngliche, selbstständige zum Theile fort. Dadurch wird es nothwendig, jenes von diesem zu unterscheiden, und einer eigenen Erörterung zu unterziehen. Daß übrigens das übertragene Autorrecht sowohl seiner Dauer als seinem Umfange nach stets von dem ursprünglichen abhängig sei, folgt schon aus dem Begriffe der Uebertragung und aus dem allgemeinen Grundsatze, daß „Niemand einem Andern mehr Recht abtreten kann, als er selbst hat" (§. 442 b. G. B.).

a) Uebertragung des Autorrechtes im Allgemeinen.

§. 32.

Da das Gesetz für die Uebertragung des Autorrechtes nirgends eine besondere Form oder besondere Bedingungen vorschreibt, so kann dieselbe auf jedem, nach dem bürgerlichen Rechte überhaupt zulässigen Wege erfolgen, und Subject dieses übertragenen Rechtes Jeder werden, der der Erwerbung durch solche Uebertragung überhaupt fähig ist. Die Uebertragung kann also zunächst sowohl auf den Todesfall (durch

Vermächtniß, Schenkung auf den Todesfall), als unter Lebenden stattfinden.

Hat der Autor [1]) sein Werk (worunter immer das Autorrecht daran zu verstehen ist) ohne nähere Bestimmung Jemanden vermacht, so erlangt dieser das volle Autorrecht für die noch übrige gesetzliche Frist, da Beschränkungen der Erben oder Legatare in den ihnen zugedachten Rechten überhaupt nicht vermuthet werden (arg. §. 614 b. G. B.), und auch kein Grund vorhanden wäre anzunehmen, daß der Erblasser einen Theil des Autorrechtes anderen Personen habe vorbehalten wollen. Wäre der Autor nur Mitverfasser gewesen, so würde das Vermächtniß von seinem Antheile am Autorrechte zu verstehen sein (§. 662 b. G. B). Hätte der Autor dem Vermächtnisse eine Beschränkung beigefügt, z. B. auf 10 Jahre nach seinem Tode, oder nur auf eine Ausgabe, — so würde über diese Beschränkung hinaus das selbstständige Recht der Erben wieder eintreten. Eine Verpflichtung z. B. zur Herausgabe, ist an sich mit diesem Legate nicht verbunden, wenn der Erblasser sie nicht als Bedingung (§. 699 b. G. B.) oder Auftrag (§§. 709, 710) ausdrücklich ausgesprochen hat; selbst wenn er die Veröffentlichung oder Wiederherausgabe des Werkes dabei als seinen Wunsch oder seine Absicht ausgedrückt, aber nicht zur Pflicht gemacht hätte, könnte der Legatar dazu nicht angehalten werden (§. 711 b. G. B.), da immer noch anzunehmen ist, daß der Erblasser nur das Interesse des Legatars und nicht auch sein eigenes Interesse dabei im Auge gehabt habe. — Ganz dieselben Verhältnisse treten bei einer Schenkung auf den Todesfall ein (§§. 603 und 956 b. G. B.).

Die Uebertragung des Autorrechtes unter Lebenden kann natürlich nur durch Vertrag geschehen, und da unser Gesetz nichts Besonderes darüber verfügt, so müssen die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge beurtheilt werden (17. Hauptst. II. Thl. unseres bürgerl. Gesetzbuches). Demgemäß ist die Uebertragung des Autorrechtes an einem Werke, dessen Veröffentlichung geradezu unerlaubt oder strafbar ist, nichtig (§. 878 b. G. B.), auch schon aus dem Grunde, weil daran, wie bereits oben (S. 71) gezeigt wurde, dem Autor selbst kein Autorrecht zukommt, mithin auch keines auf Andere übertragen werden kann. Ließe sich jedoch der uner-

[1]) Wir sprechen der Kürze halber nur vom Autor, da ohnehin kein Zweifel obwalten kann, daß dasselbe von jedem Träger des selbständigen Autorrechts gelte.

laubte oder sträfliche Theil des Inhaltes ausscheiden, so würde die Uebertragung in Ansehung des übrigen Werkes giltig sein (arg. §. 882 b. G. B.). Aus gleichem Grunde würden, wenn unerlaubte Nebenbestimmungen verabredet worden wären (z. B. die Täuschung des Publicums dadurch, daß einer alten Ausgabe ein neuer Titel vorgesetzt und sie als neue in Verkehr gebracht werde), nur diese Nebenbestimmungen ungiltig sein [1]), vorausgesetzt, daß sie nicht zur Bedingung gemacht wurden, in welchem Falle der Vertrag selbst ungiltig wäre (§. 898 b. G. B.)

Der Cessionsvertrag kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, mit oder ohne Zeugen abgeschlossen werden (§. 883) [2]); ja die Willenserklärung kann auch stillschweigend durch solche Handlungen erfolgen, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen (§. 863). Da nun das Autorrecht ganz oder theilweise übertragen werden kann, so entsteht natürlich, wenn sich die Parteien über den Umfang der Uebertragung nicht bestimmt im Vertrage ausgesprochen haben, die Frage, in wieweit das Autorrecht übertragen worden sei, in wieweit eine stillschweigende Uebertragung vorliege. Es würde nicht angehen, die Auslegungsregel des §. 915 b. G. B. hier ohne weiters anzuwenden, wornach bei einseitig verbindlichen Verträgen im Zweifel anzunehmen ist, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte, bei zweiseitig verbindlichen hingegen eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile Desjenigen erklärt wird, der sich derselben bedient hat; es würde z. B. nicht angehen, die Uebertragung des Autorrechtes ohne nähere ausdrückliche Bestimmung, wenn sie wie gewöhnlich als zweiseitig verbindlicher Vertrag erscheint, demgemäß schlechterdings auf das volle Autorrecht zu beziehen, weil sich der Cedent nicht deutlich darüber ausgedrückt hat. Denn jene Auslegungsregel gilt nur „im Zweifel"; der §. 863 erkennt aber selbst an, daß der Wille der Parteien auch stillschweigend erklärt, mithin auch aus einer solchen Erklärung bestimmt

---

[1]) S. Renouard, T. II., p. 279.

[2]) Nach dem Gesetze der Vereinigten Staaten von N. Amerika vom 30. Juni 1834, (Zusatz-Acte zum Gesetze vom 3. Februar 1831) muß jeder Vertrag, der die Uebertragung des literar. Eigenthums betrifft, in den für die Veräußerung von Immobilien vorgeschriebenen Formen errichtet werden. — Für den speciellen Verlagsvertrag enthalten auch die Gesetze anderer Staaten besondere Bestimmungen, wovon später die Rede sein wird.

erkannt werden könne, und es handelt sich daher in einem solchen Falle zunächst darum, zu ermitteln, ob nicht der Wille der Parteien hinsichtlich des Umfanges der Uebertragung aus concludenten Handlungen und Umständen hervorleuchte.

§. 33.

Es läßt sich natürlich nicht im Allgemeinen angeben, welche Handlungen und Umstände einer derartigen stillschweigenden Willenserklärung gleichkommen; das ist wieder zunächst quaestio facti. Die Größe des bedungenen Preises, der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der einen Partei, das Verhalten in der ersten Zeit nach Schließung des Vertrages, vorausgegangene ähnliche Verträge zwischen den Parteien u. dgl. können genügende Anhaltspunkte zur Erkenntniß des Willens der Parteien bieten. So würde z. B. die Ueberlassung eines dramatischen oder musikalischen Werkes an eine Theaterunternehmung ohne nähere Bestimmung nur auf das Recht der öffentlichen Aufführung zu beziehen sein, weil nur diese in dem gewöhnlichen Geschäftskreise einer solchen Unternehmung liegt; das Recht zur Herausgabe würde also dem Autor verbleiben. Umgekehrt würde aus gleichem Grunde die Ueberlassung desselben Werkes an einen Buch- oder Kunsthändler gerade nur auf das letztere Recht zu beziehen sein. Die Ueberlassung des Werkes an eine Theaterunternehmung würde ferner beim Mangel näherer Bestimmungen nur für jenen Bezirk gelten, in welchem diese Unternehmung ihre Vorstellungen gibt, und dem Autor würde das Recht verbleiben, die Production seines Werkes anderen Unternehmungen außer diesem Bezirke zu gestatten, da die erstere Unternehmung an sich kein Interesse daran hat, solchen Unternehmungen gegenüber, welche ihr schon in Folge der örtlichen Entfernung nicht Concurrenz machen können, ein ausschließliches Recht zur Aufführung zu erlangen, und daher auch nicht vorausgesetzt werden kann, daß ihr Wille auf die Erwerbung eines solchen Rechtes gerichtet war[1]). — Hat der Autor die mit seinem Wissen veranstaltete Herausgabe oder Aufführung seines Werkes ohne Einsprache zugelassen, so muß angenommen werden, daß das betreffende Recht in der Uebertragung mitbegriffen war. — Die Einsendung eines Werkes an einen Privaten oder eine Corporation zur Bewerbung um einen

[1]) In diesem Sinne erkannte auch über einen derartigen Fall das Pariser-Handelsgericht mit Urtheil vom 20. September 1836. S. Renouard, l. c. p. 281.

ausgesetzten Preis, läßt sich selbst in dem Falle, als der Preis damit wirklich gewonnen wird, nicht als stillschweigende Uebertragung des Autorrechtes (oder auch nur als Verzichtleistung darauf) betrachten, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich in den bekannt gegebenen Bedingungen der Bewerbung enthalten wäre, da der Zweck solcher Preisausschreibungen in der Regel nur der ist, ein derartiges Werk hervorzurufen, nicht aber zugleich an dem Rechte des Autors etwas zu ändern. — Die Uebergabe des Manuscriptes, besonders eines noch unedirten Werkes, kann in Verbindung mit dem dafür gegebenen Preise die stillschweigende Uebertragung des Autorrechtes bestimmt erkennen lassen. Bezüglich des Umfanges dieser Uebertragung, insbesondere ob sie das volle Autorrecht oder nur das Recht zu einer einzelnen Auflage begreife, stellt in dem Falle, als die Uebertragung durch einen Verlagsvertrag geschah, unser bürgerl. Gesetzbuch im §. 1167, wie sogleich gezeigt werden wird, eine gesetzliche Vermuthung auf. Allein nicht jede Uebertragung des Autorrechtes bildet einen Verlagsvertrag; denn sie kann sich ja auch bloß auf das Recht der öffentlichen Production beziehen; sie kann an Personen geschehen, die nach den bestehenden Gewerbsgesetzen zur Uebernahme eines Verlages nicht berechtigt sind, und wenn sie von dem Rechte zur Herausgabe des Werkes Gebrauch machen wollen, selbst erst einen Verlagsvertrag darüber schließen müssen; sie kann endlich ohne alle Verpflichtung zur Veröffentlichung des Werkes von Seite des Cessionärs stattfinden, sei sie nun übrigens entgeltlich oder unentgeltlich geschehen. In solchen Fällen wird nun, wenn sich der Wille der Parteien über den Umfang der Uebertragung nach den bisher erörterten Momenten nicht mit Bestimmtheit erkennen läßt, auf die oben angeführte Auslegungsregel des §. 915 b. G. B. zurückzugehen sein. Hätte also der Cessionär gar keine Verbindlichkeit übernommen, so würde er das Autorrecht nicht in weiterem Umfange in Anspruch nehmen können, als geradezu nothwendig ist, damit die Uebertragung Sinn und Wirkung habe (§. 914). Hätte jedoch auch der Cessionar Verbindlichkeiten übernommen, wenn auch nur die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Werkes auf eigene Gefahr und Kosten, also ohne eigentliches Entgelt, — so würde im Zweifel die Uebertragung des vollen Autorrechtes anzunehmen sein, um so mehr, da das Manuscript das ganze Rechtsobject repräsentirt, die Uebergabe des Manuscriptes daher, wenn nicht aus andern Umständen das Gegentheil hervorgeht, füglich als eine Disposition über das ganze Autorrecht betrachtet werden kann.

§. 34.

Hinsichtlich jener Werke der zeichnenden oder plastischen Kunst, welche ursprünglich nur in einem Exemplare geschaffen werden, tritt die Eigenthümlichkeit ein, daß die Möglichkeit der Nachbildung und mechanischen Vervielfältigung derselben in der Regel durch den Besitz des Originalwerkes bedingt ist, und daher kraft des dem Besitzer daran zustehenden Eigenthumsrechtes in der Regel nur mit dessen Zustimmung ausgeführt werden kann. Daher verfügt der §. 11 unseres Gesetzes[1]: „Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Nachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber." Die Uebertragung des Eigenthumes an einem derartigen Kunstwerke gilt also nach unserem Gesetze zugleich als eine stillschweigende Uebertragung des Autorrechtes daran, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bedungen wurde. — Aus der Natur der Sache würde sich diese gesetzliche Vermuthung kaum begründen lassen. Denn gerade bei diesen Kunstwerken liegt im Eigenthume des einzelnen Exemplares das wesentliche, überwiegende Rechtsinteresse, wogegen die Befugniß der Nachbildung nur eine untergeordnete, geringfügigere Bedeutung hat; es wäre daher vielmehr vorauszusetzen, daß die Parteien bei dem Vertrage über die Ueberlassung des Eigenthumes am Originalkunstwerke jenes damit an sich nicht zusammenhängende Nebenrecht ohne besondere Erklärung darüber nicht im Auge hatten[2]. Auch tritt der oben erwähnte Umstand

[1]) Daß dieser Paragraph nur bildliche oder plastische Kunstwerke der gedachten Art im Auge habe, geht daraus hervor, daß er nur vom Eigenthum „an dem Originale," von „dem Original-Kunstwerke" spricht. Die Ueberlassung der zur unmittelbaren mechanischen Vervielfältigung geeigneten Platten wäre ganz, wie die Uebergabe eines Manuscripts zu behandeln. S. auch Bluntschli, l. c. S. 206, 207.

[2]) Derselben Ansicht ist Renouard, l. c. p. 308; doch ist nach seinem Zeugnisse die französische Jurisprudenz darüber keineswegs einig. Wenn er übrigens S. 311 sagt, daß der Maler ein Gemälde, welches er verkauft hat, nicht wieder malen dürfe, wenn er es im Auftrage gemalt hat: „Denn der Kauf mußte den vollen und ausschließlichen (?) Genuß des Werks für den Erwerber in sich schließen," — so widerspricht dieß offenbar obiger Auffassung; denn es ist nicht einzusehen, warum der Käufer, wenn seine Absicht nur auf den Erwerb des Originals gerichtet war, ein Recht

der ausschließlichen Möglichkeit der Nachbildung für den Erwerber des Originals keineswegs immer ein; denn der Künstler kann ja noch eine Skizze oder Copie des Originals haben, mittelst welcher er die Nachbildung ausführen könnte; oder er (und vielleicht auch ein Anderer) könnte dieselbe aus dem Gedächtnisse ausführen. Weil aber doch meistens oder wenigstens häufig jene Möglichkeit an den Besitz des Originals gebunden sein wird, so mag die Rücksicht auf das allgemeine Interesse, solche Kunstwerke, die sich nur in der Hand eines Einzelnen befinden, wenigstens durch Nachbildungen einem größeren Publicum zugänglich zu machen, den Gesetzgeber bewogen haben, jene stillschweigende Uebertragung des Autorrechtes an den Erwerber des Eigenthums am Kunstwerke anzunehmen, um diesem dadurch ein Interesse zur Veranlassung oder Gestattung solcher Nachbildungen zu gewähren. — In keinem Falle ist aber dieses Recht des Eigenthümers als ein Ausfluß seines Eigenthums, als eine bloße Eigenthumsbefugniß zu betrachten, sondern es ist, wie aus der Textirung des §. 11 klar hervorgeht, nur die Folge der vom Gesetze vorausgesetzten gleichzeitigen Uebertragung des Autorrechtes an ihn. Es steht ihm daher nicht etwa so lange zu, als er überhaupt Eigenthümer des Kunstwerkes ist, sondern nur auf dieselbe Dauer und unter denselben Bedingungen wie dem Urheber, von dem es auf ihn übergangen ist. Er kann allerdings auch nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist noch immer das Kunstwerk, sein Eigenthum, verschließen, und dadurch dessen Nachbildung verhindern; würde aber diese dennoch gegen seinen Willen von Jemanden ausgeführt, so könnte nicht mehr von einer Verletzung seines ausschließlichen Rechtes zur Nachbildung die Rede sein, da ein solches nicht mehr existirt.

b) Verlagsvertrag.

§. 35.

Ueber den Verlagsvertrag, welcher, wie bereits gezeigt wurde, und wie auch Bluntschli (l. c. S. 202) erwähnt, zwar nicht die einzige,

erlangt haben solle, Andere von dem Genusse irgend welcher Copien auszuschließen. — Nach dem preußischen Gesetze (§. 28) erlischt durch die Uebertragung des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, das ausschließende Recht dazu gänzlich, falls es nicht von dem einen oder andern Theile gleichzeitig mit der Veräußerung ausdrücklich vorbehalten oder ausbedungen wurde — eine Bestimmung, die der Natur des Rechtsverhältnisses keineswegs entspricht. — Die übrigen deutschen Gesetzgebungen, so wie die englische enthalten darüber keine besondere Verfügung.

aber doch die gewöhnlichste und praktisch wichtigste Form der Uebertragung des Autorrechtes ist, enthält unser bürgerliches Gesetzbuch einige nähere Bestimmungen. Man war lange Zeit hindurch bemüht, diesen Vertrag unter eine der bekannten Vertragsformen des römischen Rechtes einzureihen, und faßte ihn als einen Kauf, als Societätsvertrag, als locatio, conductio, als Mandat, als Innominatvertrag, als Vertrag über Theilung des Eigenthums auf, ja auch je nach den Umständen als das eine oder das andere [1]). Gegenwärtig hat man allgemein die Unhaltbarkeit dieser Versuche erkannt, und behandelt den Verlagsvertrag juristisch als einen in Folge der besondern Natur der darin bedungenen Leistungen eigenthümlichen, dem neueren Rechtsverkehre angehörigen Vertrag [2]). Unser bürgerl. Gesetzbuch handelt vom Verlagsvertrage im 26. Hauptstücke des II. Theiles „Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen", ähnlich wie das preuß. Landrecht denselben im I. Theile, Tit. 11, 8. Abschnitt unter die „Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden", reiht. Allein es stellt denselben doch sowohl dem eigentlichen Lohnvertrage (§. 1151) als anderen entgeltlichen Verträgen über Dienste (§. 1173) als eine eigenthümliche Vertragsart gegenüber.

Der §. 1164 sagt nun: „Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen." Und §. 1165 verfügt: „Der Verfasser ist verbunden, das Werk der bedungenen Verabredung gemäß zu liefern, und

---

[1]) S. über diese verschiedenen Auffassungen insbesondere Gengler, l. c. S. 525 — 529, wo dieselben näher ausgeführt und ihre Hauptvertreter genannt sind.

[2]) Gengler l. c. bis S. 541; Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, 7. Aufl., 2. Bd., S. 75 — 83; Walter, l. c. S. 356 — 360; Gerber, l. c. S. 485 — 488. Letzterer sagt in Note 1: „Das geistige Schaffen in der Form literarischer Thätigkeit und auf der andern Seite das buchhändlerische Verbreiten sind Leistungen von völlig ursprünglicher Bedeutung, die sich nicht auf ein juristisches Allgemeineres zurückführen lassen. Daraus ergibt sich, daß jeder Versuch, diesen Vertrag unter eine römische Kategorie zu bringen, z. B. der Innominatcontracte oder gar der Miethe, verfehlt sein muß. Ganz falsch sind aber diese Versuche, wenn sie auf einem Hereinziehen unwesentlicher Nebenbeziehungen, z. B. des Honorarversprechens, oder einer gemeinschaftlichen Uebernahme des Risiko u. s. w. beruhen; es bedarf hiernach gar keiner besondern Ausführung, daß der Verlagsvertrag weder ein Kauf, noch eine Societät, noch ein getheiltes Eigenthum, noch ein Mandat ist."

der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten."

Obschon es nach diesen Bestimmungen den Anschein hat, als könne der Verfasser (oder dessen Rechtsnachfolger) diesen Vertrag mit Jedermann schließen, der nur überhaupt sich zu verpflichten fähig ist, so stehen dem doch die Bestimmungen unserer Gewerbsgesetze entgegen. Diese im Anhange zur „Instruction wegen Vollziehung der Preßordnung" mit Ministerialerlaß vom 18. August 1852 zur Anwendung in sämmtlichen Kronländern republicirten Bestimmungen erklären den Verlag von Druckschriften als ein ausschließliches Gewerbsrecht der Buchhändler und Buchdrucker (bei artistischen Erzeugnissen natürlich analog der Kunst- und Musikalienhändler), und gestatten anderen Personen nur den Selbstverlag, d. i. die Veranstaltung der Drucklegung der selbstverfaßten Werke auf eigene Rechnung. Daraus ergibt sich, daß der Verlagsvertrag nur zwischen dem Autor (oder dessen Rechtsnachfolger) einerseits und einem Buchhändler oder Buchdrucker (Kunst- oder Musikalienhändler) anderseits geschlossen werden kann, wie dieß auch als gemeinrechtlich behauptet wird [1]). — Weiters könnte man aus obigen Bestimmungen, sowie aus der Einreihung derselben in das Hauptstück „Von den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen" zu folgern geneigt sein, daß die Leistung eines Honorars für die Ueberlassung des Verlagsrechtes im Sinne unseres Gesetzes ein wesentliches Erforderniß dieses Vertrages sei. Allein durch diese Auffassung würde unser Gesetz mit der Praxis des buchhändlerischen Verkehrs in entschiedenen Widerspruch gebracht, und anderseits zeigt eben die Bestimmung des §. 1165, daß der Verleger nur das „bedungene Honorar" zu entrichten habe, woraus im Gegensatze zur Bestimmung des §. 1152 über den Lohnvertrag hervorgeht, daß der Gesetzgeber die Leistung eines Honorars in diesem Vertragsverhältnisse nicht als eine sich von selbst verstehende Voraussetzung betrachte [2]). Uebrigens ist der Verlagsvertrag, auch wenn kein Honorar bedungen wird, wie sogleich gezeigt werden soll, ein zweiseitig verbindlicher Vertrag; und da unser Gesetzbuch diese Verträge von den entgeltlichen nicht unterscheidet (§. 864), so erscheint obige Folge-

---

[1]) S. Gengler, l. c. S. 532; Mittermaier, l. c. S. 79; Gerber, l. c S. 485. Auch das preußische Landrecht setzt l. c. §. 998 voraus, daß ein Buchhändler das Verlagsrecht durch den Vertrag erlange.

[2]) S. auch Ellinger, Handbuch des allgm. österr. Civilrechts, zu §. 1165.

rung um ſo weniger zuläſſig. — Ebenſo bedarf es kaum der Bemerkung, daß der Verlagsvertrag ebenſowohl über bereits vollendete als über erſt zu ſchaffende Werke geſchloſſen werden könne; denn die im §. 1165 ausgeſprochene Verbindlichkeit des Verfaſſers, das Werk zu „liefern", iſt nur überhaupt von der Uebergabe des Manuſcriptes zu verſtehen, und nicht auf den Fall eines erſt zu ſchaffenden Werkes zu beſchränken.

Gegründeteren Zweifeln könnte es nach den oben angeführten Beſtimmungen unſeres Geſetzes unterliegen, ob der Verleger durch dieſen Vertrag dem Autor gegenüber auch die Verpflichtung auf ſich nehme, das Werk mechaniſch zu vervielfältigen und buchhändleriſch zu vertreiben? Denn der §. 1164 ſagt nur, daß dem Verleger das Recht hierzu ertheilt werde, und der §. 1165 erwähnt keiner andern Verpflichtung desſelben als der, die bedungene Belohnung zu entrichten. Dennoch glauben wir, auch nach unſerem Geſetze die erwähnte Verpflichtung des Verlegers behaupten zu müſſen[1]). Denn der §. 1164 bezeichnet dieſen Vertrag als den „Vertrag über den Verlag einer Schrift"; daraus geht hervor, daß der Verlag den eigentlichen Gegenſtand dieſes Vertrages bilde, welcher daher von der einen Seite angeboten und von der andern angenommen werden muß. Unter dem Verlage eines Werkes verſteht man aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht bloß eine gewiſſe Befugniß in Anſehung desſelben, ſondern auch die zur Realiſirung dieſer Befugniß erforderliche Leiſtung, die Beſorgung der mechaniſchen Vervielfältigung und des Vertriebes des Werkes auf eigene Rechnung. Indem alſo der Verleger den Verlag übernommen hat, hat er auch dieſe Leiſtung mit übernommen, und da der andere Theil gerade an ihr ſein weſentliches rechtliches Intereſſe bei dieſem Vertrage hat, liegt in jener Uebernahme auch die vertragsmäßige Verpflichtung zu dieſer Leiſtung. Dieß muß um ſo mehr zugegeben werden, als eben nur in dieſer Verpflichtung des Verlegers, nicht auch in dem „literariſchen Schaffen", wie Gerber, oder in der „zu hohen, geiſtigen Art der Leiſtung" von Seite des Autors, wie Walter meint, das wirklich Eigenthümliche und Weſentliche des Verlagsvertrags liegt. Denn wird der Verlagsvertrag über ein ſchon vollendetes Werk geſchloſſen, was

[1]) Zeiller, Commentar über das allgm. bgl. Geſetzbuch, 3. Bd. S. 513 — und Winiwarter, l. c. 4. Bd., S. 382, behaupten einfach, daß der Autor berechtigt ſei, die Veranſtaltung des Abdrucks in der bedungenen Form zu fordern, ohne dieſe Behauptung näher zu begründen.

doch gewiß nicht als Ausnahmsfall betrachtet werden kann, so besteht die Vertragsverbindlichkeit des Autors gewiß nicht mehr im „literarischen Schaffen", welches schon früher ganz unabhängig vom Vertrage stattgefunden hat, sondern einfach in der Uebergabe des Manuscriptes, und diese Leistung ist nicht höherer noch geistigerer Art, als die Uebergabe irgend einer andern körperlichen Sache. Es wäre dann, wenn der Verleger dadurch einfach das Eigenthum des Manuscriptes erlangte, welches er etwa verbrennen, liegen lassen, kurz mit dem er beliebig schalten könnte, wahrhaftig nicht einzusehen, warum die Gesetzgebung hier von einem besondern Verlagsvertrage, und nicht einfach von einem Kaufe oder einer Schenkung des Manuscriptes spricht [1]). Eben weil aber die Gesetzgebung einen besondern Verlagsvertrag anerkennt, muß dieser auch einen eigenthümlichen Inhalt haben; und da alles Uebrige: literarisches Schaffen, Honorarzahlung u. dgl., wie wir gesehen haben, für diesen Vertrag unwesentlich ist, so kann jener eigenthümliche Inhalt nur in der Verpflichtung des Verlegers zur mechanischen Vervielfältigung und zum buchhändlerischen Vertriebe des Werkes bestehen. Dieß fordert auch die Natur der Sache. Denn das wesentliche Interesse des Autors bei Eingehung dieses Vertrages ist, daß sein Werk verlegt, daß es veröffentlicht werde; ein etwaiger materieller Gewinn dabei ist für ihn von untergeordneter Bedeutung, und kann auch ganz entfallen. Jenes Interesse nun will er offenbar durch den Verlagsvertrag rechtlich sichern, welche Absicht durch die gewerbliche Stellung des andern Paciscenten noch unzweifelhafter wird; wie könnte die Gesetzgebung nun voraussetzen, daß er den andern Theil nicht an den Verlag binden, ihn nicht dazu verpflichten wollte, sondern denselben seinem Belieben anheimstellte? — Diese Verpflichtung nun ist allerdings solcher Art, daß sie die Auffassung des Verlagsvertrags als eines eigenthümlichen Vertrages rechtfertigt. Denn die ihr entsprechende Leistung hat das Eigenthümliche, daß sie nicht bloß dem rechtlichen Interesse des Promissars (Autors), sondern zugleich des Promittenten (Verlegers)

[1]) Allerdings kann, wie schon gezeigt wurde, die Uebertragung des Autorrechts auch durch derartige Verträge, die keine Verpflichtung des andern Theils zur Veröffentlichung des Werks enthalten, stattfinden; allein gewiß wird Niemand solche Verträge Verlagsverträge nennen. Die Nichtunterscheidung zwischen Verträgen zur Uebertragung des Autorrechts im allgemeinen und dem speciellen Verlagsvertrage scheint die Hauptursache gewesen zu sein, daß man die eigenthümliche rechtliche Natur des letzteren so lange verkannte.

dient, deſſen weſentliches Intereſſe bei dieſem Vertrage das des materiellen Gewinnes iſt, welches gleichfalls durch die Verwirklichung des Verlages bedingt iſt; dieſe Leiſtung muß daher den beiden darin zuſammentreffenden rechtlichen Intereſſen entſprechend normirt werden. Auch hat in Folge der Eigenthümlichkeit dieſer Leiſtung die Perſönlichkeit des Leiſtenden (Verlegers, ſeine Geſchäftskenntniß, Art und Umfang ſeines Geſchäftsbetriebes) auf das Vertragsverhältniß überwiegenden Einfluß, wodurch gleichfalls eine eigenthümliche rechtliche Behandlung desſelben nothwendig wird. Er kann aus dieſem Grunde ſein Verlagsrecht nicht ohne Zuſtimmung des Autors einem Andern übertragen; nur die Uebertragung des Verlagsrechtes mit dem ganzen Geſchäfte, mit der Verlagsfirma, müßte ſich der Autor gefallen laſſen, da hierin der Verleger durch einzelne Verlagsverträge nicht beſchränkt werden kann, und es auch mehr auf den Geſchäftsbetrieb der Firma, als der individuellen Perſon ankommt [1]). — Aus dieſer Verpflichtung folgt dann auch von ſelbſt, daß der Verleger das Werk unverändert, wie es der Verfaſſer lieferte, drucken laſſen müſſe, was auch gemeinrechtlich anerkannt iſt [2]). Nur in dem Falle, wenn der Verleger den Inhalt des Werkes geſetzwidrig oder ſtrafbar fände, könnte er die nöthige Aenderung vom Verfaſſer fordern, oder wenn ſie dieſer verweigerte oder nach der ganzen Anlage des Werkes gar nicht vornehmen könnte, vom Verlage zurücktreten. Denn es kann keine Verpflichtung zu einer unerlaubten Leiſtung beſtehen, und überdieß berechtigt der §. 1166 unſeres bürgerl. Geſetzbuches ausdrücklich den Verleger zum Rücktritte, wenn das Werk nicht „in der feſtgeſetzten Art“ geliefert wird; die Erlaubtheit des Inhaltes iſt aber eine nothwendige, mithin ſtets als ſtillſchweigend feſtgeſetzt zu betrachtende Beſchaffenheit des Werkes. — Die Lieferung des Werkes in der feſtgeſetzten Art iſt für das rechtliche Intereſſe des Verlegers weſentlich, da davon die Gewißheit und Schnelligkeit des Abſatzes abhängen kann, weßhalb ihm das Geſetz bei Nichtbeobachtung derſelben von Seite des Autors den Rücktritt frei ſtellt. Dahin gehört z. B. der verabredete Umfang des Werkes, die populäre oder wiſſenſchaftliche Behandlung des Gegenſtandes, bei Dichtungen die Abfaſſung in Verſen oder Proſa u. dgl. Wäre aber darüber Nichts feſtgeſetzt worden, ſo ſind dieſe Punkte als dem freien Ermeſſen des Autors

[1]) S. Mittermaier, l. c. S. 80.

[2]) S. die bereits mehrfach citirten Lehrbücher des gem. deutſchen Privatrechts.

anheimgestellt zu betrachten, da diese Freiheit an sich der Natur des geistigen Schaffens entspricht, und überdieß dem Verlagsvertrage das besondere Vertrauen beider Theile in die gegenseitige Persönlichkeit bezüglich der bedungenen Leistungen eigenthümlich ist. — Der gedachte Paragraph enthält noch einen andern Fall, in welchem der Verleger zurücktreten kann, also von seiner Verpflichtung zum Verlage des Werkes entbunden ist, nämlich „wenn das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit nicht geliefert wird"; denn auch die Einhaltung dieser Zeit kann (z. B. bei den s. g. Gelegenheitsschriften) für das rechtliche Interesse bei diesem Vertrage wesentlich sein. Wäre keine Zeit im Vertrage bestimmt worden, so müßte die Regel des §. 904 b. G. B. zur Anwendung kommen [1]), der zufolge der Verleger die Lieferung des Werkes „sogleich, nämlich ohne unnöthigen Aufschub", verlangen kann. Wäre daher der Verlagsvertrag über ein erst zu verfassendes Werk geschlossen worden, so müßte diese Zeit nach dem Maße bemessen werden, welches an sich uud nach den dem Verleger schon beim Abschlusse des Vertrages bekannten persönlichen Verhältnissen des Autors zur Verfassung eines solchen Werkes nothwendig ist, worüber im Falle des Streites natürlich das Gutachten von Sachverständigen einzuholen sein wird.

§. 36.

Der §. 1166 sagt ferner: (In diesen Fällen) „kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern." Bei unbefangener Auffassung kann aus dieser Bestimmung nichts Anderes gefolgert werden, als daß der Verleger in diesen Fällen die Wahl habe, vom Vertrage zurückzutreten oder auf dessen Erfüllung zu bestehen, auf Lieferung des Werkes in der festgesetzten Art gegen den Autor zu dringen, daß also nicht auch letzterer beliebig vom Vertrage zurücktreten könne. Denn von einer solchen Befugniß des Autors macht das Gesetz nicht die geringste Erwähnung, und die allgemeine Regel des §. 919 b. G. B. spricht gegen ein derartiges Rücktrittsrecht; der §. 1161 aber sagt nur, daß der Verleger zurücktreten und sich mit der Schadloshaltung begnügen könne; nicht aber daß er dieß thun müsse. So faßten auch Zeiller [2])

[1]) Das preuß. Landrecht stellt für diese Zeitbestimmung in den §§. 1002 — 1004 l. c. besondere Vermuthungen auf.

[2]) Zeiller sagt l. c. S. 513, 514: „Da der Zwang in diesem Verhältnisse oft

und Winiwarter dieſe Beſtimmung auf. Nippel hingegen (Erläuterungen des allg. bürgerl. Geſetzbuches, zu §. 1166, Nr. I) behauptet, daß der Verfaſſer jederzeit gegen Leiſtung der vollen Genugthuung vom Vertrage zurücktreten könne, da nur er ein Intereſſe an der Veröffentlichung ſelbſt habe, dem Verleger aber nur um Vergütung ſeiner Auslagen und einen angemeſſenen Gewinn zu thun ſei; und Ellinger (l. c.) ſpricht ſich in gleichem Sinne aus, „indem ſich der Zwang als ein ſchlechterdings unſchickliches (und daher von der Geſetzgebung ſelbſt verworfenes) Mittel zum Zwecke darſtelle [1]." Daß Nippel's Begründung dieſer Anſicht unſtichhältig iſt, hat bereits Winiwarter (l. c. S. 384) nachgewieſen, da der Verleger allerdings ein Intereſſe am Erſcheinen des Werkes ſelbſt haben kann; aber auch der von Ellinger angeführte Grund rechtfertigt jene Anſicht nicht. Denn die Leiſtung, um die es ſich hier handelt, iſt allerdings nicht direct erzwingbar; allein dasſelbe tritt auch bei anderen vertragsmäßig übernommenen Leiſtungen, z. B. Ertheilen von Unterricht, künſtleriſchen Productionen u. dgl. ein, zu deren Erfüllung das Geſetz den Promittenten nichts deſto weniger verpflichtet, ohne ihm den beliebigen Rücktritt gegen Schadloshaltung zu geſtatten, und rückſichtlich deren nach den Beſtimmungen unſerer Proceßordnungen [2]) nur dem Berechtigten die Wahl frei ſteht, entweder durch Mittel des indirecten Zwanges (Geldſtrafen oder Arreſt) auf Erfüllung zu dringen, oder davon abzuſtehen, und Schadloshaltung oder Genugthuung zu fordern. Daß man aber einen ſolchen Zwang hier nicht für „ſchlechterdings unſchicklich" (?) erklären könne, wurde bereits bei einer andern Gelegenheit (ſ. oben S. 136, Note 1) gezeigt; die Aufrechthaltung der Rechtsverbindlichkeit eines Verſprechens zu einer an ſich möglichen und erlaubten Leiſtung kann der ſittlichen Würde und Freiheit des Menſchen nicht widerſprechen. Allerdings wird die eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung (§. 1447 b. G. B.) der Klage entgegengeſetzt werden können, und da es die mannigfaltigſten Urſachen der Hinderung einer

---

ein unſicheres oder unſchickliches Mittel zum Zwecke iſt, ſo geſtattet hier (§. 919) das Geſetz dem Verleger auch das Recht des gänzlichen Rücktrittes."

[1]) Dieß wird auch als Grund der Beſtimmung des preuß. Landrechts angegeben. §. 1005: „Ereignen ſich Umſtände oder Hinderniſſe, welche den Verfaſſer veranlaſſen, das verſprochene Werk gar nicht herauszugeben, ſo kann er von dem Vertrage zurücktreten." Die §§. 1006 und 1007 beſtimmen ſeine weitere Verantwortlichkeit in dieſem Falle — S. Bornemann, l. c. S. 198.

[2]) S. allgm. Gerichtsordnung §§. 309, 310 — ungar. ſiebenbürg. Civilproceßordnung §. 456.

geistigen Thätigkeit geben kann, wozu nach Umständen auch die Aenderung der wissenschaftlichen Ueberzeugung zu rechnen sein wird, so ist der Erfolg der Klage natürlich sehr unsicher; allein die Stichhältigkeit jener Einrede muß in jedem Falle Gegenstand der richterlichen Prüfung, nach Umständen auch der Beurtheilung von Sachverständigen sein [1]). Die angeregten Bedenken werden in praxi in der Regel den Verleger selbst bestimmen, von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch zu machen, besonders wenn es sich um ein erst abzufassendes Werk handelt; wenn es sich aber z. B. nur mehr um die Uebergabe des Manuscriptes oder um eine literarische Leistung untergeordneter Art, z. B. Uebersetzung, Zusammenstellung u. s. w. handelt, und diese aus Eigensinn, Böswilligkeit oder Gewinnsucht verweigert wird, so ist nicht einzusehen, warum dem Verleger die gesetzlichen Zwangsmittel ad praestandum factum nicht zu Gebote stehen sollten.

§. 37.

Unser Gesetz schreibt für den Verlagsvertrag keine besondere Form vor, daher derselbe in jeder bei Schließung von Verträgen überhaupt anwendbaren Form (§. 883 b. G. B.) geschlossen werden kann [2]). Wenn der Umfang der Rechtsübertragung in dem Vertrage nicht genauer bestimmt ist, so muß nach unserem Gesetze die vollständige Uebertragung des Autorrechtes an den Verleger angenommen werden. Denn der §. 1167 b. G. B. verfügt: „Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen." Daraus muß a contrario gefolgert werden daß, wenn jene Bestimmung nicht getroffen wurde, der Verleger neue Auflagen, ohne der Einwilligung des Verfassers zu bedürfen, mithin aus eigenem Rechte kraft des ersten Vertrages veranstalten dürfe [3]).

---

[1]) Dieß ist gegenwärtig auch die gemeinrechtliche Doctrin; s. Gengler, l. c. S. 539—541, Gerber, l. c. S. 487, Mittermaier, l. c. S. 79, Walter l. c. S. 358.

[2]) Das preuß. Landrecht (l. c. §§. 998, 999) fordert zur Wirksamkeit des Verlagsvertrages die schriftliche Abfassung oder in deren Ermangelung die Uebergabe des Manuscriptes. — Das russische Gesetz vom 20. Jänner 1830 fordert die Errichtung dieses Vertrages auf Stämpelpapier und die Eintragung desselben in die Sensalenbücher (s. dasselbe bei Renouard, T. I, p. 285—288). — Als gemeinrechtlich wird das Erforderniß einer besondern Form nicht angenommen.

[3]) Das preuß. Landrecht macht bekanntlich in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen neuen Auflagen und neuen Ausgaben, indem es unter ersteren nur

So weit das Autorrecht nicht auf den Verleger übertragen wurde, bleibt es natürlich dem Autor. So weit es aber dem Verleger übertragen wurde, ist es ein ausschließliches Recht des letzteren, eben sowohl dem Autor, als Dritten gegenüber (§. 1164 b. G. B.), und der Autor würde sich daher nicht bloß der Vertragsverletzung, sondern wie jeder Andere auch des Nachdrucks schuldig machen, wenn er so lange das Recht seines Verlegers besteht, dasselbe Werk im Selbstverlage oder in einem anderen Verlage herausgegeben würde[1]). Ist nun das Recht des Verlegers auf eine bestimmte Auflage beschränkt, so besteht dasselbe so lange, bis diese Auflage vergriffen ist; dann kann der Verfasser wieder frei über sein Werk verfügen, und ist dabei weder an den früheren Verleger noch an die früheren Vertragsbedingungen gebunden, natürlich vorausgesetzt, daß nichts Anderes zwischen ihnen ver-

---

den unveränderten Abdruck einer Schrift in demselben Formate versteht (§. 1011), und in Bezug darauf das Recht des Verlegers noch weiter ausdehnt, als unser bürgerl. Gesetzbuch, in Bezug auf letztere hingegen dasselbe enger begränzt (§§. 1012—1019). Diese Unterscheidung wird jedoch allgemein als weder im Sprachgebrauche noch in der Natur des Rechtsverhältnisses begründet erklärt (s. Gengler, l. c. S. 535, Nr. 8 u. A.). — Allein auch die Bestimmung unseres Gesetzbuches ist der Natur des Rechtsverhältnisses nicht entsprechend, und gemeinrechtlich wird im Zweifel angenommen, daß sich das Verlagsrecht nur auf eine Auflage beziehe, „weil es, abgesehen vom pecuniären Interesse des Autors, seine literarische Ehre und selbst sein Gewissen berühren kann, eine frühere Schrift nicht wieder verbreitet zu sehen" (Walter, l. c. S. 358). Ist daher die Zahl der Exemplare im Vertrage nicht bestimmt, so kann, wie auch das badische Landrecht §. 577, d, e verfügt, zwar der Verleger die Auflage so groß machen, als er will, aber dieselbe nicht ohne Einwilligung des Autors wiederholen; wobei jene Anzahl von Exemplaren, die sich von einem (nicht stereotypirten) Satze abziehen läßt, eine natürliche Gränze bildet (s. den Artikel „literarisches Eigenthum" in Weiske's Rechtslexicon, l. c. S. 179). — Auch das baierische Gesetz vom 15. April 1840, Art. I, verlangt zu jeder neuen Auflage eine neue Bewilligung, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas Anderes bestimmt worden ist; und das königl. sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844, §. 4, stellt im Mangel einer vertragsmäßigen Bestimmung als rechtliche Vermuthung die Zahl von 1000 Exemplaren auf. — Das russische Gesetz (Ren. T. I. p. 286) gestattet dem Autor, wenn kein entgegenstehendes schriftliches Uebereinkommen getroffen wurde, die Veranstaltung einer zweiten Auflage nach 5 Jahren von erhaltener Censurbewilligung zum Verkaufe des Werkes an gerechnet; und ohne Rücksicht auf welche Vertragsbestimmungen immer dann, wenn er darin Aenderungen oder Zusätze anbringt, die wenigstens zwei Drittel des Werkes ausmachen, oder wenn er die Form desselben so gänzlich verändert, daß es als eine neue Schöpfung betrachtet werden kann.

[1]) S. Jolly, l. c. S. 200, und Heydemann, l. c. Gutachten Nr. 3 u. 42.

abredet wurde. Umgekehrt würde der Verleger, wenn er mehr als die festgesetzte Zahl der Exemplare abziehen läßt, das dem Autor verbliebene ausschließliche Recht verletzen, und sich dadurch gleichfalls nicht bloß der Vertragsverletzung, sondern wie jeder Dritte des Nachdrucks schuldig machen [1]).

Der Autor ist jedoch seinem Verleger gegenüber nicht bloß, wie jeder Dritte, verbunden, sich alles Dessen zu enthalten, was einen Nachdruck darstellen würde; sondern nach der Natur und dem Zwecke dieses Vertrages erscheint er allerdings als noch weiter beschränkt. Denn das wesentliche rechtliche Interesse des Verlegers bei diesem Vertrage ist, aus seinem Verlagsrechte den möglichen materiellen Gewinn zu ziehen; die Ueberlassung desselben hat ihm der Autor vertragsmäßig zugesichert. Wenn nun auch der Verleger es sich gefallen lassen muß, daß von einem Dritten ein anderes, gleichartiges Werk über denselben Gegenstand erscheint, welches den Absatz des seinigen schmälert, verzögert oder ganz verhindert; so müßte doch die Herausgabe eines solchen Werkes von Seite des Autors selbst als vertragswidrig erscheinen, da er dadurch die dem Verleger von ihm vertragsmäßig zugesicherte Erwartung des Gewinnes selbst wieder beeinträchtigen oder vereiteln würde. Man kann also nicht mit Gerber und Walter (l. c.) schlechthin behaupten, daß der Autor durch den Verlagsvertrag in der Herausgabe eines neuen Werkes über denselben Gegenstand nicht beschränkt sei; sondern man wird bei Entscheidung dieser Frage mit Gengler [2]) auf die concreten Verhältnisse des Falles Rücksicht nehmen müssen. Nur wenn das neue Werk dem früheren keine Concurrenz macht, indem es z. B. für einen ganz andern Leserkreis berechnet ist, oder der Stoff eines Geschichtswerkes nun als Roman behandelt wird, — nur dann ist der Autor hinsichtlich desselben durch den früheren Verlagsvertrag in keiner Weise beschränkt. Hierüber werden natürlich stets Sachverständige zu vernehmen sein, und in keinem Falle kann in solchen Fällen von Nachdruck, sondern höchstens von einer Vertragsverletzung die Rede sein, welche nur

[1]) Ausdrücklich ist dieß in dem obcitirten Gesetze für Baiern (Art. I) anerkannt wo zugleich die sehr zweckmäßige Bestimmung beigefügt wird: „Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deßhalb nach Vollendung des Druckes ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.“ Nach unseren Gesetzen ist der Verleger hierzu nicht verpflichtet, und der Vertrag in diesem Punkte bei der Schwierigkeit jeder Controle ein wahrer contractus bonae fidei!

[2]) L. c. S. 533, 534.

den Anspruch auf Entschädigung begründet, die sich in diesem Falle natürlich auch auf den Entgang des Gewinnes erstreckt (§. 1324 b. G. B.).

Anderseits fordert es das allgemeine Interesse der Literatur und des geistigen Fortschrittes, daß der Autor, wenn er sein Werk auch nur theilweise verbessern, also nicht ein neues Werk über denselben Gegenstand schaffen will, stets die Möglichkeit habe, dasselbe in dieser veränderten Gestalt vor das Publicum zu bringen, ohne erst den vollständigen Absatz der früheren Auflage abwarten zu müssen. Um nun diesem Interesse ohne Verletzung des wohlerworbenen Rechtes des Verlegers Rechnung zu tragen [1]), verfügt der §. 1168 b. G. B.: „Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist." Auch unser Gesetz unterscheidet also zwischen neuer Auflage und neuer Ausgabe, gebraucht aber letzteren Ausdruck nur bei Veränderungen des Inhaltes, nicht des bloßen Formates; der Sprachgebrauch erkennt jedoch auch diese Unterscheidung nicht an [2]). Ob der Autor bezüglich der veränderten Ausgabe an seinen früheren Verleger gebunden sei, hängt von dem ursprünglichen Verlagsvertrage ab. War durch diesen der Verleger nur für die eine Auflage berechtigt, so kann der Autor die neue Ausgabe gegen die im §. 1168 bestimmte Schadloshaltung auch im Selbstverlage oder bei einem anderen Verleger erscheinen lassen. War dem Verleger aber auch das Recht auf mehrere oder alle künftigen Auflagen übertragen, so ist der Autor auch bezüglich einer veränderten Ausgabe an ihn gebunden (und zwar unter den gleichen Bedingungen wie bei einer unveränderten Auflage), da in diesem Falle die blos mit Rücksicht auf die „vorräthigen Exemplare" bemessene Schadloshaltung keine entsprechende Entschädigung des Verlegers wäre, und da das allgemeine Interesse nur verlangt, daß der Autor überhaupt jederzeit eine veränderte Ausgabe seines Werkes veranstalten könne, nicht aber, daß er auch bezüglich des Verlegers stets freie Wahl habe. Nur wenn der Verleger sich weigern würde, die veränderte Ausgabe des Werkes auf

[1]) Daß dieß der Grund dieser gesetzlichen Verfügung sei, bestätigen auch Zeillers Mittheilungen aus den Berathschlagungen der Gesetzgebungs-Commission, l. c. S. 517, 518.

[2]) S. Winiwarter, l. c. S. 385.

seine Rechnung zu übernehmen, müßte dieß als ein Verzicht auf sein weiteres Recht betrachtet werden, weil sonst das im §. 1168 dem Autor allgemein eingeräumte Recht für solche Fälle illusorisch würde. Der Verleger muß sich daher in diesem Falle mit der in jenem Paragraphen bestimmten Schadloshaltung begnügen, und hat aus demselben Grunde auch kein Recht mehr, weitere unveränderte Auflagen des Werkes erscheinen zu lassen.

Letztere Folgerung entspricht auch ganz dem Geiste des §. 1168, welcher offenbar nebst dem allgemeinen Interesse zugleich die persönliche Grundlage des Autorrechtes, die literarische Verantwortlichkeit und Ehre des Autors berücksichtigt[1]). Deßhalb räumt er nur dem Verfasser das Recht ein, eine veränderte Ausgabe des Werkes zu veranstalten; der Verleger hat höchstens das Recht zu weiteren unveränderten Auflagen (§. 1167), und kann nie gegen den Willen des Verfassers das Werk in veränderter Ausgabe erscheinen lassen, indem er z. B. durch einen andern Gelehrten Zusätze oder Aenderungen machen ließe. Er kann auch den Verfasser selbst nicht nöthigen, bei späteren Auflagen derartige Aenderungen zu machen, ausgenommen, es hätte sich dieser schon ursprünglich vertragsmäßig dazu verpflichtet. War dieß nicht der Fall, so müßte darüber bei jeder neuen Ausgabe ein neues Uebereinkommen getroffen werden, und davon wird es auch abhängen, ob der Verfasser für diese Umarbeitung ein besonderes Honorar anzusprechen hat oder nicht. Der Verfasser aber kann auch gegen den Willen des Verlegers auf die Veranstaltung einer veränderten Ausgabe gemäß §. 1168 dringen, damit er nicht genöthigt sei, für ein nach seiner Ansicht mangelhaftes Werk noch länger die literarische Verantwortlichkeit vor dem Publicum zu tragen; der Verleger ist allerdings, von einer ausdrücklichen Bestimmung des ursprünglichen Vertrages abgesehen, nicht verpflichtet, die veränderte Ausgabe selbst zu übernehmen, da die Aenderungen möglicherweise dem Absatze nachtheilig sein können, und er nur für das ursprüngliche Werk die Verlagsverbindlichkeit übernahm; er kann also, wie oben bemerkt wurde, auf sein weiteres Recht verzichten, allein dann kein Recht mehr haben, ferner noch unveränderte Auflagen des Werkes erscheinen zu lassen, da dieß mit dem oben erwähnten Rechte des Autors unvereinbar wäre. Entspricht jedoch der Verleger in diesem Falle dem Begehren des Autors, so kann dieser für die Umarbeitung des Werkes, da er sie nur im eigenen Interesse unternommen hat, von

[1]) S. Zeiller, l. c. S. 519.

dem Verleger kein besonderes Honorar fordern. In dem einen wie in dem andern Falle, ob der Verleger auf Begehren des Autors die veränderte Ausgabe übernimmt oder nicht, ist der Autor bei Veranstaltung der letzteren verpflichtet, ihm „in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten." Angemessen wird die Schadloshaltung sein, wenn sie mit Rücksicht auf die Zahl und den bisherigen Preis dieser Exemplare (mit Abschlag des unter Buchhändlern üblichen Rabatts, da der Absatz auch sonst größtentheils durch Abgabe des Verlagsartikels an die Buchhändler erfolgt), und auf die wahrscheinliche Zeit des Absatzes bemessen wird, was in der Regel durch Sachverständige zu ermitteln sein wird [1]).

Hat der Autor die veränderte Ausgabe eigenmächtig, ohne Uebereinkunft mit dem früheren Verleger, unternommen, so hat er in dem Falle, als er an denselben für fernere Auflagen nicht gebunden war, ihm nur die gedachte Entschädigung zu leisten, und es kann von einer Verletzung der Rechte desselben nicht weiter die Rede sein, da der Autor unter dieser Voraussetzung nur von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch gemacht hat (§. 1305 b. G. B.). Hatte aber der Verleger auch das Verlagsrecht für fernere Auflagen, so war der Autor, wie gezeigt wurde, auch bezüglich der veränderten Ausgabe zunächst an ihn gebunden; die eigenmächtige Veranstaltung der letzteren von Seite des Autors ist also eine Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Verlegers zur Veröffentlichung derselben, mithin als Nachdruck zu behandeln.

§. 38.

Unser Gesetzbuch verfügte im §. 1169: „Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über" [2]). Durch die Bestimmungen unseres nunmehrigen Gesetzes über das literarische und artistische Eigenthum wird jedoch das Autorrecht, natürlich nur so weit als es Vermögensrecht ist, auch nach dem Tode des Autors noch als fortbestehend anerkannt, und geht auf dessen Erben über (§. 13). Diese treten daher auch in dieser Beziehung

[1]) S. Winiwarter und Ellinger (l. c.) zu §. 1168.

[2]) Eine ähnliche Verfügung enthält das preuß. Landrecht im §. 1020, welcher jedoch den vertragsmäßigen Vorbehalt dieser Rechte für die Erben gestattet, und §. 1030 verfügt, daß auch außer diesem Falle sich jeder Verleger einer neuen Ausgabe nach dem Tode des Verfassers mit dessen Kindern ersten Grades abfinden müsse. Die Inconvenienzen dieser Bestimmungen zeigt Bornemann, l. c. S. 201, 202.

in die Rechte und Verbindlichkeiten des Autors, so weit sie nicht rein persönlicher Art sind (§. 531 b. G. B.), mithin auch in jene, die durch einen vom Autor geschlossenen Verlagsvertrag begründet sind; so wie auch in Ansehung der Erben des Verlegers der allgemeine Grundsatz des §. 918 b. G. B. zur Anwendung kommen muß, wornach alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile übergehen, „wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen." In Folge dessen wird es nöthig zunächst zu unterscheiden, ob es sich beim Tode des einen oder andern Theiles um ein noch unvollendetes oder um ein schon vollendetes Werk handelt. Stirbt der Verleger, so müssen dessen Erben jedenfalls für ihn eintreten, da die Uebernahme des Verlages hauptsächlich doch nur eine Vermögensverbindlichkeit begründet, und an der Firma haftet. Stirbt der Autor, so müssen dessen Erben das Manuscript, wenn es fertig ist, herausgeben, da diese Leistung von der Persönlichkeit ganz unabhängig ist. Ist es aber noch nicht vollendet, so ist wegen des Fehlenden keine Klage gegen sie zulässig, weil die Verpflichtung zu einer literarischen Arbeit als eine rein persönliche auf die Erben nicht übergehen kann. Selbst wenn der Druck im Gange war, kann gegen sie auf Ersatz der gehabten Auslagen nicht geklagt werden, weil der Verleger die Gefahr davon zu tragen hat, daß er den Druck, ehe er das ganze Manuscript in Händen hatte, unternahm [1]). Ja, die Erben können in diesem Falle sogar „einen dem Werthe der geleisteten Arbeit angemessenen Theil des Honorars fordern", weil dieß unser Gesetz in dem ganz gleichartigen Falle eines Lohnvertrages „über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt", ausdrücklich bestimmt (§. 1162 b. G. B.), und weil diese Analogie dadurch, daß unser Gesetzbuch den Lohnvertrag und den Verlagsvertrag unter einem gemeinschaftlichen Gattungsbegriff subsumirt, als unabweisbar erscheint. Natürlich hat dann der Verleger das Recht, das begonnene Werk durch einen Dritten ausführen zu lassen, weil die entgegenstehenden persönlichen Befugnisse des Autors durch seinen Tod hinweggefallen sind; und der Verleger wird in diesem Falle als „Besteller des Werkes nach einem vorgelegten Plane" (s. oben S. 115, 116) das ursprüngliche Autorrecht daran erlangen; von einem weite-

[1]) Wir folgen hierin der trefflichen Ausführung Walter's, l. c. S. 360, welche auch unserer Gesetzgebung ganz entspricht.

ren Rechte der Erben des Autors an dessen unvollendet gebliebenem Werke kann nicht die Rede sein.

War das Werk schon bei Lebzeiten des Autors erschienen, und handelt es sich nur um neue Auflagen oder Ausgaben desselben, so treten die beiderseitigen Erben ganz in die betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen Paciscenten. Nur würde den Erben des Autors das im §. 1168 b. G. B. begründete Recht, eine (von ihnen oder einem Dritten bearbeite) *veränderte* Ausgabe des Werkes auch gegen den Willen des noch berechtigten Verlegers zu veranstalten, *nicht* zukommen, weil dasselbe, wie gezeigt wurde, auf rein persönlicher Grundlage beruht, und unser bürgerl. Gesetzbuch bei seinen Bestimmungen über dieses Rechtsverhältniß ausdrücklich den *Nichtübergang* auf die Erben voraussetzte, daher nicht ohne weiters angenommen werden kann, daß dieselben Bestimmungen auch hinsichtlich der nunmehr vererblichen Befugnisse gelten müssen. Aus gleichem Grunde wird anderseits der Verleger nach dem Tode des Verfasser berechtigt sein, für eine neue Ausgabe, die im Interesse des Absatzes ihm nöthig erscheinende Umarbeitung des Werkes durch einen *andern Schriftsteller* besorgen zu lassen, ohne an die Zustimmung der Erben des Autors gebunden zu sein, wenn er diesen nur Dasjenige leistet, was für jede neue Auflage zu Gunsten des Autors vertragsmäßig bedungen war; einen Abzug auf Rechnung jener Umarbeitungskosten brauchen sich die Erben des Autors nicht gefallen zu lassen [1]).

Mit dem Ablaufe der gesetzlichen (oder durch Privilegium erweiterten) Schutzfrist für das Autorrecht erlöschen auch die weiteren (nicht schon durch die bisherigen Auflagen begründeten) Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage; denn dieser hat ja das *ausschließliche* Verlagsrecht zum Gegenstande; wenn ein solches aber nicht mehr besteht, kann es auch keine weiteren Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung desselben geben. Der Nachdruck und die Nachbildung des Werkes steht nunmehr Jedermann unbeschränkt frei (§. 19 unseres Patentes), mithin auch dem früheren Verleger.

§. 39.

Der Verlagsvertrag kann entgeltlich und unentgeltlich geschlossen werden; in jedem Falle aber ist er, wie gezeigt wurde, zweiseitig

[1]) S. *Walter*, l. c.

verbindlich. Da nun unser Gesetz, wie schon bemerkt, zwischen gegenseitig verbindlichen und entgeltlichen Verträgen nicht unterscheidet (§. 864 b. G. B.), so entsteht die Frage, ob die eigenthümlichen Bestimmungen entgeltlicher Verträge, *Gewährleistung* und *Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte*, beim Verlagsvertrage Anwendung finden? — Letzteres Rechtsmittel ist nun in jedem Falle, selbst wenn der Verlagsvertrag entgeltlich, gegen Honorar, geschlossen wird, hier unanwendbar; denn das Mißverhältniß des Werthes der einen und anderen Leistung müßte nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt werden (§. 935 b. G. B.); der Verlagswerth eines literarischen oder artistischen Werkes in diesem Zeitpunkte läßt sich aber gar nicht bestimmen, da der spätere Absatz des Werkes von den verschiedensten Umständen abhängt; er ist nicht zu „erheben", und schon deßhalb nach §. 935 b. G. B. dieses Rechtsmittel ausgeschlossen. Dazu kömmt, daß von Seite des Autors das Honorar weder das einzige noch das vorzüglichste Rechtsinteresse bei diesem Vertrage ist, er daher auch nicht nach dem Honorar allein den Werth der Gegenleistung veranschlagen kann; von Seite des Verlegers aber liegt die Uebernahme der Gefahr bezüglich des Absatzes in der Natur und dem Begriffe dieses Rechtsgeschäftes, daher dasselbe in dieser Beziehung zu den gewagten Geschäften gehört, bei denen das gedachte Rechtsmittel allgemein ausgeschlossen ist (§. 1268 b. G. B.). — Aus letzterem Grunde kann auch von der *Gewährleistung wegen mangelhafter Beschaffenheit* des Werkes in der Regel keine Rede sein; denn diese tritt nur ein, wenn das Werk die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften nicht hätte (§. 922 b. G. B.). Fehlen die ersteren, so kann der Verleger ohnedieß vom Vertrage zurücktreten oder die Lieferung in der festgesetzten Art verlangen (§. 1166 b. G. B.). Als „gewöhnlich vorausgesetzte" Eigenschaft kann aber nie ein bestimmter Grad innerer Vollkommenheit des Werkes betrachtet werden, sondern nur, daß es überhaupt abgesetzt werden könne, und eben in dieser Beziehung hat ja der Verleger vertragsmäßig die Gefahr auf sich genommen. Nur wenn der Autor das Werk *unvollendet*, so daß es kein Ganzes bildet, oder in einem *völlig unleserlichen* Manuscripte übergäbe, oder wenn dasselbe *strafbaren Inhaltes* wäre, und deshalb nach dem Erscheinen confiscirt würde, könnte man sagen, daß es die vorausgesetzte Eigenschaft der *Möglichkeit* des Absatzes nicht hatte. Dieß sind aber für den Verleger „in die Augen fallende Mängel", um so mehr, da er für den

Inhalt des Werkes mit verantwortlich, also zur Prüfung desselben gesetzlich verpflichtet ist; er würde daher nach §. 928 b. G. B. nur in dem Falle der ausdrücklichen Zusage des Autors, daß sein Werk von allen oder speciell von diesen Mängeln frei sei, die Gewährleistung ansprechen können. Bei strafbarem Inhalte des Werkes kann er jedoch die Rescission des Vertrages verlangen, weil an einem solchen Werke überhaupt kein Autorrecht übertragen werden kann (s. oben S. 71, 72), mithin auch ein dahin abzielender Verlagsvertrag ungiltig ist. — Dagegen muß die Gewährleistung dafür, daß das zu übertragende Recht dem (wirklichen oder vorgeblichen) Autor selbst zustehe, daß mithin die Herausgabe des Werkes nicht selbst eine Verletzung fremden Autorrechtes, ein Nachdruck sei [1]), allerdings geleistet werden, wenn nicht der Verleger selbst darum wußte, oder ausdrücklich darauf Verzicht leistete (§. 929 b. G. B.); und dieß selbst dann, wenn kein Honorar bedungen wurde, da der Verleger doch immer eine Verbindlichkeit und die Gefahr übernahm, und ja sogar Derjenige, der wissentlich eine fremde Sache verschenkt, für die nachtheiligen Folgen haften muß (§. 945 b. G. B.) [2]).

Vertrag über die Gestattung der öffentlichen Aufführung.

§. 40.

Ein dem Verlagsvertrag analoger Vertrag ist jener, durch welchen ein dramatisches oder musikalisches Werk zur öffentlichen Aufführung einer hierzu berechtigten Unternehmung überlassen wird. Da unsere Gesetze darüber keine besonderen Bestimmungen enthalten, so werden die Normen über den Verlagsvertrag, so weit es der verschiedene Inhalt der übertragenen Berechtigungen zuläßt, darauf analog zur Anwendung zu bringen sein, und im Uebrigen die Bestimmungen über Verträge überhaupt zur Richtschnur dienen müssen [3]). Wir heben hier nur hervor, daß

[1]) S. derartige Fälle bei Heydemann, l. c. Nr. 26 und 37.

[2]) Daß alles bisher über den Verlagsvertrag Gesagte nicht bloß auf den Verlag literarischer, sondern auch musikalischer und artistischer Werke zu beziehen ist, versteht sich von selbst, und findet in dem §. 1171 des bürgerl. Gesetzbuches, sowie in den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. October 1846 seine Bestätigung.

[3]) Ein Rechtsfall dieser ist in Nr. 33 der allg. österr. Gerichtsztg. (Jahrg. 1856) mitgetheilt, in welchem das Rechtsverhältniß sowohl von Seite der Parteien als des Gerichtes nach den Bestimmungen über den Lohnvertrag aufgefaßt wird, obschon zu Recht anerkannt wurde, daß ein auf die Tantième gegebener Vorschuß nicht als gewöhnlicher Lohnvorschuß (§. 1155 b. G. B.) behandelt werden könne.

die Ausschließlichkeit des übertragenen Rechtes, wenn darüber nichts ausdrücklich bestimmt wurde, nur gegenüber solchen Unternehmungen, welche nach den Ortsverhältnissen mit der durch den Vertrag berechtigten Unternehmung in Concurrenz treten können, anzunehmen ist (s. oben S. 145), und daß letztere durch diesen Vertrag allerdings auch die Verpflichtung zur öffentlichen Aufführung übernehme; zur Wiederholung derselben ist sie jedoch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung nicht verpflichtet, da sie die öffentliche Aufführung des Stückes jedenfalls zunächst im eigenen Interesse übernahm, und sich von der Vereinbarlichkeit der Wiederholung mit demselben erst durch den Erfolg überzeugen kann [1]). Von analoger Anwendung des §. 1168 b. G. B. (s. oben S. 159) kann hier keinesfalls die Rede sein, da der Umfang der Rechtsübertragung hier in der Regel ein weit geringerer ist, indem der Autor das Stück in gleicher oder veränderter Form noch immer andern, nicht concurrirenden Unternehmungen zur Aufführung überlassen kann, auch die Wirkung der öffentlichen Aufführung auf die persönlichen Interessen des Autors nicht so nachhaltig und weittragend ist, wie die einer Veröffentlichung durch die Presse, weßhalb hier keineswegs die gleichen Gründe für jene Ausnahmsbestimmungen eintreten. Wurde die Berechtigung nicht auf eine bestimmte Zahl von Aufführungen beschränkt, so ist sie in dieser Beziehung als unbeschränkt zu betrachten, wie dieß §. 8 unseres Gesetzes auch ausdrücklich ausspricht.

Zwangsweise Uebertragung des Autorrechtes.

§. 41.

Am Schlusse dieser Erörterungen über die Uebertragung des Autorrechtes ist noch die Frage zu beantworten, inwieferne eine solche Uebertragung auch zwangsweise erfolgen, inwieferne das Autorrecht Gegenstand der Execution auf Zahlung einer Schuld sein könne? — Da für den Autor selbst das Autorrecht kein bloßes Vermögensrecht ist, da von jeder Veröffentlichung seines Werkes seine literarische Verantwortlichkeit und Ehre afficirt wird, so kann er dazu nie gezwungen werden, und können seine Gläubiger weder die Veröffentlichung seines noch unedirten Werkes, noch die Veranstaltung einer neuen Auflage

[1]) Um hierin das Interesse der Unternehmung mit dem des Autors in Einklang zu bringen, empfiehlt sich am besten das Tantièmen-System, welches auch bereits allgemeine Anwendung zu finden scheint.

desselben executionsweise vorzunehmen berechtigt sein[1]). Nur so weit er selbst schon sein Autorrecht als Vermögensrecht durch eine unternommene Veröffentlichung oder durch einen Verlagsvertrag realisirt hat, sich also jener persönlichen Freiheit bereits factisch oder vertragsmäßig begeben hat, können seine Gläubiger die Execution auch auf diesen solchergestalt bereits realisirten Vermögensbestandtheil führen. Dasselbe muß aber auch bezüglich der Rechtsnachfolger des Autors behauptet werden, ungeachtet auf sie das Autorrecht lediglich als Vermögensrecht übergeht; denn so lange dasselbe nicht in der gedachten Weise realisirt ist, bildet es noch keinen effectiven, sondern nur einen potentiellen Bestandtheil ihres Vermögens; und da nur sie das Recht haben, denselben durch Veröffentlichung des Werkes oder durch Verlagsvertrag zu realisiren, anderseits aber keine Verpflichtung hierzu haben, so folgt daraus, daß dieß auch nicht durch die Gläubiger gegen ihren Willen im Executionswege bewirkt werden könne[2]). Es entspricht dieß auch ganz dem Geiste unserer Gesetzgebung, welche auch dem Erben bezüglich einer ihm angefallenen Erbschaft die unbeschränkte Freiheit läßt, dieselbe anzunehmen oder auszuschlagen (§. 805 b. G. B.), also sein potentielles Recht in ein actuelles zu verwandeln oder nicht, und seinen Gläubigern keine Execution auf das blos angefallene Erbrecht gestattet[3]).

---

[1]) Auch wenn die Handschrift schon bekannt gemacht ist, ist also das Werk noch nicht schlechthin und unbeschränkt Gegenstand der Vollstreckung, wie Mittermaier mit Renouard annimmt, l. c. S. 81.

[2]) Darin, und nicht in den Pietätsrücksichten für das Andenken des Verstorbenen, wie Renouard, T. II, p. 351 annimmt, liegt der Rechtsgrund dieser Entscheidung. — Auch die englische Jurisprudenz läßt keinen zwangsweisen Uebergang des Rechtes an Manuscripten zu (s. Godson, l. c. p. 326, 430). Und das russische Gesetz (Ren. T. I, p. 285) verfügt ausdrücklich: „Ein Werk oder eine Uebersetzung, in Manuscript oder gedruckt, welche der Autor oder Uebersetzer Niemanden verkaufte, und worüber er weder durch Testament noch sonst verfügt hat, können beim Leben desselben nicht ohne seine Zustimmung, nach seinem Tode aber nicht ohne Zustimmung seiner Erben zur Befriedigung seiner Gläubiger veräußert werden. Wird ein Verlagsgeschäft (im Ganzen) Schulden halber oder im Concurswege veräußert, so können die zu demselben gehörigen Manuscripte, sowie das Recht, sie zu veröffentlichen, nur unter der Verpflichtung des Käufers, alle vom früheren Eigenthümer eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, übertragen werden."

[3]) S. Stubenrauch, Erläuterung des allg. bürgerl. Gesetzbuches, II. Bd. S. 778. — Daß die Ausnahmsbestimmung des Hofdecretes vom 8. Mai 1835 bezüglich der Berechtigung des Masseverwalters zur Erbserklärung für den Cridatar auf die hier behandelte Frage nicht analog angewendet werden könne, ist nach den obigen Erörterungen von selbst klar.

Bei artistischen Werken ist in dieser Beziehung das einzelne Kunstwerk, welches für sich wie andere körperliche Sachen einen Werthgegenstand bildet und daher der Execution nach den allgemeinen Proceßgrundsätzen unterliegt, von dem Autorrechte daran, dem Rechte zur ausschließlichen Vervielfältigung, wohl zu unterscheiden [1]).

IV.

Formelle Bedingungen des Autorrechtes.

§. 42.

Schon der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 gewährte den darin bestimmten Schutz des Autorrechtes nur, „insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist“ (Art. 2), und erwähnt im Art. 6 auch noch der in einzelnen Staaten etwa erforderlichen besonderen Förmlichkeiten. Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 fügte in dieser Beziehung nur hinzu, daß, um jenen Schutz in allen deutschen Staaten in Anspruch nehmen zu können, es genüge, „die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.“ Jolly [2]) hat aus den Commissionsvorschlägen vom J. 1835 und den darüber gepflogenen Berathungen des Bundestages nachgewiesen, daß jener Bestimmung des älteren Bundesbeschlusses die Absicht zu Grunde lag, durch die Vorschrift jener Formalitäten einerseits eine Uebereinstimmung mit der Bundespreßgesetzgebung, insbesondere mit der preßpolizeilichen Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 19. September 1819 zu erzielen, anderseits die für das fragliche Recht wesentlichen Momente, nämlich „den Charakter einer (rechtmäßigen) Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens“ sicher zu stellen, welch' letzterer Zweck in der oberwähnten Stelle des Art. 6 ausdrücklich ausgesprochen wird. Er zeigt zugleich, daß jene Bestimmung beiden Zwecken sehr unvollkommen entspricht, daß sie aber dennoch als positive Verfügung noch jetzt von gemeinrechtlicher Geltung ist.

---

[1]) Renouard, II, p. 352, scheint bei denselben auch bezüglich des Autorrechtes obige Grundsätze nicht für anwendbar zu halten, — ohne genügenden Grund.

[2]) L. c. S. 211—216.

Unser Gesetz verbietet nach §. 3 nur den Nachdruck „eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen (oder artistischen) Werkes"; es macht also die Beobachtung jener Bedingungen und Förmlichkeiten ohne Zweifel zur Bedingung des Autorrechtes. Die Bedingungen und Förmlichkeiten des Erscheinens von Druckschriften (im weitesten Sinne) sind gegenwärtig in der mit dem allgemeinen Strafgesetze zugleich kundgemachten Preßordnung vom 27. Mai 1852 und den Vollzugsinstructionen zu derselben festgesetzt. Allein die Bestimmungen der Preßordnung sind lediglich preßpolizeilicher Natur und ohne inneren Zusammenhang mit dem Autorrechte; sie lassen durchaus nicht erkennen, daß der Gesetzgeber dabei irgendwie das Autorrecht im Auge gehabt habe, und sie bedürfen der Abhängigkeit des letzteren von ihrer Beobachtung auch nicht zu ihrer Sanction oder Garantie, da für diese durch die auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen hinlänglich gesorgt ist. Da es nun auch an sich ungereimt erscheint, die Bestimmung eines im J. 1846 erflossenen Gesetzes auf Bestimmungen eines Gesetzes vom J. 1852 zu beziehen, und letztere als in ersterem berufen zu betrachten, so könnte man sich dadurch berechtigt finden, zu behaupten, daß jene im §. 3 enthaltene Bestimmung, welche offenbar auf die damals bestandenen Censurgesetze abzielte, gegenwärtig nach Aufhebung der letzteren keine Anwendung und Bedeutung mehr habe. Hat ja auch die Gesetzgebung vieler anderer deutschen Staaten[1]) das Autorrecht an keine besonderen formellen Bedingungen geknüpft, und ist dieß doch selbst nach unserer Gesetzgebung zweifellos der Fall bezüglich seines Bestandes vor dem Erscheinen des Werkes.

Demungeachtet stehen dieser Ansicht überwiegende Gründe entgegen. Für Ungarn nämlich und dessen frühere Nebenländer, sowie für Siebenbürgen wurde das Gesetz vom J. 1846 erst unter Einem mit dem bürgerl. Gesetzbuche kundgemacht und in Wirksamkeit gesetzt, also erst im Jahre 1853; hier mußte also die obige Bestimmung des §. 3 ohne weiters auf die Vorschriften der damals bereits in Geltung stehenden Preßordnung bezogen werden. Aber auch für die übrigen Kronländer ist der oben gemachte Einwand nur scheinbar; denn eine derartige Berufung in einem Gesetze auf anderweitige Vorschriften ist immer von den jeweiligen Vorschriften über den betreffenden Gegenstand zu verstehen, wenn der Gesetzgeber bei einer Aenderung derselben nicht ausdrücklich das

[1]) So die Anhalt'schen Herzogthümer, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Nassau, Oldenburg, Preußen, Reuß j. L., Sachsen (Königreich und die Herzogthümer), Würtemberg.

Gegentheil verfügt. So ist es noch Niemanden eingefallen zu zweifeln, daß, wenn unser bürgerl. Gesetzbuch die Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter von der gehörigen Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher abhängig macht, und bezüglich dieser Eintragung im §. 446 auf die darüber „bestehenden besonderen Anordnungen" verweist, letzteres ohne weiters auch auf die nach dem bürgerl. Gesetzbuche erschienenen und künftig noch erscheinenden derartigen Anordnungen zu beziehen sei. Obige Bestimmung des §. 3 muß also gegenwärtig auf die Vorschriften der Preßordnung bezogen werden; diese betreffen nun die äußere Beschaffenheit der Druckschrift (§. 2), die rechtzeitige Abgabe der Probeexemplare (§. 3) und der Pflichtexemplare (§. 4), die Berechtigung zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben (§. 5—8, 10, 12, 13 [1]); denn alles dieses gehört zum „gesetzmäßigen Erscheinen" eines Werkes. Sollte nun von der Beobachtung aller dieser Vorschriften das Autorrecht abhängig sein? Sollte dem Autor das Autorrecht entzogen werden, weil z. B. der Verleger oder Drucker kein rechtsgiltiges Gewerbsbefugniß hat, oder weil der Verschleiß — (denn auch dieser gehört ja zum Erscheinen der Druckschrift im weiteren Sinne) — von unbefugten Personen, an unzulässigen Orten oder in ungesetzlicher Weise stattfindet? oder weil bei einer Zeitschrift der Redacteur die gesetzlichen Eigenschaften nicht hat? Dieß wäre absurd und den Principien unserer Gesetzgebung zuwider, weil dadurch das Recht des Autors von Handlungen und Umständen abhängig gemacht würde, welche in der Regel ganz außer dem Bereiche seiner Einwirkung liegen, und daher ihm nicht zugerechnet werden und nicht den Verlust seines Rechtes begründen können. Es kann also hier nur die Beobachtung gewisser in der Preßordnung vorgeschriebener „Bedingungen und Förmlichkeiten" zur Bedingung des Autorrechtes gemacht sein.

§. 43.

Diese Bedingungen und Förmlichkeiten sind nun nach unserer Ansicht nur die im §. 2 der Preßordnung bezüglich der äußern Beschaffenheit der Druckschriften vorgeschriebenen, wornach jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, des etwaigen besondern Herausgebers, bei periodischen Druckschriften auch noch des

[1]) S. das Nähere hierüber in der Erläuterung der Preßordnung.

oder der Redacteure, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein muß. Die Gründe, auf welche sich unsere Behauptung stützt, sind folgende: Schon der Ausdruck „mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienene Werke" deutet darauf hin, daß damit objective Erfordernisse des Werkes, deren Erfüllung an diesem selbst ersichtlich ist, gemeint seien, wie es auch natürlich ist, daß die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Nachdrucks eines Werkes sogleich nach dessen Erscheinen nur aus den Jedermann ersichtlichen Merkmalen des Werkes selbst, nicht aus den subjectiven Verhältnissen und Handlungen der verschiedenen bei dessen Erscheinen betheiligten Personen erkannt werden kann. Weiters sind gerade diese Erfordernisse des §. 2 der Preßordnung gleichartig mit jenen des Bundesbeschlusses vom J. 1837, welchen unsere Gesetzgebung bei Erlassung des Gesetzes vom J. 1846 gewiß im Auge hatte; ja sie entsprechen sogar der älteren österr. Gesetzgebung, indem schon das Hofdecret vom 1. September 1804 [1]) bei Herausgabe von Liedern und Gebeten den Verleger oder Drucker verpflichtet, darauf „seinen Namen abzudrucken und nebstdem den Ort und das Jahr des Drucks beizusetzen", was übrigens wohl auch bei anderen Druckschriften schon der usus mit sich brachte. Endlich sind auch eben diese Erfordernisse (wenngleich nur unvollkommen) geeignet, die für das Autorrecht wesentlichen Momente, namentlich den Charakter einer rechtmäßigen Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens, sicherzustellen; sie können daher wenigstens ihrer Natur nach mit dem Bestande des Autorrechtes in Zusammenhang gebracht werden.

Daß diese Gründe weder bezüglich der Verpflichtung zur Abgabe der Pflicht- und Probeexemplare, noch bezüglich der übrigen oberwähnten Vorschriften der Preßordnung eintreten, leuchtet von selbst ein, daher wir die Abhängigkeit des Autorrechtes von der Beobachtung derselben nach unserem Gesetze nicht annehmen können. Bezüglich der Pflichtexemplare (§. 4 der Preßordnung) könnte man vielleicht deshalb an der Richtigkeit unserer Behauptung zweifeln, weil in vielen Gesetzgebungen gerade die Abgabe einer gewissen Zahl von Exemplaren an öffentliche Behörden oder Institute ausdrücklich zur Bedingung des Autorrechtes oder wenigstens der Klagezulassung gemacht ist, und meist sogar der Grund

[1]) S. dasselbe in Kropatschek's Gesetzsammlung, dann auch in Schletter's (l. c. S. 167) und Schopf's (l. c. S. 109)) Zusammenstellung.

beigefügt wird, daß dadurch eben der Charakter einer rechtmäßigen Originalausgabe conſtatirt werden ſoll [1]). Allein hierzu iſt die gedachte Anordnung an ſich wenig geeignet, und die Beſtimmung des §. 4 unſerer Preßordnung gibt hierfür nicht den geringſten Anhaltspunkt, da als Zweck derſelben vielmehr nur die beſſere Ermöglichung der Aufſichtspflege von Seite der oberſten Behörden und die Begünſtigung gewiſſer gemeinnütziger Inſtitute erſcheint.

§. 44.

Bezüglich der außer Oeſterreich, jedoch im Gebiete des deutſchen Bundes erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Werke gewährt unſer Geſetz im §. 38 den gleichen Schutz des Autorrechtes gemäß dem Bundesbeſchluſſe vom J. 1845 dann, wenn nachgewieſen wird, „daß die in dem Bundesſtaate, in welchem das Original erſchienen iſt, geſetzlich vorgeſchriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden ſind.“ Dasſelbe gilt auch von den im Auslande außer dem deutſchen

[1]) So die Verordnung vom 17. Sept. 1847 für Baden, das baieriſche Geſetz vom J. 1840, Art. V, Hamburger Rathsſchluß vom 25. Nov. 1847 Art. 11, holſteiniſches Kanzleipatent vom 23. März 1839, Luxemburg, Geſetz vom 2. Jänner 1817, Art. 6, lit. c, Lübeck, Verordnung vom 31. Juli 1841, §. 7. — Die franzöſiſche Geſetzgebung hat durch die königl. Verordnung vom 9. Jänner 1828 die Zahl der Pflichtexemplare bei Druckſchriften auf 2, bei Platten und Stichen auf 3 herabgeſetzt, während die Geſetze vom J. 1810 und 1814 dieſelbe auf 5 beſtimmt hatten, und ſie in älteren Zeiten eine noch höhere war (nach dem Geſetze vom 16. April 1785 ſogar 9). Doch iſt die Abgabe derſelben nur Bedingung der Klagzulaſſung, nicht des Autorrechtes ſelbſt, kann alſo auch nachträglich (nur vor Einbringung der Klage) noch wirkſam ſtattfinden (ſ. Renouard, T. II, p. 371—375). — In England war durch ein Geſetz Georgs III. (54, G. III. c. 146) die unentgeltliche Ablieferung von 11 Exemplaren jedes Werkes an beſtimmte öffentliche Bibliotheken vorgeſchrieben. Durch das Geſetz 6 und 7 Wilh. IV. c. 110, wurde dieſe Verpflichtung als zu läſtig in Bezug auf 6 jener Bibliotheken aufgehoben, und im neueſten Geſetze (5 und 6, Vict. c. 45) iſt dieſelbe bezüglich der 5 übrigen Bibliotheken als fortbeſtehend anerkannt (Art. 6—10); doch bildet die Erfüllung dieſer Verpflichtung weder eine Bedingung des Autorrechtes, noch der Klagzulaſſung. — Uebrigens ſtammt dieſe Aufforderung der Staatsgewalt auf gewiſſe Pflichtexemplare ſchon aus den erſten Zeiten nach Erfindung der Buchdruckerkunſt. So ſchreibt ſchon eine Ordonnanz Franz I. von Montpellier ddo. 8. Dec. 1537 die Hinterlegung eines Exemplars jedes in Frankreich erſcheinenden Werkes für die königl. Bibliothek vor, unter Strafe der Confiscation aller Exemplare und arbiträrer Geldbuße; als Grund dieſer Verfügung wird das Intereſſe an Erhaltung der literariſchen Schätze angegeben. (S. dieſelbe bei Renouard, T. I, p. 42, 43.)

Bundesgebiete erschienenen Werken kraft des im §. 39 unseres Gesetzes ausgesprochenen Grundsatzes der Reciprocität, wenn die betreffende ausländische Gesetzgebung bezüglich der im k. k. österr. Gebiete erschienenen Werke den gleichen Grundsatz anerkennt. Würde aber die ausländische Gesetzgebung den in fremden Ländern erschienenen Werken nur dann den Schutz des Autorrechtes gewähren, wenn dabei die in ihrem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet wurden, so würde ein in jenem Staate erschienenes Werk hier in Oesterreich gleichfalls nur dann den Schutz des Autorrechtes genießen, wenn es hinsichtlich der Förmlichkeiten des Erscheinens den Bestimmungen der österr. Gesetzgebung entspricht, da unser Gesetz nach §. 39 solchen Werken jenen Schutz nur „in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österr. Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind“ [1]).

§. 45.

Bei Werken der zeichnenden und plastischen Kunst knüpft unser Gesetz (§. 10) das Autorrecht (das ausschließende Recht der Nachbildung und Vervielfältigung) an den ausdrücklichen Vorbehalt desselben bei der Veröffentlichung des Kunstwerkes, und an die Ausführung dieses Vorbehaltes binnen zwei Jahren. Ueber die Bedeutung dieses Vorbehaltes und dessen Beschränkung auf solche Kunstwerke, die nicht schon ursprünglich in einer Mehrheit von Exemplaren hergestellt werden, haben wir uns bereits oben (S. 111—113) ausgesprochen. Dieser Vorbehalt muß „bei der Veröffentlichung“ des Kunstwerkes gemacht werden; wie er zu geschehen habe, darüber spricht sich der §. 10 nicht aus. Nach Analogie der Bestimmungen über die ähnlichen Vorbehalte des Rechtes zur Uebersetzung eines literarischen Werkes (§. 5, lit. c) oder zur Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente (§. 6, lit. c) muß derselbe, wo möglich, am Kunstwerke selbst ersichtlich gemacht werden, und nur, „wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann“, könnte jener Vorbehalt durch die öffentlichen Zeitungsblätter jenes Kronlandes, wo die Veröffent-

[1]) Dieß ist der Fall gegenüber von Frankreich, wo nach dem Präsidentschaftsdecrete vom 28. März 1852, Art. 4, ausländische Werke nur geschützt werden gegen Erfüllung der Bedingungen, welche den in Frankreich veröffentlichten Werken gestellt sind, insbesondere des Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1793 (die Abführung der 2 Pflichtexemplare betreffend).

lichung erfolgt, wirksam bekannt gemacht werden, weil auch nur unter dieser Voraussetzung der §. 17 bezüglich eines andern Falles der letzteren Art der Bekanntmachung gleiche Wirkung mit der ersteren einräumt. Auch hat die Beschränkung ihren guten Grund; denn jene Kundmachung bleibt immer nur eine Privaterklärung, zu deren Kenntnißnahme aus den öffentlichen Blättern Niemand verpflichtet ist, daher ihr höchstens, wo andere Mittel fehlen, Rechtswirkung für Dritte beigelegt werden kann [1]). Da nun dieß ausnahmsweise durch unser Gesetz wirklich geschieht, so ist daraus weiter zu folgern, daß unter jenen „öffentlichen Zeitungsblättern" eben jene zu verstehen seien, in welchen das Publicum überhaupt verbindliche Erklärungen zu finden gewohnt ist, d. i. die s. g. Amtsblätter jedes Kronlandes, da außerdem nur angenommen werden könnte, daß jene Bekanntmachung in allen Zeitungen des Kronlandes erfolgen müsse, was unsern sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kundmachungen nicht entspricht; auch dürfte der sonst bedeutungslose Ausdruck „öffentliche Zeitungsblätter" eben darauf schließen lassen. — Uebrigens muß der erwähnte Vorbehalt auch auf dem Kunstwerke selbst „ausdrücklich" geschehen; die bloße Bezeichnung des letzteren mit dem Namen des Künstlers oder auch mit den Worten „Eigenthum des N. N." würde nicht genügen, da hiermit jener Vorbehalt noch keineswegs ausgesprochen wäre, sondern höchstens vermuthet werden könnte, was in diesem Falle, wo das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung fordert, nicht genügen kann [2]).

§. 46.

Ueberdieß sind auch noch einzelne im Autorrechte liegende Befugnisse an besondere Bedingungen und Förmlichkeiten gebunden. So ist das ausschließliche Recht des Autors zur Uebersetzung seines erschienenen literarischen Werkes (§. 5, c) daran gebunden, daß er sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache „auf dem Titelblatte oder in der Vor-

[1]) Zweckmäßiger wäre eine ähnliche Verfügung wie die des preuß. Gesetzes (§. 27), wornach eine derartige Erklärung bei einer Centralbehörde (oberstes Curatorium der Künste in Preußen) abzugeben wäre, bei welcher Jeder, der eine Nachbildung unternehmen will, sich vorerst darüber anzufragen hätte.

[2]) Dieß wurde auch durch die gleichförmigen Erkenntnisse des Wiener Landesgerichtes vom 20. März und Oberlandesgerichtes vom 5. April 1854 ausgesprochen. (S. allg. österr. Gerichtsztg., 1854, Nr. 47.)

rede des Originalwerkes ausdrücklich" vorbehalten habe. In ganz gleicher Weise ist das ausschließliche Recht des Tondichters zur Herausgabe eines Arrangements seines Tonstückes (§. 6, c) daran gebunden, daß er sich dieß Vorrecht „im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten" habe. Vorreden sind bei musikalischen Compositionen nicht gewöhnlich, daher, auch wenn eine solche beigefügt wäre, da man sie weniger zu beachten pflegt, jener Vorbehalt in derselben nicht wirksam gemacht werden könnte, sondern stets auf dem Titelblatte ersichtlich sein müßte. — Sollte endlich das Verlagsrecht an einem bestimmten Werke in Form eines Privilegiums noch über die gesetzliche Dauer erweitert werden, so muß dieses Privilegium „schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden" (§. 17).

Das ausschließliche Recht zur Production eines musikalischen oder dramatischen Werkes ist endlich durch §. 8 unseres Gesetzes an die Bedingung geknüpft, daß „das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist. Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist." Das österr. Gesetz stimmt in der Aufstellung dieser Bedingung ganz mit dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841, sowie mit allen älteren deutschen Particulargesetzgebungen, welche sich speciell über dieses Recht ausgesprochen haben, überein. Wahrscheinlich lag dabei der Gedanke zu Grunde, daß durch die Drucklegung eines solchen Werkes dasselbe in dem Grade Jedermann zugänglich werde, daß man die in ihrer Wirkung ohnehin vorübergehende und örtlich beschränkte Benützung desselben zur öffentlichen Aufführung nicht weiter von der Bewilligung des Autors abhängig machen könne. Allein diese Gründe rechtfertigen nur überhaupt eine größere Beschränkung der ausschließlichen Befugniß zur öffentlichen Production gegenüber dem Verlagsrechte; an sich jedoch können beide recht wohl neben einander bestehen, und in dem Gebrauche des einen Rechtes liegt noch durchaus kein Aufgeben des andern; die größere Schwierigkeit für den Autor, sich gegen unbefugte Aufführungen nach dem Erscheinen seines Werkes im Drucke zu schützen, ist noch kein

Grund, ihm nun sein Recht ganz zu entziehen. Daher empfiehlt sich in dieser Beziehung die Bestimmung des neuesten preuß. Gesetzes vom 20. Februar 1854, §. 2: „Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließliche Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst, und zu Gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger noch 10 Jahre nach seinem Tode" [1]).

Hinsichtlich der im Auslande erschienenen Schriften kommen auch in Bezug auf diese und die vorerwähnten Bedingungen und Förmlichkeiten die oben entwickelten Grundsätze (s. S. 172, 173) zur Anwendung.

V.

Dauer des Autorrechtes.

§. 47.

Da das Autorrecht sowohl nach unserem Gesetze als nach allen neueren Gesetzgebungen über dasselbe ein zeitlich beschränktes ist, so kann natürlich auch von einer Verletzung desselben nur so lange die Rede sein, als es besteht. Wir haben die Bestimmungen des II. Abschnittes unseres Gesetzes: „Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum" zum größten Theile bereits in den Erörterungen über das Object und Subject des Autorrechtes benützt und

[1]) Die französische Gesetzgebung erklärt die Befugniß zur öffentlichen Aufführung ausdrücklich für unabhängig von dem Umstande, ob das Werk in Druck erschien oder nicht (Gesetz vom 19. Juli — 6. August 1791, art. I), und gewährt dieses Recht auf die Lebensdauer des Autors und 5 Jahre nach dessen Tode, zu Gunsten der Witwe und Kinder des Autors aber nach dem Gesetze vom 3. August 1844 auf 20 Jahre, und nach dem neuesten Gesetze vom 8. April 1854 der Witwe auf Lebenszeit, den Kindern auf 30 Jahre. — Die englische Gesetzgebung (3, Wilh. IV. c. 15 und 5 und 6, Vict. c. 45, Art. 20) läßt gleichfalls die ausschließliche Productionsbefugniß ganz unberührt von der Drucklegung des Werkes, und erstreckt sie sogar auf ganz gleiche Dauer mit dem copy-right.

angeführt und beschränken uns daher hier auf jene Bemerkungen, welche die Zeitrechnung hinsichtlich der Dauer des Autorrechtes im Allgemeinen betreffen.

Die Schutzfrist des Verlagsrechtes erstreckt sich nach unserem Gesetze (entsprechend dem Bundesbeschlusse vom J. 1845) in der Regel auf die Lebenszeit des Autors und 30 Jahre nach seinem Tode (§. 13); in gewissen Fällen aber auf einen dreißigjährigen oder längeren Zeitraum vom Erscheinen des Werkes an (§. 14—17). Im ersten Falle wird das Todesjahr des Autors, in den letzteren Fällen das Erscheinungsjahr des Werkes nicht mitgerechnet (§§. 13, 14). Als Erscheinungsjahr hat aber nicht ohne weiters dasjenige zu gelten, welches auf dem Werke selbst angegeben ist, da es eine bekannte Gepflogenheit ist, Werke, welche in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres erscheinen, mit der Jahreszahl des darauf folgenden Jahres zu bezeichnen. Uebrigens kann die Nachweisung des wirklichen Erscheinungsjahres den dabei interessirten Parteien keine Schwierigkeit machen.

„Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insoferne die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13—15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens 3 Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln" (§. 16, übereinstimmend mit Art. 2 des Bundesbeschlusses vom J. 1837). Die letzterwähnte dreijährige Frist ist nicht etwa gleichfalls mit Ausschließung des Erscheinungsjahres zu berechnen; denn zwischen ihr und der Schutzfrist des Autorrechtes besteht keine Analogie, daher auch die besondere Bestimmung für die Berechnung der letzteren nicht auf jene übertragen werden kann. Die erwähnte dreijährige Frist erscheint als Präclusivtermin für eine Handlung, wodurch es möglich wird, die getrennt erscheinenden Theile eines Werkes der günstigeren Bemessung der Schutzfrist nach ihrem Erscheinen als Ganzes theilhaft zu machen, und muß daher wie alle solchen Termine von jenem Zeitpunkte an berechnet werden, in welchem die Vornahme jener Handlung mit Rechtswirksamkeit bereits möglich war, also vom Tage des Erscheinens der letzten Lieferung, diesen Tag selbst natürlich nicht eingerechnet. Ist nun wenigstens

dieſer Zeitraum zwiſchen auf einander folgenden Lieferungen des Werkes verſtrichen, ſo wird der vor jener Unterbrechung erſchienene Theil des Werkes, ſowie der nach derſelben erſcheinende hinſichtlich der Dauer des Autorrechtes für ſich, wie ein eigenes Werk betrachtet, obſchon, wenn ſie wirklich nur integrirende, unabgeſchloſſene Theile eines Ganzen ſind, auch in dieſem Falle allen Theilen die gleiche, nach dem Erſcheinen des Schlußtheils zu bemeſſende Schutzfriſt von ſelbſt zu Statten kommen wird, da an den Nachdruck des unabgeſchloſſenen Theiles eines Werkes nicht zu denken iſt. Das Geſetz ſcheint alſo dabei vorzüglich Sammelwerke im Auge zu haben, welche aus abgeſchloſſenen Theilen beſtehen, und bei welchen durch die mehr äußerliche Bezeichnung des einen als Fortſetzung des andern in der That ganz getrennten Werken eine das geſetzliche Maß überſteigende Schutzfriſt zu verſchaffen verſucht werden könnte. Liegt nun zwiſchen dem Erſcheinen verſchiedener Theile ein ſo großer Zeitraum, ſo iſt gar nicht anzunehmen, daß ſie wirklich aus einer Grundidee, durch welche ſie literariſch zu einem Ganzen verbunden wären, hervorgingen. Aber auch abgeſehen vom Ablaufe eines ſolchen Zeitraumes wird nach dem Schlußſatze des §. 16 „bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. ſ. w. über verſchiedene Gegenſtände jedes einzelne Werk, es beſtehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. ſ. w. als ein Ganzes für ſich betrachtet.“ Bei dieſer Beſtimmung hat das Geſetz offenbar jene Sammlungen im Auge, die nicht literariſch, ſondern nur als gewerbliche Unternehmung zu einem Ganzen verbunden ſind, die alſo nicht als Sammelwerke im Sinne der §§. 1, lit. b und 5, lit. b, nicht als ein literariſches Ganzes betrachtet werden können (ſ. oben S. 117 u. ff.); z. B. Geſammtausgaben der Werke eines Schriftſtellers oder mehrerer Schriftſteller u. dgl. Bei wirklichen Sammelwerken, die durch die ſelbſtſtändigen Beiträge Mehrerer gebildet werden, Zeitſchriften, Encyklopädien u. ſ. w. kommt allerdings auch jeder einzelne Beitrag hinſichtlich des Rechtes zur abgeſonderten Herausgabe desſelben als Ganzes für ſich in Betracht; zugleich aber beſteht das Autorrecht am Sammelwerke als ſolchem, und ſoweit die Schutzfriſt desſelben von der Zeit des Erſcheinens abhängig iſt, muß allerdings, wie ſchon bemerkt wurde, auf die vorige Beſtimmung in Anſehung des Zeitraumes zwiſchen dem Erſcheinen der einzelnen Lieferungen oder Hefte Rückſicht genommen werden [1]).

[1]) Daß wir in dieſer Unterſcheidung zwiſchen Sammlungen und Sammelwerken

§. 48.

Unter jenen Werken, deren Schutzfrist nach dem Erscheinungsjahre bemessen wird, müssen hier noch die anonymen oder pseudonymen Werke besonders erwähnt werden. Daß die spätere Nennung des Autors derselben in Ansehung des dem Herausgeber zukommenden Autorrechtes keine Aenderung bewirken könne, wurde bereits (S. 122, 123) dargethan; dasselbe muß aus gleichen Gründen hinsichtlich der Bemessung der Schutzfrist behauptet werden, die also durch jene spätere Nennung oder Bekanntwerdung nicht von der Lebenszeit des Autors abhängig wird. Denn, wie Jolly (l. c. S. 230) richtig bemerkt, „der Charakter eines anonymen oder pseudonymen Werkes liegt nicht darin, daß der wahre Verfasser nicht oder wenigstens nicht in Folge seines eigenen Zugeständnisses bekannt sei, sondern darin, daß das Werk selbst den wahren

---

nicht mit Jolly übereinstimmen, der den Begriff der letzteren als Objecte eines selbstständigen Autorrechtes noch enger faßt, wurde bereits oben (S. 117, Note 2) bemerkt; in soweit treffen wir natürlich auch in den Resultaten nicht ganz zusammen (s. Jolly, l. c. S. 224, 225, 228, 229). Uebrigens müssen wir bekennen, daß uns die ähnliche Bestimmung des preuß. Gesetzes zweckmäßiger und klarer gefaßt scheint, als die des unsern; ersteres bestimmt nämlich in §. 8: „Diese Frist ist a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an; — b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu rechnen." Letztere Bestimmung finden wir nun diesem Rechtsverhältnisse besonders angemessen, und können sie leider aus obigem Schlußsatze unsers §. 16 nicht heraus deduciren. Denn daraus, daß derselbe bei solchen fortlaufenden Sammlungen jedes „Werk", jede „Abhandlung" (also jeden Beitrag) als ein Ganzes für sich zu betrachten vorschreibt, müßte man entweder folgern, daß an solchen Sammelwerken, wie wissenschaftliche Zeitschriften, Encyklopädien u. s. w. im Ganzen gar kein Autorrecht bestehe, was nach §. 1 lit. b) schlechterdings nicht zugegeben werden kann; oder man muß die Bestimmung in dem von uns entwickelten Sinne auffassen, und kömmt dann in die Lage, ein möglicherweise unbegrenztes Autorrecht an derartigen Sammelwerken zugeben zu müssen. Denn, wenn sie fortgesetzt erscheinen, und ihre Herausgabe auch von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers fortgesetzt wird (§. 14, lit. a), so ist vor dem Aufgeben oder einer wenigstens dreijährigen Unterbrechung der Herausgabe gar kein Anfangspunkt der dreißigjährigen Schutzfrist zu finden, während doch jeder Band für sich als ein specielles Sammelwerk betrachtet, und daher die Schutzfrist ganz zweckmäßig von dessen Erscheinen an bemessen werden könnte.

Namen des Verfassers — (und zwar nach unserem Gesetze an dem hiezu bestimmten Platze) — nicht angibt." Veranstaltet der Verfasser in der Folge eine *veränderte Ausgabe* unter seinem wahren Namen, so ist das Autorrecht an *dieser* nach der allgemeinen Regel zu bemessen (§. 13); die Schutzfrist der ersten Auflage bleibt dadurch unberührt (§. 20). Veranstaltet er jedoch eine *neue, unveränderte Auflage* unter seinem wahren Namen, so soll nach Jolly's Behauptung (l. c) auch für diese die Schutzfrist nach der allgemeinen Regel eintreten und eben darum auch die *frühere* Auflage, ungeachtet sie den Charakter einer anonymen oder pseudonymen dadurch nicht verliere, nun gleichfalls, so lange das Autorrecht an der späteren besteht, nicht nachgedruckt werden dürfen, weil wegen der Identität beider mit dem Nachdrucke der einen zugleich der der andern nothwendig verbunden wäre. — Allein dagegen ist nach unserem Gesetze einzuwenden, daß dasselbe nach §. 20 jeder neuen Auflage oder Ausgabe den selbstständigen Schutz nur gewährt „*unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der früheren*"; und daß eben durch den Gebrauch *beider* Ausdrücke: „*Auflage und* Ausgabe" mit Berufung auf den §. 1168 b. G. B. [1]) deutlich ausgesprochen ist, daß dieß sowohl von einer späteren *unveränderten* Auflage als von einer *veränderten* Ausgabe zu gelten habe. Der *selbstständige* Rechtsschutz der *späteren* Auflagen kann sich also überhaupt nur hinsichtlich der darin vorkommenden Aenderungen und Zusätze äußern, da zum Wiederabdruck des *unveränderten Inhaltes* schon das Erlöschen des Autorrechtes an der früheren Auflage berechtigt; und es muß dem auch so sein, wenn nicht durch Veranstaltung neuer Auflagen mit geringfügigen Aenderungen das Autorrecht an einem Werke in infinitum soll ausgedehnt werden können (s. oben S. 125). Daran kann nun auch der Umstand nichts ändern, daß der Autor sein zuerst anonym oder pseudonym erschienenes Werk in der Folge unverändert unter seinem wahren Namen herausgibt; und dieß entspricht auch dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Niemand die Rechtswirkungen seiner Handlung für Andere einseitig wieder aufheben oder modificiren könne, wo dieß nicht etwa das Gesetz ausdrücklich gestattet. Durch das anonyme oder pseudonyme Erscheinen der Schrift ist für jeden Dritten das Recht zum beliebigen Abdrucke derselben nach Ablauf der gesetzlichen Frist begründet; dieses Recht durch irgend einen späteren Act wieder aufzuheben, würde

[1]) S. denselben oben S. 159.

der Autor nur dann vermögen, wenn das Gesetz demselben ausdrücklich diese Rechtswirkung beilegte; das ist aber nach unserem Gesetze hier nicht der Fall, und läßt sich auch ebenso wenig nach gemeinem Rechte behaupten [1]).

Zweifelhaft könnte es noch scheinen, ob die Herausgabe von Schriften unter einem bleibend angenommenen Schriftstellernamen, dessen Träger bereits allgemein bekannt ist (Anastasius Grün, Nikolaus Lenau, Friedrich Halm u. s. w.) als eine pseudonyme zu behandeln sei, also die Schutzfrist nicht nach der Lebenszeit des Autors, sondern nur vom Erscheinen des Werkes an zu bemessen sei [2]). Wir müssen diese Frage entschieden bejahen, da einerseits dieser Schriftstellername doch immerhin nicht der wahre Name der Autoren ist, und die allgemeine Bekanntheit desselben doch stets nur cum grano salis angenommen werden kann; da ferner dieser Name bei dem Erscheinen der ersten Schriften dieser Autoren ganz gewiß als Pseudonym wirkte, und es nicht angehen kann, von Schriften unter demselben Namen die einen als pseudonyme zu betrachten, die andern nicht; da endlich die Autoren, eben wenn sie als Träger dieses Schriftstellernamens bereits allgemein bekannt sind, gar keinen Grund haben, ihrem Werke nicht durch Nennung ihres wahren Namens darauf den ausgedehnteren Schutz zu sichern, indem sie demselben durch Beifügung ihres Schriftstellernamens stets zugleich die Vortheile des bereits gewonnenen Rufes verschaffen können, so daß die Unterlassung des ersteren füglich als ein Verzicht auf die damit verknüpften Rechte betrachtet werden kann.

---

[1]) Nach dem preuß. Gesetze müßte die Frage allerdings im Sinne Jolly's entschieden werden; denn dasselbe verfügt in §. 7, daß, wenn innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht wird, dadurch dem Werke der Anspruch auf die regelmäßige Schutzdauer erworben werde. Nur ist diese Bestimmung nicht bloß auf einen unveränderten, sondern auch auf einen veränderten neuen Abdruck anzuwenden.

[2]) So verfügte der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (Art. 2): „Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt" — eine Bestimmung, in der der „offenkundige Autorname" dem wahren („Familien-") Namen ausdrücklich gleichgestellt wird, die jedoch in unser Gesetz, welches das Recht der öffentlichen Aufführung auch bei anonymen und pseudonymen Werken anerkennt, nicht übergegangen ist.

Privilegirte Schutzfrist.

§. 49.

„In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden" (§. 17). Der besondere Schutz durch das Privilegium schließt sich also stets unmittelbar an die gesetzliche Schutzfrist an (s. oben S. 141), so daß hinsichtlich der Berechnung seiner Dauer keine Schwierigkeit entstehen kann, um so weniger, da dieselbe immer nur auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren gewährt wird. Uebrigens hat ein solches Privilegium nur im österr. Staatsgebiete Rechtswirksamkeit; denn, wenn sich auch verschiedene Staaten untereinander in Ansehung des gesetzlichen Schutzes des Autorrechtes zur vollsten Reciprocität bekennen, so begründet dieß doch noch keine Verpflichtung, auch die besonderen, von einer andern Regierung ertheilten Privilegien anzuerkennen[1]). Das Privilegium muß also für jedes Staatsgebiet, in dem es wirksam sein soll, bei der betreffenden Regierung besonders erwirkt werden. Der Art. 3 des Bundesbeschlusses vom J. 1837 stellte Bundesprivilegien bis zur Dauer von 20 Jahren in Aussicht; da aber nach dem Bundesbeschlusse von 1845 schon die allgemeine gesetzliche Schutzfrist über jenen Zeitraum hinausgeht, so hat jene ältere Bestimmung keine Bedeutung mehr.

Eigenthümliche Verhältnisse bei Werken der bildenden Kunst.

§. 50.

Nach Verlauf der Schutzfrist oder auch früher, wenn kein ausschließlich Berechtigter mehr vorhanden wäre, steht die mechanische Vervielfältigung des Werkes durch Nachdruck oder Nachbildung Jedermann frei (§. 19). Doch bedarf dieß bezüglich der Werke der bildlichen und

[1]) S. Jolly, l. c. S. 234. — Auch unser Gesetz sagt den in den deutschen Bundesstaaten oder außer denselben im Auslande erschienenen Werken (§§. 38, 39) nur den gleichen gesetzlichen Schutz zu, nicht aber auch die Anerkennung auswärtiger Privilegien.

plastischen Kunst noch einer nähern Erörterung. Jene Nachbildung eines solchen Kunstwerkes, welche durch ein anderes Kunstverfahren und durch Anwendung anderer Darstellungsmittel zu Stande gebracht wird (z. B. der Stahlstich nach einem Gemälde,) muß, wenn sie auch nur die fremde Conception ohne wesentliche Aenderung wiedergibt, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über literarisches und artistisches Schaffen als selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden; die Ausführung einer solchen Nachbildung zum Zwecke der mechanischen Vervielfältigung (oder die Gestattung derselben) wird zwar durch das positive Gesetz in Erweiterung des eigentlichen Autorrechtes dem Autor des Originals ausschließlich vorbehalten; allein dadurch wird nur das rechtmäßige Zustandekommen einer solchen Nachbildung beschränkt, nicht aber, wenn sie rechtmäßig zu Stande gekommen ist, ihre Eigenschaft als selbstständiges Kunsterzeugniß, welches auch für sich ein Gegenstand des Autorrechtes ist, aufgehoben [1]). Man kann also in diesem Falle die durch die erwähnte Nachbildung selbst begründete Befugniß, die unselbstständige weitere Nachbildung derselben in gleicher Weise zum Zwecke mechanischer Vervielfältigung zu verbieten, von der durch die Schöpfung des Originals begründeten Befugniß, jede weitere Nachbildung desselben auch in anderer Weise zu jenem Zwecke zu verbieten, unterscheiden. Es ist klar, daß jene erstere Befugniß viel enger ist, als diese letztere, und daß sie in letzterer vollständig mitbegriffen ist. Da nun überdieß bei der rechtmäßigen Nachbildung, wie sie hier vorausgesetzt wird, beide Befugnisse stets in derselben Person vereinigt sein müssen, so hat, so lange die letztere besteht, die erstere keine selbstständige Bedeutung, und bietet kein eigenes rechtliches Interesse; sie ist gewissermaßen latent in der letzteren. Handelt es sich aber um die Frage nach dem Erlöschen der autorrechtlichen Befugnisse, dann wird die Betrachtung einer jeden für sich praktisch; denn für die in der Nachbildung selbst begründete Befugniß kann die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Nachbildners in Anspruch genommen werden, während die in der Schöpfung des Originals begründete weitere Befugniß in ihrer Dauer stets nur nach dem Leben dessen, der es schuf, bestimmt werden kann. Es kann also das Recht, jede wie immer geartete Nachbildung des Originals zum Zwecke mechanischer Vervielfältigung zu untersagen, bereits erloschen

[1]) Auch Bluntschli scheint diese Auffassung zu theilen (l. c. S. 213).

sein, und doch das Recht, die unselbstständige weitere Nachbildung der inzwischen rechtmäßig zu Stande gebrachten Nachbildung selbst zu verbieten, noch fortbestehen. Es wird daher in diesem Falle Jedem frei stehen, eine Nachbildung des Originals auch durch dasselbe Kunstverfahren, welches bei der bereits rechtmäßig erschienenen Nachbildung angedeutet wurde, herzustellen und mechanisch zu vervielfältigen; allein letztere Nachbildung unmittelbar in solcher unselbstständiger Weise nachzubilden und zu vervielfältigen, ist nicht gestattet, bevor auch das selbstständige Autorrecht an dieser erloschen ist[1]). Wir glauben, daß diese Auffassung auch im Geiste unseres Gesetzes begründet ist. Denn nach §. 20 wird, wie wir gesehen haben, jede spätere Ausgabe eines literarischen Werkes hinsichtlich der darin vorkommenden Aenderungen selbstständig geschützt, für sich als Object des Autorrechtes behandelt. Eine derartige Nachbildung, wie wir sie hier voraussetzen, die an sich als selbstständiges Kunsterzeugniß zu betrachten wäre[2]), enthält die durchgreifendste Aenderung der Darstellungsweise des Originals; und es entspricht daher ganz unserem Gesetze, welches artistischen Werken den gleichen Schutz des Autorrechtes gewährt wie literarischen, jener Nachbildung ein selbstständiges Recht auf Schutz gegen weitere mechanische Vervielfältigung zu vindiciren, natürlich auch unbeschadet des Rechtes zur Nachbildung des Originals[3]). Ein weiterer Grund zur Rechtfertigung unser Ansicht ist, daß derartige Nachbildungen eines frem-

---

[1]) Der entgegengesetzten Meinung in dieser Frage ist Jolly, l. c. S. 225, 226.

[2]) Daß auf andere Nachbildungen, die sich vom Originale nur in unwesentlichen Momenten (Material, Form, Größe), nicht in den Darstellungsmitteln unterscheiden, oder die unmittelbar auf mechanischem Wege gewonnen werden (z. B. Abgüsse), diese Betrachtungen nicht anwendbar sind, braucht kaum bemerkt zu werden; denn sie können nie als selbstständige Kunsterzeugnisse aufgefaßt werden, daher auch nicht für sich ein Autorrecht gewähren.

[3]) Scheinbar ließe sich auch die Bestimmung des §. 3 für unsere Behauptung anführen, wornach jede vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger kraft des Autorrechtes veranstaltete Nachbildung „als Originalwerk" behandelt wird. Allein diese Bestimmung, welche gleichermaßen auf jeden Abdruck eines literarischen Erzeugnisses ausgedehnt wird, hat in jenem Zusammenhange keinen andern Sinn, als daß es hinsichtlich der unerlaubten Vervielfältigung gleichgiltig ist, ob dazu das Original selbst, oder eine derartige rechtmäßige Copie benützt wurde. Sie erscheint in dieser Beziehung als überflüssig, weil darüber ohnehin nicht der geringste Zweifel bestehen kann, und ist, für sich allein genommen, geeignet, zu Irrthümern Anlaß zu geben, da man daraus folgern könnte, daß auch die neue unveränderte Auflage eines Werkes ein neues selbstständiges Autorrecht zu gewähren vermag.

den Originalwerkes, an welchem kein Autorrecht mehr besteht, wie oben (S. 113) gezeigt wurde, als selbstständige Kunsterzeugnisse und Objecte des Autorrechtes behandelt werden müssen. Es wäre nun gewiß widersprechend, jener Nachbildung, die etwa im letzten Jahre der Dauer des Autorrechtes am Originale erschien, keinen selbstständigen Schutz zu gewähren, und sie nach Ablauf jenes Jahres der mechanischen Vervielfältigung unbedingt preiszugeben, während man einer ganz gleichartigen, nach Ablauf jener Schutzfrist erscheinenden Nachbildung ein selbstständiges Autorrecht zuerkennen müßte.

Unerlaubte Ankündigung eines rechtmäßigen Nachdrucks.

§. 51.

Der §. 19 unseres Gesetzes verfügt noch, daß vor dem gänzlichen Erlöschen des Autorrechtes an einem Werke auch jede Ankündigung eines später herauszugebenden, an sich gestatteten Nachdrucks (Nachbildung) untersagt bleibe. Daß eine solche Ankündigung das noch bestehende Autorrecht beeinträchtigen könne, indem sie das Publicum durch die nahe Aussicht auf Erlangung des Werkes zu billigeren Preisen von der gegenwärtigen Anschaffung desselben abzuhalten vermag, leuchtet von selbst ein. Dennoch bildet sie nicht die unmittelbare Verletzung des Autorrechtes, wie dieselbe in diesem Gesetze[1]) und in §. 467 des allg. Strafgesetzes aufgefaßt wird; denn sie ist weder selbst eine mechanische Vervielfältigung des Werkes, noch führt sie nothwendig zu einer solchen, da es sehr wohl denkbar ist, daß Jemand, bloß um einem Andern zu schaden, eine solche Ankündigung vornimmt, ohne an deren Ausführung zu denken, oder daß er seine wirklich darauf gerichtete Absicht wieder fallen läßt. Eine derartige Ankündigung kann also nach unserem Gesetze in keinem Falle strafrechtlich verfolgt werden; allein sie ist, wie die Wahl des gleichen Titels für ein später erscheinendes Werk (§. 5, lit. d), als eine civilrechtliche Beschädigung zu behandeln, welche die Unterdrückung der Ankündigung und die Verpflichtung zur Schadloshaltung für den dadurch bereits bewirkten Schaden begründet, ungeachtet das Gesetz dieß hier nicht ausdrücklich erwähnt; denn dieß folgt schon aus den allgemeinen Bestimmungen unseres bürgerl. Rechtes in Verbindung mit dem hier gesetzlich ausgesprochenen Verbote.

---

[1]) S. den folgenden Abschnittt. — S. auch Renouard, T. II, p. 57.

Schutzfrist des Rechtes zur öffentlichen Aufführung.

§. 52.

Die Dauer des ausschließlichen Rechtes zur öffentlichen Aufführung bemißt sich gleichfalls nach der Lebenszeit des Autors (§. 22), oder nach dem Tage der ersten öffentlichen Aufführung (§. 23). In jenem Falle ist wieder das Todesjahr des Autors nicht mitzuzählen; denn das Gesetz erstreckt dieses Recht auf 10 Jahre „nach dem Todesjahre des Urhebers"; im letzteren Falle ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach Analogie der Bestimmung des §. 14 der Tag der ersten öffentlichen Aufführung selbst nicht einzurechnen.

Vor diesem Gesetze bereits erschienene Werke.

§. 53.

Die in diesem Gesetze gewährten Schutzfristen treten nur bei den nach der Kundmachung desselben, also nach dem 19. October 1846 erschienenen und ferner erscheinenden Werken ein (§. 36). Den bis dahin bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerken wurde jedoch der Schutz des Autorrechtes auf weitere 10 Jahre, also bis 19. October 1856 zugesichert, sofern sich derselbe nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstrecken würde (§. 37) [1]). Durch den mit Hofkanzleidecret vom 26. Nov. 1840 für Oesterreich publicirten Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 (Art. 2) war nun allen im Umfange des deutschen Bundes künftig erscheinenden Werken ein zehnjähriger Schutz vom Jahre ihres Erscheinens an, und den „in den letztverflossenen 20 Jahren", also vom J. 1817 bis 9. November 1837 [2]) bereits erschienenen Werken ein zehnjähriger Schutz von letzterem Tage an zugesichert. Demgemäß waren alle seit dem Jahre 1817 erschienenen Werke in Oesterreich schon vor dem gegenwärtigen

[1]) Da in diesen beiden Paragraphen ausdrücklich vom Tage der Kundmachung des Gesetzes als dem über ihre Anwendung entscheidenden ausgegangen wird, und diese in mehreren Kronländern erst später erfolgte; (s. oben S. 66), so ist für letztere natürlich das betreffende Publicationsdatum zu substituiren. Auch finden die weiteren aus den Bundesbeschlüssen sich ergebenden Folgerungen auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer keine Anwendung.

[2]) So glauben wir diesen Ausdruck auffassen zu müssen; Jolly (l. c. S. 222) rechnet die 20 Jahre vom Tage des Bundesbeschlusses, also nur bis 9. Nov. 1817 zurück.

Gesetze mindestens bis 9. Nov. 1847 gegen Nachdruck geschützt, und dieser Schutz ist nun durch §. 37 unseres Gesetzes ohne Unterschied [1]) bis zum 19. October 1856 ausgedehnt. Der für Oesterreich mit Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1845 publicirte Bundesbeschluß vom 19. Juni desselben Jahres dehnte nun den „durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen" eines Werkes zugesicherten Schutz auf die Lebenszeit des Autors und 30 Jahre nach dessen Tode oder mindestens auf 30 Jahre nach dem Jahre des Erscheinens aus. Hieraus geht hervor, daß auch die seit dem 9. Nov. 1837 bereits erschienenen Werke nunmehr unter diesen erweiterten Schutz gestellt wurden, und mithin auch in Oesterreich schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mindestens bis zum Ende des Jahres 1867 geschützt waren; auf sie findet daher der zehnjährige Schutz des §. 37 unseres Gesetzes keine Anwendung. Auf die vor dem 9. Nov. 1837 erschienenen Werke hingegen nahm der Bundesbeschluß vom J. 1845 keinen Einfluß, da er ausdrücklich (Art. 1) nur die zehnjährige Schutzfrist „vom Erscheinen des Werkes an" erweitert, im Art. 2 des Bundesbeschlusses vom J. 1837 aber den früher erschienenen Werken kein zehnjähriger Schutz vom Erscheinen an, sondern vielmehr ganz allgemein vom 9. Nov. 1837 an gewährt war.

Jolly (l. c. S. 222, 223) dehnt die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom J. 1845 auf alle früher erschienenen Werke aus, hinsichtlich deren von ihrem Erscheinen oder dem Tode ihrer Verfasser die dreißigjährige Frist noch nicht abgelaufen ist, so daß selbst die vor 1817 erschienenen Werke nach Umständen noch darunter zu beziehen wären. Schon diese Consequenz ist geeignet, gegen seine Auffassung Bedenken zu erregen; denn dieses weite Zurückgreifen des Gesetzes könnte nur bei einer ausdrücklichen Bestimmung desselben darüber angenommen werden, die jedoch, wie wir zeigten, vielmehr für das Gegentheil spricht. Jolly sagt zwar, daß darin kein Zurückwirken des Gesetzes liege, indem dieses ja nur das Verbot des Nachdrucks ausspreche, nicht ein positives Autorrecht schaffe, ein gesetzliches Verbot aber von selbst alle künftigen Handlungen treffe, mag nun der Gegenstand, auf den diese sich beziehen,

[1]) Daß dem in §. 37 gebrauchten Ausdrucke „Originalwerke" keine besondere Bedeutung beizulegen sei, ergibt sich von selbst aus der Natur dieser Bestimmung; es sollte dadurch offenbar nur der Gegensatz zu älteren Werken, an denen gar kein Autorrecht mehr besteht, und bei denen es sich also nicht um eine bloße Erweiterung der Schutzfrist handeln würde, bezeichnet werden.

schon früher vorhanden gewesen oder gleichfalls erst nachher entstanden sein. Allein der Nachdruck ist keineswegs an sich verboten, sondern nur, weil er eine Rechtsverletzung ist; wo kein zu verletzendes Autorrecht mehr besteht, gibt es auch kein Delict des Nachdrucks und wenn ein Gesetz den Nachdruck von Werken, an denen bisher kein Autorrecht bestand, fernerhin verbietet, so schafft es hierdurch allerdings mit rückwirkender Kraft ein Autorrecht daran. Eine solche Rückwirkung kann nur in soweit angenommen werden, als das Gesetz sie ausdrücklich ausspricht, und darf um so weniger ausgedehnt werden, da eine unbeschränkte Rückwirkung auch vom legislativen Standpunkte keineswegs unbedenklich ist. Daß man dem noch lebenden Autor auch nachträglich ein derartiges Gesetz zu Gute kommen lasse, mag billig und gerecht sein; aber dieß auch auf seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger ohne weiters auszudehnen, die möglicherweise ihm ganz fremde Personen sind, und denen damit nur ein ebenso unverdientes als unerwartetes Geschenk gemacht würde, ja zwischen denen dadurch höchst verwickelte Rechtsverhältnisse hervorgerufen werden können, scheint weder an sich geboten, noch räthlich zu sein. Wir halten daher die auf den strengen Wortlaut des Gesetzes beschränkte Auslegung in diesem Punkte für ganz gerechtfertigt [1]).

Auf das Recht der öffentlichen Aufführung ist der §. 37 unseres Gesetzes nicht anzuwenden, da er nach seiner ganzen Fassung nur die vor Kundmachung dieses Gesetzes bereits im Drucke erschienenen Werke betrifft, an diesen aber ein Recht der öffentlichen Aufführung überhaupt nicht mehr bestehen kann (§. 8). Durch den mit Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841 in Oesterreich publicirten Bundesbeschluß vom 22. April desselben Jahres war jenes ausschließliche Recht auf wenigstens 10 Jahre von der ersten rechtmäßigen Aufführung an dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern zugesichert, vorausgesetzt, daß sie mit Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens stattfand (Art. 2). Dramatische und musikalische Werke also, welche noch vor dem 19. October 1846 rechtmäßig zur öffentlichen Auf-

[1]) Auch darin können wir Jolly nicht beistimmen, daß bei den obangeführten Fristbestimmungen in den einzelnen deutschen Staaten nicht das Datum der Bundesbeschlüsse, sondern das der Publication das entscheidende sei. Denn durch die unveränderte Publication des Bundesbeschlusses ist derselben in jedem Staate auch seinem unveränderten Inhalte nach, mithin auch mit den darin ausgedrückten, nicht vom Kundmachungstage ausgehenden Fristbestimmungen Gesetz geworden.

führung gelangten, genießen nur die in jenem Bundesbeschlusse gewährte Schutzfrist und unter der daselbst gestellten Bedingung; die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind nur auf die erst nach dem 19. October 1846 zur ersten öffentlichen Aufführung gebrachten Werke anwendbar, da dieß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht und das Gesetz hier nichts davon Abweichendes verfügt.

VI.

Verletzung des Autorrechtes.

§. 54.

Bei einem Rechtsverhältnisse, hinsichtlich dessen man sich über die Verletzung des Rechtes weit früher als über die Natur des letzteren klar wurde, ja hinsichtlich dessen man zur Erkenntniß des Rechtes selbst geradezu nur durch die verschiedenartigen Verletzungen desselben gelangte, ist es begreiflich, daß auch die Gesetzgebungen eben diesem Momente der Verletzung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zuwendeten, und mehr auf möglichst umfassenden Schutz dagegen, als auf genaue Bestimmung der Natur des Rechtes selbst bedacht waren. So finden wir in den meisten deutschen Gesetzgebungen mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen darüber, was als verbotener Nachdruck anzusehen sei, und was nicht; und am genauesten und besten spricht sich darüber unser eigenes Gesetz aus. Auch wir müssen daher diesem Gegenstande hier eine besondere Erörterung widmen.

Da das Autorrecht das ausschließliche Recht zur mechanischen Vervielfältigung und Veröffentlichung (Verbreitung), nach Umständen auch zur öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Werkes ist, so kann die Verletzung desselben im Allgemeinen nur in der unbefugten mechanischen Vervielfältigung, öffentlichen Aufführung oder Verbreitung desselben liegen.

A) Durch unbefugte mechanische Vervielfältigung.

§. 55.

Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „mechanische Vervielfältigung" haben wir uns bereits oben (S. 68, 69) ausgesprochen; er ist nur auf

die Form, die Art der Vervielfältigung, und nicht auf die Beschaffenheit der dabei angewendeten Geistesthätigkeit zu beziehen, wie es gerade bei Erörterung der hier in Betracht kommenden Fälle so häufig geschieht. Der Gesetzgeber wollte durch das dem Autor ertheilte ausschließende Recht zur mechanischen Vervielfältigung seines Werkes diesem die Früchte seiner Arbeit sichern; und bei der Frage, ob ein Anderer dieses Recht verletzt habe, kann es daher gar nicht darauf ankommen, ob er mehr oder weniger eigene Geistesthätigkeit dabei aufgewendet habe, sondern nur darauf, ob die von ihm unternommene mechanische Vervielfältigung das Werk eines Andern, oder sein eigenes, als neu und selbstständig zu betrachtendes Geisteswerk zum Gegenstande habe. Wollte man aber letztere Unterscheidung durch den Ausdruck „mechanische Vervielfältigung" bezeichnet wissen, so übersieht man, daß die Gesetze diesen Ausdruck ja auf das Recht des Autors selbst anwenden, bei welchem er schlechterdings jene Unterscheidung nicht bezeichnen kann, und man kommt dadurch in die Lage, die mechanische Vervielfältigung selbst wieder eine „mehr oder minder mechanische" oder zur Unterscheidung eine „rein mechanische" [1]) nennen zu müssen, Ausdrücke, welche nur die Verwirrung der Begriffe zur Folge haben können, und von unserer Gesetzgebung glücklich vermieden wurden.

Die unbefugte mechanische Vervielfältigung oder kürzer gesprochen der Nachdruck kann nun ein totaler oder partieller sein, je nachdem er das ganze fremde Werk oder nur einen Theil desselben umfaßt, und in beiden Fällen kann er wieder offen oder versteckt auftreten, je nachdem das fremde Werk einfach in seiner ursprünglichen Form wieder gegeben, oder durch unwesentliche Formänderung der Schein einer selbstständigen Geistesschöpfung dabei angestrebt wird. Natürlich muß die Gesetzgebung das Autorrecht auch gegen Nachdruck der letzteren Art schützen, weil es sonst immer beliebig vereitelt werden könnte, mithin dessen Anerkennung rein illusorisch wäre. Anderseits kann die Gesetzgebung nicht jede Aneignung oder Entlehnung fremder Gedanken in einem veröffentlichten Werke als Nachdruck erklären und verfolgen, weil die allgemeine Freiheit, die einmal gewonnenen und mitgetheilten Erkenntnisse in sich aufzunehmen und weiter zu verarbeiten eine Grund-

[1]) Diesen Ausdruck gebraucht das preuß. Gesetz vom J. 1837, §. 29, sowie das neuere vom 20. Februar, §. 1. Auch in anderen deutschen Gesetzgebungen finden sich ähnliche Ausdrücke.

bedingung alles geistigen Fortschrittes und der menschlichen Entwickelung ist; jene Aneignung muß also gestattet sein, wenn sie diesen Charakter der erlaubten Benützung fremder Geisteswerke an sich trägt, wenn die selbstständige Aufnahme und Verarbeitung derselben darin hervortritt, wenn sie also wenigstens mit schöpferischer Formgebung, sei es auch nur in Bezug auf das Ganze des Werkes, verbunden ist. Auch hierbei wird übrigens die Entlehnung fremder Gedanken in der Weise, daß sie wie eigene, ohne Nennung der Quelle vorgebracht werden, mit Recht als Plagiat gebrandmarkt, weil sie das sittlich verwerfliche Streben zu erkennen gibt, sich fremdes Verdienst anzueignen; allein selbst unter dieser Voraussetzung fällt sie noch nicht schlechthin unter das Verbot des Nachdrucks, weil die Aufrechthaltung der literarischen Ehrenhaftigkeit nicht Sache der Gesetzgebung sein, und füglich der Literatur selbst überlassen werden kann [1]). Allerdings wird es nun oft schwierig sein, den angenommenen Schein der Selbstständigkeit von der wirklich selbstständigen Umarbeitung eines fremden Geisteswerkes zu unterscheiden; allein in dieser Beziehung kommt dem Richter das Gutachten der Sachverständigen zu Hilfe, und diese werden häufig an äußeren Merkmalen des Werkes, z. B. Beibehaltung der im Originalwerke vorkommenden Druck- oder anderen Fehler, sichere Anhaltspunkte finden [2]).

---

[1]) Ueber den Unterschied zwischen Plagiat und Nachdruck s. die trefflichen Erörterungen Renouard's T. II., p. 20—29. Nur darin können wir ihm nicht beistimmen, daß er den Unterschied zwischen beiden schlechthin in die Verletzung des Vermögensinteresse setzt, und wenn diese eintritt, einen Nachdruck, außerdem ein Plagiat annimmt; denn der Schutz der Vermögensinteressen des Autors ist, wie wir gezeigt zu haben glauben, und wie namentlich aus vielen Bestimmungen unseres Gesetzes hervorgeht, nicht der einzige Zweck des Nachdrucksverbotes. Allerdings wird der Autor in der Regel nur bei Verletzung seiner Vermögensinteressen wegen Nachdrucks klagen, und außer diesem Falle lieber zur literarischen Selbsthilfe greifen; allein das Wesentliche bei der Entscheidung darüber, ob ein Nachdruck vorliegt, bleibt doch immer nur, ob die fragliche Aneignung eines fremden Geisteswerkes nicht dennoch den Charakter einer selbstständigen Geistesarbeit an sich trage, oder ob sie, wie Renonard selbst es ebenso treffend als witzig ausdrückt, nichts als eine „spéculation à coup de ciseaux" sei.

[2]) Viele belehrende Fälle derart finden sich in Heydemann's mehrcitirter Sammlung. Heydemann selbst faßt die von den Sachverständigen bei Entscheidung dieser Frage im Allgemeinen festgehaltenen Gechsichtspunkte (S. 27 der Vorrede) dahin zusammen, daß man dabei stets die gänzliche, unmittelbare Abhängigkeit des fraglichen Werkes in seiner Entstehung von einem schon vorhandenen Werke, dann das quantitative Verhältniß des Entlehnten zum Ganzen des einen wie des

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen gehen wir nun zu den einzelnen ſich hier ergebenden Fragen über, und zwar nach dem Vorgange unſeres Geſetzes ſelbſt mit Unterſcheidung der verſchiedenen Arten von Geiſteserzeugniſſen.

a) Bei literariſchen Werken.

§. 56.

Daß durch bloß äußerliche, ſtyliſtiſche Aenderungen in einzelnen Sätzen, Worten oder Ueberſchriften eines vorhandenen Werkes, und wenn dieſelben wirklich bei jedem einzelnen Satze durchgeführt wären, der rechtswidrige Charakter des Nachdrucks nicht aufgehoben werde, leuchtet von ſelbſt ein. Wenn alſo z. B. Jemand den völlig frei gehaltenen Vortrag eines Andern, ohne ihn ſtenographiſch aufgenommen zu haben, bloß nach einzelnen Notizen ausarbeitete und dieſes ſo von ihm ſelbſt ſtyliſirte Geiſtesproduct herausgäbe, ſo wäre dieß ohne Zweifel ein verbotener Nachdruck[1]). Ebenſo wenig kann die bloße Veränderung der Anordnung des Stoffes oder der Reihenfolge der einzelnen Abſchnitte des Originalwerkes ohne ſelbſtſtändige Umarbeitung den Nachdruck decken[2]). Anderſeits macht die Beibehaltung derſelben Anordnung oder Reihenfolge für ſich allein ein ſpäter erſchienenes Werk noch nicht zum Nachdrucke; denn „von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verſchiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denſelben Gegenſtand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, iſt das ſpäter erſchienene (nur) dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder ſonſtige Veränderung des Inhaltes für ſo weſentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues ſelbſtſtändiges Geiſtesproduct behandelt werden muß“ (§. 4, lit. e).

Ferner kann der Charakter des Nachdrucks nicht beſeitigt werden dadurch, daß Jemand ohne ſelbſtſtändige Verarbeitung ein Werk aus

---

andern Werkes, und endlich „gelegentlich“ wohl auch die Möglichkeit der Beeinträchtigung des früheren durch das ſpätere im Abſatze in's Auge gefaßt habe.

[1]) S. Jolly, l. c. S. 149, 150.

[2]) Als ein kraſſes Beiſpiel derart wird von mehreren Schriftſtellern über den Nachdruck (Kramer, Schmidt, Jolly) mitgetheilt, daß ein Profeſſor Schmidt zu Bamberg 2 Exemplare von Hellfeld's Pandekten zerſchnitten habe, um ſie in anderer Reihenfolge wieder als ſein Werk abdrucken zu laſſen.

mehreren früheren Werken einfach zusammenträgt [1]), wenn dasselbe nicht als ein zu einem „eigenthümlichen literarischen Zwecke" bestimmtes Sammelwerk erscheint (§. 5, lit. b), in welchem Falle übrigens auch die später zu erörternden Bedingungen der citirten Gesetzesstelle eingehalten sein müssen. — Auch „Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszugs aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht" (§. 4, lit. d). Es berechtigt also auch die Beifügung einer ganz selbstständigen Geistesarbeit (eines Commentars, einer Critik u. dgl.), und wenn sie auch den Umfang und die Bedeutung des zu Grunde gelegten Werkes weit überstiege, nicht zum Abdrucke des letzteren [2]). — Endlich erklärt unser Gesetz als verbotenen Nachdruck auch „Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen" (§. 4, lit. c). Diese Bestimmung enthielten schon die ältesten Commissionsvorschläge am Bundestage vom J. 1819 und sie findet sich auch in mehreren anderen deutschen Gesetzgebungen [3]). Demzufolge ist die Mittheilung von Auszügen aus einem fremden Werke in Sammelwerken (Encyklopädien, Zeitschriften u. dgl.) oder in selbstständiger Verarbeitung zu einem neuen, nicht bloß den Auszug enthaltenden, eigenen Werke (und nicht in bloßer „Hinzufügung" zu demselben — s. die zuvor citirte Gesetzesstelle) allerdings gestattet, und nur dann verbotener Nachdruck, wenn diese Auszüge als besondere Schriften erscheinen. Der Grund dieser Bestimmung ist naheliegend; nur im letzteren Falle kann nämlich der Autor des Originalwerkes durch solche Auszüge wesentlich beeinträchtigt werden. Allerdings kann in derartigen Auszügen oft ein hoher Grad selbstständiger Auffassung und wahrhaft schöpferischer Formgebung eintreten, und man könnte daher die Behandlung derselben als Nachdruck für ungerechtfertigt halten; allein eben je besser der Auszug gearbeitet ist, desto gefährlicher wird er dem Originalwerke; das große Publicum begnügt sich leicht mit der Kenntniß der Resultate eines schaffenden

[1]) Ein interessanter Fall derart findet sich bei Heydemann, l. c. Nr. 26.

[2]) Wir erinnern an den berühmten Paulus-Schelling'schen Proceß; s. Heydemann, l. c. Nr. 32.

[3]) Im preuß. und königl. sächs. Gesetze ist sie nicht enthalten; im baier. (Art. II, Nr. 4) nur angedeutet.

Geistes, ohne sich um den mühevollen Gang der Forschung besonders zu interessiren; es wird nach dem compendiöseren und natürlich auch wohlfeileren Auszuge greifen, und der Autor des Originalwerkes wird dadurch um den Lohn seiner Arbeit gebracht, vielleicht in höherem Maße als dieß bei einem einfachen Nachdrucke der Fall gewesen wäre. Da nun in diesem Collisionsfalle der Anspruch des ersten Autors auf Schutz seines Autorrechtes entschieden den Vorzug verdient vor dem gleichartigen Anspruche des Verfassers eines Auszuges, dessen Leistung doch nur in sehr untergeordnetem Grade eine selbstständige genannt werden kann, so können wir obige Bestimmung unseres Gesetzes nur billigen [1]) — Da sich Derjenige, welcher sein Autorrecht einem Andern übertragen hat, diesem gegenüber alles dessen enthalten muß, was einem Dritten ihm gegenüber nicht gestattet wäre, so folgt daraus, daß auch der Autor des Originalwerkes selbst, so lange ein Anderer das Verlagsrecht daran hat, ohne dessen Zustimmung keinen Auszug daraus als besondere Schrift herausgeben dürfe, widrigenfalls er sich des Nachdrucks gegen seinen Verleger schuldig machen würde.

§. 57.

Dagegen kann selbst das wörtliche Wiedergeben eines fremden Textes nach Umständen erlaubt sein. So erklärt unser Gesetz ausdrücklich für gestattet: „das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken" (§. 5, lit. a). Dieß kann schon darum nicht als Nachdruck betrachtet werden, weil solche einzelne Stellen für sich betrachtet kein literarisches Erzeugniß darstellen (s. oben S. 74 u. ff.), und weil anderseits dieses Citiren häufig, namentlich bei kritischen Arbeiten ganz unumgänglich nothwendig ist [2]). Eben darum ist auch auf

[1]) In gleichem Sinne spricht sich Renouard, T. II., p. 29—31 über diese Frage aus. Jolly dagegen erklärt die Herausgabe wahrer, nicht bloß sogenannter Auszüge für Jedermann gestattet (l. c. S. 154, 155). Die gleiche Ansicht herrscht in der englischen Jurisprudenz (Godson, l. c. p. 344—346). Von den deutschen Gesetzgebungen erklärt nur der Hamburger Rathsschluß vom 25. November 1847 (Art. 8) „die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken" ausdrücklich für statthaft, wenn nur „die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich und von solcher Bedeutung sind, daß sich genügend ergibt, es habe dadurch nicht lediglich ein Nachdruck verdeckt werden sollen"; — und ebenso das Gesetz für S. Altenburg vom 1. Dec. 1827 (§. 6), welches nur verlangt, daß die Auszüge „wirkliche Abkürzungen der betreffenden Stellen, nicht aber bloßer Wiederabdruck derselben" seien, um sie vom Verbote des Nachdrucks auszuschließen.

[2]) S. Jolly, l. c. S. 155.

den Beisatz „aus bereits veröffentlichen Werken“ kein Gewicht zu legen, und es ist allerdings gestattet, auch einzelne Stellen aus noch nicht veröffentlichten Werken oder überhaupt Aeußerungen eines Andern über einen gewissen Gegenstand anzuführen; denn dadurch wird er noch nicht als Autor eines literarischen Werkes vor das Publicum gebracht (s. oben S. 53). Allerdings kann aber auch das Citiren einzelner Stellen mißbraucht und bis zum Nachdrucke gesteigert werden, wenn auf solche Weise das ganze fremde Werk oder ein erheblicher Theil desselben wiedergegeben würde, wobei übrigens auch das Verhältniß zum Umfange der neuen, eigenen Leistung in Betracht kommt. Eine numerische Gränze läßt sich hier nicht wohl ziehen [1]) und es wird daher von Fall zu Fall nach dem Ausspruche der Sachverständigen darüber zu entscheiden sein.

Ja sogar das wörtliche Wiedergeben fremder literarischer Erzeugnisse als solcher, d. h. als geschlossenes Ganzes kann gestattet sein, wenn durch den Zusammenhang, in welchen sie gebracht werden, oder durch die besondere Beschaffenheit der Schrift, in welche sie aufgenommen werden, das Ganze als ein neues, eigenthümliches literarisches Erzeugniß hervortritt. Jedoch hat unser Gesetz diese Art der Benützung fremder Werke, bei der großen Gefahr des Mißbrauchs und der Beeinträchtigung der betreffenden Autoren in ihren Rechten, im §. 5 lit. b in enge und möglichst genau bestimmte Gränzen geschlossen. Es gestattet: 1. nur „die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w.“ Hierin liegt die Voraussetzung, daß diese Aufsätze, Gedichte u. s. w. überhaupt bereits veröffentlicht seien, und es ist also schlechterdings nicht gestattet, dieselben, wenn sie der Autor noch nicht veröffentlicht hat, gegen seinen Willen in was immer für einer Verbindung mit eigenen oder fremden Geisteserzeugnissen abzudrucken, ganz entsprechend dem Grundsatze, daß kein literarisches Werk gegen den Willen des Autors im Wege der Presse vor das Publicum gebracht werden dürfe. Weiters liegt darin noch die Voraussetzung, daß jener Aufsatz u. s. w. nicht für sich allein, abgesondert

[1]) Das russische Gesetz versucht eine solche Abgränzung, indem es die Citationen für erlaubt erklärt, wenn sie 1. nicht ein Drittel des Buches, dem sie entnommen sind, übersteigen, vorausgesetzt, daß dieß über einen Druckbogen stark ist, und wenn 2. der eigene Text des Autors zweimal die aus einem andern Werke genommenen Citate übersteigt. (S. dasselbe bei Renouard, T. I., p. 287.)

vom Autor herausgegeben worden sei; denn er muß einem „größeren Werke“ (z. B. einer Sammlung von Gedichten) oder einem periodischen Blatte entnommen sein, weil nur unter dieser Voraussetzung keine erhebliche Beeinträchtigung des Autors durch jenes Wiedergeben seines Werkes zu befürchten ist. Die Aufnahme wird 2. nur gestattet „in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk; oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller; oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter.“ Bei Zeitschriften und periodischen Blättern tritt nun der Charakter einer selbstständigen Verarbeitung zu einem neuen Ganzen allerdings weniger, oft auch gar nicht hervor, da die Verbindung der darin mitgetheilten Aufsätze meist eine rein äußerliche ist. Allein solche Zeitschriften und Blätter erregen in der Regel nur ein vorübergehendes Interesse, werden meist nur gelesen, nicht aufbewahrt, und können daher die Schriften, aus welchen sie etwas entlehnen, nicht ersetzen und in ihrem Absatze nicht erheblich beeinträchtigen, wenn die Entlehnung nicht übermäßig ausgedehnt und etwa systematisch fortgesetzt wird, wogegen unser Gesetz noch weitere Vorsichten getroffen hat; ja die Aufnahme solcher Aufsätze u. s. w. in Zeitungen, die einem größeren Publicum zugänglich sind, wird sogar dem Absatze des Originalwerkes häufig förderlich sein, indem das Publicum dadurch auf dasselbe aufmerksam gemacht wird. Dieß erklärt genügend die größere Freiheit, welche den Zeitschriften in der Benützung fremder Geisteswerke (auch unter einander) sowohl durch unser Gesetz, als durch die allgemeine Uebung eingeräumt ist[1]). — Es muß ferner 3. „die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden“, wodurch einerseits das Recht des Autors auf die literarische Ehre gewahrt, und anderseits die dem Absatze des Originalwerkes möglicherweise förderliche Bekanntmachung desselben bewirkt wird. Diese Angabe der „Originalquelle“ sollte eigentlich wohl in der üblichen Anführung des Titels der Schrift selbst nebst dem Namen des Autors, wenn er darauf genannt ist, bestehen; da jedoch das Gesetz nichts Näheres verfügt, so müßte auch die Nennung des Autors allein

[1]) Freilich wäre hierbei noch zwischen rein wissenschaftlichen oder belletristischen Zeitschriften und den eigentlichen Tages- oder Wochenblättern ein Unterschied zu machen, der sich übrigens bis jetzt weder im Verkehre noch in der Gesetzgebung genugsam ausgebildet hat. (S. auch Jolly, l. c. 111: und Renouard, T. II. p. 114—118).

als genügend betrachtet werden. — Es darf 4. „der entlehnte Aufsatz nicht einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten", noch darf er 5. „als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden." Erfolgt die Aufnahme in Zeitschriften oder periodische Blätter, so darf sie endlich 6. „im Laufe eines Jahrganges nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen." Der Textirung nach müßte diese Gesetzesstelle eigentlich auf den entlehnten Aufsatz bezogen, und so aufgefaßt werden: Der entlehnte Aufsatz darf bei Zeitschriften im Laufe eines Jahrganges nicht mehr als 2 Druckbogen ausmachen. Allein dieß kann unmöglich damit gemeint sein; denn ist es nicht wohl einzusehen, wie ein Aufsatz, der ohnehin nicht einen Druckbogen des Originals übersteigen darf, in Zeitschriften, die meistens in größerem Formate und ohne Raumverschwendung gedruckt werden, über zwei Druckbogen sollte einnehmen können; zudem wäre dabei die Beziehung auf einen ganzen Jahrgang völlig zwecklos. Der Sinn jener Bestimmung kann daher kein anderer sein, als daß die Entlehnung aus einer und derselben Originalquelle überhaupt (also nicht bloß eines einzelnen Aufsatzes) im Laufe eines Jahrganges nicht mehr als 2 Druckbogen der Zeitschrift ausmachen dürfe. In dieser Auffassung ist die Bestimmung auch ganz begründet und zweckmäßig; denn durch derartige fortgesetzte Mittheilungen aus einem anderen Werke könnte allerdings dieses selbst entbehrlich gemacht oder doch in seinem Absatze erheblich beeinträchtigt werden. Nur die „eigentlichen politischen Zeitungen" sind von den Beschränkungen bezüglich des Umfanges der Entlehnung (4. und 6. Punkt) ganz ausgenommen, und „bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen." Der Grund davon ist, daß sie so überwiegend ein bloß ephemeres, vorübergehendes Interesse haben, daß sie das Originalwerk nie erheblich beeinträchtigen können[1]). Eben darum wird aber nicht gerade im Ausdrucke „politische" das hierbei wesentliche Merkmal dieser Zeitungen zu suchen sein, wie schon der Beisatz „eigentliche" andeutet, sondern es sind darunter Zeitungen zu verstehen, die lediglich oder doch hauptsächlich der Mittheilung und Besprechung der Tagesereignisse gewidmet sind, und weil sie meist politischen Ereignissen ihre Aufmerksamkeit

[1]) Allerdings könnte dieß aber der Fall sein, wenn eine s. g. politische Zeitung fortgesetzt einer andern nachdruckt; ein Fall, der weder in unserem Gesetze noch in andern Gesetzgebungen berücksichtigt ist.

zuwenden, a potiori politische Zeitungen genannt werden. Eine staatswissenschaftliche Zeitschrift, ungeachtet sie bloß politischen Inhaltes ist, wird daher nicht hierher zu rechnen sein; und manche Local- und Neuigkeitsblätter, die sich von Politik fern halten, fallen dennoch unter obige Bestimmung.

Bei Nichtbeobachtung oder Ueberschreitung dieser Bedingungen liegt also eine Verletzung des fremden Autorrechtes, ein Nachdruck vor. Uebrigens ist auch der Autor *selbst* daran gebunden, wenn er eine Schrift, deren Verlagsrecht er einem Andern übertragen hat, so lange letzteres besteht, in ein Sammelwerk aufnehmen will, und die Aufnahme solcher Schriften ohne Zustimmung des Verlagsberechtigten in eine *Gesammtausgabe* seiner Werke wäre ihm schlechterdings nicht gestattet, da eine solche Gesammtausgabe keinesfalls ein „zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke" bestimmtes Sammelwerk ist [1]).

Wir halten diese positiven Bestimmungen unserer Gesetzgebung für zweckmäßiger, als die mancherlei „Wenn" und „Aber", die *Jolly* [2]) hinsichtlich der Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufnahme fremder Geisteserzeugnisse in Sammelwerke berücksichtigt wissen will.

§. 58.

Ein weiterer Fall, in welchem selbst das *wörtliche Abdrucken* eines fremden Geisteswerkes gestattet ist, tritt dann ein, wenn „der zu einem musikalischen Werke gehörige *Text des Gesanges mit der Composition*" abgedruckt wird (§. 7); denn er erscheint in diesem Falle als „*Beigabe*" der letzteren, und „daher ist der *Tonsetzer* (oder dessen Rechtsnachfolger), wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist", zu jenem Abdrucke berechtigt. Darin liegt auch in der That der Rechtsgrund dieser Bestimmung, und nicht, wie *Jolly* (l. c. S. 156) meint, in dem Umstande, daß dabei nicht ein „rein mechanisches Wiedergeben" des fremden Geisteswerkes stattfinde. Der Text ist in diesem Falle ganz untergeordnetes Accessorium des musikalischen Werkes. Der Dichter kann durch einen solchen Abdruck nicht in seinem Vermögensrechte am Werke beeinträchtigt werden, da Niemand diesen viel kostspieligeren Abdruck *wegen des Textes* anschaffen wird,

[1]) Ausdrücklich findet sich diese Bestimmung in der *Hessen-Kassel*'schen Verordnung vom 16. Mai 1829, §. 5, und in dem Patente für das Herzogthum *Gotha* vom 18. September 1828, §. 5.

[2]) L. c. S. 158—164.

daher derſelbe ein ganz anderes Publicum hat, als die Dichtung für ſich allein; es wird aber auch die literariſche Verantwortlichkeit und Ehre des Dichters wenig davon berührt, da der literariſche Werth oder Unwerth der Dichtung neben der Compoſition von jenem Publicum gar nicht beachtet zu werden pflegt. Eben darum fordert auch unſer Geſetz hierbei weder, daß die Dichtung ſelbſt bereits veröffentlicht ſei, noch daß der Name des Dichters auf jenem Abdrucke genannt werde; letzteres würde ſogar, wenn es ſich um einen vom Dichter ſelbſt noch nicht oder doch nicht unter ſeinem Namen veröffentlichten Text handelt, ohne ſeine Zuſtimmung geradezu als unſtatthaft erſcheinen. Es wird eben darum auch in der Regel kein Vertrag darüber zwiſchen dem Dichter und Compoſiteur nothwendig ſein; denn durch die Compoſition wird die Dichtung in eine weſentlich neue Form gebracht, zum eſſentiellen Beſtandtheile einer muſikaliſchen Kunſtſchöpfung gemacht, zu welcher ſie nur als Stoff benützt wird; eine derartige ſchöpferiſche Formgebung an einem bereits vorhandenen literariſchen Stoffe iſt aber ſchon nach allgemeinen Principien Jedermann frei geſtattet. Nur wenn die Dichtung eigens für die Compoſition geſchaffen werden ſoll, z. B. ein Opernlibretto, ſetzt dieß natürlich einen Vertrag zwiſchen Dichter und Compoſiteur voraus, und in dieſem können dann auch bezüglich jenes Rechtes zum Abdrucke andere Beſtimmungen getroffen werden. Uebrigens hat nur der Compoſiteur (oder deſſen Rechtsnachfolger) das oberwähnte Recht; würde alſo Jemand eine fremde Dichtung mit einer fremden Compoſition, die zufällig darauf paßt, abdrucken laſſen, ſo würde er (nach Umſtänden) einen Nachdruck gegen Dichter und Compoſiteur begehen, obwohl der erſtere auch in dieſem Falle es kaum je in ſeinem Intereſſe finden wird, dieſen Nachdruck gerichtlich zu verfolgen [1]). — Zum Abdrucke des Textes ohne Muſik kann natürlich auch der Compoſiteur der letzteren kein Recht haben; dazu „iſt die Einwilligung des Dichters erforderlich.“ Dieſe „wird aber, wenn das muſikaliſche Werk zur öffentlichen Aufführung beſtimmt iſt, in der Art vorausgeſetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieſer Beſtimmung drucken laſſen darf.“ Der Umfang dieſer geſetzlich vermutheten Berechtigung iſt nicht ganz klar. Iſt damit nur die Geſtattung zum Abdrucke, ſo weit dieſer etwa für die

[1]) S. Jolly, l. c. S. 157.

exequirenden Sänger erforderlich ist, gemeint? oder so weit ein solcher für das Publicum, welches der Aufführung beiwohnt, erforderlich ist? Daß bei letzterer Auffassung die Berechtigung eine viel weitere ist, und leichter zu einer ernstlichen Beeinträchtigung des Dichters in seinem Rechte Anlaß bietet, ist klar. Dennoch halten wir diese Auffassung für die richtige, weil die Sänger den Textabdruck „zur Benützung bei der Aufführung" in der Regel (namentlich in dem häufigsten Falle, bei Opernvorstellungen) gar nicht gebrauchen, ja nicht einmal gebrauchen können, und daher obige Bestimmung nicht auf sie, sondern nur auf das Publicum bezogen werden kann, womit auch wohl die allgemeine Uebung übereinstimmt. Nur muß jener beschränkte Zweck auf dem Abdrucke selbst ersichtlich gemacht werden, und der Verkauf darf nur bei Gelegenheit und am Orte der Aufführung und an das derselben beiwohnende Publicum stattfinden; sonst wäre er wie die Verbreitung eines Nachdrucks zu behandeln. Endlich kann der Dichter ausdrücklich im Vertrage jede beliebige andere Uebereinkunft bezüglich dieses Rechtes treffen.

Uebersetzungen.

§. 59.

Gestattet ist ferner „die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache" (§. 5, lit. c), und zwar deßhalb, weil darin eine wahrhaft neue Formgebung, obschon untergeordneter Art, zu erkennen ist, und in Folge der Sprachverschiedenheit die Uebersetzung auf ein ganz anderes Publicum berechnet ist, dem das Originalwerk ohnehin weniger oder gar nicht zugänglich ist, daher der Absatz des letzteren dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden kann [1]). Doch ist das Recht, eine Uebersetzung herauszugeben, an zwei Bedingungen gebunden: 1. daß das Originalwerk bereits erschienen sei. Ein von dem Autor selbst noch nicht veröffentlichtes

[1]) Unter Umständen könnte dieß dennoch der Fall sein, und eine ähnliche Collision entstehen, wie bereits oben (S. 193, 194) bezüglich der Auszüge bemerkt wurde, in welchem Falle doch auch der Anspruch des Autors des Originalwerkes vor dem des Uebersetzers gewiß den Vorzug verdiente. Wir können daher die Bestimmung des preuß. Gesetzes, welches die Uebersetzung des in einer todten Sprache herausgegebenen Werkes in's Deutsche ohne Genehmigung des Verfassers als Nachdruck erklärt (§. 4, Ausnahme a) — keineswegs so schlechthin als ungerechtfertigt erklären, wie dieß Jolly thut (l. c. S. 152, 153).

Werk darf also von einem Andern auch nicht in einer Uebersetzung gegen seinen Willen vor das Publicum gebracht werden, ganz entsprechend dem Rechte der persönlichen Freiheit, seine Gedankenschöpfung überhaupt im Wege der Presse zu veröffentlichen oder nicht. 2. Darf nicht der Autor des Originalwerkes den schon oben (S. 174) erörterten Vorbehalt der Uebersetzung gemacht haben. In diesem Falle sind jedoch Andere nur „innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes" von der Herausgabe einer Uebersetzung überhaupt oder in der betreffenden Sprache ausgeschlossen, und zwar gleichgiltig, ob der Autor selbst in diesem Zeitraume eine Uebersetzung wirklich veröffentlicht oder nicht; jede innerhalb desselben „ohne Einwilligung des Autors veröffentlichte Uebersetzung" wäre „als verbotener Nachdruck zu behandeln" (ibid.) [1]). Nach diesem Zeitraume aber kann Jeder eine selbstständige, neue Uebersetzung des Werkes herausgeben, wenn auch inzwischen bereits eine andere rechtmäßig (also auch durch den Autor selbst) erschienen wäre; denn „von mehreren Uebersetzungen wird die später erschienene (nur dann) als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet." — „Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt" (ibd.); es kann also von einer Uebersetzung desselben in eine dieser Sprachen gar nicht mehr die Rede sein.

Wahl des gleichen Titels.

§. 60.

Der Titel eines Werkes kann für sich allein nie als literarisches Erzeugniß betrachtet werden; es kann also auch daran kein Autorrecht geben, und in der unveränderten Anwendung des Titels eines früheren Werkes auf ein neues, selbstständiges Werk keine Verletzung des Autorrechtes, kein Nachdruck liegen [2]). Allerdings aber kann dadurch das

[1]) Weiter geht noch das preuß. Gesetz, welches im Falle eines solchen Vorbehaltes, wenn die Herausgabe der Uebersetzung durch den Autor innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erscheint, dieselbe als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt (§. 4, Ausnahme b), daher einer Originalausgabe gleichstellt, so daß weiter gar keine Uebersetzung in dieselbe Sprache durch einen Andern mehr zulässig ist.

[2]) Renouard (T. II., p. 118—128) nimmt unter Anführung zahlreicher Entscheidungen der französischen Gerichtshöfe dennoch an, daß unter gewissen Umständen

Publicum irregeführt, und dem Autor des früheren Werkes erheblicher Schade zugefügt werden. Ist nun diese Absicht dabei erweislich, so sind alle Merkmale des strafbaren Betruges im Sinne des §. 197 unseres allgemeinen Strafgesetzes vorhanden, und ist nach demselben vorzugehen. Allein, wenn diese Absicht auch nicht vorhanden wäre, so kann doch der Verfasser des späteren Werkes gesetzlich verpflichtet werden, nicht gerade den Titel eines früheren Werkes auf das seinige zu setzen, und kann ihm dieß dann mindestens als Fahrlässigkeit, als Verschulden zugerechnet werden, welches die Verpflichtung zur Schadloshaltung nach sich zieht. Dem entspricht nun vollkommen die Bestimmung unseres Gesetzes, §. 5, lit. d, wornach die Benützung des unveränderten Titels eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes für ein späteres Werk im Allgemeinen gestattet ist. „Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig — (dieß wäre z. B. der Fall bei Wörterbüchern, Grammatiken derselben Sprache, Lehrbüchern derselben Wissenschaft u. dgl.) — und überdieß zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden." — Da übrigens das Gesetz in diesem Falle dem Beeinträchtigten ausdrücklich den Anspruch auf Entschädigung gewährt, so folgt daraus schon nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen, daß Alles, so viel möglich, in den vorigen Stand zurückversetzt (§. 1323 b. G. B.) und nicht die Fortsetzung der Beschädigung geduldet werde. Es wird also der Richter zugleich zu erkennen haben, daß der bisherige Titel von allen noch vorräthigen Exemplaren zu entfernen ist, oder — z. B. bei einer Zeitung, bei denen diese Frage von besonderer Wichtigkeit ist, — für die Zukunft nicht mehr gebraucht werden dürfe.

b) Bei musikalischen Compositionen.

§. 61.

Wir haben bereits oben (S. 101) bei Betrachtung der musikalischen Compositionen als Objecte des Autorrechtes auf die völlige

---

die Usurpation des Titels eines früheren Werkes als contrefaçon zu behandeln sei, worin wir ihm keinesfalls beistimmen können.

Gleichartigkeit derselben in dieser Beziehung mit den literarischen Werken hingewiesen; und diese Gleichartigkeit äußert sich natürlich auch in der Frage nach der Verletzung dieses Autorrechtes. Allerdings wird das bloße Wiedergeben des fremden Tonwerkes durch rein äußerliche Aenderungen in der „Stylisirung" oder in der „Anordnung des Stoffes" hier nicht so leicht stattfinden, da der musikalische Gedanke so sehr an die bestimmten Töne und ihre bestimmte Aufeinanderfolge gebunden ist, daß bei Aenderungen darin zwar möglicherweise noch dasselbe Grundmotiv, aber nicht mehr genau derselbe musikalische Gedanke hervortreten würde, so daß mindestens schon eine eigene schöpferische Formgebung eintreten müßte. Denkbar wären solche rein äußerliche Aenderungen übrigens auch hier; wenn z. B. Jemand ein fremdes Tonwerk blos in eine andere Tonart transponiren, oder hie und da unwesentliche Verzierungen anbringen, und so herausgeben würde, so wäre dieß gewiß eine Verletzung des fremden Autorrechtes, ein Nachdruck. — Ebenso kann von einem „Citiren einzelner Stellen", wie es bei literarischen Werken vorkömmt, hier gar nicht die Rede sein, da, wenn auch mehrere Tacte eines fremden Tonwerkes ganz unverändert in ein anderes aufgenommen werden, sie doch durch die neue Verbindung, in die sie gebracht werden, gewiß etwas anderes ausdrücken, als in der ursprünglichen Composition; daher wird dieß auch in der Regel als musikalische Reminiscenz getadelt oder als musikalisches Plagiat gebrandmarkt, während das literarische Citat meist ein Gebot der Nothwendigkeit und Ehrenhaftigkeit ist; von einer Verletzung des Autorrechtes kann aber hier wie dort keine Rede sein. Die unveränderte Aufnahme ganzer (abgeschlossener) Tonstücke in ein anderes, so daß sie mit diesem nun eine Composition bilden sollten, scheint eben deshalb geradezu unmöglich [1]); dagegen gestattet unser Gesetz §. 6, lit. a: „die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke" Denn solche periodische Werke (musikalische Zeitschriften) gehören, selbst wenn sie keinen oder

[1]) Denkbar wäre sie allenfalls bei Tonwerken, die aus mehreren in sich geschlossenen Theilen bestehen, z. B. wenn ein Act einer Oper oder ein Absatz einer Tanzcomposition ganz in ein anderes derartiges Tonwerk herübergenommen und ohne Einwilligung des ersten Compositeurs herausgegeben würde. Daß dieß als Nachdruck zu behandeln wäre, ist unzweifelhaft, doch scheint der Fall kaum praktisch. Uebrigens muß Verfasser bekennen, daß es ihm leider an genügender musikalischer Bildung gebricht, um in diesen Fragen vom musikalischen Standpunkte, der wenigstens für die quaestio facti der entscheidende ist, ein competentes Votum abgeben zu können.

wenig literarischen Text brächten, doch ihrer Grundidee und Anlage nach unter die literarischen Werke; das Selbstständige, Schöpferische an ihnen ist nur der Gedanke und die Ausführung der Zusammenstellung verschiedener Geisteswerke zu einem bestimmten Zwecke; ob diese Zusammenstellung musikalische Compositionen oder literarische Erzeugnisse betrifft, kann ihre rechtliche Natur ebenso wenig ändern, als ob sie Gedichte oder prosaische Aufsätze zum Gegenstande hat. Daß auch nur dieß der Sinn obiger Gesetzesstelle sei, ergibt sich aus ihr selbst; denn unter den dort erwähnten „periodisch erscheinenden Werken" kann gewiß Niemand „musikalische Werke", d. i. nach §. 6 Compositionen oder Tonstücke, sondern nur literarische Werke verstehen. Eben daraus folgt aber, daß die Aufnahme fremder Tonstücke in derartige periodische Werke nur unter den schon in §. 5 lit. b aufgestellten Bedingungen und Einschränkungen statthaft sei, ungeachtet sich obige Gesetzesstelle nicht ausdrücklich darauf bezieht; und eben dasselbe muß darum auch von musikalischen Sammlungen, Anthologien gelten, die in jener Stelle wohl nur deßhalb nicht erwähnt sind, weil sie seltener vorkommen. Nur kömmt hier noch die Beschränkung hinzu, daß überhaupt bloß die Aufnahme „einzelner Themata" fremder Compositionen in derartige Sammelwerke gestattet wird [1]).

[1]) Wir verkennen nicht, daß unsere Argumentation erheblichen Einwendungen ausgesetzt ist. Der Einwurf, die Gleichartigkeit der Sammelwerke an sich habe noch keineswegs zur nothwendigen Folge, daß verschiedenartige Geistesschöpfungen eben nur unter denselben Bedingungen darin aufgenommen werden könnten, — der §. 5 setze diese Bedingungen für die Aufnahme literarischer Erzeugnisse, der §. 6 für die musikalischer Compositionen fest, ohne daß sich der eine auf den andern bezöge, — dieser Einwurf liegt zu nahe, als daß wir ihn uns nicht selbst gemacht hätten, und wir gestehen auch, daß wir ihn aus den Worten des Gesetzes nicht zu widerlegen vermögen. Allein wir fragen dagegen: Kann es dem Zusammenhange und dem Geiste des Gesetzes angemessen sein, anzunehmen, daß die Aufnahme fremder Compositionen in Sammelwerken ohne Nennung des Compositeurs und ohne weitere Beschränkung als die, daß sie stets nur einzelne Themata betreffe, gestattet sei, so daß eine musikalische Zeitschrift, die das Gesetz doch offenbar in jener Stelle im Auge hatte, dadurch, daß sie in jeder Nummer je ein Thema und zwar in der bestimmten Reihenfolge bringt, ungehindert die größte (d. h. umfangreichste), Composition oder sämmtliche Werke eines Compositeurs nachdrucken könnte? während doch die Aufnahme literarischer Erzeugnisse an die Angabe der Originalquelle und an genaue quantitative Gränzen gebunden ist, und die rechtlichen Interessen der Compositeure in dieser Beziehung jenen anderer Autoren völlig gleichartig und des gleichen Schutzes bedürftig sind. Wir glauben daher in der Bestimmung des §. 6, lit. a nur eine Hinweisung auf die schon vorausgegangene Bestimmung über Sammelwerke, allerdings mit Hinzu-

Auszüge aus fremden Tonwerken werden in der Regel in der Form von Arrangements für andere Instrumente auftreten, weßhalb sie wahrscheinlich in unserem Gesetze nicht besonders erwähnt sind. Sollten sie jedoch als reine Auszüge erscheinen, und nicht durch die Verarbeitung ein anderes selbstständiges Kunstwerk darstellen, was bei der schon bemerkten Eigenthümlichkeit der Tonwerke eher anzunehmen sein wird als bei literarischen Werken, so wäre ohne Zweifel die schon oben (S. 193) erörterte Bestimmung des §. 4, lit. c auch auf solche Auszüge anzuwenden. — Auf die Bestimmung unseres Gesetzes über das Arrangement eines fremden Tonstückes für andere Instrumente (§. 6, lit. c) sind wir bereits oben (S. 103, 104) näher eingegangen, und verweisen im Uebrigen bei der völligen Gleichstellung dieser musikalischen Uebersetzungen mit den literarischen in unserem Gesetze auf die hinsichtlich der letzteren oben (S. 200, 201) gemachten Bemerkungen. Allerdings könnte man hier gegen diese Gleichstellung einwenden, daß die Verschiedenheit der Instrumente nicht in gleichem Maße auch das Publicum oder den Abnehmerkreis eines Tonwerkes verändert, wie dieß die Verschiedenheit der Sprache bei literarischen Werken zur Folge hat; und daß namentlich bei der allgemeinen Verbreitung der Kenntniß gewisser Instrumente unter den überhaupt musikalisch Gebildeten (z. B. heutzutage des Claviers) ein Arrangement gerade für diese Instrumente dem Autor des Originaltonstückes eine weit größere Beeinträchtigung verursachen könne, als die literarische Uebersetzung dem Autor des Originalwerkes. Allein dagegen ist wieder zu bemerken, daß man sich Tonstücke nicht so wie literarische Werke bloß zur Kenntnißnahme des Inhaltes, zum Lesen, sondern vielmehr nur zur eigenen Ausführung anzuschaffen pflegt; daß also Derjenige, der des Instrumentes, für welches ein Tonwerk ursprünglich erschien, nicht mächtig ist, auch kein Abnehmer des letzteren geworden wäre, selbst wenn kein Arrangement für ein anderes, ihm zugängliches Instrument erschienen wäre; und daß selbst Demjenigen, der beider Instrumente mächtig ist, gerade für den Hauptzweck der Ausführung, des Spielens, der eine Tonsatz den andern nie in dem Maße ersetzen kann, wie die literarische Uebersetzung das Originalwerk für Denjenigen, der beider Sprachen mächtig ist. Wir halten daher jene in der Natur der Sache begründete Gleichstellung nicht nur für dem Tondichter nicht

---

fügung einer neuen Beschränkung finden zu dürfen, die übrigens jedenfalls eine andere Fassung zu wünschen übrig ließe.

ungünstig, sondern vielmehr für günstig, und glauben, daß dadurch alle berechtigten Interessen desselben genügend geschützt sind. Aus dieser Gleichstellung folgern wir aber auch, daß, wenn der Tondichter sein Werk zugleich für verschiedene Instrumente erscheinen ließ, jede dieser Ausgaben als Original zu behandeln sei, ungeachtet dieß in §. 6 nicht ausdrücklich erwähnt wird, sowie wir auch die weiteren Folgerungen dieser Gleichstellung bereits in der Erörterung über das Object des Autorrechtes gezogen haben.

Endlich gestattet unser Gesetz ausdrücklich die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris" u. s. w. (§. 6, lit. b), was uns nach dem schon Gesagten als vollkommen gerechtfertigt erscheint [1]). Hierher gehört auch die so häufige Benützung von Opernmotiven für Märsche, Tanzcompositionen u. dgl., sowie die Aufnahme eines Liedes oder Tanzes in eine Oper, indem dabei überall die Umgestaltung der fremden Tondichtung in eine andere, selbstständige Form hervortritt. Nur halten wir dabei die Bedingung als im Geiste unseres Gesetzes begründet, daß das Originaltonwerk bereits veröffentlicht, und zwar, so weit es sich um die Herausgabe der Umarbeitung handelt, im Wege der Presse (nicht bloß durch öffentliche Aufführung) veröffentlicht sei, da dieß dem in allen gleichartigen Fällen, und insbesondere hinsichtlich des Arrangements, wie wir bereits nachgewiesen haben, von unserem Gesetze anerkannten Rechte der persönlichen Freiheit des Autors entspricht.

Bezüglich der Beschränkung in der Wahl des Titels gilt ganz das oben bei literarischen Werken Gesagte (§. 6, lit. d). Daß die Bestimmung des §. 7, wornach der Compositeur in der Regel den Text mit der Composition abzudrucken berechtigt ist, nicht umgekehrt werden könne, so daß auch der Dichter die Composition mit seinem Texte abzudrucken befugt wäre, ergibt sich von selbst aus der Natur des Verhältnisses und aus der Bestimmung des §. 7, der den Text als Beigabe (Accessorium) der Composition erklärt, was natürlich keine Umkehrung zuläßt.

---

[1]) Das vom Minister des Innern am 25. April 1807 erlassene, von Napoleon I. am 29. Juli 1807 bestätigte Theaterreglement für Paris verbietet (Art. 2) die Uebertragung irgend einer in der Opéra und Opéra comique aufgeführten Arie, Romanze oder sonstiger musikalischer Fragmente (morceaux de musique) auf ein anderes Pariser Theater während 5 Jahren nach der ersten Aufführung, eine Bestimmung, die lediglich den Charakter einer gewerblichen Beschränkung hat.

c) Bei bildlichen und plastischen Kunstwerken.

§. 62.

Daß diese Kunstwerke in Folge der Eigenthümlichkeit der dabei anzuwendenden Darstellungsmittel auch in ihrer rechtlichen Natur sich von den literarischen und musikalischen Werken wesentlich unterscheiden, wurde bereits oben (S. 105 u. ff.) in der Erörterung über die Objecte des Autorrechtes ausgeführt. Dieser Unterschied macht sich nun auch hinsichtlich der Verletzung des Autorrechtes geltend. Vor Allem ist zu bemerken, daß auch hier die Verletzung des Autorrechtes gemäß §. 3 unseres Gesetzes nicht in der Nachbildung selbst, sondern nur in der „auf mechanischem Wege unternommenen Vervielfältigung" der Nachbildung liegt [1]), wobei es gleichgiltig ist, ob diese Nachbildung selbst eine künstlerische Leistung voraussetzt oder nicht, ob sie z. B. durch Lithographie, Stahlstich u. dgl. oder durch Daguerreotypie, Photographie u. s. w. erfolgt, wofern nur jene Leistung sich nicht zur Hervorbringung eines selbstständigen Kunstwerkes erhebt, sondern bloß das fremde Original, höchstens mit unwesentlichen Aenderungen, wiedergibt. Uebrigens wurde auch bereits gezeigt (S. 113), daß die Gesetzgebung das Autorrecht an diesen Kunstwerken noch über die Gränzen, welche ihm seinem Begriffe nach zu setzen wären, ausdehnte, indem sie dasselbe auch an Kunstwerken, die als solche (ohne wesentlich neue Formgebung) gar nicht vervielfältigt werden können, einräumt, wodurch natürlich die Sphäre der Rechtsverletzung in gleichem Maße erweitert wird. Statt dieß im Auge zu behalten, und hiernach die sich ergebenden Fragen zu lösen, wird hier meist mit Mißverstehung des gesetzlichen Ausdrucks von „mehr oder minder, oder rein mechanischer" Nachbildung gesprochen (so insbesondere Jolly, S. 169—187), und dadurch natürlich zu Irrthümern Anlaß gegeben, deren wesentlichster in dem Verbote der Nachbildung an

[1]) Wenn daher unser Gesetz im §. 9 einfach von „verbotener Nachbildung" spricht, so ist dieß nur eine abgekürzte Ausdrucksweise, indem schon im §. 3 bestimmt wurde, daß nur die ohne Genehmigung des Berechtigten auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung der Nachbildung verboten sei. Auch wir werden uns in Zukunft jenes kürzeren Ausdruckes bedienen. — Das baierische Gesetz (Art. I) und das braunschweigische (§. 7) bestimmen jedoch, daß ein solches Kunstwerk (ohne Verarbeitung zu eigenthümlicher Form) weder nachgebildet noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfe; während die übrigen deutschen Gesetzgebungen (mit Ausnahme des neuesten preuß. Gesetzes vom 20. Februar 1854) dieses Verbot in dem oben entwickelten Sinne des österr. Gesetzes aussprechen.

ſich, abgeſehen von der „Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege“ liegt. So behauptet Jolly (l. c. S. 184, 185) nach den Bundesbeſchlüſſen, daß die Copirung eines nur in einem einzigen Exemplare vorhandenen Originales durch ſolche Mittel, welche bei einmaliger Anwendung auch nur die Erzeugung eines einzigen Exemplares möglich machen (alſo z. B. das gewöhnliche Copiren eines Gemäldes), eine verbotene Nachbildung ſei, während dieß entſchieden weder nach unſerem Geſetze noch den Bundesbeſchlüſſen der Fall iſt, da man dieß keine „auf mechaniſchem Wege unternommene Vervielfältigung“ (ſ. oben S. 68, 69) nennen kann; abgeſehen davon, daß man hierdurch mit den allgemeinen Principien des Autorrechtes entſchieden in Widerſpruch gerathen würde [1]).

Es läßt ſich übrigens hier nicht eine ähnliche Reihe von Fällen der möglichen Rechtsverletzung hervorheben, wie in Anſehung der literariſchen und muſikaliſchen Werke, ſondern es kann nur auf obigen allgemeinen Grundſatz verwieſen werden, wornach die Nachbildung eine verbotene iſt, wenn ſie lediglich das fremde Original, die fremde Compoſition wiedergibt ohne weſentliche Aenderungen, d. h. ſolche, die ſie zu einem ſelbſtſtändigen Kunſterzeugniſſe machen würden (§. 9, lit. a), wozu jedoch die bloße Veränderung der äußern Darſtellungsweiſe, ſelbſt wenn in ihr eine eigenthümliche Formgebung hervorträte (wenn z. B. ein Gemälde durch einen Kupferſtich wiedergegeben würde), gemäß dem hier erweiterten Umfange des Autorrechtes nicht genügend wäre. Zur Entſcheidung darüber wird natürlich ſtets das Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen ſein; aus unſerem Geſetze ſelbſt ergibt ſich daß Veränderungen „bloß im Materiale, in der Form oder der Größe“ der Darſtellung, alſo in ihren äußerlichen Verhältniſſen als unweſentliche zu betrachten ſeien (§. 9, lit. a); und ebenſo, daß die Anwendung eines anderen Kunſtverfahrens als beim Originale (z. B. Farbendruck ſtatt Lithographie, oder Kupferſtich ſtatt der Malerei) im Allgemeinen gleichfalls unweſentlich ſei, indem das Geſetz nur die Darſtellung bildlicher Kunſtwerke durch die Plaſtik und umgekehrt, und ſelbſt dieß nur unter beſonderen Beſchränkungen geſtattet (§. 9, lit. c, d), und in §. 3 ausdrücklich ſagt, daß es für den verbotenen Nachdruck (Nachbildung) gleichgiltig ſei, „ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden iſt.“

---

[1]) Doch behauptet dasſelbe auch Renouard nach franzöſ. Rechte (T. II. p. 78).

Es ist unverkennbar, daß die Darstellung der bildlichen Kunstwerke durch die Plastik und umgekehrt auch bei mechanischer Vervielfältigung derselben unbedingt als gestattet betrachtet werden sollte. Denn diese Kunstzweige unterscheiden sich sowohl in ihren materiellen Resultaten, als in ihren künstlerischen Effecten und in ihrer ganzen Darstellungsweise so wesentlich, daß man nicht umhin kann, in dem Wiedergeben des auf dem einen Kunstgebiete geschaffenen Originals durch die Mittel des andern Kunstzweiges eine bloße Benützung der Grundidee jenes Originals zu einer wahrhaft eigenen Kunstschöpfung in selbstständiger Form zu finden, die sich unmöglich mit dem Nachdrucke eines literarischen oder musikalischen Werkes auf eine Linie stellen läßt. Ist dieß auch zum Theile schon bei verschiedenen Darstellungsweisen auf einem dieser Kunstgebiete selbst der Fall (z. B. bei dem Wiedergeben eines Gemäldes durch Kupferstich, einer Sculptur durch Modelle), so tritt es auf jenen verschiedenen Kunstgebieten doch noch entschiedener hervor, und es kömmt hinzu, daß hier eine Concurrenz, mithin eine Beeinträchtigung der am Originalwerke haftenden Rechtsinteressen in keiner Weise eintreten kann, da ein Gemälde, ein Stahlstich u. s. w. nie eine Statue oder Sculptur ersetzen oder vertreten kann, so wie umgekehrt [1]). Daher erscheint die Bestimmung des preußischen (und weimarischen) Gesetzes (§. 24), sowie des braunschweigischen (§. 9, Nr. 2) und würtembergischen (Vollzugsverordnung vom 19. October 1838, §. 1) vollkommen gerechtfertigt, wornach das Wiedergeben bildlicher Kunstwerke durch die Plastik und umgekehrt unbedingt gestattet ist. In neuester Zeit wurde jedoch in Preußen durch das bereits oben citirte Gesetz vom 20. Februar 1854 jene Bestimmung des §. 24 aufgehoben, und „eine solche Darstellung dann als eine verbotene Nachbildung" erklärt, „wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt" (§. 1). Man hatte dabei wahrscheinlich die neueren Erfindungen der Daguerreotypie, Photographie u. s. w. im Auge, durch welche es allerdings möglich ist, von plastischen Kunstwerken die getreuesten Abbildungen ohne eigene künstlerische Thätigkeit herzustellen; allein jene wesentliche Verschiedenheit zwischen der Abbildung und dem Originalwerke, welche die Concurrenz zwischen beiden ausschließt, und in jener keine mechanische Vervielfältigung dieses letzteren selbst erkennen läßt, besteht nichts destoweniger

[1]) In gleichem Sinne äußert sich hierüber Jolly (S. 182) nach den Bundesbeschlüssen und Renouard (T. II, p. 88—90) nach dem französ. Rechte.

auch hier. Wenn es daher auch richtig ist, daß jene Abbildungen keine Kunstschöpfungen, und somit nicht für sich Objecte des Autorrechtes sind, so folgt daraus doch noch keineswegs, daß sie ohne weiters eine Verletzung fremden Autorrechtes darstellen, daß sie verbotene Abbildungen sein müssen. Wir können daher in dieser neuesten Aenderung der preuß. Gesetzgebung keine Verbesserung derselben finden, und glauben, daß sie ein Ausfluß der Theorie der „rein mechanischen Nachbildung" ist.

Was nun die Bestimmungen unseres Gesetzes hierüber betrifft, so ergibt sich aus dem Gesagten von selbst, daß wir die darin aufgestellten Beschränkungen derartiger Nachbildungen nicht gerechtfertigt finden können. Unser Gesetz erklärt es als gestattet, „wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird" (§. 9, lit. c). Man könnte geneigt sein, in der Beschränkung, daß das Werk der zeichnenden Kunst bereits durch die Presse veröffentlicht sein müsse, eine Anerkennung des oft erwähnten Rechtes der persönlichen Freiheit zu finden, daß Niemand gegen seinen Willen als Autor eines artistischen Werkes im Wege der mechanischen Vervielfältigung desselben vor das Publicum gebracht werde. Allein diese Beschränkung ist hier ganz überflüssig, da man nie den Maler oder Zeichner als Urheber des nachgebildeten plastischen Kunstwerkes betrachten und ihm die artistische Verantwortlichkeit dafür aufbürden wird, sondern, wäre auch die Reminiscenz an seine Conception noch so stark, das eine wie das andere Kunstwerk jedenfalls für sich beurtheilt wird; auch ist nicht abzusehen, warum der Bildhauer, wenn es ihm gestattet wird, nach einem Stahlstiche, z. B. eine Statuengruppe zu modelliren und durch Abgüsse zu vervielfältigen, nicht berechtigt sein solle, dasselbe nach einem Gemälde zu thun. — Unser Gesetz erklärt es ferner für gestattet, „wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbsproductes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird" (§. 9, lit. d). Da durch eine derartige Bestimmung zum materiellen Gebrauche oder zur Verzierung eines anderen Gegenstandes die Erzeugnisse der bildlichen und plastischen Kunst, wie wir bereits (S. 108) gezeigt haben, die wesentliche Eigenschaft der Selbstständigkeit verlieren, mithin aufhören, Kunstwerke (im Sinne des Gesetzes) zu sein, hier aber nur von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Nachbildung von Kunstwerken die Rede sein kann, so erscheint diese Bestimmung

unseres Gesetzes ihrem positiven Inhalte nach als überflüssig, und höchstens zur Hintanhaltung etwaiger Zweifel bestimmt; insoferne hingegen dadurch die Nachbildung der eigentlichen, wahren plastischen Kunstwerke durch die zeichnende Kunst als schlechthin verboten zu betrachten ist, müßten wir nach Obigem wünschen, daß diese Bestimmung aus unserem Gesetze weggeblieben wäre.

Unser Gesetz erklärt es ferner allgemein als nicht verbotene Nachbildung bildlicher oder plastischer Kunstwerke, „wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist" (§. 9, lit. c). Da durch diese Verwendung die bildliche oder plastische Darstellung bloßes Accessorium eines anderen Gegenstandes wird, aufhört, als Kunstwerk in Betracht zu kommen, und mithin auch deren Vervielfältigung in dieser Weise keine Vervielfältigung des Kunstwerkes als solchen ist, demselben auch keine Concurrenz bereiten kann, so rechtfertigt sich diese Gestattung von selbst.

Daß wir Sammelwerke der zeichnenden Kunst in ihrem Ganzen als literarische Werke betrachten, wurde bereits oben (S. 111) ausgesprochen, und wir können hier auch noch auf das (S. 204) bezüglich der musikalischen Sammelwerke Gesagte hinweisen. Wir glauben daher auch, daß die Aufnahme fremder Kunstwerke in derartige Sammelwerke gleichfalls an die Bedingungen des §. 5, lit. b gebunden sind, soweit sie hier anwendbar erscheinen. Letzteres ist insbesondere nicht der Fall rücksichtlich der quantitativen Beschränkungen der Aufnahme, da die Originalkunstwerke in der Regel nicht nach Druckbogen gemessen werden können, und auch bei der Möglichkeit, verkleinerte Maße anzuwenden, zwischen dem Umfange des Originals und jenem der Nachbildung kein nothwendiges Verhältniß besteht. Doch kann jene quantitative Begränzung hier um so leichter entbehrt werden, als von einer Concurrenz, von einer Beeinträchtigung des Autorrechtes am Originale, hier ohnedieß beinahe gar nicht die Rede sein kann.

B) Durch unbefugte öffentliche Aufführung.

§. 63.

Das ausschließliche Recht des Autors eines musikalischen oder dramatischen Werkes zur öffentlichen Aufführung desselben, und die Bedingungen dieses Rechtes wurden bereits erörtert. Die Verletzung

desselben besteht in der unbefugten öffentlichen Aufführung, d. i. in einer solchen Aufführung, welche ohne Genehmigung des Berechtigten, und nicht vor einem geschlossenen Kreise bestimmter Personen, sondern so stattfindet, daß daran Jedermann theilnehmen kann. Die Aufführung in Privattheatern (den s. g. Liebhaber- oder Dilettantentheatern) begründet daher diese Verletzung nicht; würde dieselbe aber dem ganzen Publicum zugänglich gemacht, so würde sie den Charakter einer öffentlichen Aufführung annehmen, wenn sie auch in einem Privatlocale oder von Dilettanten ausgeführt würde. Auch ist es für den Begriff einer öffentlichen Aufführung gleichgiltig, ob dieselbe in einem eigens dazu bestimmten Locale (Theater) oder an einem andern Jedermann zugänglichen Orte (Kirchen, öffentliche Plätze, Vergnügungsorte) stattfindet; ebenso, ob sie unentgeltlich (s. g. Gratistheater) oder zu einem wohlthätigen oder frommen Zwecke (ohne Absicht eines Privatgewinnes für den Unternehmer) stattfindet; denn nichts berechtigt Andere, auf Unkosten des Autors freigebig oder mildthätig oder fromm zu sein[1]). — Eine öffentliche Aufführuug wäre allerdings auch die durch die s. g. Bettelmusikanten, und sie kann auch dem Compositeur wirklich nachtheilig sein, indem seine Tondichtung dadurch dem Publicum verleidet werden kann; allein da jene Individuen doch nicht das Kunstwerk als ein solches produciren, sondern lediglich als ein Mittel, die Wohlthätigkeit für sich anzuregen, da sie immer nur auf einen sehr beschränkten Kreis von Personen einwirken, und weder der berechtigten künstlerischen Aufführung, noch dem Absatze der Composition erheblichen Eintrag thun können, so ist diese Art öffentlicher Aufführung sicherlich aus dem Gebiete des Rechtes auszuscheiden, und in das der polizeilichen Ueberwachung zu verweisen. Zweifelhaft könnte es in Ansehung der Kirchenmusik scheinen, ob die Aufführung derselben beim öffentlichen Gottesdienste ohne Genehmigung des Compositeurs unter das gesetzliche Verbot falle, da dieselbe lediglich zum Zwecke der religiösen Erbauung stattfindet. Daß sie in dem Wortlaute unseres Gesetzes mitbegriffen sei, ist gewiß; und es steht dieß auch mit dem Geiste desselben nicht in Widerspruch. Denn daß der Zweck der Erbauung das Autorrecht an einem Geisteswerke nicht ausschließe, ist in unserem Gesetze §. 4, lit. b ausdrücklich anerkannt; auch ist die Kirchenmusik in der Regel nur zur Aufführung in der Kirche geeignet, und es ist nicht abzusehen,

[1]) S. auch Renouard, T. II. p. 63—66.

warum das Gesetz gerade dem Compositeur in diesem Genre den aus der Gestattung der öffentlichen Aufführung zu ziehenden Lohn seiner Geistesarbeit hätte verweigern sollen, umsomehr, da dieß dem Interesse der Kirchenmusik selbst kaum förderlich wäre. Hinsichtlich der öffentlichen Aufführung musikalischer Compositionen in Concerten ist es unverkennbar, daß dieselbe häufig weit mehr durch die Persönlichkeit der exequirenden Künstler als durch die vorgetragenen Compositionen Erfolg und Bedeutung hat; daß der Compositeur für sich eine gleiche Aufführung oft weder zu geben noch zu veranstalten vermöchte, und daher in seinen begründeten rechtlichen Interessen dadurch nur wenig beeinträchtigt werden kann [1]). Unser Gesetz umfaßt jedoch auch diese öffentlichen Aufführungen in seinem Verbote; und es rechtfertigt sich dieß dadurch, daß jenes Verbot ohnehin nur bis zur Veröffentlichung der Composition durch die Presse besteht, bis dahin aber ein vorläufiges Uebereinkommen mit dem Compositeur bezüglich jeder öffentlichen Aufführung seines Werkes schon zu Folge seines ausschließlichen „Veröffentlichungsrechtes" als erforderlich anzunehmen ist.

Die öffentliche Aufführung des Arrangements eines fremden Tonwerkes für andere Instrumente steht natürlich Demjenigen zu, der dasselbe geschaffen hat. Es kann in dieser Beziehung nicht einmal ein ähnlicher Vorbehalt gemacht werden, wie der in §. 6, lit. c bestimmte; denn dieser bezieht sich nur auf die Herausgabe eines Arrangements und muß ja auf dem Titelblatte ersichtlich gemacht werden, was hinsichtlich des Rechtes der öffentlichen Aufführung, welches eine noch nicht herausgegebene Composition voraussetzt, gar nicht anwendbar erscheint. Es sprechen hier auch keineswegs die gleichen Gründe für die Zulassung eines solchen Vorbehaltes, da die öffentliche Aufführung überhaupt im Umfange, wie in der Nachhaltigkeit ihrer Rückwirkung auf das Autorrecht mit der Herausgabe der Composition nicht zu vergleichen ist, daher auch die Freiheit zur Production eines Arrangements ganz wohl eine größere sein kann, als die zur Herausgabe desselben. Nur würde auch hier im Geiste unseres Gesetzes vorausgesetzt werden müssen, daß auch die Originalcomposition bereits rechtmäßig zur öffentlichen Auf-

[1]) S. auch Renouard, T. II. p. 70, 71. Doch ermangelt der von ihm vorgeschlagene Mittelweg, den Virtuosen die Aufführung fremder Compositionen auch als Einnahmsquelle frei zu gestatten, aber doch nicht so weit, daß sie (z. B. durch zu häufige Productionen) das Vermögensinteresse des Compositeurs selbst beeinträchtigen würden, der nöthigen Bestimmtheit, um praktisch anwendbar zu sein.

führung gebracht, alſo, wenigſtens in dieſer Weiſe, veröffentlicht ſei. — Noch weniger Zweifel kann hinſichtlich des Rechtes zur öffentlichen Aufführung eines Tonwerkes beſtehen, in welchem eine fremde Compoſition zu einer innerlich neuen Form umgeſtaltet iſt, z. B. Märſche, Quadrillen nach Opernmotiven, Potpourris u. ſ. w.

§. 64.

Hinſichtlich der dramatiſchen Werke entſteht die Frage, ob auch die öffentliche Vorleſung derſelben als eine öffentliche Aufführung zu betrachten, oder richtiger derſelben gleich zu halten ſei? Dem Worte nach ließe ſich dieß nicht behaupten; allerdings aber der Sache nach. Denn die öffentliche Vorleſung iſt neuerer Zeit keine ganz ungewöhnliche Art, aus einem dramatiſchen Werke pecuniären Gewinn zu ziehen [1]); und ſie iſt der öffentlichen Aufführung ſo nahe verwandt, daß in dem ausſchließlichen Rechte des Autors zu letzterer (natürlich unter den gleichen Beſchränkungen und Bedingungen) auch das zur öffentlichen Vorleſung mitbegriffen werden muß. Es kömmt noch hinzu, daß auch hier das „Veröffentlichungsrecht“ des Autors im Allgemeinen in ganz gleicher Weiſe betheiligt iſt, und daß der Gewinn der öffentlichen Vorleſung in noch höherem Maße lediglich aus dem inneren Werthe der dramatiſchen Dichtung gezogen wird, als dieß bei der öffentlichen Aufführung der Fall iſt, bei welcher die Ausſtattung und die Kunſt der Darſteller oft den überwiegenden Theil des Erfolges für ſich in Anſpruch nehmen können. Sind nun dem Geſagten zufolge auch beide Befugniſſe im Rechte des Autors vereinigt, ſo folgt daraus doch noch nicht, daß bei Uebertragung der einen auch die andere als mitübertragen zu betrachten ſei; ſondern da die öffentliche Aufführung und die öffentliche Vorleſung mit einander nicht concurriren, ſich gegenſeitig nicht erheblich beeinträchtigen können, kann der Autor jede für ſich ausüben oder übertragen, und enthält die rechtliche Verfügung über die eine ohne ausdrückliche Beſtimmung nicht zugleich die andere in ſich.

§. 65.

Bei dramatiſch-muſikaliſchen Werken erſcheinen der Dichter und Compoſiteur als Miturheber, und es fragt ſich, ob ihnen darum auch das Autorrecht am ganzen Werke gemeinſchaftlich zukomme,

[1]) Wir erinnern an Holtei, Griepenkerl u. A.

und ob sie insbesondere gemäß dem Schlußsatze des §. 8 gleichmäßig zur öffentlichen Aufführung oder zur Gestattung derselben berechtigt sind, oder ob keiner von beiden ohne des Andern Zustimmung hierzu berechtigt sei [1]). Jolly (l. c. S. 158) erklärt sich für die letztere Meinung; wir glauben jedoch, nach der Natur der Sache sowie nach dem Geiste unseres Gesetzes keine der beiden Alternativen zugeben zu können. Die Composition zu einem bestimmten Texte nimmt diesen Text in sich auf, nicht aber umgekehrt; der Text wird zum Accessorium der Composition, wie dieß im §. 7 unseres Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen ist; die musikalische Schöpfung ist dabei die Hauptsache, die zu Grunde gelegte Dichtung nur die Nebensache, und sowie nach §. 7 der Compositeur, wenn nicht das Gegentheil vertragsmäßig bestimmt wurde, berechtigt ist, den Text mit seiner Composition abzudrucken, so muß er auch unter der gleichen Voraussetzung berechtigt sein, denselben mit seiner Composition zur Aufführung zu bringen. Der Dichter des Textes kann hingegen eben aus diesem Grunde nicht das Recht haben, den letzteren mit der Composition aufführen zu lassen; er muß sich für seine Ansprüche im Vertrage mit dem Compositeur vorsehen; allerdings kann er aber seinen dramatischen Text, wenn er sich hierzu eignet, für sich allein zur öffentlichen Aufführung bringen. Darauf scheint auch die Bestimmung des §. 8 gerichtet, indem sie nur bei einem dramatischen Werke jeden aus mehreren Mitverfassern im Zweifel zur Gestattung der öffentlichen Aufführung für berechtigt erklärt; im Zusammenhange mit der Bestimmung des §. 7 scheint nämlich das Gesetz eine Oper lediglich als musikalisches Werk zu betrachten, und jene Bestimmung für dramatische Werke eben darum nicht darauf zu beziehen, ungeachtet Opern eigentlich ebensowohl dramatische als musikalische Werke zu nennen sind [1]). Uebrigens ist das Gesagte nur anwendbar auf jene Compositionen, welche den dramatischen Text vollständig, oder doch größtentheils absorbiren, decken, also auf die eigentlichen Opern, nicht aber auch auf Singspiele, Melodramen u. dgl. Bei letzteren tritt gerade das umgekehrte Verhältniß ein; hier ist die dramatische Dichtung die Hauptsache, das Lied, die Musik nur eingeflochten, nur Nebensache. Hier wird also der Dichter

[1]) Wir verkennen nicht, daß diese Erörterung eigentlich in den Abschnitt vom Subjecte des Autorrechtes einzureihen wäre; allein da sie sich zum Theile auf den erst im gegenwärtigen Abschnitte besprochenen §. 7 basirt, möge man diese Einreihung hier für entschuldigt halten.

[2]) S. auch oben S. 135, Note 1.

allein, wenn keine gegentheilige Uebereinkunft besteht, zur Aufführung des Ganzen (Dichtung und Composition) berechtigt sein; der Compositeur aber könnte für sich allein nur seine Composition, ohne die dramatische Dichtung zur Aufführung bringen. Diese Unterordnung der einen Leistung unter die andere wird sich in der Regel schon in der Uebereinkunft aussprechen, da der Schöpfer des Hauptwerkes als Besteller des Beiwerkes für dasselbe erscheinen wird; dennoch wäre es nicht gerechtfertigt, ihm etwa als „Besteller nach einem vorgelegten Plane" (§. 1) das volle Autorrecht an der Nebenleistung einzuräumen, einerseits, weil in der Angabe des Zweckes noch nicht die Vorlegung eines Planes zu sehen ist, anderseits, weil jener Zweck eben nicht weiter geht, als zur Benützung der fremden Schöpfung für das eigene Werk, nicht aber auch zur Aneignung der ersteren für sich allein.

Der öffentlichen Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ähnlich ist die öffentliche Ausstellung eines bildlichen oder plastischen Kunstwerkes; letztere ist aber an das Eigenthum des betreffenden Kunstwerkes so untrennbar gebunden, daß sie stets nur eine Befugniß des Eigenthümers bilden kann.

C) Durch unbefugte Verbreitung.

§. 66.

Es ist von selbst klar, daß die wirkliche Verletzung des Autorrechtes noch nicht in der unbefugten mechanischen Vervielfältigung des Werkes für sich allein, sondern erst in der Verbreitung der so erzeugten Exemplare zu finden sei. Nur weil die erstere mit letzterer in einem fast nothwendigen Causalzusammenhange steht, weil die mechanische Vervielfältigung des Werkes gar keinen andern vernünftigen Zweck haben kann, als den der Verbreitung, und weil er selbst in dem Falle, als z. B. ein reicher Sonderling eine ganze Auflage eines fremden Werkes ausschließlich für seinen persönlichen Gebrauch veranstalten würde, doch immer die nahe und drohende Gefahr bestünde, daß eine Verbreitung der Exemplare selbst gegen seinen Willen stattfände, weil also doch immer schon eine objective Gefährdung des Autorrechtes dadurch herbeigeführt wäre; nur darum kann und muß die Gesetzgebung schon den Act der mechanischen Vervielfältigung für sich allein als Verletzung des

Autorrechtes behandeln [1]). Da nun die Verbreitung nicht immer und nothwendig durch dieselben Personen erfolgt, wie die mechanische Vervielfältigung, so ist es nothwendig, beide Acte der Verletzung als für sich bestehend in Betracht zu ziehen.

Unser Gesetz verbietet in §. 12, übereinstimmend mit dem 5. Artikel des Bundesbeschlusses vom J. 1837, den Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdrucks und jeder andern demselben gleichgeachteten Vervielfältigung, er mag von Buch-, Kunst- und Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern, oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein" [2]). Unter diese Bestimmung läßt sich dem Wortlaute nach nur das entgeltliche Feilbieten von Nachdrücken subsumiren; denn die Ausdrücke „Handel", „Geschäft" können auf eine unentgeltliche Vertheilung nicht angewendet werden. Dennoch würde man dem Geiste des Gesetzes nach auch sie darunter begreifen müssen. Denn daß dadurch das bestehende Autorrecht mindestens ebenso sehr, ja in noch höherem Maße beeinträchtigt werde, als durch die entgeltliche Feilbietung, ist offenbar; die gewinnsüchtige oder uneigennützige Absicht des Verbreiters ist für das Vorhandensein der Verletzung jedenfalls gleichgiltig [3]). Da nun die unbefugte mechanische Vervielfältigung des Werkes, sie mag zum Zwecke einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Verbreitung geschehen, nach unserem Gesetze ohne Zweifel in jedem Falle verboten ist, so brächte man bei dem oben erörterten, nothwendigen Zusammenhange beider Verletzungsacte offenbar das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch, wenn man dennoch nur die entgeltliche Verbreitung einer solchen Vervielfältigung als durch dasselbe verboten annehmen wollte. Man wird also den Gegensatz von „Handel" (Debit) hier nicht in der unentgeltlichen Vertheilung, sondern vielmehr in der Hintangabe einzelner Exemplare zu suchen haben; letztere wird vom Verbote nicht getroffen, mag sie nun entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Damit stimmt nicht nur der Sprachgebrauch überein, der unter „Handel, Vertriebsgeschäft"

---

[1]) In gleichem Sinc äußert sich Jolly, l. c. S. 238, 239; doch hebt er nur die Zweckmäßigkeit, nicht die Nothwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung hervor.

[2]) Aehnlich lautet das Verbot in allen übrigen deutschen Gesetzgebungen; überall ist dabei nur von „wissentlich zu Verkauf halten, Handel, Debit, Vertreiben" des Nachdrucks die Rede.

[3]) S. Jolly, l. c. S. 242.

nur die Ausbietung eines Vorrathes von Gegenständen gewisser Art, das wiederholte, fortgesetzte Ausbieten derselben begreift; sondern es rechtfertigt sich dieß auch aus der Natur der Sache. Denn das ausschließliche Verbreitungsrecht des Autors soll ihm eben den aus dem geschäftsmäßigen Vertriebe des Werkes zu ziehenden Gewinn sichern; maßt sich ein Anderer dieses geschäftsmäßigen Vertriebes an, so begeht er einen Eingriff in jenes Recht des Autors und verletzt dasselbe; die gelegentliche Hintangabe eines einzelnen Exemplares enthält aber einen solchen Eingriff, eine solche Anmaßung nicht, und kann überhaupt (als einzelner Fall, wie sie hier gedacht wird) kein Rechtsinteresse des Autors erheblich verletzen [1]). Ebenso wenig kann der Ankauf oder die Annahme einzelner Nachdrucksexemplare unter jenem gesetzlichen Verbote begriffen werden; denn der Erwerb eines einzelnen Exemplares für sich ist überhaupt kein Act der Verbreitung, also auch nicht der unbefugten Verbreitung. Höchstens könnte man darin eine Theilnahme an der fremden Rechtsverletzung, eine Begünstigung derselben finden, analog dem Ankaufe entwendeter Sachen; allein die durch den einzelnen Ankaufsfall — (und nur dieser könnte ja dem Käufer imputirt werden) — bewirkte Verletzung des Autors scheint uns denn doch zu geringfügig und unerheblich, als daß wir mit Schmidt [2]) von der Gesetzgebung das „Verbot des Kaufens nachgedruckter Bücher" verlangen möchten, abgesehen davon, daß es äußerst schwer durchführbar wäre.

§. 67.

Unser Gesetz verfügt noch, gleichfalls dem Art. 5 des Bundesbeschlusses vom J. 1837 entsprechend, in §. 37: „Ein vor der Kundmachung (dieses Gesetzes) erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen." In diesem Falle ist also auch noch der Handel (Debit) damit bis zum vollständigen Absatze derselben gestattet, eine Bestimmung deren Billigkeit von selbst einleuchtend ist.

Als „bereits begonnen" kann übrigens ein Nachdruck oder eine Nachbildung nur betrachtet werden, wenn mindestens bei jenem der

---

[1]) S. Jolly, l. c. S. 243.
[2]) L. c. S. 163, 164.

Druckſatz, bei dieſer die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechaniſchen Vervielfältigung dienen ſoll, begonnen hat [1]).

VII.

Rechtsfolgen der Verletzung des Autorrechtes.

§. 68.

Das Autorrecht iſt ein Privatrecht, und muß daher unter allen Umſtänden mindeſtens den Anſpruch auf civilrechtlichen Schutz gegen die Verletzung gewähren. In den meiſten Fällen wird jedoch die Verletzung nach unſerem Geſetze (ſowie nach allen übrigen Geſetzgebungen) zugleich als eine ſtrafbare Handlung erſcheinen und die ſtrafrechtliche Verfolgung nach ſich ziehen. Dieſer letztere Geſichtspunkt hat nun in den meiſten Geſetzgebungen (und ſo auch in der unſern) ſo ſehr überwogen, daß dieſelben faſt nur Beſtimmungen über die ſtrafrechtliche Behandlung des Nachdrucks enthalten, und nur nebenbei zugleich die Entſchädigungsanſprüche normiren als einen in der Strafverhandlung mit zu erledigenden Punkt [2]). Es wäre jedoch unrichtig, hieraus zu folgern, daß nach unſerem Geſetze gegen die Verletzung des Autorrechtes nur im Strafrechts-, und nicht auch im Civilrechtswege Schutz geſucht und erlangt werden könne. Denn wenn auch unſer Geſetz über die civilrechtliche Geltendmachung des Autorrechtes gegenüber der Verletzung desſelben gar keine beſonderen Beſtimmungen enthält, ſo ſchließt

[1]) Dieß beſtimmt ausdrücklich §. 5 der würtemberg. Verordnung vom 19. October 1838; ſowie die würtemberg. Geſetzgebung überhaupt dieſes Uebergangsverhältniß am genaueſten beſtimmte, und den Abſatz jener Abdrücke und Nachbildungen nur unter der Vorſicht polizeilicher Stempelung der Exemplare zuließ.

[2]) Das Verdienſt, das Ungenügende und Irrige dieſer Auffaſſung und Behandlung des fraglichen Rechtsverhältniſſes zuerſt hervorgehoben und gerade das umgekehrte Verhältniß als das richtige hingeſtellt zu haben, gebührt in der deutſchen Rechtsliteratur Bluntſchli (ſ. Krit. Ueberſchau, I. Bd. S. 18, und Deutſches Privatrecht, I. c. S. 208). Jolly und die oben (S. 52) citirten Schriftſteller über deutſches Privatrecht geben in dieſer Rechtsfrage nur von dem Begriffe eines Delictes aus, wodurch die civilrechtliche und ſtrafrechtliche Seite der Frage ſich zu nahe gerückt werden. — Unter den deutſchen Geſetzgebungen hat nur die ſächſiſche (Art. 6) die civilrechtlichen Folgen der Verletzung des Autorrechtes in den Vordergrund geſtellt, und die Beſtrafung derſelben nur als ein hinzutretendes Plus ausgeſprochen (Art. 9).

es dieselbe doch auch nirgends aus, und sie muß eben darum nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes Platz greifen. Dieß muß umsomehr zugegeben werden, da nicht jede objective Verletzung des Autorrechtes zugleich eine strafbare Handlung bildet; denn die Strafzurechnung setzt immer ein zurechenbares Verschulden von Seite des Verletzers voraus; dieß ist aber hier keineswegs immer vorhanden, z. B. wenn der Nachdrucker in einem völlig entschuldbaren Irrthume gehandelt hat, wie wenn Jemand unter Beibringung des Manuscriptes sich als Autor gerirt, und den Verleger dadurch irre führt, oder wenn er ihm ein Manuscript als Originalwerk zum Verlage gibt, welches doch nur eine unerlaubte Zusammentragung aus anderen Werken ist, oder wenn der Autor selbst ein Werk, woran er das Verlagsrecht bereits einem Andern übertrug, einem Dritten, der davon keine Kenntniß hat, zum Verlage übergibt u. s. w. [1]). In allen diesen Fällen handelt der Verleger optima fide, und kann auch nicht einmal von einer Nachlässigkeit, einer culpa desselben die Rede sein; er kann also auch nicht strafbar befunden werden. Allein die objective Verletzung des fremden Rechtes besteht nichts destoweniger, und gegen dieselbe muß der Berechtigte mindestens civilrechtlichen Schutz finden, soll die Anerkennung des Autorrechtes nicht ein leeres Wort sein [2]).

Dieser Ansicht entsprechen auch ganz die Bestimmungen des 16. Hauptstückes unserer allg. Strafproceßordnung: „Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche", welche die Entscheidung über die Ansprüche des Verletzten im Strafprocesse lediglich als eine Begünstigung desselben hinstellen, und ihm daher den Civilrechtsweg hinsichtlich derselben immer offen lassen

---

[1]) S. die Fälle Nr. 3, 26 und 37 bei Heydemann, l. c.

[2]) So sagt auch Renouard, T. II. p. 13: „Indem das Gesetz den Nachdruck als eine strafbare Handlung erklärte, wollte es den Rechtsschutz der Autoren vermehren und nicht vermindern; und der dem Nachdrucke aufgeprägte Charakter der Strafbarkeit nimmt ihm nicht den Charakter der Verletzung von Privatrechten, denen eine Gutmachung gebührt." Und dem entsprechend sagt er ibid. p. 411, daß die Civilklagen wegen Verletzungen des Autorrechtes, die vor den Strafgerichten verfolgt werden können, auch direct vor die Civilgerichte gebracht werden können. — Auch nach der englischen Gesetzgebung ist der civilrechtliche Anspruch des Verletzten ganz unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung der Autorrechtsverletzung, wie Godson beinahe in jedem Capitel seines citirten Werkes zeigt.

(§. 364). Eben deßhalb muß es auch in den Fällen, wo die Verletzung strafgerichtlich verfolgt werden könnte, dem Verletzten frei stehen, seine Ansprüche dennoch nur im Civilrechtswege geltend zu machen, und es wird hier nicht einmal der Fall eintreten, daß der Civilrichter seine Entscheidung als vom Ausgange des Strafverfahrens abhängig betrachten und demnach die vorläufige Einleitung desselben zur Bedingung machen müßte oder dürfte, wie es sonst in derartigen Fällen durch die Hofdecr. vom 6. März 1821 und 9. Juni 1835, und §. 2 der Civil-Proceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen vorgeschrieben ist. Denn das Vergehen des Nachdrucks ist nur auf Verlangen des Beeinträchtigten zu ahnden (§. 467 allg. Strafgesetz); diesem aber steht es völlig frei, dieses Verlangen zu stellen oder nicht; er kann vom Civilrichter nicht dazu verhalten werden, und seine civilrechtlichen Ansprüche sind nirgends davon abhängig gemacht, daß er dieses Verlangen stelle, so wenig, als in dem Nichtgebrauche des Rechtes, die strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten, ein Verzicht auf die civilrechtlichen Ansprüche gefunden werden kann. — Endlich spricht für diese Ansicht noch die hier unabweisbare Analogie unserer gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Industrieprivilegien (kais. Patent vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184), welche gleichfalls dem Verletzten auch im Falle eines strafbaren Eingriffes in sein Privilegium es anheimstellen, darüber die strafgerichtliche oder nur die civilgerichtliche Verfolgung einzuleiten (§§. 40 und 46).

Auch unsere Gerichtspraxis scheint sich für diese Ansicht auszusprechen. So hat in einem in Nr. 19 und 20 der allg. österr. Gerichtszeitung von 1856 mitgetheilten Falle, welcher einen in Mailand veranstalteten Nachdruck eines in Turin erschienenen Werkes betraf, das Mailänder Tribunal erster Instanz die Civilklage des Verletzten angenommen, und die dagegen erhobene, auf den §. 33 unseres Gesetzes gestützte Einwendung, daß diese Angelegenheit nicht auf den Civilrechtsweg gehöre, verworfen; und dieß wird in den Entscheidungsgründen mit den Worten gerechtfertigt: „Das dem Beschädigten zustehende Recht auf Vergütung des erlittenen Schadens ist ganz unabhängig von der gegen den unbefugten Nachdruck als Uebertretung angedrohten Strafe, und kann vor dem Civilrichter, wie jedes andere Ersatzrecht, geltend gemacht werden.“ Das Erkenntniß der ersten Instanz wurde auch vom lombardischen Oberlandesgerichte im Ganzen bestätigt, und nur hinsichtlich des angenommenen Schadensbetrages abgeändert.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Nothwendigkeit, die civilrechtlichen und die strafrechtlichen Folgen der Verletzung des Autorrechtes gesondert in Betracht zu ziehen.

A) Civilrechtliche Folgen.

Aufhebung der Verletzung.

§. 69.

Eine Verletzung des Autorrechtes kann, wie gezeigt wurde, vorhanden sein, auch ohne ein Verschulden des Verletzers nothwendig vorauszusetzen. Demungeachtet sind die civilrechtlichen Folgen der Verletzung verschieden, je nachdem sie auf einem Verschulden beruht oder nicht. Die Bestimmungen unseres Gesetzes über den Entschädigungsanspruch des Verletzten (§§. 27—32) sind nicht ohne weiters auch in letzterem Falle anzuwenden; denn sie sind in so unmittelbaren Zusammenhang mit den Strafbestimmungen gestellt[1]), daß sie schlechterdings nur auf die strafbare Verletzung des Autorrechtes bezogen werden können, die ihrerseits wieder stets ein Verschulden voraussetzt.

Liegt eine Verletzung des Autorrechtes ohne Verschulden des Verletzers vor, so müssen daher die Rechtsfolgen derselben nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen bestimmt werden, und diese fordern in jedem Falle die Aufhebung der Verletzung. Dieser Grundsatz ist in allen jenen Bestimmungen unseres bürgerlichen Rechtes ausgesprochen, nach welchen auch der redliche Besitzer einer fremden Sache oder eines ihm nicht zustehenden Rechtes, die besonders bestimmten Fälle ausgenommen, zur Herausgabe oder Ueberlassung an den Berechtigten verpflichtet ist, selbst wenn ihm gar kein Verschulden zur Last fällt; er kömmt zur Anwendung bei jeder Verletzung dinglicher Rechte. Daß er analog auch auf die Verletzung des Autorrechtes anzuwenden sei, können wir zwar nicht daraus folgern, daß unser Gesetz dasselbe als literarisches oder artistisches „Eigenthum" bezeichnet; denn wir haben diese Bezeichnung selbst als unrichtig und bedeutungslos nachzuweisen gesucht. Allein die Zulässigkeit, ja Nothwendigkeit dieser Analogie ergibt sich daraus, daß das Autorrecht eben in seiner Wirkung auf das Verhalten

[1]) So sagt gleich §. 27: „Dem durch die verbotene Vervielfältigung Beeinträchtigten .... steht überdieß (d. h. außer der vorher [§. 25] bestimmten strafrechtlichen Ahndung) das Recht auf Entschädigung zu" u. s. w.

Anderer ganz den dinglichen Rechten gleich steht, und daher auch in der rechtlichen Auffassung seiner Verletzung diesen gleich gehalten werden muß [1]); das Autorrecht hat in dieser Beziehung ganz den Charakter eines dinglichen Rechtes im Sinne unseres bürgerl. Gesetzbuches (§. 307). Jener Schutz durch Aufhebung der Verletzung ist daher auch unabhängig von der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, welche stets auf einem Verschulden von Seite des Beschädigers beruht (§§. 1295, 1306 b. G. B.), ungeachtet er in seiner Wirkung, thunlichster Wiederherstellung des früheren Zustandes, theilweise mit der Schadloshaltung zusammenfällt (§. 1323 b. G. B.).

Die Aufhebung der Verletzung besteht nun zunächst in der Beseitigung derselben für die Zukunft; die Fortsetzung der Beeinträchtigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers kann auch Demjenigen, der ohne Verschulden einen Nachdruck veranstaltete oder verbreitete, nicht gestattet sein, die weitere Verbreitung der nachgedruckten Exemplare muß jedenfalls unterbleiben [2]); ja dieselbe würde nunmehr, nach erlangter Kenntniß von dem entgegenstehenden Rechtsanspruche, auch bevor über diesen rechtskräftig entschieden ist, stets als eine verschuldete Verletzung des Autorrechtes zu betrachten und zu behandeln sein (arg. §. 338 b. G. B.) Von dem Verfalle (Confiscation) der vorräthigen Exemplare des Nachdrucks kann hier allerdings keine Rede sein, da derselbe sowohl nach §. 467 als nach den allgemeinen Bestimmungen unseres Strafgesetzes (§§. 29 und 240) nur als Strafe zu verhängen ist, mithin eine strafbare Handlung voraussetzt. Allein das bloße Vorhandensein eines solchen Vorrathes bildet, wie wir bereits gezeigt haben (s. oben S. 216) eine objective Gefährdung, mithin eine Verletzung des Autorrechtes, welche gleichfalls nicht fortbestehen darf; der Beeinträchtigte kann daher verlangen, daß entweder die vor-

---

[1]) Wollten doch ältere Rechtslehrer, z. B. Pütter, eben wegen dieser Analogie dem Autor das Rechtsmittel der utilis negatoria actio gegen den Nachdruck geben!

[2]) Dieß gibt auch Jolly zu (l. c. S. 94), ungeachtet es aus seiner Auffassung des Nachdrucks lediglich als eines Delictes nicht gefolgert werden kann. Er sieht sich aber eben hier genöthigt zuzugeben, daß sich der Nachdruck denn doch „als Verletzung eines fremden, positiv anerkannten Rechtes" herausstelle (S. 93), und mithin eine objective Verletzung desselben ohne subjectives Verschulden eintreten könne, sowie überhaupt aus seiner Erörterung der hier einschlägigen Rechtsfragen das Ungenügende und Unhaltbare jener Auffassung dieses Rechtsverhältnisses entschieden hervortritt.

räthigen Exemplare des Nachdrucks und die zur ferneren Erzeugung derselben ausschließlich bestimmten Vorrichtungen in einen Zustand versetzt werden, der jene zur weiteren Verbreitung, diese zur weiteren Benützung ungeeignet macht, oder daß ihm volle Sicherstellung für den drohenden Schaden geleistet werde (arg. §. 343 b. G. B.) [1].

Da übrigens bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber die Gefahr der Verletzung fortbestünde, so muß auf Begehren des Beeinträchtigten sogleich die Beschlagnahme jener Gegenstände erfolgen; denn der §. 35 unseres Gesetzes bestimmt: „Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen [2].“ Diese Maßregel kann daher eintreten, bevor noch über die Strafbarkeit des Nachdrucks eine Entscheidung gefällt, ja bevor irgend ein Nachweis derselben geliefert ist; sie kann also auch überhaupt gar nicht von dieser Strafbarkeit abhängig sein, und erscheint mithin ebenso sehr zum Schutze der rein civilrechtlichen Ansprüche, als der strafrechtlichen Interessen bestimmt. Da überdieß die Competenzbestimmungen unseres Patentes durch die seitherigen Gesetze aufgehoben sind, so ist diese Beschlagnahme nunmehr als ein provisorisches Sicherstellungsmittel von dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte oder von jenem Einzelgerichte, in dessen Sprengel dieselbe vorgenommen werden soll, zu verwilligen [3].

---

[1]) Jolly will nach gemeinem Rechte höchstens eine Verbalcaution eintreten lassen (l. c. S. 96), scheint aber dabei doch das Moment der objectiven Gefährdung nicht beachtet zu haben. — Das königl. sächsische Gesetz (Art. 8) ordnet selbst bei blos civilrechtlicher Verfolgung des Nachdrucks die Wegnahme und Vertilgung jener Gegenstände, oder die Ueberlassung derselben an den Beeinträchtigten auf dessen Verlangen gegen Ersatz der erweislichen Herstellungskosten an. — Auch unser Privilegiengesetz, dessen Analogie in dieser Frage bereits oben (S. 221) berufen wurde, sagt in §. 40, daß der Verletzte, wenn auch kein strafbarer Eingriff vorliegt, auf die Einstellung der ferneren Nachahmung und des ferneren Verschleißes zu dringen, und Sicherstellung dagegen zu fordern berechtigt sei.

[2]) Die zur Confiscation geeigneten Gegenstände sind eben die oberwähnten (§. 467, allg. St. G., übereinstimmend mit §. 25 unseres Patentes.)

[3]) Civil-Jurisdictionsnormen für Ungarn und Siebenbürgen §. 45, für die übrigen Kronländer §. 46. Natürlich sind diese Bestimmungen nur in dem hier vorausgesetzten Falle der rein civilrechtlichen Verfolgung des Nachdrucks anwendbar. In diesem Falle werden aber auch bezüglich der Rechtfertigung dieser Beschlagnahme und des weiteren Verfahrens überhaupt analog die Bestimmungen unserer Proceßordnungen über die provisorischen Sicherstellungsmittel und speciell über das der Beschlagnahme am nächsten stehenden Verbot anzuwenden sein. Auch hiefür spricht entschieden die Analogie unseres Privilegiengesetzes, welches im §. 47 den Civilrichter

Auf die im Einzelbesitze befindlichen Exemplare des Nachdrucks kann die Beschlagnahme nicht ausgedehnt werden, da dieselben nach dem Gesetze auch nicht „zur Confiscation geeignet" wären; und überhaupt kann der Autor gegen die Besitzer einzelner nachgedruckter Exemplare keinerlei Ansprüche erheben, da der Einzelbesitz keine Verletzung des Autorrechtes bildet (s. oben S. 218).

§. 70.

Die Aufhebung der Verletzung ist aber durch die Beseitigung derselben für die Zukunft noch keine vollständige; die Verletzung muß auch, soweit sie schon eingetreten ist und als noch vorhanden betrachtet werden kann, beseitigt, ausgeglichen werden. Hieraus folgt, daß auch der schuldlose Nachdrucker oder Verbreiter des Nachdrucks den aus seiner objectiv rechtswidrigen Handlung zum Nachtheile des Berechtigten gezogenen Gewinn diesem herausgeben müsse; denn insoweit erscheint die Rechtssphäre des Ersteren mit Beeinträchtigung des Letzteren als factisch erweitert, und die Aufhebung der Verletzung fordert eben die Wiederherstellung des ursprünglichen Standes beider Rechtssphären, soweit sie möglich ist, also mindestens die Herausgabe dessen, was man aus der Rechtssphäre eines Andern sich widerrechtlich zugeeignet hat [1]). Diese Verpflichtung geht jedoch nicht weiter, als auf die Herausgabe des gezogenen Gewinnes; denn die Verbindlichkeit, noch überdieß etwas aus dem Seinigen zum Ersatze des zugefügten Schadens zu leisten, könnte, wie schon bemerkt wurde, nur in einem Verschulden des Verletzers begründet sein. Hat also der schuldlose Nachdrucker z. B. noch so viel Exemplare verschenkt, wodurch der Berechtigte ebenso wie durch den Verkauf beeinträchtigt wurde, so hat er diesem doch nichts zu erstatten, weil er dadurch nicht bereichert wurde, und seine Rechtssphäre daher nicht auf Kosten der fremden erweitert erscheint. Eben darum kann auch der herauszugebende Gewinn stets nur der reine Gewinn, die effective Bereicherung, also nach Abzug aller auf die Erzeugung und Verbreitung des Nachdrucks verwendeten Kosten sein.

---

zur unverzüglichen Beschlagnahme der Eingriffsgegenstände auf Verlangen des Verletzten, und zwar ausdrücklich unter den für das Verbot bestehenden gesetzlichen Bedingungen ermächtigt.

[1]) Dasselbe nimmt, obgleich aus anderen Gründen, die uns minder zwingend scheinen, Jolly an (l. c. S. 95).

Man könnte gegen die Stichhaltigkeit dieser Behauptungen vom Standpunkte unseres bürgerl. Gesetzbuches einwenden, daß eben jene Bestimmungen, auf deren Analogie wir uns zuvor berufen haben, hiermit nicht übereinstimmen. Denn dem redlichen Besitzer einer fremden Sache werden die während der Dauer seines Besitzes daraus gezogenen Früchte und Nutzungen zugesprochen, und er hat dem Eigenthümer nur die Sache selbst zurückzustellen (§. 330 und ebenso §. 824 b. G. B.); er erscheint daher allerdings als durch seinen rechtswidrigen Besitz auf Kosten des Eigenthümers bereichert, und dennoch fordert das Gesetz jene Ausgleichung, jene Wiederherstellung beider Rechtssphären nicht; dieselbe könne daher auch nicht als ein allgemeines Princip unseres bürgerl. Rechtes hingestellt werden. — Hiegegen ist jedoch zu bemerken, daß diese Bestimmungen in Ansehung der Früchte und Nutzungen einer fremden Sache eine Ausnahme vom strengen Rechte bilden, welche auf Rücksichten der Verkehrssicherheit und der Billigkeit beruht [1]), und daher jenen Grundsatz als solchen nicht aufhebt. Diese Rücksichten treten aber im vorliegenden Falle keineswegs ein, und überhaupt lassen sich die Bestimmungen über Früchte und Nutzungen nicht analog darauf anwenden; denn hier haben wir es nicht wie dort mit Früchten oder Nutzungen zu thun, die mit der Sache selbst, inwieferne sie eben aus letzterer entstehen und damit zusammenhängen, dem Eigenthümer entzogen wurden. Diese Sache könnte hier nur das Autorrecht selbst sein; dieß kann aber der Nachdrucker dem Autor gar nicht entziehen und daher auch nicht restituiren; was er dem Autor entzieht, ist eben nur der aus dem Autorrechte zu ziehende Gewinn oder Nutzen, der mithin auch rücksichtlich der Erstattung nur als Sache für sich, nicht als Frucht einer andern Sache in Betracht kömmt, wenn man ihn auch als solche (im weitesten Sinne des Wortes) auffassen wollte. Daß übrigens unser bürgerl. Gesetzbuch den Grundsatz, daß sich Niemand mit widerrechtlicher Beeinträchtigung eines Andern bereichern dürfe und daher der so gezogene Gewinn auch ohne eigenes Verschulden herausgegeben werden müsse, ausdrücklich

---

[1]) S. insbesondere Zeiller, l. c. II. Bd., S. 69. Das römische Recht verpflichtete den redlichen Besitzer allerdings zur Herausgabe der noch vorhandenen Früchte, und befreite ihn nur vom Ersatze der verzehrten (const. 22 Cod. de rei vind. [3, 32]), und selbst dieß wurde als eine Ausnahme vom strengen Rechte betrachtet, wie dieß aus §. 35, Inst. de rer. div. (2, 1) hervorgeht, wo es heißt: .... „naturali ratione placuit fructus, quos percepit, ejus esse pro cultura et cura"; etc.

anerkenne, ergibt sich unmittelbar aus den Bestimmungen der §§. 1447 und 877, und nach der übereinstimmenden Auslegung aller Commentatoren auch aus §. 824 selbst, dessen Analogie hier um so entscheidender ist, da auch in unserm Falle ein dritter Erwerber einzelner nachgedruckter Exemplare Niemanden verantwortlich ist, der Autor sich also auch hier nur an den auf seine Kosten Bereicherten halten kann, wenn er nicht jeden Anspruchs wegen der erlittenen Beeinträchtigung verlustig sein soll [1]).

Ganz dieselben Grundsätze sind mit den für die Anwendung aus der Verschiedenartigkeit der Verletzung sich von selbst ergebenden Modificationen auf die unbefugte Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ohne Verschulden des Unternehmers anzuwenden.

Entschädigung.

§. 71.

Ist die Verletzung des Autorrechtes durch Verschulden des Verletzers (worunter im Sinne unseres bürgerl. Gesetzbuches §. 1294 auch die absichtliche Verletzung begriffen ist), herbeigeführt worden, so tritt noch überdieß die besondere Entschädigungsverbindlichkeit des Verletzers ein (§. 1295). Der Umfang dieser Entschädigungsverbindlichkeit einerseits und der Entschädigungsansprüche anderseits ist nun in unserem Gesetze (§§. 27—32) eigens festgestellt, und wenn auch diese Bestimmungen, wie schon erwähnt wurde, die Entschädigungsansprüche fast in nothwendigem Zusammenhange mit der strafrechtlichen Ahndung der Autorrechtsverletzung erscheinen lassen, so sind sie nichts destoweniger auch im Falle der rein civilrechtlichen Geltendmachung derselben anzuwenden. Denn auch zur strafrechtlichen Ahndung dieser Verletzung wird nichts weiter vorausgesetzt, als ein Verschulden von Seite des Verletzers (§. 238 allg. St. G.); die Natur der rechtswidrigen Handlung ist also in dem hier angenommenen Falle ganz dieselbe, wie sie auch zur Begründung der Strafbarkeit als hinreichend erscheint. Indem aber das Gesetz die Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche aus strafbaren Handlungen in Verbindung mit dem Strafprocesse, im s. g. Adhäsionsprocesse gestattet, will es nur diese Geltendmachung erleichtern und vereinfachen, nicht aber ein anderes oder eigenes materielles

[1]) S. Winiwarter, l. c. 3. Bd. S. 451, zu §. 824.

Recht für dieſe Anſprüche aufſtellen. Daraus folgt nun umgekehrt, daß, wenn das Geſetz in einem beſonderen Falle die civilrechtlichen Anſprüche unter Vorausſetzung ihrer Geltendmachung im Adhäſionsproceſſe eigens normirt, dieſe Beſtimmungen doch als rein civilrechtliche, als materielle Rechtsbeſtimmungen zu betrachten ſind, welche nur gelegentlich in dieſer Verbindung feſtgeſtellt wurden, und daher auch dann zur Anwendung kommen müſſen, wenn die betreffenden Rechtsanſprüche lediglich im Civilrechtswege geltend gemacht werden. Daß eben durch jene Verbindung auch dieſe civilrechtlichen Beſtimmungen über das ſtrenge Maß der ſonſt hinſichtlich des Rechtes auf Schadenerſatz geltenden Grundſätze hinausgeführt worden ſein mögen, läßt ſich nicht läugnen; allein das könnte nur de lege ferenda, nicht de lege lata eingewendet werden, und erſcheint zum Theile durch die beſonderen Schwierigkeiten der Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundſätze auf dieſe Fälle ſogar als gerechtfertigt.

Entſchädigungsberechtigte.

§. 72.

Der über die bloße Beſeitigung der Rechtsverletzung hinausgehende Anſpruch auf Entſchädigung ſetzt immer einen erlittenen Schaden voraus, und da dieſer hier erſt durch die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare bewirkt werden kann, ſo kann vor dem Beginne derſelben auch von einem ſolchen Entſchädigungsanſpruche nicht die Rede ſein, ungeachtet die ſtrafrechtliche Ahndung der Verletzung bereits in den früheren Stadien derſelben als begründet erſcheint. Unter jener Vorausſetzung ſteht nun jener Entſchädigungsanſpruch dem Beeinträchtigten zu, d. i. dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern (§. 27). Da jedoch das Autorrecht auch nur theilweiſe übertragen ſein kann, ſo daß es bis zu einer gewiſſen Gränze dem Ceſſionar, über dieſe Gränze hinaus aber gleichzeitig dem Autor ſelbſt oder einem andern Rechtsnachfolger desſelben zuſteht, ſo kann auch die Verletzung des Autorrechtes je nach ihrem Umfange beide Rechtsſphären zugleich ergreifen und beeinträchtigen; in dieſem Falle können daher die Beeinträchtigten neben einander und unabhängig von einander jeder für ſich den Erſatz des ihm zugefügten Schadens anſprechen [1]). So verfügt auch unſer Geſetz

[1]) S. Jolly, l. c. S. 260.

im §. 28: „Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur insofern als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt. Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. In jedem Falle hat der Verleger so viele Originalexemplare als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen." Der Verleger ist nämlich vollkommen (und wie wir sehen werden, mehr als genügend) entschädigt, wenn er den Verkaufspreis der noch vorräthigen Originalexemplare erhält, worin eben die ihm hier zugesicherte Entschädigung besteht; und da er diesen Verkaufspreis auch sonst nur gegen Veräußerung dieser Exemplare erhalten hätte, so hat er auch keinen weiteren Anspruch auf dieselben, und deren fernere Veräußerung würde den Autor in seinem Rechte, neue Auflagen zu veranstalten, beeinträchtigen; er hat sie daher dem Autor unentgeltlich zu überlassen. Daß nun dem Verleger kein weiteres Entgelt dafür gebühre, ist klar; allein die Erzeugungskosten müßten doch dem Nachdrucker in die von ihm zu leistende Entschädigung eingerechnet werden, und wenn er dem Autor keine zu leisten hätte, müßte dieser dem Verleger die Erzeugungskosten auf Rechnung der dem letzteren vom Nachdrucker zu leistenden Entschädigung ersetzen, vorausgesetzt, daß er die Nachdrucksexemplare annimmt. Denn diese Kosten hätte der Autor auch bei Veranstaltung einer neuen Auflage, an deren Stelle ja jene vorräthigen Exemplare nunmehr treten, in jedem Falle tragen müssen; er würde daher, wenn er überdieß die volle gesetzliche Entschädigung erhielte oder wenn ihm nach den Umständen keine gebührte, ohne jene Einrechnung oder jenen Ersatz geradezu auf Kosten des Nachdruckers bereichert, wozu kein Rechtsgrund vorhanden ist, und was um so unbilliger wäre, da ohnehin das Maß der Entschädigung nach unserem Gesetze über die Gränzen der sonstigen, allgemeinen Schadloshaltungsverbindlichkeit hinausgeht; endlich ordnet das Gesetz im analogen Falle der Uebernahme der als verfallen zu erklärenden Gegenstände von Seite des Beschädigten (§. 29) die Vergütung dieser Kosten sogar ausdrücklich an, offenbar aus dem gleichen, auch hier eintretenden Grunde. — Immer setzt jedoch die Bestimmung des §. 28 voraus, daß der Verleger nur zu dieser Auflage berechtigt war. Denn war ihm auch das

Recht zur nächsten Auflage oder überhaupt zu jeder weiteren Auflage bereits übertragen, so gebührt auch ihm die entsprechende weitere, oder überhaupt jede weitere Entschädigung. Daher verweist der Schlußsatz des §. 28 auch ausdrücklich auf die Bestimmungen des Verlagsvertrages hinsichtlich der gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers.

Außer dem Autor und Verleger kann möglicherweise auch der Sortimentshändler durch einen Nachdruck beschädigt werden, wenn er nämlich eine bestimmte Anzahl von Originalexemplaren nicht bloß auf Commission, sondern fest auf Lager nahm, und ihm nun deren Absatz durch die Verbreitung wohlfeilerer Nachdrücke erschwert oder unmöglich gemacht wird [1]). Daß ihm für diesen aus der verschuldeten rechtswidrigen Handlung Anderer, wenn dieselben ihn auch dabei nicht im Auge gehabt haben, entspringenden Schaden von Letzteren Ersatz zu leisten sei, folgt schon aus den allgemeinen Bestimmungen unseres bürgerl. Rechtes; und da über diesen Ersatzanspruch in unserem Patente nichts Besonderes angeordnet ist, und auch nicht füglich angeordnet werden konnte, indem er nicht auf der Verletzung des Autorrechtes beruht, so ist derselbe durchaus nur nach den Bestimmungen unseres bürgerl. Rechtes zu beurtheilen.

Kömmt das Autorrecht selbst mehreren Personen gemeinschaftlich zu (s. oben S. 132 u. ff.) so haben sie auch den Entschädigungsanspruch wegen Verletzung desselben gemeinschaftlich, wobei nur zu bemerken ist, daß dieser immer als ein theilbares Rechtsobject erscheint.

Entschädigungsverpflichtete.

§. 73.

Zur Entschädigungsleistung verpflichtet ist zunächst Derjenige, „welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat" (§. 29), d. i. Derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen des Nachdrucks geht [2]). „Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können aber (nach §. 1301 b. G. B) auch mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen u. dgl., oder auch nur durch Unterlassung der besondern Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu

[1]) S. Jolly, l. c. S. 261.

[2]) S. auch Jolly, l. c. S. 270.

beigetragen haben." Da unser Gesetz hierüber nichts Besonderes verfügt, so ist dieser Grundsatz auch hier anzuwenden. Wird daher von Mehreren gemeinschaftlich ein Nachdruck unternommen, so sind sie auch gemeinschaftlich zur Entschädigung verpflichtet. Ebenso ist Derjenige, welcher als intellectueller Urheber eines Nachdrucks erscheint, gemeinschaftlich mit dem Unternehmer desselben zur Entschädigung verpflichtet; ja, wenn er letzteren über das Autorrecht irregeführt hätte, so daß diesem beim Nachdrucke kein Verschulden zur Last fiele, würde die Entschädigungsverbindlichkeit Jenen allein treffen. Auch Diejenigen, welche zur Ausführung des Nachdrucks beigetragen haben, sind dem Gesagten zufolge zur Entschädigung mitverpflichtet; nur muß ihnen natürlich in Ansehung ihrer Mitwirkung ein Verschulden zur Last fallen. Dieß wird beim Druckereibesitzer der Fall sein, wenn er wissentlich einen Nachdruck zur Drucklegung übernimmt; außer diesem Falle nur dann, wenn ihm aus seinen eigenen Verhältnissen bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit der Nachdruck als solcher hätte auffallen müssen; z. B. wenn es der Nachdruck eines von ihm selbst vor Kurzem in Druck gelegten Originalwerkes, und überdieß kein verkappter, sondern ein offener Nachdruck wäre. Denn von dem Inhalte der zur Drucklegung übernommenen Werke Kenntniß zu nehmen, ist er allerdings schon durch die ihm dafür auferlegte Verantwortlichkeit verpflichtet (§. 7 allg. St. G.); was sich ihm nun bei Erfüllung dieser Verbindlichkeit schon von selbst hätte ergeben müssen, dessen Nichtbeachtung ist ihm allerdings als Verschulden zuzurechnen. Eigene Forschungen darüber anzustellen, ob ein ihm übergebenes Werk einen Nachdruck bilde, ist er hingegen weder nach der Natur der Sache, noch durch das Gesetz verpflichtet; auch müßte auf die Einwendung des Nichterinnerns an die eigenen früheren Geschäftsunternehmungen nach längerer Zeit billige Rücksicht genommen werden. Den Arbeitern in der Druckerei, welche als Setzer u. s. w. die einzelnen nachgedruckten Exemplare eigentlich anfertigen, kann noch weniger eine Nachlässigkeit in dieser Richtung zugerechnet werden; sie können höchstens im Falle des wissentlichen Mitwirkens zu einem Nachdrucke dafür verantwortlich gemacht werden und zur Entschädigung mitverpflichtet erscheinen; auch dann wird aber diese Verpflichtung bei ihrer regelmäßig vorauszusetzenden Mittellosigkeit praktisch von keiner Bedeutung sein. Anders ist die rechtliche Stellung des Künstlers, welcher die zur mechanischen Vervielfältigung eines Kunstwerkes erforderlichen Zeichnungen, Platten, Formen u. s. w., sei

es auch nur im Dienſte des Unternehmers, anfertigt; denn ſeine Mitwirkung zur Hervorbringung der widerrechtlichen Nachbildung iſt eine viel weſentlichere, hervorragendere als die des Druckers [1]); auch kann ihm bei ſeinem regelmäßig höheren Bildungsgrade und ſeiner Vertrautheit mit den Kunſtverhältniſſen ſelbſt die bloße Nachläſſigkeit in Prüfung der Umſtände, von denen die Erlaubtheit der Nachbildung abhängt, viel eher als Verſchulden angerechnet werden, als dem Drucker.

Alle dieſe Perſonen können alſo nach Umſtänden gemeinſchaftlich zur Entſchädigung verpflichtet ſein; dieſe ſelbſt iſt jedoch nur einmal zu leiſten. Ueber die Art der gemeinſchaftlichen Haftung der erwähnten Perſonen enthält unſer Geſetz gleichfalls keine beſondere Verfügung; ſie muß daher nach §. 1302 b. G. B. beſtimmt werden. Demgemäß haften Diejenigen, die ſich „vorſätzlich", d. i. wiſſentlich am Nachdrucke betheiligten, für die Entſchädigung zur ungetheilten Hand mit gegenſeitigem Rückerſatzanſpruche im Sinne des §. 896; Diejenigen, denen nur ein „Verſehen" (culpa) zur Laſt fällt, haften nur für den Erſatz des durch ihre Mitwirkung ſpeciell verurſachten Schadens, inſofern ſich dieſer Antheil beſtimmen läßt, außerdem gleichfalls zur ungetheilten Hand. Uebrigens muß auch in Fällen der ungetheilten Haftung doch die rechtsverletzende Handlung für Alle, die ſich daran betheiligen, als eine ſich darſtellen. Wenn z. B. Jemand einen Nachdruck in zwei Druckereien ausführen ließe, und jeder der beiden Drucker wiſſentlich den Nachdruck als ſolchen übernähme, ſo wäre dieß doch nicht mehr ein Nachdruck, ſondern es wären zwei Nachdrücke; und jeder der beiden Drucker wird zwar mit dem Unternehmer des Nachdrucks zur ungetheilten Hand haften für jenen Nachdruck, an dem er ſich betheiligte, aber nicht auch für den andern; gerade wie, wenn ein Dieb zwei Diebſtähle, jeden mit einem andern Diebsgenoſſen begeht, letztere zwar auch mit ihm zur ungetheilten Hand haften, aber doch nur für jenen Diebſtahl, an dem der Betreffende Theil genommen hat.

§. 74.

Da in der Verbreitung des Nachdrucks die eigentliche Beſchädigung des Berechtigten liegt, dieſe aber meiſtens nicht durch den Nachdrucker ſelbſt und allein, ſondern durch die Betheiligung anderer Perſonen bewirkt wird, ſo müſſen auch letztere, inſofern ihnen ein Verſchulden zur

[1]) S. Jolly, S. 255, 256, 270.

Last fällt, als Mitverursacher des widerrechtlich zugefügten Schadens betrachtet werden, und daher zur Entschädigung mitverpflichtet sein. Unser Gesetz verfügt hierüber im §. 30: „Wer mit den Erzeugnissen des Nachdrucks oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist .... zur Entschädigung zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat." Diese Bestimmung ist ganz übereinstimmend mit Art. 4 des Bundesbeschlusses vom J. 1845, nur mit Weglassung des in letzterem enthaltenen, bei richtiger Auslegung ohnehin fast bedeutungslosen Zusatzes: „insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen" [1]). Die hier ausgesprochene solidarische Haftung des Verbreiters erscheint freilich als übermäßig streng, da der ganze Umfang des widerrechtlichen Unternehmens demselben häufig unbekannt sein wird, und es daher an jedem Grunde fehlt, ihm alle Folgen einer von ihm nicht einmal genau gekannten widerrechtlichen Unternehmung aufzubürden, während er sich nur in bestimmt beschränktem Maße daran betheiligte [2]). Man könnte daher versucht sein, hier von einer ähnlichen Auffassung auszugehen, wie wir sie eben auf den Fall, wo ein Nachdruck durch zwei Drucker unabhängig von einander ausgeführt wurde, zur Anwendung brachten. Allein abgesehen davon, daß es hierzn an der Gleichartigkeit des Falles fehlt, würde dadurch die ganz positive, unzweideutige Bestimmung der ungetheilten Haftung des Verbreiters mit dem Unternehmer geradezu aufgehoben; und anderseits kann die Gesetzgebung ohne Zweifel von Demjenigen, der sich wissentlich an einer widerrechtlichen Unternehmung betheiligt, voraussetzen, daß er sich über den ganzen Umfang derselben Kenntniß verschaffe, und wenn er dieß nicht gethan hat, ihn dennoch, und eben deßhalb dafür verantwortlich machen. Nur in dem Falle, als der Verbreiter des Nachdrucks ohne Einverständniß mit dem Unternehmer desselben, obgleich wissentlich handelt, indem er den Nachdruck selbst als solchen erkannte und ihn dessenungeachtet verbreitete, müßte seine rechtswidrige Handlung als eine ganz selbstständige betrachtet werden,

---

[1]) S. hierüber die scharfsinnigen Erörterungen Jolly's, l. c. S. 271—275.

[2]) S. Jolly, l. c. S. 277, und Bluntschli in der cit. Abhandlung, Krit. Ueberschau, Bd. I, S. 21. — Unter den deutschen Gesetzgebungen hat sich nur das königl. sächs. Gesetz in diesem milderen Sinne ausgesprochen, indem es im Art. 6 verfügt, daß bei Bestimmung dieses Schadenersatzes zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalt zu nehmen sei.

und könnte ihn nur die Haftung für den speciell durch dieselbe verursachten Schaden treffen; der Unternehmer bliebe jedoch auch für diesen Schaden solidarisch mitverpflichtet [1]). — Unser Gesetz beruft sich in der angeführten Bestimmung ausdrücklich auf den §. 12, welcher das Verbot der Verbreitung des Nachdrucks enthält; und da wir bereits gezeigt haben (S. 217), daß der daselbst gebrauchte Ausdruck: „Handel treiben" auch auf die unentgeltliche Verbreitung eines Vorrathes von Nachdrucksexemplaren anzuwenden sei, so muß dasselbe auch hinsichtlich der hier ausgesprochenen solidarischen Haftung für die Entschädigung behauptet werden [2]). Da jedoch diese solidarische Haftung in unserem Gesetze nur hinsichtlich Desjenigen ausgesprochen ist, der mit Nachdrucksexemplaren „wissentlich" Handel treibt, so tritt für den Fall der bloß culposen Verbreitung wieder die Bestimmung des §. 1302 unseres bürgerl. G. B. ein; der culpose Verbreiter wird daher nur für denjenigen Schaden einzustehen haben, der speciell aus seiner widerrechtlichen Handlung entstanden ist, da die Bestimmung dieses Antheiles hier keiner Schwierigkeit unterliegt [3]). Dadurch wird jedoch an der solidarischen Haftung des Unternehmers und der wissentlichen Verbreiter auch für diesen Schadensantheil nichts geändert.

Maß der Entschädigung.

§. 75.

Das Maß des Entschädigungsanspruches würde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Größe des durch die Verletzung erlittenen Schadens sein, dessen Nachweis der Verletzte zu liefern hätte. Dieser Schaden bestünde nun für den Verleger in dem Preise derjenigen noch vorräthigen Exemplare, die er nun nicht mehr absetzen kann, nach Abschlag des Maculaturwerthes derselben, und hinsichtlich derjenigen, deren Absatz ihm auch jetzt noch möglich bleibt, in dem Verluste, den er durch die Verzögerung ihres Absatzes in Folge des Nachdrucks erleidet [4]).

---

[1]) Insoweit können wir uns auf die Analogie des Falles berufen, daß Jemand gestohlene Sachen ohne Einverständniß mit dem Diebe wissentlich an sich bringt.

[2]) Jolly (l. c. S. 276, 277) will dieß nach dem Bundesbeschlusse von 1845 nicht zugeben, scheint aber in seiner Argumentation doch wieder die strafrechtliche und civilrechtliche Verantwortlichkeit des Verbreiters zu sehr zu vermengen, daher wir ihm selbst von seinem Standpunkte aus nicht beipflichten können.

[3]) Hierin treffen wir wieder mit Jolly (l. c. S. 275, 276) zusammen.

[4]) Man kann diesen Verlust nicht schlechthin mit Jolly (l. c. S. 279) dem

Ging die Verletzung über die Zahl der vorräthigen Exemplare hinaus, so würde der zur nächsten Auflage Berechtigte das ihm in Folge des Nachdrucks ganz oder theilweise entgehende Honorar für eine solche oder den Verlust des daraus unmittelbar zu ziehenden Gewinnes oder wenigstens die Verzögerung des einen oder andern als seinen Schaden zu betrachten haben. Noch verwickelter würde die Ermittelung des Schadens bei einem blos partiellen Nachdrucke oder bei der unbefugten Herausgabe eines noch nicht veröffentlichten Werkes sein.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten einer strengen Beweisführung hierüber von Seite des Klägers liegen auf der Hand, und sie würden demselben die Durchsetzung seines Rechtes häufig geradezu unmöglich machen; daher wollte bereits der Bundesbeschluß vom J. 1845 eine Erleichterung dieses Beweises gewähren, indem er im Art. 5 verfügte: „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.“ Daß diese Bestimmung ihrem Zwecke nur sehr ungenügend entspricht und nicht in allen Fällen anwendbar ist, daß sie eigentlich nur den Sinn hat, bis zur Gränze des Verkaufspreises von 1000 Exemplaren dem Kläger den stricten Beweis über die Größe des wirklich erlittenen Schadens zu erlassen, und dafür ein richterliches Arbitrium mit Berücksichtigung aller Umstände eintreten zu lassen, hat Jolly [1]) ebenso scharfsinnig als überzeugend nachgewiesen. Unsere Gesetzgebung hat nun allerdings diesen gordischen Knoten besser durchhauen; allein sie dürfte in ihren durchschneidenden Bestimmungen über die Entschädigung sich von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen doch zu sehr entfernt und denselben einen nahezu strafrechtlichen Charakter aufgeprägt haben.

Nach §. 27 ist den Beeinträchtigten, wenn die verbotene Vervielfältigung eines bereits rechtmäßig erschienenen Werkes stattfand, als Entschädigung „der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-

Zinsenbetrage des Preises der erst später abzusetzenden Exemplare gleichstellen, da auch der durch die Verspätung einer andern Auflage u. dgl. eintretende Schade dazu gehört.

[1]) L. c. S. 281—293.

ansprüche auszuschließen." Daß unter diesem Verkaufspreise nicht der Ladenpreis, sondern jener Preis zu verstehen sei, welchen der Verleger den Sortimentshändlern ansetzt[1]), folgt daraus, daß ja der Verlagsberechtigte selbst jene Exemplare um diesen Preis abgelassen haben würde, er also durch den unberechtigten Verkauf derselben keinen höheren Schaden leiden kann; und es muß dieß umsomehr nach unserem Gesetze angenommen werden, da dasselbe dabei ohnedieß weder auf die Erzeugungskosten jener Exemplare, noch auf den Vortheil der unverweilten Realisirung ihres Werthes, noch auf den noch möglichen späteren Absatz der vorräthigen Originalexemplare Rücksicht nimmt. Wäre mittelbarer Weise noch ein weiterer Schaden durch den Nachdruck bewirkt worden, so müßte dieser von dem Beeinträchtigten wie in jedem anderen Falle eines Entschädigungsanspruchs nachgewiesen werden, was ihm in der angeführten Gesetzesstelle ausdrücklich vorbehalten ist[2]); das geeignete Beweismittel wird hier der nach unsern Proceßordnungen vom Gerichte unter Berücksichtigung der obwaltenden factischen Verhältnisse zuzulassende Schätzungseid (juramentum quantitatis) sein; ja, nach der ung.-siebenbürg. Civilproceßordnung (§. 276) kann der Richter auf diesen Eid erkennen, auch wenn er nicht angeboten ist, und bei einer auffallend übertriebenen Forderung statt des angebotenen Schätzungseides den Beweis durch Sachverständige anordnen[3]). — „Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von 25 bis 1000 zu bestimmen" (§. 27). In jenen Kronländern, in welchen nach den bestehenden Proceßordnungen das Gericht den Beweis durch Sachverständige nicht von Amtswegen anzuordnen berechtigt ist, müßte derselbe vom Kläger angeboten sein; denn so allgemein diese Bestimmung des §. 27 auch lautet, so hat unser Gesetz doch, wie bereits gezeigt wurde, nur den Adhäsionsproceß im Auge, und kann daher in seinen formellen

---

[1]) Dieß kann gegenwärtig als allgemein angenommen gelten; s. Jolly, l. c. S. 286—288, Bluntschli in der cit. Abhandlung S. 22.

[2]) Billig wäre es mindestens gewesen, dem Geklagten in gleicher Weise den Nachweis eines thatsächlich geringeren Schadens offen zu lassen, wie dieß im hessen-darmstädt. Gesetze vom 23. September 1830 (Art. 11), welches gleichfalls eine Durchschnittsentschädigung festsetzt, ausdrücklich zugelassen ist.

[3]) S. über diese Bestimmungen Ferd. Schuster's Commentar der erwähnten Civil-Proceßordnungen, 2. Aufl., S. 480.

Bestimmungen nicht auf den reinen Civilproceß angewendet werden. — Die noch vorräthigen Exemplare des Nachdrucks, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Stereotypsatz, die Platten, Steine, Formen u. dgl. können vom Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung übernommen werden, „jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen" (§. 29). Diese Einrechnung überhaupt, und daher auch die Feststellung des Betrages, um welchen jene Gegenstände übernommen werden sollen, setzt das Einverständniß beider Theile voraus, weßhalb auch die letztangeführte gesetzliche Clausel für den Fall der blos civilrechtlichen Verfolgung wenig praktische Bedeutung hat; denn der Beschädigte kann nicht auch gegen den Willen des Verletzers die Ueberlassung jener Gegenstände um einen etwa gerichtlich festzustellenden Betrag verlangen, da er über die ihm gesetzlich gebührende Entschädigung hinaus keine Ansprüche hat. Auch ihm kann übrigens die Uebernahme selbst um den geringsten Preis nicht aufgedrungen werden, da er ein gegründetes Interesse haben kann, sie zu verweigern, z. B. weil der Nachdruck, die Nachbildung zu mangelhaft sind, als daß er sie als sein Werk weiter in Verkehr bringen möchte; doch kann er in solchem Falle zur Beseitigung der drohenden weiteren Verletzung in Ansehung dieser Gegenstände dasselbe fordern, was wir bereits oben (S. 223, 224) selbst im Falle der unverschuldeten Verletzung des Autorrechtes als zur Aufhebung derselben gehörig nachgewiesen haben.

§. 76.

Da unser Gesetz bei Bestimmung der Entschädigungsverbindlichkeit nicht zwischen dem vollständigen und dem blos partiellen Nachdrucke unterscheidet, so muß das bisher Gesagte auch auf letzteren angewendet werden; die Entschädigung wird also immer nach dem Verkaufspreise des ganzen Originalwerkes zu bemessen sein. Nur in dem Falle, als ein solcher Bestandtheil des Originalwerkes nachgedruckt wurde, der auch für sich zu einem selbstständigen Preise ausgegeben wird, wie dieß z. B. bei Gesammtausgaben der Werke eines oder mehrerer Schriftsteller, bei Heften einer Zeitschrift u. s. w. der Fall zu sein pflegt, müßte auch im Sinne unseres Gesetzes der Preis des nachgedruckten Theiles des Originalwerkes zum Maßstabe der Entschädigung genommen werden. Bildet umgekehrt der Nachdruck nur einen Bestandtheil eines im Uebrigen keinen Nachdruck enthaltenden Werkes, so

bildet auch hier der Verkaufspreis des Originalwerkes den Maßstab der Entschädigung; allein die eben zuvor erwähnten Maßregeln zur Beseitigung der drohenden weiteren Verletzung ergreifen, wenn jener Bestandtheil von den übrigen Theilen des Werkes trennbar ist, nur diesen, und die nachdrucksfreien Theile bleiben zur freien Verfügung des betreffenden Herausgebers. Wäre aber diese Trennung nicht ausführbar, so ergreift die rechtswidrige Beschaffenheit des Theiles das ganze Werk[1]).

Wäre eine rechtmäßige Originalausgabe des unbefugt gedruckten Werkes noch nicht erschienen, so steht es dem Beschädigten zunächst frei, sich mit dem Nachdrucker auf ein Honorar einzuverstehen, wodurch ein nachträglicher Verlagsvertrag begründet wird (§. 29) und natürlich jeder weitere Anspruch auf Entschädigung entfällt. Kommt dieses Einverständniß nicht zu Stande, so soll gemäß §. 27 „dieselbe Modalität der Ausmittelung des zu vergütenden Schadens" stattfinden, wie in dem im §. 27 unmittelbar zuvor bestimmten Falle.

Unter „derselben Modalität der Ausmittelung" kann hier jedoch in keinem Falle die Bemessung nach dem Verkaufspreise des Originals verstanden werden, da dieses ja noch nicht erschienen ist, und ein etwa fingirter Verkaufspreis desselben ganz willkürlich wäre. Es kann dieser Ausdruck also nur auf die unmittelbar vorhergehende Bestimmung, wornach der Umfang der Verletzung durch Sachverständige zu erheben ist, bezogen werden, nur daß diesen hier die ganze Ermittelung des zu vergütenden Schadens unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, also auch der Zahl der bereits abgesetzten Nachdrucksexemplare, zufällt[2]). Doch ist auch hier nicht außer Acht zu lassen, daß die Bestimmung des §. 27 den Adhäsionsproceß im Auge hat; für den reinen Civilproceß läßt sich also daraus nicht folgern, daß der Beweis durch Sachverständige über den Schadensbetrag hier der einzig zulässige sei, sondern es wird nach den oberwähnten Bestimmungen unserer Civilproceßordnungen auch dem Schätzungseide darüber Statt zu geben sein.

---

[1]) S. auch Renouard, T. II, p. 430.

[2]) Zweckmäßiger wäre vielleicht die Bestimmung eines als Entschädigung zu leistenden Honorars nach der Bogenzahl, wie sie sich im hessen-darmstädt. Gesetze (Art. 11), wenn auch nicht speciell für diesen Fall, findet. Doch wäre ein allgemeines Durchschnittshonorar nicht zu billigen, sondern dasselbe in jedem Falle durch Sachverständige festzusetzen.

§. 77.

Was wir vorhin über die zur Entschädigung berechtigten und verpflichteten Personen anführten und entwickelten, ist auch auf den Fall der Verletzung des Autorrechtes durch öffentliche Aufführung mutatis mutandis, wie es die Eigenthümlichkeit dieses Falles mit sich bringt, anzuwenden. Hinsichtlich des Maßes des Entschädigungsanspruchs enthält jedoch unser Gesetz für diesen Fall besondere Bestimmungen; es verfügt im §. 32, daß dem Beeinträchtigten der Anspruch auf volle Entschädigung zustehe, „als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche zuzuerkennen ist." Unser Gesetz folgte in dieser Beziehung genau der Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841, Art. 4; wenn man aber bedenkt, daß eben bei der öffentlichen Aufführung die darauf verwendeten Kosten die Einnahme häufig zum größten Theile absorbiren, daß ferner in dem Betrage dieser Einnahme die Art der Aufführung immer einen erheblichen und oft den überwiegenden Factor bildet, und daß eben darum bei der rechtmäßigen Aufführung dem Autor meist nur ein mäßiger Procentsatz der Reineinnahme als Tantième zufällt, so wird man zugeben müssen, daß jene Entschädigungsbestimmung weit über das Maß eines bloßen Schadenersatzes, was sie doch nur sein soll, hinausgeht, und daß sie ganz den Charakter einer unserem heutigen Rechtssysteme sonst fremden, mit einer Pönalklage geltend zu machenden Privatstrafe an sich trägt[1]). — Hinsichtlich der Beweismittel ist hier nichts Besonderes zu bemerken; Sachverständigenbeweis und Schätzungseid werden also auch hier zur Anwendung kommen. Doch kann der Betrag der Einnahme auch hier schon durch deren Beschlagnahme

[1]) Das preuß. Gesetz von 1837 hatte diesen Verfall der ganzen Einnahme auch ausdrücklich als Strafe, nicht als Entschädigung ausgesprochen (§. 34), welche letztere in jenem Gesetze gar nicht näher normirt wurde. In dem neuesten Gesetze vom 20. Februar 1854 (§. 3) ist diese „Strafe" auf den Verfall der Hälfte der Einnahme herabgesetzt, wovon $^2/_3$ dem Autor oder seinen Erben und $^1/_3$ der betreffenden Armencasse zufallen; auch ist dieselbe auf den Fall beschränkt, als die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne stattfindet.

constatirt sein, woraus zugleich hervorgeht, daß letztere dem Beeinträchtigten auch in Ansehung der Einnahme, die keinen Gegenstand der Confiscation bildet, als provisorisches Sicherstellungsmittel zu bewilligen sei. Aus §. 35 würde sich nur die Beschlagnahme der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) begründen lassen.

Nachweis des Autorrechtes.

§. 78.

Derjenige, welcher wegen Verletzung des Autorrechtes klagend auftritt, muß nach den allgemeinen Bestimmungen unserer Proceßgesetze den Klagegrund im Falle des gegnerischen Widerspruches vollständig erweisen, soweit ihm nicht eine gesetzliche Vermuthung zur Seite steht, was eben hier nicht der Fall ist. Er muß also zunächst das objective Vorhandensein eines Nachdrucks erweisen, was entweder schon durch die Vorlegung desselben, wenn er für Jedermann ohne weiters als solcher kenntlich ist, oder durch den Befund von Sachverständigen geschehen kann. Er wird ferner zu beweisen haben, daß dieser Nachdruck vom Geklagten ausging, oder derselbe sich daran oder an dessen Verbreitung betheiligt habe, welcher Beweis in der Regel gar keine Schwierigkeiten bieten wird, so daß selbst das Widersprechen dieser Thatsache kaum je zu befürchten ist. Der Kläger muß jedoch überdieß auch sein Klagrecht erweisen, d. h. er muß beweisen, daß eben sein Recht durch den Nachdruck verletzt sei, daß das Autorrecht ihm zustehe, Da nun der letzte Grund des Autorrechtes nur in der Hervorbringung eines literarischen oder artistischen Werkes liegt, und jeder Cessionär sein Recht nur aus dem des Cedenten begründen kann, so muß dieser Beweis stets dahin gehen, daß das fragliche Werk vom Kläger oder dessen Rechtsvormann hervorgebracht wurde; und da dieser Act des geistigen Schaffens ein rein innerer ist, der sich jeder Beobachtung und Bestätigung durch Andere entzieht, so scheint es, daß für diesen, wie Jolly sagt, „wahrhaft diabolischen" Beweis kaum ein anderes Beweismittel erübrige, als das sehr bedenkliche des Haupteides [1]). Unser Gesetz läßt

[1]) Daß die Vorschrift gewisser Förmlichkeiten für das Erscheinen der Werke zum Theile den Zweck hatte, dadurch den Charakter eines Originalwerkes zu constatiren, sowie daß sie diesem Zwecke nicht entspricht, wurde bereits oben (S. 168) bemerkt.

zwar in §. 35 die Beschlagnahme zu, „wenn die Eigenschaft des Urhebers eines Werkes im Sinne des §. 1 und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist"; und fügt bei: „Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen." Allein hierbei handelt es sich nur um ein provisorisches Sicherstellungsmittel, zu dessen Erwirkung nach den allgemeinen processualischen Bestimmungen schon eine bloße Bescheinigung, ein bloßes Glaubwürdigmachen genügt; und daß in der That auch in §. 35 nichts Anderes gemeint sei, geht aus den daselbst gleich darauf erwähnten Beweismitteln, eine „ämtliche Bescheinigung", „glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung", „glaubwürdige Bestätigung", klar hervor. Auf den Beweis im meritorischen Processe ist also diese Bestimmung gar nicht anwendbar.

Kramer, der auf diese Beweisfrage überhaupt zuerst näher einging, will in dem Falle, wenn der Geklagte ein unter dem Namen einer bestimmten Person erschienenes Werk unter eben diesem Namen abgedruckt hat, hierin ein Geständniß finden [1]; allein nach unseren Proceßgesetzen würde diese Handlungsweise des Geklagten nicht einmal als ein außergerichtliches Geständniß wirken, da hierzu erforderlich wäre, daß es an Jemanden erfolgt sei, von dem er wußte oder nach den Verhältnissen vermuthen mußte, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren [2], hier aber das Geständniß an gar keine bestimmte Person erfolgte. Auch läge in jener Handlungsweise doch höchstens das Geständniß, daß Geklagter jene Person für den Autor hielt; widerspricht er aber im Processe die Autorschaft, so behauptet er, daß jene Person nicht der Autor sei, und dagegen kann man sich offenbar nicht auf jenes Geständniß berufen.

Daß auch ein Indicienbeweis aus einfachen Vermuthungen (praesumtiones facti) im Allgemeinen nach unserer Civilproceßgesetzgebung nicht zuläßig sei, ist allgemein anerkannt [3]; nur dort, wo der

[1] „Die Rechte der Schriftsteller und Verleger", Heidelberg 1827, S. 69, 70. — Jolly (l. c. S. 266) will dieß nach Umständen als außergerichtliches Geständniß gelten lassen.

[2] §. 110 allg. Gerichtsordnung; §. 109 ung.-siebenb. Civil-Proceßordnung.

[3] S. F. Schuster, l. c. S. 266, 267, — und Pratobevera, Materialien II. Bd., Erörterungen über den Beweis, sowie Haimerl, Betrachtungen über die Beweis- und Bescheinigungsmittel im Civilprocesse, in seinem Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, XI. Bd., S. 29—34.

Richter durch das materielle Recht angewiesen wird, nach den Umständen zu erkennen, wie z. B. wenn er über die Redlichkeit des Besitzes oder einer Handlungsweise zu entscheiden hat, und in mehreren anderen Fällen unseres bürgerl. Rechtes, — erscheint dieser Beweis auch im Civilprocesse als zulässig [1]); das ist jedoch hier nicht der Fall, da unser Gesetz, wie schon gesagt, nur den Adhäsionsproceß im Auge hat. Doch glauben wir, daß dieser in unserem Falle eigentlich einzig anwendbare, ja denkbare Indicienbeweis auch im Civilprocesse in der Form des Sachverständigenbeweises als zulässig erscheine. Allerdings bezeichnen unsere Proceßgesetze letzteren Beweis nur als „Beweis durch den Augenschein", und scheinen ihn daher auf solche Thatsachen zu beschränken, die sich unmittelbar aus dem Augenscheine, nicht aber erst, wie hier, aus der Würdigung verschiedener, zuvor in anderem Wege zu erweisender Thatsachen ergeben. Dennoch zeigen schon die oben (S. 236) angeführten Bestimmungen unserer Proceßgesetze über die Ermittelung der Größe eines zugefügten Schadens oder einer zuständigen Forderung durch Sachverständige, daß der Beweis durch letztere auch hinsichtlich solcher Thatsachen zulässig sei, die nur aus der Würdigung aller vorliegenden concreten Verhältnisse unter Voraussetzung besonderer Sachkenntnisse mit Sicherheit erschlossen werden können; und eine solche Thatsache ist eben auch die Autorschaft eines literarischen oder artistischen Werkes. Durch Zulassung dieses Beweismittels verliert nun auch der Beweis darüber großentheils seinen „diabolischen" Charakter, da den Sachverständigen, wenn auch nicht immer, so doch meistens genügende Anhalspunkte einer sichern Ueberzeugung geboten werden können; nur müssen die betreffenden Umstände für sich in gehöriger Weise erwiesen werden. Die Priorität des Erscheinens, die betrügliche Angabe des Verlages auf den später erschienenen Exemplaren, die persönlichen Verhältnisse des angeblichen Verfassers, die erwiesene Beschäftigung desselben mit solchen Arbeiten, der Zusammenhang und die Gleichartigkeit oder innere Verwandtschaft des fraglichen Werkes mit anderen, unbestritten von diesem Verfasser herrührenden, die nachgewiesene Entziehung oder Innehabung seines Manuscriptes durch den Herausgeber u. dgl. [2]) werden in ihrem Zusammenhange die Sachverständigen leicht in die Lage setzen, sich mit Sicherheit über die bestrittene Autorschaft aussprechen zu können,

[1]) S. Pratobevera, l. c. S. 64.

[2]) S. auch Jolly, l. c. S. 267—270.

so daß dadurch selbst die Aufstellung von Rechtsvermuthungen, die doch den concreten Verhältnissen nicht immer entsprechen würden, als entbehrlich erscheint[1]). Ist übrigens der objective Nachdruck eines Werkes in einem anderen nachgewiesen, und die widersprochene Autorschaft an ersterem von dem Kläger durch Befund der Sachverständigen dargethan, so ist der weitere Nachweis, daß sein Werk nicht selbst durch die unerlaubte Benützung eines andern entstanden sei, ihm nicht zuzumuthen. Denn dafür spricht schon die allgemeine gesetzliche Vermuthung der Unbescholtenheit (§. 17 b. G. B.), die hier durch keinen entgegenstehenden Anspruch entkräftet ist; auch wäre jener Beweis bei seiner gänzlich unbestimmten Richtung unausführbar; und wenn auch das Autorrecht, wie wir gesehen haben, nur durch eine selbstständige Geistesschöpfung begründet wird, diese Selbstständigkeit also mit zum Klagegrunde gehört, so schützt doch unser Gesetz nach §. 3 jedes mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienene Werk gegen den Nachdruck, worin zugleich die gesetzliche Präsumtion jener Selbstständigkeit für ein derartiges Werk liegt, welche ohne Zweifel auch von jedem noch nicht erschienenen, aber als von einer bestimmten Person verfaßt nachgewiesenen Werke gelten muß[2]). Die Behauptung also, das nachgedruckte Werk sei selbst ein Nachdruck oder wenigstens keine selbstständige Geistesschöpfung im Sinne des Gesetzes, erscheint als eine Einwendung des Geklagten, und ist von diesem auf Widerspruch des Klägers zu erweisen, wozu er gleichfalls den Beweis durch Sachverständige anbieten kann[3]).

---

[1]) So schlägt Kramer (l. c. S. 70) die Rechtsvermuthung vor, Jeder, der sich als Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes öffentlich nenne, sei bis zum Beweise des Gegentheils als wahrer Autor zu betrachten. Schon Jolly zeigte l. c. S. 265), daß hierdurch dem Unverschämten, der seinen Namen einem fremden Werke vordrucken ließe, geradezu ein gesetzlicher Schutz gewährt würde.

[2]) Nur insofern können also diese Förmlichkeiten zur Erweisung des Autorrechtes beitragen.

[3]) Wir finden daher die vom Berliner Sachverständigen-Vereine in mehreren Gutachten (Heydemann, l. c. Nr. 8, 23, 25) festgehaltene Ansicht hierüber für begründet, und können Jolly in der Verwerfung derselben (l. c. S. 263) nicht beistimmen. Der Verein sagt (S. 43): Es ist „in der That wohl überhaupt zu viel verlangt und möchte in der Regel unausführbar sein, daß der Sachverständigen-Verein von einem in der Untersuchung nicht incriminirten Werke nachweise, dieses Werk sei kein Nachdruck, so daß sich darnach erst ein unerlaubt nachgebildetes Werk als Nachdruck wirklich qualificiren ließe. Vielmehr führt eine einfache und gesunde

Will der durch den Nachdruck Beeinträchtigte mehr als die bloße Aufhebung der Verletzung, will er auch die bereits erörterte Entschädigung in Anspruch nehmen, so hat er überdies das Verschulden des Geklagten zu beweisen; denn nach §. 1296 b. G. B. gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sei. Dieser Beweis ist immer ein Indicienbeweis aus den concreten Umständen, da das Verschulden nur aus diesen erschlossen, nicht direct nachgewiesen werden kann, und er wird nöthigenfalls auch durch Sachverständige herzustellen sein. Jolly meint[1]), der Nachdrucker habe seine Schuldlosigkeit als eine Einwendung gegen die Klage zu erweisen, während, wenn die Klage gegen den bloßen Verbreiter gerichtet ist, allerdings der Kläger dessen Verschulden aufzuweisen habe; denn die Handlung des ersteren müsse sich ihm schon ihrer Natur nach nothwendig von selbst als eine widerrechtliche darstellen, während dieß von der Handlung des letzteren nicht gilt. Allein diese Ansicht ist offenbar nur ein Ergebniß der Delictstheorie, und wenigstens nach unserm Rechte nicht begründet; das Wahre daran für uns ist nur, daß im ersteren Falle ein Verschulden viel eher anzunehmen und daher auch leichter nachzuweisen sein wird, als in letzterem.

§. 79.

Wir haben gesehen, daß bei allen in diesem Processe zu erweisenden Thatfragen der Beweis durch Sachverständige die größte Rolle spielt. Als solche bezeichnet nun unser Gesetz übereinstimmend mit dem 7. Art. des Bundesbeschlusses vom J. 1845 bei literarischen Werken „Schriftsteller, Gelehrte und Buchhändler", und bei Kunstwerken „Künstler, Kunstverständige und Kunst- oder Musikalienhändler." Da diese Bestimmung offenbar den Zweck hat, sowohl die literarisch-artistische, als die nicht minder in Betracht kommende. rein geschäftliche Seite des Falles durch competente Männer constatiren zu lassen, so müssen in jedem Falle mindestens beide Elemente vertreten sein, und es dürften nach Umständen auch mehr als zwei Sachverständige erforderlich sein, obschon nach den allgemeinen Bestimmungen unserer Proceßordnungen zur Herstellung des Beweises die einhellige Aussage zweier Sachverständigen genügt, und nur im Falle sie uneinig wären, ein Obmann

Beweistheorie von selbst darauf, daß in solchen Fällen der sich vertheidigende Denunciat nachzuweisen habe, daß Denunciant bereits Nachdrucker sei."

[1]) L. c. S. 294, 295.

beizuziehen ist [1]). In Preußen wurden durch Verordnung vom 15. Mai 1838 zu obigem Zwecke drei ständige Vereine von Sachverständigen gebildet (für literarische, musikalische und artistische Werke), eine Einrichtung, die uns sehr nachahmungswürdig scheint.

Verjährung.

§. 55.

Was endlich die Verjährung der civilrechtlichen Ansprüche betrifft, so ist diese lediglich nach den Bestimmungen unseres bürgerl. Rechtes zu beurtheilen, da unser Gesetz darüber keine besondere Vorschrift enthält. In dieser Beziehung ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich bloß um die Aufhebung der Verletzung oder um den Entschädigungsanspruch handelt. Die Beseitigung der Verletzung kann natürlich so lange gefordert werden, als dieselbe besteht, da von einer entgegenstehenden Ersitzung hier nicht die Rede sein kann; so lange also ein Vorrath von Nachdrucksexemplaren oder die ausschließlich zur mechanischen Vervielfältigung des Werkes bestimmten Vorrichtungen noch irgendwo vorhanden sind, kann die oben (S. 222—224) näher bezeichnete Aufhebung der darin liegenden Verletzung gefordert werden, vorausgesetzt, daß das Autorrecht des Klägers selbst noch besteht; denn sonst würde das Object einer weiteren Verletzung fehlen. Die Herausgabe der Bereicherung gehört, wie wir oben (S. 225, 226) gezeigt haben, zwar mit zur Aufhebung der Verletzung, und sie ist jedenfalls keine Entschädigungsforderung, da sie nicht darauf gerichtet ist, dem Verletzten seinen Schaden zu ersetzen, der möglicherweise viel größer sein kann, sondern nur darauf, die widerrechtliche Erweiterung der einen Rechtssphäre auf Kosten der andern wieder aufzuheben. Immer bildet sie aber eine persönliche Forderung des Verletzten gegen den Bereicherten, und verjährt daher gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 1487 b. G. B. in 30 Jahren nach der eingetretenen Bereicherung. Innerhalb dieser Frist kann diese Forderung auch noch nach Erlöschung des Autorrechtes von Seite des Klägers gestellt werden, wenn ihm dasselbe nur zur Zeit der stattgefundenen Bereicherung noch zustand; denn unter dieser Voraussetzung bleibt diese Bereicherung immer eine widerrechtliche. Die Entschädigungsklage endlich erlischt gemäß §. 1489 b. G. B. stets nach 3 Jahren von der

---

[1]) Allg. Gerichtsordnung, §. 196, ung.-siebenb. Civil-Proceßordnung §. 216.

Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde, und wenn er ihm nicht bekannt wurde, nach 30 Jahren von der Zufügung des Schadens an gerechnet. Hinsichtlich der Voraussetzung des Fortbestandes des Autorrechtes von Seite des Klägers gilt hier ganz dasselbe wie im vorigen Falle. Wäre dem Beschädigten zwar der Schade, aber nicht der Beschädiger bekannt geworden, so erlischt die Entschädigungsklage ebenfalls erst nach 30 Jahren [1]). Von der strafrechtlichen Verfolgung des Nachdrucks ist die Verjährung der civilrechtlichen Ansprüche unabhängig.

B) Strafrechtliche Folgen.

§. 81.

Die strafrechtlichen Bestimmungen unseres Gesetzes wurden durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (Art. 1 des Kundm. Pat.) und die allgemeine Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 (Art. II des Kundm. Pat.) formell außer Kraft gesetzt, obschon dieselben ihrem materiellen Inhalte nach größtentheils auch in die neuere Gesetzgebung übergegangen sind. Der §. 467 des allg. St. G. verfügt hinsichtlich des „Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum“:

„Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebstdem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbildner und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von 5 Tagen bis zu 6 Monaten und in Fällen der Wiederholung

[1]) Winiwarter, l. c. V. Bd., S. 245.

oder nach vorgegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, insoweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen."

„Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden."

Der §. 740 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 stimmt hiermit wörtlich überein.

Die strafrechtliche Verfolgung der Verletzung des Autorrechtes kann nach diesen Bestimmungen nur auf Verlangen des Beeinträchtigten erfolgen. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in den übrigen deutschen Gesetzgebungen [1]), und in dem 6. Art. des Bundesbeschlusses vom J. 1845 ist wenigstens die Verhängung der Geldbuße vom Antrage des Verletzten abhängig gemacht, obschon der eigentliche Grund einer solchen Unterordnung der im öffentlichen Interesse angeordneten strafrechtlichen Verfolgung unter das Begehren des Verletzten, nämlich die Rücksicht auf schonungswürdige Privatverhältnisse, hier nicht obwaltet [2]). Jedenfalls wird dadurch der öffentliche Charakter der Strafe nicht aufgehoben; und jene Bestimmung darf als Ausnahme von der Regel nicht weiter ausgedehnt werden, als es ihr Sinn nothwendig verlangt. Sind daher gleichzeitig Mehrere beeinträchtigt, so genügt schon der Antrag eines Verletzten zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Verhängung der ganzen nach den Umständen verwirkten Strafe [3]). Zweifelhafter könnte es scheinen, ob, wenn sich an der Verletzung

---

[1]) Baier. Gesetz Art. 9, braunschweig. Gesetz §. 18, preuß. Gesetz §. 15, königl. sächs. Gesetz Art. 10.

[2]) S. Jolly, l. c. S. 300. Er sagt: „Ich weiß kein anderes Motiv jener singulären Bestimmung zu errathen, als die Scheu, das Handwerk des Nachdruckers, welches nur allzulange von s. g. honetten Leuten betrieben wurde, geradezu und offen als das zu behandeln, was es ist, als einen nichtswürdigen Eingriff in fremde Vermögensrechte."

[3]) S. Jolly, l. c. S. 258, 259.

Mehrere betheiligt haben, und das Begehren der Bestrafung nur hinsichtlich Einiger von ihnen gestellt wurde, dennoch auch die Uebrigen, insoweit sie als betheiligt erscheinen, in die Strafbehandlung mit einzubeziehen sind. Auch dieß muß aus gleichem Grunde bejaht werden; denn ein derartiges Wahlrecht des Verletzten, welche von den Theilnehmern der Verletzung er bestrafen lassen wolle und welche nicht, stünde mit dem öffentlichen Charakter der Strafe und dem Geiste unseres heutigen Strafrechtes in grellem Widerspruche; und die Textirung des §. 467 weist selbst darauf hin, daß nur die Frage, ob diese Verletzung überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll, nicht auch die, wer in Folge dessen zu bestrafen sei, vom Verlangen des Beeinträchtigten abhänge.

Das Ansuchen um Bestrafung muß gemäß §. 530 a. St. G. längstens binnen 6 Wochen nach erlangter Kenntniß von der strafbaren Handlung und in jedem Falle vor der Verjährung derselben gestellt werden; letztere tritt unter den Bedingungen des §. 531 bei diesem Vergehen gemäß der Bestimmung des §. 532 a. St. G. mit Ablauf eines Jahres ein.

Sind mehrere Beeinträchtigte, so lauft Jedem die sechswöchentliche Frist von der Zeit an, als ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist [1]). Endlich darf sich der Beeinträchtigte des Rechtes, die strafrechtliche Verfolgung einzuleiten, nicht durch ausdrückliche Erklärung gegen den Verletzer begeben haben; denn da der im §. 530 gebrauchte Ausdruck, er dürfe die strafbare Handlung nicht „ausdrücklich verziehen" haben, in seiner eigentlichen Bedeutung auf den Nachdruck nicht wohl anwendbar ist, so muß ihm hier obige, materiell

---

[1]) S. Herbst, Handbuch des österr. Strafrechtes, 2. Bd., S. 251. — Auch soll es nach Herbst genügen, wenn die Klage innerhalb dieser Frist nur bei der Sicherheitsbehörde, nicht eben bei der competenten Gerichtsbehörde angebracht wird. Obschon zwei Entscheidungen des obersten Gerichtshofes sich in diesem Sinne ausgesprochen haben, können wir diese Ansicht doch nicht theilen; denn, da es sich nicht um eine von amtswegen zu verfolgende Straffälligkeit handelt, so hat weder die Sicherheitsbehörde noch irgend eine andere incompetente Behörde auf ein derartiges Ansuchen irgend etwas vorzukehren oder weiter zu veranlassen (§§. 71 und 72 St. P. O.), sondern höchstens der Partei die Belehrung zu geben, an welche Behörde sie sich zu wenden habe. Der Act des bei der incompetenten Behörde gestellten Verlangens erscheint also in diesem Falle als ein gänzlich bedeutungsloser, rechtsunwirksamer, nichtiger, und es ist nicht abzusehen, wie er geeignet sein soll, auch nur die Offenhaltung der gesetzlichen Frist zu bewirken.

gleichkommende Bedeutung beigelegt werden. — Der zur Anklage Berechtigte kann ferner nach §. 530 sein Ansuchen um Bestrafung noch bis zur Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerrufen, wodurch es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen hat; nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles, kann ein solcher Widerruf nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der Berufungsbehörde angesehen werden [1]). Haben mehrere Beeinträchtigte das Begehren um Bestrafung gestellt, so müßte es von Jedem von ihnen zurückgezogen worden sein, wenn diese Wirkungen des Widerrufes eintreten sollen, da der noch bestehende Antrag auch nur eines Verletzten die strafrechtliche Verfolgung ihrem vollen Umfange nach begründet, und Jeder nur auf sein Recht wirksam verzichten kann. Sind Mehrere an der Verletzung des Autorrechtes betheiligt, so muß dieser Widerruf, wie wir es hinsichtlich des Begehrens um Bestrafung behauptet haben, für Alle wirken, und kann nicht auf den einen oder andern Theilnehmer beschränkt werden. Die Geltendmachung der civilrechtlichen Ansprüche involvirt noch nicht das Begehren um Bestrafung, und ist überhaupt von letzterem unabhängig, wie bereits gezeigt wurde.

§. 82.

Da die civilrechtliche Verantwortlichkeit bei einer verschuldeten Verletzung des Autorrechtes im Allgemeinen dieselben Voraussetzungen hat, wie die strafrechtliche Verantwortlichkeit, so können wir sowohl bezüglich des objectiven Thatbestandes dieses Vergehens als bezüglich der Subjecte, von denen es begangen werden kann, auf die früheren Erörterungen (im vorigen Abschnitte und unter A) dieses Abschnittes) verweisen. Nur die Abweichung tritt hier ein, daß, während der Unternehmer des Nachdrucks auch bei bloßem Verschulden, ohne wissentliche, vorsätzliche Verletzung des fremden Autorrechtes, der Strafbehandlung verfällt, die zur Ausführung des Nachdrucks Mitwirkenden und die Verbreiter desselben nur dann für strafbar erklärt sind, wenn sie

[1]) Dadurch ist die Bestimmung des §. 34 unseres Patentes auch materiell aufgehoben. — Als ein solcher Widerruf, als eine Abstehung von der Anklage ist es übrigens nach §. 232 St. S. O. auch anzusehen, wenn der vorgeladene Privatankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, ohne vorher deren Vertagung bewirkt zu haben.

wissentlich in dieser Weise handelten, ungeachtet sie civilrechtlich auch für das bloße Verschulden haften. Da ferner der Art. IV des Kundmachungspatentes zum allg. Strafgesetze bezüglich der Frage, was als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung zu behandeln sei, jede erweiternde Auslegung ausschließt[1]), so kann auch als strafbarer Verbreiter nur Derjenige gelten, der mit Nachdruckserzeugnissen „wissentlich Handel treibt", worunter nur der gewerbsmäßige, entgeltliche Vertrieb derselben verstanden werden kann. Es ist kein Widerspruch, daß wir denselben Ausdruck bezüglich der Frage nach dem Vorhandensein der Verletzung und der civilrechtlichen Haftung dafür in einem weiteren Sinne nahmen, und auch die unentgeltliche Vertheilung eines Vorrathes solcher Erzeugnisse darunter begriffen; denn es besteht keine Nothwendigkeit, daß die strafrechtliche und die civilrechtliche Verantwortlichkeit für eine Handlung sich gerade parallel laufen müssen[2]).

Als „veranstaltet" kann die unbefugte mechanische Vervielfältigung nicht betrachtet werden, bevor der Drucksatz oder die Bearbeitung der betreffenden Platte oder Form begonnen hat[3]); dann aber erscheint das Vergehen für den Unternehmer auch bereits als vollendet[4]). Ein Versuch der unbefugten Vervielfältigung im Sinne unseres Strafgesetzes (§. 8) wäre nur beim wissentlichen Unternehmer derselben, und nur insofern denkbar, als dieser bereits die Drucklegung oder Nachbildung angeordnet hätte, und die Ausführung derselben, noch bevor damit begonnen wurde, durch Zufall oder fremde Dazwischenkunft verhindert wurde. — Die wissentliche Mitwirkung tritt mit dem Beginne der betreffenden Thätigkeit ein, und das dadurch begründete Vergehen erscheint dann bereits als vollendet; ein Versuch ist hier unter ähnlichen Voraussetzungen denkbar. — Das „wissentlich Handel treiben" findet schon durch die gewerbsmäßige Ausbietung der Exemplare zum Verkaufe, nicht erst durch den wirklichen Absatz derselben Statt, und bildet daher bereits das vollendete Vergehen; nicht bloß das Auslegen solcher Exemplare im eigenen Vertriebslocale, sondern auch die mündliche oder schriftliche Aufforderung Anderer, solche abzunehmen oder in

---

[1]) S. Hye's Erläuterung des österr. Strafgesetzes, I. Bd., S. 100 u. ff.

[2]) S. auch Jolly, S. 254 und überhaupt im 8. Capitel.

[3]) S. das oben (S. 219, Note 1) citirte würtemberg. Gesetz.

[4]) Das preuß. Gesetz bestimmt im §. 14: „Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind."

Commission zu übernehmen, fällt unter diesen Begriff. Ein Versuch ist also dabei nicht wohl denkbar. — Daß der Erwerber einzelner Exemplare nicht etwa als Theilnehmer an der Verbreitung strafbar sei, bedarf keiner Bemerkung [1]).

§. 83.

Hinsichtlich der unbefugten öffentlichen Aufführung bestimmt das Gesetz nicht, wer deßhalb zu bestrafen sei, und verweist nur durch die Verbindung des betreffenden Absatzes mit dem unmittelbar vorhergehenden mittelst des Wortes „Ebenso" auf die eben erörterten Bestimmungen. Daß nun der Unternehmer der Aufführung, „der dieselbe veranstaltet", unter diese Strafbestimmung falle, kann nicht bezweifelt werden; doch ist darunter nicht immer Derjenige zu verstehen, auf dessen Rechnung das Unternehmen überhaupt geht, da derselbe häufig mit der Wahl der aufzuführenden Stücke gar nichts zu thun hat, sondern Derjenige, der die Aufführung des Stückes anordnet, der Dramaturg oder Director. Hätte darüber ein Comité zu entscheiden, so sind jene Mitglieder strafbar, welche für die unbefugte Aufführung gestimmt haben. Zweifelhafter könnte es scheinen, ob auch Jene, die zur unbefugten Aufführung „wissentlich mitgewirkt" haben, die ausführenden Künstler, Darsteller u. s. w. strafbar seien. Nach unserem Gesetze muß auch dieß bejaht werden, da das Abhängigkeits- oder Dienstverhältniß, in welchem sie sich zur Unternehmung befinden, für sich allein ihre Verantwortlichkeit nicht aufhebt; doch kann nach Umständen allerdings daraus ein Entschuldigungsgrund für sie hervorgehen, der ihre Strafbarkeit aufhebt, wenn ihnen z. B. über ihre Weigerung mit Entlassung gedroht würde, und sie dadurch dem Nothstande preisgegeben wären (§. 2 allg. St. G., lit. g). Ueber Vollendung und Versuch des Vergehens ist hierbei nichts Besonderes zu bemerken.

§. 84.

Die Strafe der unbefugten mechanischen Vervielfältigung besteht zunächst in dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. Diese Strafe trifft also den Nachdrucker selbst und den wissentlichen Verbreiter, jeden hinsichtlich der bei ihm vorgefundenen Exemplare; hätte der letztere sie nur in Commission gehabt,

[1]) S. auch Herbst, l. c. S. 16, über die Mitschuld an Vergehen und Uebertretungen.

so ist es so viel, als ob sie noch bei Demjenigen, von dem er sie in Commission erhielt, vorgefunden wären. In keinem Falle hat der wissentliche Verbreiter deßhalb einen Regreß gegen den Nachdrucker, da ihn dieser Schade immer als Folge seiner eigenen strafbaren Handlung, als Strafe trifft, wenn auch ein Anderer als Haupturheber des Vergehens erscheint [1]). Hätte aber der Verbreiter unwissentlich gehandelt, so kann ihn keine Strafe, daher auch nicht die Confiscation der bereits in sein Eigenthum übergegangenen Exemplare treffen. Da dieselben aber doch nicht weiter verbreitet werden dürfen, und daher von jenen Maßregeln betroffen werden, welche schon civilrechtlich zum Schutze des verletzten Autorrechtes in Beziehung darauf erforderlich sind (s. oben S. 223, 224), so kann der unwissentliche Verbreiter für den dadurch erlittenen Schaden Regreß an seinem Schuld tragenden Vormanne nehmen. — Die confiscirten Exemplare sind zu vertilgen, soweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden. In diesem Falle kann die Ueberlassung auf Abrechnung an der Entschädigung allerdings auch ohne Zustimmung des straffälligen Verletzers auf bloßes Begehren des Entschädigten stattfinden; denn an den für verfallen erklärten Exemplaren hat der Straffällige kein Recht mehr. Die Gesetzgebung hätte daher dieselben dem Beschädigten auch einfach zusprechen können; allein da die Strafe dem öffentlichen und nicht dem Privatinteresse dienen soll, so wäre diese Bereicherung des Beschädigten auf Kosten des Verletzers nicht gerechtfertigt; er kann daher die Ueberlassung jener Exemplare (sowie der außer dem Falle eines solchen Uebereinkommens zu zerstörenden Gegenstände) gemäß §. 29 unseres Gesetzes nur „auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung und gegen Vergütung der vom Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen" verlangen. Hier erhält daher die letztere Bestimmung ihre eigentliche praktische Bedeutung (s. oben S. 237).

Weiters besteht die Strafe in der Zerlegung des Drucksatzes, und der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben (also z. B. auch eines Stereotypsatzes); womit zugleich und wohl hauptsächlich der Schutz des Beeinträchtigten gegen weitere Verletzung beabsichtigt ist, daher auch hier die Zerstörung dieser Objecte durch das zuvor erwähnte Uebereinkommen beseitigt werden kann. Hinsichtlich eines

[1]) S. Jolly, l. c. S. 247, 248.

etwaigen Regreßanspruches des unwissentlich Mitwirkenden gegen den Unternehmer der unerlaubten Vervielfältigung gilt dasselbe, was oben in dieser Beziehung hinsichtlich des unwissentlichen Verbreiters bemerkt wurde.

Ferners verhängt das Gesetz eine jeden Straffälligen selbstständig treffende Geldstrafe von 25 bis 1000 fl. oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit Arrest von 5 Tagen bis zu 6 Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung Verlust des Gewerbes. Natürlich muß, um letztere Strafe zur Anwendung zu bringen, auch die Wiederholung eine wenigstens zweimalige, also wie sich der §. 30 unseres Gesetzes ausdrückt, eine mehrmalige sein, da schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die Wiederholung einer strafbaren Handlung, ohne noch dafür gestraft worden zu sein, minder strafbar ist, als der Rückfall, die Wiederbegehung derselben nach dafür bereits erlittener Strafe. Unter diesen Voraussetzungen ist aber stets auf den Gewerbeverlust zu erkennen, und dieß nicht mehr, wie im §. 30 unseres Gesetzes der Fall war, dem Ermessen des Richters („nach Umständen") anheimgestellt [1]).

Die Strafe der unbefugten öffentlichen Aufführung ist die Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte und überdieß eine Geldstrafe von 10 bis 200 Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit verhältnißmäßiger Arrest. Die confiscirten Manuscripte müssen auch vertilgt werden, wenn sie nicht vom Beschädigten auf Abrechnung seiner Entschädigung übernommen werden; denn obschon das Gesetz dieß für diesen Fall nicht ausdrücklich ausspricht, ergibt es sich doch schon aus dem äußern Zusammenhange der betreffenden Bestimmung mit der unmittelbar vorangehenden und aus der völligen Gleichheit des innern Grundes. Die „verhältnißmäßig" der Geldstrafe zu substituirende Arreststrafe ist, da das Gesetz hier keinen eigenen Maßstab aufstellt, nach der allgemeinen Vorschrift des §. 260 St. G. für je 5 Gulden auf 1 Tag zu bemessen, also auf Arrest von 2 bis 40 Tagen zu erkennen.

§. 85.

Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben hat das Strafgericht schon

[1]) S. Herbst, l. c. S. 184.

in dem Untersuchungsverfahren von Amtswegen zu erheben (§. 352 St. P. O.). Der Beschädigte genießt dadurch den Vortheil, der schwierigen civilrechtlichen Beweisführung überhoben zu sein; doch kann er die ämtliche Erhebung durch seine Mitwirkung unterstützen (ibid.). Da unser Gesetz das Maß der Entschädigung und die Ermittelungsart derselben, wie gezeigt wurde, eben unter Voraussetzung dieses Adhäsionsprocesses näher bestimmt, so wird das Strafgericht nach diesen (schon unter A) dieses Abschnittes erörterten) Bestimmungen darüber vorzugehen und zu erkennen haben. Der Schätzungseid ist in diesem Verfahren nicht anwendbar (§. 539 St. P. O.) [1]). Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Strafurtheil zuerkannt worden ist, oder ist vom Strafgerichte ein Schuldlosigkeitsurtheil, ein Freisprechungserkenntniß, ein Einstellungs- oder Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche noch immer auf dem Civilrechtswege geltend machen (§. 364 S. P. O.), woraus zugleich hervorgeht, daß der Civilrichter über das Verschulden des Geklagten und die dadurch begründeten Ansprüche unabhängig vom strafgerichtlichen Erkenntnisse zu entscheiden hat.

§. 86.

Die Verletzung des Autorrechtes kann auch mit anderen strafbaren Handlungen (z. B. Entwendung des Manuscriptes, Betrug) in Zusammenhang stehen; dann sind die Grundsätze über die Concurrenz strafbarer Handlungen (§. 35, 267 a. St. G.) in Anwendung zu bringen, wobei nur zu bemerken ist, daß auf die Verletzung des Autorrechtes auch in diesem Falle nur dann Rücksicht zu nehmen ist, wenn der Beeinträchtigte das Begehren um deren Bestrafung gehörig und rechtzeitig gestellt hat; denn ohne diese Voraussetzung ist sie nach unserem Gesetze gar keine strafbare Handlung, kann also auch nicht mit anderen strafbaren Handlungen concurriren. Hieran schließt sich noch die Frage, ob im Falle des Diebstahls oder der Veruntreuung eines Manuscriptes auch der Werth des Autorrechtes als mitentzogen zu betrachten, und nach diesem Werthe der (qualificirende) Betrag der Entwendung zu bestimmen sei? Man könnte sich für die Bejahung dieser Frage vorzüglich auf die

[1]) Die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 ließ denselben auch hier zu (§. 408).

Bestimmung den §. 173 a. St. G. berufen, daß der die That qualificirende Werth nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen ist; dem Autor kann aber allerdings, wenn er keine andere Abschrift besitzt, und das Werk auch nicht zu reproduciren vermag, der ganze Werth des Autorrechtes durch die Entwendung entgangen sein. Allein schon die letztgemachten Voraussetzungen beweisen, daß die Entwendung des Manuscriptes und die Entziehung des Autorrechtes von einander unabhängig seien; das Autorrecht haftet keineswegs am Manuscripte, wie das Eigenthumsrecht an der körperlichen Sache, sondern es haftet an der geistigen Schöpfung; ist der Autor im Stande, diese äußerlich wiederherzustellen, so bleibt sein Autorrecht von der Entwendung des Manuscriptes ganz unberührt; ist er dieß nicht im Stande, so haftet ihm zwar der Entwender für den dadurch verursachten Schaden, aber die Entwendung selbst ist darum doch keine Entziehung des Autorrechtes. Die Verletzung des Autorrechtes kann erst durch eine *spätere, selbstständige* Handlung, durch die mechanische Vervielfältigung, zur Entwendung des Manuscriptes hinzutreten, und darum müssen beide Handlungen auch *strafrechtlich* selbstständig, jede für sich, aufgefaßt werden. Der Fall ist ganz analog jenem, wenn Jemand einem Andern einen auf dessen Namen (nicht au porteur) lautenden Privatschuldschein entwendet; es ist möglich, daß letzterer nun wegen Mangels eines Beweismittels seine Forderung selbst, z. B. 100 Gulden, verliert, und gewiß muß ihm der Entwender des Schuldscheines dafür haften; dennoch wird Niemand behaupten, daß Dieser dem Andern in einem solchen Falle 100 Gulden gestohlen oder veruntreut habe, und *dieser* Betrag der strafrechtlichen Beurtheilung der Entwendung zu Grunde zulegen sei. — Die Entwendung eines Manuscriptes wird also nur nach dem Werthe des letzteren an sich, ohne Rücksicht auf das Autorrecht, strafrechtlich zu qualificiren sein.

VIII.

Competenz hinsichtlich der Verletzung des Autorrechtes.

§. 87.

Unser Gesetz, welches die Verletzung des Autorrechtes so überwiegend nur von der strafrechtlichen Seite in's Auge faßt, hatte im §. 33 auch nur die Competenz hinsichtlich derselben als einer *strafbaren*

Handlung, und zwar nach dem Systeme des damals bestandenen Strafgesetzes als einer schweren Polizeiübertretung normirt, und dieselbe daher den politischen Behörden zugewiesen [1]). Durch die Competenzbestimmungen der gegenwärtigen Strafproceßordnung wurde jedoch jene Bestimmung unseres Gesetzes außer Kraft gesetzt, und das Vergehen der Verletzung des Autorrechtes, oder um mit den Worten unserer Gesetzgebung zu sprechen, das Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum, ist gegenwärtig den Strafgerichten zur strafrechtlichen Behandlung zugewiesen. Da wir jedoch im vorigen Abschnitte gezeigt haben, daß die Verletzung des Autorrechtes auch bloß civilrechtlich verfolgt werden könne, so muß in diesem Falle die Competenz nach unseren gegenwärtigen Civiljurisdictionsnormen bestimmt werden.

Was die provisorische Beschlagnahme der Nachdrucksgegenstände betrifft, so haben wir die Competenz der Civilgerichte hierzu bereits oben (S. 224) angegeben. Wird jedoch sogleich die strafrechtliche Verfolgung der Verletzung des Autorrechtes eingeleitet, so erscheint zu jener Beschlagnahme das betreffende Untersuchungsgericht (§. 10, lit. b und c der St. P. O.) competent; denn ungeachtet diese Beschlagnahme kein Act der Strafverfolgung, sondern nur eine präventive Maßregel zum Schutze gegen weitere Verletzung ist, also an sich nicht zum Strafverfahren gehört, so ist dieselbe doch durch §. 35 unseres Gesetzes unzweifelhaft den Strafbehörden zugewiesen; und eben weil sie weder als ein Act des Strafverfahrens noch als eine strafgesetzliche Verfügung betrachtet werden kann, ist jene Bestimmung weder durch die gegenwärtige Strafproceßordnung noch durch das neue Strafgesetz aufgehoben (Art I der betreffenden Kundm. Patente), außer insofern, daß an die Stelle der früheren Strafbehörden natürlich die jetzt mit diesem Wirkungskreise betrauten Strafgerichte zu treten haben. Ja, da sich diese Beschlagnahme als eine „dringende Amtshandlung" darstellt, bei welcher Gefahr am Verzuge ist, so würde auch ein anderes Bezirksgericht,

[1]) Auch das baierische Gesetz stellt ganz gleiche Competenzbestimmungen auf, und weist das Erkenntniß sowohl über die Entschädigung als über die Strafe den Districts-Polizeibehörden in erster, den Kreisregierungen in zweiter und dem Staatsrathsausschusse in dritter Instanz zu (Art. X). Nur für die Pfalz ist die Untersuchung und Entscheidung den Gerichten zugewiesen. — Das königl. sächsische Gesetz weist hinwieder selbst das strafrechtliche Verfahren vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht (§. 17). — Die übrigen deutschen Gesetzgebungen enthalten für dieses Rechtsverhältniß keine besonderen Competenzbestimmungen.

welches nicht Untersuchungsgericht ist, in dessen Sprengel aber die Beschlagnahme vorzunehmen wäre, unter den Bedingungen des §. 35 unseres Patentes zur Vornahme derselben berechtigt sein (§. 13 St. P. O.), umsomehr, da diese Maßregel eben sowohl bei der civilrechtlichen als strafrechtlichen Verfolgung des Nachdrucks Anwendung findet, daher letztere nicht zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Da für die Geltendmachung der civilrechtlichen Ansprüche aus einer Verletzung des Autorrechtes in unseren Civiljurisdictionsnormen weder ein besonderer Personal- noch ein eigener Causalgerichtsstand bestimmt ist, so gehören dieselben im Civilrechtswege zu dem „allgemeinen Personalgerichtsstande", und zwar, da dieß keinen der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz vorbehaltenen Fall bildet, vor das Bezirksgericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Geklagten [1]). Vor einem städtisch-delegirten Bezirksgerichte können diese Klagen jedoch nicht angebracht werden, da dieselben, wenn auch die Entschädigungsforderung auf eine Summe bis höchstens 500 Gulden von vorneherein beschränkt würde, doch immer zugleich auf die oben (S. 222—227) erörterten, zur Aufhebung der Verletzung gehörigen Rechtsfolgen gerichtet sind, daher nie einen bloß nach einer bestimmten Geldsumme zu beziffernden Anspruch betreffen, und auch nicht zu den übrigen, den städtisch-delegirten Bezirksgerichten zugewiesenen Streitsachen gehören (§. 15 C. J. N.). Inwieferne an einer und derselben Verletzung des Autorrechtes, wie wir gesehen haben, sich mehrere Personen betheiligen und ebenso Mehrere zugleich davon betroffen werden können, sind auch die processualischen sowie die Competenzbestimmungen über die active und passive Streitgenossenschaft hier anwendbar.

Die Competenz zur strafgerichtlichen Verfolgung der Verletzung des Autorrechtes ist gegenwärtig nach dem V. Hauptstücke der Strafproceßordnung zu bestimmen. Das Untersuchungsverfahren über dieses Vergehen steht daher (in der Regel) hinsichtlich aller Personen, die daran Theil genommen haben, demjenigen Untersuchungsgerichte, und die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung darüber demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen

[1]) S. §§. 13—30 sämmtlicher Civiljurisdictionsnormen. Näheres darüber s. in „Haimerl's Darstellung der neuesten Competenzvorschriften für das civilgerichtliche Verfahren in Oesterreich" 1856, und Ferd. Schuster's „Civiljurisdictionsnormen" für Ungarn und Siebenbürgen, 1856.

wurde (§. 38 St. P. O.). Da nun die strafbare Handlung hier in der mechanischen Vervielfältigung und der Verbreitung des Nachdrucks (oder auch in der öffentlichen Aufführung) besteht, und diese Acte an verschiedenen Orten, also auch in mehreren Gerichtssprengeln vorgenommen werden können, so kommt in diesem Falle die Bestimmung des §. 39 St. P .O. zur Anwendung, der zufolge der Thatbestand von jedem der betreffenden Untersuchungsgerichte insoweit zu erheben ist, als es in seinem Bezirke geschehen kann; zu dem weiteren Verfahren ist aber dasjenige Gericht berufen, welches den andern durch Erlassung einer Vorladung, eines Vorführungs- oder Verhaftsbefehles gegen einen Beschuldigten oder durch Anordnung der gerichtlichen Nacheile zuvorgekommen ist [1]). Zeigt sich jedoch ein derartiger Verletzungsact als ein ganz selbstständiger, ungeachtet er mit einem andern zusammenhängt, z. B. das wissentlich Handeltreiben mit Nachdrucksexemplaren ohne Einverständniß mit dem Unternehmer des Nachdrucks (s. oben S. 223), so wäre er auch hinsichtlich der Gerichtscompetenz lediglich für sich allein in Betracht zu ziehen [2]). — Unter den Voraussetzungen des §. 43 St. P. O. kann auch der Gerichtsstand des Ortes der Ergreifung des Beschuldigten eintreten. Wurde die That im Auslande von einem Inländer begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Sprengel er seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn er keines von beiden im Inlande hat, in dessen Bezirke er ergriffen wird, oder endlich, an welches er vom Auslande eingeliefert wird (§§. 44, 45 St. P. O.). Ausländer, die dieses Vergehen im Auslande (wenngleich an einem österr. Verlagswerke) begangen haben, können deßhalb im Inlande nicht bestraft werden (§. 234 a. St. G.). Militärpersonen unterstehen auch in dieser Beziehung der Militärgerichtsbarkeit (§. 47 St. P. O.).

---

[1]) S. insbesondere Hye-Glunek: „Die leitenden Grundsätze der österr. Straf-Proceßordnung", 1854, S. 129—147, und speciell zu dieser Frage S. 133.

[2]) S. Hye-Glunek, l. c. S. 130, Note .

IX.

Internationaler Schutz des Autorrechtes.

a) Fremdländische Gesetzgebung hierüber.

§. 88.

Da die Rechtsüberzeugung von der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks sich nur allmälig Bahn brach, und erst in neuester Zeit eine allgemeine genannt werden kann, und da bei der Verkennung des dem Nachdrucksverbote zu Grunde liegenden allgemeinen Rechtes der Schutz desselben in früherer Zeit nur durch Privilegien stattfand, die außer jenem Staatsgebiete, für welches sie ertheilt waren, keinen Anspruch auf Geltung und Wirksamkeit hatten, so ist es begreiflich, daß an einen internationalen Schutz des Autorrechtes bis auf die neueste Zeit gar nicht gedacht wurde, und derselbe eben jetzt erst in seiner Entwickelung begriffen ist. Die meisten Gesetzgebungen hatten nur den Nachdruck inländischer Werke verboten, und die Ausdehnung dieses Schutzes auf ausländische Erzeugnisse der Literatur und Kunst erfolgte erst in neuester Zeit [1]).

In England wurde zuerst durch das Gesetz 1 und 2 Vict. c. 59 (the International Copy-right Act 1838) die Krone ermächtigt, durch order in council an den in einem fremden Staate erschienenen literarischen Werken (books) unter Voraussetzung der Reciprocität [2]) und gegen Erfüllung gewisser Förmlichkeiten das Autorrecht im brittischen Reiche auf eine in jenem Erlasse zu bestimmende Zeit, welche aber die den inländischen Werken gewährte Schutzfrist nicht übersteigen darf, zu gewähren; die in jenem Erlasse zu bestimmende Schutzfrist kann gegenüber verschiedenen fremden Staaten eine verschiedene sein (Art. 7). Durch das Gesetz 7. Vict. c. 12 (An Act to amend the Law relating to International Copy-right — 10. Mai 1844) wurde diese Ermächtigung der Krone auch auf ausländische musikalische und artistische

---

[1]) S. übrigens die historischen Nachweisungen über die Entwickelung der Gesetzgebung in der ersten Abtheilung dieser Schrift, insbesondere S. 20 u. ff.

[2]) Daher müssen in dem Erlasse die betreffenden fremden Staaten benannt und es muß darin ausdrücklich erklärt sein, daß ein genügender gegenseitiger Schutz (due protection) zugesichert sei (Art. 9), bei sonstiger Nichtigkeit.

Werke aller Art und auf das Recht der öffentlichen Aufführung ausgedehnt, und zugleich den Autoren derselben oder ihren Rechtsnachfolgern, welche unter dem Schutze eines solchen order in council stehen, zur Geltendmachung der autorrechtlichen Ansprüche jedes durch die bisherige Gesetzgebung den brittischen Unterthanen zugestandene Rechtsmittel gewährt, vorausgesetzt, daß die in diesem Gesetze bestimmten Förmlichkeiten erfüllt werden. In beiden Gesetzen wurde übrigens der beliebige Widerruf oder die Abänderung eines derartigen order in council durch einen späteren, natürlich ohne Präjudiz für die bis dahin bereits erworbenen Rechte, vorbehalten (Art. 10 des ersten, 17 des zweiten Gesetzes), und die volle Freiheit zur Herausgabe der Uebersetzung eines derartigen literarischen Werkes ausdrücklich ausgesprochen (Art. 13, resp. 18). Aus Anlaß des mit der französischen Republik am 3. Nov. 1851 zum gegenseitigen Schutze des Autorrechtes geschlossenen Staatsvertrages wurde endlich durch das Gesetz 15. Vict. c. 12 (28. Mai 1852) die letztere Bestimmung aufgehoben, und die Krone ermächtigt, durch gleichen order in council den Autoren ausländischer Werke auch das ausschließliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung oder zur öffentlichen Aufführung derselben (bei dramatischen Werken) für das brittische Reich auf eine im Erlasse zu bestimmende Zeit zu gewähren, welche jedoch nicht fünf Jahre, vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung oder von der ersten öffentlichen Aufführung derselben an gerechnet, übersteigen darf (Art. 2 und 4). Doch bleibt die ehrliche Nachahmung oder Adaptirung (fair Imitations or Adaptions) ausländischer dramatischer oder musikalischer Werke für die englische Bühne frei gestattet (Art. 6). Auch sind politische Artikel ausländischer Zeitungen von dem Verbote der Uebersetzung in einem inländischen Blatte gegen Angabe der Quelle ausgenommen; andere Zeitungsartikel aber nur, wenn der Autor nicht den Vorbehalt der Uebersetzung auf dem betreffenden Blatte selbst ersichtlich gemacht hat (Art. 7). Ueberhaupt gehört dieser Vorbehalt und das Ersichtlichmachen desselben auf dem Werke selbst, so wie das Erscheinen einer rechtmäßigen Uebersetzung innerhalb einer bestimmten Frist — (ein Theil davon wenigstens binnen 1 Jahre und die vollständige Uebersetzung binnen 3 Jahren, bei dramatischen Werken binnen 3 Monaten) — nebst anderen Förmlichkeiten zu den Bedingungen, von welchen jener Rechtsanspruch abhängt (Art. 8).

Die französische Gesetzgebung gewährte bis auf die jüngste Zeit den Schutz des Autorrechtes nur den in Frankreich erscheinenden Werken,

übrigens unabhängig von der Nationalität ihres Autors. Unter der Regierung Louis Philippe's wurde durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. October 1836 eine Commission zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes über das Autorrecht gebildet, zu deren Mitgliedern die ersten Sommitäten der Wissenschaft und Literatur berufen wurden [1]). Der Gesetzentwurf wurde von der Regierung am 12. April 1839 der Pairskammer vorgelegt, und von derselben in den letzten Sitzungen des Monates Mai mit einigen Modificationen angenommen. In dem letzten Artikel des Regierungsentwurfes (Art. 18) finden wir zuerst die Anerkennung des Autorrechtes an im Auslande erschienenen Werken unter Voraussetzung der Reciprocität ausgesprochen. Dieser Artikel wurde jedoch nach einer zweitägigen Debatte, in welcher Villemain, damals Minister des öffentlichen Unterrichtes, Montalembert, de Gérando für, Cousin, Vicomte Siméon, Graf de Flahaut, Herzog von Broglie gegen denselben auftraten, von der Pairskammer verworfen [2]), und der ganze Gesetzentwurf blieb Entwurf und wurde nicht Gesetz. Erst mit dem Präsidentschaftsdecrete vom 28. März 1852 wurde die contrefaçon der im Auslande erschienenen Werke, sowie der Debit, die Ausfuhr und Ausgabe (expédition) der Nachdrucksexemplare auf französischem Gebiete den gleichartigen Handlungen hinsichtlich der in Frankreich erschienenen Werke rückhaltslos gleichgestellt, und denselben Strafbestimmungen unterworfen (Art. 1—3). Nicht einmal der Vorbehalt der Reciprocität ist dabei gemacht, aber freilich anderseits die Erfüllung der in Frankreich für die Klagezulassung vorgeschriebenen Bedingungen, wie bereits oben (S. 173, Note 1) angeführt wurde, zur Bedingung dieses Rechtsschutzes gesetzt (Art. 4). Auch ist nicht ausgesprochen, ob hiermit das Autorrecht am fremden Werke so lange geschützt werde, als es nach den Gesetzen des betreffenden Staates besteht, oder so lange, als es nach französischem Rechte bestehen würde, wenn das Werk in Frankreich erschienen wäre. Die entschiedene Gleichstellung der in- und ausländischen Werke, welche sich in diesem Gesetze ausspricht, und die Berufung der Artikel des Strafgesetzes, welche sich nur auf die in Frankreich geltenden Schutzfristen beziehen, lassen die letztere Auffassung als die richtge erscheinen; doch kann sich dabei leicht die Unzukömmlichkeit ergeben, daß Werke, die in ihrem Heimatlande bereits frei nachgedruckt werden dürfen, in

[1]) S. Renouard, T. II., p. 456, 457.

[2]) S. Renouard, l. c. p. 485—487.

Frankreich noch unter dem Nachdrucksverbote stehen, und umgekehrt, sowie auch die Bestimmungen über die Rechte der Wittwe, welche von den Ehepacten abhängig gemacht sind (Art. 39 des Gesetzes vom 5. Februar 1810), in ihrer Anwendung auf die im Auslande erschienenen Werke zu großen Schwierigkeiten Anlaß geben dürften.

Unter den übrigen außerdeutschen Staaten finden wir nur noch in Dänemark durch königl. Verordnung vom 7. Mai 1828 den Schutz des Nachdrucksverbotes auch den Werken ausländischer Staatsangehörigen gegen Reciprocität zugesichert [1]), während das Gesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika (3. Februar 1831 — Art. 8) ausdrücklich den Schutz jedes Werkes ausschließt, dessen Autor nicht Bürger der Vereinigten Staaten oder wenigstens daselbst ansässig ist.

Unter den deutschen Bundesstaaten hatte zuerst Preußen schon durch eine Verfügung aus dem J. 1816 [2]) allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten den gleichen Rechtsschutz wie den Inländern gegen den Nachdruck auch ohne Reciprocität zugesichert, und in den Jahren 1827—1829 mit einer Reihe deutscher Staaten besondere Reciprocitätsverträge abgeschlossen, welche das Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 über die allseitige Gleichstellung der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten mit den eigenen in Ansehung des Nachdrucksverbotes wesentlich erleichterten und förderten [3]). Die Bundesbeschlüsse von 1837, 1841 und 1845 haben endlich für alle im Umfange des Bundesgebietes erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnisse, sowie zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, wenigstens das Minimum eines materiell gleichen Schutzes in dieser Beziehung zwischen allen Bundesstaaten festgestellt. Von den einzelnen deutschen Particulargesetzgebungen haben jedoch viele, und darunter eben die bedeutenderen, diesen Rechtsschutz auch auf die in einem fremden nichtdeutschen Staate erschienenen Werke unter Voraussetzung der Reciprocität ausgedehnt; dieß ist der Fall in Baiern (Art. 12), Braunschweig (§. 21), Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 23. September 1830, §. 1), Lippe (Verordnung vom 18. December 1827, §. 2), Lübeck (in Ansehung jener Länder, die zwar nicht zum

[1]) Renouard, T. I., p. 283.

[2]) S. Jolly, l. c. S. 56.

[3]) S. oben S. 26.

deutschen Bunde gehören, aber einem Bundesstaate unterworfen sind, Verordnung vom 31. Juli 1841, §. 8), Preußen und Sachsen-Weimar (§. 38), Reuß jüng. Linie (Verordnung vom 24. December 1827, §. 3), Königreich Sachsen (§. 11) [1]), Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 1. December 1827, §. 4).

b) Oesterreichische Gesetzgebung.

§. 89.

Auf demselben Standpunkte steht nun auch unser Gesetz. Es gewährt seinen Schutz zunächst den im Inlande erscheinenden Werken „ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers" (§. 36).

Unter dem „Erscheinen" des Werkes kann nach dem Sprachgebrauche nur das erste Herausgeben desselben im Buch- oder Kunsthandel (resp. das erste öffentliche Aufführen desselben, und bei Kunstwerken die nur in einem Exemplare geschaffen werden, z. B. Gemälden, die erste öffentliche Ausstellung zum Verkaufe oder zur Beschauung [2]) verstanden werden. Erfolgt dieser Act im Inlande, so gilt das Werk als ein inländisches, und steht vollständig unter dem Schutze und den Bestimmungen unseres Gesetzes, gleichgiltig, von wem und wo es verfaßt, geschaffen, oder von wem und wo es gedruckt, mechanisch vervielfältigt wurde. Handelt es sich aber um das Autorrecht an einem noch nicht veröffentlichten Werke und dessen Verletzung durch mechanische Vervielfältigung, dann muß allerdings das Indigenat des Verfassers berücksichtigt werden. Denn unser Gesetz gewährt den Schutz des Autorrechtes nicht unbeschränkt allen Ausländern, sondern macht denselben hinsichtlich der einem nichtdeutschen Staate angehörigen Fremden von der Reciprocität abhängig (§. 39); nur durch das „Erscheinen" des Werkes im Inlande wird dasselbe in jedem Falle naturalisirt. Ist dasselbe aber noch nicht erschienen, so muß der Autor ein Inländer oder ein Angehöriger eines deutschen Bundesstaates oder eines solchen fremden

[1]) Nach diesem Paragraphe wird auch den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten der Rechtsschutz nur mit denselben Beschränkungen der Dauer gewährt, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt; und nach dem Gesetze vom 30. Juli 1855 tritt der den nichtdeutschen Ausländern zugesicherte Rechtsschutz erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staates oder der Reciprocitätsvertrag durch Verordnung des Ministeriums des Innern in Sachsen bekannt gemacht worden ist (§. 1).

[2]) S. oben S. 112, Note 1.

Staates sein, von dessen Seite die Reciprocität beobachtet wird, um den Schutz seines Autorrechtes hierlands in Anspruch nehmen zu können. Consequenter Weise müßte dieß eigentlich auch bei einem im Inlande erschienenen Werke gelten; denn da das Autorrecht nur aus der Autorschaft entspringt, so kann der ausländische Autor, wenn er an seinem noch nicht veröffentlichten Werke nach unserem Gesetze kein Autorrecht hatte, dasselbe auch nicht durch das Erscheinenlassen im Inlande erlangen oder an einen inländischen Verleger übertragen. Allein die praktischen Interessen des Buchhandels, sowie die allgemeinen nationalökonomischen Interessen des Staates sprechen für diese, auch in allen übrigen Gesetzgebungen angenommene Naturalisirung ausländischer Werke [1]).

Der Schutz unseres Gesetzes wird ferner auch auf alle „im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden" Werke ausgedehnt (§. 38). Werke, die in Ländern, welche zwar zu einem deutschen Bundesstaate, aber nicht zum deutschen Bunde gehören, erschienen sind, fallen daher nicht unter diese Bestimmung, sondern sind den in einem nichtdeutschen fremden Staate erschienenen Werken gleich zu halten. Die im Bundesgebiete außer Oesterreich erscheinenden Werke sind nur hinsichtlich der vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten nach dem Gesetze des Bundesstaates, in dem sie erscheinen, zu beurtheilen; im Uebrigen aber sind sie hierlands nach den Bestimmungen unseres Gesetzes zu behandeln; denn es wird ihnen (gemäß §. 38) „der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz" eingeräumt. Hinsichtlich der Dauer dieses Schutzes besteht nun allerdings in Folge der Bundesbeschlüsse bereits Uebereinstimmung zwischen unserer Gesetzgebung und den übrigen deutschen Staaten [2]); minder vollständig ist dieselbe schon in Ansehung der zu schützenden Objecte, indem z. B. nach unserem Gesetze das Recht der öffentlichen Aufführung auch an anonymen oder pseudonymen dramatischen

---

[1]) S. Jolly, l. c. S. 141; Renouard, T. II., p. 205, 206.

[2]) Die in unserem Gesetze (§. 15) ausgesprochene fünfzigjährige Schutzfrist für Werke, die von den unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden Instituten herausgegeben werden, hebt diese Gleichheit nicht auf, da sie jedenfalls nur auf die in Oesterreich erscheinenden derartigen Werke angewendet werden kann, indem jene Bestimmung nur von den unter dem besonderen Schutze unseres Staates stehenden Instituten verstanden werden kann. Die gleichartigen ausländischen Institute können hierlands nur wie Privatvereine betrachtet werden, und haben daher auch nur auf den dreißigjährigen Schutz ihrer Werke Anspruch.

oder musikalischen Werken gewährt wird, während nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 sowie nach einzelnen Particulargesetzgebungen (Preußen §. 33, Braunschweig §. 12) die Gestattung der anonymen Aufführung jedes weitere ausschließende Recht hiezu aufhebt; auch in Ansehung der Subjecte des Autorrechtes enthält unser Gesetz Bestimmungen, die sich in den übrigen deutschen Gesetzgebungen nicht finden; noch bedeutendere Verschiedenheiten finden sich aber in den Bestimmungen über die Verletzung des Autorrechtes, wie aus den im VI. Abschnitte gemachten Bemerkungen über die Zulässigkeit von Auszügen, Uebersetzungen, Aufnahme in Sammelwerke, musikalischen Arrangements, oder anderen Umarbeitungen fremder Tonstücke, Nachbildung artistischer Werke u. s. w. hervorgeht. So kann es allerdings kommen, daß durch die Anwendung unseres Gesetzes auf die außer Oesterreich im deutschen Bundesgebiete erschienenen Werke Manches als verbotener Nachdruck oder Nachbildung behandelt werden muß, was in dem betreffenden Bundesstaate selbst nicht unter dieses Verbot fällt, und daß sogar die bloße Verbreitung solcher Exemplare, die in jenem Staate vollkommen legal erzeugt wurden, hierlands als Verletzung des Autorrechtes zu betrachten ist, oder auch umgekehrt, — eine Unzukömmlichkeit, auf welche wir bereits oben bei Anführung der neuesten französischen Gesetzgebung über diesen Punkt aufmerksam machten. Da man einmal den Grundsatz der Gleichstellung der in einem andern Bundesstaate erschienenen Werke mit den einheimischen allgemein anerkannt hat, wie es auch die Interessen der deutschen Literatur und des deutschen Buchhandels, die ein Gemeingut der Nation bilden und sich nicht nach den einzelnen Staaten scheiden lassen, gebieterisch verlangen, so ist das einzige Mittel jener Unzukömmlichkeit abzuhelfen, die Fortführung der Bundesgesetzgebung über diesen Gegenstand. Das Werk ist nur halb gethan, so lange in den einzelnen Bundesstaaten bloß die gleiche Dauer des Schutzes für die in dem Bundesgebiete erschienenen Werke gesichert ist, und nicht auch über Object, Subject und Verletzung des Autorrechtes überall gleichförmige Bestimmungen gelten; und so wie es bereits gelungen ist, sich über den ersteren Punkt zu einigen, so dürfte auch die Vereinbarung über die letzteren Punkte möglich, und wahrscheinlich noch leichter zu erzielen sein. Jedenfalls sind die hier in Frage stehenden Interessen ebenso gemeinsame aller Bundesstaaten, und erheischen ebenso nothwendig eine gleichförmige Gesetzgebung für Alle, wie dieß in Ansehung des Wechselverkehres der Fall war,

dessen Bedürfnissen durch die allgemeine deutsche Wechselordnung bereits in so befriedigender Weise Rechnung getragen wurde.

§. 90.

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird durch unser Gesetz (§. 39) der Schutz des Autorrechtes nur unter der Bedingung der Reciprocität gewährt. Man hat bereits mehrfach behauptet, daß ein Staat, welcher das Autorrecht als ein Privatrecht anerkennt, dasselbe auch bei dem Ausländer respectiren und schützen müsse, ohne Rücksicht, ob die Gesetzgebung seines Staates den gleichen Grundsatz befolgt [1]). Wir glauben jedoch, daß eine Gesetzgebung den Forderungen des Rechtes vollkommen Genüge leistet, wenn sie den Privatrechten der Ausländer auf ihrem Gebiete gleichen Schutz mit denen der Inländer zusichert unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit von Seite des fremden Staates; denn die Retorsion ist nicht nur ein völkerrechtlich zulässiges, sondern auch ein unentbehrliches und ebenso einfaches als zweckmäßiges Mittel, den eigenen Staatsangehörigen im fremden Staate, wohin die eigene Gewalt nicht mehr reicht, den Schutz ihrer Rechte zu sichern, und dieser Schutz der eigenen Staatsangehörigen ist jedenfalls die erste Pflicht jeder Gesetzgebung. Daher hat auch unsere Gesetzgebung in Ansehung der bürgerlichen Rechte überhaupt jenen Grundsatz festgehalten (§. 33 b. G. B.). Doch hat unser Gesetz hier (§. 39) nicht, wie in dem eben citirten Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches die s. g. formelle Reciprocität zur Bedingung gesetzt und seinerseits gewährt; es sichert den ausländischen Werken nicht den gleichen Schutz mit den inländischen zu unter der Voraussetzung, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate die hierländischen Werke gleichfalls wie die einheimischen geschützt werden; sondern nur „in dem Maße, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österr. Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind." Es wird also hier materielle Reciprocität gefordert und gewährt; das Autorrecht am ausländischen Werke wird

[1]) So insbesondere K. E. Schmid, l. c. S. 114. Er sagt: „Ist der Nachdruck unsittlich und rechtswidrig, so ist kein Vortheil groß genug, um die Entwürdigung aufzuwiegen, welche für den Staat aus der Theilnahme an der Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit entspringt. Sei der Staat noch so abhängig von seinen Nachbarn, das Rechte muß er für sich allein thun, ohne auf Andere zu warten" u. s. w.

nur genau auf dieselbe Dauer und in demselben Umfange, gegen dieselben Verletzungen geschützt, wie die österreichischen Werke in dem betreffenden Staate Schutz finden [1]). Nur in Ansehung der formellen Bedingungen des Schutzes (s. IV. Abschnitt) kann der Natur der Sache nach kein Staat an der materiellen Reciprocität festhalten, sondern, wenn der fremde Staat ausländischen Werken nur gegen Erfüllung der in seiner Gesetzgebung für die inländischen Werke vorgeschriebenen Bedingungen Schutz gewährt, kann die Reciprocität eben nur darin bestehen, daß auch seinen Angehörigen gegenüber die Erfüllung der hierländischen gesetzlichen Bedingungen gefordert wird, wie dieß auch nach unserer Gesetzgebung behauptet werden muß und bereits oben (S. 173) erörtert wurde.

Uebrigens ist unserer Ansicht nach hier weder das Princip der formellen noch das der materiellen Reciprocität (in dem eben erörterten Sinne derselben) das richtige, dem Rechtsverhältnisse angemessene; sondern die wahre Reciprocität würde hier darin bestehen, daß jeder Staat den fremdländischen Werken auf seinem Gebiete denselben Schutz gewährte, den sie nach den Gesetzen des Staates, in dem sie erschienen, dem sie folglich angehören, genießen, wenn auch dadurch eben nicht eine materielle Gleichheit hergestellt wird [2]). Denn nur dadurch ist der schon wiederholt bemerkten Anomalie vorzubeugen, daß Werke, deren Nachdruck in ihrem Heimatlande bereits frei gestattet ist, in einem fremden Staate dennoch nicht nachgedruckt, ja nicht einmal die auswärts gesetzmäßig erzeugten Nachdrücke daselbst verbreitet werden dürfen, eine Beschränkung der eigenen Staatsangehörigen, die weder nothwendig noch auch nur gerechtfertigt ist, da Derjenige, der sein Werk an einem bestimmten Orte erscheinen läßt, doch nur den daselbst gewährten Rechtsschutz im Auge haben kann, sich also der dortigen

---

[1]) Von den oben (S. 262, 263) angeführten deutschen Gesetzgebungen, welche gleichfalls den nicht im Bundesgebiete erschienenen Werken Schutz zusichern, fordern die Reciprocität mit den gleichen Ausdrücken, also auch in gleichem Sinne, die baierische, braunschweig'sche, preußische und S. weimar'sche, königl. sächsische und S. altenburg'sche; während Hessen-Darmstadt, Lippe und Reuß j. Linie nur das Verbot des Nachdrucks überhaupt im fremden Staate zur Bedingung des gesetzlichen Schutzes ihrerseits machen, also nur formelle Reciprocität fordern und gewähren.

[2]) Theilweise wenigstens finden wir jenes Princip ausgesprochen in der oben (S. 263, Note 1) citirten Bestimmung des königl. sächs. Gesetzes.

Gesetzgebung zunächst unterwirft, und gewiß nicht über Unrecht klagen kann, wenn ihm im Auslande dasselbe Recht zu Theil wird, welches in jener Gesetzgebung begründet ist. Dadurch würde die Verschiedenheit der Gesetzgebungen wenigstens für ein und dasselbe Werk ohne Einfluß sein, und dasselbe überall gleichmäßig geschützt werden, während es außerdem in dem einen Staate gegen eine Verletzung des Autorrechtes geschützt wird, die in dem andern gar nicht als solche gilt, wodurch sehr leicht auch der erstere Schutz vereitelt werden kann. Die Unzukömmlichkeit, daß hierdurch in einem Staate etwas in Ansehung fremder Werke nicht gestattet sein kann, was in Ansehung der inländischen selbst gestattet ist, würde reichlich aufgewogen durch die Rechtssicherheit, welche dafür den inländischen Werken im Auslande verschafft würde; auch wäre nicht zu besorgen, daß in Folge dessen ein Staat dem Autorrechte in seiner Gesetzgebung übermäßige Dauer und Umfang gewähren würde, da dieß seine eigenen einheimischen Interessen verbieten. Daß endlich die Gerichte hierbei oft nach fremden Gesetzen erkennen müßten, kommt ja auch bei anderen Rechtsverhältnissen vor, und ist bei der Verbindlichkeit der Parteien, die fremden Gesetze, auf welche sie sich berufen, im Processe beizubringen, kein so großer Uebelstand, daher dieses Princip wenigstens für die civilrechtliche Verfolgung des Nachdrucks unbedenklich Anwendung finden könnte.

Staatsverträge.

§. 91.

Da der internationale Schutz des Autorrechtes, wie wir gesehen haben, in der Regel durch Reciprocität bedingt ist, und diese Reciprocität, wenn sie nicht schon gesetzlich in vorhinein von einer Seite zugesichert ist, nur auf dem Wege des Vertrages begründet werden kann, und selbst in jenem Falle noch häufig einer näheren Bestimmung auf diesem Wege bedarf, so sind die Staatsverträge das wichtigste und geeignetste Mittel zur Förderung und Erweiterung dieses internationalen Schutzes. Die Zahl derselben hat sich auch namentlich in neuester Zeit in erfreulicher Weise vermehrt, und es bestehen solche zwischen mehreren deutschen Staaten einer- und Frankreich und Großbritannien anderseits, dann zwischen den beiden letzteren Staaten unter einander, zwischen Großbritannien und Belgien, sowie zwischen Frankreich einerseits und Sardinien, Portugal, Toscana, Spanien, Belgien und den Niederlanden

anderseits [1]). So wurde auch zwischen Oesterreich und Sardinien zum gegenseitigen Schutze des Autorrechtes unterm 22. Mai 1840 ein Vertrag geschlossen, zunächst bindend auf 4 Jahre, der jedoch wegen unterbliebener Aufkündigung noch gegenwärtig in Kraft besteht; demselben traten noch im nämlichen Jahre die päpstliche, modenesische, lucchesische, toskanische und parmesanische Regierung bei. Dieser Vertrag enthält nicht bloß die gegenseitige Zusicherung der Reciprocität zwischen jenen Staaten, sondern ein vollständiges, eigenes Gesetz über das Autorrecht, welches sich jeder der contrahirenden Staaten auf die literarischen und artistischen Erzeugnisse des andern anzuwenden verpflichtete, unabhängig von seiner eigenen, einheimischen Gesetzgebung hierüber. Dieser Vertrag enthält, wie schon ein flüchtiger Ueberblick zeigt, in vielen Punkten andere Bestimmungen, als unser gegenwärtiges Gesetz, und es ist daher das Autorrecht an einem österr. Werke in jenen italienischen Staaten dem Umfange und theilweise sogar der Dauer nach verschieden von dem im Inlande gewährten Schutze. Im Allgemeinen beruht jener Vertrag jedoch auf denselben Principien wie unser Gesetz, daher die über letzteres bisher gegebenen Erörterungen auch zur richtigen Auffassung und Auslegung des ersteren genügend sein werden, und wir uns darauf beschränken können, in dem nun folgenden Anhange nächst dem Texte unseres Gesetzes auch den des erwähnten Vertrages ohne weitere Bemerkungen folgen zu lassen.

[1]) S. sämmtliche von den deutschen Staaten, von Frankreich und Großbritannien geschlossene, hierher bezügliche Staatsverträge bis auf die neueste Zeit in Eisenlohr's oben (S. 28) citirter Sammlung.

Anhang.

I.

A. h. Patent vom 19. October 1846

zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung[1]).

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, 2c. 2c.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiermit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 nnd das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. — Auch hat dasselbe für das k. k. Militärgränzgebiet und für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militärstrafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunzehnten October, im Eintausend achthundert sechsundvierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

[1]) Die durch die seitherige Gesetzgebung mindestens formell außer Kraft gesetzten Bestimmungen dieses Gesetzes sind hier durch Einklammerung und kleineren Druck ersichtlich gemacht, und von den noch in Kraft stehenden geschieden.

I. Abſchnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literariſchen und artiſtiſchen Werken.

§. 1. Die literariſchen Erzeugniſſe und die Werke der Kunſt bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher ſie urſprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, ſofern nicht beſondere Verträge entgegenſtehen, in Beziehung auf den durch dieſes Geſetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Beſteller eines Werkes, welcher deſſen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf ſeine Koſten an einen Anderen übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen ſelbſtſtändiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pſeudonymen Werkes (ſ. §. 14 a, b).

§. 2. Dem Urheber eines literariſchen oder Kunſtwerkes ſteht unter den in dem gegenwärtigen Geſetze feſtgeſetzten Bedingungen ausſchließend das Recht zu, mit ſeinem Erzeugniſſe nach Willkür zu verfügen, dasſelbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieſes Recht auch ganz oder theilweiſe an Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder ſeines Rechtsnachfolgers auf mechaniſchem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der geſetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erſchienenen literariſchen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterſchied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden iſt.

Dieſes Verbot der Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege gilt auch von Werken der Kunſt.

Als Originalwerk wird, außer dem urſprünglichen Erzeugniſſe der Wiſſenſchaft oder Kunſt, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder ſein Rechtsnachfolger zu Folge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranſtaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Beſtimmungen dieſes Paragraphen enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke wird gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen oder topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und anderen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung und Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in nämlicher Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommenen Aufsätze, Gedichte und so weiter, in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie

zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vor Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht, oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete

Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleich geachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris 2c. 2c., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Originalcomposition, ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

d) Wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5, ad d, ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production) und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§. 23 und 24) sowohl im Ganzen, als mit Abkürzungen

oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt, und das ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale, nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt worden ist;

d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbeproductes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt

innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erſcheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunſtwerkes unbeſchränkt erlaubt iſt.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plaſtiſchen Kunſt verliert zwar der Urheber oder ſein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalwerk Eigenthum eines Andern, ſo übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausſchließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlaſſen oder zu geſtatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugniſſen eines, kraft des gegenwärtigen Geſetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranſtalteten Nachdruckes und jeder andern demſelben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunſt- oder Muſikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der ſich denſelben zum Geſchäfte macht, unternommen worden ſein.

II. Abſchnitt.

Von den Schutzfriſten für das literariſche und artiſtiſche Eigenthum.

§. 13. Das dem Urheber eines literariſchen oder artiſtiſchen Werkes durch das gegenwärtige Geſetz eingeräumte ausſchließliche Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desſelben (Verlagsrecht) erſtreckt ſich in der Regel nicht bloß auf ſeine ganze Lebenszeit, ſondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden iſt, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, ſeinen Erben oder deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach ſeinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Perſonen findet nicht Statt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerſt erſchienen iſt, wird zugeſtanden:

a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schluſſe der Vorrede der Name des Urhebers nicht erſichtlich iſt (anonyme Werke);

b) den unter einem andern als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier, sowie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt;

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphsabsatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von fünfzig Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich selbst bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. ſ. w. über verſchiedene Gegenſtände wird jedes einzelne Werk, es beſtehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. ſ. w. als ein Ganzes für ſich betrachtet.

§. 17. In beſonders rückſichtswürdigen Fällen, dann zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wiſſenſchaft und Kunſt können die im gegenwärtigen Geſetze dem Urheber, deſſen Erben und ſonſtigen Rechtsnachfolgern zugeſtandenen Schutzfriſten von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die geſetzliche Dauer auf eine weitere beſtimmte Anzahl von Jahren erſtreckt werden.

Dieſes Privilegium muß jedoch ſchon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und deſſen Dauer auf dem Titelblatte erſichtlich, oder wo dieſes nach der Natur des Gegenſtandes nicht ſtattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erſcheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsgewalt unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes inſolange als dieſes von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die geſetzliche Friſt hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen ſelbſt erſichtlich iſt, daß ſie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieſes fortdauernden Schutzes erſchienen ſind.

§. 19. Nach Ablauf der geſetzlichen oder erweiterten Schutzfriſten, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch ſonſt ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunſt in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieſes Zeitpunktes jede frühere, darauf abzielende Ankündigung unterſagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck, wie die erſte, jedoch unbeſchadet des Rechtes zum Nachdrucke der erſten Auflage, wenn vor deren Erſcheinen der geſetzliche Zeitraum verſtrichen iſt.

Dasſelbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältniſſe zu der vorhergehenden.

(§. 21. Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censurbewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hierbei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung stattfand.)

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben oder deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;
b) bei anonymen oder pseudonymen Werken ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenngleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;
c) bei posthumen Werken, d. i. bei solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

(§. 24. Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censurbewilligung.)

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

(§. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher diese veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. der Zerlegung des Drucksatzes und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seiten des Beschädigten einträte, auch der Zerstörnng der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle des erhobenen Zahlungsunvermögens in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch Verlust des Gewerbes verhängt werden.)

(§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- und Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber

dem Arreſte von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreſte von 3 bis 6 Monaten gleichgeſtellt werde.)

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, ſowie deſſen Erben und ſonſtigen Rechtsnachfolgern ſteht überdieß das Recht auf Entſchädigung zu, und es iſt ihnen als ſolche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreiſe des Originales zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entſchädigungsanſprüche auszuſchließen.

Läßt ſich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, ſo iſt die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beſchaffenheit der Umſtände und mit Berückſichtigung des Befundes der Sachverſtändigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu beſtimmen.

Dieſelbe Modalität der Ausmittelung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine regelmäßige Originalauflage des Werkes noch nicht veranſtaltet worden (§. 4, a und b), und das im zweiten Abſatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverſtändniß nicht zu Stande gekommen iſt.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entſchädigung nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur inſofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht überſteigt.

Die Entſchädigung, welche hinſichtlich der Ueberzahl zu leiſten iſt, gebührt dem Urheber und deſſen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger ſo viele Originalexemplare, als ihm ſelbſt vergütet worden ſind, dem Urheber unentgeltlich zu überlaſſen, oder ſich auf andere Weiſe darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenſeitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag beſtimmt.

§. 29. (Die in Beſchlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenſtände (§. 25) unterliegen), wenn ſie nicht von dem Beſchädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entſchädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beiſchaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, (der Vertilgung, ſobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachſen iſt). Auch ſteht es dem Beſchädigten frei, ſich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor

Erſcheinung einer rechtmäßigen Originalausgabe der Nachdruck eines Manuſcriptes oder einer Nachſchrift (§. 4, a und b) veranſtaltet worden iſt, auf ein Honorar einzuverſtehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, (welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortſetzung der begonnenen Unterſuchung und die geſetzliche Strafe aufhebt.)

§. 30. (Wer mit den Erzeugniſſen des Nachdrucks oder einer demſelben gleichgeachteten Vervielfältigung wiſſentlich Handel treibt (§. 12), iſt außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldſtrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umſtänden ſelbſt mit dem Verluſte ſeines Gewerbes zu beſtrafen.

Zur Entſchädigung iſt derſelbe zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranſtaltet hat. (Die verfallenen Exemplare werden vertilgt), ſofern ſie der Beſchädigte nicht auf Abrechnung an ſeiner Forderung übernehmen will.

(§. 31. Die dem ausſchließenden Rechte des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger zuwider veranſtaltete öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unweſentlichen Abänderungen, iſt außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuſcripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Gulden oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldſtrafe mit verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe zu ahnden.)

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigen Autor oder deſſen Rechtsnachfolger ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beſchlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entſchädigungsanſprüche zuzuerkennen iſt.

IV. Abſchnitt.

Von der Unterſuchungsbehörde und dem Verfahren.

(§. 23. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literariſchen und artiſtiſchen Eigenthums bezielenden Geſetzes ſind als ſchwere Polizeiübertretungen von den politiſchen Behörden zu unterſuchen und zu beſtrafen, und es haben hinſichtlich des Verfahrens ſowie der Verjährung und der ſonſtigen auf Unterſuchung, Ueberweiſung, Strafe und Entſchädigung Einfluß nehmenden Beſtimmungen die Vorſchriften des II. Theiles des St. G. vom 3. September 1803, inſofern in dem gegenwärtigen Geſetze nicht etwas Anderes verordnet iſt, in Anwendung zu kommen.)

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

(§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.)

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. (Bücher-Revisions-Amte) der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte amtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubhafter Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung bestehenden Kunstinstitutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine amtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich stattfand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasſelbe iſt auch zu Gunſten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke inſoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literariſche und artiſtiſche Eigenthum an denſelben, ſofern es ſich nicht ſchon nach den bisherigen Vorſchriften auf einen längeren Zeitraum erſtreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Geſetzes geſchützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weiſe bereits begonnener, oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demſelben gleichgehaltene Vervielfältigung iſt den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Geſetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege wird auch allen im Gebiete des deutſchen Bundes erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Werken eingeräumt, nur muß, damit derſelbe in Anſpruch genommen werden könne, nachgewieſen werden, daß die in dem Bundesſtaate, in welchem das Original erſchienen iſt, geſetzlich vorgeſchriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden ſind.

§. 39. Den im Auslande außer dem deutſchen Bundesgebiete erſchienenen Werken wird der in dieſem Geſetze ausgeſprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. öſterr. Gebiete erſchienenen Werken durch die Geſetze des fremden Staates gleichfalls geſichert ſind.

II.

Staats-Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Sardinien

zur Sicherſtellung der Eigenthumsrechte an literariſchen und artiſtiſchen Werken, welche in den beiderſeitigen Staaten erſcheinen; vom 22. Mai 1840, ratificirt den 10. Juni 1840.

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich u. ſ. w. und Se. Majeſtät der König von Sardinien u. ſ. w. von dem gleichen Wunſche beſeelt, Wiſſenſchaften und Künſte zu begünſtigen und zu beſchützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechſelſeitigen Einverſtändniſſe beſchloſſen, Schriftſtellern und Künſtlern für

ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre.

Art. 1. Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen, oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Art. 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Art. 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Originalproducte betrachtet, auf welche Art. 1 seine Anwendung findet. Ebenso sind in diesem Art. 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem andern erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführt, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Art. 4. Ungeachtet der im Art. 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird.

Art. 5. Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber insolange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben.

§. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunstproducten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Art. 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt.

Art. 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung durch welche ein Werk, es sei im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Art. 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Originalwerke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. — Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Art. 9. Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich selbst als selbstständige Erzeugnisse menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Art. 10. Rücksichtlich des Nachdrucks ist jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Art. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publicum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht, zu verhindern, daß auch ein Anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Art. 12. Kupferſtiche, Lithographien, Medaillen, dann plaſtiſche Werke und Formen erfreuen ſich des im erſten Artikel den Kunſtwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieſer Gegenſtände iſt ſonach unterſagt; in dieſem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denſelben mechaniſchen Mitteln, wie dieſelbe bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung desſelben Größenmaßſtabes geſchieht. Gemälde, Bildhauerarbeiten, Zeichnungen ſind gleichfalls in den Beſtimmungen des Art. 1 begriffen. Jedoch ſollen Copien, welche hievon mit freier Hand, ohne Verheimlichung und ohne Einſprache von Seiten des Eigenthümers des Kunſtwerkes genommn werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer der Copiſt hätte mit böſer Abſicht geſucht, das Publicum hinſichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Art. 13. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunſtwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf dieſe Werke zu verlieren, das ihnen ausſchließend zuſtehende Recht der Vervielfältigung derſelben durch den Stich, den Guß oder ſonſt ein mechaniſches Mittel an Andere abtreten, unbeſchadet jedoch den Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels. Wenn ſie aber das Original veräußern, ſo geht dieſes Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künſtler oder deſſen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 14. Die gegenwärtige Convention ſoll in den reſpectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daſelbſt noch vor dem Zeitpunkte, als dieſelbe in Kraft getreten iſt, veröffentlicht wurden; nur muß beſagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die geſetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgiltigkeit dieſer Convention erſchienen, und ein Theil erſt ſpäter, ſo ſoll die Nachbildung dieſes letzteren Theiles nur mit Zuſtimmung des Verfaſſers oder deſſen Rechtsnachfolgers ſtattfinden dürfen; im Weigerungsfalle jedoch würden dieſe gehalten ſein, an die Theilnehmer die Fortſetzung des Werkes zu verkaufen, ohne ſie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Beſitz ſie ſich bereits befinden.

Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck ſtattgefunden, haben ein Recht auf Erſatz des dadurch erlittenen Schadens.

Art. 16. Außer den von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stempel, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdrucks gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theile, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelligt worden sein sollte.

Art. 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist anf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert.

Art. 21. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die obenerwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken.

Art. 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stürbe, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze, ihnen in Folge der vorhergehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Art. 24. Nach Ablauf der in den Art. 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publicums. Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke und die von denselben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten dießfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.

§. 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe oder die Zeitpriorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Art. 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur- und sonstiger Verbotsbefugnisse durchaus in Nichts beirren, welche unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern giltigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Art. 27. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Art. 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpunkte der Auswechselung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile, nach Ablauf der vier Jahre, die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesse-

rungen ſchreiten zu wollen, welche unterdeſſen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält ſich das Recht vor, dem andern eine ſolche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwiſchen ihnen ausdrücklich feſtgeſetzt, daß nach Ablauf von ſechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den anderen, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren ſollen.

Art. 29. Gegenwärtige Convention ſoll von Ihren Majeſtäten ratificirt und die Auswechſelung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkſtelligt werden.

III. Abtheilung.

Die österreichische Preß-Polizei-Gesetzgebung.

Bis zum Jahre 1848 bestand in Oesterreich, wie in den übrigen deutschen Bundesstaaten, zur Ueberwachung der Presse und zur Hintanhaltung ihrer Ausschreitungen das Präventivsystem, die Censur[1]). Mit a. h. Entschließung vom 14. März 1848 wurde die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Erlassung eines Preßgesetzes ausgesprochen, und in dem kais. Patente vom 15. März 1848 die Preßfreiheit für Oesterreich „in derselben Weise, wie in allen Staaten, wo sie besteht", gewährt. Die erste mit a. h. Entschließung vom 29. März 1848 genehmigte, mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. März kundgemachte provisorische Vorschrift über die Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung, sowie über das Verfahren dagegen trat nie in Wirksamkeit, und wurde vielmehr sogleich nach ihrer Bekanntmachung factisch zurückgezogen. Mit Verordnung des Ministerrathes vom 18. Mai 1848 wurden zwei neue Vorschriften gegen den Mißbrauch der Presse und über das Verfahren und die Zusammensetzung des Geschwornengerichtes, welches über die durch Mißbrauch der Presse verübten Uebertretungen zu entscheiden hatte, erlassen. In denselben wurden bereits für den Fall der Begehung von Straffälligkeiten durch die Presse besondere, mildere Strafbestimmungen getroffen, als jene des allgemeinen Strafgesetzes, unter welches sie außerdem gefallen wären. Durch die a. h. Patente vom 13. und 14. März 1849 wurden diese als völlig unzulänglich befundenen Vorschriften aufgehoben und neue Straf- und Proceßbestimmungen über den Mißbrauch der Presse erlassen, welche, obschon sie gegenüber den eben angeführten früheren Verordnungen eine größere Strenge entfalteten und insbesondere auf periodische Druckschriften das

[1]) Die betreffenden Vorschriften finden sich in Schopf's und Schletter's bereits citirten Sammlungen; die letztere enthält die Censurgesetze aller deutschen Bundesstaaten.

Cautionssystem zur Anwendung brachten, dennoch dasselbe Princip einer exceptionellen, günstigeren Behandlung der durch die Presse begangenen Straffälligkeiten beibehielten. Das letztere Patent über das Verfahren in Preßübertretungsfällen wurde bereits durch die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in jenen Kronländern, für welche letztere erlassen wurde, wieder außer Kraft gesetzt, während es in den übrigen Kronländern wegen des Belagerungszustandes ohnehin nicht in Wirksamkeit getreten war. Das erstere Patent, welches die preßpolizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse enthielt, wurde durch Art. II des Kundmachungspatentes zum allg. Strafgesetze vom 27. Mai 1852, wornach das letztere auch auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen ausschließlich zur Anwendung zu bringen ist, und durch die gleichzeitig kundgemachte Preßordnung, welche die nunmehr geltenden preßpolizeilichen Bestimmungen enthält, außer Kraft gesetzt. Diese Preßordnung, ursprünglich für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme des Militärgränzgebietes erlassen, wurde mit Kriegsministerial-Verordnung vom 22. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 244) auch für die k. k. Armee, die Bewohner des Militärgränzgebietes und für alle anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, jedoch mit einigen Abänderungen und Zusätzen, die wir bei den betreffenden Paragraphen der Preßordnung einschalten werden, und worüber wir nur in vorhinein bemerken, daß an die Stelle der darin benannten Behörden nach der gegenwärtigen Organisation der Militärverwaltung andere, und zwar statt des Kriegsministeriums das a. h. Armee-Obercommando und statt der Landesmilitär-Commanden die Armee- und Armeecorps-Commanden, resp. die Militärgouvernements, zu setzen sind, — vom 1. December 1852 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt.

Auch wurde mittelst der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 18. August 1852 eine „Instruction wegen Vollziehung der Preßordnung" erlassen, deren Bestimmungen wir gleichfalls bei den betreffenden Paragraphen der letzteren anführen werden. Die mittelst Verordnung vom 13. November 1854 erlassene „Instruction zur definitiven Organisirung des Bücherrevisionsgeschäftes" wird am Schluße des IV. Abschnittes beigefügt werden.

Wir werden unsere Erläuterung der Preßordnung unmittelbar an den Gesetzestext selbst anschließen, und nur die Strafbestimmungen des VII. Abschnittes gleich bei jenen Vorschriften einschalten, auf deren Uebertretung sie sich beziehen

Preßordnung vom 27. Mai 1852.

(Im 36. Stücke des R. G. Bl. Nr. 122.)

Wir Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des Militärgränzgebietes, sowie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften die Revision derselben

...cht hat, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung ...es unter gleichzeitiger Außerwirksamkeitsetzung des a. h. Paten= 1849 folgende Preßordnung für sämmtliche Kronländer mit ...ränzgebietes zu erlassen, und selbe vom 1. September 1852 ...n befunden.

I. Abschnitt.

... Bestimmungen.

§. 1.

... Patente (und im allgemeinen Strafgesetze — Artikel II ... **von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den ... Druckerpresse, sondern auch von allen durch Stein=, Metall= oder ..., Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder che= ...we Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.**

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

In diesem weiteren Sinne wird also auch in unseren Bemerkungen das Wort „Druckschrift" genommen [1]).

Obschon die „Druckschriften", welche hiermit als Objecte der Preßordnung und der Bestimmungen des allg. Strafgesetzes erklärt sind, auch als „literarische und artistische Werke" bezeichnet werden, so sind doch jene Merkmale, welche wir in der Untersuchung über die Objecte des Autorrechtes bei solchen Werken als wesentlich annehmen mußten, für die Subsumtion derselben unter die preß= polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen keineswegs erforderlich, sondern da= zu genügt es, daß eine geistige Mittheilung — welcher Art immer — auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung in dem oben (S. 68, 69) erörterten Sinne dieses Wortes stattfinde, wie sowohl aus der vorliegenden Gesetzesstelle als ins= besondere aus den beiden Schlußsätzen des §. 4 hervorgeht. Es können also auch sonst rein gewerbliche Erzeugnisse, wie Spielkarten, Sacktücher, Stearinfiguren u. dgl. diesen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Auch die Staatsdruckerei ist hinsichtlich der Privatwerke, deren Drucklegung sie besorgt, an die Vorschriften der Preßordnung gebunden, und ebenso auch hinsichtlich der Schriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, da auch diese keine „ämtlichen, von einer

---

[1]) Die weiterhin angewendete Abkürzung „St. G." oder „a. St. G." bedeutet Strafgesetz oder allgemeines Strafgesetz; — P. O. Preßordnung. Die ohne weitere Bezeichnung citirten Paragraphe sind in dieser Abtheilung Paragraphe der Preßordnung; — V. J. bedeutet die Vollzugsinstruction zur Preßordnung vom 18. August 1852; — K. M. V. die oben angeführte Kriegsministerialverordnung vom 22. Nov. 1852; — l. f. bedeutet landesfürstlich.

Behörde herausgegebenen" Druckschriften sind, und nur bezüglich letzterer eine Ausnahme gemacht ist.

Bezüglich der älteren, vor diesem Gesetze bereits erschienenen Werke kann dasselbe natürlich nicht zur Anwendung kommen; doch sind die Polizeibehörden, wenn solche ältere Schriften bedenklichen Inhaltes wieder in Masse auf den Markt geworfen würden, verpflichtet, dagegen einzuschreiten, nnd kann die erste Instanz vorläufig die Beschlagnahme einleiten und sich höheren Ortes die fernere Weisung erbitten. Insbesondere hat sie die Antiquarkataloge, welche ohnehin wie andere Druckschriften drei Tage vor der Ausgabe bei ihr hinterlegt werden müssen (§. 3 Pr. O.) sorgfältig zu revidiren, und daraus die als bedenklich bekannten älteren Schriften zu streichen (Verordnungen der obersten Polizeibehörde vom 31. Juli 1853, Z. 9217, 22. Juni 1853, Z. 6543, 21. Jänner 1854, Z. 1217).

§. 2.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des, oder der Redacteure enthalten muß.

Da hier und in den nächsten Paragraphen von den Verbindlichkeiten verschiedener bei der Hervorbringung literarischer oder artistischer Werke und dem Verkehre mit denselben betheiligten Personen die Rede ist, und weiterhin deren Verantwortlichkeit näher bestimmt wird, so ist es nothwendig ihr eigenthümliches Verhältniß zu diesem Geschäfte näher in's Auge zu fassen. Der Verfasser (oder Uebersetzer), überhaupt der Urheber eines Werkes kann immerhin auf demselben ungenannt bleiben; doch ändert dieß nichts an seiner Verantwortlichkeit für den etwaigen strafbaren Inhalt (§. 34 P. O.). Er kann nun entweder die Veröffentlichung seines Werkes durch die Presse auf eigene Rechnung und Gefahr besorgen; dann erscheint das Werk im Selbstverlage, und der Autor muß auf demselben als Verleger genannt werden, wodurch bei dem Umstande, daß nach unseren Gewerbsgesetzen (s. dieselben bei §. 5) der Verlag fremder Schriften ein ausschließliches Gewerbsrecht der Buchhändler and Buchdrucker bildet, allerdings auch seine Anonymität als Autor aufgehoben wird; — oder er kann die Veröffentlichung seines Werkes einem dazu berechtigten Gewerbsmanne (Verleger) überlassen, der die Drucklegung der Schrift „behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung" unternimmt, und dann auf dem Werke genannt werden muß; — oder es findet gar kein Verlag Statt, die Druckschrift wird nur zur unentgeltlichen Vertheilung, nicht zum Verkaufe, bestimmt, wo dann die Nennung eines Verlegers von selbst entfällt. — Bei manchen Werken tritt noch ein besonderer Herausgeber ein, z. B. bei Sammelwerken, die aus den Beiträgen Mehrerer gebildet werden (Zeitschriften, Encyklopädien n. dgl.), oder bei neu aufgefundenen alten und posthumen Werken, auch bei anonymen oder pseudonymen Werken (s. ob. S. 117 u. ff.),

der sich literarisch (nicht gewerblich) an der Herausgabe betheiligt[1]), und gleichfalls auf dem Werke als solcher angegeben werden muß.

Bei periodischen Druckschriften treten noch verantwortliche Redacteure ein, welchen die Prüfung und Sichtung der in dieselben aufzunehmenden Beiträge obliegt. — Unter dem nach diesem Paragraphe beizusetzenden Namen des Druckers ist hier die Firma (Geschäftsname) der Druckerei (Lithographie, Kupferstecherei u. s. w.) zu verstehen; die Verbindlichkeit aber, denselben jedem Werke beizusetzen, sowie alle weiteren dem Drucker in diesem Gesetze auferlegten Verbindlichkeiten und die Verantwortlichkeit dafür treffen den jeweiligen Geschäftsleiter der Druckerei (§§. 35, 38, 40 P. O.). Dahin gehören insbesondere auch die bisweilen auf ihn fallenden Verbindlichkeiten des Verlegers; denn:

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

Unter dem „Verleger" ist hier nur ein gewerbsmäßiger Verleger und nicht auch der Autor als Selbstverleger zu verstehen, wie aus den §§. 3, 35, a), 38 und 40 hervorgeht, die dem Drucker diese Verantwortlichkeit stets auflegen, wenn nicht ein „gewerbsmäßiger Verleger" vorhanden oder genannt ist. Die bei Nichtnennung eines solchen Verlegers auf dem Werke den Drucker treffenden Verbindlichkeiten sind die Ueberreichung der Pflichtexemplare (§. 4 P. O.) und die unmittelbare Haftung für den Inhalt einer strafbaren Druckschrift (§. 34, c), 35, a), 38, 40.

„Die im §. 2 der P. O. vorgezeichneten äußeren Erfordernisse jedes Preßerzeugnisses beziehen sich selbstverständlich nur auf die im Inlande erschienenen Druckschriften. Bei ausländischen Druckschriften, für welche in anderen Staaten theilweise abweichende Anordnungen bestehen, ist wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand zu erheben, wenn dieselbe den am Erzeugungsorte giltigen Gesetzen entspricht, jedoch muß jedenfalls der Drucker oder Verleger und der Ort der Herausgabe auf der Druckschrift ersichtlich gemacht sein" (§. 1 V. J.).

§. 3.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

---

[1]) S. Herbst, l. c. S. 265, nach dessen Ausführungen auch die in meiner früheren Erläuterung der Pr. O. zu diesem Paragraphe gemachten Bemerkungen hier zum Theile geändert wurden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

Bei jeder Druckschrift besteht also nun die Verbindlichkeit, vor der Hinausgabe oder Versendung ein Exemplar bei der Behörde zu hinterlegen [1]), welches in §. 34, lit. b), und §. 2 der V. J. Probeexemplar genannt wird. Dieß hat zu geschehen, spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung bei jedem einzelnen Blatte oder Hefte, sowie jeder Beilage einer periodischen Druckschrift (in welchem Falle das hinterlegte Exemplar mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehen sein muß), dann bei den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften (als Ankündigungszettel, Adressen ꝛc.) — und spätestens drei Tage vor jenem Zeitpunkte bei jeder anderen Druckschrift. Die Hinterlegung obliegt bei periodischen Druckschriften, wenn ein gewerbsmäßiger Verleger der Herausgeber ist, diesem, sonst und bei anderen Druckschriften dem Drucker (s. §. 35), nie dem Autor oder Redacteur [2]). Das Exemplar ist, wenn eine eigene l. f. Polizeibehörde im Orte des Erscheinens besteht, bei dieser, sonst bei der daselbst bestehenden l. f. politischen Behörde (Bezirks- oder Stuhlrichteramt, Prätur) und wenn daselbst ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ist ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Doch bezieht sich die Verbindlichkeit zur Hinterlegung des Probeexemplares bei der Staatsanwaltschaft nur auf periodische Druckschriften, daher dieselbe auch, wenn demungeachtet nichtperiodische Druckschriften freiwillig bei ihr abgegeben werden, zu einer vollständigen Prüfung und Controle der letzteren nicht verpflichtet ist; sollten ihr aber darin Gesetzwidrigkeiten auffallen, oder sie auf andere Weise Kenntniß von dem strafbaren Inhalte einer Druckschrift erhalten, so hat sie sogleich im geeigneten Wege dagegen einzuschreiten (Erlaß an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften vom 27. Mai 1856, Z. 5195 — mitgetheilt in der allg. österr. Gerichtsztg., Jahrg. 1856, Nr. 48).

„Die im §. 3 der P. O. angeordnete Ueberreichung der Probeexemplare hat zugleich als eine Controle für die im §. 4 angeordnete Einsendung von Pflichtexemplaren zu dienen. Es ist zu diesem Zwecke von der im §. 3 bezeichneten l. f. Behörde ein genaues Verzeichniß über alle daselbst überreichten Probeexemplare

---

[1]) Nach Paragraph 16 des Pr. G. vom 13. März 1849 hatte dieses nur beim Beginne der Hinausgabe zu geschehen, und waren nicht periodische Druckschriften über drei Bogen ganz davon ausgenommen.

[2]) Die Meinung Herbst's, daß bei periodischen Schriften regelmäßig gewerbsmäßige Verleger eintreten müssen, weil anderen Personen nur der Selbstverlag gestattet sei (l. c. S. 266, 267), ist unrichtig. Denn die Zeitschrift ist als Ganzes ein von den einzelnen Beiträgen verschiedenes literarisches Werk, und kann daher allerdings im Selbstverlage herausgegeben werden.

von Druckschriften anzulegen, und zur fortwährenden Einsicht und Vergleichung den zum Bezuge der Pflichtexemplare berechtigten Personen oder Bibliotheken offen zu halten. Periodische Druckschriften sind nicht mit jeder einzelnen Nummer, sondern nur einmal vierteljährig unter Angabe der Zeitfristen des Erscheinens in das Verzeichniß einzustellen.

Ebenso ist das Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift in diesen Verzeichnissen vorzumerken.

Von diesen Verzeichnissen sind mit Ablauf jedes Monates Abschriften an den Minister des Innern und an den Chef der obersten Polizeibehörde im Wege des Statthalters einzusenden" (§. 2 V. J.).

„Die bei den l. f. Sicherheitsbehörden und den Staatsanwalten erlegten Probeexemplare sind einstweilen als Amtseigenthum inventarisch zu verwahren, und es wird wegen deren weiterer Verwendung eine abgesonderte Anordnung erlassen werden" (§. 3 V. J.).

Eine derartige besondere Anordnung wurde durch Verfügung der obersten Polizeibehörde im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 20. Mai 1854, Z. 6087, getroffen, wornach die in Wien überreichten Probeexemplare der nichtperiodischen Werke mit Ausnahme der zum Amtsgebrauche der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsbehörde benöthigten Druckschriften halbjährig an die nied. österr. ständische Bibliothek abgeführt werden müssen.

§. 4.

Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflichtexemplare, nämlich eines an das Ministerinm des Innern, eines an die oberste Polizeibehörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflichtexemplares berechtigt erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens drei Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung das Pflichtexemplar mit einem angemessenen Procentenabschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflichtexemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, insoferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben (nicht aber auch die im vorigen Absatze erwähnten Druckschriften).

„Die nach Anordnung des §. 4 der P. O. einzusendenden Pflichtexemplare sind zum Behufe des Genusses der Portofreiheit auf dem Umschlage als solche zu bezeichnen.

Die Portofreiheit bezieht sich auch auf allfällige Zurücksendung von Druckschriften, dann auf die Uebersendung von Empfangscheinen der Bibliotheken an den Einsender und die auf die Ablieferung sich beziehenden Reclamationsschreiben" (§. 4 V. J.).

„Zur Ermöglichung eines bestimmten Beweises über die geschehene Einsendung der Pflichtexemplare von Druckschriften an die, nach §. 4 der P. O. zum Bezuge berechtigten Behörden und Anstalten, fanden die mit der Durchführung der P. O. betrauten Ministerien des Innern, der Justiz und die oberste Polizeibehörde zu bestimmen, daß in Hinkunft den zur Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften verpflichteten Gewerbsleuten über ihr Verlangen von den zum Empfange berechtigten Behörden und Anstalten ein Empfangsschein ausgefolgt werde. Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Gewerbsleute, welche eine Empfangsbestätigung wünschen, das Formular einer solchen, worin der ganze Titel der eingesendeten Druckschrift, das Datum der Absendung und die Behörde oder Anstalt, an welche das Pflichtexemplar einer Druckschrift eingesendet wird, genau gezeichnet ist, der Sendung des Pflichtexemplares beizulegen. Die betreffende Behörde oder Anstalt wird sodann diesen Empfangsschein, insoferne er mit der Sendung übereinstimmt, unter Angabe des Datums des Einlangens durch einen dazu beauftragten Beamten in ihrem Namen unterfertigen, und an den Einsender zurückleiten lassen. Die im §. 4 der P. O. den Sendungen von Pflichtexemplaren zugestandene Portofreiheit bezieht sich auch nach §. 4 der Instruction zur Durchführung der P. O. auf die Rücksendungen der Empfangsscheine. Ueber die einzelnen Pflichtexemplare einzelner Nummern periodischer Schriften und einzelner unbedeutender Druckblätter wird keine ämtliche Empfangsbestätigung ausgefertiget" (Min. Vdg. vom 8. October 1853, R. G. Bl. Nr. 211).

Hinsichtlich der Vergütung für kostspieligere Werke wurde von der obersten Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des öffentlichen Unterrichtes unterm 26. September 1852, Z. 4644 bestimmt, daß von der bezugsberechtigten Behörde für jedes einzelne Exemplar einer sehr kostspieligen Druckschrift eine Vergütung von 50 Procent dann zu leisten sei, wenn der Ladenpreis beim Octavbande 10 fl., beim Quartbande 20 fl. und beim Foliobande 40 fl. Conventionsmünze mindestens beträgt, wenn ferner der Preis der Ausstattung und nicht bloß der Bogenzahl wegen so hoch angesetzt ist, und für die gewöhnliche Ausgabe gilt. Bei Werken, die im Pränumerationswege erscheinen, ist der Pränumerationspreis des einzelnen Bandes, und nur, wenn nicht schon anfangs bestimmt wurde, wie viele Lieferungen einen Band bilden, der Preis der einzelnen Lieferung maßgebend. Natürlich kann in diesen Fällen die bezugsberechtigte Behörde auf die Annahme eines solchen theilweise zu vergütenden Exemplars auch ganz verzichten.

Die Pflichtexemplare sind von jeder „im Inlande aufgelegten Druckschrift" zu überreichen. Dieser Ausdruck läßt nicht klar erkennen, ob damit jede im Inlande gedruckte oder jede daselbst verlegte, d. h. von einem inländischen

Verlagsunternehmen ausgehende, wenn auch im Auslande gedruckte Schrift gemeint sei. Uns scheint die letztere Auffassung die richtige zu sein, da das „Auflegen" einer Druckschrift eher auf das Verlagsgeschäft, als bloß auf den Act des Druckens zu beziehen ist, da ferner die betreffende Verbindlichkeit dem Verleger auferlegt wird, was gleichfalls den Zusammenhang derselben mit seiner Unternehmung erkennen läßt, die eine inländische bleibt, wenn auch der Druck selbst im Auslande stattfindet; und weil dieß endlich mit den allgemeinen Grundsätzen über die Landeszuständigkeit der Druckschriften übereinstimmt [1]). Umgekehrt wird daher ein ausländischer Verleger, der sein Werk hierlands drucken läßt, nicht zur Abgabe der Pflichtexemplare verbunden sein.

Strafe der Uebertretungen der in den §§. 2—4 enthaltenen Vorschriften.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentes ist mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventions-Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Eine wissentlich falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen (§. 26).

Unter diesen Uebertretungen erscheint nächst der eigens mit einer höheren Strafe belegten wissentlich falschen Angabe (§. 2) jedenfalls die der Nichthinterlegung der Druckschrift (§. 3) als die strafbarste, weil sie die wichtigste dieser Maßregeln zur Hintanhaltung des Mißbrauches der Presse vereitelt; während die Nichtüberreichung der Pflichtexemplare, die einen ganz andern, nur secundären Zweck hat, als die geringste dieser Uebertretungen erscheint.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5.

Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtigt ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

„Zum Behufe der Handhabung des §. 5 der P. O. wird eine Zusammenstellung der auf die Erzeugung und den Verkehr mit Druckschriften bezüglichen Gewerbsvorschriften beigefügt.

Die daselbst genannten Gewerbetreibenden, dann die Leihbibliotheken und Lesecabinete sind von den politischen, und wo Polizeibehörden aufgestellt sind, von

[1]) S. II. Abth. S. 263 u. ff.

dieſen, in Bezug auf ihren Geſchäftsbetrieb genau zu überwachen. Ihre Bücher-vorräthe können zeitweiſe einer Durſicht unterzogen werden" (§. 5 V. J.).

Beſtimmungen der Gewerbsgeſetze.

(Anhang A der V. J.)

I.

Erzeugung von Druckſchriften.

Zur Erzeugung von Druckſchriften aller Art ſind nur Jene berechtigt, welche von der competenten Behörde ein Buchdrucker-, oder wenn die Lithographie in Anwendung gebracht werden will, ein Steindruckerbefugniß erhalten haben (Patent vom 18. März 1806, §. 1, Commerc.-Hofcommiſſionsdecret vom 12. Mai 1818, §. 1).

II.

Verlag von Druckſchriften.

Der Verlag von Druckſchriften, d. i. die Veranſtaltung der Drucklegung fremder Schriften behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung iſt ein ausſchließendes Gewerbsrecht der Buchhändler und der Buchdrucker, jedoch iſt auch den Buchbindern geſtattet, Kalender aufzulegen (Pat. vom J. 1806, §§. 4, 10, 13). Die Antiquarbuchhändler ſind zum Verlage nicht berechtigt (Eod. §. 5).

Die Veranſtaltung der Drucklegung der ſelbſtverfaßten Werke auf eigene Rechnung (Selbſtverlag) iſt Jedermann geſtattet (Eod. §. 11).

Rückſichtlich des Verlages von Schulbüchern ſind die beſonderen dießfalls beſtehenden Geſetze maßgebend [1]).

III.

Verkehr mit Druckſchriften.

Zum Handel mit Druckſchriften ſind nachſtehende Perſonen berechtigt: 1. die Buchhändler, 2. die Antiquarbuchhändler, 3. die Kunſthändler, 4. die Buchbinder: und zwar innerhalb der nachſtehenden Gränzen:

ad 1. Die Buchhändler dürfen mit allen Gattungen von Druckſchriften, welche durch die Buchdrucker- und durch die Steindruckerkunſt erzeugt werden,

---

[1]) Der Verlag und Verſchleiß der Volksſchulbücher wird von der k. k. Schulbücher-Verlagsdirection beſorgt, welche mit a. h. Entſchließung vom 29. März 1855 (R. G. Bl. Nr. 74) an die Stelle der bisherigen Schulbücher-Verſchleiß-Adminiſtration trat, und unmittelbar dem Miniſterium für Cultus und Unterricht untergeordnet wurde. Das frühere ausſchließende Privilegium des Studienfondes zum Verlage der Gymnaſialſchulbücher wurde mit a. h. Entſchließung vom 15. März 1850 (R. G. Bl. Nr. 152) — für Ungarn u. ſ. w. und Siebenbürgen mit kaiſ. Verordnung vom 14. März 1851 (L. R. Bl. 249) aufgehoben — und der Verlag und Verſchleiß derſelben freigegeben.

und welche nicht verboten sind, Handel treiben. Sie sind daher berechtigt, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen, Lithographien und geographischen Karten (wobei sich ein gedruckter Text befindet) zu handeln, die von in- oder ausländischen Verfassern in Verlag übernommenen Werke im In- und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie im Inlande sowohl als im Auslande wieder abzusetzen (Pat. vom J. 1806, §. 4).

ad 2. Den Antiquarbuchhändlern ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern und Druckschriften Handel zu treiben erlaubt, der Handel mit neuen Büchern und Druckschriften auch im Commissionswege ist ihnen nicht gestattet (Eod. §. 5).

ad 3. Den Kunsthändlern ist der Handel mit solchen Druckschriften gestattet, bei welchen Bilder, Kupferstiche, lithographische Darstellungen oder geographische Karten das Vorzüglichste sind und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen. Mit anderen Druckschriften ist ihnen zu handeln nicht erlaubt (Eod. §. 14).

ad 4. Buchbinder sind nur berechtigt, mit Normal-, Gymnasialschul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern zu handeln (Pat. vom J. 1806, §. 13).

Außerdem ist den Buch- und Steindruckern erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie in Verlag nehmen, d. h. zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung selbst drucken, in öffentlichen Verkaufsläden zu verschleißen (Eod. §. 10), und den Verfassern von Druckschriften ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen (in Selbstverlag nehmen) in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung zu verkaufen (Eod. §. 11).

Rücksichtlich des Verschleißes der Schulbücher sind die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die zum Handel mit Büchern berechtigten Gewerbsleute dürfen hiezu nur Einen Verkaufsladen halten.

Auf Jahrmärkten ist den zum Bücherhandel befugten inländischen Gewerbsleuten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln erlaubt; ausländische Buchhändler dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen (Pat. vom J. 1806, §. 15).

Bücherſammlungen in Licitationen zu verkaufen ist Jedermann erlaubt.“.

Wer zur Herausgabe einer Druckschrift als literarischer Unternehmung berechtigt sei, ist aus den Bestimmungen über das Autorrecht zu entnehmen. Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift hat in Ansehung derselben die Rechte eines Autors, daher ihm auch der Eigenverkauf, und der Natur der Sache nach, auch in einer eigenen Verkaufsstätte (Expedition) zusteht. — Nach dem Handels-Minist.-Erlasse vom 15. Juni 1850, Z. 2877 durften Buch-, Stein- und Kupferdruckbefugnisse nur an Kronlandshauptstädten oder Orten, wo sich Kreisregierungen oder mindestens Bezirks-Collegialgerichte befinden, Buch- und Antiquar-Handlungsconcessionen aber außer den Kronlandshauptstädten nur an Orten, wo Bezirkshauptmannschaften bestehen, verliehen werden; nach der gegenwärtigen Organisirung der Behörden dürfte das Vorhandensein von Kreisämtern und Kreis-

gerichten, resp. von gemischten Bezirksämtern am betreffenden Orte hiefür entscheidend sein.

§. 6.

Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtigt sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbsvorschriften geregelte Weise unternommen werden.

Diese Vorschrift gilt also nicht bloß für die gewerbsmäßige (entgeltliche) Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß), sondern auch für die unentgeltliche Vertheilung. Doch ist unter diesen Ausdrücken, wie auch schon die Worte anzeigen, immer nur die Verbreitung eines Vorrathes von Exemplaren einer Druckschrift zu verstehen; auf die Veräußerung oder Ueberlassung einzelner, bereits aus dem Vertriebe getretener und in feste Hand gelangter Exemplare an Andere kann sich diese Vorschrift nicht beziehen, da solche Veräußerungen ja oft von den Gerichten selbst im Wege einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Executions- oder Concursverfahrens, also jedenfalls unter anderen Modalitäten als jenen des vorstehenden Paragraphes eingeleitet werden müssen, und die entgegengesetzte Auffassung zu einer Beschränkung der freien Schaltung mit dem Privatvermögen führen würde, wie sie weder in der Absicht des Gesetzgebers liegen, noch überhaupt durchgeführt werden kann. Die beim vorigen Paragraphe angeführten Bestimmungen der Gewerbsgesetze erklären ausdrücklich sogar den Verkauf von Büchersammlungen, also einer beliebigen Menge verschiedener Werke, in Licitationen für Jedermann gestattet. Die strafbare Verbreitung von verbotenen Druckschriften oder von Druckschriften strafbaren Inhaltes hat allerdings einen weiteren Begriff, und erstreckt sich auch auf das bloße Ueberlassen einer solchen an einen Andern zum Lesen oder Besehen, kurz auf die bloße Mittheilung derselben (§. 24 P. O.); allein eben, weil eine solche Verbreitung nur aus der Beschaffenheit des Inhaltes der Druckschrift strafbar wird, kann sie es nicht an sich schon sein, wie es doch der Fall wäre, wenn sie der Vorschrift des §. 6 zuwiderliefe.

Man könnte aus diesem Paragraphe vielleicht noch zu folgern versucht sein, daß dadurch das in den früher citirten Gewerbsgesetzen dem Autor zugestandene Recht des Selbstverlages aufgehoben werde, indem die Verbreitung nur in den „regelmäßigen Verkaufsstätten" gestattet wird. Allein, da der vorige §. hinsichtlich der Berechtigung zum Verkehre mit Druckschriften nur auf die Gewerbsgesetze und Vorschriften verweist, ohne eine Ausnahme zu machen, so kann eine so wichtige Ausnahme auch nicht aus einer diesem Paragraphe nur nebenher eingeflochtenen Bestimmung gefolgert werden, da sie, wenn sie in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre, gewiß ausdrücklich ausgesprochen worden wäre. Auch ist die Vollzugs-Instruction, welche jene gewerbsgesetzliche Bestimmung aufgenommen hat, von jüngerem Datum, als die Preßordnung, woraus sich ergibt, daß dieß auch die Auffassung der obersten Behörden ist. Diese Bestimmung ist daher vielmehr auf jene Personen zu beschränken, die eine eigene Verkaufsstätte haben, weil man ihren Verkehr nur dort überwachen kann, was der wesentliche Zweck dieser gesetzlichen

Anordnung ist; dieser Grund fällt aber weg beim Autor, der sein Werk im Selbstverlage hat, da dieser Umstand ohnedieß bekannt, mithin eine Ueberwachung leicht möglich ist, diese aber auch überhaupt nicht so nothwendig ist, indem er nur das eine Werk (sein eigenes) in Vertrieb setzen kann.

Eine weitere Ausnahme von dieser Bestimmung ergibt sich aus der Berechtigung der inländischen, zum Buchhandel befugten Gewerbsleute, mit den ihnen zuständigen Büchern die Jahrmärkte zu beziehen (s. §. 6 der V. J. bei §. 8).

§. 7.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt.

Bei Autoren, die ihr Werk im Selbstverlage haben, tritt die Wohnung an die Stelle des Gewerbslocales, daher die Verbote dieses Paragraphes sich auch auf sie beziehen. Ueberhaupt, während der vorige Paragraph die Verbreitung von Druckschriften nur den hiezu berechtigten Personen gestattet, bestimmt dieser Paragraph, in welcher Weise auch letztere die Verbreitung nicht bewirken dürfen.

Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Plakate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Plakaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Auch gestattete Plakate dürfen also an den gestatteten Plätzen nur durch Personen angeschlagen werden, die einen sie hierzu ermächtigenden Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde haben. Hinsichtlich der zum Anschlagen angewiesenen Plätze soll auf die besondere Natur oder Würde der betreffenden Gebäude Rücksicht genommen werden; so hat über specielles Ersuchen der Wiener Polizeidirection das fürsterzbischöfliche Consistorium laut Note vom 18. October 1855, Z. 7200, die Herren Kirchenvorstände angewiesen, nur Plakate, welche mit dem Kirchenleben in Beziehung stehen, an den Kirchen auswärts ankleben zu lassen.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten.

Auch dieser Erlaubnißschein müßte auf den Namen der Person lauten, und kann, wie der vorige, von jeder Local-Sicherheitsbehörde, nicht bloß von l. s., verliehen werden. — Das Herumsenden reisender Commis mit Musterbänden, um Bestellungen zu bewirken, war schon früher (durch Polizei-Präsid.-Decret vom 6. October 1837) als eine Modification des gesetzlich verbotenen Hausirhandels mit Büchern erklärt worden.

gerichten, resp. von gemischter
scheidend sein.

§. 8.

Die Verb
darf nur von
gesetzen bere
Maßgabe
Weise u

liche
th
i

Druckschriften berechtigte Personen entweder
zahlreichen Zahl, oder nicht in der entsprechenden
der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe ein-
Verkaufslicenzen für bestimmte periodische Druck-

sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten
keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für
Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und
bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen

Da sich diese Bestimmung über Ertheilung einer außerordentlichen Verkaufs-
nur auf periodische Druckschriften bezieht, so besteht die gewerbsgesetzliche
des bei §. 5 angeführten Buchhandelspatentes, §. 9, wornach die
Landesstelle (also der Statthalter) an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare
sich befinden, aber ein Kreisamt (Kreisbehörde) ihren Sitz hat, nach vorläufiger
Untersuchung einem Buchdrucker oder Buchbinder den Commissionshandel mit
Büchern gestatten kann, noch immer in Kraft, da sie mit der Verfügung dieses
Paragraphes in keiner Weise collidirt.

Aehnliche Verkaufslicenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

Aehnliche Verkaufslicenzen; also gleichfalls höchstens für die Dauer von 6 Monaten, für keine andere Person, keinen andern Verschleißort und keine andere Druckschrift giltig, und bei Mißbrauch oder Ueberschreitung entziehbar. Zur Ueberwachung gegen die Ueberschreitung ist jede Local-Sicherheitsbehörde, nicht bloß eine l. f., ermächtigt und verpflichtet.

„Bei Ertheilung von Licenzen zum Zeitungsverkaufe werden die Statthalter nicht bloß den Localbedarf, die Zweckmäßigkeit des Aufstellungsortes und die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, sondern auch die Tendenz der Druckschrift, für die eine solche Erleichterung der Verbreitung in Anspruch genommen wird, in Erwägung ziehen. Staatsmonopols- und Stämpelverschleißer, dann Postbriefsammler sind bei Ertheilung solcher Licenzen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die von den Kreis- oder Polizeibehörden auszufertigenden Licenzen zum Verschleiße von Gebeten, Heiligenbildern u. s. w. dürfen in keinem Falle auf den Verkauf periodischer und namentlich politischer Schriften ausgedehnt werden.

Inländische, zum Buchhandel befugte Gewerbsleute, wenn sie mit den ihnen zuständigen Büchern Jahrmärkte besuchen, bedürfen hiezu keiner besondere Licenz.

Jedenfalls wird erinnert, daß bei Bewilligung beider Arten von Licenzen Vorsicht und Sparsamkeit und nur bei erhobenem dringenden Bedarfe vorzugehen ist" (§. 6 V. J.).

„Die nach §. 8 der P. O. dem Statthalter zustehende Ertheilung von Licenzen zum Verkaufe bestimmter periodischer Druckschriften, ist demselben außerhalb der Militärgränze auch für Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit angehören, eingeräumt; in der Militärgränze aber hat diese Licenzen das Landes-Militärcommando zu ertheilen.

Die Verleihung von Licenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, steht außerhalb der Militärgränze den in dem §. 8 der P. O. genannten Civilbehörden, in der Militärgränze aber unter den im §. 8 angeführten Umständen, dem Regimentscommando, bezugsweise dem Communitätsmagistrate, und für jene Verkaufswerber, welche unter keinem solchen Commando stehen, dem Landes-Militärcommando zu.

Das Nichtüberschreiten dieses Befugnisses ist in der Militärgränze von der Militärbehörde des Ortes, wo der Verkauf geschieht, außerhalb derselben aber von der hiezu durch die P. O. berufenen Civilbehörde zu überwachen" (K. M. V. I. Abs.).

Strafe der Uebertretung der in den §§. 5—8 enthaltenen Vorschriften.

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentes sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden Conventionsmünze, oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hiezu bestellte, zu bestrafen.

Die im Hausirhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschriftwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle. (§. 27.)

Also sowohl Derjenige, der unmittelbar mit Druckschriften hausirt, Plakate anschlägt oder Subscribenten wirbt, als derjenige, in dessen Auftrage er es thut, verfallen in diese Strafe (s. über die Anwendung der Geld- oder Arreststrafe die Bemerkungen zu §. 39). Da der §. 8 nur Normen aufstellt über die Erwerbung von Befugnissen zum Verkehre mit Druckschriften, so gibt es keine eigene Uebertretung dieses Paragraphes, sondern die hierher gehörigen Uebertretungen können nur unter die §§. 6 und 7 fallen. Der §. 5 jedoch enthält allerdings ein selbstständiges, in den folgenden Paragraphen nicht weiter vorkommendes Verbot, nämlich das der Erzeugung und des Verlages von Druckschriften durch unberechtigte Personen, dessen Uebertretung unter diese Strafbestimmung fällt. Uebrigens bildet das unbefugte Halten einer Winkelpresse zugleich die im §. 327 des allg. St. G. vorgesehene Uebertretung [1]).

[1]) S. Herbst, l. c. S. 289. — Ueber die weitere Behandlung der in Verfall erklärten Druckschriften s. d. Zusätze zu §. 32 am Schlusse des V. Abschnittes.

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

Die Gründe, um derentwillen die Veröffentlichung von Druckschriften überhaupt an besondere Bedingungen und Formen gebunden wird, treten in noch höherem Maße bei periodischen Druckschriften ein, die durch die fortlaufende Besprechung der Interessen und Fragen des Tages, durch ihr Aufliegen an vielen öffentlichen Orten und durch die geringeren sich ratenweise vertheilenden Kosten der Anschaffung eine weit größere Verbreitung finden, daher auch mindestens extensiv eine weit größere Wirkung hervorbringen können; eine Wirkung, die häufig auch intensiv stärker ist durch die in der Regel populäre, hauptsächlich auf Gefälligkeit berechnete Form der Darstellung. Die hierüber gemachten Erfahrungen bestimmten daher die Gesetzgebung, in Ansehung der periodischen Druckschriften besondere Vorsichten zu treffen, um den aus dem Mißbrauche derselben entstehenden Gefahren zu begegnen. Die dahin abzielenden Bestimmungen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§. 9.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Vierteljahrsschriften oder solche, die in noch längeren Zwischenräumen erscheinen, gehören also nicht darunter, und auf sie haben die Bestimmungen dieses Abschnittes keine Anwendung. — Wenn zur offenbaren Umgehung des Gesetzes die Intervalle zwischen dem Erscheinen der einzelnen Hefte um einige Tage erweitert werden (z. B. auf je 32 oder 33 Tage), und das Ganze doch nach einem Jahrgange von 12 Heften abgeschlossen wird, wie dieß bereits factisch vorkam, so ist ein solches Unternehmen natürlich dennoch als periodische Druckschrift zu behandeln. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Hefte im Abonnementswege oder im Einzelverkaufe ausgeboten werden.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10.

Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Concession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizeibehörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Nach §. 5 des Preßgesetzes vom 13. März 1849 bedurfte es zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift keiner besondern Concession, wenn der Herausgeber nur die Bedingungen der vorläufigen Anzeige an die Behörde, der Aufstellung eines geeigneten Redacteurs und des allfälligen Cautionserlages erfüllte.

Das dießfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte l. f. Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtigt ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redacteurs, und wenn mehrere Redacteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. Die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redacteurs zur Führung der Redaction (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Das Gesuch um die Concession, diese mag von der Entscheidung des Statthalters oder der obersten Polizeibehörde abhängen, ist also immer bei der l. f. Polizeibehörde des betreffenden Ortes, oder wo keine solche besteht, bei der l. f. politischen Localbehörde einzureichen, obschon nur an die verleihende Behörde zu stylisiren. Jene Localbehörde hat das Gesuch jedenfalls mit ihrem Berichte über das wirkliche Vorhandensein der im Gesuche auszuweisenden Umstände und Erfordernisse (z. B. der Eigenschaften des Redacteurs, §. 12) an die entscheidende Behörde zu leiten.

Hinsichtlich der Punkte 1 und 2 ist zu bemerken, daß diese Daten entfallen, wenn die periodische Druckschrift nicht durch einen gewerbsmäßigen Verleger herausgegeben wird, was allerdings zulässig ist, indem der §. 3 ausdrücklich diesen Fall voraussetzt, da er sagt, „falls die Herausgabe (der periodischen Druckschrift) durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt", — und weil in einem solchen Falle nach §. 2 ohnehin die sonstigen Verbindlichkeiten des gewerbsmäßigen Verlegers auf den Drucker übergehen [1]).

Die Angaben des 6. Punktes dienen vorzüglich zur Beurtheilung, ob und welche Caution das Blatt zu leisten haben werde.

Der Recurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Concession geht an die oberste Polizeibehörde.

Von der Entscheidung der obersten Polizeibehörde, sie mag nun als erste oder zweite in der Sache erflossen sein, gibt es keine weitere Berufung.

---

[1]) S. auch oben (S. 296) Note 2.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Caution zu leisten ist, über den Erlag der letztern spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen.

Die erhaltene Bewilligung und der allfällige Cautionserlag ist also jedenfalls 8 Tage vor Erscheinen des ersten Blattes bei derselben Localbehörde, durch welche das Gesuch eingereicht wurde, auszuweisen, und dieß zugleich dem Staatsanwalte desselben Ortes, wenn einer dort seinen Sitz hat, anzuzeigen, damit auch letzterer diese Ausweisung prüfen könne. Nie könnte aber dieser selbst eine Einstellung verfügen, sondern nur obige Behörde nach Inhalt des folgenden Paragraphes, der er also seine Anstände mitzutheilen hätte.

Die Concession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

„In den Concessionen zur Herausgabe periodischer Druckschriften (§. 10 P. O.) sind die Gränzen der ertheilten Bewilligung stets genau auszudrücken, und es ist mit Strenge darüber zu wachen, daß diese Gränzen in keiner Weise überschritten werden.

Die Nothwendigkeit der Erwirkung einer Concession der obersten Polizeibehörde tritt ein, sobald die Cautionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift erkannt wird, daher auch in dem Falle, wo die Cautionspflicht in Folge vorausgegangener Bestrafung erst nachträglich eintritt (§. 13 der P. O.).

Es kann daher ohne eine solche Concession eine als cautionspflichtig erkannte periodische Druckschrift nicht erscheinen, oder insoferne sie bereits erschienen ist, ihre Herausgabe nicht fortgesetzt werden" (§. 7 P. J.).

§. 11.

Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten l. f. Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Hier ist die Ausweisung mit der erhaltenen Bewilligung und dem Cautionserlage zu verstehen. Sie wäre unvollständig, wenn z. B. der letztere mangelte, oder die Bewilligung bedingnißweise ertheilt und die Erfüllung dieser Bedingungen nicht nachgewiesen wäre.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Diese Anzeige hat gleichfalls bei der l. f. Polizei- oder politischen Localbehörde zu geschehen. Wegen eines Versäumnisses derselben kann diese Behörde die Einstellung der Herausgabe bis zur Erfüllung aller gesetzlichen

Bedingungen verfügen. Daraus iſt zu folgern, daß die nachträgliche Anzeige, die ja immer gleich bei der Zuſtellung der Einſtellungsverordnung geſchehen könnte, nicht ſchon von ſelbſt die Einſtellung aufhebt, ſondern nur, wenn die angezeigte Veränderung auch an ſich den geſetzlichen Bedingungen des vorigen Paragraphes entſpricht; denn nur dann ſind alle geſetzlichen Bedingungen erfüllt. Muß das von der verſäumten Anzeige zugegeben werden, ſo muß es auch von der rechtzeitigen gelten, weil zwiſchen beiden kein innerer Unterſchied beſteht, und es könnte daher die gedachte Behörde auch die Einſtellung verfügen, wenn die rechtzeitig angezeigte Veränderung offenbar den geſetzlichen Beſtimmungen nicht entſpricht, z. B. der neue Redacteur nicht die geſetzlichen Eigenſchaften hat, oder bei Veränderung der Zeitabſchnitte des Erſcheinens der Erlag der entfallenden nun etwa höheren Caution nicht ausgewieſen würde, u. ſ. w.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beſchwerde, welche jedoch keine aufſchiebende Wirkung hat, ſteht die Entſcheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Inſtanzenzuge der oberſten Polizeibehörde zu.

Die Einſtellung bleibt alſo jedenfalls ſo lange wirkſam, bis ſie über den Recurs von der höheren Behörde aufgehoben wird. Auch gegen die Beſtätigung der Einſtellung durch den Statthalter ſteht noch der weitere Recurs offen.

§. 12.

Jeder Redacteur einer periodiſchen Druckſchrift muß an dem Orte des Erſcheinens wohnhaft, wenigſtens vierundzwanzig Jahre alt und öſterreichiſcher Staatsbürger ſein.

Auch muß derſelbe das freie Dispoſitionsrecht über ſeine Perſon und ſein Vermögen, eine tadelloſe Moralität, und jenen Grad wiſſenſchaftlicher Bildung beſitzen, welchen die Leitung eines literariſchen Unternehmens vorausſetzt. Staatsbeamte dürfen ſich bei einer Redaction nur dann betheiligen, wenn ſie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgeſetzten Behörde erhalten haben.

Alſo Ausländer, die nicht auf die in den Geſetzen beſtimmte Weiſe (nach §§. 29 und 30 des bürgerl. Geſetzbuches und den hierüber erfloſſenen Nachtragsverordnungen) die Staatsbürgerſchaft erlangt haben, dann alle Jene, die aus was immer für einem Grunde in Anſehung ihrer Perſon oder ihres Vermögens unter Curatel oder väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſind von der Redaction periodiſcher Druckſchriften ausgeſchloſſen. Da die Ehefrau dem Gatten in ſeinen Wohnſitz zu folgen verpflichtet iſt (§. 92 b. G. B.), mithin nicht frei über ihre Perſon verfügen kann, ſo ſind auch Ehefrauen unter dieſer Ausſchließung begriffen [1]), ſowie der Natur der Sache nach die aufgeſtellten Bedingungen bei Perſonen des weiblichen Geſchlechtes überhaupt nicht leicht eintreten können.

Nach §. 26 a. St. G. iſt ferner mit jeder Verurtheilung wegen Verbrechens die Ausſchließung von der Redaction periodiſcher Druckſchriften

[1]) S. Herbſt. l. c. S. 375.

verbunden. Da jedoch die Forderung einer tadellosen Moralität noch viel weiter geht, so ist kein Zweifel, daß auch die stattgefundene Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen, die aus Gewinnsucht hervorgehen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzen, einen Ausschließungsgrund bilde, wie dieß schon im früheren Preßgesetze §. 8 bestimmt war. Der Unterschied ist nur der, daß jetzt die Ausschließung nicht mehr auf Fälle einer solchen Verurtheilung beschränkt ist, sondern das Vorhandensein einer tadellosen Moralität auch außerdem der Beurtheilung der Behörde überlassen ist.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redaction periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

Diese Beschränkung bezüglich der Herausgabe periodischer Druckschriften erklärt sich daraus, daß der Herausgeber, von welchem die ganze Unternehmung abhängt, immer auch auf die Richtung derselben Einfluß zu nehmen in der Lage ist. Tritt der Fall ein bei einer schon bestehenden periodischen Druckschrift, so würde eine Untersuchungs- oder Strafhaft des Herausgebers die Einstellung derselben zur Folge haben, bis eine andere Person die erforderliche Concession erlangt, da diese ohne Bewilligung der verleihenden Behörde nicht abgetreten werden kann.

Verfällt aber der Redacteur in Untersuchungs- oder Strafhaft, so kann durch allsogleiche Anzeige eines andern geeigneten Redacteurs an die Behörde (§. 11) die Einstellung vermieden werden, wenn nicht die Concession selbst auf eine bestimmte Persönlichkeit in dieser Beziehung beschränkt war.

Hinsichtlich der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen erfuhren die Bestimmungen der §§. 10—12 der P. O. folgende Modificationen:

„Die Herausgabe oder die Betheiligung an der Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift, sowie die Einschaltung politischer oder solcher Artikel, welche die Disciplin, den Geist oder die Standespflichten des Heeres nachtheilig berühren, in periodischen Druckschriften ist allen Officieren, sowohl den activen als pensionirten, und mit Beibehalt des Charakters ausgetretenen, sowie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden, oder bei der Verwaltung der Armee angestellten Personen gänzlich untersagt. Dawider Handelnde sind mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle ist der Arrest zu verschärfen, Officiere aber und Beamte, sowie unobligate Militärparteien sind nebstdem mit Entlassung, Unterofficiere mit Degradirung zu bestrafen.

Gleichen Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche durch Verheimlichung ihrer Militäreigenschaft die Concession zur Herausgabe von was immer für einer periodischen Druckschrift erschleichen“ (K. M. V. II. Abs.).

„Andere, zu den im vorigen Absatze angeführten Kategorien nicht gehörige, jedoch der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen haben die Concession zur Herausgabe oder Redaction einer cautionspflichtigen periodischen Druckschrift unter Beobachtung der sonstigen, in den §§. 10—12 der P. O. enthaltenen Vorschriften außerhalb der Militärgränze durch das Kriegsministerium

bei der obersten Polizeibehörde; in der Militärgränze aber bei dem Kriegsministerium, welches sich hierüber mit der obersten Polizeibehörde in das Einvernehmen zu setzen hat, anzusuchen. Mit der erlangten Bewilligung, sowie über den Erlag der Caution ist sich außerhalb der Militärgränze bei den in dem §. 10 der P. O. hiezu berufenen Behörden, in der Militärgränze aber bei dem Regimentscommando, bezugsweise bei dem Communitätsmagistrate auszuweisen" (K. M. V. III. Abs.).

„Diese Behörden haben, falls diese Ausweisung unterlassen, oder nicht als vollständig erkannt wird, die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Bedingungen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung, an einem der im §. 10 der P. O. angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen dieser Behörden erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung außerhalb der Militärgränze dem Statthalter des Kronlandes, und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde, in der Militärgränze aber dem Landes-Militärcommandanten, und in letzter Instanz dem Kriegsministerium zu" (K. M. V. IV. Abs.).

„Zur Herausgabe oder Redaction nicht cautionspflichtiger periodischer Druckschriften ist von Militärpersonen des streitbaren und nichtstreitbaren Standes, so lange sie in activer Dienstleistung stehen, die Concession bei dem Kriegsministerium, von allen anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen aber bei dem Landes-Militärcommando, in beiden Fällen unter Beibringung der im §. 10 der P. O. vorgeschriebenen Behelfe anzusuchen.

Im ersten Falle wird das Kriegsministerium mit der obersten Polizeibehörde, im letzteren das Landes-Militärcommando mit dem Statthalter das Vernehmen zu pflegen haben, und ist in beiden Fällen, sowohl von der ertheilten Concession und von dem Erscheinen, sowie von dem Aufhören eines solchen Blattes der obersten Polizeibehörde die Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der Ausweisung der erlangten Bewilligung, dann der Einstellung der Herausgabe und der dießfälligen Beschwerdeführung, ist dasjenige, was in Betreff der cautionspflichtigen Druckschriften in den vorigen zwei Absätzen angeordnet ist, zu beobachten" (K. M. V. V. Abs.).

§. 13.

Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder sociale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Caution erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Cautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt.

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Cautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Cautionserlage befreit.

Die Cautionen sollen eine reale Sicherstellung und materiale Gewährleistung gegen die bei solchen periodischen Druckschriften, die ihrem Jahalte nach das öffentliche Interesse am leichtesten und meisten gefährden können, etwa vorkommenden Gesetzübertretungen bieten, indem die Erleger derselben das größte Interesse haben, selbst für eine vollkommen verläßliche, den Gesetzen gemäße Leitung des Unternehmens, für welches sie haften, zu sorgen.

Die Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution für eine periodische Druckschrift kann nun entweder von vorneherein bestehen durch den beabsichtigten Inhalt derselben, oder sie kann erst in der Folge entstehen durch gerichtliche Verurtheilung wegen ihres Inhaltes nach dem a. St. G. oder nach dieser P. O. [1]). Von der gerichtlichen Verurtheilung ist eine bloße Einstellung oder Verurtheilung durch die Sicherheitsbehörde (§. 42) wohl zu unterscheiden; letztere hat diese Wirkung nicht. Auch dann könnte die Cautionspflicht erst in der Folge entstehen, wenn eine periodische Druckschrift, die ursprünglich nicht politischen Inhaltes war, derartige Gegenstände in ihre Besprechung ziehen würde; hierüber könnte die l. f. Sicherheitsbehörde die Einstellung derselben bis zur Erlangung der nunmehr erforderlichen Concession von der obersten Polizeibehörde und bis zum Ausweise des gehörigen Cautionserlages verfügen (§. 11), wogegen der Recurs an den Statthalter und die oberste Polizeibehörde zusteht.

Unter den ämtlichen Zeitungen sind diejenigen zu verstehen, die zur Aufnahme der ämtlichen Kundmachungen in jedem Kronlande besonders bestimmt sind, als: die Wiener Zeitung, die verschiedenen Landeszeitungen; oder die unmittelbar von einer Behörde herausgegeben werden, wie z. B. die Austria. Uebrigens wird der ämtliche Charakter einer Zeitung ohnedieß stets durch ausdrückliche Erklärung der Landesbehörden oder Ministerien constatirt sein. (S. derartige Erklärungen in den Minist. Vdgen. vom 22. Nov. und 24. Dec. 1852 [R. G. Bl. Nr. 237—240 und 256]).

§. 14.

Die Caution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Conventionsmünze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden Conventionsmünze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Conventionsmünze; für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Cautionsbetrages zu erlegen.

---

[1]) Nach dem frühern Preßgesetze bestand nur die Cautionsverbindlichkeit von vorneherein §. 9.

§. 15.

Die Caution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in baarem Gelde, oder in auf den Ueberbringer lautenden, in Conventionsmünze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecurse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Cautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

Stehen also die betreffenden Staatspapiere unter pari, so werden sie nach dem Börsecurse des Erlagstages, außerdem aber nach der Summe, auf welche sie lauten, berechnet. Die Zinsen davon können natürlich von dem Erleger mittelst der Coupons fortwährend erhoben werden.

In jedem Kronlande werden die Cassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Dieß geschah mittelst des Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 14. August 1852, R. G. Bl. Nr. 163.

„Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautionserlag stattzufinden hat, sind nach dem zwischen den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann der obersten Polizeibehörde getroffenen Uebereinkommen folgende:

Die Landeshauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Ofen, Temeswar, Agram, Hermannstadt; die Filial-Landescasse zu Krakau; die Centralcassen zu Mailand und Venedig; die Sammlungscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, St. Pölten, Ried, Wels, Steyer, Marburg, Bruck a. d. Mur, Jungbunzlau, Leitmeritz, Gitschin, Saaz, Pisek, Tabor, Klattau, Schlan, Chrudim, Eger, Budweis, Czaslau, Pilsen, Königgrätz, Leippa, Carlsbad, Olmütz, Iglau, Weißkirchen, Znaim, Ungarisch-Hradisch, Teschen, Jägerndorf, Wadowice, Sandec, Jaslo, Bochnia, Rzeszow, Sanok, Sambor, Stry, Brzezan, Kolomea, Zolkiew, Tarnow, Przemysl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Zloczow, Jagielnica, Neustadtl, Adelsberg, Villach, Görz, Mitterburg, Capo d'Istria, Lussin, Feldkirch, Brixen, Trient, Arad, B. Gyarmath, Fünfkirchen, Großwardein, Groß-Kaniza, Kaschau, Miskolcz, Neutra, Oedenburg, Pesth, Preßburg, Raab, Rosenberg, Szathmár, Szegedin, Szolonk, Debreczin, Unghvar, Lugos, Groß-Becskerek, Zombor, Fiume, Pozega, Esseg, Kreutz, Warasdin, Broos, Klausenburg, M. Vasarhely, Bistritz, Kronstadt; die Finanz-Intendanzcassen zu Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lodi, Mantua, Morbegno, Pavia, Padua, Vicenza, Verona, Treviso, Belluno, Rovigo und Udine. (Für Dalmatien wurden nachträglich durch Erlaß vom 22. September 1852, R. G. Bl. Nr. 191, die Landeshauptcasse in Zara, dann die Kreiscassen zu Spalatro, Ragusa und Cattaro hiezu bestimmt.)

Diese Cassen haben die erwähnten Cautionen oder Cautionsergänzungsbeträge gegen Beibringung der Widmungsurkunde von Seite der betheiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benöthigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen.

Die Cautions-Obligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher, und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Obligationen unbenommen, weßhalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligationsinteressen jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten, von den Cautionslegern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag stattfand, zu erfolgen sind.

Die geleisteten Baarcautionen sind von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend anzulegen und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hievon verfallenen Cautions-Capitalsinteressen in den vorgeschriebenen Terminen, sowie auch in Ansehung der Cautions-Capitalsrückzahlung selbst, insoferne solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten.

Die Staatscassen, bei welchen der Cautionserlag geschieht, haben, wenn es sich um Erfolglassung einer Caution an die Partei, oder um die Abfuhr einer erkannten Geldstrafe oder eines als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Casse, der die Strafen verfallen, handelt, der dießfälligen Aufforderung des Staatsanwaltes Folge zu geben, und in dem Falle, wenn auf eine Geldstrafe oder auf den Verfall eines Cautionsbetrages erkannt wird, und die Cautionen in Staats-Schuldverschreibungen bestehen, sind dieselben auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschulden-Tilgungscasse börsemäßig zu veräußern, übrigens ist die Realisirung jedes an die Casse, der die Strafen verfallen, abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines Obligationsverkaufes unter Mittheilung einer ämtlichen Abschrift des Börsezettels und der Verkaufsnote zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Casse, der die Strafen verfallen, zur Empfangnahme des realisirten Betrages gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anweisen wird."

Die Caution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

Die Rückstellung der Caution erfolgt erst 6 Monate nach Ausgabe der letzten Nummer, wenn kein gerichtliches Verfahren aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift bis dahin anhängig ist, weil später wegen Uebertretungen dieser P. O. ohnehin kein Verfahren gegen dieselbe mehr eingeleitet, also die Caution deßhalb nicht mehr in Anspruch genommen werden kann (§. 45). Die Straffälligkeit aus dem Inhalte der Druckschrift ist zwar innerhalb dieses Zeitraumes noch keineswegs immer verjährt (§§. 228, und 532 a. St. G.); allein, da bei der Offenkundigkeit dieses Inhaltes eine so lange Hinausschiebung der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gleichfalls nie stattfinden wird, so konnte die Rückstellung nach diesem Zeitraume, ohne den Zweck der Caution zu gefährden, zugegeben werden.

„Die im §. 15 der P. O. verlangte Bescheinigung, daß aus Anlaß einer periodischen Druckschrift gegen den Cautionsleger kein gerichtliches Verfahren anhängig sei, ist bei Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, von ihrer Personalbehörde einzuholen.

In Betreff der Cassen, bei welchen der Erlag der Cautionen stattfindet, hat außerhalb der Militärgränze dasjenige zu gelten, was in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Aug. 1852 (R. G. Bl. Nr. 163) enthalten ist; in der Militärgänze aber hat der Erlag an die Kriegscassen zu Agram oder Temeswar zu geschehen" (K. M. V. VI. Abs.).

§. 16.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

Also auch, wenn der Erleger für seine Person nicht straffällig, und bei der ganzen Unternehmung weiter nicht betheiligt ist. Ebenso macht es keinen Unterschied, ob die Geldstrafe wegen Uebertretung dieser P. O. oder des a. St. G. verhängt wurde.

§. 17.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Caution im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten l. f. Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Casse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Caution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Caution nicht in Baarem geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

„Binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft" — d. h. binnen drei Tagen nach demjenigen Tage, von welchem an keine weitere Anfechtung des kundgemachten Erkenntnisses mehr gesetzlich zulässig ist (was nach den Normen über das Verfahren zu beurtheilen ist), oder wenn das Erkenntniß bereits in letzter Instanz erflossen ist, binnen drei Tagen nach dem Tage der Kundmachung desselben. — Die Casse, an welche der in Verfall gesprochene Betrag abzuführen ist, ist der Armenfond des Ortes, wo die periodische Druckschrift erscheint (§. 41 P. O. und §. 241 St. G.). — S. übrigens auch die Schlußbestimmung des bei §. 15 angeführten Finanz-Min.-Erlasses vom 14. August 1852.

„Die im §. 17. der P. O. vorgeschriebene Ausweisung über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages, und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens, hat bei Personen, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, vor

ihrer Personalbehörde zu geschehen, welche hievon jener Behörde, der nach dieser Verordnung das Recht zur Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift eingeräumt ist, unverzüglich die Mittheilung zu machen, und erforderlichen Falles dasjenige, was in dem obigen Paragraphe der P. O. hinsichtlich der Einziehung des verfallenen Betrages dem Staatsanwalte obliegt, zu veranlassen hat" (K. M. V. VII. Abs.).

§. 18.

Wenn die Caution in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Die Ausweisung der Ergänzung muß bei der l. f. Sicherheitsbehörde geschehen, weil nur diese nach §. 11 die Einstellung der periodischen Druckschrift bis zur ausgewiesenen Ergänzung als Folge der unterbliebenen Ausweisung verfügen kann.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Caution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

Wenn also bei periodischen Druckschriften, für welche keine Caution bestellt war, die Abfuhr der aus Anlaß derselben erkannten Geldstrafen an den Armenfond des Ortes und der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei der l. f. Sicherheitsbehörde ausgewiesen wird, so hat diese nach §. 11 die Einstellung der periodischen Druckschrift bis zur geschehenen Ausweisung hierüber zu verfügen. Sollte nunmehr für dieselbe die Cautionspflicht eintreten (§. 13), so wäre jedenfalls die Einstellung bis zur Ausweisung über die hiernach erforderliche Concession der obersten Polizeibehörde (§. 10) und über den gehörigen Cautionserlag zu verfügen (§. 11).

§. 19.

Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Caution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig concessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpunkte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

Diese Vorschrift bietet gegenwärtig kein praktisches Interesse mehr.

Strafe der Uebertretung der in den §§. 9—19 enthaltenen Vorschriften.

Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9 bis 19, ist abgesehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen

an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünzig bis fünfhundert Gulden Conventionsmünze zu bestrafen (§. 28).

Als die schwerste dieser Uebertretungen erscheint die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ohne erlangte Concession oder doch ohne Erfüllung der Bedingungen dieser Concession (§. 10); als die geringste die der unterlassenen Ausweisung der Veränderungen in den nach §. 10 auszuweisenden Daten (§. 11), wofern die Veränderung wenigstens an sich noch den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Nur die Herausgabe der periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9—19 bildet die Uebertretung, und ist, wenn auch etwa die l. f. Sicherheitsbehörde sogleich die Einstellung verfügte (§§. 11 und 18), nach diesem Paragraphe zu ahnden; die mangelnde oder ungenügende Ausweisung über die in jenen Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen, wenn deßhalb das Erscheinen oder Weitererscheinen der periodischen Druckschrift gar nicht zugelassen wurde, und sie demzufolge auch wirklich nicht erschien oder weitererschien, bildet an sich noch gar keine Uebertretung.

§. 20.

In eine periodische Druckschrift muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur insoferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde ämtliche Erlässe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken.

„Zum §. 20 der P. O. wird bemerkt, daß auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese oder eine andere solche Druckschrift einrücken zu lassen berechtigt sind, insoferne der Inhalt der Berichtigung, für welchen sie verantwortlich bleiben, nicht gegen die Vorschrift des Absatzes „Zweitens“ [1]) dieser Verordnung verstößt, und auch von Seite ihrer vorgesetzten Militärstelle, der sie jedenfalls früher hievon die Anzeige erstatten müssen, dagegen kein Anstand erhoben wird.

Die für den Fall der Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung in demselben Paragraphe der P. O. dem Staatsanwalte übertragene Amtshandlung steht, wenn der Herausgeber der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, der Personalbehörde desselben zu“ (K. M. V. VIII. Abs.).

[1]) S. denselben bei §. 12.

§. 21.

Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift, und ebenso das Straferkenntniß mitzutheilen.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Conventionsmünze zu bestrafen.

Nur die Verweigerung des Abdrucks der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen bildet also die nach diesem Paragraphe zu bestrafende Uebertretung. Die Verweigerung des Abdrucks von Privatberichtigungen (§. 20) ist für sich noch keine Uebertretung; denn es kann sein, daß diese Berichtigungen selbst in einem unanständigen Tone abgefaßt oder gesetzwidrigen Inhaltes sind, so daß die Leitung der periodischen Druckschrift zur Aufnahme derselben unmöglich verpflichtet sein kann, ja daß sie dafür sogar selbst verantwortlich würde. Denn nach §. 37 heben Verwahrungen oder Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf. Wenn jedoch dann auf Verlangen des Privatbetheiligten der Staatsanwalt, der die Zulässigkeit der Erwiderung in dieser Rücksicht zu prüfen und zu beurtheilen hat, dieselbe der Leitung der periodischen Druckschrift zur Veröffentlichung zustellen läßt (§. 20), so würde die Verweigerung des Abdruckes als Uebertretung nach §. 29 zu bestrafen sein. Erfolgt aber der Abdruck über Auftrag des Staatsanwaltes, so erlischt natürlich jede weitere Verantwortlichkeit der Leitung der periodischen Druckschrift rücksichtlich des Inhaltes dieser Berichtigung.

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten (§. 29).

Als fortgesetzt kann die Weigerung nur dann betrachtet werden, wenn der Abdruck über wiederholte Aufforderung des Staatsanwaltes oder der Behörde nicht erfolgt. Denn die einfache Nichtaufnahme nach der ersten Aufforderung kann auch Folge eines bloßen Versäumnisses sein, und kommt daher nicht immer einer Weigerung gleich. Die Einstellung würde auch in diesem Falle durch die l. f. Sicherheitsbehörde des Ortes zu verfügen sein, da dieser überhaupt das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straferkenntnisses wegen Uebertretung der §§. 2 bis incl. 32 zusteht (§. 42). — Auf die Verspätung des Abdruckes (der in der nächsten Nummer erfolgen soll), wenn keine Verweigerung unterläuft, ist hier keine Strafe gesetzt [1]).

---

[1]) Herbst (l. c. S. 290) ist der Ansicht, daß wenn keine unabwendbaren Hindernisse

§. 21 (Fortſ.).

Bei einer ſolchen Mittheilung (der in der Strafverhandlung gegen die periodiſche Druckſchrift ergangenen Verordnungen) **ſind Zuſätze und Bemerkungen jeder Art unzuläſſig, ohne Unterſchied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer andern Nummer geſchieht. Auch darf niemals eine noch mit Beſchlag belegte oder als ſtrafbar erklärte Druckſchrift weiter verbreitet oder durch den Druck veröffentlicht werden, ſelbſt wenn dieſes nur nebenher und erzählungsweiſe geſchehen ſollte.**

Da es ſich hier um eine ſtrafbare Verbreitung handelt, ſo iſt darunter nicht bloß der Abdruck ſolcher mit Beſchlag belegter oder als ſtrafbar erklärter (gleichviel ob periodiſcher oder anderer) Druckſchriften in einer periodiſchen Druckſchrift zu verſtehen, ungeachtet die Beſtimmung dieſes Paragraphes in dem Abſchnitte von den periodiſchen Druckſchriften erſcheint, woraus man vielleicht folgern möchte, daß ſie auf andere Arten der Verbreitung keine Anwendung habe; denn dann hätte ja der Gegenſatz: „es darf niemals eine ſolche Druckſchrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden“ keinen Sinn. Die ſtrafbare Verbreitung iſt alſo nebſt der Weiterveröffentlichung durch den Druck in dem weiteren Sinne des §. 24 aufzufaſſen (ſ. die Bemerkungen zu §. 6). — Ob gegen die Beſchlagnahme der betreffenden Druckſchrift noch ein Recurs offen ſteht oder nicht, iſt hierbei gleichgiltig, da dieſer Recurs nie eine aufſchiebende Wirkung hat (§. 25). — Als eine ſtrafbar erklärte Druckſchrift (im Gegenſatze zu den verbotenen, deren Weiterverbreitung eigens durch den §. 32 als Uebertretung erklärt wird) iſt diejenige zu betrachten, die durch gerichtliches Erkenntniß wegen ihres Inhaltes rechtskräftig als ſolche erklärt wurde; denn abgeſehen davon, daß ſchon der Ausdruck „ſtrafbar erklärte Druckſchrift“ nur auf die Strafbarkeit des Inhaltes deutet (in welchem Sinne auch der §. 34 von einer „ſtrafbaren Druckſchrift“ ſpricht), wäre nicht abzuſehen, warum die Weiterverbreitung einer Druckſchrift, bei welcher nur wegen Nichterfüllung der äußeren Bedingungen dieſer P. O. eine Verurtheilung erfolgte, wenn der Verbreiter ſeinerſeits jene äußeren Bedingungen erfüllt, ſtrafbar ſein ſollte. Es wäre dieß auch ganz gegen den Begriff der ſtrafbaren Verbreitung nach §. 24. — Natürlich müßte, damit die Verbreitung in dieſem Falle als ſtrafbar erſcheinen könne, der Verbreiter von jener Strafbarerklärung Kenntniß gehabt haben, wie dieß auch in Anſehung des Verbotes in §. 24 ausdrücklich ausgeſprochen iſt, wenn er nicht etwa unter den beſonderen Verhältniſſen der §§. 34—36 auch außerdem für den Inhalt verantwortlich iſt. (S. die Bemerkungen zu §§. 24.)

---

dargethan werden können, welche der Aufnahme in die nächſte Nummer entgegenſtanden, und wenn die Aufnahme nicht doch wenigſtens vor der Wiederholung des ämtlichen Verlangens erfolgte, dieß einer ſtillſchweigenden Verweigerung gleich zu halten, und daher als ſtrafbar anzuſehen ſei, eine Anſicht, die uns namentlich in Hinblick auf Art. IV des Kundm. Patentes zum allg. Strafgeſetze nicht als gerechtfertigt erſcheint.

Strafe der Uebertretung.

Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventionsmünze, und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen sind zu vernichten (§. 30).

---

§. 22.

Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden.

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Concessionsentziehung kann nur von der obersten Polizeibehörde ausgesprochen werden.

Ueber die Gründe dieser Verfügung spricht sich der a. u. Vortrag des Ministerrathes zur kaiserl. Verordnung vom 6. Juli 1851 (R. G. Bl. 45. St., Nr. 163), mit welcher die Maßregel der administrativen Einstellung solcher periodischen Druckschriften zuerst ausgesprochen wurde, und deren §§. 1—5 fast wörtlich in den Inhalt der §§. 22—26 der P. O. übergegangen sind, folgendermaßen aus: „Das Gesetz und der zu dessen Handhabung bestellte richterliche Arm vermag zwar einzelne strafbare Uebergriffe in der Presse zu treffen. Gegen bestimmte mit Klugheit und Ausdauer verfolgte Parteirichtungen reichen diese Mittel in der Regel nicht aus. Für solche muß, wenn sie staatsgefährlich werden, der Regierung auch noch ein anderes Mittel der Abhilfe zu Gebote stehen."

Die Verwarnung muß immer vom Statthalter ausgehen, und auch die auf längere Zeit dauernde oder gänzliche Einstellung der periodischen Druckschrift durch die oberste Polizeibehörde kann nur nach jener zweimaligen Verwarnung erfolgen, wie einerseits aus dem Zusammenhange dieser Bestimmungen von selbst hervorgeht, und anderseits auch daraus, daß in bedenklichen Fällen ohnedieß den Gerichten das Recht eingeräumt ist, eine solche zeitweilige oder gänzliche Einstellung sogleich mit dem Strafurtheile auszusprechen. Denn nach §. 29 a. St. G. kann, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung derselben bis auf drei Monate und bei besonders erschwerenden Umständen auf

deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden [1]). Und nach §. 252 a. St. G. kann, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehens geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen Vergehens die Einstellung bis auf drei Monate ausgesprochen werden. Die Fälle nun, welche sich nicht einmal zu einer solchen Verurtheilung eignen, können offenbar nicht so gefährlicher Natur sein, daß sie eine Einstellung der periodischen Druckschrift ohne vorläufige Verwarnung nothwendig machen würden, umsomehr, da einem etwa in der Zeit bis zur erfolgenden gerichtlichen Verurtheilung zu besorgenden Mißbrauche immer durch die polizeiliche Beschlagnahme begegnet werden kann (§§. 3 und 25) [2]).

Mit dieser Ansicht stimmt §. 8 der V. J. ganz überein.

„In den durch den §. 22 der P. O. vorgesehenen Fällen kann der Antrag auf Concessionsentziehung vom Statthalter an die oberste Polizeibehörde gerichtet werden, sobald eine zweimalige schriftliche fruchtlose Verwarnung vorhergegangen ist, und die gefährliche Richtung der periodischen Druckschrift eine solche Maßregel hinlänglich begründet.

Es ist hierbei nicht erforderlich, daß der gänzlichen Concessionsentziehung eine früher erkannte zeitweise Suspension vorangehe.

Der Statthalter, welcher in dringenden Fällen von der Befugniß des Verbotes einer nichtperiodischen Druckschrift Gebrauch macht (§. 22 der P. O.), hat hievon sogleich an die oberste Polizeibehörde die Anzeige zu erstatten und zugleich an die übrigen Statthalter die Mittheilung zu machen, damit einer weiteren Verbreitung der Druckschrift bis zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes entgegengewirkt werden könne" (§. 8 V. J.).

„Die im §. 22 der P. O. dem Statthalter des Kronlandes, in welchem eine periodische Druckschrift herausgegeben wird, bezugsweise der obersten Polizeibehörde vorbehaltenen Ermächtigungen zur Verwarnung des Herausgebers, und zur zeitlichen oder gänzlichen Einstellung der Druckschrift, sowie in dringenden Fällen zum Verbote anderer, nichtperiodischer Schriften, welche im Inlande erscheinen, werden diesen Behörden außerhalb der Militärgränze auch gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit angehören, eingeräumt.

In der Militärgränze stehen diese Befugnisse dem vorgesetzten Landes-Militärcommandanten zu, mit Vorbehalt des, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offenstehenden Recurses an das Kriegsministerium, welches letztere hierüber nach, mit der obersten Polizeibehörde gepflogenem Vernehmen, zu entscheiden und von der Entscheidung die obgenannte Behörde zu verständigen haben wird" (K. M. V. IX. Abs.).

---

[1]) Nach §. 39 des früheren Preßgesetzes immer nur bei einer abermaligen Verurtheilung und auch dann nur auf drei Monate.

[2]) Ein weiterer Beleg hierfür ist aus folgender Stelle des a. u. Vortrages des Ministerrathes zur oberwähnten kaiserl. Verordnung vom 6. Juli 1851 zu entnehmen: „Uebrigens bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, daß von der Befugniß der Einstellung einer periodischen Druckschrift im administrativen Wege nur in den dringendsten Fällen, und nach fruchtlosem Versuche, mit den anderen gesetzlichen Mitteln zurecht zu kommen, Gebrauch zu machen sein werde."

Strafe dieser Uebertretung.

Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist abgesehen von der zu verfügenden Einstellung mit einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden Conventionsmünze, und bei erschwerenden Umständen an dem Redacteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker oder Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen (§. 31).

Unter der weiteren Veröffentlichung ist die Fortsetzung der Herausgabe, des Erscheinens zu verstehen; es ist gleichgiltig, ob die Einstellung durch den Statthalter nach §. 22, oder durch die Sicherheitsbehörde nach §. 11 u. s. w. erfolgte. Insbesondere kann die l. f. Sicherheitsbehörde auch wegen Uebertretung des Verbotes, über die Bewegungen der k. k. Truppen u. s. w. Mittheilungen zu machen (Verordnung vom 14. Mai 1854 — s. dieselbe beim VII. Abs.) die Einstellung verfügen.

---

§. 22 (Forts.).

Auch andere nichtperiodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizeibehörde, und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Recurs an die oberste Polizeibehörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Dieser Recurs steht also offen sowohl im Falle einer periodischen als einer andern Druckschrift.

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23.

Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Die Aufnahme eines Theiles der verbotenen Druckschrift in eine andere Schrift (zur Besprechung, Wiederlegung u. s. w.) ist hiermit nicht verboten; denn das fällt weder unter den Begriff einer „Uebersetzung" noch einer „Ausgabe" der verbotenen Schrift oder eines Theiles derselben[1]). Immer geschähe es aber unter eigener Verantwortlichkeit der betreffenden Personen für den Inhalt (s. VIII. Abs.).

---

[1]) Entgegengesetzter Ansicht scheint hierüber Herbst zu sein (l. c. S. 283).

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

Als den verbotenen gleichgehaltene Druckschriften sind jene strafbaren Inhaltes zu verstehen; denn es handelt sich hier um die Gleichhaltung rücksichtlich des Verbotes der Verbreitung (ebenso in §. 32), und diese Gleichhaltung findet zwischen jenen Druckschriften nach §. 24 Statt.

„Das im §. 23 der P. O. in Betreff der ausländischen Druckschriften oder deren Uebersetzungen der obersten Polizeibehörde eingeräumte Recht des Verbotes, übt, wenn der Gegenstand die Militärgränze betrifft, das Landesmilitärcommando, bezugsweise das Kriegsministerium, aus; von jedem solchen Verbote ist aber die oberste Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen; gegen die Verfügungen des Landes-Militärcommando steht der Recurs an das Kriegsministerium offen" (K. M. V. IX. Abs.).

Rücksichtlich der Ueberwachung ausländischer Bücherssendungen enthalten die V. J., dann die Instruction über das Bücher-Revisionsgeschäft folgende Bestimmungen:

„Unter die besonderen Pflichten der Polizeibehörden gehört die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Bücherssendungen. Die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpunkte ist bei Gelegenheit der Zollbehandlung vorzunehmen, und kann daher für jetzt nur bei Hauptzollämtern I. Classe stattfinden, wo eine hiezu geeignete besondere Localität diesem Dienstzweige einzuräumen ist [1]).

---

[1]) Eine genauere Bestimmung und theilweise Aenderung dieser Vorschrift erfolgte durch nachstehende Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 13. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 183):

„Nach den Bestimmungen der Instruction zur Durchführung der P. O. vom 27. Mai 1852, §. 9 wurde den Polizeibehörden die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Bücherssendungen zur Pflicht gemacht, und festgesetzt, daß die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpunkte bei Gelegenheit der Zollbehandlung vorzunehmen sei, daher diese letztere für jetzt nur bei jenen Hauptzollämtern erster Classe stattfinden könne, bei welchen Bücher-Revisionscommissionen aufgestellt sind:

Diese Hauptzollämter sind folgende: Für Niederösterreich Wien, für Oberösterreich Linz, für Salzburg Salzburg, für Böhmen Prag, für Mähren Brünn, Olmütz, für Schlesien Troppau, für Galizien Lemberg, Krakau, Czernowitz, für Ungarn Pesth, Preßburg, Oedenburg, für Siebenbürgen Hermannstadt, Kronstadt, für die Woiwodina und das Banat Temeswar, für Steiermark Gratz, für Krain Laibach, für Tirol Innsbruck, für die Lombardie und Venedig Mailand, Venedig, Verona, für das Küstenland Triest, für Kroatien und Slavonien, Agram, Fiume, für Dalmatien Zara.

Ferner wurde die Einleitung getroffen, daß auch zu Bodenbach und Eger in Böhmen, dann zu Brody in Galizien Organe für die Vornahme der Bücherrevision bestellt werden, daher die in den genannten Orten bestehenden Hauptzollämter erster Classe zur Verzollung von Druckschriften gleichfalls ermächtigt sind.

An diese Hauptzollämter sind deßhalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen ꝛc., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert werden, von der Gränze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen das Postdebit bewilliget ist, ausgenommen.

Auch inländische Büchersendungen, welche keiner Zollbehandlung unterliegen, können im Falle eines begründeten Verdachtes eines Unterschleifes über besondere Anordnung des Vorstehers der politischen oder Polizeibehörde eröffnet und durchsucht werden" (§. 9 V. J.).

An diese Hauptzollämter sind deßhalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen ꝛc., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert werden, von der Gränze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen das Postdebit bewilliget ist, ausgenommen.

Dadurch erleiden die Bestimmungen des §. 29 der Vorerinnerungen zum Zolltarife vom 6. Nov. 1851, dann jene des Tarifes selbst, über die Befugnisse der Zollämter, eine wesentliche Aenderung, indem nunmehr nicht alle Hauptzollämter erster Classe zur Verzollung von Druckschriften ermächtigt sind, und die den Hauptzollämtern zweiter Classe und den Nebenzollämtern erster Classe eingeräumte ausnahmsweise Ermächtigung im Gränzverkehre, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, auch die den Aemtern höherer Kategorie vorbehaltenen Artikel in Verzollung zu nehmen, wenn deren Menge die Verzollungseinheit oder rücksichtlich die Hälfte dieser Einheit nicht überschreitet, für die Zukunft in Absicht auf Druckschriften außer Wirksamkeit zu treten hat, wobei unter dem Ausdrucke „Druckschriften" nach §. 1 des a. h. Pat. vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl S. 603) alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten literarischen und artistischen Werke zu verstehen sind.

Die zur Verzollung von Druckschriften nicht ermächtigten Zollämter an der Gränze haben daher die in der Einfuhr über die Zollinie vorkommenden Druckschriften an eines der obgenannten Hauptzollämter erster Classe, oder wenn dieselben unter den Effecten eines Reisenden vorkommen, der, ohne sich aufzuhalten, den Weg durch das Staatsgebiet zurücklegt, unter ämtlichem Verschlusse an das Amt, über welches der Austritt zu erfolgen hat, anzuweisen.

Von diesem Verfahren ist jedoch Umgang zu nehmen, und es hat die Anweisung der von einem Reisenden mitgebrachten Druckschriften gänzlich zu unterbleiben, wenn sie nur in einzelnen Exemplaren vorhanden, für den persönlichen Gebrauch des Reisenden bestimmt, und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge seinem Bedarfe angemessen, folglich nach §. 21, Z. 7, der Vorerinnerung zum Zolltarife, zur zollfreien Behandlung als Reiseeffecten geeignet sind.

Wäre aber unter den Effecten des Reisenden ein und dieselbe Druckschrift in mehr als Einem Exemplare vorhanden, oder fände die Einfuhr unter Umständen Statt, welche auf die Absicht der Verbreitung schließen lassen, so hat die Anweisung unter ämtlichem Verschlusse stattzufinden.

„Für den Dienst der Bücherrevision ist bei jeder Polizeidirection eine besondere Commission zu bilden. Die hiezu geeigneten Beamten werden für diesen Dienstzweig von der obersten Polizeibehörde besonders bestimmt" (§. 10 V. J. — S. jedoch die unten folgende Bücher-Revisionsinstruction.).

„Bei den vorzunehmenden Revisionen der Bücherballen sind vor Allem und mit thunlichster Beschleunigung jene Sendungen abzufertigen, denen ordentliche Fatturen oder Verzeichnisse der darin enthaltenen Werke beiliegen.

Für eine genauere und eindringlichere Untersuchung sind jene Sendungen zurückzuhalten: a) deren Versender bereits wiederholt zu Anständen Anlaß gegeben hat; b) denen keine Fattura oder Bücherverzeichniß beiliegt, oder wo bei der Revision wesentliche Unterschiede zwischen dem Inhalte der Fattura oder des Verzeichnisses und dem thatsächlichen Inhalte der Sendung erhoben werden" (§. 11 V. J.).

„Wird bei der Revision wahrgenommen, daß es bei der Verpackungsart darauf abgesehen sei, die Aufsicht zu täuschen und strafbare Druckschriften der Wahrnehmung und Anhaltung zu entziehen, sind insbesondere solchen Werken falsche Titelblätter oder Umschläge beigelegt, oder erscheinen sie bogenweise in andere Werke eingelegt, so ist die ganze auf solche Weise vorgerichtete Sendung mit Beschlag zu belegen und wegen der eingeschwärzten Druckschriften und wegen des Versuches der Täuschung der Behörden das Strafverfahren einzuleiten" (§. 12 V. J.).

„Bücherssendungen, bei welchen kein Anstand obwaltet, sind mit Beschleunigung zu behandeln, und ohne allen Aufschub auszufolgen.

Die bei der Revision vorgefundenen verbotenen Druckschriften sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen und es ist damit nach §. 32 der P. O. vorzugehen. Der Verfall hat unter allen Umständen einzutreten, auch wenn eine zum Strafverfahren geeignete Person im Inlande nicht vorhanden ist.

Gegenwärtige Anordnung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie jedem einzelnen Zollamte durch die vorgesetzte Behörde zukommen wird."

Hierzu erging nachträglich noch folgende Verordnung des Finanzministeriums vom 20. October 1854 (R. G. Bl. Nr. 276):

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 13. September 1852 wird im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Justiz, dann der obersten Polizeibehörde bestimmt, daß, wenn bei einem Zollamte an der Gränze Gegenstände vorkommen, welche von einer, gegen die Sittlichkeit anstößigen Beschaffenheit sind, das Zollamt die Partei auf diesen Umstand mit dem Beisatze aufmerksam zu machen habe, es stehe zwar zollämtlicherseits nichts entgegen, solche den Bestimmungen des Preßgesetzes vom 27. Mai 1852 und der Finanz-Ministerialverordnung vom 13. September 1852 unterliegende Gegenstände an ein, zu deren Eingangsverzollung ermächtigtes Zollamt anzuweisen, daß jedoch deren Zulassung von Seite der Polizeibehörde einem Anstande unterliegen dürfte. Findet aber die Partei ungeachtet dieser Warnung, sich nicht veranlaßt, solche Gegenstände in's Ausland zurückzuführen oder zu vertilgen, so sind dieselben an ein Hauptzollamt im Innern anzuweisen, wo sodann entweder die im Orte bestehende Polizeibehörde oder das betreffende Kreisamt über die Zulässigkeit der Einfuhr, im Einvernehmen mit dem Hauptzollamte, zu entscheiden hat."

Die Rücksendung von Werken, deren Verbreitung aus dem Auslande vor Erlassung des Verbotes stattfand, ist durch das Hauptzollamt unter strenger gefällsämtlicher und polizeilicher Controle zu bewirken. Die Polizeibehörde hat sich sowohl von der vollzogenen Absendung die Ueberzeugung zu verschaffen, als auch von der Bestätigung des Austrittsamtes Einsicht zu nehmen" (§. 13 V. J.)

„Werden von der Revisionscommission bei der Durchsicht von Bücherssendungen Druckschriften wahrgenommen, rücksichtlich deren zwar ein Verbot noch nicht erlassen wurde, die jedoch von der Revisionscommission als bedenklich erkannt werden, so sind dieselben vorläufig in ämtlicher Verwahrung zurückzuhalten, und es ist die Pflicht der Commission, so schnell als möglich von dem näheren Inhalte solcher Druckschriften Kenntniß zu nehmen. Findet die Commission, daß ein Verbot derselben begründet sei, so hat sie den motivirten Antrag unter Vidirung des Polizeidirectors an den Statthalter zu leiten, der ihn mit möglichster Beschleunigung an die oberste Polizeibehörde vorlegt.

Von der erfolgten Beanständigung eines ausländischen Druckwerkes ist stets auch den übrigen Statthaltern die Mittheilung zu machen, damit bis zur höheren Entscheidung die weitere Verbreitung desselben verhindert werde" (§. 14 V. J.).

„Wurde das Verbot einer Druckschrift durch das Reichsgesetzblatt oder auf sonstige gesetzlich allgemein verbindliche Weise kundgemacht, so sind die Strafbestimmungen der P. O. und des a. St. G. gegen Jedermann in Anwendung zu bringen, der sich nach erfolgter Kundmachung rücksichtlich dieser Druckschriften einer der, §. 24 der P. O. bezeichneten Handlungen schuldig macht" (§. 15 V. J.).

„In vielen Fällen wird jedoch von der obersten Polizeibehörde von einer solchen öffentlichen Kundmachung Umgang genommen und sich damit begnügt werden, den gewerbsmäßigen Vertrieb einer ausländischen Druckschrift und deren Versendung durch die Postanstalt, sowie deren weiteren Bezug aus dem Auslande zu verhindern [1]).

In solchen Fällen werden von dem erlassenen Verbote die politischen, dann die Zoll- und Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften, und in solchen Kronländern, wo noch keine Staatsanwaltschaft besteht, die mit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen betrauten k. k. Strafgerichte; endlich die Postämter und die Gensd'armerie verständiget und zugleich das Verbot den Gremien der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Buchdrucker in einer zur Betheilung der Gewerbsgenossen angemessenen Zahl von Abdrücken, dann den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesecabineten zugestellt werden. Zugleich wird das Verbot in dem Amtslocale der Bücherrevision öffentlich angeschlagen.

---

[1]) Beiderlei Verbote (§§. 15 und 16) werden übrigens in den Anhang des Central-Polizeiblattes aufgenommen, und dasselbe nicht nur den mit der Presse in Beziehung stehenden Gewerbsleuten, sondern auch den Redactionen mitgetheilt (Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 22. Februar 1854, Z. 2758 und vom 30. Jänner 1855, Z. 186).

Von dem Tage dieser Affigirung wird das Verbot in Bezug auf die polizeilichen Amtshandlungen und in Bezug auf die von den Polizeibehörden auszusprechenden Rechtsfolgen und Strafen als verkündigt anzusehen sein.

Es ist zwar die Pflicht der Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß die Zustellung an die Gremien und Gewerbsgenossen zeitgemäß erfolge. Auf den Beweis über die bewirkte specielle Zustellung ist sich jedoch den einzelnen Parteien gegenüber bei vorzunehmenden Amtshandlungen nicht einzulassen" (§. 16 V. J.).

„Ausländische Zeitungen, denen der Postdebit entzogen wird, sind gleich den im §. 16 dieser Instruction bezeichneten verbotenen Druckschriften zu behandeln und es dürfen demnach dieselben im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht vertrieben werden [1]).

Dagegen hat die bisherige Gepflogenheit aufzuhören, daß ausländische Zeitungen als stillschweigend verboten angesehen wurden, wann sie in das Pränumerations-Verzeichniß der Postämter nicht aufgenommen erschienen" (§. 17 V. J.).

„Bei sämmtlichen Polizeibehörden sind die erlassenen Verbote durch Anlegung genauer Verzeichnisse in gehöriger Evidenz zu halten.

Die bisherigen durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten, vom Ministerium des Innern erlassenen Verbote bleiben aufrecht erhalten und sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

In wieferne andere in der Vorzeit erflossene oder für einzelne Belagerungsgebiete erlassene Verbote noch Anwendung zu finden haben, ist nach Maß des sich zeigenden Bedürfnisses von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen und der Antrag zu erstatten" [2]) (§. 18 V. J.).

---

[1]) Bisweilen wird jedoch gegen bedenkliche, allein minder verbreitete ausländische Zeitungen nur die Beschränkung verfügt, daß sie zeitweise in Schank- und anderen öffentlichen Localitäten nicht aufgelegt werden dürfen, ohne ihnen den Postdebit im Allgemeinen zu entziehen (Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 9. Jänner 1853, Z. 4), eine Verfügung, welche durch die in der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 den politischen und polizeilichen Behörden eingeräumten Executionsmittel im Falle der Uebertretung aufrecht erhalten wird.

[2]) Hierüber erfloß eine besondere Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 26. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 196):

„Nachdem in Folge §. 23 der mit 1. September d. J. in sämmtlichen Kronländern des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, in Wirksamkeit getretenen P. O. die Verbote von Druckschriften in den Wirkungskreis der obersten Polizeibehörde gehören, und die von derselben ausgehenden Verbote stets für das ganze Reich zu gelten haben, findet die oberste Polizeibehörde hinsichtlich der Giltigkeit der bisher nur für einzelne Kronländer und Gebietstheile von der betreffenden Behörde verfügten Verbote von Druckschriften, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz Folgendes zu bestimmen:

1. Die bisher für einzelne Kronländer und Gebietstheile des Reiches erlassenen Verbote von Druckschriften haben in jenen Ländern und Gebietstheilen, für welche sie erlassen wurden, und nach Maßgabe der geschehenen Kundmachung jedenfalls noch

Die Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisionsgeschäftes vom 13. November 1854 fügen wir hier anhangsweise vollständig bei:

Die Amtshandlungen, welche in den §§. 9 bis 14 der mit Verordnung vom 18. August 1852 erlassenen Instruction zur Durchführung der P. O., den Bücher-Revisionscommissionen zugewiesen werden, beziehen sich:

a) auf die Durchsicht der aus dem Auslande ankommenden Bücherssendungen, und die Ausscheidung der hiebei vorgefundenen verbotenen oder für bedenklich erkannten Druckschriften;

b) auf die nähere Prüfung des Inhaltes dieser, als bedenklich beanständeten Schriften, und die Beantragung der dießfalls zu erlassenden allgemeinen Verbote.

Die mehrfachen Uebelstände, welche sich bei der bisherigen provisorischen Einrichtung des Bücher-Revisionsgeschäftes ergeben haben, bewogen die mit der Ausführung der P. O. betrauten Ministerien des Innern und der Justiz, dann die oberste Polizeibehörde, bei der definitiven Organisirung jenes Geschäftes hinsichtlich des Bestandes der Bücher-Revisionscommissionen und der denselben instructionsmäßig zugewiesenen Functionen folgende Aenderungen eintreten zu lassen.

§. 1. Die dermals provisorisch eigens zusammengestellten Bücher-Revisionscommissionen sind, mit Ausnahme derjenigen, die bei den Polizeidirectionen in Wien, Mailand und Krakau aufgestellt sind, mit dem letzten December l. J. als solche aufzulösen, ohne daß jedoch durch diese Auflösung hinsichtlich der Bestimmung der zur Zollbehandlung ausländischer Druckschriften ermächtigten Hauptzollämter und hinsichtlich der auf diese Druckschriften Bezug nehmenden Postmanipulation, eine Aenderung einzutreten hätte.

§. 2. Die oben ad a angeführten Amtshandlungen der aufzulösenden Bücher-Revisionscommissionen, d. i. die Durchsicht der ausländischen Bücherssendungen und die Anhaltung der dabei vorgefundenen verbotenen und bedenklichen Druckschriften, sind von denjenigen Polizeibehörden (Polizeidirectionen, Commissariaten) zu besorgen, bei welchen die aufzulösenden Bücher-Revisionscommissionen dermal aufgestellt sind, oder welchen zur Besorgung jener Amtshandlung, von der obersten Polizeibehörde in Zukunft die Ermächtigung wird ertheilt werden.

Dagegen werden diese Polizeibehörden von den, den aufzulösenden Bücher-Revisionscommissionen bisher übertragen gewesenen oben ad b angeführten Amtshandlungen, nämlich von der Vornahme der Prüfung des Inhaltes der als bedenklich beanständeten Druckschriften und von der Antragstellung hinsichtlich der dießfalls zu erlassenden allgemeinen Verbote enthoben.

---

6 Monate vom 1. September d. J. in voller Giltigkeit zu bleiben. (Für das lomb.-venet. Königreich wurde dieser Termin bis Ende April 1853 erstreckt mit Vdg. der oberst. Polizeibeh. vom 23. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 34.)

2. Nach Ablauf jener Zeit bleiben die besagten Verbote nur insoferne auch künftig in Geltung, als sie mittlerweile von der obersten Polizeibehörde in die Zahl der für das ganze Reich verbotenen Druckschriften eingereiht worden sind."

§. 3. Den beibehaltenen Bücher-Revisionscommissionen in Wien, Mailand und Krakau bleiben hinsichtlich der ausländischen Bücherſendungen, welche bei den betreffenden Hauptzollämtern erſter Classe in Wien, Mailand und Krakau behandelt werden, auch künftighin alle in den §§. 9—14 der Preßinstruction angeführten Amtshandlungen wie bisher übertragen.

Außerdem werden aber dieſe Bücher-Revisionscommissionen von dem obigen Zeitpunkte an, die dermal den aufzulöſenden Bücher-Revisionscommissionen übertragenen oben ad b angeführten Amtshandlungen, d. i. die Prüfung des Inhaltes jener Druckſchriften, die von den mit der Durchſicht der ausländiſchen Bücherſendungen beauftragten Polizeibehörden werden beanſtändet werden, und die Stellung der bezüglichen Verbotsanträge in folgender Weiſe zu übernehmen haben.

Dieſe Amtshandlungen ſind in der Regel von der Bücherrevisions-Centralcommiſſion in Wien vorzunehmen. Nur hinſichtlich der Druckſchriften in italieniſcher Sprache, welche bei den Hauptzollämtern erſter Classe in Verona, Trient, Venedig, Trieſt, Fiume und Zara vorkommen, tritt die Competenz der Mailänder, und hinſichtlich der polniſchen Druckſchriften, die bei den Hauptzollämtern in Lemberg und Troppau beanſtändet werden, die Competenz der Krakauer Bücher-Revisionscommiſſion ein.

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen werden für das hiernach einzurichtende Bücher-Revisionsgeſchäft folgende nähere Anordnungen getroffen:

A.

Für die mit der Durchſicht der ausländiſchen Bücherſendungen beauftragten Polizeibehörden.

§. 4. Die den Polizeibehörden im §. 2 übertragenen, auf das Bücherrevisionsgeſchäft Bezug nehmenden Amtshandlungen ſind in gleicher Art, wie deren übrige Geſchäfte, unter Leitung des Vorſtehers jener Behörden zu beſorgen.

Bei Vertheilung der dießfälligen Geſchäfte iſt jedoch behufs der Erhaltung der nothwendigen Evidenz, die Zerſplitterung derſelben möglichſt zu vermeiden, und auf den höheren Bildungsgrad der damit beauftragten Beamten vorzügliche Rückſicht zu nehmen. Der mit der Durchſicht der Bücherſendungen mit dem betreffenden Hauptzollamte in perſönliche Berührung kommende Beamte iſt dem Letzteren namhaft zu machen.

§. 5. Die mit der Durchſicht der ausländiſchen Bücherſendungen beauftragten Polizeibehörden haben ſich hiebei nach den §§. 11, 12 und 13 der Inſtruction zur Durchführung der P. O. zu benehmen.

§. 6. Denſelben werden von der Bücherrevisions-Centralcommiſſion in Wien und den Bücher-Revisionscommiſſionen in Mailand und Krakau über die bei dieſen Commiſſionen in Folge einer Beanſtändung hinſichtlich ihres Inhaltes geprüften ausländiſchen Druckſchriften Mittheilungen zukommen, in welchen den in Rede ſtehenden Polizeibehörden wird eröffnet werden, ob jene Druckſchriften für zuläſſig erkannt oder zur Erlaſſung eines allgemeinen Verbotes in Antrag gebracht wurden.

Diese Mittheilungen der Bücher-Revisionscommissionen, die den erwähnten Polizeibehörden im ersteren Falle unmittelbar, im zweiten mittelst der Statthaltereien zukommen werden (§. 14) sind bei den erwähnten Polizeibehörden in Evidenz zu halten, und bei der Durchsicht der ausländischen Bücherssendungen derart zu benützen, daß die von jenen Commissionen für zulässig erkannten Druckschriften anstandslos auszufolgen, die zum Verbote angetragenen dagegen bis zur Erledigung des Verbotsantrages in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten sind.

Hiebei bleibt es jedoch den die Durchsicht der ausländischen Bücherssendungen besorgenden Polizeibehörden vorbehalten, Druckschriften, welche von den Bücher-Revisionscommissionen als zulässig anerkannt wurden, dennoch zurückzubehalten, wenn durch wichtige locale oder provincielle Verhältnisse ein erheblicher Anstand gegen deren Verbreitung begründet wird.

Eine derlei Beanständung ist nach dem §. 14 der Preßinstruction zu behandeln.

Nur die Verständigung der übrigen Statthalter von dieser Maßregel hat zu unterbleiben.

§. 7. Werden bei der Durchsicht der ausländischen Bücherssendungen Druckschriften vorgefunden, hinsichtlich welcher weder ein allgemeines Verbot erflossen, noch eine auf deren Prüfung Bezug nehmende Mittheilung der Bücher-Revisionscommission eingelangt ist, so sind dieselben einer äußern Besichtigung zu unterziehen, und hiebei auf deren Ankündigung, Prospectus, Titel, Vorwort, Inhalts-Verzeichniß, auf den Namen des Autors und des Verlegers u. dgl. Bedacht zu nehmen.

Ergeben sich bei dieser äußerlichen Besichtigung der gedachten Druckschriften Bedenken, die deren Zulässigkeit in religiöser und moralischer, politischer oder socialer Beziehung zweifelhaft erscheinen lassen, so sind dieselben ebenfalls in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten.

Bei dieser äußerlichen Prüfung ist auf Druckschriften von localem und provinziellem Interesse vorzüglich die Aufmerksamkeit zu leiten.

§. 8. Ueber die Beanständung der im vorstehenden Paragraphe angeführten Druckschriften ist von der Polizeibehörde, bei welcher solche stattfand, derjenigen Bücher-Revisionscommission die Mittheilung zu machen, die nach §. 3 der dermaligen Instruction zur Prüfung des Inhaltes der beanständeten Druckschriften und Stellung des Antrages auf deren allgemeines Verbot berufen ist.

Diese Mittheilung ist unter der Adresse des betreffenden Polizei-Directionsvorstehers an die Bücher-Revisionscommission unmittelbar zu richten.

Eine gleichzeitige Anzeige an den vorgesetzten Statthalter ist hiebei nur dann zu erstatten, wenn die Beanständung einer Druckschrift wegen ihrer Beziehung zu besonderen provinziellen Verhältnissen des betreffenden Kronlandes erfolgt ist.

Eine Verständigung der übrigen Statthalter von der Beanständung der Druckschrift bei den mehrerwähnten Polizeibehörden hat zu unterbleiben.

§. 9. Hinsichtlich der Erledigungen, welche von Seite der Bücher-Revisionscommissionen über die Prüfung der auf diese Art bei jenen Polizeibehörden beanständeten Druckschriften einlaufen, ist sich nach §. 6 dieser Instruction zu benehmen.

§. 10. Alle auf das Bücher-Revisionsgeschäft Bezug nehmenden Amtshandlungen der Polizeibehörden sind mit aller Beschleunigung vorzunehmen und unaufgehalten durchzuführen.

Da es zu dieser erwünschten Beschleunigung der den Polizeibehörden übertragenen Durchsicht der ausländischen Bücherssendungen besonders beitragen wird, wenn die Zweifel, die hinsichtlich der Zulässigkeit der vorkommenden Druckschriften erhoben werden dürften, noch vor deren Erscheinen im Bücherverkehre behoben werden, so werden die jene Durchsicht besorgenden Polizeibehörden angewiesen, die mit den Bücherssendungen aus dem Auslande ankommenden Ankündigungen, Prospecten und Beurtheilungen neuer Werke und Auflagen nicht unbeachtet zu lassen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Bücher-Revisionscommissionen auf jene Werke zu leiten, welche in der nächsten Zukunft im Inlande Eingang suchen werden, und deren Zulässigkeit sich als zweifelhaft darstellen dürfte.

B.

Für die Bücherrevisions-Centralcommission in Wien und die Bücher-Revisionscommissionen in Mailand und Krakau.

§. 11. Die Bücherrevisions-Centralcommission im Wien und die Bücher-Revisionscommissionen in Mailand und Krakau bleiben im Allgemeinen zu den betreffenden Polizeidirectionen in dem bisherigen, durch die Instruction zur Durchführung der P. O. normirten Verhältnisse.

§. 12. Die Mitglieder der gedachten Commission werden aus dem Personalstande der betreffenden Polizeidirection entnommen, und dieser nach dem sich aus dem Bücher-Revisionsgeschäfte ergebenden Bedarfe geregelt werden.

Die Zahl und Kategorie der bei diesem Geschäfte zu verwendenden Beamten und Diener, die Bestimmung der hiezu zuzutheilenden Conceptsbeamten, und jede Aenderung in diesen Beziehungen bleibt der Entscheidung der obersten Polizeibehörde vorbehalten.

§. 13. Alle an die Bücher-Revisionscommissionen einlangen Dienstschreiben und Eingaben haben durch den Vorsteher der betreffenden Polizeibehörde zu laufen, alle Ausfertigungen und Anträge der gedachten Commissionen sind unter seiner Vidirung zu expediren.

Dem Vorsteher der Polizeidirection ist vorbehalten, in die Geschäftsgebarung der Bücher-Revisionscommission Einsicht zu nehmen, und dießfalls die geeigneten Bemerkungen zu machen oder der vorgesetzten Behörde vorzutragen, endlich wenn Gefahr am Verzuge ist, die nothwendig erscheinenden Anordnungen zu treffen.

Außer den vorstehenden Verhältnissen sind die Geschäfte der Bücher-Revisionscommissionen unter Leitung ihres Vorstehers sowohl hinsichtlich der Erledigung, als der Manipulation, abgesondert von den übrigen Geschäften der Polizeidirectionen zu behandeln.

§. 14. Die Bücher-Revisionscommissionen haben sich hinsichtlich der ausländischen Bücherssendungen, welche bei den betreffenden Hauptzollämtern erster Classe in Wien, Mailand und Krakau vorkommen, nach der Vorschrift der §§. 11, 12, 13 und 14 der Preß-Instruction zu benehmen.

Nach gleicher Vorschrift sind auch die von den Bücher-Revisionscommissionen gestellten Verbotsanträge derjenigen Druckschriften zu behandeln, welche von den zur Durchsicht der ausländischen Bücherſendungen berufenen Polizeibehörden beanständet, und jenen Commissionen zur Prüfung mitgetheilt wurden.

Nur wird im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Revisionsgeschäftes bestimmt, daß die Verbotsanträge der Centralcommission in Wien unmittelbar an die oberste Polizeibehörde, die der Bücher-Revisionscommission in Mailand unmittelbar an das lombardisch-venetianische Generalgouvernement zu stellen sind. Dann daß die im §. 14 der Instruction zur Durchführung der P. O. vorgeschriebenen Mittheilungen über die gestellten Verbotsanträge an die Statthalter zu unterbleiben haben.

Nur hat das gedachte Generalgouvernement bei Vorlegung von Verbotsanträgen von Druckschriften in italienischer Sprache, im eigenen Verwaltungsgebiete die zur Verhinderung ihrer Verbreitung nothwendigen Anstalten zu treffen, und an die Statthaltereien in Tirol, Dalmatien, Kroatien und im Küstenlande, zu gleichen Zwecken die entsprechende Mittheilung zu machen.

Ebenso hat der Landespräsident in Krakau von den Verbotsanträgen in polnischer Sprache erschienener Druckschriften den Landesbehörden in Lemberg und Troppau die Eröffnung zu machen.

§. 15. Findet die Centralcommission in Wien das Verbot einer von ihr selbst beanständeten, oder von einer zur Durchsicht der ausländischen Bücherſendungen berufenen Polizeibehörde eingesendeten Druckschrift bei der Prüfung ihres Inhaltes nicht begründet, so hat dieselbe hievon den übrigen Bücher-Revisionscommissionen und allen obgedachten Polizeibehörden schleunigst die Mittheilung zu machen, um hierdurch allen Zweifeln und Anfragen über die Zulässigkeit der geprüften Druckschrift ein Ende zu machen.

Auf gleiche Art hat hinsichtlich der geprüften italienischen Druckschriften die Bücher-Revisionscommission in Mailand gegenüber den die Bücherdurchsicht besorgenden Polizeibehörden in Verona, Trient, Venedig, Triest, Fiume und Zara; hinsichtlich der geprüften polnischen Druckschriften die Bücher-Revisionscommission in Krakau gegenüber den oberwähnten Behörden in Lemberg und Troppau vorzugehen. Außerdem haben diese Bücher-Revisionscommissionen von jeder Prüfung der beanständeten, aber zum Verbote nicht geeignet befundenen Druckschriften, die Wiener Centralcommission in Kenntniß zu setzen, welcher die Verständigung der übrigen zur Bücherdurchsicht berufenen Polizeibehörden obliegen wird.

§. 16. Endlich haben die Bücher-Revisionscommissionen, namentlich die Centralcommission in Wien, das Erscheinen der im Auslande herauskommenden Werke im Bücherverkehre, und die auf deren Zulässigkeit Bezug nehmenden Anfragen der die Durchsicht der Bücherſendungen besorgenden Polizeibehörden nicht abzuwarten; dieselben haben vielmehr die literarische Thätigkeit des Auslandes, mit Rücksicht auf den polizeilichen Standpunkt, im Auge zu halten, und bei allen Erzeugnissen der Presse, die nach den vorkommenden Ankündigungen, Prospecten, Beurtheilungen u. dgl. zu schließen, im Inlande Verbreitung finden, und zu Zweifeln und Anfragen über deren Zulässigkeit Anlaß geben dürften, dahin zu

zu wirken, daß diese Zweifel noch vor dem Erscheinen jener Werke im Verkehre beseitiget werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Amtshandlungen der Bücher-Revisionscommissionen mit aller Beschleunigung vorzunehmen und durchzuführen sind.

§. 17. Hinsichtlich der Erlassung allgemeiner Verbote durch die oberste Polizeibehörde, wird das bisherige Verfahren beibehalten.

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24.

Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere, ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waareneinfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt; ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesecirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

Die strafbare Verbreitung im Sinne dieses Paragraphes (s. die Bemerkungen zu §. 6) setzt also Druckschriften strafbaren Inhaltes oder verbotene Druckschriften voraus [1]). Die Verbreitung der ersteren kann natürlich nur bei Demjenigen strafbar sein, der den Inhalt derselben kannte, oder unter den besonderen Verhältnissen der §§. 34, 35 und insbesondere 36 denselben vor unternommener Verbreitung zu prüfen verpflichtet war. Rücksichtlich der verbotenen Druckschriften ist es genug, wenn ihm das Verbot bekannt wurde, weil ihm dagegen kein eigenes Urtheil über die Zulässigkeit des Inhaltes zusteht; ist das Verbot öffentlich und allgemein kundgemacht worden, so würde ihm auch die Einwendung, daß es *ihm* nicht bekannt geworden sei, nicht zu Statten kommen, weil von solchen Kundmachungen Jeder, den sie berühren, Kenntniß zu nehmen verpflichtet ist: wäre aber das Verbot nur einer Classe von Geschäftsleuten (z. B. den Buchhändlern) bekannt gemacht worden, so könnte sich jeder Andere, dem es nicht bekannt geworden, mit

---

[1]) Wurde Jemanden eine derartige Druckschrift *ohne seine Bestellung* aus dem Auslande zugeschickt (wie dieß namentlich bei Buchhändlern leicht der Fall sein kann, bei denen übrigens schon die Einhaltung der gesetzlichen Bezugsvorschriften die Vermuthung ihrer Schuldlosigkeit hinsichtlich einer solchen Sendung begründen dürfte), so kann von einer Uebertretung des Empfängers und einer Bestrafung desselben natürlich nicht die Rede sein. Die strafbare oder verbotene Druckschrift selbst aber unterliegt dem Verfalle oder der Außerlandschaffung nach §. 32.

der Unkenntniß desselben entschuldigen. (S. auch die beim vorigen Paragraphe angeführten §§. 15 bis 17 der V. J.) Durch §. 21 der V. J. ist jeder Mißbrauch der Jemanden nur ausnahmsweise zum Bezuge verstatteten verbotenen Druckschriften als Uebertretung des §. 24 der P. O. erklärt. Ueber diesen ausnahmsweisen Bezug verbotener Druckschriften enthält die V. J. folgende Verfügungen:

„Wurde die Unterdrückung einer Schrift strafbaren Inhaltes vom Richter erkannt, so darf der ausnahmsweise Bezug derselben zum Privatgebrauche Niemanden weiter gestattet werden" (§. 19 V. J.).

„Vertrauenswerthen Personen oder Anstalten kann der ausnahmsweise Bezug verbotener Druckschriften namentlich zu wissenschaftlichen Zwecken bewilliget werden.

Die Erlaubniß zum Bezuge, zum Privatgebrauche von Druckschriften, deren Verbot allgemein verbindlich (§. 15) kundgemacht wurde, kann nur von der obersten Polizeibehörde ertheilt werden.

Für andere Druckschriften, deren Verbot auf die in den §§. 16 und 17 bezeichnete Weise verlautbart wurde, sind die Statthalter zur Ertheilung der ausnahmsweisen Bezugsbewilligung ermächtigt" (§. 20 V. J.).

„Jede solche Bezugsbewilligung ist nur für den eigenen Gebrauch derjenigen Person giltig, der sie ertheilt wurde. Jeder Mißbrauch mit einer solchen Druckschrift durch weitere Verbreitung ist als eine Uebertretung des §. 24 der P. O. anzusehen und zu bestrafen.

Diese Hinweisung ist in der Bewilligung jedesmal ausdrücklich beizufügen.

Wird der Bezug eines verbotenen Werkes einer öffentlichen Bibliothek bewilliget, so hat sie in Bezug auf die Ausgabe desselben sich nach ihrer besonderen Bibliothekinstruction zu benehmen" (§. 21 V. J.).

„Befindet sich ein ausländisches verbotenes Werk, dessen Bezug ausnahmsweise einer Privatperson oder Bibliothek bewilliget wird, bereits im Inlande und unter ämtlicher Verwahrung, so ist es gegen Erlag des Preises, von der Bücher-Revisionscommission dem sich mit der Erlaubniß Legitimirenden unter Einziehung derselben auszufolgen. Muß jedoch ein solches Werk aus dem Auslande besonders verschrieben werden, so müssen sie als eine abgesonderte Kreuzbandsendung und nicht in andere Bücherballen verpackt an das betreffende Hauptzollamt eingeschickt werden.

Verbotene Druckschriften, die sich in Bücherballen oder überhaupt unter anderen Bücherssendungen vermischt vorfinden, können durch die Angabe, daß sich Jemand um den ausnahmsweisen Bezug derselben verwendet oder auch die Erlaubniß dazu bereits erhalten habe, dem verwirkten Verfalle nicht entzogen werden.

Die gegen besondere Bewilligung auszufolgenden verbotenen Druckschriften sind von der Bücherrevision durch Aufdrücknng eines Stämpels in schwarzer Farbe oder sonst kennbar ämtlich zu bezeichnen" (§. 22 V. J.).

„Ueber alle von den Statthaltern ertheilten ausnahmsweisen Bewilligungen zum Bezuge verbotener Werke, dann über alle zu diesem Zwecke einlangenden, wenn auch abweislich erledigten Gesuche ist bei der Statthalterei eine Vormerkung zu führen und halbjährig der obersten Polizeibehörde vorzulegen" (§. 23 V. J.).

„Die Anordnungen über die Behandlung ausländischer Druckschriften und namentlich über das Verfahren mit verbotenen Druckwerken beziehen sich nicht auf jene periodischen oder nichtperiodischen Druckschriften, welche von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden bestellt, oder an dieselben eingesendet werden. Solche Druckschriften sind stets ohne Aufenthalt an dieselben zu befördern" (§. 24 V. J.).

Hinsichtlich der Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhaltes, und solcher die durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Kunstgegenstände und Sachen, bei öffentlichen Versteigerungen wurde folgende Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. April 1853 (R. G. Bl. Nr. 73) erlassen:

1. „Alle Druckschriften, auf welche sich die P. O. vom 27. Mai 1852 bezieht (§. 1), und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde (§. 24), sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen.

2. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten l. f. Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen.

3. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen.

4. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der P. O. zu beobachten.

5. Die anderweitigen bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen, dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden."

Strafe der Uebertretung der §§. 22 (Schlußsatz) —24 in Ansehung verbotener oder strafbarer Druckschriften.

Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Conventionsmünze, und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden, so ist die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, insoferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhängen (§. 32).

Der Schlußsatz dieses Paragraphes ist eigentlich nur eine Ausdehnung der Strafbestimmung des §. 31 auf den Versuch der eigenmächtigen Herausgabe und

auf die Verbreitung eines solchen Blattes. Da die Uebertretung in diesem Stadium immer geringer ist, als die vollbrachte eigenmächtige Veröffentlichung, so wird die Strafe derselben innerhalb der gesetzlichen Gränzen geringer auszumessen sein. Auch ist der Gewerbsverlust darauf nicht verhängt.

Ueber die Behandlung der nach §. 27 und 32 der P. O. vom 27. Mai 1852, und nach dem hierauf Bezug nehmenden §. 13 der Instruction zu deren Durchführung in Verfall erklärten Druckschriften wurde von den Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde mit Verordnung vom 8. Sept. 1853 (R. G. Bl. Nr. 177) Nachstehendes verfügt:

§. 1. „Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allem von der die Verfallserklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen Gebrauche zurückzubehalten, als nach den Umständen zur Constatirung der Identität der verfallenen Druckschriften und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hierbei ist zu gleichem Zwecke auf die Vorlegung solcher Exemplare an die politische Landesbehörde, das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde Bedacht zu nehmen.

§. 2. Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der P. O. demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten.

§. 3. Bei Druckschriften, welche wegen des anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urtheile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen u. dgl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Maculatur u. dgl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen.

§. 4. Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des im §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde, die Weisung der letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht Ersprießliches zu erwarten ist."

VI. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme.

§. 25.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, sowie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder

deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

Zur Beschlagnahme in diesen Fällen ist nicht bloß eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde, sondern überhaupt die Sicherheitsbehörde des betreffenden Ortes ermächtigt. Bildet der Inhalt eine nur auf Verlangen des Verletzten (nicht von Amtswegen) zu verfolgende strafbare Handlung (z. B. eine Ehrenbeleidigung §§. 487—[illegible]5 St. G.), so kann gar keine Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde erfolgen, und steht dagegen nur der gerichtliche Weg offen. Das angerufene Strafgericht hätte jedoch gemäß §. 102 der Strafproceßordnung derlei Druckschriften in gerichtliche Verwahrung oder in Beschlag zu nehmen [1]). — Da die Beschlagnahme nur in Fällen stattfinden kann, in welchen entweder eine Verletzung des a. St. G. oder dieser P. O. unterlief, so ist immer dann das weitere Strafverfahren vor der zuständigen Behörde (§. 42) einzuleiten. Nur bei ausländischen Druckschriften, die noch vor dem Verbote eingebracht und verbreitet wurden, könnte es sein, daß noch keine Straffälligkeit unterlief, in welchem Falle nur die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken wäre (§. 32, II. Abs.).

Der Recurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden.

Auch in dem Falle also, wenn die Beschlagnahme nur wegen vermeintlich strafbaren Inhaltes der Druckschrift stattgefunden hätte, erfolgt die Aufhebung derselben nicht durch das freisprechende gerichtliche Urtheil von selbst, sondern sie muß im politischen Wege verfügt werden.

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß die strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht bloß die Entscheidung der objectiven Strafbarkeit einer Handlung an und für sich, sondern immer zugleich mit Beziehung auf deren Zurechnung gegenüber dem Beschuldigten zum Gegenstande haben, daß daher ein freisprechendes Erkenntniß aus diesen subjectiven Rücksichten erfolgen kann (Strafproceßordnung §§. 197, 198, 287, 288, 289), während doch objectiv (hier in der Druckschrift selbst) eine Störung oder Gefährdung der Rechtsordnung vorliegt. Die Fortsetzung dieser Verletzung durch weitere Verbreitung der Druckschrift kann nun darum, weil kein strafbares Subject hinsichtlich derselben gefunden wird, dennoch nicht gestattet sein, und ihre Verhinderung gehört zum Wirkungskreise der politischen Behörden, die eben deßhalb über die Aufhebung der Beschlagnahme immer noch selbstständig zu entscheiden haben [2]). Es hängt dieß auch mit dem der obersten

[1]) Die Beschlagnahme wegen Verletzung des Autorrechtes hat eben darum mit der hier angeordneten Beschlagnahme nichts gemein.

[2]) Der gleichen Ansicht ist Herbst (l. c. S. 287) aus dem Grunde, weil sonst die den politischen Behörden vorbehaltene Aufhebung der Beschlagnahme eine leere Formalität wäre. — Ich glaubte, aus obigen Gründen die in meiner früheren Schrift „Die Preßordnung" ꝛc. hierüber ausgesprochene Ansicht, daß die politische Behörde das rechtskräftige freisprechende Erkenntniß des Gerichtes ohne weiters durch Aufhebung der Beschlagnahme anerkennen müsse, zurücknehmen zu müssen.

Polizeibehörde und in dringenden Fällen dem Statthalter im §. 22 der P. O. eingeräumten Verbotsrechte zusammen, welches nur durch die gefährliche Richtung einer Druckschrift, nicht durch deren Strafbarkeit bedingt ist, und wovon auch noch nebst der Aufrechthaltung der Beschlagnahme Gebrauch gemacht werden kann. Darum müssen auch die Sicherheitsbehörden selbst außer dem Falle eines ergriffenen Recurses von jeder Beschlagnahme sogleich die motivirte Anzeige an den Statthalter des Kronlandes und (laut Erlasses der obersten Polizeibehörde vom 14. Jänner 1853, Z. 289) in Kürze und unter Beilegung eines Exemplares auch an die oberste Polizeibehörde zu machen.

„Die im §. 25 der P. O. vorgeschriebene Beschlagnahme einer verbotenen oder mit Außerachtlassung der Vorschriften der P. O. (rücksichtlich der gegenwärtigen Kundmachung) ausgegebenen Druckschrift ist, sobald die Militärbehörde, oder auch außer der Militärgränze, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Civilbehörde dieselbe zu verhängen findet, gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, durch ihre Personalbehörde, an welche sich in vorkommenden Fällen die Civilbehörde zu wenden hat, ungesäumt auszuführen.

Ist die Beschlagnahme durch die Civilbehörde verhängt worden, so gelten in Betreff des Recurses die Vorschriften des §. 25.

Erging aber die Verfügung durch die Militärbehörde, so ist der Recurs dagegen an das Landes-Militärcommando, und im weiteren Zuge, oder wenn die Entscheidung unmittelbar durch das Landes-Militärcommando erfolgte, an das Kriegsministerium zu richten" (K. M. V. X. Abs.).

VII. Abschnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preß-Ordnung.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§. 26—32) sind bereits nach den Vorschriften, auf welche sie sich beziehen, angeführt worden.

Durch die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Armee-Obercommando und der obersten Polizeibehörde vom 14. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 121) wurde jedoch den Bestimmungen der P. O. noch ein besonderer Uebertretungsfall hinzugefügt. Es wurde nämlich in Folge a. h. Entschl. vom 14. Mai 1854 verordnet:

I. „Jede Mittheilung in öffentlichen Blättern oder sonstigen Druckschriften über die Bewegung von Truppen in dem k. k. Gebiete, über ihre Stärke und Aufstellungsorte, über Transport und Aufbewahrungsorte von Kriegserfordernissen, und überhaupt jede ähnliche Mittheilung, welche den Plan und die Richtung militärischer Operationen erkennen zu lassen sich eignet, wird hiermit unbedingt verboten. (Durch nachträgliche Verordnung vom 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 287, wurde erklärt, daß sich dieses Verbot auf alle Veröffentlichungen von Bewegungen k. k. Truppen, gleichviel ob dieselben im k. k. österreichischen Gebiete oder auf der See stattfinden, beziehe.)

Von diesem Verbote sind nur jene Nachrichten ausgenommen, welche in den officiellen Zeitungen zur Oeffentlichkeit gebracht werden.

II. Jede Uebertretung des Verbotes ist von der l. f. Behörde, welcher nach §. 42 der P. O. das Strafverfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straferkenntnisses wegen Uebertretung der §§. 2 bis einschließlich 32 der P. O. zusteht, mit Geld bis auf 500 fl. zu bestrafen.

III. Findet die Uebertretung zur Zeit eines wirklichen oder drohenden Kriegsausbruches Statt, so ist das betreffende Blatt sogleich mit Beschlag zu belegen, und hat im zweiten Uebertretungsfalle die Einstellung der Zeitung auf eine bestimmte Zeit oder auf die unbestimmte Dauer der obwaltenden Verhältnisse zu erfolgen."

VIII. Abschnitt.

Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

§. 33.

Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Dieß setzt nicht nur voraus, daß der Inhalt der Druckschrift an sich der gesetzlichen Begriffsbestimmung jener strafbaren Handlung, die dadurch begangen sein soll, entspreche, sondern auch daß diese der betreffenden Person nach den Bestimmungen des a. St. G. zur Schuld gerechnet werden könne.

§. 34.

Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen.

Diese Verantwortlichkeit wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge tritt nur ein, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen darstellt. Bildet er nur eine Uebertretung, so kann zwar derjenige, welcher derselben nach den gleich anzuführenden Bestimmungen des a. St. G. schuldig befunden wird, mit der auf diese Uebertretung gesetzten Strafe bestraft werden; außerdem aber ist er für die bloße Vernachlässigung seiner Obsorge nicht verantwortlich, weil nicht nur dieser Paragraph von diesem Falle keine Erwähnung macht, sondern auch weiters keine Strafbestimmung dafür gegeben ist. Uebrigens sind fast alle Uebertretungen in dem Falle, da sie durch Druckschriften begangen werden, durch unser St. G. als Vergehen erklärt, so daß eine Uebertretung durch den Inhalt einer Druckschrift selten begangen werden kann (z. B. etwa im Falle des §. 497 des a. St. G.). Bildet aber der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen, so tritt für Diejenigen, welche nach dem a. St. G. desselben schuldig befunden werden, die dort darauf verhängte Strafe

ein, und nur jene der in diesem und den folgenden Paragraphen genannten Personen, bei denen dieß nicht der Fall ist, sind nach den Bestimmungen der §§. 38—40 zu bestrafen. Es wird also hier nur vorausgesetzt, daß der Inhalt der Druckschrift objectiv den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darstelle, und in diesem Sinne strafbar sei, nicht aber, daß irgend Jemand deßhalb wirklich verurtheilt werde, ja daß das Verbrechen oder Vergehen nur überhaupt Jemanden zugerechnet werden könne (s. die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. Jänner 1855 in Nr. 43 der allg. österreichischen Gerichtsztg.). Schuldig eines Verbrechens wird man aber nicht bloß durch die unmittelbare That, sondern auch durch die ihr gleichgestellte Mitschuld oder Theilnahme daran, welche der §. 5 a. St. G. folgendermaßen bestimmt:

„Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat."

Dieselbe Bestimmung gilt auch, so weit sie der Natur der Sache nach Anwendung finden kann, bei Vergehen und Uebertretungen (§. 239 a. St. G.). Die Mitwirkung oder Theilnahme nach diesen Paragraphen setzt offenbar immer voraus, daß man die That kenne und sich ihr anschließe; bei strafbaren Druckschriften also, wo die That in einer Aeußerung besteht, daß man ihren Inhalt kenne und sich der Aeußerung anschließe, dazu mitwirke, sie in ihrer Entstehung oder Verbreitung begünstige. Die Entschuldigung mit der Unkenntniß des Inhaltes der strafbaren Druckschrift würde daher die Zurechnung einer solchen Mitwirkung oder Theilnahme immer ausschließen; und da es häufig unmöglich ist, diese Entschuldigung durch den Beweis des Gegentheiles zu entkräften, so hat das Gesetz jene Personen, die wenigstens nach ihrer Stellung zur Veröffentlichung der Druckschrift oder nach besonderen, auf deren mögliche Strafbarkeit hinweisenden Umständen verpflichtet gewesen wären, deren Inhalt zu prüfen, bevor sie sich an der Veröffentlichung oder Verbreitung derselben betheiligten, für die Vernachlässigung dieser pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge gleichzeitig (d. h. Jeden für sich) verantwortlich gemacht,

„und zwar": a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, insoferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

Diese Personen müssen nun freilich den Inhalt der Druckschrift immer kennen; allein da, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, die Zurechnung desselben nicht bloß das Bewußtsein der That, sondern überdieß den zum Verbrechen gehörigen bösen Vorsatz erfordert (§. 1 St. G.), so kann dieser auch bei den erwähnten Personen immerhin fehlen, und nur eine Unachtsamkeit unterlaufen sein, für welche sie nach diesem Paragraphe verantwortlich sind. Alle Verantwortlichkeit entfällt jedoch für sie, wenn sie beweisen, daß die Drucklegung (sei es nun der

ganzen Schrift oder gerade der incriminirten Stelle) ohne ihr Wissen und Verschulden geschehen sei, z. B. eigenmächtig von Dritten.

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redacteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probeexemplares (§. 3) gemacht hat;

Der Redacteur ist für den Inhalt seines Blattes verantwortlich; er hat das Material desselben zu prüfen und zu sichten, und wird auch durch Nachlässigkeit hierin strafbar. Nur dann ist er außer Verantwortung, wenn er beweist, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen (also erklärten) Willen (nicht bloß gegen seine Absicht, z. B. durch zufällige Vermengung des Aufsatzes mit anderen zum Abdrucke bestimmten, denn dieß wäre immer schuldbare Unachtsamkeit) — geschehen sei, und daß er dieß längstens bis zur Uebergabe des Probeexemplares, welche ohnehin mit seiner Unterschrift versehen sein muß, der l. f. Sicherheitsbehörde angezeigt habe.

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

Wer eine Druckschrift auf eigene Gefahr und Rechnung herausgibt, ist schon dadurch aufgefordert, den Inhalt derselben zu prüfen; hat er es versäumt, so haftet er für seine Nachlässigkeit. Bei periodischen Druckschriften wäre diese Vernachlässigung freilich eine sehr geringe, da die jedesmalige Prüfung des Blattes vor der Ausgabe dem Verleger kaum zugemuthet werden kann. Doch soll er hierdurch zu größerer Sorgfalt in Aufstellung eines verläßlichen Redacteurs bestimmt werden, und jedenfalls wäre dieser Fall gelinder zu bestrafen.

§. 35.

Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist;

Ganz übereinstimmend mit dem Schlußsatze des §. 2. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die fälschliche Nennung eines Verlegers in der Regel nur durch den Drucker selbst geschehen könne; sollte jedoch der Drucker hierüber selbst durch Andere irregeführt worden sein, so könnte ihn weder die Haftung des §. 2, noch dieses Paragraphes treffen.

b) wenn die Druckschrift ihrer äußern Form nach, sich als ein Plakat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

Bei solchen Druckschriften geringeren Umfanges, bei welchen überdieß ein Mißbrauch der Presse am meisten zu besorgen und am gefährlichsten ist, wird hiermit auch dem Drucker unter allen Umständen die Verbindlichkeit auferlegt, ihren Inhalt zuvor zu prüfen, widrigens er dafür verantwortlich bleibt. Die einzelnen Nummern periodischer Druckschriften sind keineswegs als solche Flugblätter

anzusehen, wenn sie nicht etwa auch unter besonderem Titel im Einzelnverkaufe hintangegeben werden.

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

In diesem Falle ist bereits eine Uebertretung von Seite des Druckers erfolgt, da die Erfüllung der Vorschriften der §§. 2 und 3 meist ihm obliegt, und es liegt die Vermuthung nahe, daß er eben wegen des bedenklichen Inhaltes der Druckschrift jene Vorschriften umgangen habe; er wird daher für diesen Inhalt verantwortlich gemacht, weil selbst im Falle einer bloßen Nachlässigkeit von seiner Seite wenigstens die Anwendung der gesetzlichen Mittel gegen die Verbreitung solcher strafbaren Druckschriften durch jene Uebertretungen vereitelt wurde, oder doch leicht vereitelt werden konnte.

§. 36.

Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;

In diesem Falle wird vorausgesetzt, daß der betreffende Verbreiter *selbst* mit Uebertretung dieser Bestimmungen die Schrift in Verkehr setzt, und er wird wegen der Gesetzwidrigkeit dieser seiner *eigenen* Handlung zugleich für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich [1]).

c) bei Plakaten und Flugblättern (§. 35).

§. 37.

Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaction oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben die gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

Die übliche Einrückung von Aufsätzen in den Sprechsal bei periodischen Druckschriften kann also nur die Bedeutung haben, daß die Redaction die darin ausgesprochenen Ansichten nicht zu den ihrigen mache. Für den etwaigen *strafbaren* Inhalt derselben bliebe sie dennoch verantwortlich. — Gleiches gilt von den s. g. *Inseraten*.

---

[1]) *Herbst*, l. c. S. 295.

§. 38.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist Jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allg. Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

Der Cautionsverfall beträgt also bei Verbrechen, auf welche als Strafmaximum Kerker unter 5 Jahren verhängt ist, 500 bis 1000 fl. Conventions-Münze; ist das Strafmaximum gerade 5 Jahre, so beträgt er 1000 fl. bis zur halben Caution, und wenn es über 5 Jahre ist, die halbe bis zur vollen Caution. Unter die geringste dieser Summen in jeder Abstufung kann der Gerichtshof nie herabgehen.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis eintausend Gulden Conventionsmünze zu erkennen.

Diese Geldstrafe, die nebst der Arreststrafe zu verhängen ist, trifft nur den gewerbsmäßigen Verleger oder den Drucker, wenn er rücksichtlich der Verantwortlichkeit in dessen Stelle tritt (s. die Bemerkungen zu §. 35 a), da diese Personen durch die Führung eines solchen Gewerbes schon an sich zu größerer Aufmerksamkeit und Obsorge verpflichtet sind, und sich die ihr Gewerbe betreffenden Vorschriften stets vor Augen halten sollen. — Hinsichtlich dieser Geldstrafe besteht die Beschränkung nicht, daß der Gerichtshof nicht unter das gesetzliche Minimum herabgehen könne.

§. 39.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

Auf die Geldstrafe ist nur gegen Diejenigen zu erkennen, von welchen sie ohne empfindlichen Abbruch ihrer Vermögensverhältnisse oder ihres Nahrungsbetriebes eingebracht werden kann (§. 260, a) St. G.). Man könnte zwar bei Druckschriften, für welche eine Caution bestellt ist, da diese nach §. 16 für alle aus Anlaß der Druckschrift verhängten Geldstrafen zu haften hat, auch in solchen Fällen die Geldstrafen immer aus der Caution einbringen; allein da möglicherweise die Zahl der strafbaren Verbreiter nach §. 36 eine große und überhaupt eine unbestimmte ist, und ihre Uebertretung doch mit der Unter-

nehmung der periodischen Druckschrift, für welche die Caution erlegt wurde in keinem inneren Zusammenhange steht, so wäre es gewiß gegen den Geist des Gesetzes für derlei zufällig hinzugekommene Uebertretungen, wenn die Geldstrafe von den Betreffenden nicht eingebracht werden könnte, die Caution in Anspruch zu nehmen, deren Erleger bei der Zahlungsunfähigkeit solcher Uebertreter keinen Regreß an ihn nehmen könnte, wobei diese dann, da die Arreststrafe hier nur alternativ, nicht zugleich mit der Geldstrafe verhängt werden kann, ganz straflos ausgehen würden. Die Arrest- oder Geldstrafe wird also immer unter Anwendung der in den §§. 260 und 261 St. G. ausgesprochenen Grundsätze auf die Verhältnisse des Uebertreters selbst zu verhängen sein [1]). In schwereren Fällen ist aber jedenfalls auf Arreststrafe zu erkennen, wie aus dem Schlußsatze des Paragraphes hervorgeht.

§. 40.

Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Caution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Caution nach dem im §. 251 des allg. Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

Der Cautionsverfall beträgt hier 100—500 fl. Conventionsmünze und darf nie unter 100 herabgesetzt werden.

War aber für die Druckschrift eine Caution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden Conventionsmünze zu erkennen.

Die Gründe dieser Bestimmung sind dieselben, wie bei §. 38.

§. 41.

Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, sowie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest haben die Bestimmungen des a. St. G. in Anwendung zu kommen.

Die Art der Umwandlung oder Eintreibung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden, ist gegenwärtig durch die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) festgesetzt. Ist für die Druckschrift eine Caution bestellt, so erfolgt die Abfuhr der aus Anlaß der Druckschrift verhängten Geldstrafen nach kurzer Frist aus derselben ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes, §. 17. Sie fließen in den Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde (§. 241 St. G.), also in der Regel des Ortes, wo die Druckschrift erscheint, im Falle einer strafbaren Verbreitung aber, wo diese vorfiel.

---

[1]) Dieser Grundsatz gilt für alle Fälle, wo Geld- „oder" Arreststrafe alternativ verhängt wird, also auch bei §. 27.

„Als die in den §§. 33, 34 und 41 erwähnten allgemeinen Strafgesetze haben für Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, die bestehenden Militärstrafgesetze zu gelten.

Der von Militärpersonen einzuziehende Betrag verfällt dem Invalidenfonde, und in der Militärgränze dem Spitals- oder Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen oder Militärcommunitäts-Proventenfonde" (K. M. V. XI. Abs.).

Hier wird zwar nur rücksichtlich der Umwandlung der Geldstrafe in Arrest auf das a. St. G. verwiesen, und da die Uebertretungen dieser P. O. jedenfalls als besondere Uebertretungen, die nicht unter die Bestimmungen des a. St. G. fallen, zu betrachten sind, so dürften andere Bestimmungen des a. St. G. hier nicht anwendbar erscheinen. Allein, da die P. O. doch auch auf diese Uebertretungen einfachen und strengen Arrest verhängt, ohne sich über diese Strafarten näher zu erklären, so ist bei der innigen Verbindung, in welcher sie mit dem a. St. G. steht, gewiß anzunehmen, daß die Bestimmungen des letzteren in Ansehung der Vollstreckung, Strafverkürzung und Strafverwandlung dieser Strafarten auch hier gelten, und eben nur in Ansehung der Geldstrafe, die bei den verschiedenartigsten Uebertretungen die gleiche Natur hat, und also nicht gerade unter die Bestimmungen des a. St. G. darüber bezogen werden müßte, eine besondere Erwähnung nöthig befunden wurde.

Die hierher gehörigen Bestimmungen des a. St. G. sind in dem II. Hauptstücke des 2. Theiles desselben enthalten.

IX. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen.

§. 42.

Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straferkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten l. f. Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die St. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, den Bezirks-Collegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den l. f. Strafgerichten zu.

Die politischen (oder Polizei-) Behörden sind verpflichtet, ihr Richteramt nur von solchen Beamten ausüben zu lassen, welche mindestens die Polizei-Richterprüfung abgelegt haben, wie dieß durch den Minist. Erlaß vom 30. December 1854 (R. G. Bl. Nr. 321) in Ansehung der mit Verordnung vom 11. Mai desselben Jahres (R. G. Bl. Nr. 120) den politischen Behörden zugewiesenen Uebertretungen verfügt wurde, und wohl auch von den mit dem a. St. G. in so naher Beziehung stehenden Preßübertretungen behauptet werden muß. Der Recurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz

geht an die Statthalterei, und gegen die Entscheidung der letzteren an das Ministerium des Innern, nicht an die oberste Polizeibehörde; denn letztere hat überhaupt keine Gerichtsbarkeit in Strafsachen (gemäß den Organisirungsbestimmungen vom 25. April 1852), welche in den den politischen Behörden zugewiesenen Fällen in letzter Instanz stets dem Ministerium des Innern zukömmt. Daher wurde auch mit a. h. Entschließung vom 24. Juli 1853 verfügt, daß die von letzterem in Preßsachen gefällten Strafurtheile jedesmal der obersten Polizeibehörde mitzutheilen sind zum Zwecke der Ueberwachung der Presse durch letztere. Durch die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 61), welche die Untersuchung und Bestrafung aller Gesetzübertretungen, die nicht unter das a. St. G. fallen, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, der politischen Geschäftsführung zuweist, wurde auch ein eigenes summarisches Verfahren für alle dahin gehörigen Fälle vorgezeichnet, welches demgemäß nunmehr auch bei diesen Preßübertretungen zur Anwendung kommt.

An der Bestimmung, daß hinsichtlich der im §. 42 erstangeführten Uebertretungen der P. O. die l. f. Sicherheitsbehörden, hinsichtlich der „Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge" aber die Gerichtsbehörden competent seien, ist auch durch die Bestimmungen der allg. Strafproceßordnung nichts geändert worden. Denn dieselbe hat nach Art. I des Kundm. Pat. nur für das Strafverfahren „über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen" zu gelten, und nach Art. II wurden nur die „über die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich der gedachten strafbaren Handlungen" bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Daraus folgt, daß die Frage, ob eine nicht im a. St. G. enthaltene Uebertretung zur Competenz der Strafgerichte gehöre, noch immer nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften (also hier nach der P. O.) zu entscheiden sei (St. P. O. §. 9); daß aber bei Bejahung dieser Frage die weitere Bestimmung, welches Strafgericht hierüber competent sei, nunmehr allerdings nur nach der allg. Strafproceßordnung zu treffen sei. Da nun die „Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge" zu jenen besonderen Uebertretungen gehört, hinsichtlich deren durch §. 9 der St. P. O. den Bezirks- (also Einzel-) Gerichten das gesammte Strafverfahren, d. i. die Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung der Erkenntnisse, zugewiesen ist, so ist die Bestimmung des §. 42 der P. O., wodurch diese Uebertretung vor die Collegialgerichte gewiesen wurde, als aufgehoben zu betrachten [1]).

---

[1]) Der entgegengesetzten Meinung ist Herbst (l. c. S. 298, 299), „weil aus dem ersten Absatze des §. 42 sehr deutlich hervorgehe, daß die darin ausgesprochene Zuständigerklärung der l. f. Collegialgerichte auch nach dem Aufhören der Wirksamkeit der St. P. O. vom 17. Jänner 1850, also auch nach dem Inslebentreten der neuen St. P. O. in Kraft bleiben soll." Uns scheint der Ausdruck: „so lange die St. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht", vielmehr „sehr deutlich" das Gegentheil zu erkennen zu geben.

Doch wird hierbei vorausgesetzt, daß die Uebertretung „der Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und Obsorge" *für sich allein*, nicht zugleich mit der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung in Betracht komme, z. B. weil die subjectiven Erfordernisse zur Zurechnung der letzteren fehlen; treten beide Momente zugleich ein, so würde die Competenz nach dem zweiten Absatze des §. 42 zu bestimmen sein[1]), der auch ganz mit den Vorschriften der Strafproceßordnung (§. 40) übereinstimmt. Derselbe lautet:

§. 42 (Forts.).

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der P. O. stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der P. O. zu erkennen.

Diese Bestimmung bezieht sich offenbar auf das Zusammentreffen einer Uebertretung der P. O. mit einer durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung *in demselben Individuum* und als Gegenstand der *nämlichen Untersuchung* und *Aburtheilung* (im Sinne der §§. 34, 35 und 267 St. G.), und kann daher nicht, wie es der zu allgemeine Wortlaut derselben allenfalls zuließe, auf alle Fälle bezogen werden, wo nebst der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung eine Uebertretung der P. O. in Ansehung dieser Druckschrift stattfand. Nur bei dieser Auffassung steht diese Bestimmung auch mit den Vorschriften der St. P. O. hierüber (§. 40, 41) in Einklang, und es wird, selbst abgesehen von diesen, gewiß Niemand behaupten, daß ein strafbarer Verbreiter im Sinne dieser P. O., §. 24, der vielleicht in einem ganz anderen Kronlande wohnhaft ist, wegen dieser Uebertretung vor jenes Gericht gebracht werden müsse, welches über den strafbaren Inhalt der Druckschrift am Orte des Erscheinens das Verfahren eingeleitet oder schon rechtskräftig erkannt hat; — und ebensowenig, daß wenn dieselbe Person, die schon wegen des Inhaltes der Druckschrift verurtheilt ist, später eine Uebertretung der P. O. in Ansehung derselben beging, rücksichtlich deren die Sicherheitsbehörde oder (nach geändertem Wohnorte) ein anderes Gericht als das frühere zuständig wäre, der Fall dennoch vor letzteres gezogen werden müsse. Es wäre dieß ebenso dem Interesse einer schnellen und mindest kostspieligen Justiz als dem Geiste unserer ganzen Strafgesetzgebung zuwider.

Daß die Gerichte die Fälle eines solchen Zusammentreffens nach der Bestimmung der §§. 34, 35 und 267 des St. G. zu behandeln, d. h. das Strafausmaß nur von jener strafbaren Handlung, auf welche die schärfere Strafe gesetzt ist, mit bloßer Berücksichtigung der übrigen als eines Erschwerungs-

[1]) S. *Herbst*, l. c. S. 298, nach dessen Ausführungen ich die in meiner früheren Schrift ausgesprochene Auffassung der §§. 42 und 43 der P. O. hiermit modificirte.

umstandes zu nehmen haben, ergibt sich schon daraus, daß die letzteren Paragraphe ausdrücklich auch den Fall normiren, daß auf eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen in einem andern Gesetze eine Geldstrafe u. dgl. angedroht ist. Damit ist offenbar anerkannt, daß jene Paragraphe auch auf solche Fälle anzuwenden sind, wo eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen in einem andern als dem allg. Strafgesetze als strafbar erklärt wurde, wenn nur überhaupt die Strafgerichte dafür competent sind [1]).

§. 43.

Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

S. die Bemerkungen zum ersten Absatze des §. 42, wornach gegenwärtig nur die Bestimmungen der St. P. O. hierüber zur Anwendung zu bringen sind.

„Das Verfahren, die Entscheidung und der Vollzug des Straferkenntnisses über jede Uebertretung der Vorschriften dieser P. O., bezugsweise der gegenwärtigen Verordnung, steht gegen Personen, die unter Militärjurisdiction stehen, der Militärbehörde zu.

Wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32 ist diese Amtshandlung durch eine von der Personalbehörde des Beschuldigten zu bestimmende Comission von drei Officieren, wovon einer die Charge eines Majors oder wenigstens eines Hauptmannes bekleidet, und den Vorsitz zu führen hat, mit Zuziehung eines die Verhandlung dabei führenden Auditors, zu bewirken, welche Comission jedoch das von ihr zu schöpfende Erkenntniß, dem Gerichtsherrn zur Schlußfassung vorzulegen hat.

Bei den Militärgränz-Communitätsmagistraten hat diese Commission, unter Vorsitz des Bürgermeisters, mit Zuziehung zweier Beisitzer und eines der Justizreferenten stattzufinden, und ist das Erkenntniß in der Gerichtssitzung des Magistrates zur Schlußfassung zu bringen.

In allen übrigen Uebertretungsfällen aber, wo durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wird, haben die zuständigen Militärgerichte einzuschreiten, und nach den bestehenden Militär-Strafgesetzen zu verfahren.

Von jedem, gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person, außerhalb der Militärgränze ergehenden solchen Spruche, ist auch dem Statthalter des Kronlandes, wo der Spruch erfolgte, Kenntniß zu geben“ (K. M. V. XII. Abs.).

---

[1]) S. Herbst. l. c. S. 298

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44.

Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

Es wird hier nicht unterschieden, ob die früheren Verurtheilungen wegen Uebertretung dieser P. O. oder des a. St. G. erfolgten; denn auch letzteres ist, soweit es auf die Presse Anwendung findet, gegen deren Mißbrauch erlassen. Nur kann wegen Verletzung des a. St. G. die Gewerbsentziehung schon früher, in bedenklichen Fällen auch nach der ersten Verurtheilung erfolgen (§§. 30 und 268 a. St. G.), während sie wegen Uebertretungen der P. O. erst mit der dritten Verurtheilung verknüpft werden kann (ausgenommen den Fall des §. 31). — Auch wird immer vorausgesetzt, daß die Gewerbetreibenden beide Uebertretungen in Ausübung ihres Gewerbes begingen; eine Verurtheilung wegen strafbarer Verbreitung außer ihrem Gewerbsverkehre wäre also dabei nicht einzurechnen.

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Hier ist die Verjährung an keine weiteren Bedingungen, als Nichtbegehen einer andern Uebertretung während der Verjährungszeit u. s. w., wie sie das a. St. G. rücksichtlich der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (§§. 229 und 531) aufstellt, gebunden, sondern die Verjährung dieser Uebertretungen tritt unter allen Umständen mit Verlauf der hier bestimmten Zeit ein, wenn während derselben kein Verfahren deßhalb eingeleitet oder das begonnene nicht fortgesetzt wurde. In letzterem Falle beginnt die Verjährungszeit mit jenem Zeitpunkte, wo der letzte Schritt des Verfahrens vorgenommen worden war.

Als begangen erscheint die Uebertretung, wenn sie in einer positiven Handlung besteht, dann, wenn der letzte zu ihrem gesetzlichen Thatbestande gehörige Act gesetzt ist; wenn sie aber in einer Unterlassung besteht, dann, wenn die nachträgliche Vornahme der pflichtmäßigen Handlung dem Schuldigen nicht

mehr Straflosigkeit gewähren kann, also insbesondere, wenn das Gesetz eine Frist hiezu bestimmt, mit Ablauf dieser Frist. Doch kann in letzterem Falle die Verjährungszeit so lange nicht zu laufen beginnen, als die Pflicht zur Vornahme der betreffenden Handlung fortdauert, weil eben so lange durch die Unterlassung derselben die Uebertretung fortbegangen wird. Dieß ist z. B. der Fall bei der Uebertretung des §. 4 der P. O., während die des §. 3 allerdings in einer positiven Handlung, nämlich der **Hinausgabe oder Versendung** vor Hinterlegung der Probeexemplare besteht [1]).

[1]) S. Herbst, l. c. S. 300.

Verbesserungen.

S.	34,	Zeil.	20	von	oben	lies	„Thatsache“	statt „Sache.“
S.	70,	„	5	„	„	„	„speciell“	„ „specielle.“
S.	112,	„	14	„	„	„	„werde“	„ „wurde.“
S.	130,	„	15	„	unten	„	„festsetzt“	„ „festgesetzt.“
S.	197,	„	10	„	oben	„	„es ist“	„ „ist es.“
S.	216,	„	8	„	unten	„	„weil selbst“	„ „weil er selbst.“
S.	274,	„	18	„	oben	„	„von Erscheinen	„ „vor Erscheinen.“
S.	298,	„	18	„	„	„	„bezeichnet“	„ „gezeichnet.“

Neuer juridischer Verlag von Friedrich Manz in Wien.

Handbuch
des allgemeinen
österreichischen Strafrechtes.
Mit Rücksicht
auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung
bearbeitet
von
Dr. Eduard Herbst,
ordentl. Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Lemberg.

Erster Band.
Von den Verbrechen.

Zweiter Band.
Von den Vergehen und Uebertretungen.

Gr. 8. geheftet. Preis eines jeden Bandes 3 fl. C. M. oder 2 Thlr.

Dieses Werk hat die beifälligste Aufnahme sowohl bei Praktikern als auch bei Studirenden gefunden.

Commentar
zur
Strafprozeßordnung
für das Kaiserthum Oesterreich
vom 29. Juli 1853.
Von
Dr. Friedrich Rulf,
ord. Professor der Rechte an der k. k. Rechtsakademie in Preßburg.

Erster Band.

Gr. 8. Geh. Preis 2 fl. 40 kr. C. M. oder 1 Thlr. 24 Ngr.

Dem demnächst erscheinenden **zweiten** Bande, womit das Werk geschlossen ist, werden in einem Anhange die **Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften** sammt den nöthigen Erläuterungen beigefügt.

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

This book is due on or before the date stamped below. Books must be returned to the Circulation Desk from which they were borrowed. **Non-receipt of an overdue notice does not exempt the user from a fine.**

JUN 1 2 2006